APOLOGIA
SEU
VINDICIÆ JUSTISSIMÆ
PRO
AUGUSTISSIMA DOMO AUSTRIACA.
Oder:
Abgenöthigt = Rechtmäßigſte
DEFENSION
Des
Allerdurchleuchtigſten Ertz=Haußes
Oeſterreich/
Contra die Allerhöchſt = Demſelben in denen Dreyen
Römiſchen Käyſeren,
CAROLO V. FERDINANDO I.
und
MAXIMILIANO II.
Von denen Acatholicis höchſt = vermeſſentlich / gegen alle Vernunfft und Warheit / durch öffentlichen Druck angeſchmitzt werden-wollend= allerhäßlichſte Macul der Apoſtaſie / oder Abfalls von dem wahren Glauben /

Aus dem

Edicto Wormatienſi, & Decreto Imperii ſuper auguſtana confeſſione, unácum Ortu ac Progreſſu Lutheranismi, aliáque concernenti hiſtoria ſuccinctè intertexta,

Nebſt kurtz = doch gründlicher Beleuchtung des von dem Gegentheil propria auctoritate ſich zueygnend = und ſtetshin höchſt = widerrechtlich uſurpirenden Prædicats, Evangeliſch: auch ein = ſo anderen derley mit einflieſſend = zu faſt täglichem Gezänck Anlaß gebenden Punctens

Auf den

Gantz neuerlich = Augſpurgiſchen Occaſione **der dem H.** JOANNI NEPOMUCENO zu Ehren allda gehaltenen Canoniſations- Feſtivität denen Catholiſchen ex adverſo publicè wider die ausdruckliche Reichs = und Religions = Conſtitutiones, mithin höchſt= ſträfflich = beſchehenen Vorwurff der Abgötterey,

Aus Liebe der Warheit und Römiſch = Catholiſch = allein ſeeligmachenden Religion,

Dan einer allerhöchſt= gedachtem

Ertz = Hauß

beſonders zutragend = allerunterthänigſten Devotion ad Cæſarei & Imperialis Fiſci notitiam decentiſſimè vorgeſtellet

Durch

PHILADEIUM VERONENSEM.

Mit Erlaubnus einer hohen Geiſtlichen Obrigkeit.

AUGSPURG, zu finden bey Joſeph Aloyſi Eyſenbarth dem jüngern, Cathol. Buchhänd. 1730.

Erratta Typographica notabiliora.

Pag.	Colum.	Lin.	Errat.	Corr.
3	1	17	blåmieren.	blamieren.
ibid.	2	15	Dom.	Doctorem.
5	1	46	anhauchen.	anhauen.
8	2	20	Henrici VI.	Henrici VIII.
ibid.	-	44	poſt: in denen	add. erſteren
9	1	32	noch.	nach.
12	2	20	& imprudentibus.	impudentibus.
13	1	51	Freyheit.	Frechheit.
ibid.	-	54	Confuſion	Confeſſion.
eâd.	2	34	poſt: fuit.	add. ſentiunt.
ibid.	-	50	vocant	vacant.
14	2	40	in allen.	in allem.
17	1	1	poſt: höchſter fau.	ſuppl. fautor.
21	2	27	poſt: ad. ponatur ab init. Secundum.	
22	1	21	intentiert.	intendiert.
ibid.	-	26	poſt: tritonum.	add. iſtorum.
24	1	21	ipsísque	ipsíque
ibid	-	46	Sectarii.	Sectatores.
ibid.	-		interjectum.	injectum.
eâd.	2	14	anno 1676.	1706.
ibid.	-	46	erfreuen.	erfrechen.

Reliqua minus notabilia, quæ in abſentia auctoris irrepsêre, benevolus lector pro ſua humanitate facilè corriget.

LAUDETUR

JESUS CHRISTUS.

Et hoc authore inchoemus,

Novell. 47. cap. 1. §. 1. can. cùm Paulus c. 1. q. 1.

Qui nobis principium, medium & finis eſſe debet.

Novell. 109. in princ.

* * *

Es iſt eine nur allzubekannte Sach/ und zeigen auch ſolches die häuffig-roulierende impreſſa mit mehrerem/ welcher geſtalten faſt alle Scriptores Acatholici, hauptſächlichen aber ſelbige publicisten/ und hiſtorici ſich ein gantz beſonderes plaiſir davon machen/ wo ſie immer die alte Römiſch-Catholiſche Religion/ als einen beſtändigen Dorn in ihren Augen/ zu blämiren/ zu calumniren/ zu piquiren/ oder auf mancherley Weis derſelben eines anzuhängen/ die allergeringſte vermeintliche Gelegenheit/ obtortô etiam quaſi collô, und bey denen Haaren gleichſam/ herbey zu ziehen vermögen/ ſolte es auch die allerhöchſte Häubter der Catholiſchen Chriſtenheit anberühren/ machen ſie gleichwohlen nicht den mündeſten égard darauf/ ſondern/ und au contraire, wie höher die Perſohn/ je mehrer Vergnügen es auch ihnen zu ſeyn ſcheinet/ an ſolchen/ gleich einem Eckſtein/ allvorderiſt ſich reiben/ und ihren calumniandi pruritum, ihre wider uns eingewurtzelt-vergallte paſſion darmit auslaſſen zu können.

* * *

Ad exempla dißfals zu gehen/ ſeynd ſolche/ quoad ſummos, imprimìs, Eccleſiæ Romanæ Pontifices in einer dermaſſen zahlreichen quantitè paſſim vorhanden/ daß deren recenſirung billich eine nauſeam ſolte erwecken; ja es darffen auch derley Scribenten/ zue vermeintlicher Bekräftigung ihrer allerhäßligſt-ausſtoſſenden Scommatum ſo gar Catholiſche Auctores pro teſtibus adduciren/ ungeachtet bey ſolchen diametraliter das contrarium ſich findet/ wie P. Chriſtophorus Ott Soc. Jeſu, in ſua Roma glorioſa, ſæcul. 15. n. 307. den Acatholicum Dom. Chriſtianum Mathiæ auf behörige Art abfertiget/ da er alſo ſchreibet: „Noch vil münder aber achten wir „Catholiſche/ was ohne Gewiſſen/ „und Stirn von Pabſt Alexandro „VI. die uncatholiſche/ Calviniſch- „und Lutheriſche Schrifften-Steller/ „als Mornæus, Balæus, und der allerjüngſte Chriſtianus Mathiæ in ſeinem „Theatro hiſtorico, monarch. 4. pag. „712. ausgeben/ daß nemlich Pabſt „Alexander ein Sodomit/ und Erlauber der Sodomiterey geweſen ſey/ „mit dem Teuffel ſelbſt Kundſchaft ge-

„gehabt/ und ohne ſeinen Rath nichts „angefangen / ꝛc. ſo lauter erſtunckene „Luft-Reden / und handgreiffliche „Lugen ſeynd / wie ich dan erſt dieſen „Tag gemelten Doctor Chriſtian Mathiä/ quem honoris gratia iterum nomino, an einer dergleichen batſcheten „Luge erdappt/ da er zu Bekräftigung „der angebenden Laſtern Alexandri „auch unſern gut-Catholiſchen teutſchen Doctorem Joannem Nauclerum, und ſeine Chronic einführet / „als wan er Chriſtian ſeine Läſterung „aus demſelben genommen/ und abgeſchriben hätte / wo ſich doch das „gerade Widerſpihl deſſen bey ihme „befindet / inmaſſen Doctor Nauclerus „vol. 3. generat. 50. pag. 505. bey dem „Jahr 1492. von Alexandro alſo „ſchreibet: Annô Domini &c. Alexander VI. Pontifex creatus eſt, vir magni animi, magnæque prudentiæ; Is „in adoleſcentia Bononiæ ſtuduit, quem „Calliſtus III. adoleſcentem adhuc, inter Reverendiſſimos Cardinales conſtituit; Unde non adeò poſt vice-Cancellarii locum ſortitus eſt, æmulator avunculi ſui Calliſti per omnia factus, nationem, patriam, familliam illuſtrans „ſedit annos XI. Wie darf dan die freche Feder Mathiä ihne Nauclerum „für einen Zeugen wider den Pabſt/ „Alexander aufführen? aber wan es „wider die Römiſche Päbſt/ und Catholiſche Religion gehet/ verſuchet „man alles/ alles iſt gut für ſie / und „ſolte es vom Teuffel ſelbſten geſchrieben ſeyn worden/ gleichwie auch „die Feind Chriſti / wie an einem Ort „Baronius redet / allem dem / was „wider Chriſtum ware / gar gerne „Glauben zugeſtellet haben/ und ſolte „es auch von Caipha geſchrieben ſeyn „worden; hucúsque præfatus P. Ott. Mit welcher Beehrung zumahl vielleicht noch mehrere dergleichen Lugen-Krämer / ſi operæ pretium foret, nacher Hauß begleittet werden könten;

Ohne fernere Umbſchweiffe aber zu unſerm Vorhaben zu ſchreitten / ſo iſt bekannt / wasmaſſen allſchon in anno 1706. ein ſo intitulirtes Tractätel: Des heiligen Römiſchen Reichs Teutſcher Nation Grund-Böſte/ aus dem 8. Articul des Oßnabrückiſchen Fridens-Schlußes vorgeſtellet durch Eitel Friderich von Herden. L. ꝛc. ſamt einem hierüber ertheilten Bedencken / ꝛc. letzteres aber absque ullo auctoris nomine, in die Welt ausgeflogen; Wie nun beede dieſe Scribenten ihre anticatholiſche Religion nicht verbergen könten / geſtalten es dan dieſen Herren mehriſten theils/ ob ſie zwar in denen præfationibus ſolenniſſimè dargegen proteſtiren / und weiß nicht was vor accurate indifference von ſich promittiren / gleichwohlen / faſt wie denen Juden ihr äuſſerliches Käntnus / ein proprium quartô modô zu ſeyn ſcheinet / alſo hat auch letzterer in gedacht-ſeinem Bedencken pag. 68. kein Bedencken getragen / ſo gar in dieſe expreſſiones ſich heraus zu laſſen / ſequuntur formalia: jedoch kan / und wird auch „GOtt zu ſeiner Zeit / und wo es ihme in der Noth zu Rettung ſeines „Worts gefällig / mehr kräftige / und „hinwiderum von der Gegenſeythe unſchädliche Gedancken ſchaffen / wie „derſelbe im Anfang des aufgehenden „Liechts den vortrefflichen Kayſer „CAROLUM V. ingleichen deſſen „Brudern FERDINANDUM I. und „dieſes Sohn Kayſer MAXIMILIANUM II. daß ſie nicht zu hefftig in „die proteſtirende getrungen/ regiert „hat; dannenhero auch der erſtere mit „Verſchmähung der Welt ſich endlich „ſelbſt / und GOtt zu vergnügen getrachtet / der mittlere aber in einem „menſ. febr. 1537. an Lutherum abgegebenen Schreiben GOtt vor die „Eröffnung der Lutheriſchen Lehre „gedancket / und der letzte ohne „Scheu / das er von denen proteſtirenden nicht abgienge / vielfältig „bezeuget / auch nicht nur dem Adel

„in Nieder-Oeſterreich / und an der „Ens / noch nach dem Concilio Tridentino, die Ubung der Augſpurg. Confeſſion gelaſſen / ſondern auch unter „anderen in einer reſolution von anno „1566. den Punct des geiſtlichen „Vorbehalts annoch vor ſtrittig / „und daß derſelbe auf andere Hand„lung zu verſchieben ſey / dafürge„halten hat.

So viel ſeynd Wort / quoad noſtrum hocce propoſitum, dieſes Lutheriſch- oder Calviniſchen Evangelii / wobey der Evangeliſt / oder Verfaſſer deſſelben / mir hoffentlich zur Ungüte nicht halten wird / daß ſolches ſein Evangelium disjunctivè auch mit dem prædicat: Calviniſch belegt / indeme ſelbiger villeicht / wie aus ſeiner Schrifft durchgehends des mehrern anſcheinen will / der Lutheriſch- oder auch ſogenannt- proteſtantiſchen Religion beygethan / und annebens bekannt / wie beede dieſe Secten einander ſelbſten auf das allerheftigſte verfolgen / verketzern / und verdammen / innuente id ſatis, inter complures alios, atque recentiores, Chriſtophoro Laurentio Bilderbeck, authore etiam acatholico, in ſeinem teutſchen Reichs-Staat / part. 10. cap. 3. n. 16. pag. 938. nec non part. 8. cap. 4. n. 8. diſes / ſage / würdet erwehnter Schrifft- oder Bedenckens-Steller mir keines Weegs ungleich zu nemmen haben / anerwogen er / fürs erſtere / ſothane Schrifft / oder Scarteque weder ſeines Namens / wie gehörig / noch ſeiner Religions-Bekanntnus gewürdiget / und / anderntens / beyderley die Secten zuſamen einer bekannten Gattung des Schmal-Vichs ſich faſt ähnlich erzeigen / die / wo ſie auf einer Wayd / oder ſonſten beyſamen / ſtets untereinander herum grauntzen / einander anſchnarchen / und anhauchen / ſo bald aber der Hirt / oder jemand anderer ein Mitglid davon ſchreyend macht / da iſt es aus / da lauffen ſie alle auf einen dicken Hauffen zuſammen / ſtehen vor einen Mann / und machen mit ihrem grimmigen Schnarchen ein ſo greuliches Getös / das ihr muttueller Defenſions-Eyffer gewiß ſattſam daraus erhellet; welches zumahlen erſt-angezogener Bilderbeck d. l. part. 8. cap. 4. n. 8. heitter genug angedeutet / da er auf die Frag / ob die Reformirte in dem Religions-Friden auch mit begriffen? alſo antwortet / daß zwar „ein ſolches exprimirter ſich nicht fin„de / gleichwohlen aber / und obſchon „von denen Lutheranern die Calvini„ſten / oder Reformirte niemahls vor „Augſpurgiſche Confeſſions-Ver„wandte erkennet / und angenommen „worden / ſo haben ſie doch zu keiner „Zeit gerne geſchehen laſſen / daß ſol„che unterdruckt wurden / ſondern „ſeynd villmehr jederzeit der Meynung „geweſen / ſie den Religions-Friden „mitgenieſſen zu laſſen / und ihrer „ſeiths indirectè mit eingeſchloſſen zu „halten / wovon Limnæus Enucleat. ex „Goldaſto pag. 96. zu ſehen; Sapienti „ſat.

Immittelſt aber wird der geneigte Leſer vorangeführte / die drey allerhöchſt- ernannt- Römiſche Kayſere hart angreiffende aſſerta ſonders zweiffel tief zu Gemüth gefaſſet / und villeicht auch nicht wenig bewunderet haben / wie doch von Seithen des Allerdurchleuchtigſten Ertz-Hauſes Oeſterreich dieſes öffentlich- per typum publicirte Scriptum bereits ſo lange Zeit hero mit Stillſchweigen habe nachgeſehen werden mögen? oder daß nicht wenigiſt ein anderer dieſem allerhöchſten Hauß devot- und zugleich eyfrig- Catholiſcher Chriſt die Feder hierwider / zur gerechteſter Defenſion dieſer entſetzlich- lædirt- allerhöchſten drey Häupteren / und Dero gantzen glorwürdigſten Ertz-Hauſes einsmahls ergriffen? In eben dieſer Verwunderung / die Warheit zu bekennen / ſtunde auch ich die gantze

Zeit hero/ von welcher an beſagtes Tractätel geleſen/ und zwar von darumben ſo mehrers/ als ſolches nicht allein zu Franckfurt am Mayn gedruckt/ wo doch die Kayſerliche Bücher-Commiſſarii, oder Inſpectores wohnhaft/ ſondern auch zu Regenſpurg/ in loco Comitiorum Imperii öffentlich verkauffet worden! da hinentgegen/ und nachdeme vor Jahren der Kayſerliche Hof mit dem Päbſtlichen ratione deren Hertzogthumer Parma, und Piacenza, kundtbahrer maſſen in einige differenz verfallen/ die Herren Acatholici ſich gleich hurtig darhinter her gemacht/ und Jhro Kayſerliche Majeſtät wider Seine Päbſtliche Heiligkeit auf das eyfrigſte defendirt, alles nach offenbahrer Anzeige deren hierüber im Druck heraus kommenen deductionen ſub titulis:

Seiner Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät von wegen des Heil. Röm. Reichs teutſcher Nation unſtrittiges Recht nicht nur auf Parma und Piacenza/ ſondern auch ſo gar auf gantz Italien/ ꝛc. von Anno 1709. Item: Der durch Jhre Röm. Käyſerl. Majeſtät Joſeph den Erſten widerlegt-Apoſtoliſch-Päbſtliche Bann-Brieffe/ꝛc. von An. 1708.

Und wir Catholiſche ſolten zu ſo abſcheulichen über unſere allerglorwürdigſte Römiſche Kayſere circa Religionem ergangene/ zumahlen höchſt-unwarhafte Auflagen alle ſohin à bras croiſés da ſitzen? die Hände in Sack ſtecken? der gegenſeythigen petulanz uns ſelbſten ſacrificiren? Ey das wäre ja bey GOtt/ und der Welt faſt nicht mehr verantwortlich! und obſchon jenes gemeine brocardicum: Aquila non capit muſcas, & luna ridet allatratus caninos &c. Solche Laſter-Federn bey Verſtändigen durch die alleinige Verachtung/ ꝛc. allſchon genugſam widerlegt/ und confutiret haben möchte/ ſo darffte jedannoch ein gäntzlich-diſſeithiges Stillſchweigen unſerer alten/ wahren/ allein ſeeligmachenden Catholiſchen Religion/ nicht weniger allerhöchſt-gedacht-Kayſerlichen Majeſtätten/ und dem gantzen Allerdurchleuchtigſten Ertz-Hauſe bey der Nachwelt zu einer ewigen blâme, und nebenbey unſern Widerſachern ſich heimlich und öffentlich die fauſt voll darüber anzulachen/ auch mit dergleichen Lugen-Geſchmir/ wie faſt täglich geſchiehet/ ohne Scheu fortzufahren/ zu einem nit unfüglichen Anlaß gereichen/ ſo daß weder ex inordinato aliquo ſcribendi prurito, noch weniger aber aus einer übel anſtändigen paſſion, ſondern ex optima, & ſatis declarata intentione ſothaner gerechteſten Schutz- und Nothwehr/ nach meinen wenigen Kräften/ mich zu unterziehen angeeyffert worden/ ſemel pro ſemper ſolenniſſimè proteſtandô, daß ſo ferne etwan pro re nata von einiger prima fronte anſcheinen-mögenden Schärpfe etwas mit einflieſſen möchte/ ſolch-alles einzig und allein auf die muthwillig-höchſt-frevelhafte aggreſſores per modum juſtiſſimæ retorſionis, folglich durchgehends tam Juri naturali, quàm Imperii Publico auf das allergemäßeſte intendirt/ gemeint/ und zu verſtehen ſeyn ſolle/ ita, ut penitùs omnis ſecludatur exceſſus, und die Reichs-Conſtitutions-mäßige Schreib-Art/ ſo viel hier immer möglich/ obſerviret werde; Non enim agitur in ſubſtrato tantùm de glande legenda, de quisquiliis, ſeu de perſonis ſtatus cujuscunque inferioris, ſed de Summa trináque Majeſtate Imperatoria, totáque auguſtiſſima Domo Auſtriaca contra injurias atrociſſimas, crimini læſæ Majeſtatis triplici obnoxias, defendendâ, vindicandâ. Würdet mir demnach keines Weegs zu verargen ſeyn/ wan in gegenwärtig-höchſt-wichtiger Defenſion illud proverb. cap. 26. v. 5. Reſpon-

ſponde ſtulto (& mendaciſſimo ſimul) juxta ſtultitiam ſuam (atque mendacia ſua) ne ſibi ſapiens (& veridicus) eſſe videatur, **zu weilen** / juxta rei exigentiam, & ex fervore juſtiſſimo **vorwalten laſſen** / duro nodo durus quærendus eſt Cuneus, **Wie der Kopf / ſo die Lauge.**

Nun dan verſtandene höchſt-ponderoſe aſſerta membratim zu analyſiren / ſo iſt deren erſter / und General-Innhalt / wie gehört / dieſer: ob hätten nemlich allerhöchſt-mentionirt Römiſche Käyſere **nicht zu heftig auf die Proteſtirende getrungen; dannenhero der erſtere mit Verſchmähung der Welt ſich endlich ſelbſt / und GOtt zu vergnügen getrachtet**; Dieſes betrifft hauptſächlichen den allerglorwürdigſten Kayſer CAROLUM V. als unter weſſen Regierung das Land-Leuth- und Seelen-verderbliche Lutheriſche Religions-Schisma, wie leyder! bekannt / ſeinen Anfang genommen; Worzu die Lutheraner ſich noch weiters berühmen darffen: **Kayſer CARL hab ihre Augſpurgiſche Confeſſion approbirt** / ꝛc. Ja es ſollen die Nürnberger / nach glaubwürdiger Zeugnus / in ſolcher impudenz gar dahin verfallen ſeyn / daß ſie eine Bibel gedruckt / an deren Ende die Vorſtellung befindlich / wie CAROLO erſtberegte Confeſſion auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg übergeben worden / mit dieſem Epigraphe: **Hier übernimmt CAROLUS der V. die Augſpurgiſche Confeßion / In welcher er gelebt und abgedrucket hat**; Welches Factum, wie frech und unverſchamt / auch dieſem Kayſer / und deſſen gantzen höchſt-preißwürdigſten Ertz-Hauſe in ſummo gradu injurios / oder höchſt-ſchmählich es ſeye! daß würdet einem jeden Warheits-liebenden Gemüth anſelbſten / und noch mehrers einleuchten / wann zu vernemmen beliebig / mit was keck- und ſchändlichſter Unwarheit dergleichen aſſerta durch den Gegentheil unter das gemeine Volck / zue gefliſſenſter Bethör und Verführung deſſelben ſpargiret werden.

Wobey dan / fürs Erſtere / eine gantz kundbahr- und unwiderſprechliche Sach iſt / daß dieſer CAROLUS ein nicht münder an der alten Röm. Catholiſchen Religion / als ungemeiner Starckmüthigkeit allzeit unüberwindlichſt geweſter Kayſer / des Luthers / und ſeiner adhærenz unterfangenen Religions-Neuerungen ſich nit allein jederzeit auf das eyfrigſte widerſetzt / ſondern auch alſo gleich anfangs dieſes wilde Feuer / eh- und bevor es noch in einige Flamme ausgeſchlagen / infomite adhuc, annoch in ſeiner erſten Glut und Aſche zu dämpfen / allmöglichſt- und thuenlichſter maſſen ſich angelegen ſeyn laſſen / da Selbiger allſchon Anno 1521. in Comitiis Wormatienſibus ihne Luther / und ſeine Lehre / als ärgerlich / und ketzeriſch / mittelſt eines allgemeinen Reichs-Schlußes aus dem gantzen Römiſchen Reich verbannt / nit weniger ſolch- ſeine als des Luthers Bücher / und Schrifften zum öffentlichen Feuer / vollzogener maſſen condemniret hat; Und weilen Sleidanus, deren Lutheranern in hac materia vornehmſter hiſtoricus, die Worte diſes Wormbiſchen Edicts, ſeiner bekannten Aufrichtigkeit nach / ſchalckhaftiger Weiß übergangen / als ermangle nit / ſolche hernach per extractum ausführlich hiebey zubringen.

Eben dergleichen Decret iſt auch nachmahls Anno 1530. zu Augſpurg ergangen / und den 19. Novembris allda / finitis comitiis, wider Lutherum / und ſeine aſſeclas publicirt worden / nachdem ſie ihre mehrberührte Confeßion daſelbſt geſchmidtet / und bey der nemlichen Reichs-Verſamlung allda übergeben / wiewohlen die mehriſt-proteſtantiſche Ständte entweder

weder aus Schand / oder Unmuth / daß es mit ihrer Sache ſo übel abgeloſſen / den Tag vor der publication, um ſolche nicht mit anhören zu müſſen / von der Verſamlung / und aus der Stadt Augſpurg ſich ſchleunig hinweg gemacht / allermaſſen nicht nur die Lutheriſche Lehre damahls widerholter - ſondern auch die Confeſſion ſelbſten reſpectivè per unanimia rejiciret / und als ketzeriſch verdammet worden;

Erſt bemeldter Sleidanus, wiewohlen er ſonſten denen Proteſtanten zur nicht geringen Nachtheil der Warheit / die hingegen das erſt- und vornemſte requiſitum eines hiſtorici ſeyn ſolte / nur gar zu geneigt ſich erzeiget / bekennet gleichergeſtalten von ſelbſten / mehrberegte Confeßion ſeye allſchon auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg / allwo ſie zum erſtenmahl an das Liecht getretten / damniert / und gleichſamb in der Tauffe ertränckt worden; von welchem authore, da eben ſo incidente Meldung deſſelben beſchihet / unangemercket nicht laſſen ſollen / daß ſelbiger / ſolte er auch ſeinen Lutheranern nochmahlen der andere Livius ſeyn / und faſt in all- ihren Händen umbgezogen werden / gleichwohlen / und ſonderzeitlichen in materia religionis einen gar ſchlechten Glauben meritire / indeme / nach Zeugnuß Florim. Raymundi, aus ſeiner deß Sleidani hiſtoria durch einen eintzigen Menſchen / oder Leſern derſelben / Eilf tauſend Lugen (ſufficeret vel centeſſima pars) notiret worden ſeyn ſollen; dahero CAROLUS V. als bey deſſen Lebens-Zeit dieſe hiſtoire geſchrieben worden / ſo oft Er ſolche zu inſpiciren verlangt / zu ſagen pflegte: afferte mihi patrem mendaciorum, bringe mir den Lugenſchmid Sleidanum herbey; So hat auch dieſer pſeudohiſtoricus ſich hauptſächlichen darauf befliſſen / die Ketzerey mit hübſchen / und argliſtig- hervor geſuchten Farben alſo geſchminckter vorzuſtellen / daß ſie von denen Einfältigen allerdings vor die wahr- und unbefleckte Braut Chriſti anzuſehen geweſen; Es will zwar denſelben vorangezogener Bilderbeck in ſua Bibliotheca Jur. publ. german. §. 8. poſt Hortleder & Seckendorff, in etwas verthätigen / mit dem Zuſatz: Es erhelle dieſes Scribenten Fleiß hauptſächlichen aus deme / daß er 16. gantzer Jahr mit Ausarbeitung ſeiner hiſtoire zugebracht / ꝛc. wie ſchwach aber dieſes lauthe / mag der indifferente Leſer von ſelbſten erachten. Wer demnach den wahren Urſprung / und Hergang des Lutherthumbs gründlich und ſicher zu erfahren begirdet / der muß nicht des Sleidani, ſondern vielmehr Henrici deß VI. Königs in Engelland (illius quondam zeloſiſſimi veræ Protectoris fidei) dan Georgii Hertzogs in Sachſen / Henrici Hertzogs zu Braunſchweig / Thomæ mori des Engeländiſ. Cantzlers / Surii, Ekii, Hoſii, Cochlæi, Gropperi, und anderer dergleichen Scriptorum Bücher conſuliren / die hoffentlich von einer weit anderen auctorität / und Glaubwürdigkeit / als Sleidanus, ſeyn werden / zumahlen nicht wenig daran gelegen / daß man die ſource, und erſtere Quelle der ketzeriſchen Fehler / und Irrthumber von Grund-aus recht wiſſe / maſſen nach Ausſpruch des H. Hieronymi / der jenige eine Ketzerey ipſo facto refutiret der ihren Anfang / und Urſprung endecket; dannenhero auch zu unſerm Vorhaben vor Nothwendig ermeſſen / den Ortum, atque progreſſum lutheraniſmi aus vorbelobten Florim. Raymundo folgender geſtalten hier kürtzlich zu præmittiren.

In denen Jahren des Sæculi XVI. hatte der von ſtettigen Sigen nicht münder höchſt- glückliche / als ſonſten ſehr grauſame Türckiſche Kayſer Selimus auf einmahl den gantzen Orient und Occident in gröſten Schröcken

cken geſetzt / und der gantzen Chriſtenheit den äuſſerſten Untergang angetrohet; Der Urſachen dan Leo X. Römiſcher Pabſt nach ſeiner Vätterlichen Sorgfalt / auch durch öffentl. Faſt- Bett- und Buß- Täge innbrünſtig angeruffen - Göttlicher Erbärmde / nicht ermanglet / mittelſt ſeiner Geſandten die damahls in allerhand Zwitracht geſtandene Chriſtliche Potentaten auf das allerangelegniſte zu ermahnen / daß erſtlich dieſelbe ſich gütlich untereinander vereinigen / ſo dan mit geſamter Hand dem Türcken Widerſtand thun möchten / welch- bedes auch der allerheiligſte Vatter von ſeinen gehorſamen Kirchen- Söhnen gantz glücklich erhalten; um aber den nervum belli, die nothwendige Geld-Mittel zu dieſem Heil. Krieg gleichfalls aufzubringen / haben vorgedacht-Seine Päbſtliche Heiligkeit / NB. auf Anſuchen Römiſch- Kayſerl. Majeſt. und anderer Chriſtlichen Potenzien / ein Jubilæum, oder vollkommenen Ablaß in der gantzen Chriſtenheit promulgiren laſſen / damit das andächtige Volck durch eine freywillige Beyſteyr (nicht die Päbſtl. Cammer / wie die Gegnere unwarhaft vorgeben / und beſonders Sleidanus / ſeiner Art nach / nequiſſimè perſtringiret / zu füllen / ꝛc. ſondern) zu verſtandenem Krieg wider die geſchworne Feinde des Chriſtlichen Nahmens verhülfflich zu ſeyn angefriſcht wurde. Die Comiſſion dieſen Ablaß in Teutſchland zu verkünden / und die untergebene zu dieſer Heiligen Contribution zu exhortiren / ware Anno 1517. durch Albertum Brandenburgicum, damahligen Ertz- Biſchoffen zu Mayntz / auß der ihme hierzu ertheilten Päbl. Vollmacht / aufgetragen dem P. Johann Tezel Prediger / oder Dominicaner-Ordens; Johann Staupitz entgegen / ord. Eremit. S. Auguſt. tunc temporis Generalis Vicarius adelichen Herkommens / und der ehedeſſen ſonſt jedesmahl die Ehre gehabt / mit dergleichen Commiſſionen in Teutſchland beladen zu werden / deutete ſolche ſeine præterirung ihme und ſeinem gantzen Orden zu einer ſchmählichſten Verachtung aus; welche æmulation dan die lerna malorum & Ilias, oder leydige Wehemutter jener allererſten Feuers - Funcken geweſen / woraus nachgehends die Lamentable / entſetzliche Brunſt in der Chriſtlichen Gemeinde entſtanden; Geſtalten hierauf Lutherus von Staupizio zu dem Predig- Ambt verordnet (welches aber dieſer hernach / wiewohlen zu ſpath / ſehr bereuet) ein von Hochmuth gantz aufgeblaſener Menſch / die Cantzel beſtigen / überhin von Neyd - und Ehrſucht angetriben / gleich einer grimmigen / aus ihrer Behaltnus entkommenen Beſtie / zu toben / zu wüthen angefangen / die Indulgenz oder Ablaß eines Mißbrauchs / und die Prediger des Betrugs öffentlich und auf das allerhäßlichſte zu beſchuldigen; Untermiſchte dabey / ſeinem hierinn beſonders glücklich geweſenen Naturel nach / lächerliche Poſſen / Fablen / und geſtus wordurch die Gewogenheit / das Gehör / und Gemüth der auditorum, ſonderheitlichen bey dem gemeinen Pöbel / wie leicht zu erachten / gar balde gewunnen war / beynebens aber entfiehlen demſelben zum öffteren auch ſolche Reden / die nicht allein des Heil. Römiſchen Stuhls höchſte dignität hart verletzten / ſondern auch den Gewalt des Obriſten Kirchen- Haubts in Zweiffel zogen; Die Ablaß - Prediger beſchalte er insgemein eines ſchändlichen Geld-Geitzes / die gantze Cleriſey aber / oder Geiſtlichkeit einer negligence Faulkeit / und ignoranz; Unter anderen verklagte er auch ſchrifftlich bey dem Ertz-Biſchoff zu Mayntz / die Ablaß-Prediger / ob ſcheueten dieſelbe ſich nicht / dem Volck weis zu machen / daß im ſelbigen Augenblick / worinn der Klang des in die Opffer-Bixe geworffenen Gelds gehöret werde / die

Seelen aus dem Fegfeuer in Himmel fahren; dahero jenes erdichtete Sprichwort entſtandten: So bald das Geld im Becke klingt/ die Seele in den Himmel ſpringt: Er hat auch auf der Univerſität zu Wittenberg öffentliche theſes wieder den Ablaß angeſchlagen/ worgegen aber Tezelius mit denen Seinigen ein gleiches gethan/ und dem Luther gewiß tapffer geantwortet/ mithin in ſeiner/ und ſeineß Ambts defenſion ſo wenig träg/ als Luther keck in ſeinem Läſtern geweſen;

Dieſen Bewegungen hat ſich gleichbalden eingemenget der damahlig- beſonders mächtige Chur-Fürſt in Sachſen Fridericus/ theils weilen ihme der Chur-Fürſt von Mayntz in Geſuch des Ertz-Biſtums Magdeburg vorgezogen worden/ theils weilen er die geiſtliche Hoheit/ und Güter mit ſcheelen Augen angeſehen/ welcher dan die parti des Luthers annemmend/ dieſem ohnehin gantz erhitzten Veſuvio noch mehrer Muth und Feuer eingeſprochen/ daß er denen Ablaß-Krämmern/ wie die Prediger von ihnen genannt wurden/ ſich nur mordicùs zu widerſetzen fortfahren/ und auf ſein Friderici Schutz ꝛc. gäntzlich verlaſſen ſolte;

Demnach dan Luther wegen ſeiner ſo ärgerlich- als ketzeriſchen Lehr-Sätzen nach Rom citiret worden/ maſſen die Diſputation von dem Mißbrauch der Ablaßen bald andere nach ſich gezogen/ worinn der Päbſtl. Gewalt/ den Ablaß zu ertheilen/ zweiffelhafftig gemacht- wie auch denen guten Wercken die Verdienſt- und Genugthuungs-Kraft abgeſprochen wurde/ da hat Fridericus bey dem Pabſt vor den Luther ſchrifftlich intercediret/ auch ſo viel ausgewürcket/ daß die cauſa dem Päbſtlichen Nuntio und Cardinalen Cajetano zur Unterſuchung committiret worden/ vor welchen auch Luther unter Begleitung Staupizii Anno 1518. zu Augſpurg erſchinen/ und nachdeme er allda ſeine vorgeſchutzte Unſchuld der läng und braite nach zu defendiren ſich vergeblich bemühet/ hat er endlichen öffentlich proteſtiret/ daß er niemahlen von der Einigkeit/ und Gemeinſchafft der heiligen Kirchen abtretten werde/ ꝛc. Ja ſo gar vor einem Notario/ und vier Räthen Käyſers MAXIMILIANI I. als welcher dazumahl auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg gegenwärtig ware/ folgende Wort auß einem Zettel abgeleſen: Ego Frater Martinus Lutherus „Ord. S. Aug. proteſtor, quòd revereor, „& ſequor ſanctam Romanam Eccleſiam „in omnibus meis factis, & dictis, „præſentibus, præteritis, & futuris; „quòd ſi mihi quid excidit, aut ſiquid „contrarium dixi, volo & rogo id pro „non dicto haberi; Dieſen Widerruf diſſimuliret zwar Sleidanus, und negiren auch ſolchen die Herren Lutheraner insgemein/ doch iſt er in der Warheit alſo beſchehen/ wiewohlen dem Luther/ gleich es die nachmahlige Erfahrung gezeiget/ gar kein Ernſt darmit ware; dan ſo bald er geſehen/ wasmaſſen ſothane ſeine Simulation, diß ſein falſches deguiſement, oder liſtige Verſtöllung von denen commiſſariis vermercket worden/ hat er aus Forcht/ man möchte vielleicht auch/ ungeachtet des ihme ertheilten Salvi conductus, nach ihme ergreiffen/ ꝛc. ſich heimlich aus Augſpurg hinweggepackt/ exceſſit, erupit, evaſit; bald darauf wurde er abermahlen nacher Rom beruffen/ um alldorten vor dem Apoſtoliſchen Stuhl ſelbſten/ ſeiner Lehre halber/ Red und Antwort zu geben/ hat aber/ umwillen er ſeiner Sach nicht getrauet/ ſondern Gefängnus und Scheitterhauffen billig zu beförchten gehabt/ ſolch Rayß wohl unterlaſſen/ und ſtatt deren/ bey forthin genoſſener protection erwehnten Chur-Fürſtens/ auf ein künftig- allgemeines Concilium provocirt.

Teutſchland ware immittelſt ſehr langſam/ und ſchläfferig in Ergreiffung der behörigen Moyens, einem ſo groſſen Unheyl in Zeite vorzubiegen/ weilen man eben bey ehemahls langwührig genoſſenen Friden gleichſam nicht wuſte/ was eine Rebellion/ eine Aufruhr/ oder Unruhe wäre/ zu mahlen von einem ſchwachen/ und ſeiner ſelbſt nicht mächtigen Mönchen etwas dergleichen zu befahren zuhaben/ ſich faſt niemand einfallen laſſen wolte; alſo hat nemlichen dem allerhöchſten gefallen/ die ſchwere Sünden und Laſter/ ſo damahls bey der gantzen Chriſtenheit/ ſonderlich aber unter denen Geiſtlichen/ faſt öffentlich in dem Schwung gegangen/ auf ſolche Art/ zwar ſcharpf/ jedoch gerechteſter maſſen zu ſtraffen/ ſeinen Waitzen zu ſieben/ und das Böſe von dem Guten abzuſöndern.

Wie aber all-deme/ ſo iſt/ und bleibt es gleichwohlen in facto ein unwidertreiblicher Satz/ daß CAROLUS V. unſer beſt-Catholiſch-und Gottsförchtiger Kayſer den Luther/ und ſeine ketzeriſche Lehre jederweilen auf das höchſte deteſtiret/ und möglichſter maſſen verfolget habe; Ein vollkommenes Gezeugnus deſſen exhibiret uns obangeregtes Edictum Wormatienſe, ſo auf Befehl Caroli dictô annô 1521. gleichergeſtalten promulgiret worden/ wovon dan/ verſprochener maſſen/ nachſtehender Extractus hiemit communiciret wird/ deſſen Worte alſo lautten: ꝛc.

SAnè veſtrûm neminem ignorare exiſtimamus, quibûs erroribûs, & hæreſibûs ab orthodoxa fide longè alienis quidam frater martinus Luther „Ord. S. Auguſt. Religionem Chriſtianam, „in hac præſertim inclyta germanica natio„ne, omnis infidelitatis, & hæreſum per„petua oppugnatrice, ita inficere conetur, „ut niſi maturè occurratur, tota hæc natio, „& deinde ſerpente contagione univerſa „Chriſtiana Reſpublica in abominandum „Schisma, & bonorum morum, paciſque „ac tandem deteſtandam ſui perniciem „prolapſura videatur; Quapropter non im„meritò commotus Sanctiſſimus in Chri„ſto Pater Dominus LEO X. Sacroſanctæ „Romanæ, & univerſalis Eccleſiæ ſummus „Pontifex, ad quem, fidem Catholicam, „& Eccleſiæ Sacramenta curare, ſpectat, „prædictum Martinum â principio clemen„tèr, & paternè monuit, & hortatus eſt, „ut à nefandis hujusmodi inceptis deſiſte„ret, & jam ſparſos errores revocaret, „quod cùm ille neglexiſſet, & pejora ſem„per prioribus adderet, idem Beatiſſimus „Pater ad opportuna, néque tamen inſue„ta remedia procedere ſtatuit. Itaque &c. &c.

„Poſt quas quidem prædicto Martino „factas à Summo Pontifice monitionem, „vocationem, citationem, & ipſius tandem „condemnationem, nec non præſentatas „nobis ejusdem Beatiſſimi Patris litteras, „Bullámque Apoſtolicam per varia, & di„verſa loca Germaniæ publicatam, & no„ſtro juſſu, & mandato non ſolum Lovanii „in inferioribus dominiis noſtris, verùm „& Coloniæ, Treviris, Moguntiæ, Leo„dii executioni demandatam, tantùm ab„fuit, ut idem Martinus reſiſpiceret, erra„taque ſua revocaret, & petitâ abſolutio„nis veniâ in gratiam cum ſummo Pontifi„ce, & ſancta Eccleſia redire procuraret, „ut etiam deteſtabiliores perverſi ingenii „ſui fructus indiès ederet, & perindè ac in „manifeſtam Eccleſiæ perniciem furens ru„eret, complures acervatim libros non „modo novarum, ſed etiam â ſanctis Con„ciliis olim condemnatarum hæreſum ple„nos, nec ſolùm latinô, verum etiam, ut „faciliùs vulgus perverteret, alemannico ſer„mone â ſe compoſitos, vel ſaltem ſuo no„mine editos ferè quotidiè divulgaret, in „quibus, bone Deus! obſervatum ab Ec„cleſia jam tot ſæculis ſeptem Sacramento„rum numerum, ordinem, uſum diſſipat, „confundit, inviolatas matrimonii leges „miris modis fœdiſſimè inficit, extremam „unctionem cum Wicleffo fictionem dicit, „Communicandæ ſacratiſſimæ Euchariſtiæ „ritum ad damnata Bohemorum revocat „inſtituta &c. obedientiam, & regimen o„mne prorſus tollit; Unde populi ad de„fectionem, & rebellionem â ſuis tam ſpi„ritualibus, quàm temporalibus dominis „faciendam, ad rapinas, cædes, incendia, „cum magno, & manifeſto Chriſtianæ Rei„publicæ diſcrimine provocentur.

„Quinimò, quàm vitam quamdam ſo„lutam, licentioſam, atque ab omni lege expli-

„explicatam, & vere ferinam inducere co-„netur, ita ex lex homo leges ipſas omnes „damnat, & contemnit, ut Decreta SS. Pa-„trum, & SS. Canones publico igni combu-„rere non formidaverit, facturus pejora Ci-„vili Juri, ſi non magis ſæculi gladium, quàm „Pontificis Excommunicationes, & Cenſu-„ras metuiſſet, &c. In tantam prorupit „mentis veſaniam, ut ſi ſemel Joannes Huſs „fuerit Hæreticus, ſe plus decies hæreticum „Martinus glorietur, homo usque adeò „novarum rerum, ac potiùs perditionis hu-„manæ cupidus, ut nihil fere ſcripſerit, vel „ſaltem ſuo nomine divulgaverit, cui non „aliqua peſtis, aliquis lethalis inſit aculeus, „præter illos libros, ne nominandos qui-„dem ob execrandam eorum materiam, ip-„ſius tamen titulô editos, & ab eo cum re-„liquis ut ſuos agnitos, quorum ſingula „verba ſingula venena meritò quis dicat; Et „ne omnia, quæ innumerabilia ſunt, Lutheri „errata, ſingulatim percenſeantur, tanquam „ſi hic unus *non homo*, NB. ſed *diabolus ipſe* ſub „hominis ſpecie, ad perniciem humani ge-„neris, *aſſumpta monachi cucullâ*, quàm plu-„rimorum hæreticorum damnatiſſimas hæ-„reſes, jam diu ſepultas, in unam ſenten-„tiam congeſſerit, & aliquas etiam no-„viſſimè de ſuo cogitaverit, ſub ſimulata „prædicatione fidei, quam ad prætexendos „ſuos dolos tam ſæpè, tantóque opere ob-„jicit, fidem veram prorſus deſtruit, ſub li-„bertatis, quam promittit ſpecie, diaboli „jugum, & ſervitutem inducit, & ſub evan-„gelicæ profeſſionis nomine omnem evan-„gelicam pacem, & charitatem, omnemque „rerum ordinem, & pulcherrimam denique „totius Eccleſiæ faciem invertere, & peni-„tùs peſſumdare molitur.

„Quibûs omnibûs per nos, & Concilia „noſtra omnium nationum nobis ſubdita-„rum, & diligenter attentis, & conſidera-„tis, & præſertim in hac parte ab eodem „beatiſſimo Patre requiſiti &c. Convocatîs „ſæpius ad præſentiam noſtram, propter hoc „præcipuè, Electoribus, nec non univerſis „Sacri Romani Imperii ordinibûs, & ſtati-„bûs, in hoc Wormatienſi Conventu Con-„gregatîs, de Eorum omnium, & ſingulo-„rum unanimi Conſilio, matura delibera-„tione, & conſenſu in hanc tandem deve-„nimus ſententiam, & concluſionem, ut „quamvìs hominem ita â ſummo Pontifice, „& Sede Apoſtolica condemnatum, & in „ſua obſtinata perverſitate obduratum at-„que ab uſu Catholicæ Eccleſiæ alienum, „& notorium hæreticum *audire*, NB. *omni* „*jure exceptum eſſet*, tamen ad tollendam „omnem cavillandi anſam, idque, quia non-„nulli pleroſque libros Martino adſcriptos, „ipſius eſſe apertiſſimè inficiabantur, com-„pluries audiendum, â nobis priùs homi-„nem &c. Non ut Nos de hoc negotio ju-„dicaremus, aut cognoſceremus, quùm id „procul dubio ad Romanum Pontificem, „& ſedem Apoſtolicam NB. *pertineat*, nec, „ut res ſacroſanctæ fidei noſtræ nunc tan-„dem, & NB. *poſt ſæcula* per novas alterca-„tiones, cum magno fidelium ſcandalo, & „perturbatione, ac NB. *infidelium deriſione*, „in controverſiam revocari pateremur, ſed „ut cum vulgi, & plurimorum ita petenti-„um ſatisfactione, hominis animum per-„contantes, cum bonîs monitionibûs & „ſuaſionibûs ad rectam ſemitam, ſi fieri po-„teſt, reduceremus; Itaque &c. &c. Sed „nec verbum quidem in ſuis libris mutatu-„rum, imprudentibûs ſimul, & impruden-„tibûs verbîs, oris & Corporis geſtu, quod-„vis potiùs, quam religioſum, aut NB. „*ſanum* hominem præſeferente, apertiſſimè „negavit; Quinimò in *Noſtram*, & Sacri „Imperii *faciem* ſummorum decreta Ponti-„ficum, & Concilia ipſa ſacroſancta erraſſe „ſæpiùs, & ſibi ipſis contraria dixiſſe, & tan-„dem nullius apud ſe momenti fore aſſe-„veravit.

„Hîs omnibûs & ſingulîs ſic omninò, „ut præmittitur, ſe habentibus, quum præ-„dictus Martinus tam perverſè, & obſtina-„tè in ſuis adeò manifeſtè hæreticis opinio-„nibus perſiſteret, ut ab omnibus iis, qui „ſapiunt, partim *demens*, partim etiam *malo* „*aliquo obſeſſus ſpiritu* judicaretur, &c. in „hunc qui ſequitur modum, procedere de-„crevimus; Primùm &c. exequendô San-„ctiſſimi Domini noſtri Papæ, veri in hac „parte Judicis, ſententiam, Decretum, & „Condemnationem in litteris Apoſtolicis „ad Nos directis, contentam, Martinum „Lutherum, ut membrum ab Eccleſia Dei „abalienatum, ut obſtinatum ſchismaticum, „& notorium hæreticum â Nobis haberi „declaramus, & ut talem à vobis omnibus „& ſingulis habendum decernimus, & edi-„cimus, mandantes de eorundem ſtatuum „Conſilio, & *Conſenſu* ſub *criminis læſæ Maje-„ſtatis*, noſtræque, & Sacri Romani Impe-„rii graviſſimæ indignationis, ac etiam „amiſſionis feudorum, dominiorum, & bo-„norum omnium, gratiarum quoque, & „omnium privilegiorum â Nobis, & ſacro „Imperio dependentium &c. Nec non pro-„ſcriptionis, ac Banni, & interdicti Impe-„rialis pœnis, ne quis veſtrûm præfatum „Martinum Lutherum receptare, defende-

„re,

„re, ſuſtentare, fovere, dictô, factô, aut „ſcriptô præſummat; Quinimò poſt elapſum ſupradictum viginti dierum termi„num, contra eum, ubicunque depre„henſus fuerit, & in manu, aut facultate „veſtra erit, juxta formam Imperialis Ban„ni procedatis, vel ſaltem perſonaliter ca„ptum tam diu cuſtodiatis, donec &c. &c. „Et nihilominus ejusdem Martini compli„ces, adhærentes, receptatores, & quo„modolibet fautores, & ſectatores, niſi ſe „iniquitatis ſemitam deſeruiſſe, & auctori„tate Apoſtolica abſolutionis remedium „conſecutos eſſe, fidem condignam fece„rint, nec non eorum omnia, & ſingula „bona, mobilia, & immobilia, juxta ſacras „conſtitutiones, ac interdicti, & banni Im„perialis legem & ordinem liberè, & absque „ulla contradictione proſequamini, illos„que, & illas capiatis, & in uſus veſtros „optimo & pleno Jure convertatis; Man„damus inſuper vobis omnibus, & ſingulis „præfatis, ſub iisdem prænominatis pœ„nis, ne quis Martini Lutheri ſcripta, â „ſummo Pontifice auctoritate apoſtolica „damnata &c. aut alia ab eo hactenùs com„poſita, vel impoſterùm componenda, ut„pote mala, ſuſpecta, & â notorio & per„vicaciſſimo hæretico provenientia emere, „vendere, legere, deſcribere, imprimere, „aut deſcribi, vel imprimi facere, aſſerere, „ſuſtentare, prædicare, defendere, præ„ſummat, &c. Hujusce modi peſtiferos „Martini libros, tam alemanicos, quàm „latinos, impreſſos, & imprimendos, autetiam „manuſcriptos, ubicunque reperiantur, ut„pote magnæ ſeditionis, ſchismatis, & Hæ„reſios in Eccleſia Dei fomites, diripiendos, „& publico igni conſumendos, penitúsque „abolendos cum effectu curetis, &c. &c. planè quot verba, tot pondera!

Diß iſt dan der hauptſächliche Innhalt des wohlbemercklichen Edicti Wormatienſis, woraus hoffentlich klar genug erhellet / was Sinnes und affection CAROLUS gegen Luther / und ſeiner Lehre geweſen; Nun laſſet uns aber gleichergeſtalt ſehen / wie dieſer Kayſer ebenfals der Augſp. Confeſſion beygethan ware? damit ja die Herren Lutheraner ihrer Freyheit überzeugt / und öffentl. beſchämt / der- einſt nachlaſſen möchten / ſolch- ihrer Confuſion, [von mehr allerhöchſt- gedacht- Kayſerl. und Königlich- Catholiſcher Majeſtät die Auctorität zu arrogiren. Sage demnach Carolus V. hat die Augſpurgiſche Confeſſion niemahls approbiret / ſondern ſolche vielmehr auf eben dem jenigen Reichs-Tag Anno 1530. zu Augſpurg / allwo ſie geſchmidtet und übergeben worden / verworffen / und als ketzeriſch verdammet / mit hinzugeſetzt- ſchwerer Straffs-Anbetrohung auf alle die jenige / welche derſelben weiters anhangen wurden; dieſes bekennet mit klaren Worten Melanchton ſelbſten / als ſothaner Confeſſion eigener Compilator, oder Verfaſſer / da er in ſeinem hierauf an Joann Obenburger / Kayſer Carls damahligen Secretarium erlaſſenen Schreiben folgender Geſtalten lamentiret: In Comitiis auguſtanis triſti, & atroci ſententia damnati ſumus; Den beſten Beweis aber hierüber muß der nach geendigt-dieſer Reichs-Verſammlung publicirte Schlußſelbſten unverwerfflich an Handen geben / welchen aus Georgio Cæleſtino, auch einem Confeſſioniſten / von Wort zu Wort anhero bringe / wie folgt:

„Quinto poſt die præſente Cæſare De„cretum recitatur in omnium ordinum cæ„tu, & poſt multam enumerationem totius „actionis Cæſar ſtatuit, ne tolerentur, qui „de cæna Domini ſecùs, quàm hucúsque „ſervatum fuit; Ne quid in miſſis, vel com„muni, vel privata mutetur; ut chrismate „pueri confirmentur, & ægrotantes oleô „conſecratô inungantur; Imagines, atque „ſtatuæ minimè removeantur, & quibus in „locis ablatæ ſunt, ibi reſtituantur; Eorum „opinio, qui liberum eſſe negant hominis „arbitrium, nequáquam recipiatur, quòd „& *pecunia* ſit, & in Deum etiam contume„lioſa; Nihil omninò doceatur, quod ulla „ratione Magiſtratûs iminuere poſſit digni„tatem; Dogma illud de ſola fide Juſtifi„cante locum non habeat; Eccleſiæ Sacra„menta ſint eô locô, & numerô, quo an„tiquitùs Ceremoniæ omnes Eccleſiæ, ri„tus, exequiæ mortuorum, & id genus alia „ſerventur; Sacerdotia, quæ vocant, con„ferantur idoneis; Qui ante hoc tempus „facti ſunt mariti Sacerdotes, vel Eccleſia„ſtici, priventur beneficiis, quæ ſtatim ab „hoc Conventu conferantur aliis; qui ta-

„men relictis uxoribus ad priſtinum inſtitu-„tum redire, & abſolvi cupiunt, eos de vo-„luntate Pontificis, cùm hoc Ei legatus nun-„ciârit, Epiſcopi reſtituant; cæteri verò „nullum usquam habeant perfugium, ſed ex-„ulent, aut etiam meritam pœnam luant; „ſacerdotum vita ſit omnis honeſta, veſtitus „etiam decorus, & vitetur omnis offenſio; „ſiquibus in locis Eccleſiaſtici redacti ſint ad „aliquam iniquam conditionem, atque pa-„ctum; ſiquid etiam bonorum ſacrorum ini-„qua ratione venditum ſit, aut in alium u-„ſum profanum applicatum, id omne ſit „irritum, Ad docendi munus nemo recipia-„tur, niſi qui doctrinæ ſimul, & vitæ pro-„batum habeat ab Epiſcopo teſtimonium; „In docendo ſequantur omnes hanc præſen-„tem formulam, nec illud pro concione di-„cant uſitatum, quaſi hoc nonnulli agant, „ut opprimatur Evangelii Doctrina; tem-„perent etiam â ſcommatis, atque contu-„meliis; Hortentur populum, ut miſſam „audiat, ut diligenter oret, ut virginem Ma-„riam cæteróſque divos imploret, ut dies „feſtos peragat, & jejuniet, ut â cibis veti-„tis abſtineat, ut ſubveniat egenis; Mona-„chis autem demonſtrent, non licere pro-„feſſionem, ac ordinem deſerere; breviter, „in iis, quæ pertinent ad fidem, atque Dei „cultum, nihil quidquam immutetur; Qui „contra fecerint, Corporis, atque vitæ ſuæ: „nec non bonorum diſcrimen ſubeant; quid-„quid ablatum eſt Eccleſiaſticis, reſtituatur; „quibus in locis domicilia monachorum, „& id genus alia ædificia ſacra diruta ſunt, re-„ædificentur, in iisque ceremoniæ fiant, at-„que ritus uſitati; qui ſunt in adverſariæ par-„tis finibus antiquæ religionis, & hoc De-„cretum approbant, in Imperii tutellam re-„cipiantur, eíſque licebit, quô volent, emi-„grare, nullo cum detrimento; De Concilio „Pontifex appellabitur, ut intra ſextum men-„ſem illud ad locum aliquem idoneum indi-„cat, ut deinde primo quoque tempore, & ad „ſummum intra ſpatium anni fiat ejus initi-„um; Hæc omnia rata ſint atque firma; Et „ſiquæ ſunt oppoſitæ, vel opponentur etiam „exceptiones, aut appellationes, locum nul-„lum habeant; ut verò Decretum hoc vale-„at & ſervetur, quantùm quidem ad fidem, „atque Religionem pertinet, quidquid om-„nino virium, atque facultatis conceſſit „Deus, id omne, *vita etiam, atque ſanguis* „*huc impendetur, &c.*

Diß alles nun iſt ja von ſelbſten ſo klar/ heitter/ und unwiderleglich/ daß es bey Vernünfftigen einer weitern Erklärung im mündeſten nit mehr bedürfftig; angeſehen/ die gantze Confeſſion, und alle derſelben Puncten/ worinn nur immer die Lutheraner denen Catholiſchen zu wider geweſen/ ausdrucklich hierdurch reprobirt/ und verbotten/ daß ſo gar auch ein blinder ſehen = oder wenigſt greiffen ſolte/ wie die Augſpurgiſche Confeſſion, da ſie kaum das Tagliecht erblicket/ alſo gleich von dem Kayſer/ und denen Reichs=Ständten in der Geburt erſtickt/ und abſolutè verworffen worden; So haben auch jetztgehörtes Decret, oder allgemeines Reichs=Concluſum unterſchriben/ vorderſt der Kayſer ſelbſten/ dan ſechs Chur=Fürſten/ dreißig Geiſtliche/ und ſo viel weltliche Fürſten/ zwey und zwaintzig Prälaten/ zwey und dreyßig Grafſen/ und Freyherrn/ neun und dreyſſig Reichs=Städte; Es darfften aber einige Lutheraner einwenden/ daß ob zwar ihre Confeſſion auf dem Reichs=Tag zu Augſpurg nicht approbiret worden/ ſo habe ſie gleichwohlen unter FERDINANDO I. dem Römiſchen König Anno 1552. zu Paſſau durch den Religions=Vertrag/ ſo nachmahls Anno 1555 auf dem Reichs=Tag zu Augſpurg/ annoch bey Leb=Zeiten/ und Regierung Kayſers CAROLI, der ſeinen Bruder FERDINANDUM hierzu bevollmächtiget/ ihre approbation erhalten 2c. Worauf entgegen zuwiſſen/ was maſſen zur Außtilgung der Lutheriſchen verdammten Secte von CAROLO, und deſſen Brudern FFRDINANDO innerhalb einer Zeit von vier und zwaintzig Jahren in allen vierzehen Reichs=Verſammlungen/ und acht Colloquia, oder öffentliche Diſputationes gehalten worden; Der Erſtere convent, oder Reichs=Tag ware Anno 1521. zu Wormbs/ deſſen Edict wider den Luther/ ſeine Lehr und adhærenten 2c. allbereits oben gehört; Der Andere Anno 1523. zu Nürnberg/ allwo das Wormbiſche Edict durchaus confirmiret worden; Der Dritte Anno 1524. zu Re-

Regenſpurg; Der Vierdte Anno 1526. zu Speyer. Der Fünfte Anno 1529. abermahlen allda / wobey das Edictum Wormatienſe theils widerhollet / theils auch bis zu dem Ausſpruch eines General-Concilii in etwas gemilderet worden; hierwider proteſtirten in tantùm &c. fünff Lutheriſche Fürſten / und zwey Reichs-Städte / von welcher proteſtation der Nahme der Proteſtanten ſeinen Urſprung genomen; Wobey aber die Catholiſche weit beſſeren Fug entgegen zu proteſtiren haben / daß denen Lutheranern ihr propria authoritate ſich arrogirendes prædicat: Evangeliſch / mit nichten gebühre / wie unten mit mehrerem wird ausgeführt werden; Der Sechſte Reichs-Tag in hac materia ware Anno 1530. zu Augſpurg / allwo Melanchton, erwehnter maſſen / die Luth. Confeſ. und benebens auch Zwingel die ſeinige übergeben / welch letzterer die Stätte: Straßburg / Ulm / Coſtantz / und andere belogen / beede aber miteinander gleichen paſſport und Abſchied bekommen; Ferners der Sibende Anno 1532. zu Regenſpurg / die Proteſtanten aber hielten damals einen beſondern Convent zu Schweinsfurth in Francken / und dieſes ware die Erſtere Trennung deren Reichs-Ständten quoad comitia; Der Achte Anno 1540. zu Speyer; Der Neunte Anno 1541. zu Regenſpurg; Der Zehende Anno 1542. zu Speyer. Der Eilffte in eben dieſem Jahr zu Nürnberg / allwo hauptſächlichen davon gehandlet worden / wie dem Türcken Widerſtand zu thun / der nach bereits eingenommenen Vöſtungen Ofen und Raab / gantz Teutſchland zu verſchlüngen trohete; Der Zwölffte Anno 1544. zu Speyer; Der Dreyzehende Anno 1545. zu Worms. Der Vierzehende Anno 1546. zu Regenſpurg; In welchem Jahre der theure Mann Lutherus / wie bekannt / eines ſchnellen und unverſehenen gähen Todes verſchieden / wovon die beglaubte relation alſo lauthet;

Im Hornung bemelten Jahres erſuchte der Graf von Mannsfeldt den Herrn Luther / es möchte derſelbe ſich belieben laſſen / zu ihme nacher Eisleben / in ſein / des Luthers / Vatter-Land und Geburts-Statt zu kommen / um einige differentien beyzulegen / und zugleich die Faßnacht mit ihme Herrn Grafen zu halten; bey ſeiner Ankunft ſchickte man ihme biß an die Gräntzen des Gräflichen territorii eine eſcorte von 115. Reutter entgegen / um den Einzug diſes groſſen Propheten / und Welt-Apoſtels deſto herrlicher / und glorreicher zu machen; nahe bey Eisleben ſetzte er ſich in eine ſchöne Gutſchen / und wurde ihm ein langes Salve unter Löſung des Groß- und kleinen Geſchützes gegeben; dieſer geſtalten dan ware der groſſe Wunders-Mann mit groſſen Ehren empfangen; Bald darnach ſtige er auf die Cantzel / predigte / blitzte / und donnerte / ſeiner Gewonheit nach / wider den Pabſt / und die Geiſtliche / daß es ein Greul ware anzuhören; So lang als er ſich zu Hall / Mannsfeld / und Eisleben aufgehalten / thate er nichts mehr / als panguetiren / und ſchwelgen / kurtzweilige Schwenck und Poſſen treiben; demnach dan er den 8. Frbruarii zu Mittag wohl bezecht / und Abends ingleichen beſter Ding ware / ſprach er unter andern Spott-Reden: Orate pro Deo noſtro, ut ei cum Eccleſiæ ſuæ cauſa benè ſuccedat. Bittet für unſern HErr-GOtt / damit es ihme mit der Sache ſeiner Kirchen wohl gelinge / dan das Concilium zu Trient und der verfluchte Pabſt ſeynd ihme ſehr zu wider; Um Mitternacht wurde er von dem Grafen mit einem guten Schlaff-Trünckel entlaſſen / darauf legt er ſich zur Ruhe / von welcher er nicht mehr auferſtandten; etliche

che ſagen: er ſeye von vielem Sauffen erſtickt/ einige: es habe ihn ein Schlag-Flus getroffen/ andere hingegen: der Mephiſtophiles habe ihme den Hals umgetråhet; quidquid ſit, des andern Tags/ als Luther nicht erſcheinen wolte/ ſchickte der Graf einen Bedienten/ um zu ſehen/ wie der Herr Doctor ſich befinde/ ꝛc. als ſelbiger in das Schlaff-Gemach kame/ fande er den Mann GOttes aller Braun- und ſtarr-Todte im Bett/ O Schmertz/ O Jammer! O Cåther-Leyd! der Graf und all-ſeine Domeſtiquen lieſſen hinzu/ und führten ein ſo jåmmerliches Klag-Weſen/ daß auch die Raaben ſich darüber erbarmeten/ und in groſſer Månge/ wie auch ungewöhnlicher gröſſe zufliegende/ mit ihrem kra kra bey dieſem hohen Trauer-Fall ihre Condolenz abſtatten müſten; Der verblichene Leichnamb wurde unter von ſich Gebung eines ungemein und jenen/ ſo darmit umzugehen gehabt/ faſt unerträglich-gefallenen leiblichen Geruchs der angehabten Heiligkeit/ nacher Wittenberg zur Begräbnus geführt/ und folgendes von ihme Luther ſich ſelbſten gemachtes Epitaphium darüber geſtellet:

Peſtis eram vivens, moriens ero mors tua Papa.
Pabſt/ weil ich lebt/ war ich dein Peſt/
Wan ich dan ſtirb/ gib dir den Reſt/ Bidj Bom. Bomp!

Wie aber dieſer grimmige Mord-Prophet mit ſolch-ſeiner hoch-intonirten tollſinnigen Prophezey biß anhero beſtanden/ auch was die Catholiſche Federn demſelben für herrliche umb einen guten Baurn-Schuh beſſer zutreffende antitheſes, und Grabſchriften entgegen verfertiget/ iſt unnöthig hier weiters zu berühren. Doch kan nit umhin/ nur eine aus allen mit einzurucken/ folgendt-gantz kürtzlichen Anlauths:

Ipſus te merito peſtem luthere vocabas,
Qui totus ſemper fœtida peſtis eras.
Petrâ juge ſuâ Romana Eccleſia perſtat,
Cerbere te caſſas usque latrante minas.

Zu Teutſch:

Der allzeit ſtuncke wie die Peſt/
Sich ſelbſt ſo nennt aufs allerbeſt/
Das Pabſtthum ſteht noch Felſen-Feſt/
Sag Luther jetzt/ wer hat den Reſt/

Nach deſſen Hinfahrt wurden noch andere Reichs-Tåge in cauſa ſpoliorum Eccleſiæ gehalten/ deren in allem ſiebenzehen geweſen. In leſtgedacht-1546. Jahr iſt auch endlich der Welt offenbahr worden/ was die Proteſtanten in ihren beſonderen nach Damnirung der Augſp. Confeſſion öffters/ und mehriſt zu Schmalkalden in Thüringen gepflogenen Zuſammenkünfften ausgekochet; das Directorium führte hiebey Johann Friderich Chur-Fürſt in Sachſen/ deſſen Vatter Joannes/ der zuvor des Luthers höchſter Fau-

der Augſpurgiſchen Confeßion eyfrigſter Beförderer / und erſter Proteſtant geweſen / da es mit ihme zur Reyſe in die Ewigkeit ankommen / ſich wiederum in den Schooß der wahren allein ſeelig-machenden Römiſch-Catholiſchen Kirchen begeben / die heilige Sacramenten der Beicht / Communion / und letzten Oelung / nach Catholiſcher Ordnung empfangen / anbey auch mit reumüthigſter Deteſtirung der Lutheriſchen Ketzerey ſeinem Sohn und Chur-Folger / eben ermeldten Johann Friderich alles Ernſt eingeſchärpffet / daß er in allſeinen Landen und Herꝛſchaften die alte Catholiſche Religion wiederum einführen / mithin alles in vorigen Standt ſchleinig- und vollkommneſt herzuſtellen befliſſen ſeyn ſolle / einwelches aus dem von ihme letztern ſogleich nach ſeines Vatters Abſcheiden an die Bayriſche Hertzoge Wilhelm und Ludwig erlaſſen / in der zu Wienn Anno 1681. edirten con- & anti-Confeſſione auguſtana authentiſch-befindlichen Schreiben ein unlaugbahres notorium iſt.

Es ſtunde dann würcklich eine formidable Armee von Achtzig tauſend Mann Infanterie, und Zehentauſend der cavallerie auf denen Beinen / ſo die Schmalkaldiſche Bunds-Verwandte wieder CAROLUM ihren Kayſer / und Herrn / der ſich einer dergleichen Rebellion in nichten verſahe / mit zuſammen geſetzten Kräfften auffgebracht / und bereits zu Felde geführt; CAROLUS aber / ſeiner unüberwündlichſten Starckmüthigkeit nach / hierab nichts erſchrocken / widerſetzte ihnen bey Ingolſtadt ſeine in Eyl zuſammen gezogene / wie wohl an der Zahl ſehr ungleiche Trouppen / mit ſolchem Schröcken der Feinden / daß ſie des Treffens unerwartet / das Haaſen-Panier aufgeworffen / und mit ſchändlicher Flucht auseinander geloffen; Worauf der Chur-Fürſt von Pfaltz ſamt denen Städten / Ulm / Franckfurth / und Augſpurg den Kayſer demüthigſt um Gnade gebetten / ermeldter Chur-Fürſt in Sachſen aber nebſt Philippo dem Land-Grafen in Heſſen / als die zwey vorderſte Häupter der conſpiration, Beſchützer des Luthers / und ſeines Evangelii / haben die Waffen nicht ehender niedergelegt / als bis der Kayſer im Mertzen nechſt-darauf gefolgt-1547. Jahrs / nach abgebrochenen Winter-Quartier Sie unverſehens an der Elbe bey Mühlberg in Meiſſen überfallen / totaliter geſchlagen / und den Chur-Fürſten / ſamt dem Land-Grafen gefangen bekommen / wovon dem erſten der Kayſer / unter gewiſſen Bedingnuſſen / das Leben geſchencket / und nachgehends fünff Jahr-lang mit ſich / tanquam perduellionis reum, in Teutſchland herumgeführt / den Land-Grafen aber / auf Vorbitte Mauritii Hertzogs in Sachſen / nacher Mecheln in eine gelindere Verwahr bringen laſſen.

Sothane des Kayſers durch ſonderbar-Göttlichen Beyſtand ſo glücklich erhaltene doppelte Victoire brachte zwar dem gantzen Teutſchland / wie auch / und vornemlich der alten Religion wiederum zimmlich gute Ruhe / mit der gäntzlichen Hoffnung / eines in Bälde darauf herzuſtellend-vollkommenen Friedens; Aber das Spill hat ſich leyder! inner denen nechſten vier Jahren dermaſſen wieder gewendet / daß es kaum genugſam zu begreiffen / der allermildeſte Kayſer ſahe ſeinen gedemüthigten Feinden allzuſehr durch die Finger / trauete ihren falſchen Schmeichlungen zu viel / und proſequirte ſeine angefangne Sige / ſo leicht es ihme ſolches auch ware / mit nichten / weilen Er nemlich aus höchſt angeſtammter clemenz ſo wohl / als auch aus Reichs-Vätterlicher Liebe des allgemeinen Ruhe-Standts / denen Verwirrten Sachen auf eine gantz andere Arth / und ohne fernerweiteres Blut-Vergieſ-

gieſſen zu remediren alles Eyffers ſich intendirte; Zu dem End Er An. 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg eine gewiſſe Formul oder normam zu verfaſſen befohlen / welche indeſſen und mittler Weyle / biß die gantze Religions-Difference durch das concilium, ſo damahls von Trient / der contagion halber / nacher Bononien transferiret ware / völlig gehoben ſeyn wurde / in dem Reich durchgehends obſerviret werden ſolte / von daher auch dieſes Decret den Nahmen des Interim bekommen; der Begrief aber desſelben / müßſiehle anfänglichen dem Pabſt / weil man alldorten das Werck ſo angeſehen / ob wolte der Kayſer circa materiam Religionis ſich etwas zu viel heraus nemmen / ꝛc. wurde jedoch endlichen tolleriret; So wolte es ebenmäßig nit allen Lutheranern gefallen / wiewohlen die mehreſte aus ihnen / wenigſt dem äuſſerlichen Schein nach / daſſelbige angenommen / und ſubſcribiret haben / unter welchen geweſen drey Proteſtantiſche Chur-Fürſten / benanntlich: Fridericus Pfaltz-Graf / Mauritius Herzog in Sachſen / und Joachimus Marggraf zu Brandenburg / nebſt anderen Fürſten / und Reichs-Städten / wie auch denen beeden Univerſitäten zu Leipzig / und Wittenberg / unerachtet dieſes Interim nichts wieder die Catholiſche Glaubens-Satzungen in ſich hatte / und auch die Augſpurgiſche confeſſion bis auf die Communion unter beederley Geſtalten / und Prieſter-Ehe darinn verworffen bliebe / welch-alleinige zwey Puncten einem jeden in ſo lang frey gelaßen wurden / biß / wie gehört / das Concilium alles decidirt haben möchte / wornach alle Reichs-Ständte ins-geſamt mit Schmertzen geſeufftzet / zumahlen auch die Proteſtirende ſelbſten immerzu dahin / wiewohlen nur ſimulatè, appelliret / um nemlich indeſſen Zeit zu gewinnen / ſich wieder recolligiren / und ihre Sache weiters berathen zu können / gleiches hernachmahlen aus jenen / dem geiſtlichen höchſten Ober-Haupt ſowohl / als der auctorität des concilii ſelbſten directè widerſtrebenden conditionibus genugſam an Tag kommen / unter welchen ſie Proteſtanten das Conſilium annemmen zu wollen ſich erkläret haben.

Immittelſt trange der Kayſer alles Eyffers auf die abſolut- und unumſchränckte Recipirung des interims, ſolches wolte Derſelbe kurtz ad effectum gebracht / und Schnurſtracks befolget wiſſen / vermög deſſen Er / wie auch / und hauptſächlichen / durch die von dem Concilio erwartete Deciſion unſerm Teutſchland die vorige Ruhe und alte Religion anwiderumben verſchaffen zu können / der veſten Hoffnung gelebte; Dannenhero er nicht allein auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1550. ſondern auch nachgehends ſich aus allen Kräfften bemühet / die zu Wormbs / Nürnberg / Regenſpurg / Speyer / und Augſpurg wieder Lutherum und ſeine Ketzerey ergangen- und publicirte Edicta ad executionem zu bringen / ja würcklichen alle Lutheriſche Prädicanten von Augſpurg / Memmingen / und anderen Reichs-Städten / außgeſchafft / ſo daß die alte Römiſch-Catholiſche Religion gantz lieblich wiederum zu blühen angefangen / auch unfehlbar völlig wäre retabliret worden / ſo ferne nicht (infandum nefas) Mauritius der neue Chur-Fürſt in Sachſen / des Kayſers ehemahlig-vertrauteſter Freund / Kriegs-General / und ſonſten höchſt-verbundener Vaſal wider Denſelben auf eine faſt unerhörte / gottloſe Weis die Waffen gewendet / und rebelliret hätte / indeme ſelbiger durch Albertum Marggrafen zu Brandenburg / und andere complotiſten verſtärckt / des Kayſers eigene Trouppen / ſtupenda perduellio! mit welchen er zuvor aus Kayſerlichem Befehl / als deren vorgeſetzter Führer

die Stadt Magdeburg / ſo dem Interim ſich oponirte / wieder zu Gehorſam gebracht / ohne alle Kriegs-Ankündung / folgſam recht proditoriè, gegen ſeinem ſich deſſen auf keine Weite verſehenden Kayſer / und doppelten Herrn / angeführt / viele Städt / und darunter auch Augſpurg nach einer viertägigen Belägerung / eingenommen / die Catholiſche Kirchen geſperret / ſelbige ceremonien und Gotts-Dienſte abgeſchaffet / die Lutheriſche Prädicanten wider eingeſetzt / ſo fort die Veſtung Ehrenberg überrumpelt / in Tyrol eingedrungen / nacher Innſprugg geeylet / ſolchen Ort / wie ein Flut überfahren / und alles / was dem Kayſer allda zugehörig ware (der nebſt ſeinem Bruder Ferdinando nur zu thun gehabt / ſich von dannen mit der Flucht zu ſalviren) ausgeraubt / verhörgt / und verwüſtet hat! die Urſach dieſes ſo leydigen Zufalls / wordurch alles / was GOTT- und deß Kayſers ware / dem marti preis gegeben / die alte Religion mit Füſſen getretten / und das Lutherthumb plenis valvis wieder eingeführt worden / die Urſach / ſpriche: dieſer / auch mit blutigen Zähren / niemahlen genug zu beweinenden fatalität / ware unter andern vornemlich auch dieſe / daß Carolus die Gefangenſchafft des Land-Grafen / Mauritii Schwieger-Vatters / länger als ſolches dem letzteren gefällig ware / protrahiret / inmaſſen auch Moritz / diß- ſeines Glücks ſich bedienend / nicht allein Philippum den Land-Grafen / ſondern auch zugleich den geweſten Chur-Fürſten Johann Friderich / als welchen der Kayſer bey ſeiner Inſpruggiſchen Flucht völlig looßgelaſſen / aus der Gefangenſchafft liberiret / die bey dem concilio verſamlet geweſene Patres, wie ein Sturm-Wind auseinander gejaget / und was das allerübleſte / von dem Römiſchen König Ferdinando den Paſſauiſchen Religions-Vertrag / nemblich das freye Exercitium, der zwar immerhin ſogenannt- indeſſen aber mit vielen neuen Ketzereyen vermehrten Augſpurgiſchen confeſſion, &c. &c. durch die Waffen erzwungen / ſo daß der Gottsförchtig- und gleich ſeinem Brudern Carolo allzeit beſt- eyffrigſt- Catholiſch- geweſene König ſothane transaction mit weynenden Augen unterſchriben zu haben glaubwürdig geleſen wird / allermaſſen Er eben geſehen / wie dieſer abgenöthigte Religions-Vergleich GOtt / ſeinem Gewiſſen / und der Ruhe des gantzen Teutſchlands ſchnurgrad zu widerlauffe; auf gleiche Arth iſt auch nachgehends der Religions-Frieden zu Augſpurg Anno 1555. geſchloſſen / und mehrberegter Vertrag confirmiret worden; Et hæc quoad hiſtoriam.

Auf obigen Einwurff aber auch directè zu antworten / ſage gantz kurtz: die Augſpurgiſche confeſſion, oder Lutheriſch- ketzeriſche Lehre iſt weder zu Paſſau / noch bey dem Religions-Frieden zu Augſpurg (idem de pacificatione Weſtphalica dictum volo) jemahls approbirt / ſondern alleinig zu Vermeydung gröſſeren Ubels permittiret- oder zugelaſſen worden; Wobey ein jeder / auch nur mit einem grano ſalis beſeelter Menſch von ſelbſten zu unterſcheyden weißt / ein anderes zu ſeyn: etwas approbiren / recht ſprechen / oder gut heiſſen / und wieder ein anders: etwas ſo durch keine Menſchliche Möglichkeit mehr hintertreiblich / gleichwohlen / nolenter, volenter, und pur um Verhütung gröſſeren Unheils Willen permittiren / zu- oder geſchehen laſſen; Sic Deus permittit peccatum, ut ſalvum maneat liberum hominis arbitrium, &c. Und auf ſolche Weis können auch die öffentliche Laſter / und lupanaria, ad evitanda nempe majora mala, permittiret- andurch aber in Ewigkeit niemahlen vor approbirter behauptet werden; So ſeynd ja heutiges Tages / nach erſtberührt- Weſtphäliſchen Friedens-

Schluß-

Schluß ebenmäßig die ſogenannt-Reformirte / oder Calviniſten in Imperio tolerirt / deren Religion doch von denen Confeßioniſten / Proteſtanten oder Lutheranern / ut ſupra memoratum, ſelbſten nicht approbiret wird; Der Paſſauiſch- zu Augſpurg confirmirte Religions-Vertrag ware nichts anderes / dan pax merè politica, ein den Staat / und äuſſerlichen Ruhſtand des Reichs pro unico ſuo ſubjecto habender Frieden / nach eigener Bekanntnus Theodorii Thummy, æquè lutherani, de Pac. Religioſ. Cap. 4. circa 4. præc. quæſt. 17. n. 11. da er ſagt: „Decretum de pace utriusque „religionis ſervanda, politicum eſt, „quandoquidem nihil in eo aſſeritur de „veritate, aut falſitate doctrinæ, ſed „reſervatur id cognoſcendum NB. Concilio Generali; Wormit dieſer Lutheraner zugleich gantz vernünfftig erkennet / daß im Fall auch die Augſpurgiſche Confeſſion in gehörtem Friden-Schluß wäre aprobirt worden / welches man aber Catholiſcher Seits ſich von weitem niemahlen zu Sinn ſteigen laſſen / ſolches nichts deſto münder von der allergeringſten validitè nicht ſeyn könte / allergeſtalten de rebus fidei zu cognoſciren / gleich es das Edictum Wormatienſe ebenfalls gantz deutlich mit anführet / der weltlichen poteſtät mit nichten zukommet; Merckets wohl / meine Herren Lutheraner! ſintemahl dieſes einer der hauptſächlichen Puncten iſt / worinn ihr dem gemeinen Volck einen blauen Dunſt vor die Augen ſpihlet / ſolches mit ungeheuren Land- und Reichs-Lugen bethöret / und die einfältige Leuthe erbärmlich verführet; Conferatur deſuper Thimothei Laubenbergers allgemeiner Bericht / und Gründlicher „Beweißthumb / daß die geſammte „proteſtantiſche Ständte / vermög „auch der Gründen ihrer eigenen Con„feſſion (wie ſolche bey ihrer Uber„gab zu Augſpurg gelautet) die al„lergeringſte vernünfftige Urſach nicht „gehabt / ſich von der Römiſch-Catho„liſchen Kirchen im Glauben / und „Cermonien abzuſöndern / auch noch „darzu von beregter Confeſſion, de„nen Reichs-Abſchieden / Verträgen / „und ihrer gantzen Religion vielfäl„tig ab- und von einer Ketzerey wan„ckelmüthig in die andere gefallen / „alles aus dem original ſelbſten mehr„berührter Confeſſion, derſelben Wi„derlegung / und des Heil. Römiſchen „Reichs Abſchiden / Religions-Fri„den / auch Urtheil der Griechiſchen „Kirchen bewiſen; gedruckt zu Mayntz Anno 1657. ein Werck / wordurch allein das gantze Lutheriſche Confeſſion. und Religions-Gebäu gäntzlichen deſtruirt / und über einen Hauffen geworffen wird / worauf mich per totum beziehen-

Und nunmehro die Frage ſtellen wollen / ob deme noch alſo / daß CAROLUS V. nit allzuhefftig in die Proteſtirende getrungen / oder wie der author dadurch andeutten will / allerdings gut Lutheriſch geweſen? und / nach der Nürnberger-Beyſchrifft / in der Augſpurgiſchen Confeſſion, oder / von der allgemeinen Kirchen / und in denen Reichs-Abſchiden beſtändig verdammten Lutheriſchen Ketzerey gar gelebt / und auch darinn abgedruckt habe? Was ſeynd diß vor entſetzliche Hirn- und Stirn-loſe lugenhafte Vermeſſenheiten? die ſonders Zweiffel ein diſcret- und vernünfftiger Lutheraner ſelbſten mit nichten- und um ſo weniger approbiren darffte / als mit weit beſſerm Warheits-Grund von dieſem Kayſer / wie von ſeinem Brudern FERDINANDO erwehnter maſſen geſchrieben wird / es habe Derſelbe / da man die Augſpurgiſche Confeſſion das erſtemahl abgeleſen / den greulichen Abfall ſo vieler tauſend Seelen von der wahren Religion mit hellen Zähren beweinnet; Billichen könte und ſolte ſich dieſer allerhöchſte Eyfferer der alten Glaubens-Einigkeit /

keit / und Verfolger der neuen Irr-Lehr ꝛc. mit dem Wein-Gärtner bey dem Propheten Iſaia cap. 5. v. 4. hierüber beklagen / und vor GOtt / wie auch einer gantzen Erbar- und vernünfftigen Welt aufruffen: Quid eſt, quod ultra debui facere vineæ meæ, (Imperio Romano, & Germaniæ, hiſce in circumſtantiis) & non feci Ei? anne officio meo, vel latum unguem defui unquam? Gewißlichen keine gröſſere calumnie, kein gröſſerer tort, kein gröſſere injuria könte dieſem groſſen Kayſer jemahls wiederfahren / als demſelben in hoc puncto eine negligence anſchuldigen wollen! Sag es franchement, nit allein hat derſelbe hierinnfals an Erfüllung ſeines Kayſerlichen Amts niemahlen das geringſte erwindten laſſen / ſondern / in Warheit / ſich weit mehrere Mühe gegeben / mehrer Eyffer / und köſten angewendet / und in Summa / mehrers gethan / als Ihme deſſenthalben jemahls obgelegen geweſen / gleich ein jedes von privat-Affecten freyes Gemüth / re penitiùs non nihil inſpecta, den vernunfft-mäßigen Beyfall / und zwar dergeſtalten zu geben / ſich nicht entlegen würdet / daß Seine allerhöchſte Majeſtät durchaus nicht zu beargen geweſen / falls dieſelbe ſogleich nach denen Erſteren in hac materia gehaltenen Reichs-Tägen / und deren Proteſtanten erſehenen obſtinaten Widerſetzigkeit in Sachen gäntzlichen ſuperſediret / und mit obigem Wein-Gärtner / d. c. v. 5. ex juſtiſſima indignatione, auch ſo gar in dem Werck ſelbſten / geſprochen hätte: Et nunc oſtendam vobis, quid ego faciam vineæ meæ, auferam ſepem ejus, & erit in direptionem, diruam maceriam ejus, & erit in Conculcationem &c. &c. NB. Welch- momentoſen Punct / ſeiner Würdigkeit nach / mit mehrerem / und gründlich zu erleutteren / mir anderſtwohin reſervire; So ſcheinet ingleichen hiebey der nexus adverſæ deductionis; dannenhero auch der Erſtere / id eſt Carolus, mit Verſchmähung der Welt / ſich entlichen ſelbſt / und GOtt zu vergnügen getrachtet / von einer gantz beſondern rareté zu ſeyn / maſſen dieſes ja anders nichts ſagen will / als: Kayſer Carl habe deßwegen Cron und Scepter abgelegt / und in das Spaniſche Cloſter St. Juſti ſich begeben / auch alldorten ſein Leben beſchloſſen / weilen er Lutheriſch worden! Par bleu, wohl raiſoniret! eine treffliche dialectic! ſo iſt villeicht erſagtes Cloſter auch Lutheriſch geweſen? Oder gehen etwan die Herren Lutheraner / um ſich / und GOtt zu vergnügen / mit Verſchmähung der Welt / auch in die Clöſter? Ma fois, je crois, qu'ouj! Sehet dan / per l'amore di Dio, die Blindheit diſer Leuthe / wie ſie auch ſo gar denen jenigen das Uhrwerck der Vernunfft verrucket / welche anſonſten alle prudence, und doctrin eingeſchlucket zu haben vermeinen / ja deren Beſitz faſt ſich alleinig arrogiren wollen / ô inſenſati, quæ vos dementia cepit! ſed procedamus ad ſecundum propoſitæ effutitionis membrum: Der mittlere aber in einem menſ. Febr. 1537. an Lutherum abgegebenen Schreiben GOtt vor die Eröffnung der Lutheriſchen Lehre gedancket. Horrenda Criminatio! Wo iſt der Brief? impudentiſſime flagrio, hervor darmit - - - - Ja wohl Brieff ꝛc. Man wartet / wie gehört / allſchon von Anno 1706. hero darauf / iſt aber noch niemals zum Vorſchein gekommen / und darffte wohl auch usque ad calendas græcas, bis an St. Nimmerles Tag noch ausbleiben; dan wäre er jemahlen in rerum natura geweſen / ah! der auctor wurde das Orth / wo er befindlich / oder etwan verlohren gegangen / bey dieſer ſeiner / durch den öffentlichen Druck publicirten / höchſt-vermeſſenen Außſage gantz umbſtändiglich mit anzuzeigen gewiß nicht vergeſſen haben; welchemnach diß mehr dan freche Spargiment auf eben ſolchem Grunde / wie

die Fabel mit der Joanna papiſſa, vulgò der Päbſtin Agnes/ beſtehet/ wovon einer ſub Prino, der ander: ſub Schino, bezeuget/ biß dann endlichen der zwölffjährige Daniel bey Eingans belobten P. Ott, ſæc. 8. annot. 1. n. 188. aufgeſtanden/ und diſe Lugen-Beutel mit dem auf ſolch-räudige Grinde gehörigen nitro: Rectè mentiti eſtis in caput veſtrum, wohl abgezwagter nacher Hauß geſchickt; welches gute Hauß-Mittel auch bey einigen Herren Lutheranern dermaſſen wohl angeſchlagen/ daß ſie bey obigem Bilderbeck p. 10. c. 3. n. 9. in not. ſ. nunmehro alſo hievon ſchreiben: „daß aber dennoch die hiſtoire de Jo„anna Papiſſa eine Fabel ſey/ folglich „alle die jenige/ ſo davon geſchriben/ „entweder betrogen worden/ oder an„dere zu betriegen intentirt/ zeiget der „weyland berühmt-geweſene Profeſ„ſor zu Amſterdam David Blondellus „in ſeinem eruditen Tractat de Joan„na Papiſſa annô 1657. En ergo conſtantiam tritonum,& lucida quorundam intervalla &c. Vor welches wir dan billich jenes Gebett alles Eyffers verrichten ſollen: Illuminare his, Domine ulteriùs, qui in tenebris, & umbra erroris ſedent ad dirigendos pedes eorum in viam veritatis, &c.

Et qualis, quæſo, veriſimilitudo Ferdinandus, ein Königl. Spaniſcher Printz/ und beſt-Catholiſcher Ertz-Hertzog von Oeſterreich/ ſolle Anno 1537. als damahlig- und zwar mit proteſtation des Chur-Fürſten in Sachſen/ Lutheri Protectorn, imò, bereits 6. Jahr zuvor ſchon erwöhlt geweſen-Römiſcher König? dem Luther? einem aus dem gantzen Römiſchen Reich/ wie zu genügen gehört/ öffentlich-verbanniſirten hæreſiarchæ, deſſen fautores, zumahl/ abſque omni exceptione, mit dem Crimine læſæ Majeſtatis belegt waren! einem aus ſeinen eignen Bücher- und Schrifften ſchon vorlängſt-convincirten Sacrilego ſimul, ac perfidiſſimo apoſtatæ, Blaſphemo in Deum, & ſanctos, obſcæno, & triviali ſcurræ, ſuperbo Thraſoni, maledico enormiter, Bibliorum falſario, homini mendaciſſimo, ſibi ipſimet contradicenti, diabolo, ejusque diſcipulis familiari, doctrinam ſuam ſceleribus viam ſternere Fatenti! imò ut imperatorem Carolum, ſic etiam Regem Romanorum Ferdinandum ipſum, unàcum reliquis omnibus Catholicis Principibus, jam longe antea dirum in modum, & rogô digne convicianti! deſſen ſo gar auch ſeine eigene Lehr-Jüngere/ und aſseclæ ſelbſten ſich ſchämen! FERDINANDUS I.? der überhin/ wie gedacht/ den Paſſauiſchen Vertrag mit weinenden Augen ſoll unterſchrieben haben/ und bey dem Augſpurgiſchen Religions-Frieden/ wie in Nachfolg zu hören/ eine denen Lutheranern ſo übel gefällig geweſene deciſion punctô des geiſtlichen Vorbehalts gemacht! ſolle dem Luther/ einem in edicto Wormatienſi austrucklich ſo benambſt-vermenſchten Teufel zugeſchriben/ und GOtt um die Eröffnung der Lutheriſchen Lehre gedancket haben? per amorem Dei, repeto, qualis veriſimilitudo! Pfui der abſcheulichſten höchſt-abſurd-toll- und unſinnigen Schand-Lugen. Welche dan alſo keck und frech in den hellen liechten Tag hinein zu ſchreiben/ auch ſo gar ein Stall-Bub/ & quilibet infimæ ſortis homuncio, wie viel mehr dan ein in publicis ſo erfahren- und hoch angeſehen ſeyn wollender Mann ſich billich in ſeine ſcabioſe Seele hinein ſchamen ſolte! at pudor jam diu eſt factus &c. Ejusdem farinæ, gleichen Calibers, Schrott/ und Korns iſt auch das

Dritte Membrum: Und der letzte ohne Scheu/ daß er von denen Proteſtirenden nicht abgienge/ vielfältig bezeuget/ auch nicht nur dem Adel in Nieder-Oeſterreich/ und an der Ens/ noch nach dem Concilio

Tri-

Tridentino, die Ubung der Augſpurgiſchen Confeßion gelaſſen/ ſondern auch unter andern in einer Reſolution von Anno 1566. den Punct des geiſtlichen Vorbehalts annoch vor ſtrittig/ und daß derſelbe auf andere Handlung zu verſchieben ſey/ dafür gehalten hat; Redit eadem ſcena, Zeugen her! Wer iſt der jenige/ ſo von Kayſer MAXIMILIANO II. auch nur einmahl/ zu geſchweigen vielfältig/ gehört/ daß er von denen Proteſtirenden nit abgehe? allons wo ſeynd ſie? ‥ altum ut prius ſilentium, es will keiner erſcheinen/ weil keiner vorhanden/ anſonſten der auctor ſie ſelbſten zu produciren gleichfalls nicht wurde ermanglet haben; Ergò effrons denuò mendacium, donec exhibeatur denominatio teſtium, cum directorio &c. So iſt nicht münder bekannth/ wasmaſſen die Ubung der Augſpurgiſchen Confeſſion dem Adel in Nieder Oeſterreich einzig- und allein auß pur- und allzugroſſer Milde dieſes Herrns nachgeſehen- zumahlen vermuthlich/ nur um Verhütung etwan auch zu beſorgen geſtanden- anderund gröſſern Ubels willen zugelaſſen worden/ die weitere Umſtände/ zu was Zeit eigentlich/ auf was weiß/ und wielang ſolches beſchehen ꝛc. dermahlen/ zu übergehen; ſinite utraque creſcere (iſt die reſolution des Evangeliſchen Hauß-Vatters bey Matth. cap. 13. vers. 30.) usque ad meſſem, ne fortè Colligentes zizania eradicetis ſimul & triticum, & in tempore meſſis dicam meſſoribus: Colligite primùm zizania, & alligate in faſciculos ad Comburendum, triticum autem congregate in horreum meum. Welcher conſiderations- würdige Spruch bey dieſem Gewiſſenhaffteſten Kayſer vielleicht inter motiva ebenmäßig vorgetrungen haben dörffte; Zudeme ſo werden ja auch die Calviniſten/ und Juden in imperio tollerirt/ folgbar darmit noch lange nicht bewiſen/ daß Kayſer Maximilianus II. ein Proteſtant oder Lutheraner inn- oder äußerlich jemahls geweſen ſeyn ſolle;

Die allegirte Reſolution punctò des geiſtlichen Vorbehalts würdet gleichfalls in forma probante ad inſpiciendum verlangt/ bis zu deſſen Erfolg aber ſowohl dieſer/ als erſterer Theil des gegenwärtigen membri unter obigen Prinum & Schinum, unter vorig- frecheſte figmenta, famoſiſſima falſa, und henckermäßige mendacia logiret; Es haben zumahl eben dieſe beede aſſerta gleich den vorigen/ ſo gar keine geſtalt einiger Warſcheinlichkeit an ſich/ daß ſie vielmehr/ wie bereits ad finem membri 1. demonſtrirt/ wider alle geſunde vernunfft ſtreitten; dan wer den §. pacific. religios. 18. worinn das reſervatum Eccleſiaſticum enthalten/ vel ſemel eingenommen/ der kan ſana mente ſolchen nicht anderſt/ als eine in Sachen ergangene Kayſerliche Deciſion reſpectiren/ da nemblichen die Ständte von beeden Religionen hierüber auf keine Weiſe ſich vergleichen wolten/ und dahero der Römiſche König Ferdinandus in Krafft obgehabt Kayſerlicher Vollmacht expreſsè und deciſivè ſtatuiret/ wie es in hoc punctò, dem Concilio unvorgreiflich gehalten werden ſolle; Hat nun die tolleranz der Augſpurgiſchen Confeſſion von dieſem Reichs- Abſchied ihre Kräfften erhalten/ ungeachtet die Catholiſche eben ſo hart daran gekommen/ als die Proteſtanten erſtberührte Deciſion angenommen/ mit was Fug ſolle dan mehr- erholter Punct nachgehends noch vor ſtrittig zu halten/ und auf eine andere Handlung zu verweiſen geweſen ſeyn? Wobey nebens ja gar nicht zu præſumiren/ ob ſolte ein ſeinem Herrn Vattern in der Gottsforcht/ wahren Religion/ und anderen Chriſtlichen Tugenden eyffrigſt/ wie auch in imperio nachgefolgter Sohn dieſes ſo nothwendig geweſen- als in ipſiſſima æquitate fundirtes/ augenſcheinlich von GOtt alſo

ſo angeordnet / und zu ſeiner unwiderſprechlichen Verbündtlichkeit gedyhenes Factum Paternum auf waserley Weis in nochmahlige Controverſiam zu ziehen / ſich auch nur haben einfallen laſſen! Wäre dieſer gottſeelige Kayſer noch im Leben geſtanden / als einige Jahre hinnach Gebhardus Truckhſeß von Waldburg / geweſter Churfürſt zu Cölln Anno 1582. die Religion changirt / und agnetem eine Gräfin von Mannsfeld geheyrahtet / bin wohl verſichert / es wurde derſelbe dieſem groſſen Apoſtatæ, qui in dignitate Eccleſiaſtica haud numerat ſibi parem, ſein Ertz-Biſtumb / und Chur-Würde eben ſo wenig / als ſeyn Herr Sohn / und Nachfolger am Reich / Rudolphus II. gelaſſen haben. conſequenter nil niſi mendacia craſſiſſima, ipſisque etiam rectæ rationis dictamini contraria! Immittelſt iſt dieſer Punct des Geiſtlichen Vorbehalts / eben jener / nembliche / widerwärtige / bolus, oder Brocken / an deſſen Verſchluckung die Herren Lutheraner / wie bereits in etwas tangiert, ſo hart geworgt / und ſolchen bis heutiges Tags noch unverdauter im Magen ligen haben / maſſen ein ſolches auch unſer adverſantiſcher Auctor nicht bergen kan / da er eod. fol. ſeines unbedachten Bedenckens 68. ex abundantia cordis ſui, ſequentia quoque doloroſe eructiret: und dieſer Vorbehalt iſt auſſer „Zweiffel ein gewaltiger Zaum / und „Ruckhalt / daß von denen Catholi„ſchen Stifftern / inſonderheit / als „derſelbe in dem Oßnabrückiſchen „Frieden-Schluß beſtättiget wer„den müſſen / ſich keine Hoffnung ei„nigen weiteren Ubergangs zur Aug„ſpurgiſchen Confeſſion zu machen / ꝛc. Auctor in arte divinatoria planè verſatus haud leviter! Advertunt nimirùm hi carnis ſectarii manifeſtè iſtud interjectum â Divina providentia ſuæ ſponſæ Eccleſiæ Romanæ, Capiſtrum.

Nebſt all deme aber iſt der gantzen Welt kundbar / was ſowohl die Catholiſch- als auch gegenſeithige Scribenten de moderna Auguſtiſſima Domo Auſtriaca â Rudolpho I. an / bis auf dermahlig-glorwürdigſt-Regierend-Römiſch-Kayſerliche Majeſtät beſonders der Religion halber faſt nit genugſam zu preiſen wiſſen; deſſen inter centenos alios die alleinige Memoria glorioſa Regiæ Stirpis Habſpurgicæ, zu Franckfurth und Leiptzig / zwar ohne des Auctoris Nahmen (welcher der ſchreib-Arth nach einem acatholico nit viel ungleich) Anno 1676. gedruckt / ein überflüſſiges teſtimonium exhibirt, da gleich anfangs p. m. 4. dieſer Articul befindlich: von der wahren Religion / und Gottsforcht deren vom Hauß Oeſterreich / & in contex„tu; Nichts iſt denen vom Hauß Oe„ſterreich allzeit mehrer angelegen ge„weſen / als NB. den wahren Catho„liſchen Glauben zu behalten / und „auch zu erhalten / deſſen ſie ſich nicht „allein ſelbſt / ſondern auch ihre Gü„ter / und Reich GOtt dem allmäch„tigen verlobt haben; & pag. 20. In „einer ſo langen Nachkommenſchafft „iſt keiner aus dem Hauß Oeſterreich „NB. von dem wahren Glauben ab„gefallen / und hat ſich auch keiner mit „einem Uncatholiſchen Hauß: in ſenſu „compoſito: vermählet / maſſen Sie „lieber ihre Reiche verliehren / als von „dem wahren Glauben abweichen „wollen; daher Sie dan würdig ſeyn / „daß ſie ewig regieren / weilen Sie ſo „wohl ihnen ſelbſt / als GOtt und „der heiligen Kirchen wohl regiert „haben.

Was ſagt nun ihr hierzu? ſerpentes, genimina viperarum! (poſſet cum Chriſto quis apud Math. cap. 23. v. 33. jure vos increpare meritiſſimo) quod tamen nullátenus me velle proteſtor / die ihr euch erfreuen darffet / öffters allerhöchſt-ernannt-der wahren Catholiſchen Kirchen allzeit eyfrigſt zugethan geweſene Römiſche Drey Kayſere

ſere euerer ſo vielmahl verdambten Secte beyzuzehlen? Sagt an/ ziſcht und ſchreibet ihr noch wie zuvor? maleferiata Hydræ capita! Orci lernæa Peſtis! (alſo könte euch abermahlen juſtiſſimè retorquirt werden/ at iterùm non dico, non facio, ſed in omnibus, & per omnia conſtitutionibus, & receſſibus Imperii quibuscunque, ſpecialiter autem reſcripto illi Cæſareo ſub 11. Mart. 1688. ad comitia Imp. Ratisbonam dato, aliisque ſimilibus in materia Religionis hucúsque emanatis concluſis, Decretis, atque Mandatis, ſubmiſſiſſimè accommodatum me volo) hoffentlich werden euch derley Sibila einſt zuſamt jene Gedancken vergehen/ in welchen ihr längſt ſchon mit der Geburt eines Römiſchen Kaysers (ſage nicht von eurem Gezüchte von eurer Brueth) ſondern è gremio veſtro, de religione veſtra (ut terminis utar plusquam modeſtis) ſchwanger gegangen/ als denen der Lauf-Zettel è diphtera Jovis, aus dem Göttlichen Cabinet allſchon von Ewigkeit hero/ juxta illud Virgilii zugefòrtiget/ maturate fugam, ſectæque hæc dicite veſtræ: Non illi imperium, &c.

Stellet euch vielmehr diſe warhaffte der gantzen Welt offenbahre Facta vor eure mit gehörten figmentis im̃erdar verblente Gemüths-Augen/ wie poſt ipſosmet aliquot Duces, ac Electores Saxoniæ, Jacobum Marchionem Badenſem, Wolfgangum Wilhelmum comitem Palatinum Rheni, & plures alias excelſioris ordinis Perſonas, ſo nach abgeſchworen-Lutheriſchen Irrthum ſich wiederumben zu der alten Catholiſchen Religion gewendet/ und öffentliche Glaubens-Bekanntnus darüber abgelegt/ der allerhöchſte Beherſcher der menſchlichen Hertzen/ ſeiner Geſpons der Römiſch- allein ſeelig-machenden Kirchen/ und beynebens dem niemahl genug preiſlichen Ertz-Hauß Oeſterreich die ſonderbahre groſſe Gnade erwiſen/ demſelben bereits zwey Kayſerliche Gemahlinen nacheinander aus Proteſtantiſch-hohen Häuſeren/ mit angenommen Catholiſcher Religion/ beyzulegen/ ein welches auch die gegenſeithig-vornembſte Theologi ſelbſten/ in ihren darüber heraus gegebenen Bedencken gut geheiſſen/ und öffentlich bekennt: Man könne mit gutem Gewiſſen/ und ohne Verlurſt ſeiner Seeligkeit die proteſtirende Religion verlaſſen/ und ſich wider zu der Catholiſchen wenden. Bilderbeck. d. l. p. 10. c. 3. §. 16. in not. 12. Dieſe und andere dergleichen herrliche Exempla mehr (wiederhole nochmahls) ſoltet ihr Herren Lutheraner dereinſt fein recht ernſtlich/ nebſt denen im Druck verhandenen Chriſtlich- und höchſt- vernünftigen motivis præfati Wolfgangi Wilhelmi, & aliorum, aus was nemlich für trifftigen Beweg-Urſachen/ (die gewis anderſt lauthen/ als derjenigen ꝛc. ſo von uns auf euere Seithen hinüber lauffen) dieſelbe zu ſolcher Converſion geſchritten/ und folglich/ was von euerer Religion zu halten ſeye/ einen der Vernunfft/ und Seelen-Heyl convenablen Schluß machen.

Damit aber nit weniger meinem obig- incidenter gethanen Verſprechen/ nemlich zu zeigen/ wie denen Lutheranern das prædicat: Evangeliſch: auf keine Weiß zuſtändig/ ſein Genügen in etwas beſchehe/ ſo frage eine gantz vernünfftige Welt/ was doch vor eine Urſach zu erſinnen seyn möchte/ die jenige Evangeliſch zu nennen/ welche aus dem Evangelio alleinig das recipiren und anemmen/ was ihren Fehlern zu patrociniren anſcheinet/ hingegen all-jenes verwerffen/ ſo ihnen auch nur von weitem zu wider? quo jure ſollen die jenige mit dieſem Titul zu prangen haben/ welche nit allein die Evangeliſche Räthe/ worinn die Chriſtliche Vollkommenheit hauptſächlich gegründet/ verachten/ verhönnen/ verſpotten/ ſondern auch die Gebotte des Evangelii ſelb-

ſten vilipendiren / ja gar / daß ſolche unmöglich zu halten ſeyen / wider den ausdrucklichen / klaren / Evangeliſchen Text: ſerva mandata &c. vorzugeben ſich nicht entblöden darffen? So daß nicht abzuſehen / aus was anderem Fundament dieſe vor Evangeliſch zu halten / oder alſo zu betitlen ſeyn ſollten / als etwan nur per antiphraſin, weilen ſie nemlich das Evangelium beſtreitten / und devaſtiren / wie Scipio von darumen Africanus genennet wird / weilen er Africam bekrieget / und verwüſtet hat; welches dann auch durch das alleinig-Wormbiſche Edict ſattſam bekräftiget wird / als worinn Luther unter dem Nahmen der Evangeliſchen profeſſion allen Evangeliſchen Frieden und Liebe unter- und über-ſich gekehret zu haben per ipſam notorietatem überzeuget iſt; ſo können ja auch die Lutheraner mit nichten probiren / ein beſſer und reineres Evangelium / dann die Calviniſten / Widertauffer / und Zwinglianer / zu haben / atqui dieſe meritiren keine Evangelici genennet zu werden / ergo neque die Lutheraner; die minor, oder mittere propoſitio iſt deren letzteren eigener Sentenz / & major tam diu in poſſeſſione, donec Lutherani oſtendant contrarium, ſed hic labor, hoc opus erit; maſſen ja die eigene Gezeugnuß / ſo die Lutheraner ihnen ſelbſten hierinnen ertheilen / eben ſo wenig gelten mag / als bey ihnen es gelten wurde / wann die Calviniſten / und andere Sectierer / ſich gleicher geſtalten Evangelicos nennen wolten; ſollten ſich aber die Herren Lutheraner etwan gefallen laſſen / ein diſtinctivum hinzu zu ſetzen / und ſich Lutheriſch-Evangeliſch zu nennen / ſo wäre es eben ſo viel / als: ſie ſeyen nicht pur Evangeliſch / ſondern nur in ſo weit / als das Evangelium von Luthero / ihrem heiligen Kirchen-Vatter angenommen / und interpretiret werde / ꝛc. Optimè, und darmit hat es / ihrer vermeinten gantz ſpitzfindigen Meynung nach / ſeine vollkommene Richtigkeit; aber / wie wäre es / wann die Calviniſten / und Zwinglianer ſich eines gleichmäßigen Diſtinctivi bedienten / und ſich Calvino-Evangelicos, Zvvingliano-Evangelicos nennen thäten / ſolte ihnen dieſes nit auch erlaubt ſeyn / punctum interrogationis? hic Rhodus, hic ſaltus &c.

Es ſeynd / und verdienen demnach eintzig / und allein die jenige ſimpliciter, & abſolutè Evangeliſch genannt zu werden / welche das reine Evangelium rein tractiren / und lehren / in ſeinem rechten Verſtand annemmen / und vollkommen befolgen / diß alles aber findet ſich nur bey denen Catholiſchen / ergo meritiren auch einzig und allein nur die Catholiſche Evangeliſch genennet zu werden; beede erſtere propoſitiones dieſes ſyllogiſmi ſeynd allſchon ſo vielfältig demonſtriret / ut mari aquam affunderet, qui ulteriùs quid addere vellet; conſequenter wer immer anderer dieſes prædicat ſich attribuiret / der thut es mit keinem Recht / ſondern ſtihlt ſolches / gut teutſch davon zu ſprechen / denen Catholiſchen ab. At dicent: falls wir ihnen den Titul: Evangeliſch negiren / werden ſie uns ein gleiches mit dem Titul Catholiſch: erwidern / und uns Päbſtler oder Papiſten heiſſen; Reſpondetur ut priùs: rechtmäſſiger Weis können ſie diß nit thun / ingeſtalten wir allſchon à ſæculis hero in ruhiger poſſeſſion dieſes Tituls geſtanden; nechſt deme / wann ſolches blos von denen Lutheranern und andern Ketzern dependirete / hätten wir ſolchen gewis längſt ſchon verlohren / nachdemmahlen aber die Sach eintzig und allein bey Göttlicher Providenz ſtehet / ſo werden ſie uns denſelben ſchwerlich mehr abzunemmen vermögen / ſondern wohl ehender in ihrer Verbitterung darüber zer-

zerberſten; uns hat niemahlen ein pſeudo-Apoſtolus, oder falſcher Prophet von der allgemeinen / daß iſt eben Catholiſchen Kirchen abgeführt / wie hingegen mit all anderen beſchehen / die von uns zu einer gewiſſen Secte abgetretten; Alſo hat abgeführet Pelagius die Belagianer / Arius die Arianer / Donatus die Donatiſten / Manes die Manichäer / Calvinus die Calviniſten / Zwinglius die Zwinglianer / Lutherus die Lutheraner; Gleichwie nun dieſe / und alle andere Ketzer-Rotten den Nahmen von ihren hæreſiarchis, Rottmaiſtern / anteſignanis, oder vermeinten Apoſtlen an- und hergenommen / alſo findet man gantz nicht / warumben die Lutheraner hierinn was beſonders- und nicht gleicher geſtalten den Nahmen ihres Zumahl ſo groſſen Apoſtels / und anderen Joannis des Tauffers (hier wäre mir / neſcio quô facto, auß dem T. bey nahe ein grosmächtiges S. worden) quo nunquam ſurrexit major &c. anzunemmen haben ſollten? oder ſchämen ſie ſich vielleicht ſeiner? (wie es citra dubium mit der Nadel werde getroffen / und ſie auch deſſen mehr dan genug Urſach haben) Ey warum ſchämen ſie ſich dann nicht vielmehr / eines ſolchen Menſchen Lehre zu folgen / der juxta Edictum Wormatienſe, & concluſum univerſi imperii, den Nahmen eines Menſchen nicht einmahl würdig / ꝛc.

Uns Catholiſche hat auch niemahl ein Pabſt von der allgemeinen Kirchen abgezogen / noch weniger ein Pabſt der Anfänger oder Urheber unſeres Glaubens geweſen / ſondern Chriſtus unſer Erlöſer / deſſen der Pabſt nur Vicarius, Statthalter / oder Stell-Vertretter auf Erden iſt / ſo daß wir in Ewigkeit nimmer mit ſolchem Fug: Päbſtler / oder Papiſten / wie die Proteſtanten im Gegenſpihl Lutheraner / zu nennen ſeyn mögen; Von darumben aber / daß wir den Pabſt vor das Haupt der Kirchen erkennen / laſſen wir uns mit ſeiner Maaß gantz nicht entgegen ſeyn: Pontificii, aut Papiſtæ, hoc eſt: Papæ addicti genennt zu werden; welches jedoch unſer eygentlich- und gebührender Tirul nicht iſt / geſtalten anſonſten die Chriſten in primitiva eccleſia gleichfalls Päbſtler / oder Papiſten hätten genennt werden müſſen / weilen ſie denen Päbſten eben ſo / als wir / unterthänig und gehorſam geweſen / aber dieſen Nahmen hat man bey denen alten Chriſten noch niemahls gefunden / herentgegen: Catholiſch: ſeynd ſie allzeit genennt worden;

Wo überhin ſonderbar wohl zu bemercken / daß in allen Reichs-Abſchiden / ſo von Anfang des Lutheraniſmi bis daher ergangen / ſpecialiter aber in dem Paſſauiſchen Vertrag / und Augſpurgiſchen Religions-Friden / desgleichen in dem Inſtrumento pacis Weſtphal. nit ein jota von dem Wort: Evangeliſch: ſo denen Lutheranern wäre beygelegt worden / befindlich / ſondern ſie ins gemein / die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte / wir aber jedesmahl: die Catholiſche / oder der alten Religion beygethane / niemahlen aber Pontificii oder Papiſten / genannt ſeynd / quod, ut innui, benè notandum; von dahero auch in Camera imperiali jene producta, worinn ein Catholiſcher pontificius, oder religionis pontificiæ, Päbſtler / oder Papiſt genannt wäre / ab actis rejicirt zu werden pflegen / Teſte inter alios juſto Springer, etiam Lutherano, de Pac. Relig. cap. 14. ubi ait: „Denique providendum, „ne in ſupplicationibus contra Catho„licos ponatur vocabulum: Päbſtlich / „pontificia, ſed: Catholiſch- oder die „alte Römiſche Lehr / Catholica, vel „vetus Romana Religio, aliàs ſine de„creto iisdem redhibetur productum, „ſup-

„ſupplicante pro arbitrio mulctato ; Ob dergleichen privilegium auch die Lutheraner erhalten / das man ſie nit Lutheraner / ſondern Evangelicos nennen ſolle / iſt uns und ihnen auch ſelbſten von nichten bewuſt / au contraire aber ebenmäßig bekannt / wie ingleichen bey Kayſerl. höchſt preißlichen Reichs-Hoff-Rath wohl ſchon mehrere exhibita, worinn der Lutheriſche Supplicant; evangelicus, evangelicæ religionis, oder Evangeliſch genannt ware / à limine hujus Excell. Judicii repelliret worden ; Und diß zur gantz freundlichen Nachricht / meine Herren / ꝛc.

Daß übrigens in gegenwartig-gerechteſten Vindiciis die Lutheraner / und ihre Religion zum öfftern mit der Ketzerey / und andern davon abflieſſenden prædicatis belegt / ein ſolches will eintzig- und allein auf jene vermeſſenſte Frevlere / ſo die allerhöchſte Majeſtätten vilgedacht-dreyer Römiſchen Kayſeren in puncto Religionis ſo ſchwehrlich zu beleydigen ſich nit entſcheuen darffen / mithin dan nicht anderſt / als per modum juſtiſſimæ retorſionis, gleich allſchon Eingangs præliminariter ſattſam proteſtiret / verſtandten / und alſo excipiendos quoscunque außgenommen haben / beſt wiſſend / wie und welcher Geſtalten ihre Religion in dem Römiſchen Reich die tolleranß / oder (falls ja dieſer terminus etwann nicht anſtändig ſeyn ſolte) das Jus Exercitii publici das Vollkommene Burger-Recht erhalten / ꝛc. Dabey jedoch unerinnert nicht laſſen ſollen / daß ob zwar auch das Judenthum / und öffentliches Frauen-Zimmer / ꝛc. theils Orthen in der Chriſtenheit gedultet wird / ſie gleichwohlen von deſſentwegen / in qualitate ſua intrinſeca, eſſentiali, & denominativa, nicht um ein Haar beſſer / dann andere ihre reſpectivè Glaubens- und Ordens-Genoſſene zu achten ſeynd / Jud iſt Jud / und H. iſt H. ſolten ſie auch mit gantzen Staats-Mänteln / von lautter tolleranß- oder Reichs-Burger-Rechts-Privilegiis, wie ein Jacobs-Bruder mit Muſchlen / umbhänget ſeyn ;

Item und nur ein eintziges baar Wort noch / in ein Ohr / zum Abſchied : Wan die Herren Lutheraner von denen Catholiſchen keine Ketzer wollen betittelt werden (da ſie doch / über das vorherig-Päbſtliche in denen Reichs-Abſchiden widerholte anathema, von dem Concilio ſelbſten / auf welches ſie immerhin appelliret / gleicher geſtalten als Ketzer verdammt / ja ihr Lehre ſo gar auch von der Orientaliſch- oder Griegiſchen Kirchen / wohin ſie ſolche / ſperati aſſenſus ergò, ſelbſten verſchicket / ebenermaſſen pro hæretica, ausgeſprochen - durch die politiſche tolleranß aber niemahls approbirt- welches zumahl validè nicht hätte beſchehen können / ſondern ad evitanda majora mala, paciſque reſtabiliendæ cauſa, getrungener maſſen / nur permittiret worden / auch im Fall ſie / die Lutheraner / keine Ketzer ſeyn ſolten / nothwendig ſich folgerte / daß gar niemahlen einige hæretici auf Erden geweſen / ꝛc.) Warum ſollen dan wir Catholiſche die à tempore Apoſtolorum hero in præſumptione & poſſeſſione veræ religionis befindlich / uns von ihnen nach all- ihren beliebigen Muthwillen befallen- unſer höchſtes Kirchen-Haupt den Römiſchen Pabſt einen Antichriſt / unſere alte / wahre / Catholiſche Kirch eine von dem Antichriſt geſchändete Babyloniſche Hur mithin uns als derſelben Gehorſame Kinder - folgſamb den Römiſchen Kayſer / alle Catholiſche Chur- und andere Reichs-Fürſten ꝛc. ꝛc. (aller-

maſ-

maſſen ſie lediglich niemand ausnemmen) Kinder / und Söhne des Antichriſt, id eſt: des wahren lebendigen Teuffels / ſo dan Papiſtiſche Abgötterer / Naaren / Phantaſten / Eſel / und was dergleichen faſt unſägliche / zeitlich- und ewigen Feuers würdige convicia und ſarcasmi noch mehr / ꝛc. in ihren voluminibus, Büchern / Scartecken / und Läſter-Schrifften ausruffen / verhönnen / verſpotten / und vor der gantzen Welt fälſchlich diffamiren laſſen? Per quam regulam, meine Herren / ſollen wir dieſes von euch immer ſo fort anzunemmen gehalten ſeyn? dahin würdet euer gantzes tolerantz- und Reichs-Burger-Rechts-Archiv ſich gewiß langſam extendiren.

Wo ins beſondere auch dieſe notable circumſtantz mit unterlauffet / daß falls wir Catholiſche denenſelben multòcies priùs ab ipſis laceſſiti, nur antwortlich begegnen / und mit ihrem eigenen wider uns gebrauchten Maaß in etwas zuruck meſſen / es bey ihnen ſo gleich ein Friedens-Bruch / eine transgreſſion der Receſs ſuum Imperii, des Inſtrumenti Pacis, &c. der Reichs- und Religions-Conſtitutionum, mit groſſem bruit, mit groſſem Lermen / ſeyn muß / hinentgegen / wan ſie uns öffentlich auf ihren Cantzlen / wie in ſpecie unlängſt zu Augſpurg bey der dem heiligen JOANNI NEPOMUCENO zu Ehren von daſig- Fürſtlichen hoch- und Dom-Stifft löblichſt- gehaltenen Canoniſations-Feſtivität notoriè beſchehenen / ita referente viciſſim publicè è cathedra Adm. Rev. Patre Pfiffer, Soc. JESU, Eccleſiæ Cathedralis Auguſtanæ p. temp. Concionatore Ordinario, blatterding der Abgötterey beſchuldigen / &c. diſes ſoll ihnen alles impunè hingehen / recht / und erlaubt ſeyn / unerachtet ſie ihr allerhöchſtes Ober-Haupt den Römiſchen Kayſer ſelbſten directè darmit angreiffen / indeme bekannt / wasmaſſen Seine Kayſerliche Majeſtät der allergröſte Verehrer dieſes groſſen Heiligen ſeyen / folglichen dann bey diſen abtrinnigen naſutis (oder höchſt- muthwilligen Spott- und Spey-Böglen) vor den allergröſten Abgötterer gehalten / und hautement proclamiret werden.

Was aber dergleichen höchſtſträffliche Inſolentien vor einen paritoriſchen Reſpect gegen oballegirt- Kayſerlichen Reſcripto, &c. anzeigen / daß laſſet man einem Hochlöblichen Reichs-Fiſcal-Ambt decentiſſimè anheim-geſtellet ſeyn / allwo rechtlichen hoch-beywohnend / was für eine injuria es ſeye / auch nur den allergeringſten zu dem wahren Chriſtenthumb ſich bekennenden Menſchen einen Abgötterer zu ſchelten / geſtalten die idololatrie ein Crimen læſæ Majeſtatis Divinæ, welches ſogleich in dem erſten præcepto Decalogi höchſtens verbotten / nichts zu melden / von der ſchweren Straffe / ſo auch in denen Menſchlichen Rechten darauf geſetzt / und beynebens einem Chriſten eine Abgötterey vorwerffen / eben ſo viel iſt / als denſelben einen Haiden / ja den dummeſten Ochſen / Eſel / oder aberwitzigen Narren rubriciren / ꝛc.

Dieſes ſo ſchöne Compliment dan wird von denen Herren Lutheranern Seiner Kayſerlichen Majeſtät gemacht / wann ſie alle Chriſtlich-Catholiſche öffentlich- und ohne Ausnamb / Abgötterer betittlen / wohl eine extra feine reverence gegen die geheiligte Majeſtät ihres allerhöchſten Ober-Haubt! die ſie nemlich von ihrem Ertz-Vatter / dem tief-

erleuchten Miſt-Apoſtel Luthero per traducem (quia non per traditionem) als das klar und reine Wort GOttes ererbet / mithin gleich ihme in rebus fidei weit Naſenwitziger / und illumminirter geworden / dan alle von ſo vielen hundert Biſchöffen / heiligen Kirchen-Vättern / und gelehrteſten Theologis gehaltene Concilia, oder Kirchen-Verſamblungen jemahls geweſen / und fürters ſeyn werden / Confer. Noviſſimum illud Opuſculum ſub titulo: **Wohlgegründeter Beweißthum / daß ein Proteſtantiſcher Kirchen-Rath zu Heydelberg / gantz keine Urſach gehabt / ſich über das von Pater Adam Huth / Societät JEſu SS. Canon. Profeſſor / heraus gegebene Canoniſtiſche Wercklein zubeſchweren;** gedruckt zu Augſpurg Anno 1729. à pag. 15. usque ad finem. Add. Politic. Catholic. Thimoth. Cæſarin. Baſilii pariter Auguſtæ impreſs. l. 2. cap. 9. per tot. Wo ſonderheitlichen wohl bemercklich / was allda §. 7. der Lutheriſche JC. Beliz. in ſeiner Idea Juris Publici, Tabul. ultim. de Religionis inſtitutione num. 117. bekennet / da er auf die Frag: An etiamnum hodie de religione diſputare liceat? alſo antwortet: „Inſtrumentô pacis &c. artic. 5. §. utriusque n. „17. prohibentur ſolummodo actus „illi, qui in transactionis paſſavienſis, „pacis Religionis, & inſtrumenti pacis „impugnationem directè tendunt, ut „ſunt: Papam eſſe antichriſtum, Papiſtas NB. eſſe idololatras &c. Ecce! Solte nun wohl der Kayſerl. Reichs-Fiſcal nicht Urſach über Urſach haben / wider gehörten uns neuerlich beſchehenen Augſpurgiſchen öffentlichen Vorwurff der Abgötterey ſein Ambt / ſeine pflicht-obligende Schuldigkeit zu interponiren / und dieſe muthwillige violatores, verſtandener zumahlen nur von ihnen ſelbſt / operoſiſſimè, ac ſtudiô etiam armatô efſectuirter conſtitutionum, ſanctionumque Imperii pragmaticarum, ex proprio ipſorum ore zu accuſiren? hoc planè qui neget ſanæ mentis haud erit ullus, plures verò qui tantam in caſu intermiſſionis, minimè tamen præſummendæ, mirentur conniventiam.

Es hätten dieſemnach die Herren Lutheraner nicht die mündeſte Urſach ſich zu graviren ſo ferne wir Catholiſche auf ihre ſo entſetzlich- als auch die Geiſt- und Weltliche Häubter directè, imò die Heilige GOttes ſelbſten öffters blasphemè anfallend- zumahlen extremè abſurd wider alle Warheit / notorietät / und ſo gar auch die geſunde Vernunfft ſtreittende ſcomata, und abſcheulichſte Läſterungen / ſtetig-muthwilligſte aggreſſiones, vellicationes, & provocationes, denenſelben auch dereinſt Jure talionis mit gleicher Müntz / mit gleichförmigen auf ſie weit böſſer ſich fügend- und reimenden prædicatis & retorſionibus dapffer begegneten / und alſo dieſen in der Finſtere ihres Irrthums herumſchwermend und per publica graſſirenden Nacht-Vöglen mit der groſſen Latern / die man zu Augſurg Kolben nennet / nacher Hauß / auf den rechten Weeg der Warheit und der Vernunfft leucht-

leuchten; Aber wir halten uns jederzeit *intra modeſtiam oris, & calami*, gäntzlichen inner denen Schrancken mehr angezogen-Kayſerlichen *Reſcripts &c.* venerieren/ und *reſpectiren* daſſelbe mit all-unterthänigſtem Gehorſam/ und laſſen es alſo diß- wie allemahle bey dem gantz Chriſtlichen

Beſchluße:

Ob wir zwar auch offt müſſen ſeyn
Eure Papiſtiſch **Hunde**/
So wünſchen wir doch euch allein/
Zu aller Zeit und **Stunde**
Das wahre Liecht/ den rechten Weeg/
Aus gantzem Hertzens-**Grunde**
Damit ihr einsmahs werden möcht
An Kopff und Seel **Geſunde**.

Dieſes verleyhe euch
JESUS CHRISTUS
Welcher gelobt ſey in Ewigkeit:
A M E N.

COPIA

Des von

Ihro Röm. Kayſerlichen Majeſtät ꝛc.

An

Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen/

Als

Churfürſten zu Brandenburg/

De dato Wien den 18. Februarii 1723. erlaſſenen allergnädigſten

RESCRIPTS,

Die

Ohngeſäumbte Abſtellung aller Religions-Beſchwehrde betreffend.

Mit Beylagen A. B. C. D. & E.

Enthaltend

Die aus dem Magdeburgiſch- Halberſtädtiſch- und Mindiſchen/ dann Clev- Marck- und Ravenſpergiſchen eingekommene Catholiſche Religions-Beſchwehrde.

* *
*

Carl der Sechſte ꝛc.

(Tit.)

EW. Lbdn. iſt vorhin bekandt / was ſeine Zeithero von Derſelben und übrigen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs wegen verſchiedener in der Pfaltz und andern Orthen ſeither dem Baadiſchen Frieden entſtandener Religions-Beſchwehrden oder Mißhelligkeiten klagbar angebracht / und der Abſtellung halber gebetten worden ; Jhro wird auch ohne Zweiffel von Zeit zu Zeiten gebührend ſeyn berichtet worden / was Wir darauf nicht allein bald Anfangs Juſtiz-mäßig erkläret / ſondern auch hernach in deſſen Conformität an des Churfürſten zu Pfaltz Lbdn. und andere beklagte Catholicos zu wiederhohlten mahlen ſchrifftlich / und indeſſen ohne Unterlaß an Unſerm Kayſerlichen Hoflager und ſonſten mündlich haben erinnern und verfügen laſſen / was auch indeſſen an Seiten derer Beklagten in verſchiedenen wichtigen Puncten theils würcklich vollzogen / theils von Uns durch ein und andere koſtbare Schickungen beſtändig getrieben / und noch letzthin unter den 8. Januarii dieſes Jahrs anbefohlen / und ſowohl der ſämbtlichen Reichs-Verſammlung insgemein / als allen und jeden ſogenannten Gravantibus ins beſondere allerſeits pro ultimato zu erkennen gegeben worden / wobey Wir nochmahl feſtiglich beſtehen / und daß alles und jedes / was etwa wider Verhoffen annoch unabgeſtellt verblieben ſeyn möchte / mit behörigem Nachdruck vollend remedirt werde / zuverläßig wollen beſorgen und anbefehlen laſſen. Gleichwie ſich aber ſtracks Anfangs gezeigt / und im Fortgang der Sachen noch mehrers ergeben hat / daß dieſes eine Sach ſey / die ſich wegen Entlegenheit deren hin und wieder zerſtreuten Intereſſatorum und jezuweilen unordentlich und in facto unrichtig / öffters auch wohl gar unerheblich angebrachten Klagen ohnmöglich in einer ſolchen Enge der Zeit / wie etwa geglaubt werden wollen / habe erheben laſſen ; Alſo können Wir Ew. Lbdn. dabey gleichwohl mit Warheits-Grund verſicheren / wird ſich auch bey

dem

dem Ausgang noch in einem weit mehrern zeigen/ daß Wir deſſen ohnerachtet in Fortſetzung Unſers allerhöchſten alleinig Richterlichen und Executions Ambts ohnermüdet fortgefahren/ und noch ferner fortfahren werden/ an Seiten derer Catholicorum auch bis daher keinen eintzigen gefunden haben/ der ſich Unſer Kayſerlichen Verordnungen in billigen Dingen/ und wo ſich ein warhafftes Gravamen gezeigt/ oder dargethan werden können/ entzogen hätte/ oder noch zu entziehen gemeint ſeyn/ mithin/ ſo viel Catholicos betrifft/ dermahl alles annoch darauf ankommet/ daß Wir durch eine Commiſſionem in loco ipſo den eigentlichen Befund derer an Uns gethanen Paritions-Anzeigen/ und wie weit eines und das andere mit der That übereinkomme/ nöthigen falls unterſuchen/ und was etwa annoch in jure vel facto im Weg ſtehen möchte/ vollend abthun/ und ſofort dieſen beſchwehrlichen Klag-Werck eine Reichs-Conſtitutions-mäßige Abhelffung geben laſſen/ worzu Wir denn/ wie ſchon gedacht/ ohne den geringſten Anſtand hierzu allerdings und gnädigſt willig und bereit ſind/ ſo bald nur die Repreſſalien völlig werden aufgehoben/ und die Abruffung des zu Heydelberg befindlichen Chur-Braunſchweigiſchen Legations-Secretarii Recken wird geſchehen ſeyn; Indem ohnſchwehr zu ermeſſen/ auch von Uns bald Anfangs gnugſam voraus geſetzt worden iſt/ daß bey aller Unſerer ohnermüdeten Sorgfalt vor die durchgehende Juſtiz Adminiſtration Wir Uns weder ohne Verletzung Unſers Höchſt-Richterlichen Ambts und Ehren durch verbottene/ und allerdings unnöthige Repreſſalien zu deſſen Exercirung können zwingen/ noch in Ubung deſſelben mit dergleichen Friedens-Schluß-widriger und unanſtändiger Adjunction und anderen Widerſetzlichkeiten wollen beſchräncken/ oder beladen laſſen. Wir mögen aber Ew. Lbdn. darbey nicht verhalten/ daß eben zu der Zeit/ da Wir im Begriff ſind/ denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten in ihren Gravaminibus, ſo weit ſolche begründet erfunden worden/ wie recht und billig/ alſo auch Recht und Billigkeit in der That wiederfahren zu laſſen/ Uns auch an Seiten derer in Ew. Lbdn Landen befindliche Catholiſche und Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte Land-Stände/ Landſaſſen und Unterthanen geiſt- und weltlichen Weſens/ laut deren verſchiedenen Beylagen ſub Lit. A. B. C. & D. eine ſolche Anzahl von Beſchwehrden zu Handen kommen/ die da/ woferne ſie in facto gegründet befunden werden ſolten/ bey nahe alles übrige/ eine Zeit her ſo hoch exaggerirte Klag-Werck tam in Sacris quàm profanis zu überwiegen ſcheinet. Lit. A. B. C. & D.

Nachdem aber Ew. Lbdn./ Ihrer beywohnenden Gemüths-Billigkeit nach/ von Selbſt finden werden/ es auch die Reichs-Rechte mit und in der Reichsſtändigen Gleichheit nicht anders leiden/ als daß Wir Unſer allerhöchſtes Richter- und Executions-Ambt einem Religions-Verwandten wie dem andern ertheilen müſſen/ und auf keine Weiß entziehen können/ noch ſollen; Als haben Wir Deroſelben vorerwehnte Gravamina hierdurch ebenmäßig einſchlieſſen wollen/ mit der Kayſerlichen ernſtlichen Erinnerung/ ſolche ſub termino duorum menſium, ſo viel darvon in die von Uns ad interim geſetzte Regulam Pacis Badenſis ſchlaget/ in Reichsſtändiſchem gleichen Gehorſam ebenermaſſen vollkommen abzuthun/ und wie es geſchehen/ oder was etwa darwider Rechts-beſtändig einzuwenden/ ſub eodem termino zu berichten/ damit nicht nöthig ſeyn möge/ auch dieſe Abſtellung durch eine Commiſſionem in loco ſumptibus partis gravantis aus eben denen Kayſerlichen Rechten gleichermaſſen vor die Hand zu nehmen: Und weil Wir auch eingedenck ſind/ daß an Seiten Ew. Lbdn. auf die von des Churfürſten zu Pfaltz Lbdn. wegen derer in Clev-Marck- und Ravenſpergiſchen Landen befindlichen Catholicorum übergebene/ zu geſchwinder Nachricht ſub Lit. E. nochmahl ſeparatim beygelegte Gravamina bereits vorläuffig eine Beantwortung ertheilt worden; Als haben Wir inzwiſchen dieſelbe dem implorantiſchen Theil unter eben dieſem termino zu mehrerer Erläuterung communiciren laſſen/ um hernach deſto unanſtößiger und ſchleuniger in der Sach fortzukommen/ und das/ was an dem einen Theil recht und billig befunden worden/ auch auf eben dergleichen Weiß dem andern wiederfahren zu laſſen/ mithin Unſerem Kayſerlichen Ambt und Wort in ertheilten Verordnungen allerſeits das billige Vergnügen zu thun. Wir verbleiben Ew. Lbdn. mit ꝛc. Wien den 18. Februarii 1723. Lit. E.

Beylagen.

Lit. A.

Gravamina Catholicorum aus dem Herzogthum Magdeburg.

Num. 1.

Haben ſich in dem Magdeburgiſchen Dohm-Capitul Anno 1624. Eitel Friederich Graf von Hohenzollern / als Catholiſcher Dohm-Probſt / und Ferdinand Frantz / Graf zu Oſtfrießland und Dohm-Scholaſter zu Cölln / und Arnold Hoen von Hoensbrock, Hildesheimiſcher Dohm-Probſt / als Catholiſche Dohm-Herren daſelbſt befunden / wovon der erſtere nachgehends Biſchoff zu Oßnabrück / und hingegen Hertzog Frantz von Lothringen Biſchoff zu Tull und Verdun ſein Succeſſor und zugleich der letzte Catholiſche Dohm-Probſt allda geworden / weil nach ſeinem Anno 1662. erfolgten Abſterben des noch lebenden Hertzogs Heinrich von Sachſen-Barby Durchleucht / Augſpurgiſcher Confeſſion, die alldaſige Dohm-Probſtey conferiret / und ſelbige mit erſtgedachten beyden Præbenden / ſo ebenfalls in Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Händen / denen Catholiſchen entzogen worden.

Num. 2.

Seye / dem Weſtphäliſchen Frieden-Schluß zuwider / alle in dem Hertzogthum Magdeburg gelegene Catholiſche Clöſter mit Contribution und andern Anlagen gar hart beſchweret.

Num. 3.

Will denenſelben neuerlich bey Straffe verbotten werden / in ſelbigen nicht mehr wie vorhin zu tauffen und zu copuliren.

Num. 4.

Will man ihnen auch nicht mehr verſtatten / Catholiſche in ihren Dienſten zu haben.

Num. 5.

Werden denen Frauen-Clöſtern Pröbſte wider ihren Willen aufgedrungen / da ſie doch vorhin das Recht / ſelbige zu denominiren / gehabt / wie dann noch kürtzlich Anno 1720. zu Meyendorff geſchehen / allwo ein von Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen Denominirter / Nahmens Fläger / ſo 22. Jahr alt / und als ein arm bleſſirter und gelähmter Unter-Officier nicht mehr in Kriegs-Dienſten zu gebrauchen geweſen / wider alle vom gantzen Convent gethane Vorſtellung / und auch zuletzt coram Notario & Teſtibus dargegen geſchehene Proteſtation, durch einen darzu ernannten Commiſſarium als Probſt iſt inſtalliret und introduciret worden.

Num. 6.

Müſſen die Clöſter / wider die alte Obſervanz, jetzo bey vorſeyenden Wahlen Königliche Commiſſarien admittiren / und ihnen Commiſſions-Gebühren bezahlen.

Num. 7.

Werden die Clöſter von einigen darzu angeordneten und von ihnen zu bezahlen ſeyenden Commiſſarien angehalten / profeſſionem bonorum ſuorum dergeſtalt zu thun / wie ſie dieſelbe endlich beſtättigen können / und zugleich auch alle dahin einſchlagende Documenta von Meyer- und Erb-Zinß-Büchern in vidimirter Abſchrifft zu extradiren.

Num. 8.

Läſſet man nicht allein die Aecker der Clöſter durch darzu beſtellte Königliche Commiſſarien und Landmeſſer auf ihre Koſten ausmeſſen / ſondern man nimmt auch durch dieſen Prætext ihnen unterſchiedliches an Aeckern / Gärten und Seen hinweg / in deren Beſitz ſie von undencklichen Jahren ruhig geweſen.

Num. 9.

Thut man alldaſige Clöſter auch ſchon mit der Einquartierung drohen.

Num. 10.

Num. 10.

Seyen dieſelbe neuerlich mit 50. Rthlr. vor das Hunde-füttern/ unter Bedrohung der Execution, belegt worden.

Num. 11.

Seyen die Clöſter und deren Clauſuren bey der letzten ſtarcken Werbung nicht verſchonet/ ſondern mit Gewalt und bloſſen Degen überſtiegen und überfallen/ und ſo gar/ ohne Verſchonung der Geiſtlichen und Obrigkeitlichen Perſohnen/ ihre immunitas Eccleſiaſtica gäntzlich violiret worden.

Num. 12.

Werden die Clöſter von ihren Nachbaren ſehr gedrucket/ ohne daß ſie dargegen implorirende Obrigkeitliche Hülffe erhalten können.

Num. 13.

Hat man denen Clöſtern zu unterſchiedenenmahlen angemuthet/ dem Beneficio appellationis ad ſuprema Imperii dicaſteria zu renunciren.

Lit. B.

Gravamina Catholicorum in dem Fürſtenthum Halberſtadt.

OBwohlen im Weſtphäliſchen Frieden Art. XI. klar verſehen/ daß die Catholiſche im Fürſtenthum Halberſtadt in den Stand/ wie ſie unter Weyland Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm/ Biſchoff zu Halberſtadt/ geweſen/ ferner ruhig verbleiben ſollen/ und auch die Catholiſche Clöſter von ihrer erſten Stifftſtung an/ und Anno 1624. und auch bis zu jetzigen Zeiten in beſtändiger und unverruckter Poſſeſſion der Freyheit von Einquartierungen/ Sublevations- und Werb-Geldern/ Maltz- und Vaß-Acciſe/ auch andern dergleichen Oneribus für ſich und ihre freye Clöſter-Güther geweſen/ nicht weniger per Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ in Art. XI. und in die darinnen einverleibte und beſtättigte Capitulationem Archiducis & Epiſcopi Halberſtad. Leopoldi Wilhelmi, item per Receſſus homagiales des Fürſtenthum Halberſtadt und Reſcripta von Weyland König Friedrich/ und auch jetzo Regierenden Königlichen Majeſtät von Preuſſen/ laut der ſub Lit. A. B. C. D. E & F. hiebeykommender Extracten und Abſchrifften darinnen geſchützet worden; So ſeyn dennoch dieſem allen zuwider denen Catholiſchen neuerlich folgende Beſchwehrde zugefüget worden:

Num. I.

Seynd in Eccleſia Cathedrali Anno 1624. acht Catholiſche Capitulares geweſen/ und jetzo befinden ſich nur deren vier bey derſelben.

Num. II.

Obwohl Anno 1624. 22. Catholiſche Vicarien geweſen/ ſo ſeynd jetzo deren nur acht/ und thut man von Seiten der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten vorſchützen/ daß die Vicarien in Inſtrumento Pacis nicht expreſsè genannt/ ſo aber nicht zu attendiren/ weil die Vicarii membra Cleri ſecundarii und der Status Religionis & Cleri dicti Anni juxta literam Inſtrumenti Pacis gantz unverruckt und ungeändert hat bleiben ſollen/ wie ſolches durch das Reſcriptum Electoris Friderici Wilhelmi de Anno 1662. ſub Lit. G. auch alſo declariret und befohlen worden.

Num. III.

Werden von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten die Vicarien und Beneficien ſo hoch getrieben/ daß die Fructus Vicariæ keinem die Zinſen der übermäßigen Diſcretion austragen/ und einem armen Catholiſchen alſo unmöglich fället/ dem Collatori oder Reſignanten Augſpurgiſcher Confeſſion das forderende und ſehr erhöhete Quantum pro danda proviſione zu geben/ wie dann noch kürtzlich Simon Theodorus Bertram dem

 Colla-

Collatori pro Vicaria Majore S. Nicolai, an ſtatt der ſonſt gewöhnlicher 6. Rthlr. / 400. Rthlr. hat geben müſſen.

Num. IV.

Seynd bey der Neuſtädtiſchen Capelle / im Creutzgang der Cathedral - Kirche / jetzo nur zwey Commiſſarii Catholici, welche nicht allein obiger Beſchwerhnüß unterworffen / ſondern auch die Divina mit den Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten nach ihrem Gebrauch halten müſſen / da doch Anno 1624. ihrer vier geweſen / und die Divina nach Catholiſchen Gebrauch gehalten haben.

Num. V.

In Collegiata Eccleſia Beatiſſimæ Mariæ Virginis ſeynd Anno 1624. drey Catholiſche Canonici geweſen / und jetzo hingegen nur einer / ſo laut Anlage ſub Lit. H & I. 6800. Rthlr. hat erlegen müſſen / um ſie von einem Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten reſigniret zu bekommen.

Num. VI.

Iſt in dieſer Collegiat - Kirche nur ein eintziger Catholiſcher Vicarius, da doch Anno 1624. acht / und darunter vier würcklich in Reſidentia geweſen / welcher mit vielen angewendeten Köſten bis dieſe Stunde noch nicht hat ad Reſidentiam gelangen können.

Num. VII.

In Eccleſia Collegiata S. Bonifacii & Mauritii ſeynd Anno 1624. ſieben Catholiſche Canonici geweſen / anjetzo aber nur einer / und 5. Catholiſche Vicarien / und jetzo nur vier / welchen man Anno 1694. den Chor / in welchem ſein Officium Catholicum gehalten / mit Deſtruirung einiger Altäre abgenommen / und ſie à fonte Baptiſmali zugleich abgewieſen / nicht weniger die bey dieſer Collegiat - Kirche geweſene Catholiſche Bediente abgeſetzet.

Num. VIII.

In Eccleſia Collegiata S. S. Petri & Pauli ſeynd Anno 1625. Decanus Laurentius Bühl und 3. Canonici Catholiſch geweſen / anjetzo aber nur zwey / ſo ein hohes Quantum gleichfalls haben erlegen / und leiden müſſen / daß nach Abſterben des letztern Catholiſchen Dechants Dornberger / ein Augſpurgiſcher Confeſſions - Verwandter / Nahmens Kerner / Decanus, und der Præbendæ Presbyterali Anno 1707., als Frantz Wilhelm Jerdon ſelbige bekommen / 9. Scheffel Weitzen / 24. Scheffel Rocken und 30. Scheffel Gerſten entzogen worden / von denen im erſtgedachtem Jahr geweſenen 5. Catholiſchen Vicarien befinden ſich jetzo nur noch vier allda.

Num. IX.

Hat man vor einigen Jahren einen anſehnlichen Theil des Chors von dieſer Collegiat - Kirche denen Catholiſchen genommen / und ſelbigen / nebſt Deſtruirung einiger Altäre / denen Augſpurgiſchen Confeſſions - Verwandten gegeben.

Num. X.

Von denen bey dem hohen Dohm - Stifft Anno 1624. geweſenen neun Catholiſchen Pforten - Jungfern befinden ſich jetzo daſelbſt nur drey / welche an ſtatt der vormahls pro honorario gegebener 12. Rthlr. / jetzo / ſo offt eine angenommen wird / 200. Rthlr. geben müſſen.

Num. XI.

Was anlanget ein und andere kleine Beneficia, Officia, Deſolaten / Commenden / Lectorat, Citermännat, ſub Cuſtodia &c. deren ſeynd unterſchiedliche / theils incorporiret / theils mit Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten beſetzet / oder auch mit vielen von vorgedachten Beneficiis in ihren Einkünfften und Curiis ſehr verringert.

Num. XII.

Thut kein Catholiſcher Canonicus oder Vicarius, noch anderer Kirchen - Bedienter die Acciſe - Freyheit genieſſen / da doch alle Prediger / Kirchen - und Schul - Bediente Augſpurgiſcher Confeſſion ſie ruhig haben und genieſſen.

Num. XIII.

Seynd die Clöſter - Aecker / welche als Geiſtliche Güther ihrer Natur und Fundation gemäß / allezeit frey geweſen / ſeit Anno 1674. mit einer ſtarcken Acker - Steuer / und zwar

zwar nach der letzten Steigerung noch jede Huefe mit 11. ggl. 6. dl. beleget / welches jährlich von 8. Clöſtern / beſage Specification ſub Lit. K., ausmachet 3037. Rthlr. 15. ggl. 6. dl.

Num. XIV.

Seynd die Clöſter auch zu gleicher Zeit neuerlich mit einer Vieh-Steuer beſchweret worden / deren jährlicher Ertrag / laut Specification ſub Lit. L., 237. Rthlr. 21. ggl. iſt.

Num. XV.

Iſt ihnen auch zu ſolcher Zeit auferleget worden / von einem jeden Schock Zehend-Korn 3. ggl. zu zahlen / ſo bey ſämbtlichen Clöſtern / beſage Specification ſub Lit. M., die Summe von 201. Rthlr. 21. ggl. jährlich ausmachet.

Num. XVI.

Müſſen die ſechs Feld-Clöſter / nach Inhalt der Specification ſub Lit. N., vor Erndten-Bier-Acciſe ſeit 1709. jährlich 70. Rthlr. 2. ggl. 6. dl. bezahlen / und die zwey Stadt-Clöſter / S. Joannis und S. Nicolai, vor Mahlen / Schroten / Brauen / Hopffen / Schlachten und Holtzen ſo viel Acciſe geben / daß es bey dem erſteren jährlich an die 257. Rthlr. / und bey dem letztern an die 60. Rthlr. erträget.

Num. XVII.

Seynd dieſe Clöſter ſeit 1687. angehalten worden / jährlich 150. Rthlr. von Bau- und Mühlen-Stein Fuhren-Gelder zu zahlen. Item

Num. XVIII.

Vor Jagt-Præſtationen-Gelder von Anno 1688. bis 1720. jährlich 250. Rthlr. / und jetzo 450. Rthlr.

Num. XIX.

Haben ſie auch ſeit Anno 1713. hundert Rthlr. jährlich in die Armen-Caſſa zahlen müſſen / ungeachtet die Catholiſche Armen nichts daraus bekommen.

Num. XX.

Iſt ihnen Anno 1715. die beſchwehrliche Einquartierung aufgedrungen worden / welche nach der jetzigen Taxa, laut der ſub Lit. O. hiebey verwahrter Specification, von allen acht Clöſtern jährlich beträget 4591. Rthlr. 13. ggl.

Num. XXI.

Müſſen die Clöſter eine ſtarcke Conſumptions-Acciſe von ihren Faſten-Speiſen / Kirchen-Wein und Tüchern zu ihren Geiſtlichen Habit geben.

Num. XXII.

Werden ſie auch neuerlich angehalten / Magazin-Korn / Stück-Pferde und Knechte anzuſchaffen / und Wege und Dämme zu beſſern / und in guten Stand zu erhalten.

Num. XXIII.

Iſt im Lande auf Menſchen und Vieh ein gewiſſes Quantum von Saltz determiniret / welches die Clöſter auch an einem vorgeſchriebenen Orth vor den geſetzten Preiß kauffen müſſen.

Num. XXIV.

Haben die Clöſter / wider ihre hergebrachte Immunität / ſeit 1676. zwölffmahl das Kopff-Geld zahlen müſſen / welches von einem Cloſter an die 1000. Rthlr. ausmachet.

Num. XXV.

Werden die Clöſter mit vielen Kriegs-Land- und Hoffſtatt-Fuhren neuerlich beſchweret.

Num. XXVI.

Seynd die Clöſter in denen benachbarten Provinzien Zoll frey / und ſie hingegen werden / dem klaren Inhalt des Homagial-Receſſus zuwider / zu Entrichtung deſſelben angehalten.

Num. XXVII.

Müſſen die Clöſter nicht allein wider die alte Gewohnheit / ihre Wahlen / in Beyſeyn Königlicher Commiſſarien verrichten / ſondern auch groſſe Confirmations-und Marinen-Gelder erlegen.

Num. XXVIII.

Haben die Clöſter vor ernannten Königlichen Commiſſarien alle ihre Güther und Revenüen ſpecificiren / und die darauf gegangene Koſten bezahlen müſſen.

Num. XXIX.

Seynd der Clöſter Aecker und Grundſtücke durch Königliche Commiſſarien und Landmeſſer auf ihre eigene Koſten gemeſſen / wie nicht weniger ihre Clauſuren bey letzterer ſtarcken Werbung mit Gewalt überſtiegen / und die allezeit gehabte immunitas Eccleſiaſtica ſtarck violiret worden.

Num. XXX.

Iſt dem Catholiſchen Clero und übrigen Ständen des Fürſtenthums Halberſtadt / beſage des ſub Lit. P. abſchrifftlich hiebey kommenden Königlichen Reſcripti, die Renunciation der Appellation an die höchſte Reichs-Gerichter angemuthet worden / und obſchon man ſolches als eine dem Weſtphäliſchen Frieden und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und des Reichs allerhöchſten Gerechtſamen zuwiderlauffendes Begehren depreciret hat / ſo wird dennoch ſehr übel genommen / und gleichſam vor ein Verbrechen gehalten / wann man ſich ſolches Beneficii Recurſus an Ihro Kayſerl. Majeſtät bedienen thut.

Ad Lit. B.

Adjuncta

Ad Gravamina Halberſtadienſia.

Lit. A.

Ex Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Art. XI. §. 1.

PRo æquivalente autem recompenſatione Electori Brandenburgico Domino Friderico Wilhelmo &c. &c. tradatur Epiſcopatus Halberſtadienſis, cum omnibus juribus Privilegiis, Regalibus territoriis &c. Religionem autem & bona Eccleſiaſtica in eo ſtatu relinquat, quemadmodùm per Dominum Archiducem Leopoldum Guilhelmum inita cum Capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant.

Lit. B.

Extract

Ex Capitulatione Leopoldi Wilhelmi Archiducis Auſtriæ & Epiſcopi Halberſtadienſis.

VOn GOttes Gnaden Wir Leopold Wilhelm / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich ꝛc. Thun hiermit urkunden und bekennen / demnach Wir vor dieſem von Ehrwürdigen / Edlen und und Ehrenveſten Dohm-Dechant / Senior und gantzen Capitul-Gemeine der Biſchöfflichen hohen Stiffts-Kirchen zu Halberſtadt durch eine rechtmäßige Wahl zu ihrem Biſchoff erwählet worden / und es nunmehro an dem / daß Wir / vermöge uralter wohlhergebrachter unverruckter Gewohnheit / auch darüber gegangenen Decreti Electionis und aufgerichteter Unſers in GOtt ſeelig ruhenden Herrn Vatters Ferdinandi II. allergnädigſten Kayſerlichen Aſſecuration ſowohl Ihr Lbdn. Ferdinandi III. damahls Königlicher Confirmation zufolge zur Copulation zu ſchreiten entſchloſſen / daß Wir Dero Behuff auf folgende Pacta Capitularia, welche Wir mit gutem Wiſſen deliberato verwilliget / und bey Ertz-Hertzoglicher Treue und Glauben / auch Verluſt Unſers an dieſem Stifft erlangten Biſchöfflichen Tituls und Rechtens unabbrüchig ſpecificè zu halten / hochtheuerbar verſprochen / mit genannten Ehrwürdigen Dohm-Capitul zu Halberſtadt aus dem Grund verglichen haben.

1.) Wollen Wir das Dohm-Capitul und alle die jetzige und künfftige Capitularen / Electen / die Unions-Verwandten / Collegiat-Kirchen zu Halberſtadt / wie auch Clöſter und Stifftungen / Cleriſey und Ritterſchafft ſämbtlicher Stände / darinn es den 12. Novembris

vembris ſub novo Anno Chriſti 1627. befinden laſſen / und darwider nicht beſchweren.

2.) Wobey Wir Unſer Dohm-Capitul / auch ſie / die Geiſtliche und Weltliche Stiffts-Stände / Prælaten / Ritterſchafft / ꝛc. bey habenden Privilegien / Regalien / Hoheiten / Jurisdiction, Gerechten / es ſey über zuſtehende Geiſtliche oder Weltliche Perſohnen / Recht und Gerechtigkeiten / Satzungen / Frey- und Gewohnheiten / Statuten / deſſen allen zu wahrer Urkund gegenwärtige Capitulation alſo / wie obſtehet / von Uns eigenhändig an Eydes ſtatt unterzeichnet / mit Unſerm Ertz-Hertzoglichen Inſiegel wiſſentlich bekräfftiget / und Unſerm Dohm-Capitul ausgehändiget worden. So geſchehen den 26. Julii 1638.

Lit. C.

Extract

Halberſtädtiſcher Homagial-Receſs vom andern April. 1650.

Dieſer iſt den 13. Octobr. 1692. vom verſtorbenen König / und den 16. Maji 1713. vom jetzigen König confirmiret worden.

Wir Friederich Wilhelm / von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns / Unſere Erben und Nachkommen / Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg / und ſonſt jedermänniglich: Als bey denen zu Münſter und Oßnabrück jüngſthin geführten allgemeinen Friedens-Tractaten es dahin gerichtet / auch nachmahls in dem darüber aufgerichteten Friedens-Schluß inſeriret / und eingebracht / wie nicht weniger von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät / Unſerm allergnädigſten Herrn / den beyden Cronen und allen Chur- Fürſten und Ständen des Reichs ſolenniter ratificirt und beſtättiget worden; das Uns / Unſern Erben und Nachkommen / und gantzen Churfürſtlichen Hauſe / wegen Unſer an die Cron Schweden gemeiner Ruhe und Friedens halber überlaſſener Vor-Pommeriſchen Landen / nebſt dem Fürſtenthum Rügen und etlicher anſehenlicher Stuck aus dem Hinter-Pommeriſchen Theil / unter andern Landen und Orthen auch das Stifft Halberſtadt zu einem Erb-Fürſtenthum appliciret, und zugeeignet übergeben worden / dergeſtalt und alſo / daß daſſelbe bey Unſerm Churfürſtlichen Hauſe auf ewig verbleiben / und Wir und Unſere Nachkommen / Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg / in demſelben ſolchen Obrigkeitlichen und Landes-Fürſtlicher Gewalt und Hoheit zu gebrauchen haben ſollen / wie Wir und andern Fürſten des Reichs in Unſern andern / und Sie in ihren Erb-Landen exerciren und gebrauchen / allermaſſen ſolches alles / und was zu dieſem Punct ſonſt gehörig / in dem Articulo des Anfangs berührten Frieden-Schluſſes mit mehrern ausgedrucket und enthalten iſt.

Und dann Unſere getreue Land-Stände bezeichnetes Fürſtenthum Halberſtadt vom Dohm-Capitel / Prælaten / Geiſtlichen / Ritterſchafft und Städten / Uns unterthänigſt angelanget und erſuchet haben: Wir wolten geruhen / ihnen gegen Abſtattung der ſchuldigen Pflicht und Huldigung ihre wohlerworbene und hergebrachte Jura und Privilegia gnädigſt zu confirmiren und zu beſtättigen / daß Wir ſolchemnach / und in Erwegung / daß dieſes ihr Suchen in ſo weit es dem Inſtrumento Pacis und denen Uns Krafft deſſelben zukommenden Juribus Superioritatis reſpectivè Dominii directi & utilis, Regalica, Hoheiten / Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten nicht contrairet und entgegen lauffet / an ſich billig und recht iſt / ihre Uns unterthänigſt eingereichte Deſideria in reiffe Deliberation gezogen / die darinn enthaltene Puncta, allen ihren Umſtänden nach / genau und fleißig erwogen / ſelbe mit dem vorberührten Friedens-Schluß conferiret / auch durch Unſere Geheimbde Räthe mit ermeldten Unſern Ständen ſelbſt daraus communiciren laſſen / und demnechſt bey einem und dem andern eine ſolche recht- und billigmäßige Reſolution, wie ab dem nachgeſetzten Inhalt zu erſehen / gefaſſet / auch vor Uns und Unſere getreue Stände nöthig befunden haben / gegenwärtigen dieſen Brief darüber ausfertigen / und ihnen gegen Leiſtung der Erbs-Huldigung unter Unſern Churfürſtlichen Hand-Zeichen und Inſiegel extradiren laſſen:

Und zwar 1.) ſetzen / ordnen / verſprechen und wollen Wir / daß ein Ehrwüridg Dohm-Capitul die Collegiat-Kirchen / Clöſter und Stifftungen / Cleriſey / Prælaten / Capitular, Conventualen utriusque Sexus, Electen und Vicarien / ſowohl jetzige als künfftige die Ritterſchafft / Städte / Flecken / Dörffer / und ſämbtliche dieſes Fürſtenthums Stände und Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten und rechtlichen erſeſſenen Privilegiis, Statutis, Juratis, Jurisdictionen / Rechten / Gewohnheit und Gerechtigkeiten (ſo weit dieſelbe ein jedweder erweißlich hergebracht / und ſie dem Inſtru-

mento Pacis und denen Uns dadurch acquirirten Rechten / wie auch der hierunter folgenden Diſpoſition nicht contrairen) und inſonderheit bey dem Exercitio Religionis Catholicæ und Evangeliſcher Augſpurgiſcher Confeſſion, wie dieſelbe in Anno 1530. dem Kayſer Carolo V. auf dem groſſen Reichs-Tage zu Augſpurg übergeben / und hernacher in Anno 1624. in dieſem Fürſtenthum in Ubung geweſen / nebſt allen darzu gehörigen Mitteln / Intraden und Aufkünfften der Dohm- und anderer Kirchen (ſalvo reſervato, welcher hierunter von den vierdten Theil der Canonicaten folgen wird) gelaſſen / und darwider nicht beſchweret / ſondern das zu dero Behuff an allen Orthen / woſelbſt die obbezeichnete Augſpurgiſche Confeſſion in Ubung und Vigore iſt / die Pfarr-Dienſte mit Evangeliſchen der ob- und jetztgemeldeten Augſpurgiſchen Confeſſion mit Hertz und Munde zugethanen und richtig befundenen Predigern (doch ſalvo jure Patronatûs cujuscunque) beſetzet / und mit Beſtellung / Vocation, Examination, Ordination und Introduction derſelben / wie auch Viſitation der Kirchen und Schulen es ins künfftige alſo gehalten werden ſolle / wie hierunter bald mit mehrerem folgen wird.

2.) Setzen / ordnen und verſprechen Wir auch / daß das Dohm-Capitul / Collegiat-Kirchen / Stiffter / Clöſter und Conventualen utriusque Sexûs in- und auſſerhalb der Stadt bey ihren Geiſtlichen Statu, Præbenden / Dignitäten (jedoch ohnbeſchadet desjenigen / ſo Uns wegen Einziehung des vierdten Theils der Canonicatuum zuſtehet) Prælaturen / Archidiaconaten zuſtehenden Nominationen / item der freyen Wahl Decanorum, Cellariorum und Præpoſitorum, ſo weit ſie dieſelbe beſtändig hergebracht / reſpectivè bey den Hohen und Collegiat-Stifftern / Canonicorum und der Prælaten / Aebbte / Patern und Pröbſten in Clöſtern / und den in Anno 1386. zwiſchen den Hoch- und einigen andern Stifftern gemachten Vergleich gelaſſen werden / auch wann ſich Fälle im Dohm-Capitul oder andern Stifftern zutragen ſolten / daß alsdann beyderſeits Religions-Verwandte / Catholiſche und Evangeliſche / in der Zahl / wie ſie in Anno 1624. in denen Capitulis ſich befunden / juxta turnum wie hergebracht / nemlich daß die Seniores den Junioribus præferiret werden / und es dem Inſtrumento Pacis allenthalben gemäß iſt / ſuccediren. Imgleichen allerhand hohe und niedrige Prælaturen / Beneficien / Officien / wann ſie quocunque modo ſeynd vacant worden / niemanden anders als den habilitirten und reſidirenden auch in Numero ſich befindenden obbemeldter beyder Religionen Canonicis & Capitularibus conferiret / wie auch mehrermeldtes Dohm Capitul und andere Stiffter zuſambt denen andern Ständen von Prælaten / Ritterſchafft und Städten reſpective bey den Deſolaten / Synodal, Korn-Commenden / jure devolutionis, proviſionibus & aſſignationibus poſſeſſionum, Zehenden / Schoß und andern Proventibus geſchützet und conſerviret werden ſollen ꝛc. Item

12.) Weilen auch von Unſerm Dohm-Capitul / Prælaten / Geiſtlichen und Ritterſchafft angeführet worden / daß ſie bishero wegen des ihnen zuſtändigen Getraydes / Weins / Biers / Holtzes und anderen Sachen eine Zoll-freye Ein- und Ausfuhr bey dieſem Fürſtenthum gehabt hätten; ſo ſeynd Wir gnädigſt zufrieden / daß ſie dieſelbe nochmahls dergeſtalt behalten mögen / ſo fern ſie aus dem Lande mehr nichts als ihren eigenen Zuwachs / ins Land aber nur allein dasjenige / ſo ſie zu ihrer Küchen und Tiſche benöthiget ſeyn / führen und bringen laſſen / ſolten ſie aber einigen Gewerb oder Handelung mit einem oder dem andern Stuck treiben wollen / werden ſie die gewöhnliche Zölle gleich andern davon abſtatten müſſen.

Lit. D.

Von GOttes Gnaden Friedrich / König in Preuſſen ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor.

Veſte / Hochgelehrte und liebe Getreue.

WIr haben aus eurem allerunterthänigſt-abgeſtatteten Bericht allergnädigſt erſehen / wie daß Prælaten / Stiffter und Clöſter des Fürſtenthums Halberſtadt / ſo daſelbſt den Clerum Secundarium ausmachen / bey euch eingekommen / und Verſicherung in Händen geſtellet zu haben verlanget / daß / weil anjetzo die Servis- und Einquartierungs-Gelder / unter dem Nahmen der Cleviſchen Sublevations-Gelder / baar und aus gemeiner Contributions-Caſſe / darinnen auch der Supplicanten Beytrag gezahlet würde / ſie aber ſonſten bey der Einqartierung / die in natura geſchehen / allemahl exempt geweſen / ſie hinfüro /

füro / wann das Fürſtenthum Halberſtadt hinwiederum mit würcklicher Einquartierung getroffen werden ſolte / davon exempt ſeyn / und nach wie vor damit nicht beleget werden ſollen. Ob Wir nun gleich keineswegs gemeinet / dadurch der Supplicanten erlangten Rechts zu præjudiciren / Wir auch denen Ständen freygeſtellet / auf was Weiſe ſie die Cleviſche Sublevations-Gelder aus der gemeinen Landes-Caſſe ihnen nicht zum Nachtheil gereichen / ſondern die bey künfftiger würcklichen Einquartierung des Fürſtenthums Halberſtadt auf den vorigen und alten Fuß tractiret / und dawider nicht beſchweret werden ſollen. Seynd ꝛc. Cölln an der Spre den 21. Mertz 1702.

Lit. E.

Nachdem der geſambte Clerus Secundarius von Prælaten / Stifftern und Clöſtern dieſes Fürſtenthums Halberſtadt unterm 12. Januarii a. c. ſchrifftlich und mündlich vorgeſtellet / was maſſen bekandt ab onere in hoſpitationis bishero jederzeit exempt geweſen / und noch wären / und ſie faſt in Sorgen ſtünden / weil die von Sr. Königlichen Majeſtät zu Behuff Dero Cleviſchen Landen von dieſem Fürſtenthum allergnädigſte Sublevations-Servis- und Einquartierungs-Gelder jetzo ex communi Caſſa genommen werden ſolten / und demnach das hieſige Ober-Steuer-Directorium gebührend erſuchet / ihnen die Exemption von der Einquartierung nicht allein ferner zu gönnen / ſondern ſie auch dabey nachdrücklich zu ſchützen / und ihnen dannenhero eine ſchrifftliche Verſicherung deshalb zu ertheilen; Als wird in allerhöchſtgedachten Sr. Königlichen Majeſtät hohen Nahmen denen Prælaten / Stifftern und Clöſtern dieſes Fürſtenthums Halberſtat hierinn ſchrifftlich verſichert / daß die jetzige Ab- und Beytragung zu denen Cleviſchen Sublevations-Geldern aus der gemeinen Landes-Caſſa ihnen nicht zum Nachtheil gereichen / ſondern ſie bey künfftiger würcklichen Einquartierung des Fürſtenthums Halberſtadt / auf den alten und vorigen Fuß tractiren / und ſie bey ihrer bisherigen Immunität ab onere in hoſpitationis ohngekräncket gelaſſen werden ſollen. Urkundlich iſt dieſe Verſicherung mit dem hieſigen Steuer-Siegel bedrucket / auch glaubwürdige Abſchrifft des angezogenen allergnädigſten Königlichen Reſcripti hierbey geleget. So geſchehen Halberſtadt den 15. Maji 1702.

(L.S.) Königlich-Preußiſche zum Ober-Steuer-Directorio dieſes Fürſtenthums Halberſtadt verordnete Directores.

A. R. Edler von der Planitz. *G. C.* Streiber.

Lit. F.

Friedrich / König in Preuſſen ꝛc.

Unſere ꝛc. ꝛc.

Uns iſt euer den 20. Septembris a. c. allerunterthänigſt abgeſtattete Relation, die Conſumptions-Acciſe der Clöſter in Unſerm Fürſtenthum Halberſtadt betreffende / der Gebühr nach vorgetragen worden / und haben Wir dieſelbe nebſt den dabey gefügten Protocoll in gnädigſte Erwegung gezogen: Nachdeme ihr nun / beſage angeführter euerer Relation mit den andern Commiſſarien darinn einig ſeyd / daß denen Clöſtern ratione præteriti der Conſumptions-Acciſe halber etwas nach zu zahlen / nicht wohl angemuthet werden könne / ratione futuri auch ſo viel Acciſe von dem von ihnen ſelbſt gebrauten Biere / auch was das Schlachten und Mahlen betrifft / über die 11. ggl. von jeder Huefe nicht zu belegen; So wollen Wir es dabey / anerwogen Wir ſolches denen vorhin ergangenen Verordnungen mit conform zu ſeyn befinden / in ſo weit ebenfalls in Gnaden bewenden laſſen / was aber fremb Bier und Wein / imgleichen Victualien / Gewürtz / Faſten-Speiſen und Tücher zu ihren Kleidungen anlanget / dieſelbe müſſen von ihnen gleich wie von andern unweigerlich veracciſet werden / zu dem Ende ihr dieſelbe dahin anzuhalten / und euch hiernach allergehorſambſt zu achten habt / daran ꝛc. Seynd ꝛc. Geben zu Cölln an der Spree den 9. Martii 1709.

Lit. G.

Friedrich Wilhelm / Churfürſt ꝛc.

Seiner Churfürſtlichen Durchleucht zu Brandenburg / Unſerm gnädigſten Herrn / iſt unterthänigſt vorgetragen worden / was wegen Collation Dero bey dem Dohm-Capitul zu Halberſtadt künfftig vacirenden Vicarien / Johann Friederich von Deutſch / zu declariren unterthänigſt geſuchet und gebethen.

Weil nun höchſtgedacht Se. Churfürſtliche Durchleucht dem Inſtrumento Pacis ſowohl / als auch dem Homagial-Receſs gemäß / befinden / daß diejenige Beneficia, welche Anno 1624. von Catholicis poſſidiret / denen Catholiſchen dieſelbe aber / welche zu der Zeit von Evangeliſchen genoſſen / auch Evangelicis conferiret werden; Als wollen höchſtgedachte Se. Churfürſtliche Durchleucht es ins künfftige auch alſo nochmahls gehalten wiſſen / und befehlen demnach nicht allein dem Dohm-Capitul / ſondern auch allen denen / ſo es zu wiſſen nöthig / gnädigſt / ſich hiernach in Vergebunge der Vicarien gehorſambſt zu achten / jedoch ſolches alles höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchleucht an Dero zuſtehendem Rechte und hohen Landes-Fürſtlichen Obrigkeit ohne Schaden. Urkundlich unter Dero eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Inſiegel. Geben Cölln an der Spree den 29. Auguſti 1662.

Lit. H.

Friedrich Wilhelm / König in Preuſſen.

Unſern ꝛc.

Wir haben Uns fürtragen laſſen / was ihr wegen der bey dem dortigen Stifft B. M. V. aufzuſuchenden Catholiſchen Præbende / weshalb bishero viel Diſpute geweſen / und welche der Hof- und Regierungs-Rath Schwartz durch Reſignation ſeiner in gedachtem Stifft habende Major-Præbende in Catholicum zu / unter gewiſſen Conditionen / endigen / ſich anerboten / unterm 20. jüngſt verwichenen Monaths berichtet und fürgeſtellet: Wann wir nun bey denen von euch angeführten Umſtänden / und da die Reſignation gleichſam ex neceſſitate, um die Catholiſche Præbende nach dem Fuß des Anni 1624. wieder auszufinden geſchicht / allergnädigſt zufrieden ſeyn / daß gedachter Schwartz ſeine Præbende unter denen von ihm vorgeſchlagenen Conditionen an einen Catholicum reſigniren möge; ſo wollen wir auch ſothane Reſignation, wann ſelbige vollenzogen / confirmiren / und dem Reſignatario das Beneficium à latere auf ſein Anſuchen ertheilen / ihm auch den ſonſten bey ſolchen Reſignationen gewöhnlichen Abtrag eines Jahrs Revenüen erlaſſen / die Marinen-Jura aber müſſen davon erleget werden / und habt ihr ſolchergeſtalt einzurichten / auch mehrgedachten Schwartz und übrige Intereſſenten darnach zu beſcheiden seynd. Geben Berlin den 1. Julii 1713.

Lit. I.

Ich zu Ends unterſchriebener urkunde und bekenne hiemit / daß mir der Freyherr von Weſterholtz heute unten geſetzten dato das abgeredete Honorarium vor meine auf ihn reſignirte Præbende mit 6800. Rthlr. / ſchreibe Sechs Tauſend Acht Hundert Rthlr. / baar vergnüget / dahero ich dann cum renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ darüber hiemit nicht allein quittire / ſondern auch verſpreche / daß 1.) woferne / welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle / es ſich begeben würde / daß ich binnen denen 21. Gefahr-Tagen mit Tode abgienge / meine Erben ſodann das empfangene Honorarium dem Freyherrn von Weſterholtz wieder erſtatten ſollen; Und zum 2.) will ich / wann nur der Freyherr von Weſterholtz in einem Supplicato darum anhält / ihme das Beneficium à latere frey bezahlen / ſowohl als auch die Marinen-Gelder entrichten / und alles dasjenige / was in dem Pacto de Anno 1712. den 10. Decembris enthalten / adimpliren. Urkundlich habe ich dieſe Quittung und Verſicherung eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Halberſtadt den 22. Auguſti 1713.

V. N. Schwartz.

Lit. K.

Lit. K.

Specification der jährlichen Acker-Steuer.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Acker-Steuer gibt das Cloſter Huysburg jährlich	741	12	—
Hammersleben	650	—	—
Hadmersleben	448	12	—
Adersleben	448	12	—
St. Burchardi	292	12	—
Hedersleben	201	12	8
St. Joannis	174	10	—
St. Nicolai	80	17	—
Summa	3037	15	8

Lit. L.

Specification der jährlichen Vieh-Steuer / ſo ſeit Anno 1674. gezahlet werden muß.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Das Cloſter Huysburg jährlich ohngefehr	68	18	—
Cloſter Hammersleben	50	—	—
Hadmersleben	35	—	—
Adersleben	37	—	—
St. Burchardi	12	—	—
Hedersleben	15	—	—
St. Joannis	15	3	—
St. Nicolai	5	—	—
Summa	237	21	—

Lit. M.

Specification der jährlichen Zehend-Gelder / ſo ſeit Anno 1675. gezahlet werden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cloſter Huysburg ohngefehr	50	12	—
Hammersleben	43	18	—
Hadmersleben	40	15	—
Adersleben	15	—	—
St. Burchardi	22	—	—
Hedersleben	10	—	—
St. Joannis	20	—	—
St. Nicolai.	—	—	—
Summa	201	21	—

Lit. N.

Specification der Jährlichen Erndten-Bier Acciſe / ſo ſeit 1709. jährlich gegeben werden muß.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Das Cloſter Huysburg jährlich	31	12	—
Hammersleben	13	14	6
Hadmersleben	8	—	—
Adersleben	8	—	—
St. Burchardi	5	—	—
Hedersleben	4	—	—
Summa	70	2	6

Dieſe nachfolgende beyde Städt-Clöſter müſſen vom Mahlen/Schlachten/Brauen/ Schroten/Hopffen/Holtz/eine gewiſſe Acciſe geben/und kommt jährlich ohngefehr dem Cloſter

St. Joannis	257 Rthlr.
St. Nicolai	60 Rthlr.

Lit. O.

Specification, was die in Anno 1715. den 22. April. aufgedrungene ſchwere und continuirliche Einquartirung/ nach der jetzigen Taxa jährlich beyträget.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cloſter Huysburg jährlich	1080	18	—
Hammersleben	1056	23	—
Hadmersleben	664	12	—
Adersleben	664	12	—
St. Burchardi	413	16	—
Hedersleben	402	—	—
St. Joannis	246	5	—
St. Nicolai	63	—	—
Summa	4591	13	—

Lit. P.

Friedrich Wilhelm/ König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

WJe ſich die dortige Stände auf diejenige Vorſtellung/ ſo ihr ihnen/ nach Anleit Unſers ſub dato den 27. Februarii a. c. an euch ergangenen Reſcripti, wegen Renunciation der Appellationen an die höchſte Reichs-Gerichter abermahl gethan/ anderweit heraus gelaſſen/ haben wir aus euerem ferneren gehorſambſten Bericht vom 21. April. und deſſen Beylag mit mehrerem erſehen. Es iſt nun wohl eine gar ſchlechte Ausflucht nnd kahle Entſchuldigung/ ſo gedachte Stände zuletzt fürbringen/ daß ſie nemlich propter nexum Imperii und ohne des geſambten Reichs Conſens dergleichen Renunciation nicht thun könten/ allermaſſen ſich dann in denen Reichs-Fundamental-Geſetzen nirgends ein Paſſus finden wird/ ſo hieher gezogen werden könte/ daß eines Reichs-Standes Unterthanen nicht frey ſtehe/ in ihren Rechts-Sachen an das höchſte Gericht in ihres eigenen Herrn Landen/ allwo ſie/ mit Erſpahrung vieler Zeit und Köſten/ zu ihrem Recht gelangen könten.

Es weiſen ſolches auch die vielen Exempel/ und inſonderheit wegen unſerer Neumarck und der Grafſchafft Ravensberg/ welche in Unſern vorigen Reſcriptis vielfältig angeführet ſeyn/ gantz anders/ und beſtehet der vorgeſchützte Nexus Imperii keineswegs in denen Appellationen an die Reichs-Judicia, wie dann auch dem Reich wohl ſehr wenig oder nichts daran gelegen/ ob die wenige in Unſern Landen vorkommende Sachen/ welche nach dem zuletzt gehaltenen Appellations-Privilegio an die Reichs-Judicia ſonſten ergehen könten/ bey denenſelben oder bey hieſigen unſern Ober-Appellations-Gerichte anhängig gemachet werden/ und wann wider alles Vermuthen von Seiten des Reichs oder ſonſt deshalben was moviret werden ſolte/ ſo haben ſich die dortige Stände darum nicht zu bekümmern/ ſondern Wir werden alsdann deshalb ſchon das nöthige vorzukehren wiſſen/ und alſo auch dieſe von denen Ständen vorgebrachte letztere Entſchuldigung gäntzlich hinweg fällt/ Wir auch von dieſen zu Unſerer ſämbtlichen Reichs-Landen beſten abzielenden Vorhaben nicht abſtehen können/ als habt ihr gedachten Ständen dieſerwegen alle dienſame weitere Vorſtellung zu thun/ und haben Wir zu ihnen das ohngezweiffelte allergnädigſte Vertrauen/ ſie werden ſich darunter nun ohne einigen weiteren Anſtand zum Zweck legen/ weshalb Wir euren weitern Bericht mit eheſtem erwarten; Seynd ꝛc. Berlin den 19. Maji 1714.

An
Die Halberſtädtiſche
Regierung.

Lit.

Lit. C.

Gravamina Catholicorum aus dem Fürſtenthum Minden.

1mo Wird die von etlichen Jahren erledigte Catholiſche Præpoſitur in dem allda-ſigen Dohm-Stifft aus dieſer Urſache nicht erſetzet / weilen man vor die Inveſtitur 10000. Rthlr zu entrichten verlanget / da doch vor dieſem nur wenige Tauſend erlegt wurden / und alſo keiner von denen Dohm-Herren mit Beſchwerung ſeines Gewiſſens dieſes erhöhete Quantum erlegen kan / noch mag. Bevoraus da

2do deſſen Collation oder mehr zu ſagen Verkauff (ohngeachtet daß es ſonſt nie gewöhnlich war) einer aus denen Miniſtris, nahmentlich Herr von Marſchall / erlanget.

3tio Die Einkünffte dieſer von etlichen Jahren erledigten Præpoſitur genieſſet inzwiſchen die Regierung von Minden.

4to Bewohnet das zur Præpoſitur gehörige Haus ein Officier / durch deſſen Bewohnung der Catholiſche Gottes-Dienſt wegen häuffigen Trommel-ſchlagen / Blaſen der Zwerg-Pfeiffen / und andern militariſche Exercitien / auch die Feſt-Täge ſelbſt ſehr gehindert worden; Und dieſes zwar allein

5to aus Haß gegen die Catholiſche Religion, welches daraus abzunehmen / weilen bey Aufziehen der Soldaten auf ihre Wachten / wenn dieſe währenden Lutheriſchen Gottes-Dienſt einer Kirche vorbeyziehen / keine Trommel noch Pfeiffen dörffen gerühret werden / da hingegen bey denen Catholiſchen Gottes-Häuſern das Widerſpiel geſchehe.

6to Gebühret dem Dohm-Capitul und der Præpoſitur das undenckliche Recht / die nachläßige Zahler entweder zu verhafften / oder durch eigene darzu habende Unter-Vögte zu exequiren; So jedoch beydes von der Regierung nicht geſtattet werden will.

7mo Anno 1624. war der Dohm-Dechant Catholiſcher Religion, anjetzo aber iſt ein geheyrather Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandter daſelbſt; Nach deſſen Beyſpiel iſt auch der Ertz-Cuſtos von Buſch zur Heyrath angeleitet worden / vermittelſt einer Diſpenſation der Regierung. So entweder mit Unwiſſenheit / oder durch falſche Berichtung Sr. Königlichen Majeſtät geſchehen.

8vo Anno 1624. iſt die Præfectura aut Celleraria Cathedralis durch einen Catholiſchen adminiſtriret worden; Anjetzo aber maſſen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte deſſen ſich an / da dann vor jetzigen Catholiſchen Præfecto, Herrn von Vincke / dieſelbe von einen Evangeliſchen würcklich adminiſtriret worden iſt.

9no Im nemlichen 24ſten Jahr waren Syndicus, Secretarius des Dohm-Capitels / wie auch ein Schreiber der Præfectur Catholiſcher Religion, jetzo aber ſind alle Augſpurgiſcheu Confeſſions-Verwandte / und genieſſen ſo gar auch die Einkünffte deren abgeſtellten Vicarien.

10mo Iſt die Kiſte der Armen-Gelder / ſo doch Catholici fundiret haben / gewaltſam entzogen / und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zugewendet worden.

11mo Aus Befehl der Regierung bey allen Capiteln die Abwechslung deren Turnorum (ſo ehedem denen Concordatis gemäß Monaths-weiſe geſchehen) abgeſtellet / und von Fällen zu Fällen eingeführet worden / dahero die Collation eines im Monath des Capitels zu St. Martin erledigten Canonicats den in Turno geſtandenen Capitulari geweigert worden iſt.

12mo Die Wahl eines Dohm-Dechants iſt dem Capitel / ohne Beruffung Königlicher Commiſſarien / unter Pœn 1000. Rthlr. unterſaget worden / ohneracht es ſonſten niemahls gebräuchlich geweſen.

13tio Iſt zu verſchiedenenmahlen die Freyheit des Catholiſchen Gottes-Hauſes durch Abſtraffung einer infamen Perſohn vor der Catholiſchen Dohm-Kirche / wie auch durch gewaltthätige nächtliche Invaſion in die Geiſtliche Häuſer / und Herausziehen ihrer Knechte von denen Königlichen Soldaten violiret worden.

14to Die Collation der Bau-Beambten des Dohm-Stiffts / welche ehedem allein denen Archi-Diaconis zugeſtanden / iſt etwelche Jahr von der Regierung ausgeübet worden / auch jüngſther wieder einen Evangeliſchen Archi-Cuſtodi aufgetragen worden.

15to Seynd durch den Mindiſchen Cantzler von Unwerfert viele Pretioſa nebſt den Biſchöfflichen Infuln und Stäben weggenommen worden / nicht minder

16to hat man das Archiv thätlicher Weiß ausgeraubet / und die Sacriſtey der Dohm-

Kirchen / ohngeachtet aller Widerſetzung des Catholiſchen Dohm-Dechants von Valcke / verſperret.

17mo Die Vicariæ des Biſchoffs iſt in ihren Einkünfften über den Halbſcheid verletzet worden / unter dem Vorwand / daß Se. Churfürſtliche Durchleucht zu Brandenburg ſolche keineswegs vor nöthig halte.

18vo Die Vicaria aſſumptionis, welche vormahls Catholiſch geweſen / iſt der Reformirten Kirche einverleibet worden.

19no Die unweit Minden / der Heil. Margarethæ genannt / gelegene Capelle ware ehedem unter dem Gehorſam deren Catholiſchen / da anjetzo dieſelbe von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten reichlich und ohne die geringſte Ubernehmung einiger Onerum genutzet wird.

20mo Der jetzige Dohm-Dechant / ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan / beobachtet die gewöhnliche Capitular-Anſag / nicht nur eben ſo wenig den Orth / nemlich die Kirche / wohin ſonſt Capitulum convocirt worden / ſondern hält es aus eigener Commodität in ſeiner Behauſung / hat auch bey offentlicher Tafel geſagt: Sehet nur / wie derer Catholiſchen verblendete Eitelkeit ein End hat; Nicht minder hat er ſeine Frau in der Geiſtlichen Kleidung wehrenden Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Gottes-Dienſt verſchiedenemahlen in die Kirche an der Hand geführet / ſeinen Herren Chor-Brüdern die offt verlangte Capitels-Protocolla verſaget / auch die Geheimnüſſen des Archivs einen Augſpurgiſchen Confeſſion Schul-Rectori, Nahmens Bühnemann / ohne vorhergehender Ablegung des gewöhnlichen Eydes der Treu / anvertrauet / und deſſen übernommene Arbeit in Reviſion des Archivs mit einem Wagen Gerſten über die gewöhnliche 8. Wagen belohnet; Die Jagdbarkeit / ſo vor dieſem gemeinſchafftlich geweſen / exercirt nunmehro ein jeder Canonicus privat.

21mo Der Chor der Collegiat-Kirche zu St. Martin wird denen Canonicis verbotten.

22do Wie auch das Archi-Diaconat der Præpoſitur zu St. Martin / ſambt denen Einkünfften und Wohnungen / ſo der Kirche deren Reformirten zugeeignet / iſt verlohren gangen.

23tio Die Kayſerliche Preces eignet ſich zu / und exercirt die Regierung / wider alles gewöhnliche Herkommen und alte Rechte / deren Capiteln.

24to Beyde Probſteyen ſowohl zu Leveren als zur Mutter-GOttes in Minden (nebſt ſæculariſirten Nonnen-Closter) wurde Anno 24. durch Catholiſche Vorgeſetzte adminiſtriret / anjetzo aber geſchiehet ſolches durch Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte.

25to Man hat auch ohnlängſt wider alle hergebrachte Rechte und Obſervanz der Capiteln die Annaten (das iſt die Einkünffte des erſten Jahrs nach dem Hintritt eines jeglichen Canonici) zu entrichten verlanget / wiewohl nach beſchehener Remonſtration das Begehren bishero aufhöret.

26to Die Marinen-Gelder werden von dem Clero von vielen Jahren her gefordert.

27mo Die Anlagen von allen Victualien / welche vom Churfürſt Friedrich Wilhelm der Cleriſey entlaſſen / wird von neuem an derſelben gefordert.

28vo Auch wird der Clerus ohne Unterſcheid / nebſt allen Haus-Geſind / mit Kopff-Schätzung beleget.

29no Denen Vicarien Augſpurgiſcher Confeſſion, ſo Geſang und Kirchen-Dienſte erfordern / wird nicht von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Vicariis, ſondern von denen Catholiſchen ohne alle Entgeltung vorgeſtanden / und dieſes ſowohl in der Dohm-Kirche / als Collegiat-Kirche zu St. Martin.

30mo Der Catholiſche Clerus iſt denen gemeinen Collecten ſowohl zu Erbauung einer Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Kirchen / als zu Unterhaltung der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Armen unterworffen.

31mo Obwohlen in dem Weſtphäliſchen Frieden und anderen Reichs-Geſetzen von denen Cantzeln zu ſchmähen ausdrücklich verbotten / deſſen ohngeachtet ſo geſchiehet doch ſolches von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Predigern täglich.

32do Denen Catholiſchen Edelleuthen auf dem Land wird in ihren Schlöſſern das Catholiſche Religions-Exercitium nebſt der Tauffe verbotten.

33tio Iſt kein Catholiſcher tauglich / ein Civil- oder Militar-Ambt zu begleiten / laut des Berliner-Reſcripts de Anno 1717. den 1. Martii.

34to Auch begehrten die Königliche Räthe und andere ſubalterne Bediente den Vorzug vor denen Dohm-Herren.

35to Haben Ihro Königliche Majeſtät verordnet / daß die Kinder den Vatter oder Mutter in der Religion folgen ſolten / ſo aber ohnbeſtrafft von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht beobachtet wird.

36to Es

36to Es thun auch die Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandte die Catholiſche zu ihrer Religion frey abwenden/ welches doch im Gegentheil denen Catholiſchen nicht geſtattet werden will.

37mo Die Cantzel des Dohm-Stiffts iſt denen Reformirten Predigern zur Huldigungs-Predigt geſtattet/ denen Catholiſchen hingegen/ welche ein gleiches thun wolten/ von der Regierung unterſaget worden.

38vo Es iſt denen Catholiſchen nicht erlaubt/ in ihren Rechts-Händeln ſich eines Catholiſchen Advocaten zu gebrauchen/ ſondern es wird zu dieſem Ende eine gewiſſe Zahl der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten zugethanen Advocaten von der Regierung benennet.

Ad Lit. C.

Fernerweite Gravamina der Catholiſchen aus dem Fürſtenthum Minden.

Num. I.

Müſſen bey Collationen der Præbenden und Vicarien jedesmahl Marinen- und Invaliden-Gelder/ und zwar vor einer Præbende 200. Rthlr. erlegt werden.

Num. II.

Fordert man auch jetzo neuerlich die Annaten/ und wird der jetzige Dohm-Dechant von Hammerſtein fiſcaliter angeſprochen/ daß er die Fructus ultimi annij reſignantis vor ſeiner vor wenig Jahren per Reſignationem erhaltener Præbende an die Invalliden-Caſſe zu Berlin bezahlen ſoll.

Num. III.

Seynd auch primariæ precès bey alldaſigem Dohm-Capitul introduciret/ und bey jetziger Regierung doppelt exerciret worden/ nachdem man ſouteniret hat/ daß der erſte in Menſe Regis ſich ereignete Fall nicht gelte/ ſondern ein anderer in Menſe Capituli abzuwarten ſey.

Num. IV.

Iſt durch verſchiedene Mandata neuerlich verordnet/ daß der Turnus nicht mehr per Menſes, ſondern per Vices, gelten ſolle.

Num. V.

Ob ſchon die Electiones Capitulares jederzeit frey geweſen/ ſo hat dennoch das alldaſige Dohm-Capitul wegen der vorigen/ ohne Beyſeyn eines Königlichen Commiſſarii, vorgenommener Wahl eines Dohm-Dechants/ 1000. Rthlr. Straffe erlegen/ und geſchehen laſſen müſſen/ daß bey der letztern ein Königlicher Commiſſarius gegenwärtig geweſen.

Num. VI.

Hat Capitulum ſchon unterſchiedlichemahl/ zu Præjudiz ſeiner Immunität/ Kopff-Geld zahlen müſſen.

Num. VII.

Iſt die dem Capitulo und ſämbtlichen Clero und Ständen Anno 1690. zugemuthete Stadt-Acciſe zwar durch Erlegung eines Don-Gratuiti von 4600. Rthlr. angewendet/ und die vorhin ſchon gehabte Immunität durch einen bündigen Receſs von neuem beſtättiget/ deſſen ungeachtet aber ſolche bey neuerlicher Einführung der zimlich erhöheten General-Acciſe aufgehoben/ und auf die dargegen geführte Beſchwehrde pro Reſolutione gegeben worden/ daß ſie gleich anderen die Acciſe abzuführen hätten/ ihr vormahls gegebenes Donum gratuitum aber wieder zuruck bekommen ſolten.

Num. VIII.

Wird dem Capitulo nicht mehr verſtattet/ daß einer aus deſſen Gremio mit Gehalt bey der alldaſigen Regierung ſtehe/ obſchon ſolches von Alters Herkommens ſey.

Num. IX.

Hat man Capitulo & Statibus die ihnen vorbehalten geweſene diſpoſitionem Caſſæ durch das angeordnete Königliche Commiſſariat neuerlich entzogen.

Num. X.

Iſt die Contribution auf das alterum tantum von der vorigen erhöhet worden.

Num. XI.

Hat man ſich wegen der Reuter-Verpflegung zu einem reſonablen monathlichen Quanto nicht allein anfänglich verſtehen/ ſondern auch bishero leiden müſſen/ daß ſolches etlichemahl geſteigert/ und faſt doppelt erhöhet worden.

Num. XII.

Hat man ſeit einem Jahre dem Capitulo die bishero ruhig exercirte Zoll-Freyheit genommen.

Num. XIII.

Seyen alle dieſe Neuerung einſeitig eingeführt worden/ obſchon/ nach Inhalt der Receſſen/ keine Edicta und Patenten ohne vorgängiger Communication cum Capitulo & Statibus publiciret werden ſollen.

Num. XIV.

Hat man Capitulo & Statibus die Renunciation der Appellation an die hohe Reichs-Gerichter angemuthet/ und ob man ſchon ſolches depreciret/ ſo wird doch gleichſam pro crimine gehalten/ wann man an dieſelbe appelliret.

Num. XV.

Wird Capitulum in dem über ſeine und auf der Freyheit wohnende Leuthe habenden Jure primæ Inſtantiæ per Citationes & Executiones öffters gekräncket.

Num. XVI.

Werden ſeine Frey-Häuſer/ unter allerhand ungegründeten Vorwand/ mit Wachten/ Einquartierung und Handwercks-Geldern beſchweret.

Num. XVII.

Wird auf dem Dohm-Hof täglich/ und noch unter währendem Gottes-Dienſt/ die Haupt-Parade von der Miliz gantz neuerlich und ungewöhnlich aufgeführet/ auch öffters in ſolcher Zeit militariſche Execution, mit Lauffung durch die Spitz-Ruthen und ſonſten vorgenommen.

Num. XVIII.

Hat man vor etlichen Jahren unter hundert Ducaten Straffe dem Dohm-Dechant befohlen/ einen Ochſen-Marck vor die Juden auf dem Dohm-Hof zu dulden/ und iſt des Dohm-Capituls dargegen gethanes Einwenden nicht attendiret worden.

Num. XIX.

Hat man die Reparation einer Stackete/ ſo von undencklichen Jahren vor der Dechaney geſtanden/ nicht zugeben wollen/ ſondern ſeyen die Zimmerleuthe und Mauerer/ auf Befehl der Regierung/ durch Bürger-Wachten aus dem Hofweg- und nach der Haupt-Wache geführet/ auch begehret worden/ daß man die Stacket völlig wegſchaffen ſolle.

Num. XX.

Iſt noch kürtzlich contradicente Capitulo auf einen in der Freyheit liegenden Brunnen eine Pumpe geſetzet worden.

Lit. D.

Wider den König in Preuſſen/ als Herzog zu Cleve/ Grafen zu der Marck und Herrn zu Ravenſperg.

Gravamina Generalia.

Primò.

Daß dem Catholiſchen Kirchen- und Gottes-Dienſt allerhand höchſtärgerlicher Tort zugefügt werde.

Secun-

Secundò.

Daß von demjenigen/ was dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß/ und auch über dieſes noch in denen zwiſchen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz errichteten Religions-Receſſen für die Catholiſchen bliebet worden/ bishero nach ſo vieljährigem Verlauff wenig zur Execution gekommen/ ſondern vielmehr an ſtatt deſſen die Gravamina vermehret worden/ und daß/ wann auch dann und wann ein favorables Reſcript bey der Cleviſchen Regierung ausgebracht werde/ die Execution deſſen/ bey denen hierzu angeordneten Commiſſarien nicht zu erlangen ſtehe.

Tertiò.

Daß der Catholiſche Clerus von ſeinen Güthern denen Weltlichen gleich contribuiren/ und über dem auf den zehenden Theil desjenigen/ was bey andern abgienge/ oder abgeſchrieben würde/ collectirt/ auch nebſt der Einquartierung/ zu Abführung Bürgerlicher Acciſen/ wider die hergebrachte Immunität und den Mörßiſchen Receſs de Anno 1675. angehalten/ und zugleich deſſen Flochlandereyen wider den Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 1. §. 1. Art. 5. §. 2., und Neben-Receſs de eodem Anno §. 12., auch Rheinbergiſcher Receſs de Anno 1697. circa finem unter die Aembter mit angeſchlagen werden/ in ſpecie aber in denen Aembtern Lymers/ Cronenburg und Duffel; Hierzu kommt weiters/ daß erwehnte Geiſtlichkeit/ nach abgenöthigter eydlicher Manifeſtation, ihrer ſowohl in- als extra Territorium gelegener Güther/ auch zur anderweiten Contribution von denjenigen Güthern/ wovon ſie die Onera bereits einmahl an dem Orth/ wo ſie gelegen/ abgeführet/ angehalten/ und dardurch mit doppelter Contribution beleget werden/ da hingegen dem Prediger Augſpurgiſcher Confeſſion frey gelaſſen/ und ihnen dieſe wegen ihrer beſitzenden Geiſtlichen Güthern/ ſonſten matriculariter beyzutragen habende Collecte abgeſchrieben/ und wieder in das Land repartirt werden/ worzu Catholiſcher Clerus erſt angeführter maſſen de novo Decimam beytragen müſſe. Durch dieſe unerträgliche Laſten nun/ ſeynd einige Cloſter-Güther ſo beſchwehrt/ daß ſie/ vermöge des producirten Status bonorum nicht ſo viel eintragen/ als davon jährliche Onera abzuführen ſeyn/ wordurch dann geſchiehet/ daß denen Geiſtlichen contra Receſſum de Anno 1666. & ſeqq. keine Competentia vivendi mehr übrig gelaſſen wird/ und daß dieſerwegen an vielen Orthen im Lande/ unter andern zu Cleve und Calcar 2. ja 3. Vicariæ vel Officia einer Perſon allein/ um davon nothdürfftig leben zu können/ zu mercklichem Abnahm des Catholiſchen Gottes-Dienſtes und Geiſtlichkeiten haben conferirt werden müſſen.

Quartò.

Werden in denen Städten/ Märcken und Flecken die Catholiſche Geiſtliche wider ihre alt hergebrachte Immunität/ und den errichteten Religions-Receſs, nebſt der ordinairen Contributioni, auch mit denen neu-eingeführten Acciſen ſeit 1716. ſehr und dergeſtalt beſchweret/ daß ſie auch für den Communion-Wein zahlen müſſen.

Quintò.

Iſt Inhalts Rheinbergiſchen Religions-Receſſes ad 1. Generale Clivenſe zwaren verglichen/ daß Capitalia und Penſionen/ ſecundum tenorem obligationum, in dem rechten Werth der darinnen benanter Geld-Sorten & abſque reductione ibi introducta, woferne ſelbige nicht in obligatione iſta enthalten iſt/ abgeführet werden ſollen; es würde aber dennoch das Contrarium bey der Cleviſchen Ambts-Cammer obſerviret/ und vielmahlen ein dritter Theil abgezogen/ wie annoch im Jahr 1719. dem Cloſter Marienbaum mit einem Schaden von mehr als 100. Rthlr./ idque contra Contractum, ſo dieſerthalben mit erwehntem Cloſter Anno 1666. getroffen worden/ würcklich geſchehen; Nicht weniger thut man unter dem Vorwand der Repreſſalien wegen des Hultzhoffs Kinder zu Düſſeldorff bey erſtgedachter Ambts-Cammer die ausſtehende Geiſtliche Renthen zu 484. Rthlr./ auch bey der Kriegs-Caſſa daſelbſten die denen Miſſionariis in der Graffſchafft Marck im Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 2. §. 13. zugelegte 250. Rthlr. einbehalten/ und ſeynd ſelbige bis dato noch nicht bezahlet worden.

Sextò.

Obwohlen im Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 5. §. 6. ſowohl als Düſſeldorffiſchen Receſs de Anno 1706. Num. 17. verglichen/ daß/ wo Proceſſiones hergebracht/ denenſelben keine Behinderung geſchehen/ noch Aergernüß gegeben werden; hingegen Reformirte und Lutheriſche Religions-Verwandte bey Vortragung des Venerabilis gehalten ſeyn ſollen/ entweder ihre Hüte abzuziehen/ oder aber zeitig ſich zu retiriren/ ſo geſchehe nicht allein das Contrarium vielmahlen/ ohne daß es auf gebührende Denunciation

E 2 geſtraffet

geſtraffet werde / ſondern man thue gar die Catholiſchen / wann ſie die Leuthe / ſo derglei-chen thäten / unbeleidiget ab- und zuruck wieſen / mit ſchweren Straffen belegen.

Septimò.

Iſt denen Manns-Clöſtern in denen Städten bey Straffe 5. Gold-Gulden neuerlich anbefohlen / bey ereigenden Brand ſich nicht allein einzufinden / ſondern auch koſtbare Brand-Inſtrumenta anzuſchaffen / und zu unterhalten / welches letztere denen mendicanten Clö-ſtern zu leiſten unmöglich / das erſtere aber Immunität nachtheilig / und über diß auch un-nöthig ſey / da dieſelbe in dergleichen Unglücks-Fällen ohnedem niemahls ermanglet hät-ten / aus freyem Willen ihren Nächſten möglichſt zu aſſiſtiren.

Octavò.

Werden an denen Oerthern / wo Catholiſche Anno 1624. und auch nachhero in Ma-giſtrat geweſen / keine mehr / ungeachtet es in der Conferenz zu Duysburg Anno 1712. re-ſolvirt worden / angenommen: wie dann an ſtatt des vor weniger Zeit zu Cleve geſtorbe-nen letzten Catholiſchen Raths-Verwandten keinen bishero an deſſen Stelle wieder aufge-nommen worden ſeye. Ein gleiches geſchiehet auch mit denen Advocaten und Procurato-ren / und hat man bey der Cleviſchen Cantzley und alldaſigem Magiſtrat bloß einen eintzigen Advocaten Catholiſcher Religion, und zwar ex ſpeciali perſonæ merito admittirt.

Nonò.

Daß die Cleviſche Regierung in denen Archidiaconal-Kirchen zu Xanten und Emmerich / auch in der Collegiat-Kirche zu Rees ſich des Juris primariarum precum, welches von denen Hertzogen von Cleve ſonſt niemahls exercirt worden / anmaſſe / und letzt-hin die in Turno Capitulari verfallene Præbenden ihren geheimbden Secretario conferirt habe / um ſie verkauffen zu können.

Decimò.

Wollen die Catholiſche Arme und Wayſen-Kinder in der Grafſchafft Marck nicht mehr in die gemeine Hoſpitäler und Wayſen-Häuſer propter Religionem angenommen werden / obſchon ſolches in denen Receſſen deutlich verſehen.

Gravamina Specialia.

Stadt Cleve.

Num. I.

Wäre dem Capitulo zu Cleve beym Rheinbergiſchen und Duysburgiſchen Religions-Conferenz die Vergüthung wegen eingezogener Länderey in Bergenthal verſprochen wor-den / bis dato aber nicht erfolget.

Num. II.

Denen Vicariis insgemein würden / dem Rheinbergiſchen Conferenz-Schluß zuwi-der / die aus dem Reichs-Wald gebührende 10. Kr. graviſch vorenthalten / item aus der Schleuterey zu Cleve die jährliche 1½. Malter Weitzen ſeit Anno 1689., item dem Vica-rio St. Antonii aus erſtgemeldtem Wald 5. Philipps-Gulden / Vicario St. Nicolai & Barbaræ aus vorgedachter Schleuterey 3. Kr. / item dem Vicario S. Victoris kürtzet man daſelbſt jährlich 8. Rthlr. 42. Stüber.

Num. III.

Hat man Anno 1719. dem Catholiſchen Paſtorn zu Cleve / unter dem Vorwand / daß der Reformirte Prediger zu Reith im Jüliſchen / welchem die alldaſige Gemeine ver-langet / von Unter-Herren und Patrons an ſelbigen Orth nicht angenommen worden / vor die Heil. Weyhnachts-Täge / ab omni officio Paſtorali ſuſpendirt / und nicht zuge-laſſen / daß die Paſtoralia indeſſen durch ihn oder durch einen andern adminiſtriret worden.

Num. IV.

Iſt Anno 1715. die von Gerhard Rolocks in der Stiffts-Kirchen gegebene Aer-gernüß nicht geſtraffet / wohl aber einige Jahr vorher ein Capuciner / ſo wider den Cal-vinum in ſeiner Predigt etwas hat einflieſſen laſſen / aus denen Königlichen Landen wegge-ſchaffet worden / dergleichen auch noch einem andern zu Xanten widerfahren.

Num. V.

Num. V.

Ware Anno 1712. ein ausgeriſſener Münch / ſo wider die Religion auf der Cantzel gröblich geſchmähet / ad denunciationem nicht geſtrafft / noch auch derſelbe zur Zurückgabe ſeines geiſtlichen Habits / auf geſchehenes Anſuchen / angehalten worden.

Stadt Weſel.

Num. VI.

Werden in der Stadt Weſel dem Rheinbergiſchen Religions-Receſs Num. 17. §. 3. und auch den Duysbergiſchen Schluß zuwider / die Catholiſchen angehalten / bey Begräbnüſſen vor das Läuten an Reformirte Kirchen zu zahlen / wann auch gleich das Geläut nicht gebrauchet wird.

Num. VII.

Thut man in erſtgedachter Stadt contra Receſſus die Catholiſchen von Hoſpital und Gaſt-Häuſern / ſo durch Catholiſche fundirt ſeyn / excludiren / und dem Catholiſchen Schulmeiſter die in der Rheinbergiſchen Conferenz ihme zuerkannte Freyheit nicht zugeſtehen.

Num. VIII.

Hat man den Eingang der alldaſigen Commenthurey St. Joannis-Kirchen zwar eröffnet / das übrige Obdach oder Kirchhof aber wird noch vor wie nach zum offentlichen Korn-Platz gebrauchet und profaniret.

Num. IX.

Iſt denen Frater-Herren daſelbſt / wegen ihres in dem Veſtungs-Bau gezogenen Gartens / noch nicht die völlige Satisfaction gegeben worden.

Num. X.

Hat man die Dominicaner allda / nach Anleitung des Rheinbergiſchen Receſſes, noch nicht von dem aggravirten Putz-Geld befreyet / noch die zu Beſchwehrde des Cloſters neuerlich gemachte Fenſter abgeſtellet / und wider die geklagte Inſolenzien zureichende Verſehung gethan.

Num. XI.

Seynd beyde Clöſter / als Frater-Herren und Dominicaner / durch die neue Brand-Ordnung hart beſchwehrt.

Hamminckeler.

Num. XII.

Wollen die Prediger Augſpurgiſcher Confeſſion zu Hamminckeler und Dreuvenach die allda ſeyende Catholiſche contra Lit. Receſſus Religionis de Anno 1672. Art. 10. §. 7. anhalten / daß ſie in ihren Kirchen ſich ſollen proclamiren / copuliren / und ihre Kinder tauffen laſſen / und hat der Lutheriſche Prediger zu Hamminckeler zwey Catholiſche / deren einer zu Weſel eingepfarret geweſen / ſo gar absque dimiſſorialibus impunè copuliret.

Cloſter Marienthal.

Num. XIII.

Dieſes ſoll in Conformität des Rheinbergiſchen Receſſus Art. 9., wie auch des Düſſeldorffiſchen Num. 13., und auch des Duysbergiſchen ad 5., bey der wohlhergebrachten Poſſeſſion zu proclamiren / zu copuliren / Kinder zu tauffen / Krancken zu beſuchen / und Todten zu begraben / manuteniret werden / ſo aber nicht beobachtet wird / und iſt das hierüber extrahirte Mandatum bis dieſe Stunde noch nicht exequirt worden / auch nicht die Reſtitution der vermöge Düſſeldorffiſchen Receſſus Num. 13. zu fordern habender Koſten geſchehen.

In der Stadt Buderich.

Num. XIV.

Werden bey denen Proceſſionen ſowohl / als auf der Gaſſe / die alldaſige Catholiſchen von den Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten mit vielen Beſchimpffungen und Aergernüß nicht allein ſehr beläſtiget / ſondern es bleiben auch die Thäter deshalben ungeſtraf-

fet/ und werden die Catholiſchen hingegen / wann ſie einen abweiſen / deshalben mit Straff angeſehen / wie ſolches Anno 1706. einen Catholiſchen / der es gegen einen Augſpurgiſchen Confeſsions-Verwandten gethan / würcklich geſchehen.

Num. XV.

Iſt die freye Raths-Wahl zu Buderich in denen Religions-Receſſen de Annis 1686. 1692. 1706. und 1712. feſtgeſtellet / und was dargegen geſchehen abzuthun verſprochen worden; welchen aber nicht nachgelebet wird / und iſt Anno 1708. der rechtlich erwehlter Catholiſcher Burgermeiſter / Dietrich von der Ruhr / ſchimpfflich von Burgermeiſter- und Schöpffen-Bedienung abgeſetzet / und zeithero kein Catholiſcher mehr zum Bürgermeiſters-Dienſte admittiret worden.

Num. XVI.

Thun die alldaſige Reformirte die gemeine Kirchen-Renthen privativè ſich zueignen / und darnebenſt noch Catholiſche darzu anhalten / daß ſie bey denen gemeinſchafftlichen Reparationen an der Kirche ihre quotam ex propriis beytragen ſollen.

Num. XVII.

Obwohln in dem Rheinbergiſchen Receſs de Anno 1697. ad 12., und in dem Duysbergiſchen Anno 1712. ad 10. eine Gleichheit zwiſchen denen Catholiſchen und Reformirten Paſtorn, Küſtern und Schulmeiſtern / in puncto gemeiner Weydung und andere Freyheiten / feſtgeſtellet iſt / ſo werden dennoch bey denen neuerlich eingeführten Acciſen; die Catholiſchen nicht allein mehr als die Reformirte damit beſchweret / ſondern auch ſowohl vor das künfftige / als vor denen Jahren 1717. und 1718. excluſivè jetzo neuerlich ein Weyde-Geld gefordert / dahingegen denen Reformirten wegen der ihnen gleichfalls entzogene gemeine Weydung eine Zulage von Geld geſchehen.

Spellen.

Num. XVIII.

Obſchon die alldaſige Gemeine halb Catholiſch ſey / ſo wäre doch unter 7. Schöppen nur ein Catholiſcher / und der Catholiſche Schulmeiſter daſelbſt könnte auch nicht zum Genuß ſeines Küſter-Brods / welchen er Anno 1672. gehabt / und wobey er durch die Rheinbergiſche und Duysbergiſche Religions-Receſſe manutenirt worden / nicht gelangen.

Num. XIX.

Wurden contra Diſpoſitionem des Rheinbergiſchen Receſſus ad 7. die ohnnöthige groſſe Diæten und Zehrungen bey Verpachtung des Kirchen-Landes und Zehenden / noch immer vor wie nach continuiret.

In der Stadt Duysberg.

Num. XX.

Seynd die alldaſige vier Clöſter / wider das alte Herkommen und die Religions-Receſſe, in ſpecie das Adeliche Stifft Düſtern contra Contractum oneroſum cum Magiſtratu deſuper initum, mit Acciſen neuerlich beſchweret / und werden nebſt dem auch von denen jungen Leuthen und Einwohnern allda groſſe Inſolenzien in denen Catholiſchen Kirchen unter dem Gottes-Dienſt / und auch gegen die über die Gaſſe gehende Geiſtliche ausgeübet / ohngeachtet ſolches / vermöge der Rheinbergiſchen und Duysbergiſchen Receſſe, abzuſtellen verſprochen worden.

Num. XXI.

Schlieſſet man daſelbſt die Catholiſche gäntzlich vom Magiſtrat aus / obſchon in der letztern allda gehaltenen Religions-Conferenz aus alten Documentis des Minoriten-Cloſters klar dargethan worden / daß Anno 1624. Catholiſche und unter andern auch ein Burgermeiſter / Nahmens Dripten / geweſen.

Num. XXII.

Anno 1717. hat man die Minoriten / weil ſie bey Abholung eines Todten mit dem Geſang vorgegangen / in 9. Rthlr. Straff condemnirt und exequirt / da doch in dem

Duys-

Duysbergiſchen Receſs die Vortrag des Creutzes zugeſtanden / und die bisherige Obſervanz mit dem Vorſingen durch viele Zeugen docirt worden.

Num. XXIII.

Iſt die Freyheit der alldaſigen Commenderie oder ſogenannten Muſtfelden-Hofs / nebſt denen darzu gehörigen Mahl-Mühlen / zufolge des Düſſeldorffiſchen Receſſes Num. 25., noch nicht reſtituirt / und kan auch bis dieſe Stunde die erhaltene Urthel / Krafft welcher erſtgedachter Commenderie das Jus Patronatûs über das Paſtorat Egginghoven zuerkandt worden / nicht zur Execution bringen.

Num. XXIV.

Iſt das Cloſter Eliſabethenberg daſelbſt contra Receſſus via executiva angehalten worden / zu dem von denen Ständen contra von Diſt geführten Proceſs ſeine Quotam an Unkoſten mit beyzutragen / und ob man ſchon im Düſſeldorffiſchen Receſs die Remedirung deshalben verſprochen / ſolche bis dato noch nicht erfolget.

Num. XXV.

Hat man vor wenig Jahren des alldaſigen Paſtorn / wider das Herkommen und den klaren Inhalt der Rheinbergiſch- und Düſſeldorffiſchen Receſſe / nicht allein mit Bürgerlichen Accis beleget / ſondern ihm auch die Jura Stolæ bey Begrabung ſeiner Glaubens-Genoſſen entzogen; nebſt dem werden auch die Catholiſche Küſter und Schulmeiſter in puncto immunitatis, item die Catholiſche Arme wegen ihrer Verpflegung aus denen Gottes-Hauſes-Mitteln mit denen Reformirten nicht gleich / als es doch ſeyen ſoll / gehalten.

Num. XXVI.

Anno 1713. iſt der daſelbſtige Paſtor, weil er einen Heydelbergiſchen Catechiſmum, worinnen die 80ſte Frage ausgeriſſen geweſen / dem alldaſigen Richter nicht hat heraus geben wollen / in 6. Gold-Gulden geſtraffet worden / und wird der Catholiſchen Gemeinde allda auch ein Reſtant von 95. Rthlr. vom Paſtorat-Gehalt vorenthalten.

Dieſzlacken.

Num. XXVII.

Seynd die Catholiſche Paſtor, Kirchen- und Schul-Bediente allda / mit denen Licent- und Acciſen eben ſo / wie zu Orſoy neuerlich beſchweret / und der Droſt daſelbſt hat Anno 1711. den Paſtorn unter 100. Gold-Gulden Straffe verbotten / ſich mit der Proceſſion von Kevelar nicht mehr einer von vielen Jahren hergebrachter Straſſe zu bedienen.

Xanten.

Num. XXVIII.

Hat man Anno 1717. das alldaſige Capitul gleichfalls / wider das alte Herkommen und Receſſe / mit einer 30. Tage gedaurten militariſchen Execution von 30. Reutern / zu Zahlung der neuerlich eingeführten Licenten und Acciſen / angehalten / und zu ſolcher Zeit auch demſelben die in ſeiner Freyheit von erdencklichen Jahren her gehabte Roß-Mühle nebſt einem Wein-Keller und freyen Waage inhibirt.

Num. XXIX.

Werden contra Diſpoſitionem des Rheinbergiſchen Receſſus de Anno 1697. ad Imum General dieſem Capitulo aus denen Königlichen Domainen folgende Renthen vorenthalten / als 1.) vom Zehenden des bey dem Schloß Nuroth gelegenen Feldes 7. alte Thaler 2.) Eine jährliche Renthe vor die arme Mägde aus der Schlieſſerey zu Xanten à 30. alte Thlr. oder 41. Rthlr. 7½. Stüber corrent. 3.) Eine jährliche Renthe pro veſtitu pauperum aus dem Zoll zu Reeß à 20. alte Thlr. 4.) Eine Renthe in Cellaria de cenſibus in Sonsbeck 18. Marck Graves oder ein Altſchild aus der Schleuterey Xanten; und 5.) aus der Schleuterey Udem unter der Penſion Ronderey von gewiſſen Ländereyen zu Winne / Kelelunck jährlich zwey Malter Haber / zwey Hüner und 25. Denar.

Num. XXX.

Haben die Patres S. J. zu Xanten / ratione Capelle Sti. Spiritus, aus der Schleuterey Sonßbeck oder Udem jährlich 4. Malter Rocken / oder 2½. Gold-Gulden / und weiters auch 2½. alten Thlr. zu forderen / ſo ihnen contra Receſſus verweigert werden.

F 2 Num.

Num. XXXI.

Iſt Anno 1710. der alldaſige Sacellanus, wegen eines bey der Proceſſion vermeintlich begangenen Exceſſus, um zehen Gold-Gulden geſtrafft worden / ungeachtet Magiſtrats-Perſohnen atteſtirt / daß er niemand beleidiget habe.

Num. XXXII.

Hat man Anno 1714. den Patrem Soc. Jeſu Graef / ſo ex zelo Religionis in Feſto Aſſumptionis B. Mariæ Virginis einem Catholiſchen Schneider die Arbeit aus der Hand weggenommen / um 5. Rthlr. geſtraffet.

Num. XXXIII.

Iſt 1719. (wider das alte Herkommen und dem Religions - Receſs Art. 10. §. 12. ein Reformirter Burgermeiſter neuerlich in alldaſigen Magiſtrat geſetzet worden.

Stadt Sonsbeck.

Num. XXXIV.

Iſt ſchon beſage des letztern Duysbergiſchen Protocolli in novis Num. 2. geklaget / daß alldaſiger Magiſtrat an ſtatt des Anno 1708. geſtorbenen Catholiſchen Schulmeiſters einen untüchtigen Menſchen und geweſenen Bauer-Schneider beſtellet habe / auch darüber an erſtgedachten Magiſtrat nachgehends reſcribirt worden / das Gravamen aber bis dieſe Stund noch nicht abgethan / hingegen der alldaſige Catholiſche Pfarrer / ſo bey dieſen Umſtänden / der Jugend zum Beſten / ſelbſt Schule in ſeinem Hauſe ad interim zu halten angefangen / deswegen ſowohl / als auch weil er ſeine Gemeinde um eine geringe Beyſteuer zu Kirchen- und Gottes-Dienſtes Nothwendigkeiten angeſprochen / per Reſcriptum de 1. Martii 1708. in zehen Gold-Gulden Straffe / und denen aufgegangenen Inquiſitions-Koſten condemnirt / und ihm dergleichen weiters zu thun / ſub comminatione ſuſpenſionis und ſchärfferer Verordnung verbotten worden.

Num. XXXV.

Gebühren dieſem Paſtorn / vermöge Religions-Receſſes de Anno 1672. Art. §. 1. Num. 10. und Rheinbergiſchen Receſſes / aus denen Kayſerlichen Domainen folgende Renthen / als 1.) aus der Schleuterey Udem wegen der reſtituirten halben Gulden-Renthen jährlich 39¾. Stüber. 2.) Aus der Sonsbeckiſchen neuen Mühlen jährlich ein Malter Rocken / und 3.) wegen der Tenebræ zu ſingen noch ein Scheffel Rocken / und 4.) aus dem Mühlen-Hof / am Balberg / drey Stadt Schilling oder 27. Stüber / welche ihm aber nicht gereichet werden.

Num. XXXVI.

Befindet ſich jetzo in dem Magiſtrat daſelbſt nur ein eintziger Catholiſcher Schöppe / da doch Anno 1629. faſt der gantze Rath Catholiſch geweſen.

Num. XXXVII.

Hat man dem alldaſigen Catholiſchen Paſtorn und Geiſtlichen / als vor einigen Jahren das Städtlein / nebſt dem Catholiſchen Paſtorat-Hauſe und Schule / abgebrandt / und auch die Catholiſche Kirche ſehr beſchädiget worden / keinen Nachlaß an Contributions-Contingent, gleich denen Burgern geſchehen / thun wollen.

Num. XXXVIII.

Wird das alldaſige Catholiſche Cloſter nicht allein mit denen neuerlich eingeführten Acciſen / wider das Herkommen und ſchon angezogenen Receſs Art. 1. §. 1., beſchweret / ſondern man habe auch deſſen per ſpeciale Privilegium titulo oneroſo erhaltene / und von undencklichen Jahren her ruhig gebrauchte Roß-Mühle / auf Königlichen Befehl / angeſchloſſen / daß es ſelbige nicht weiters gebrauchen darff.

Kirchſpiel Winneckendunck.

Num. XXXIX.

Wird die Anno 1642. dem damahligen Reformirten Prediger zu Xanten nur ad dies vitæ zugelegte Vicaria S. Sylveſtri denen Catholiſchen nicht reſtituirt / (und gibt die Cleviſche Regierung auf das von denen Catholiſchen deshalben geſchehenes Anſuchen keine Reſolution.

Kerven-

Kervendunck.

Num. XL.

Werden in alldaſiger Catholiſcher Kirche die aus der Schleuterey Udem und von dem aus Gaſten Guldmanns / im Gericht Udem gelegenen Lande / gebührenden 10. Pfund Wachs / dem Rheinbergiſchen Receſs de Anno 1697. und Duysbergiſche Receſs de Anno 1712. zuwider / nicht mehr gelieffert.

Stadt Udem.

Num. XLI.

Werden die Catholiſche faſt völlig aus dem Magiſtrat allda ausgeſchloſſen.

Stadt Goch.

Num. XLII.

Das Cloſter allda iſt wider das Herkommen und die Religions-Receſſe neuerlich mit Acciſen beſchweret.

Num. XLIII.

Obſchon in der Duysbergiſchen Conferenz Anno 1712. verglichen worden / daß vi Receſſus Religionis Art. 10. §. 12. die Catholiſche auch zu Schöppen angenommen werden ſollen / ſo iſt doch ſolches bis dato nicht beobachtet worden.

Num. XLIV.

Sollen Krafft jetzo gedachten Conferenz-Schluſſes Num. 16. die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten das im Religions-Neben-Receſs de Anno 1672. §. 4. angeführte Reſcript, wegen des kleinen Beginnen-Convents, produciren, oder ſonſt zu Reſtitution erſtgedachten Convents angehalten werden / welches aber nicht geſchehen / und laſſen indeſſen die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte das Gebäude gäntzlich zerfallen / ohne daß ſie etwas daran repariren thun.

Num. XLV.

Werden dem Religions-Receſſe de Anno 1672. und dem Duysbergiſchen de Anno 1712. Num. 7. in novis zuwider die Catholiſche Wayſen-Kinder zum alldaſigen von Catholiſchen vor dieſen fundirten Wayſen-Haus nicht admittirt.

Num. XLVI.

Iſt die vermöge Duysbergiſcher Conferenz beliebte Reſtitutio der dem alldaſigen Kirchenmeiſter Fergeritzen Anno 1712. abgenommener Pfänder bis dieſe Stunde noch nicht erfolget.

Num. XLVII.

Können Paſtor und Vicarii zu Goch die Execution der Anno 1717. wider einen Reformirten Raths-Verwandten / Nahmens Peter Stock / wegen jährlich von ſeinem gekaufften Haus zu zahlen habenden 54. Stüber erlangten Urthel nicht erhalten.

Num. XLVIII.

Maſſet ſich der alldaſige Reformirte Magiſtrat einiges Rechtes über der Catholiſchen ihren Kirchenmeiſter an / und thut ihnen nicht allein dann und wann Reformirte Kirchenmeiſter aufdringen / ſondern auch die Kirchen-Rechnungen vor ſich ablegen laſſen / wodurch die Kirchen-Güther theils veräuſſert / theils durch aufgenommene Gelder ſehr aggravirt / und auch zugleich gutthättige Hertzen abgeſchrecket worden / ihre milde Hand weiters zum beſten der Catholiſchen Kirchen zu zeigen.

Calcar.

Num. XLIX.

Seynd vom alldaſigen Catholiſchen Magiſtrat Anno 1711. einige um deswillen / daß ſie einen wider das Herkommen obtrudirten Reformirten Richter nicht haben erkennen wollen / in 60. Gold-Gülden Straffe condemnirt / und auf ſelbige exequirt worden / ohne daß man nach wieder aufgehobenen Gravamine erſtgedachte 60. Gold-Gülden denen zur Ungebühr Geſtrafften reſtituirt habe.

Num. L.

Daß die in der Duysbergiſchen Religions-Conferenz de Anno 1712. beliebte Commiſſion zu Abhelffung der geklagten Dismembration der dem alldaſigen Paſtorat Anno 1441. incorporirter Capelle zu Häuſeler / und ihm zugleich entzogener Renthen noch bis dieſe Stunde nicht ad effectum gekommen ſey / und daß über dißnoch der Catholiſche Paſtor ratione dieſer nicht mehr genieſſender Renthen contribuiren müſſe / da hingegen der neue Paſtor Augſpurgiſcher Confeſſion zu Häuſeler damit verſchonet bleibe / und die in der Rheinbergiſchen und Duysbergiſchen Conferenz auch hierin verſprochene Remedirung ebenfalls nicht erfolget ſey.

Num. LI.

Iſt Anno 1719. dem alldaſigen unvermögenden Catholiſchen Pfarrer wider Willen des Magiſtrats, ſo allezeit das Jus præſtandi gehabt / ein junger Theologus von 25. Jahren zum Subſtituten aufgedrungen worden.

Num. LII.

Wird dem Cloſter Marienbaum eine jährliche Renthe von 14. alte Schillingen von der Schlieſſerey zu Cleve vorenthalten.

Num. LIII.

Hat die Cleviſche Regierung das Brigittiner-Cloſter wegen einer kleine Exceſſe halber vom P. Prior in ſeiner Kammer eingeſperreten / und ſich nachgehends daraus ſalvirten Patris unverdient in 100. Gold-Gülden Straff condemnirt / und ſich darzu des ungegründeten Prætextes bedienet / ob ſeye dieſer Pater derjenige / ſo das aus der Kirche genommene Ciborium entwendet / und welchen das Cloſter wider der Regierung Befehl durchgeholffen / da doch der flüchtige Münch weder vom Fiſco in Inquiſition gezogen / noch von der Regierung zu incarceriren und zu examiniren befohlen worden.

Alt Calcar.

Num. LIV.

Iſt laut Rheinbergiſch- und Duysbergiſchen Religions-Receſſes beliebet / daß wegen alldaſigen Kirchen- und Armen-Renthen Information eingezogen / und darinnen remedirt werden ſolle / ſo aber bis dato nicht geſchehen.

Stadt Crahnenburg.

Num. LV.

Wird dem Capitulo zu Crahnenburg von alldaſiger Schlieſſerey eine jährliche Renthe von 12. Malter Roggen menſuræ Caſtrenſis, dem Rheinbergiſchen Religions-Receſs zuwider / vorenthalten / noch auch demſelben die vor das in dem Weylarſchen Mohr gehabte Recht zu fiſchen ausgeworffene jährliche fünff Gulden gezahlt.

Num. LVI.

Hat der alldaſige Magiſtrat von denen zum Gehalt des Catholiſchen Schulmeiſters jährlich zu geben habende ſieben Fimern und ſieben hundert Bünden Holtz nicht allein eigenmächtig / und wider den Inhalt des Religions-Receſſes von Anno 1672. Art. 1. §. 1. zwey Fimern dem Reformirten Schulmeiſter zugeleget / ſondern es iſt auch das Capitulum zu Bezahlung etlich 30. Rthlr. Unkoſten an erſtgedachten Magiſtrat, angehalten worden.

Num. LVII.

Iſt das dem Cloſter Crahnenburg zugehörige kleine Gehöltz Anno 1706. neuerlich dergeſtalt mit Schatzungen beleget / daß es demſelben hierdurch gantz inutil gemachet worden.

Num. LVIII.

Obſchon vor Anno 1672. kein Reformirter im Rath / und lange Jahr hernach erſt ein Reformirter Burgermeiſter darinnen geweſen / ſo hat es doch die Cleviſche Regierung jetzo ſo geändert / daß in demſelben der Zeit nicht mehr als zwey Catholiſche Schöppen nebſt einen Raths-Verwandten ſeyen.

Gen-

Gennep.

Num. LIX.

Bleiben die Catholiſche vom alldaſigem Magiſtrat ausgeſchloſſen / obſchon bey der Duysbergiſchen Religions-Conferenz von Anno 1712., allwo man erwieſen / daß Anno 1624. und 1672. verſchiedene Catholiſche Bürgermeiſter und Schöppen darinnen geweſen / eine Aenderung deshalben verſprochen worden.

Num. LX.

Wird erſtgedachten Conferenz-Schluß zuwider die dem Catholiſchen Schulmeiſter aus alldaſigem Gaſt-Hauſe gebührende jährliche Renthe à 7½. fl. bis dieſe Stunde noch vorenthalten / und der Magiſtrat daſelbſt hat auch ſeit dem / daß der König die Acciſen zu ſich gezogen / die der alldaſigen Catholiſchen Capelle zu errichten habende jährliche Renthe von 9. Rthlr. nicht mehr zahlen wollen.

Griethuiſen.

Num. LXI.

Iſt das alldaſige Cloſter wider das alte Herkommen und wider die Receſſe ſeit wenig Jahren mit denen neuerlich eingeführten Acciſen beleget worden.

Stadt Huyen.

Num. LXII.

Alda hat man den 13. Februarii an einem Sonntag den Catholiſchen Kirchen-Dienſt im Nonnen-Cloſter mit groſſer Aergernüß geſtöhret / und unter öffentlicher Predigt des Burgermeiſters Beckers Sohn mit Gewalt aus der Kirche hinweggenommen / und ihn zu Annehmung Kriegs-Dienſte gezwungen.

Num. LXIII.

Werden in puncto Magiſtraturæ die alldaſige Catholiſche contra Receſſus beſchwehrt.

Stadt Sevenar und alt Sevenar.

Num. LXIV.

Iſt ein Burger zu Sevenar / Joſeph Havemann / weil er im Vorbeygehen der Proceſſion von ſeiner Haus-Frau auf ein Bäncklein Weyrauch hat brennen laſſen / in 5. Gold-Gülden Straffe condemnirt worden / und zu alt Sevenar thut der Reformirte Schulmeiſter die Vicariam B. M. V. genieſſen / obſchon ſelbige von Anno 1642. bis 1702. allezeit von Catholiſchen beſeſſen worden.

Stadt Embrich.

Num. LXV.

Iſt in alldaſigem Rath / ſo in Seculo decimo ſexto mit vielen beſetzet geweſen / jetzo nur ein Catholiſcher Schöppe und ein Gemeinsmann.

Num. LXVI.

Wird die Catholiſche Geiſtlichkeit jetzo mit Acciſen dergeſtalt beſchwehrt / daß man ihr auch den Communion-Wein nicht einmahl frey läſſet.

Num. LXVII.

Kan alldaſiges Capitulum zu Berlin die Confirmation ſeiner Privilegien / und in ſpecie das de Anno 1233. in puncto juramenti fidelitatis, welches die Richter / Magiſtrat und Burgerſchafft daſelbſt dem Capitulo ablegen ſollen / und noch auch Anno 1624. von damahligem Richter Otto Vogel würcklich geſchehen / nicht erhalten / obſchon es in Anno 1666. von damahligem Churfürſten Friedrich Wilhelm confirmirt worden.

Num. LXVIII.

Werden denen alldaſigen Patribus Soc. J. verſchiedene jährliche Renthen von der Cleviſchen Ambts-Cammer vorenthalten / ohne daß die in denen Rheinbergiſch- und Duysbergiſchen Religions-Conferenzien verſprochene Remedur erfolget.

Num. LXIX.

Obſchon in der Duysbergiſchen Conferenz verordnet worden/ daß/ wann erſtgemeldte Patrum ihre im Ambt Leymars gelegene Ländereyen vorhero nicht contribual geweſen/ ſelbige auch vor jetzo mit keiner Contribution beſchwehrt werden ſollen/ ſo ſeyn doch/ ungeachtet ein ſolches ſattſam erwieſen/ dieſelbe nach wie vor beſchwehrt geblieben.

Num. LXX.

Hat man alldaſiges Gymnaſium der Patrum Soc. J. Anno 1715. und 1716., unter dem Vorwand/ daß eine Reformirte Bauren-Schule bey Ketwich/ im Bergiſchen/ verbotten/ etliche Monat lang verſchloſſen/ und dadurch verurſachet/ daß viele Studenten ſich in anderen Landen auf Schulen haben begeben müſſen.

Num. LXXI.

Iſt in dem Düſſeldorffiſchen Religions-Receſs de Anno 1706. verſehen/ daß wegen ſtrittiger 6. Præbenden der Status Collegii Soc. J. von beyderſeitigen Commiſſariis unterſuchet/ und/ bis ſolches geſchehen/ erſtgedachtes Collegium in poſſeſſione gelaſſen werden ſolle/ und deſſen ungeachtet hat man ſelbiges über die ihm entzogene 6. Præbenden auch dahin angehalten/ daß ohne geſchehener obgemeldter Unterſuchung 500. Rthlr. mit zweyjährigen Intereſſen (welches der Fürſt von Naſſau vor eine Canonicat-Behauſung gegeben) haben erlegt werden müſſen.

Num. LXXII.

Hat auch ein Pater Soc. Jeſu, mit Nahmen Franciſcus Weyer/ ſeine Erb-Portion vor einer auf die Königs-Domainen verſicherte laſtbare Renthe ad ein tauſend Gold-Gülden dem Embriſchen Collegio zugebracht/ jedoch den Uſufructum an ſeinem Bruder Scolaſticum Weyer zu Düſſeldorff gelaſſen/ wie aber nach dieſes Uſufructuarii Tod die P. P. den Uſufructum gedachter Renthen mit ihrer Proprietät conſolidiren/ auch Mandatum manutenentiæ von der Cöllniſchen Ambts-Cammer erhalten/ da opponirte ſich der Cleviſche Advocatus Fiſci & Groin, und obtinirt Caſſationem obgedachter Mandati; Nachdem nun dieſe Sache in ordinario beym Cleviſchen Hof-Gericht hinc inde inſtruirt worden/ haben P. P. Jeſuitæ Deciſionem dieſer Canoniſchen Sache per univerſitatem Catholicam, oder doch utriusque Religionis gebetten/ es ſind aber die Acta deme zuwider ad univerſitatem Lutheranam nach Leipzig geſchicket und daſelbſten contra notoria jura, quod ingrediens Religionem ſe ſuaque dedicet Deo denen Patribus die angebrachte Renthen aberkandt worden.

Stadt Rees.

Num. LXXIII.

Seynd in denen Gerichten zu Rees bis Anno 1670. Catholiſche Schöppen geweſen/ jetzo aber werden die Catholiſche gäntzlich davon excludirt.

Num. LXXIV.

Wird alldaſiges Capitulum zu Abführung der Acciſen und ſo gar von Wein/ ſo es ad privatos uſus kommen läſſet/ obligirt/ und kan die Execution einer von vielen Jahren wider den alldaſigen Magiſtrat erhaltener Urthel bis dieſe Stunde noch nicht erlangen.

Num. LXXV.

Beſchweret ſich die in der Grafſchafft Marck gelegene Probſtey Scheda/ daß die/ vermöge Königlicher Verordnung/ ihr von dem ſtarcken Contributions-Contingent abzuſchreiben ſeyende Helffte bis dato noch nicht geſchehen.

Num. LXXVI.

Seynd die beyde geringe Clöſter Camen und Lützen-Dortmund dergeſtalt mit Contributionen beleget/ daß ſie/ zu Beybringung ihres ſchweren Contingents, Allmoſen bitten müſſen.

Num. LXXVII.

Seynd die im Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 2. §. 13. zur Competenz der armen Marckiſchen Miſſionarien verglichene 250. Rthlr. Penſiones unter allerhand Prætexte Anno 1716. und 1718. und 1719. reſpectivè weggenommen und arretirt/ und hierdurch denen armen Geiſtlichen/ zu Nachtheil der Catholiſchen Religion, ihr nöthiger Unterhalt entzogen worden.

Num. LXXVIII.

Num. LXXVIII.

Wird in dem Adelichen Stifft zu Gevelsberg kein Catholiſcher Paſtor mehr gehalten/ und müſſen die Catholiſche Stiffts-Fräulen eine Stund weit nach der Kirch fahren.

Stadt und Boerde zu Soeſt.

Num. LXXIX.

Seynd die Inſolenzien der alldaſigen Jugend in Catholiſchen Kirchen/ wie auch wider die Catholiſche Geiſtliche auf denen Straſſen und auch in ihren Häuſern noch nicht abgeſtellet und geſtraffet/ auch die in denen Rheinbergiſchen und Düſſeldorffiſchen Religions-Receſſen von Anno 1697. und 1706. zu Faveur der Catholiſchen beliebte Reſolutiones noch nicht zur Execution gekommen/ weswegen dann auch

Num. LXXX.

Die von Alters hergebrachte Intronisation des Probſten zu Soeſt verweigert wird.

Num. LXXXI.

Seynd nach Abſterben des Vicarii Stellingwerffs die Reditus ſeiner Vicaria trium Regum ſequeſtriret worden.

Num. LXXXII.

Wird vom alldaſigen Magiſtrat die ſchuldige jährliche Geſinnung des Peters-Pachts noch immer unterlaſſen.

Num. LXXXIII.

Maſſet ſich der Magiſtrat in alldaſiger Stifft-Kirche einer privativen Cognition über die Sitz-Plätze und Grabſtätten neuerlich an.

Num. LXXXIV.

Will dem zweyten Catholiſchen Schulmeiſter allda die in denen Religions-Receſſen verſprochene Immunität nicht zugeſtanden werden.

Num. LXXXV.

Werden die Catholiſche Capitularinnen nicht allein von der Wahl eines Lutheriſchen Predigers neuerlich excludirt/ obſchon die Lutheriſche und Reformirte Capitularinnen conjunctim mit ihnen alle Catholiſche Beneficia, wovon das Stifft Jus Patronatûs hat/ vorgeben thun/ ſondern es hat auch die Cleviſche Regierung bey der Confirmation des jetzigen Probſten hinzugeſetzet/ daß künfftig Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte ſuccediren ſolte/ welches aber klar wider das Herkommen und die errichtete Receſſe.

Num. LXXXVI.

Obſchon auf Kayſerliches Zuſchreiben die Cleviſche Regierung von des verſtorbenen Königs in Preuſſen Majeſtät angewieſen worden/ das Catholiſche Jungfrauen-Cloſter zu Soeſt/ Paradiß genannt/ nicht weiters zu beunruhigen und beeinträchtigen/ ſondern bey denen vorigen Pactis Conventis und Religions-Receſſen ruhig zu laſſen/ ſo iſt dennoch Anno 1704. durch den alldaſigen Ober-Richter denen Catholiſchen Capitularinnen die Zumuthung geſchehen/ denen Reformirten ſo viel Præbenden und Cloſter-Güther/ als die Lutheriſche ſchon hätten/ zuzutheilen/ da doch ſolches dem mit dieſem letzteren Anno 1660. getroffenen und von Weyland Churfürſt Friedrich Wilhelm confirmirten Vergleich/ und dem zwiſchen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz Anno 1672. errichteten Religions-Receſs zuwider lauffet/ und die Reformirte in hoc caſu das Inſtrumentum Pacis auch nicht vor ſich allegiren können.

Cloſter Welvern.

Num. LXXXVII.

Obſchon das Cloſter mit glaubwürdigen Documentis in Actis dargethan/ daß es Anno 1624. die Parochialia durch ihre Beichtiger und Paſtorn haben adminiſtriren laſſen/ auch mit 15. Zeugen erwieſen/ daß es bis Anno 1672. und vielen Jahren hernach in deſſen ruhiger Poſſeſs, abſonderlich die Catholiſche Kinder zu tauffen und die Todten zu begraben/ geweſen/ ſeye doch den 10. Decembris 1715. zu Berlin nicht allein die Parochialia mit bloſſer Ausnahm derjenigen/ welche im Bezirck des Cloſters wohnen/ demſelben ab- und denen Lutheriſchen zugeſprochen/ ſondern auch daſſelbe den 2. Julii 1716.

noch

noch über diß in die Expenſas condemnirt / und durch groſſe Geld-Straffe aus ſeiner Poſſeſs völlig herausgeſetzet worden.

Num. LXXXVIII.

Hat man einen eingeſeſſenen Welvern / ſo durch den nächſten Paſtor zu Soeſt ſein Kind tauffen laſſen / um 5. Rthlr. / den Paſtor aber um 10. Rthlr. geſtraffet / da doch im Religions-Receſs de Anno 1672. Art. 10. §. 7. denen Catholiſchen erlaubt iſt / wann ſie keinen eigenen Catholiſchen Paſtor haben / die Adminiſtration der Heil. Sacramenten in proxima Parochia Catholica zu ſuchen.

Stadt Hamm.

Num. LXXXIX.

Thun die alldaſige Studenten Augſpurgiſcher Confeſſion, zu gröſter Aergernüß contra Receſſus & Edicta die Ordens-Geiſtliche mit ſchimpfflichen Nachruffen moleſtiren / die Kirchen-Fenſter einwerffen / in denen Catholiſchen Kirchen unter die Predigt mit brennender Tobacks-Pfeiffe ſtehen und rauchen / und ſogar in den Chor bis an den Altar hinein dringen / und durch unverſchämbtes Lehnen auf der Communicanten-Banck die Leuthe in ihrer Andacht verſtöhren / wie ſolches mit der Frey-Frau von der Reck zu Courl bey der Communion würcklich alſo geſchehen.

Num. XC.

Hat die Cleviſche Regierung / wider den klaren Buchſtaben des Religions-Receſſes Art. V. §. 1. & Art. X. §. 3., dem alldaſigen Cloſter das Exercitium Parochialium und die Haltung der Schulen verbothen.

Num. XCI.

Wird dem Catholiſchen Schulmeiſter die im Düſſeldorffiſchen Receſs beliebte Immunität bis dieſe Stunde noch nicht zugeſtanden.

Num. XCII.

Thuen die Prediger Augſpurgiſcher Confeſſion die Catholiſche ſine Dimiſſorialibus ungeſtrafft copuliren / tauffen und begraben / obſchon im Düſſeldorffiſchen Receſs Num. 10. verſprochen / durch ein Pœnal-Mandatum dem Magiſtrat und die Beambte ſolches abzuſtellen.

Nordt-Herringen.

Num. XCIII.

Werden in dieſem Orth / wo notorie publicum Exercitium Religionis Catholicæ iſt / dennoch die Catholiſche in puncto Copulationis, ſepulturæ, redituum & Jurium Stolæ noch immer ſehr gravirt / umangeſehen daß die Remeditung darinnen ſchon Anno 1697. zu Rheinberg verſprochen worden.

Num. XCIV.

In ſpecie hat Anno 1709. der Reformirte Prediger daſelbſt die Leiche des Catholiſchen Schultheiſſen Elbrig / ungeachtet derſelbe auf den Catholiſchen Kirchhof begraben zu werden begehrt hat / durch 6. Schützen mit gewaltſamer Hand / und wider Willen ſeiner Anverwandten / zu dem Reformirten Kirchhof führen laſſen.

Num. XCV.

Item hat dieſer Prediger die Leiche einer Catholiſchen Frau / welche mit Conſens des Catholiſchen Pfarrers auſſer dem Kirchſpiel zur Begräbnüß geführt worden / arretiren und nach dem Reformirten Kirchhof bringen laſſen / und von dem Mann nicht allein Jura Stolæ, ſondern ihm auch Straff deshalben andictiren laſſen.

Num. XCVI.

Weiters ſeyn auch von ihm Kinder / ſo von Catholiſchen Eltern gebohren / wider deren Willen und Religions-Receſs in denen Häuſern getaufft worden.

Kirchſpiel Rineren.

Num. XCVII.

Iſt bey Erbauung des alldaſigen Kirchen-Thurns / zur mercklichen Beſchwehrde der Catholiſchen Renthen / nicht von der gantzen Gemeinde / gleichwie es hätte ſeyn ſollen / darzu contribuirt worden.

Num.

Num. XCVIII.

Iſt der Beſchwehrde wegen des allda aufgedrungenen Reformirten Kirchenmeiſters noch nicht abgeholffen.

Num. XCIX.

Iſt eine Catholiſche Perſohn / Dreyer genannt / von Rineren gebürtig / zu Hamm absque dimiſſorialibus mit einem Reformirten Weibsbild getrauet worden..

Num. C.

Werden denen Catholiſchen bey ihren Proceſſionen von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten noch immer Aergernüß gegeben / ohne daß deſſentwegen eine Ahndung geſchiehet.

Num. CI.

Wird dem Catholiſchen Pfarrer das Miſſalium von denen Reformirten vorenthalten / ungeachtet er durch abgehörte Zeugen die Poſſeſs davon zur Gnüge erwieſen und dargethan.

Num. CII.

Werden dem Cathollischen Paſtori und Küſter von denen Reformirten Predigern wegen Flachſes / Eyer und Käſe unnöthige Diſputen gemacht / wie ſie dann von Dantes / Wollmar / Wertmars und Conſorten ſolche executivè erzwungen / obſchon man Catholiſcher Seits Anno 1672. in ruhiger Hebung derſelben geweſen.

Num. CIII.

Thut man die Catholiſche an ihren Feyer-Tägen citiren / und ſie dadurch von ihrem Gottes-Dienſt abhalten.

Num. CIV.

Hat man Anno 1718. den alldaſigen Paſtor zu ſeiner ſonderlichen Beſchimpffung zum öffentlichen Brüchten-Geding vorgelahden / und in 5. Gold-Gülden Straffe condemnirt / weil er ein in Lebens-Gefahr geweſenes uneheliches Kind getauffet hat.

Num. CVI.

Werden die Debitores der Catholiſchen Kirche auf geziemendes Anſuchen nicht zur Zahlung angehalten / und dadurch derſelben groſſe Proceſs-Köſten und Schaden verurſachet.

Num. CVI.

Thut man alldaſigen Paſtor und Küſter nicht allein zur Reparirung der ihre Ländereyen vorbeygehender gemeinen Straſſe / unter Bedrohung ſchwerer Straffe / anhalten / ſondern man hat auch deswegen den Paſtor Anno 1712. ſchimpfflich im Straff-Regiſter angeſetzet / da doch derſelbe niemahls vorher zu ſolcher Reparation gehalten geweſen / und dem Reformirten Prediger / welcher in gleicher Linie des Weges wohnet / ſolches nicht zugemuthet wird.

Num. CVII.

Als der alldaſige Paſtor vom Ambtmann zu Heynen Anno 1716. angewieſen worden / Lutheriſche und Catholiſche Anverwandte ohne Geiſtliche Diſpenſation zu copuliren / iſt zwar derſelbe durch die Cleviſche Regierung von ſolchem Zumuthen frey geſprochen / hingegen aber denen Verlobten erlaubt worden / ſich anderwärts und allenfalls von Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten copuliren zu laſſen.

Swerthe.

Num. CVIII.

An dieſem Orth iſt nicht allein keine von denen in der Rheinbergiſchen Conferenz de Anno 1697. concertirten Reſolutionen exequirt / ſondern es wird denen alldaſigen Catholiſchen in ihrer neuen Kirche der Gebrauch der Glocken / Orgel und Predigt-Stuhls noch nicht verſtattet / der Paſtor und Geiſtliche auf deſſen Straſſen beſchimpffet / geſcholten und geworffen / die Kirchen-Fenſter und Thüren von denen Jungen Augſpurgiſcher Confeſſion reſpectivè eingeworffen / und mit Koth ſchändlich beſchmitzet / ohne daß die Thäter deswegen gebührend beſtraffet worden.

Num. CIX.

Wird alldaſiges Catholiſche Paſtorat - Haus und Garten mit in der Bürgerlichen Contribution neuerlich geſetzet / und ſchlieſſet man die Catholiſchen in dem von uralters her fundirten Armen-Haus aus.

Num. CX.

Will denen Catholiſchen auch in ihren Begräbnüſſen auf dem Lutheriſchen Kirchhof das Jus Sepulturæ nicht anderſt verſtattet werden / als daß der Lutheriſche Prediger gegen Bezahlung der Jurium Stolæ ſeine Ceremonien dabey verrichte / da doch denen Reformirten dieſelbe mit Gebrauchung ihres Geiſtlichen nicht geweigert wird.

Num. CXI.

Thut man wider die Rheinberg- und Düſſeldorffiſche Receſſe, und auch ergangene Reſcripta, die Catholiſche in puncto Proclamationis & Baptiſmi ſehr beſchweren.

Num. CXII.

Hat die Cleviſche Regierung den Licentiat Stangenfeld / ſo in Anſehung der denen Catholiſchen neuerlich eingeſchränckten Parochialien vor etlichen Jahren zufolge Religions-Receſſes de Anno 1672. Art. 7. & 8. in proxima Parochia Catholica proclamiren / und in ſeinem Hauſe von dem Catholiſchen Paſtorn trauen laſſen / deswegen nebſt jetzo gemeldten Paſtorn in 100. Gold-Gülden Straffe condemnirt / und ſie in viele Proceſs- und andere Koſten geſetzet.

Num. CXIII.

Will man allda contra Receſſus die Catholiſche zwingen / ihre Kinder in die Lutheriſche Kirch zur Tauff zu bringen.

Num. CXIV.

Thut der alldaſige Magiſtrat denen Catholiſchen keine Schule verſtatten.

Num. CXV.

Hat derſelbe vor der Catholiſchen Kirche ein Waſſer-Kümme neu machen laſſen / allwo an denen Catholiſchen Feyer-Tägen von denen Waſch-Weibern unter dem Catholiſchen Gottes-Dienſt ein ſolcher Tumult pflegt gemacht zu werden / daß der Catholiſche Paſtor beym Altar und auch im Predigen ſehr turbirt wird.

Num. CXVI.

Thun die Lutheriſche Prediger auf denen Cantzlen gegen die Catholiſche und ihre Religion impunè mit ſchändlichen Schelten und Schmähen predigen.

Hagen.

Num. CXVII.

Vermög Rheinbergiſchen Religions-Receſſes de Anno 1697. ſoll der Catholiſche Kirchen-Platz cum annexis aus der Steuer-Matricul eximirt / dem Reſcripto de Anno 1693. inhærirt / und was darwider geſchehen / abgeſtellt werden / ſo aber bis dato nicht allein unredreſſirt geblieben / ſondern es wird auch dieſer Platz noch nicht vom Grund-Gelde und Feuer / ungeachtet aller bey der Cleviſchen Ambts-Cammer und Renthmeiſter gemachter Inſtanz, frey gelaſſen / ob ſchon die Lutheriſche die Pertinenzien von dieſem Platz beſitzen / und ſie ſich zu Abtragung erſtgemeldter Onerum erboten / wann dieſe ihren von denen Lutheriſchen abgetretten werden wollen.

Num. CXVIII.

Anno 1711. hat man den damahligen Catholiſchen Pfarrer / ſo einen Bettler / dem ſein Weib im Kindel-Bette geſtorben / intra annum luctus, und ohne vorgängige Aufrichtung eines Inventarii zu dem Ende mit einer andern Perſohn copulirt / damit die andere unerzogene Kinder nicht crepiren möchten / in 25. Gold-Gülden Straffe / ſo nachmahls auf 15. Gold-Gülden moderirt worden / nicht allein condemnirt / ſondern es iſt auch bey der Execution wider dieſen armen Franciſcaner-Münch folgender Exceſs geſchehen / daß man ſeine bey der Cleviſchen Kriegs-Caſſe noch zu fordern gehabte / und von ihm zur Zahlung offerirte Subſiſtenz-Gelder nicht hat annehmen wollen / ſondern ihm an heiligen Tägen zweymahl Exequirer geſchicket / wovon der letztere / als er den Pfarrer nicht zu Hauſe gefun-

den /

den / und zu Bezahlung ſeiner geforderten 10. Rthlr. Executions - Köſten nicht ſo viel Geld vorräthig gefunden / die Bette nebſt den Zinnen de facto aus dem Pfarr-Hauſe genommen / und beydes zu Herdicke vor 10. Rthlr. 14. Stüber ſubhaſtirt / und das Geld zu ſich genommen.

Num. CXIX.

Wird der jetzige Paſtor, ſo auch ein armer Franciſcaner-Münch / mit der neu eingeführten Acciſe beſchweret.

Num. CXX.

Bleiben Catholiſche in puncto Sepulturæ in ihren Erb-Begräbnüſſen auf den Lutheriſchen Kirchhof mit Geſang über die Gaſſen und Geläut in der Lutheriſchen noch immer beſchwehrt.

Gelſenkirchen.

Num. CXXI.

Behalten in dieſem Orth / wo Exercitium Simultaneum iſt / die Lutheriſche noch immer das aus verkaufften Grabſtätten gelöſete Geld / ob ſchon in denen Religions-Receſſen die Remedur deshalben per Reſcripta inhæſiva verſprochen worden.

Num. CXXII.

Wollen die Lutheriſche die Adminiſtration der Kirchen- und Armen-Renthen / mit Ausſchlieſſung der Catholiſchen / allein haben.

Num. CXXIII.

Seynd Anno 1709. von denen Lutheriſchen / ohne Vorwiſſen der Catholiſchen / zwey unehrbahre Perſohnen in alldaſiges Armes-Haus aufgenommen worden.

Num. CXXIV.

Iſt Anno 1712. vom Lutheriſchen Prediger ein Catholiſcher mit einem Lutheriſchen Weibsbild abſque dimiſſorialibus copulirt worden.

Num. CXXV.

Thut alldaſige Lutheriſche Küſter zu Verkürtzung des Catholiſchen Gottes-Dienſtes die Uhr ſehr unrichtig ſtellen / und hat es ſich Anno 1715. am Char-Freytag begeben / daß die Catholiſche dadurch um eine gantze Stunde verkürtzet worden / woraus dann nichts als Tumult und Aergernüß zwiſchen beyden Religions-Verwandten entſtehen / ohne daß darinnen remedirt wird.

Num. CXXVI.

Haben vor wenig Jahren / als die Catholiſchen den Freyherrn von Wend überläuten wollen / die Lutheriſche Prediger / Küſter / und Schulmeiſter mit Zuziehung der Schul-Jungen / den Catholiſchen Küſter mit Gewalt durch Schläge und Stöſſe vom Chor abgetrieben.

Num. CXXVII.

Kommt der Lutheriſche Küſter öffters wehrendem Catholiſchen Gottes-Dienſts / unter dem Prætext, die Uhr zu ſtellen / mit bedecktem Haupt / zur Aergernüß der Catholiſchen Gemeinde / in die Kirche / da er doch ſolches zur andern Zeit verrichten kan.

Num. CXXVIII.

Iſt dieſer Küſter Anno 1715., als er am Oſter-Tage eine Viertel-Stunde zu frühe geläutet / mitten durch die auf Knien liegende / und die Heil. Benediction empfangende Leuthe mit Gewalt und Aergernüß nach der Sacriſtey eingedrungen / und dadurch Urſach geweſen / daß der Catholiſche Pfarrer / welcher ihm anfänglich dißhalben mit Worten geſtraffet / und letzt wegen ſeiner ungeziemenden Aufführung ihm aus Geiſtlichen Eyfer einen Schlag mit dem Weyh-Quaſt gegeben / deshalben in 25. Gold-Gülden Straffe condemnirt worden.

Num. CXXIX.

Hat Anno 1715. der Lutheriſche Pfarrer / mit Hülffe einiger ſeiner Glaubens-Genoſſen / die von denen Catholiſchen zum Ornat ihrer gewöhnlichen Proceſſion auf den Heil. Pfingſt-Tag auf den Kirchhof geſetzte Meyen oder grüne Zweige weggeriſſen / und noch darzu eine Fiſcaliſche Inquiſition hierdurch verurſachet.

Schwelm.

Num. CXXX.

Hat ſich Anno 1713. der alldaſige Lutheriſche Pfarrer unterſtanden / unter dem Vorwand eines von der Cleviſchen Regierung vorhandenen Beſcheids / und weil auch beyde verlobten wegen der Copulation einig / und mithin denen Religions-Receſſen hierunter nichts zu nahe geſchehe / Catholiſche Braut-Leuthe ſine dimiſſorialibus zu copuliren.

Num. CXXXI.

Iſt Anno 1711. von dem Lutheriſchen Pfarrer zu Gevelsberg nicht allein der Cörper einer Catholiſchen Frau / ſo zu Schwelm hat begraben ſeyn wollen / de facto und wider Willen des Manns angehalten / ſondern auch von demſelben auf den Catholiſchen Pfarrer zu Schwelm in ſeinen Schrifften impunè geſchmählt worden.

Num. CXXXII.

Haben die Lutheriſche und Reformirte einen gemeinſchafftlichen Armen-Stock daſelbſt / und ein jeder ein abſonderliches Schloß dafür / ohne daß ſie denen Catholiſchen erlauben wollen / ihr Schloß mit dafür zu hangen / oder einen abſonderlichen Armen-Stock zu ſetzen.

Num. CXXXIII.

Iſt vom alldaſigen Magiſtrat contra immunitatem Eccleſiaſticam das Paſtorat-Haus in Abweſenheit des Catholiſchen Paſtors viſitirt / und ihm / als einen armen Franciſcaner / neuerlich und unter einer Straffe von 4. Gold-Gülden auferlegt worden / ſich mit Brand-Eymern zu verſehen.

Herdiecke.

Num. CXXXIV.

Werden denen alldaſigen Catholiſchen alle Parochialia verbotten / ohngeachtet ſie nicht allein Anno 1624. ſondern auch Anno 1655. das publicum Religions Exercitium daſelbſt gehabt.

Num. CXXXV.

Seye / vermöge Rheinbergiſchen Receſſes, die Vicariæ der 10000. Martyrum denen Catholiſchen Paſtorn pro annuo Salario zugeleget / ſelbige aber nachhero von der Cleviſchen Regierung denen Reformirten Predigern zugewandt / und erſtgedachtem Catholiſchen Pfarrern nur jährlich 10. Malter harten Korns dabey vorbehalten worden.

Num. CXXXVI.

Beſitzen die Catholiſche von denen alldaſigen 20. Stiffts-Præbenden nur vier / da ſie doch nach den Rheinbergiſchen Religions-Receſs gemachten Schemate wenigſtens von denenſelben ſechs pro una tertia genieſſen ſolten.

Hemmern bey Herlohe.

Num. CXXXVII.

Wird der alldaſige Catholiſche Paſtor vom Königlichen Renthmeiſter / denen Religions-Receſſen zuwider / ad præſtanda onera perſonalia als Leib-Dienſte und dergleichen angehalten / der Lutheriſche Paſtor aber hingegen damit verſchonet.

Num. CXXXVIII.

Wird derſelbe auch in puncto Baptiſmi, Sepulturæ & Copulationis ſehr beſchweret / und der Lutheriſche copulirt die Catholiſche absque dimiſſorialibus, und ſchmähet auf die Catholiſche nach Belieben / und ohne das deshalben das geringſte Einſehen geſchiehet.

Num. CXXIX.

Iſt in dem Rheinbergiſchen Receſs de Anno 1697. verſehen / daß die von denen Catholiſchen Adelichen zu Aplerbeck prætendirende Concurrenz zur Wahl eines Lutheriſchen Predigers / Capellans und Küſters unterſuchet / und es nach Befinden bey dem Herkommen gelaſſen werden ſolle / welches aber bis dato dieſe Stunde noch nicht geſchehen.

Stifft

Stifft Claſenberg.

Num. CXL.

Hat man Anno 1714. die alldaſige Armen-Præbende/ worvon die Catholiſche vor ihre Armen pro quota mit participirt/ de facto und wider der Catholiſchen ihren Willen denen Lutheriſchen Predigern zu Hörde pro Salario zugelegt/ und ſie contra Receſſus & primam fundationem ad alios eher verwendet.

Stadt Unna.

Num. CXLI.

In dem Cloſter Unna werden die zwey darinnen befindliche Catholiſche Nonnen weder zu der gemeinen Rechnung beruffen/ noch in ihrer Ordnung zu Oberin oder ſonſt einer Bedienung genommen/ ſondern ſie müſſen ſich mit demjenigen vergnügen/ was ihnen von ihren Oberinnen und Mit-Schweſtern gerne gegönnet wird/ da doch die Parität beobachtet/ und ſie nicht ſchlechter als andere gehalten werden ſolten.

Blanckenſtein.

Num. CXLII.

Wird der alldaſige Paſtor, ein armer Franciſcaner-Münch/ mit denen Acciſen und Licenten ſehr beſchwehrt/ auch ihm contra Receſſus von dem Hauſe/ wo er ſeine Paſtoral-Wohnung und Schule hat/ die Freyheit von Contributionen verweigert/ und noch über diß vom alldaſigen Magiſtrat prtæentirt/ daß er ſich vor Unkoſten wegen der in dieſer Sache erſtatteter Berichte 6. Rthlr. von ſeiner von 100. Thlr. Capital zu fordern habenden Penſion abziehen laſſen ſoll/ da er doch hierzu gerichtlich nicht verurtheilt worden.

Num. CXLIII.

Iſt vom alldaſigen Magiſtrat, zufolge der Receſſe/ denen Catholiſchen noch nicht die Erſetzung der Köſten/ ſo ſie zu Unterhaltung des Rath-Hauſes hergeſchoſſen/ geſchehen.

Wattenſcheid.

Num. CXLIV.

Bleibet das Gravamen wegen der Inſolenzien und Aergernüſſen bey denen Proceſſionen ohne Remedirung/ und thun die Lutheriſche öffters auf Catholiſchen Feyer-Tägen ihre Todten auf den Catholiſchen Kirchhof begraben/ und ſie dadurch in ihrem Gottes-Dienſt ſtöhren.

Stifft Frendenberg.

Num. CXLV.

Iſt in dieſem Stifft von demjenigen/ was Anno 1697. im Rheinbergiſchen Religions-Receſs de Anno 1697. beliebet worden/ noch nichts zur Execution gekommen. Wie dann

Num. CXLVI.

Dem Catholiſchen Paſtori, ohngeachtet allda Exercitium Simultaneum iſt/ das Cathechiſiren in ſeinen oder andern ledigen Stunden in der Kirche nicht verſtattet wird; Noch auch

Num. CXLVII.

Der im Cleviſchen gelegene und denen Catholiſchen Geiſtlichen entzogene Dickmanshoff reſtituiret iſt.

Num. CXLVIII.

Wird der alldaſige Catholiſche Paſtor von denen ad pias Cauſas fundirten und ſogenannten Güld-Renthen gäntzlich excludirt/ und der Reformirte Prediger ziehet ſie ein/ und gibt hiervon nur dem Lutheriſchen Prediger den Communion-Wein und Hoſtien/ und dem Jäger des alldaſigen Droſten jährlich 6. Scheffel Korn.

Num. CXLIX.

Thut der Reformirte Prediger die Nutzung des gantzen Gildemanns-Hofes/ zu Præjudiz der Catholiſchen Capitularinnen/ wie auch einiges Armen-Land/ welches die Catholiſche und Lutheriſche bishero genoſſen/ an ſich ziehen.

Num. CL.

Will die Reformirte Gemeinde die von obgedachter Güld-Renthen in Händen habende acht Pergament Brieffe dem Stifft und abſonderlich denen am meiſten dabey intereſsirt ſeyenden Catholiſchen Capitularinnen nicht extradiren.

Num. CLI.

Iſt bey letzterer Abbtißin wohl abermahls contra Receſſen eine Lutheriſche und keine Catholiſche Abbtißin erwehlet worden.

Nieder-Weiningen.

Num. CLII.

Obſchon in dem Rheinbergiſchen Religions-Receſs wegen des gemeinen Beytrags zur Reparation der alldaſigen Pfarr-Kirchen und Paſtorat-Hauſes Verordnung geſchehen/ und auch dem Catholiſchen Pfarrer daſelbſt das Catechiſiren in denen unter ſeiner Pfarre gehörigen Dorffſchafften Linden und Dohlhauſen zugeſtanden/ ſo iſt doch beydes noch nicht zum Effect kommen.

Num. CLIII.

Müſſen bey Abſterben der Lands-Herrſchafft die Catholiſche in der Pfarr-Kirche das Trauer-Läuten allein verrichten/ und die Lutheriſche thun hingegen zu Linden die Catholiſche zum Läuten in ihrer Kirche anhalten/ wie ſie dann dieſelbe deswegen geſtraffet/ und ihnen die herum abgenommene Pfänder/ ohngeachtet es die Cleviſche Regierung befohlen/ noch nicht reſtituirt haben.

Num. CLIV.

Werden der Catholiſche Paſtor und Küſter in dem Miſſatico und Küſter-Brod vernachtheiliget.

Num. CLV.

Obſchon der alldaſige Catholiſche Paſtor das Jus privativum Sepulturæ auf dem Kirchhof daſelbſt von Alters her gehabt/ unter Catholiſche und Lutheriſche begraben/ die Leicht-Predigten gehalten/ und die Jura genoſſen/ ſo haben dennoch/ dem Religions-Receſs zuwider/ die Lutheriſche nicht allein vor etlichen Jahren das publicum Exercitium ihrer Religion in dem nahe bey der Kirchen gelegenen Vicariæ-Haus S. Juſtinæ eingeführt/ ſondern ſich auch des Juris Sepulturæ zugleich mit angemaſſet/ und über ſolches Attentatum manutenenz per Reſcriptum Regium erhalten.

Num. CLVI.

Hat man Anno 1709. den alldaſigen Catholiſchen Paſtor um deswillen/ daß er die mit ſeinen Kirchen-Schrifften flüchtige Magd in ſeinem Hauſe/ ſo lange bis ſie der Richter hat können abholen laſſen/ aufbehalten/ in 25. Gold-Gülden Straff verurtheilet/ und die anfänglich abgepfändete Keſſel/ nach der zum theil erfolgter reſpective Erleg- und Remittirung derſelben bis jetzo noch nicht wieder zuruck gegeben.

Num. CLVII.

Seyen vor wenig Jahren vom Richter zu Hattungen die in der Parochie Nieder-Weiningen geſtandene Hagel-Creutze und Altäre mit Gewalt zerhauen und niedergeriſſen/ und die Cleviſche Unterthanen mit Straffe hierzu angehalten worden.

Num. CLVIII.

Iſt Herkommens/ daß alle Palm-Sonntag zu Nieder-Weiningen das Ambt in der Kirchen gehalten/ und dem Paſtori nebſt der Mahlzeit ein Gold-Gülden/ der Kirchen aber 30. Stüber gegeben werden/ welche Jura ſeit einigen Jahren vom alldaſigen Richter verweigert worden.

Num. CLIX.

Iſt das Gravamen in puncto Copulationis ſine dimiſſorialibus noch nicht abgeſtellet.

Num. CLX.

Hat man die Catholiſche zu Linden/ welche in Nieder-Weiningen eingepfarret seyn/ Anno 1704. durch Execution angehalten/ den Lutheriſchen Kirchhof zu Linden mit Bettern umſetzen zu helffen/ und andere darauf gegangene Koſten mit zu bezahlen.

Num. CLXI.

Num. CLXI.

Thut der Lutheriſche Pfarrer zu Linden ſehr auf die Catholiſche Religion und derſelben Geiſtlichen Obrigkeit ſchmählen.

Num. CLXII.

Hat erſtgedachter Pfarrer vor Anno 1713. nicht allein zwey Catholiſche Kinder getauffet / ſondern auch 2. Catholiſche Betten mit Gewalt weggenommen / und dem Catholiſchen Pfarrer die ihm gebührende Jura Stolæ entzogen.

Num. CLXIII.

Haben die Lutheriſche zu Linden Anno 1714., wider der Catholiſchen ihren Willen / das alldaſige gemeine Schul-Haus weggenommen / und es zu ihres Predigers Wohnung gemacht.

Num. CLXIV.

Prætendirt der Lutheriſche Paſtor von denen Catholiſchen zu Linden das Miſſaticum, da es doch vigore Receſſus der Catholiſche Paſtor zu Nieder-Weiningen allzeit genoſſen.

Num. CLXV.

Werden die Catholiſche zu Hattungen / ſo ihren Kirchengang nach Nieder-Weinningen haben / vom Lutheriſchen Pfarrer zu Linden angehalten / ſich von ihneu proclamiren und copuliren zu laſſen.

Caſtrop.

Num. CLXVI.

Hat man Anno 1710. einen Catholiſchen aus der alldaſigen Kirche weggenommen / und zur Recrouten gemacht.

Num. CLXVII.

Iſt die im Rheinbergiſchen Receſs verſprochene Reſtitution der über 500. Rthlr. zur Ungebühr der Catholiſchen Kirche entzogener Commiſſions-Gebührnüſſen noch nicht erfolget / und werden auch die Catholiſche Kirchen-Bediente in ihren Gefällen von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten noch immer verkürtzet.

Num. CLXVIII.

Wird von des Præſidenten von Romberg Erben / das von einem Herrn von Virmond an die alldaſige Pfarr-Kirche vermachtes Legatum derſelben enthalten.

Num. CLXIX.

Unterſtehen ſich die alldaſige Reformirte / der Catholiſchen Gemeinde einen armen Proviſion ihrer Religion per Mandatum pœnalia aufzudringen.

Num. CLXX.

Iſt von dem Reformirten Prediger zu Strunckede ein vom Catholiſchen Vatter und Reformirten Mutter gezeugtes Söhnlein / ohne des Vatters Wiſſen / ſtille weggenommen / und auf dem Hauſe Strunckede de facto getaufft worden.

Num. CLXXI.

Als Anno 1717. nach Abſterben des Catholiſchen Schultheiſſen zu Frölinde / bey Caſtrop / deſſen Tochter von ihrer Lutheriſchen Mutter und Anverwandten durch hartes Tractament zum Lutheriſchen Glauben hat forcirt werden wollen / und ſie deswegen von dannen zu ihres Vatters Bruder im Stifft Eſſen und nachgehends weiters ins Münſteriſche gegangen / hat man ihren Oheimb / ſo ſie dahin begleitet / auf dem Schloß Strunckede in harter Verhafft genommen / wovon er ſich nicht ehender als mit der Flucht hat befreyen können / ungeachtet in denen Ehe-Pacten klar verſehen geweſen / daß das erſte Kind / es möge Sohn oder Tochter ſeyn / in der Catholiſchen Religion erzogen werden ſolle / und bey der Cleviſchen Regierung die Producirung ſolcher Ehe-Pacten und die Relaxation des zur Ungebühr inhafftirten ſehr / aber vergeblich / geſuchet worden.

Num. CLXXII.

Als Anno 1718. des alldaſigen Cloſters Notarii, Tacke / Sohn / von 13. Jahren durch ſeine Reformirte Mutter liſtig nach dem Hauſe Bladenhorſt gebracht / und hierauf dem Richter daſelbſt von der Cleviſchen Regierung die Befragung deſſelben / ob er in der

K Catho-

Catholiſchen oder Reformirten Religion leben wolle / committirt worden / hat man ſelbigen / weil er auf der Mutter Anrathen die letztere Religion erwählet / wider des Vatters Willen in derſelben aufzuziehen befohlen.

Num. CLXXIII.

Als der Lutheriſche Prediger / Bordelius, zu Caſtrop Anno 1719. ungemein ſehr auf die Catholiſche Religion, Pabſten und andere Geiſtliche geſcholten / und man deswegen eine Unterſuchungs-Commiſſion auf den Richter zu Bochum und alldaſigen Richter Bordelius einen von ſeinen nahen Anverwandten bey der Cleviſchen Regierung gebetten / iſt ſolche nicht zu erhalten geweſen / ſondern das Verbrechen ungeſtrafft geblieben.

Num. CLXXIV.

Iſt der alldaſige Catholiſche Paſtor um 50. Gold-Gülden geſtrafft worden / weil er bey der Begräbnüß der Frey-Frau von Balland den Lutheriſchen Prediger nicht hat vor der Leiche in die Catholiſche Kirche gehen laſſen wollen.

Num. CLXXV.

Seynd dem Richter zu Cahlenberg Anno 1712. ſeine älteſte zwey Töchter weggenommen worden / um in der Reformirten Religion erzogen zu werden / und muß er die eine / ſo ſich mit der Flucht wieder loß gemacht / mit ſchweren Koſten auſſer Landes verpflegen.

Stifft Perelsberg.

Num. CLXXVI.

Müſſen die alldaſige Catholiſche Capitularinnen und übrige Catholiſche ihren Kirchengang und Adminiſtration der heiligen Sacramenten zu Schwelen mit groſſer Incommodität / abſonderlich zu Winters-Zeit ſuchen / weil das Stifft / denen Religions-Receſſen zuwider / keinen Catholiſchen Geiſtlichen ſalariren will.

Stadt Bochumb.

Num. CLXXVII.

Hat man die alldaſige Paſtorn Vicarie nebſt denen Kirchen- und Schul-Bedienten / wider das Herkommen / mit Acciſen belegt.

Oſtunne.

Num. CLXXVIII.

Als dem Freyherrn von Romberg zu Maſen ſeine beyde Eltern / Catholiſcher Religion, geſtorben / hat die Cleviſche Regierung deſſen Lutheriſchen Oheimb / Freyherrn von Romberg / zu ſeinem Vormund geſetzet / von welchem er contra pacta dotalia & Teſtamentum in der Lutheriſchen Religion erzogen wird / obſchon deſſen Groß-Mutter / die Frey-Frau von Syberg / die Erziehung in ſeiner Eltern Religion ſehr ſollicitiret hat.

Camen.

Num. CLXXIX.

Wird der Catholiſche Beichtiger des alldaſigen Stiffts / obſchon er in antiqua poſſeſſione iſt / die Catholiſche zu copuliren / zu begraben und zu tauffen / dennoch von denen Reformirten Predigern immer darinnen beeinträchtiget.

Courl.

Num. CLXXX.

Werden dem alldaſigen Catholiſchen Paſtorn von dem jetzigen Beſitzer des Hauſes Courl die Lebens-Mittel und in ſpecie 11. Malter Haber / Korns / nebſt der Weyde vor 4. Kühe / und dem nöthigen Brenn-Holtz vorenthalten.

Boſſenhage.

Num. CXXXI.

Schmählet der Lutheriſche Pfarrer von anderm Märckiſchen am ſtärckeſten auf der Cantzel und in Privat-Geſellſchafften über die Catholiſche Religion, und proclamirt und copulirt absque dimiſſorialibus.

Cloſter

Cloſter Beyenburg.

Num. CLXXXII.

Als Anno 1715. ein Pater aus dem Bergiſchen Creutz-Bruder-Cloſter zu Beyenburg flüchtig worden / und ſich nach Schweim retiriret / hat die Cleviſche Regierung dem Hochgrafen zu Schwelm befohlen / denſelben auf ſein Verlangen in Schutz und Schirm zu nehmen / da er doch die Religion nicht verändert hat / und vom P. Priorn erſtgedachten Cloſters reclamirt worden.

Bilefeldt.

Num. CLXXXIII.

Werden die in Turno Regis allda fallende Præbenden nicht anders als gegen Erlegung einer öffters zweyjähriger Einkommen betragender Summe Geldes / die Vicarien aber gegen Bezahlung eines Jahrs-Einkünffte conferirt.

Num. CLXXXIV.

Müſſen diejenige / welche von Chur-Pfaltz ein Beneficium bekommen / neben denen Cantzley-Gebühren noch 6. 7. oder 8. Rthlr. Marine-Gelder bezahlen / ungeachtet die Abſtellung deſſen in dem Rheinbergiſchen Religions-Receſs ad 6tum verſprochen worden.

Num. CLXXXV.

Müſſen diejenige / welche von andern Geiſt- oder Weltlichen Patronis ein Beneficium bekommen / ein Königliches Confirmations-Patent ausbringen / und dafür eines Jahrs Revenüen zahlen.

Num. CXXXVI.

Will den Catholiſchen Ritterbürtigen in der Grafſchafft Ravenſperg / ſo vigore Receſſus privatum Exercitium Religionis haben / nicht verſtattet werden / daß ſie in ihren Häuſern predigen laſſen.

Num. CXXXVII.

Obſchon / zufolge Religions-Receſſes, die Catholiſche mehrere Paſtores oder Geiſtliche ſubſtituiren / und auch neue Fundationes ex propriis mediis und ohne Nachtheil anderer Religionen machen können / ſo iſt ihnen ſolches dennoch unter harter Geld-Straffe verbotten.

Lipſtadt.

Num. CLXXXVIII.

Seynd die alldaſige Religions-Gravamina zwar Anno 1697. und auch zu Düſſeldorff Anno 1706. in denen gehaltenen Religions-Conferenzien ſpecifice angeführt / und auch deren Abſtellung verſprochen / dennoch aber bis dato dieſem Verſprechen noch nicht nachgelebet worden.

Num. CLXXXIX.

Wird denen Catholiſchen das Burger-Recht noch immer verweigert.

Ad Lit. D. 1.

Extractus

Aus dem an Ihro Kayſerliche Majeſtät von dem Chur-Pfältziſchen Miniſtro, Johann Bernhard / Freyherr von Francken / allerunterthänigſt ergangene nähere Vorſtellung und Bericht / die von denen Catholiſchen im Clev- Marck- und Ravenſpergiſchen noch immer erleidend- und ſich mehrers häuffende Religions-Beſchwerungen betreffend.

1.) DEn 26. Auguſti lauffenden Jahrs hat ſich ein Preußiſcher Soldat / welcher im vorigen Jahr an des Catholiſchen Paſtorn zu Lorth / Ambts Dinfeld / Behauſung ex privata vindicta, ob ſchon viele grobe Inſolenzien verübet / de facto unterſtanden / ſelbigen Paſtoren in der Stadt Cleve auf offener Straſſen anzufallen / erſt mit

K 2 vielen

vielen Scheltworten gröblich zu beleidigen / und demnächſt mit dem bloſſen Degen grauſamlich zu ſchlagen / ohne daß darüber einige wenige Juſtiz-mäßige Satisfaction erfolget ſeye.

2.) Werden denen Geiſtlichen ihre Capitalia, welche ſie auf denen Königlichen Domainen ſtehen gehabt / nicht ſecundum valorem & tenorem obligationis, ſondern nach dem Quanto der bißher nach vielen Reductionen zahlter Penſionen gerad gegen den Rheinbergiſchen Religions-Receſs de Anno 1697. ad Gravamen Imum generale Catholicorum Clivenſium zu gemeldter Geiſtlichen groſſen Schaden noch immer abgelöſet.

3.) Das Schieſſen bey denen Catholiſchen Proceſſionen iſt vor wenig Jahren / unterm Vorwand eines befürchtenden Brand-Schadens / verbotten worden / wird aber bey Hochzeiten und Begrabung der Militairen auf denen Kirchhöfen und innerhalb der Stadt-Mauren zu Cleve ſelbſt zugelaſſen / und ohnerachtet dieſes der Cleviſchen Regierung angewieſen worden / dannoch zu Wiedererlaubung des erſteren keine Reſolution ertheilet / da doch Catholicis Exercitium Religionis publicum Receſs-mäßig gebühret.

4.) In der Cleviſchen Stadt Calcar iſt im Octobri lauffenden Jahrs contra Privilegia & receſſus Religionis ein Lutheriſcher Secretarius de facto intrudirt worden / und zwar ein ſolcher / ſo unlängſt zu Goch eine Banqueroute gemacht hat / und zu gedachtem Calcar nicht einmahl Burger iſt / da doch ſelbiger Stadt-Magiſtrat in quieta & privativa poſſeſſione vel quaſi eligendi Secretarium bis dahin geweſen / und vor wenig Jahren einen bequemen Catholiſchen Burger / welcher lange Jahren das Procuratorium geübet / bey der Königlichen Stadt und Credit Commiſſion in Vorſchlag gebracht.

5.) Denen armen Märckiſchen Geiſtlichen ſeynd die zu ihrer Subſiſtenz gewidmete jährliche Penſiones, ſo in Octobri zu bezahlen gewöhnlich iſt / und worvon die Jahren 1716. und 1718. unter anmaßlich vorgewendeten Repreſſalien weggenommen / ſowohl von vorigen als von gegenwärtig lauffenden Jahr zu entrichten / verweigert worden.

Ad Lit. D. 2.

Copia Chur-Pfältziſchen Schreibens / in puncto Religionis, d. d. Mannheim den 28. Decembris 1722.

Allergnädigſter Herr!

Ew. Kayſerlichen Majeſtät iſt unter andern hart druckenden Religions-Beſchwehrden dieſes / wovon zu geſchwinder Information die Anlag ſub Num. 1. das mehrere nachführet / allerunterthänigſt repræſentiret worden / wie daß die Königlich-Preußiſche Regierung des Herzogthums Cleve und Grafſchafft Marck mit denen Röm. Catholiſchen Beneficiis, Canonicaten / Paſtoraten und Vicarien Commercium triebe / und ſothane Catholiſche Beneficia, welche ſalvis Imperii Conſtitutionibus & Receſſibus Provincialibus keiner anderer Religion zugewandt werden mögen / plus offerentibus nundinando zu verkauffen / mit kundbaren Unfug beharrlich unterſtehe. Deſſen Recht- und Receſs-mäßige Abſtellung ich nicht allein bis dato vergeblich urgiren laſſen / ſondern es thut gemeldte Regierung ferner dahin verfallen / und nunmehro ſich anmaſſen / Mir faſt ſpöttlich zuzumuthen / ſothane Attentata offentlich zu approbiren / und gut zu heiſſen / hat des Ends dem von Schettinga / laut der Anlage ſub Num., 2. die in dem Cleviſchen Turno zu Xanten erledigte Præbende mit der wohl ausdrücklich beſchwerenden Condition conferirt / daß derſelbe darab das ſogenannte Honorarium (ſo auch accordirt werden ſollen) dem N. Bebus entrichten ſolle / und darüber das Placitum von Meiner Jülich- und Bergiſchen Regierung geſinnen zu laſſen / kein Bedencken getragen; Der Unfug deſſen iſt durch bemeldte Meine Regierung / laut der Anlagen Num. 3., remonſtrirt worden / an ſtatt deſſen aber / daß mehrgemeldte Cleviſche Regierung ſich darunter beſſer begreiffen / und die Gebühr reſolviren ſolle / iſt dieſelbe dahin weiter gangen / um ihr angeziemendes Zumuthen / vermeintlich mit Thätlichkeit gewöhnlicher maſſen zu erzwingen / und hat nicht allein / laut ſub Num. 4. beygehenden / Meines zu Cleve ſubſiſtirenden Reſidenten Berichts dem Capitulo der Archidiaconal-Kirchen zu Xanten anbefohlen / obgemeldten ihren Proviſum von Scheltinga abſque meo placito zu admittiren / ſondern auch deme von Mir mit einer Canonicat zu Münſter-Eiffel Herzogthums Jülich providirten Carlen Boëning das geziemend geſuchtes Placitum abgeſchlagen / welche täglich accreſcirende grobe Attentata und Inconvenienzien Ew. Kayſerlichen Majeſtät

jeſtät zur Recht- und Reichs-Conſtitions-mäßiger Remedirung allerunterthänigſt ferner erkennen zu geben/ nicht umgehen könne. Ew. Kayſerlichen Majeſtät Mich unterthänigſt empfehlend

Ew. Kayſerlichen Majeſtät

Mannheim den 28. Decembris 1722.

allerunterthänigſt gehorſamſter Diener

Carl Philipp/ Churfürſt.

Num. 1. Ad Lit. D. 2.

Religions-Gravamina der Römiſch-Catholiſchen im Herzogthum Cleve.

Gravamen 1.

Welchergeſtalt die vacirend- und verfallene Geiſtliche Beneficia in Krafft deren Jurium Patronatus hinwiederum zu conferiren und zu übergeben ſeye/ ſolches führet nicht allein insgemein das Reichs- und Welt-kündige Inſtrumentum Pacis Weſtphalicæ de Anno 1648. ſondern auch ins beſondere die zwiſchen Weyland Sr. Churfürſtlichen Durchleucht zu Brandenburg/ Herrn Friedrich Wilhelm/ und auch Weyland Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht/ Philipp Wilhelm/ hochlöblichen Andenckens/ über das Religions- und Kirchen-Weſen in denen Jülich-Clev-Berg-Marck- und Ravenſpergiſchen Landen/ fort über dem unter dieſen hohen Herren Compaciſcenten gemeinſamen Turnum alternativum in Conferirung Dero daſelbſtigen Geiſtlichen Beneficien in denen Jahren 1666. und 1672. errichtet/ und ſo viel das Jahr 1672. betrifft/ als denen dabevorigen in ſubſtantialibus conforme concordata, und zwar dieſe letztere mit der deutlichen Expreſſion des mehreren nach/ daß die in gedachten Landen Anno 1624. bey denen Catholiſchen geweſene Geiſtliche Beneficia NB. unaufgehalten/ und ohne Verminderung und reale Beſchwerung allein qualificirten Römiſch-Catholiſchen conferiret werden ſollen/ worunter daß Ihro Churfürſtlichen Durchleucht zu Brandenburg geführte Intention niemahlen geweſen ſeye/ daß ſothane in Dero Turno ſich erledigende Beneficia verkaufft/ und plus offerenti zugeſchlagen werden ſolte/ Deroſelben aus dem Lager vor Stettin den 6. Auguſti 1677. erlaſſenes Antwort-Schreiben des mehreren bezeuget/ allermaſſen ebener geſtalt an Seiten Ihrer Hochfürſtlichen Durchleucht zu Pfaltz-Neuburg/ als eines Römiſch-Catholiſchen Fürſten/ es auch ohnedeme keine andere Meynung gehabt hat/ oder de jure Canonico haben können. Gegen dieſes höchſtverbündliches Pactum wird gleichwohl ex parte der Königlich-Preußiſchen Regierung zu Cleve mit denen in gedachtem Deroſelben Turno vacirenden Catholiſchen Beneficien ein offentliches Commercium unaufhörlich geübet/ wobey jetztgedachte Beneficia jedesmahls dem plus offerenti zugeſchlagen werden/ welches Commercium erwehnte Regierung faſt ein mehreres/ dann die ſolchergeſtalt verkauffende Beneficia in ihrer zeitlichen Subſtanz ſelbſt werth ſeynd/ würcklich eintraget/ zu deſſen deſto zuverläßigerer Erzwingung man das gleich Anfangs licitirtes Pretium ihrer etwaiger Intention und dem verlangenden Geld-Quanto nicht beyreichet/ man allda ſelbige Beneficia, wie die Nahmen haben mögen/ auch ſo gar unerwogen/ daß dieſelbe curata ſeynd/ und hierum in ihrer geziemenden Erſetzung keinen verzüglichen Anſtand leiden ſolte ꝛc. in Jahr und Tag nicht erſetzet/ ſondern in ordine ad conſequendam majorem ſummam fernerer Licitatoren abwartet/ welches unter anderen unwiderſprechlich bey denen vor etwa 2. ad 3. Jahren in Turno Clivenſi vacant wordenen Reſidenz-Stadt Düſſeldorffiſchen Sacellanat (denen die anſehentliche Cura etliche tauſend Seelen anklebet) ſich in der That geäuſſert hat/ indeme daſſelb/ wegen nicht vorkommenen Licitatoren/ welcher die geforderte groſſe Geld-Summ dafür hergeben wollen/ über Jahr und Tag unerſetzet geblieben iſt/ aus dergleichen Commercio beneficiali utpote ex peſte Eccleſiæ Romano Catholicæ, zu unbeſchreiblichem Nachtheil der hierunter hauptſächlich intereſſirten Römiſch-Catholiſchen Religion, viele höchſt-ärgerliche Inconvenienzien/ und unter anderen dieſe erwachſet/ daß ordine plane retrogradò die Digniores von denen meritirten Beneficiis, Paſto-

raken und Seelſorgen per indigenas, & incapaces leyder ausgeſchloſſen werden/ da nicht weniger die per ejusmodi pactum ſeu conventionem de pretio præcedentem ſich in die Beneficia leichtſinniger Weiſe intrudirende Geiſtliche eo ipſo ſich des Criminis Simoniæ (quæ inter alias pœnas, ipſius beneficii privationem adeo importat, ut ejusmodi ſimoniace intruſus, fructus non faciat ſuos ſed eos reſtituere teneatur) ſich pflichtig/ und hierdurch des Beneficii ſelbſt unqualificirt und unfähig machen/ durch welchen unzuläßigen Weg allda viele (von deren vero animo clericandi man theils wegen deroſelben unverſtändige Jugend/ theils auch wegen ihrer üblen Aufführung und Sitten wenig geſichert iſt/ weder geſichert ſeyn kan) zu denen unverdienten Beneficiis gelangen/ wodurch zugleich der mildiglich fundirte Gottes-Dienſt vielfältig gehemmet wird/ und offtmahlen viele Zeit unverrichteter ſtill ſtehet.

Wo benebens wegen des höchſtſteigenden pretii Simoniaci die Römiſch-Catholiſche Beneficia von der Cleviſchen Regierung effectivè anderſtwo nicht/ dann mit Verminderung ihrer Renthen/ und mit real-Beſchwerung übergeben werden/ wohlerwogen/ die hierunter mir nach dem zeitlichen Guth ſtrebende Intruſi die ab denen in dictum pretium Simoniacum hergebenden Geldern ſonſten anderwärts zu genieſſen gehabte Intereſſe ſambt dem mit dem Lebens-Lauff mortificirten Capital ſelbſt/ ihrer zeitlicher Rechnung nach/ aus denen Beneficial-Renthen und Pfründen ſuchen/ und alſo in effectu durch die zu Erhaltung der Præbenden hergegebene Gelder und davon zahlende Zinſen einen Abgang an denen Beneficial-Renthen erleyden müſſen/ welche über dieſes wegen überhäuffter Contributionen/ und anderen dem Clero aufdringenden Laſten/ allbereits alſo geſchmählert ſeynd/ daß daraus die Competenz und Lebens-Mittlen/ auch durch die anderſtwo auf jährliche Intereſſe negotiirend/ und alsdann in ſæpe dictum pretium Beneficiorum zehlende groſſe Geld-Summen nicht beſtritten werden können/ dahero ihrer viele/ wie ſorgfältig ſie auch ihre Sachen wollen zu Rath halten/ ihr Lebtag ſich aus dieſen Schulden nicht reiſſen mögen/ und hierum nicht weniger zu ihrem ferneren höchſten Gewiſſens-Beſchwehr/ als zu ihrer Creditoren verderblichen Schaden und zu ihres Neben-Menſchen nicht geringer Aergernüß in Schulden vielleicht hinſterben. Bey dieſer höchſt-empfindlicher Bewandnüß läſſet man nun jedem unpræoccupirten Gemüth/ aus Mittel deren/ vigore ſupra citati Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ ein im Römiſchen Reich Teutſcher Nation tolerirten Religions-Verwandten/ zum vernünfftigen Bedencken anheim geſtellet ſeyn/ ob nicht die Evangeliſch-Reformirte ſelbſt für ein höchſt-dringendes gewiſſes Beſchwehr halten/ und deſſen Abſtellung aufs allerangelegentlichſt eifferen würden/ wann præcedente ejusmodi pacto Commerciali ihre Predigere die Pfarr-Aembter/ und andere Geiſtliche Beneficia aus Handen deren Römiſch-Catholiſchen Collatoren durch Geld und Geſchenck zuwegen zu bringen genöthiget/ und anderer Geſtalt darzu nicht admittiret noch zugelaſſen/ ihre Digniores auch per indignos & inqualificatos utpote emptores liberaliores unordentlich ausgeſchloſſen würden; Wobey wohl anzumercken iſt/ daß ad imitationem Juris Canonici die Clev- und Märckiſche Kirchen-Ordnung Cap. 1. von Bedienung des Predigers-Ambt §. 7. dergleichen Nundinationes in denen Ihrigen mit eigentlich ausgedruckten Wörtern für eine ſchändliche Simonie haltet/ und dahero ihren zum Predig-Ambt aſpirirenden Geiſtlichen ebenfalls ſub pœna perpetuæ inqualificationis ſothane Nundinationes ernſtlich verbietet/ immaſſen auch dergleichen Nundinationes denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten ſowohl Reformirt- als Lutheriſchen (wiewohlen ſie in denen Herzogthum-Bergiſchen Landen ſogar verſchiedene der Römiſch-Catholiſchen Religion ehemahlen zugehörig geweſen/ und von der Lands-Fürſtlichen Herrſchafft jedesmahliger Collation de Sæculis ad Sæcula dependirende Kirchen und Beneficia nunmehr beſitzen) niemahlen zugemuthet worden/ ſondern Ihre Churfürſtliche Durchleucht zu Pfaltz die Præſentationes zu all ſolchen Beneficiis und Pfarr-Aembter ſo gar auf die alleinige bloſſe Nomination der ſolcher Religion zugethanen Gemeinden ohne die allergeringſte Entgeltnüß in Lands-Fürſtlichen hohen Gnaden jedesmahlen ohnaufgehalten annehmen. Inzwiſchen wollen die von der Cleviſchen Regierung in deroſelben Turno verübende Nundinationes deren Römiſch-Catholiſchen Beneficien zwaren durch den anmaſſenden Prætext, ob thäte man dieſelbe nicht gegen Giefft und Gaben unzuläßig verhandlen/ ſondern könnte man eben ſowohl/ (als es ſelbſt bey Römiſch-Catholiſcher Obrigkeit geſchehen) wann von denen Beneficiandis ad pios uſus ein ſicheres offeriret wurde/ daſſelb zur erkänntlicher Danckbarkeit annehmen/allhin zu einigen Schein bemäntelet werden; dieſe Bemäntelung kan aber hierum zu Recht nicht beſtehen/ weilen (wie ohne weiteren Beweißthum viel zu viel Lands-kündig iſt/ dergleichen oblationes & præſtationes bey gemeldter Cleviſcher Regierung nicht ex mera gratitudine & liberâ voluntate erſt darnach/ daß die Beneficia purè etwa conferiret ſeynd/ ſondern dabevorn per pactum ſive conventionem de certo pretio præcedentem, quâ expreſ-

ſam

ſam conditionem ſine qua non Simoniacè bewürcket werden/ und alſo (wie obberührte Evangeliſche Reformirte Kirchen-Ordnung es per genuinam deſcriptionem ipſius Simoniæ ausdrücklich benahmſet/ aus der Gottſeeligkeit ein Gewerb gemacht wird/ dergleichen Gewerb ſich deſto minder rechtfertigen läſſet/ dann ex Can. 9. Cauſ. 1. q. 3. bekandt iſt/ quod Concilium Chalcedonenſe unum ex principalibus Anno Chriſti 451. celebratum jamtum ſimili pœnâ condemnarit eos, qui Eccleſiæ beneficium interventu pecuniæ acquirunt, & eos, qui Sacram manus impoſitionem (per quam Spiritus Sanctus confertur) mercari dignoſcuntur utroſque authoritate inexpugnabili illos à beneficio, iſtos à Sacro ordine jubens expelli, quapropter in dicto capite conſtitutum eſt, & firmatum, ut nullus cujuſcunque gradus Clericus pro Eccleſiæ beneficio aliquid aut fabricæ aut donariis Eccleſiarum, aut etiam quod pauperibus ſit tribuendum audeat conferre quia (teſte ſcriptura) qui aliquid male accipit, ut quaſi benè diſpenſet, & potius gravatur, quam juvatur in tantum ut ſi aliquis Divinorum præceptorum, & animarum ſalutis immemor, beneficium Eccleſiæ, iniquâ cupiditate ductus vendere, vel emere temerario auſu præſumpſerit, illum (ſicut in citato Chalcedonenſi Concilio eſt definitum) gradus ſui periculo ſubjacere decernatur, nec Eccleſiæ, quam pecunia venalem fieri concupivit miniſtrare poſſit, & inſuper terribili anathematis mucrone perfoſſus (niſi reſipuerit) modis omnibus abſcindatur.

Num. 2.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Thuen kund/ und fügen hiemit zu wiſſen/ daß Wir die in Unſerem Turno bey dem Capitulo zu Xanten durch Abſterben des Canonici Philipp Puz vacant gewordenen Canonical-Præbende cum Ferculo dem Wohlgebohrnen Flori Ignatio von Scheltingen hinwieder conferirt haben/ thun auch ſolches hiemit und Krafft dieſes dergeſtalt/ und alſo/ daß er ſofort zum Genuß dieſer Præbende admittirt/ ihm die Poſſeſſion derſelben ertheilet/ locum in Capitulo, & ſtallum in Clero angewieſen/ auch alle dieſer Præbende herrührende und darzu gehörige Einkünffte zu rechter Zeit entrichtet und abgefolget werden/ wornach das Capitulum zu Xanten ſich allergehorſambſt zu achten/ obgedachter Floris Ignatius von Scheltingen für ihren Mit-Canonicum zu erkennen/ Unſere Clevische Regierung denſelben auch hiebey gehorſambſt zu ſchützen hat. Urkundlich ꝛc. Berlin den 14. Septembris 1721.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

von Prieck.

Num. 3.

Wohlgebohrne ꝛc.

Uber dasjenige/ was der von Scheltingen bey unſeren Hochgeehrten Herren gravirt hat/ ohnverhalten wir hiemit nicht zu ermanglen/ über die von Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen in Dero Turno verfallenen Canonicaten ertheilte Collations-Patenten/ in Conformität der Religions-Receſſen/ das Placitum jederzeit zu ertheilen/ wann gemeldte Patenten gewöhnlicher maſſen eingericht/ und denenſelben keine denen Canoniſchen Rechten widerſtrebende Novitäten eingerucket ſeyen. Wie nun das gemeldter von Scheltingen über eine Canonicat zu Xanten ertheiltes Collations-Patent dieſes gegen das Herkommen neuerlich wohl ausdrücklich nachführet/ das gemeldter Beneficiatus das Honorarium an N. Pebus abſtatten ſolte/ ſo werden unſere Hochgeehrte Herren vernünfftlich ermeſſen/ daß wir ein ſolches ohne von unſerer ſuper nundinatione Beneficiorum beharrlich führenden Gravamine von ſelbſten abzuſtehen/ und darunter ordinarium obligationem zu amplectiren/ nicht placidiren können; Seyn im übrigen ꝛc. Düſſeldorff den 27. Octobr. 1722.

Durchleuchtigſter ꝛc.

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht gnädigſtes Reſcriptum vom 27. Octobris nächſthin wegen des Canon. Scheltinga zu Xanten habe den 31. ejusdem mit unterthänigſtem Reſpect empfangen / und den 2. currentis in hieſiger Regierung præſentiren laſſen / welche daſſelbe auch mit der nächſten Poſt / ſambt einem Bericht / nach Berlin geſandt; Nun hätte unterthänigſt nicht gezweifflet / es würden allhier die Placita weiter unweigerlich ertheilet ſeyn / ſo muß dannoch Ew. Churfürſtliche Durchleucht unterthänigſt berichten / daß / als am 19. dieſes der Neo-Canonicus Carolus von Büning, welcher mit einer Præbende zu Münſter-Eiffel begnädiget worden / das gnädigſte Patent vorweiſen / und pro placito gebührend anhalten laſſen / ihme ſolches allhier verweigert worden / und zwarn unterm Vorwand / daß Ew. Churfürlichen Durchleucht Hochlöbliche Jülich- und Bergiſche Regierung annoch einige Placita zu ertheilen de dato geweigert hätte.

Wie ich nun deren ſpecificam deſignationem verlanget / hat man benennet das Placitum von Canon. Scheltingen / ſodann von denen beyden Canonicis zu Cleve / Tönniſen und Boinc, wiewohl ich aber dagegen replicirt / daß / vermög höchſtgemeldter Ihrer Churfürſtlichen Durchleucht gnädigſten Reſcripti, es nur bey hieſiger Regierung ſtünde / ein gewöhnliches Patent für denſelben ausfertigen zu laſſen / quoad Tönniſen & Boinc aber Ew. Churfürſtlichen Durchleucht die Collation ihrer Præbenden ſich gnädigſt zuſchreiben / dieſelbe auch dem Canon. Büning bey fernerer Verweigerung des Placiti, zweiffels ohne ein gnädigſtes Mandatum an Capitul zu Münſter-Eiffel gnädigſt ertheilen wurden / gleichwie allhier eines an gemeldten Canon. Scheltinga gegeben wäre / geſtalten ihm ſine placito regio ad poſſeſſionem zu admittiren / ſo hat dannoch ſolches allhier nicht attendirt werden wollen / und dahero ich gemüßiget worden / Ew. Churfürſtlichen Durchleucht ſolches hiemit unterthänigſt zu hinterbringen / und Dero gnädigſten Befehl zu meiner Verhaltung ausbitten / erſterbend

Ew. Churfürſtlichen Durchleucht

Cleve den 24. Nov. 1722.

unterthänigſt-gehorſambſter Diener
Henr. Lengel.

Lit. E.

Copia Kayſerlichen Reſcripti an Chur-Pfaltz / um fernern Bericht / in puncto Seinen wider den König in Preuſſen habenden Religions-Beſchwehrde / Wien den 18. Februarii 1723.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtigſter Lieber Vetter und Churfürſt.

Ew. Lbdn. erinneren ſich guter maſſen / was geſtalt von Deroſelben nomine Catholicorum in denen Clev- Marck- und Ravenſpergiſchen Landen die ſub A. befindliche Gravamina anfangs bey Uns übergeben / und hernach zum Druck befördert worden. Nachdem Wir nun im Begriff ſind / auch dieſelbe gleich allen andern von denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Geklagten in Unterſuchung zu ziehen / und alles Receſs- oder Reichs-Conſtitutions-mäßig durch eine Commiſſionem in loco abthun zu laſſen; Inzwiſchen aber darwider Chur-Brandenburgiſcher Seits die ſub B. befindliche Beantwortung heraus kommen iſt; Als haben Wir ſolche Ew. Lbdn. zu dem End einſchlieſſen wollen / damit Sie Uns Ihre oder deren Gravatorum darwider annoch in ein- oder andern habende Gegen-Nothdurfft / ſo bald möglich / einſchicken / und Wir hernach deſto mehr in dem Stand ſeyn mögen / die ad locum deſtinirte Commiſſion nach hinc inde vernommener Nothdurfft um ſo gemeſſener zu inſtruiren. Wir verbleiben Dero Lbdn. mit Freund-Vetterlichen ꝛc. Geben in Unſer Stadt Wien den 18. Febr. 1723.

Copia Schreibens an Jhro Käyſerl. Majeſtät von Chur-Pfaltz de dato Manheim den 14. Decembr. 1724.

EUer Käyſerl. Mäyjeſtät ruhet annoch in gnädigſtem Andencken / daß Deroſelben ich wegen der in meinen Chur-Pfältz. Landen / entſtandenen Religions-Jrrungen bereits verſchiedene unterthänigſte Berichtere und Relationen erſtattet / woraus Eu. Käyſ. Majeſtät hoffentlich zur Gnüge abgenohmen haben werden / wie eyfferig ich mir angelegen ſeyn laſſen / Dero Käyſerl. höchſt-Richterl. Verordnung vom 14. Novembris 1720. und übrigen darauf ſich gründenden an mich nach und nach erlaſſenen Befehlen in vollkomener Herſtellung derer nach dem Baadiſchen Frieden entſtandener Religions-Mißheligkeiten gehorſambſt- und genauiſte Folge zu leiſten / alſo zwar / daß ich eine beſondere in Catholiſchen und reſpective Luther. und Reformirten Subjectis beſtandene Commiſſion angeordnet / welche meine geſammte Chur-Pfältziſche Landen zu durchreiſen / und die als unerörtert angegebene Beſchwerden meiner Reformirt- und Lutheriſchen Unterthanen von Ober-Ambt zu Ober-Ambt und deren jeden Orth und Dorff anzuhören / zu unterſuchen / nach vorerwehnten Zuſtand des Baadiſchen Friedens zu entſcheiden / und zur Vollſtreckung zu beförderen / die Incumbentz und Befehle obgehabt; Nachdeme mir nun wegen dieſer Verrichtung über jedes gemeldtes Ober-Ambt / nemlich Moßbach / Bretten / Heydelberg / Ladenburg / Neuſtatt / Freinßheim / Altzey / Oppenheim / Stromberg / Simmeren / Böckelheim / Bacharach / Creutznach / Lauteren / Umbſtatt / Germersheim / Veldentz und Lauterecken abſchrifftlich hiebeykommende Berichtere und Anzeigungen ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. geſchehen / als worinn ſowohl was vor Gravamina ange-

bracht / und wie ſolche entweder von der Commiſſion unmittelbahr oder bey ſich hin und wieder hervorgethanen Anſtänden von mir ſelbſt entſchieden / und folglich abgeſtellet worden / umſtändlich enthalten.

Als habe Euer Käyſerl. Majeſtät ſolche meiner unterthänigſten Obligenheit und zu Bezeigung meiner in ohnausgeſtellter Dero Obriſt-Richterl. höchſten Befehle tragender gehorſamſten Entlaſſenheit zufolg hiemit beyſchlieſſen / und zugleich in tieffeſtem Reſpect angelegentlichſt bitten ſollen / daß / gleichwie Euer Käyſerl. Majeſtät ſich daraus vortragen zu laſſen gnädigſt geruhen werden / wie Dero Käyſerl. allerhöchſten Verordnungen in Ab- und Herſtellung der in den Statum P. B. einſchlagenden Beſchwerden von mir ſattſam und vollkommenes Genügen geleiſtet ſeye / ich auch meine A. C. Verwandte Unterthanen vors künfftige hiergegen in keine Weeg graviren / ſonderen Euer Käyſerl. Majeſtät gnädigſter Intention und Gebott gemäß ſelbigen vielmehr auf ihr geziemendes Anſuchen in ihrem Religion- und Kirchen-Weeſen alle rechtliche Manutenentz / Hülff und Vorſchub / beſchaffenen Dingen nach / wiederfahren zu laſſen / ernſtlich gemeynet bin / alſo Dieſelbe meine hierinfals geleiſtete Paritiones für zulänglich und ſufficient allergnädigſt zu erklären und zu erkennen / und mich dahero nun einmahl von ſolchen Beſchwerungen frey und loß zu zehlen / mithin ermeldte A. C. Verwandte deßfahls jetzo und vors künfftige in Ruhe und ihres Orths vielmehr daran zu ſeyn / daß die gegen einige aus ihren Mittelen bekanter maſſen eingeklagte und noch nicht erledigte viele Religions-Beſchwerden ebenfahls in kurtzer Friſt abgethan werden / und allenfahls Dieſelbe darzu durch eine des Ends verordnete Executions Commiſſion von allerhöchſten Ambts wegen zu vermögen ſich allergnädigſt gefallen laſſen wollen.

Es haben zwaren Reformirte zu Creutznach darauf unbeweglich beſtanden / daß ſelbigen die dortige Pfarr-Kirch auf dem Worth privativè eingeraumet werden muſte / vorgebend / daß Cathol. daſelbſten im Jahr 1714. ein würckliches Exercitium ihres Gottes-Dienſt weder hergebracht noch geübet / ſonderen damit erſt reſpectivè in annis 1717. und 1721. den Anfang neuerlich gemacht hätten.

Indeme aber unverneinlich iſt / daß dieſe in nemlicher Kirch allſchon im Jahr 1698. und 99. die Conpoſſeſſion und Simultaneum, gleichwie in allen übrigen Gottes-Häuſeren des Ober-Ambts Creutznach erhalten / ſie auch vor und nach dem Baadiſchen Frieden ihre Actus darinn nach Willkühr verrichtet / auch ihre Signa Religionis, inſonderheit das in anno 1700. nechſt der Cantzel aufgehenckte Creutz / wie nicht weniger die mit Theil-Habung und Adminiſtration der Kirchen- oder ſogenannten Fabric-Gefällen beſtändig / und noch dato beybehalten / mithin vor. ermeldte

Cathol.

Cathol. wegen mittler Zeit fort geführten ſolchen Mit-Beſitz nicht allein die rechtliche Muthmaſſung ſtreitet/ ſonderbahr da nicht conſtiret/ daß ſie entweder durch einen actum contrarium oder freywillige Deſertion oder auf andere Weiß ſolcher entſetzet worden/ ſondern auch die in Ao 1714. zugegen geweſene Cathol. Geiſtliche/ Beambten und Bürgere die in einer beſonderer Verzeichnuß exhibirte Actus Exercitii Catholici in nemlichem Jahr in offt gemelter Kirch verrichtet zu ſeyn poſitivè und zwaren eydlich zu erhärten ſich anheiſchig gemachet/ hingegen aber das Angeben/ als ob Cathol. dieſe Kirch von Anno 1709. biß 1717. von freyen Stucken ſelbſten verlaſſen/ und ſolche zu beſuchen erſt wiederum in gedachtem Jahr 1717. und 21. den Anfang gemacht haben ſollen/ noch zur Zeit behörend nicht angewieſen worden/ ſo habe zwaren meines Orths nicht ermeſſen können/ wie bey ſolchen Umſtänden dieſem Gravamini und deßwegen machenden Reſtitutions-Geſuch nach dem Statu P. B. ſo bloſſer Dingen ſtatt zu geben ſeye/ ich trage aber auch den mindeſten Anſtand nicht/ ſolchen annoch ſtrittigen Puncten Euer Käyſerl. Majeſtät höchſt-Richterl. Entſcheidung/ wie hiemit in ſchuldigſter Submiſſion geſchiehet/ gehorſambſt zu unterwerffen/ zu welchem Ende das dißfahls geführte letztere Commiſſions Protocollum ſamt denen dabey gepflogenen beyderſeithigen Schrifft-Handlungen und deren Beylagen ſich ſub lit. H. I. K. ſammt denen Beylagen ad lit. I. & K. hieran geſchloſſen befinden. Ferner iſt Reformirter Seits ſtarck urgiret worden/ daß der von dem Graffen von Wieſer in dem ihme zugehörigen Orth Leuthershaußen zu einem Reformirten Pfarreren præſentirte vormahlen in der Graffſchafft Solms-Braunfels als Capellan und Præceptor zu Muſchenheim geſtandene Nahmens Eller ſothaner Bedienung deßwegen zu entſetzen ſeye/ weilen mein Reformirter Kirchen-Rath von jetzo regirenden Graffen von Solms-Braunfels ſowohl/ als daſiger Cantzley und Conſiſtorio Atteſtationen und Nachrichten eingebracht/ daß ermeldter Eller zu Verſehung eines Pfarrers-Dienſts weder examiniret/ weder ordiniret/ und ſonſten eines ſolchen Lebens-Wandel seyn ſolle/ weßwegen er ſich zu dergleichen Stelle allerdings untichtig und unwürdig gemacht/ wie hiervon die Abſchrifften ſub lit. L. & M. das mehrere nachweiſen.

Nachdeme aber der letzt-abgelebte Graff von Solms mehrgemeldten Eller in einem an gedachten Graffen von Wieſer erlaſſenen Schreiben ſub dato Braunfels den 28. Junii 1723. ein gantz anderes und beſſeres Zeugnus/ Beſag des neben Schluſſes ſub lit. N. beygelegt/ erſtermelter Graff von Solms ihme auch die Capellaney zu gemeldtem Muſchenheim ſelbſten aufgetragen/ und die Kirchen-Aelteſte ihme nicht allein wegen ſeines Wohlverhaltens/ vermög Anſchluſſes ſub lit. O. ein gutes Lob gegeben/ ſonderen auch die gantze Reformirte Gemeind zu Leuthershaußen über

 die-

dieſes ihres dermaligen Pfarrers Aufführ- und Dienſt-Verrichtung/vermög adjuncti ſub lit. P. ihre Zufriedenheit gezeiget/ſo habe denen Rechten und Billigkeit nach anderſt nicht gekönt/als mit der von dem Reformirten Kirchen-Rath aus obigen Urſachen geſuchter Abſchaffung und Caſſation vielgemeldten Pfarrers ſolang anſtehen zulaſſen/ biß der ihme Aufferbürdenden widrigen Beymaſſungen halber nähere gründliche Erkündigung eingeholet/und beygebracht worden ſeyn wird.

Reformati haben zwar auch unter denen nach dem Statu P. B. herzuſtellenden Beſchwerden die aus denen zwey ſieben Theilen der Cathol. Geiſtlichen Adminiſtration zuerſetzen prætendirende Reſtituenda / nemlich die Schaffnereyen Wintzingen und Braunsweiler / die Juraten Gefälle zu Ladenburg / die Kirchen-Güther des Ambts Böckelheim und übrige in der ſogenannten zweyten Claſſe gravaminum verzeichnete Puncten betreffend/mit eingemiſchet; gleichwie aber Acten- und Rechnungen-kündig iſt/ daß ſie von allen dieſen in anno 1714. mithin auch zu Zeit des getroffenen Baadiſchen Friedens nichts inngehabt / beſeſſen oder genoſſen haben/ folglich dieſe in das Petitorium einſchlagende und allenfahls gründliche Unterſuch-Uberlegung und Erkantnus erforderende Puncten mit dem gegenwärtigen Geſchäfft nicht zu confundiren ſeyn wollen / da Ich im übrigen alles was in den Statum Pac. Badenſ. einſchlagt / mit ſattſamer Ubermaß erlediget zu haben verhoffe; So lebe zugleich zu Euer Käyſ. Maj. der unterthänigſt feſten Zuverſicht / daß Dieſelbe mir ſothane offtgemeldten Baadiſchen Friedens-Zuſtand gemäß bezeigte gehorſamſte Parition an dem jenigen zu keinen Nachtheil gereichen laſſen werden / was mir und allen ex capite amneſtiæ reſtituirten in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſowohl in Petitorio als Poſſeſſorio vorbehalten iſt / und ich hiemit mir nochmahl feyerlichſt reſervire.

Ober-Ambt Moßbach.

Unterthänigſte Anzeig / wie die Religions-Gravamina des Ober-Ambts Moßbach abgethan.

IN der Stadt Sintzheim ſeynd die kleine obwaltende neue Beſchwerden / betreffend die von daſigem Dechand eingezogene 9. fl. Penſions-Gelder / auch von dem Stadt-Schultheiſſen Kauffmann vor das Allmoſen verlangte Schuld-Brief und Immiſſion in die dem Allmoſen verſchriebene Güther völlig erörtert und abgethan; auf die zum Theil ante Pacem Bad. daſelbſten wegen derer auf die Feyertäg verrichteten Arbeit eingezogenen Straf-Gelder / haben die Reformirte und Lutheriſche / zumahlen da es ihnen wegen Länge der Zeit an Beweiß manglet / den 14.ten May 1723. von daſigem Stadt-Rath / vermög producirten Protocolli von obigem dato renunciiret. Imgleichen auf die Reſtitution derer vor Schüß-Pulver auf das Fronleichnams-Feſt aus der Burgermeiſterey hergegebenen wenigen Gulden / und nur gebetten / daß es künfftighin eingeſtellt bleibe / wobey wir es dann auch bewenden laſſen.

Sonderlich aber wurde geklaget / daß denen Reformirten zu Rohrbach bey Sintzheim von Freyherrlich-Venningiſcher Herrſchafft poſt P. B. das Exercitium Religionis auch in privatis ædibus unter 10. Rhtr. Straf verbotten ſeye; nicht weniger die dem Inſpectori von Sintzheim daſelbſt zugehörige Zehenden und Pfarr-Gefälle eingezogen / und hinter den Stab geleget worden wären / und wurde dabey gebetten / daß / da auf unterthänigſtes Anſuchen andere auswärtige zu Entrichtung der Pfarr-Competentien angehalten wurden / auch das Ober-Ambt Moßbach Anno 1716. ſchon dieſelbe auf reiterirten Churfürſtl. Regierungs-Befehl durch Arreſtirung ihrer in Chur-Pfaltz fallender Gefällen zur Præſtation ihrer Schuldigkeit obligirt / dieſes nun um damehr geſchehen mögte / als ſich hierinnen eine evidente Contravention gegen den Statum P. B. zeigte / iſt deswegen an Freyherrn von Venningen geſchrieben worden / welcher zwar durch ſeinen Ambtmann / der zu uns nach Hilſpach kam / verlangte / daß die Sach in foro competenti ausgemacht werde / gleichwohlen ſich erbotten / hierüber in Conferenz zu tretten / und den Statum P. B. an bemeldtem Orth klar zu machen. NB. Es hat ſich ex poſt wieder dieſes der Reformirten Suchen / die geſamte Lutheriſche Gemeinde zu Rohrbach gereget / und um Beybehaltung ſo wohl ihres privativen Exercitii als der Pfarr-Gefälle gebetten; welchemnach die Sache zur Churfürſtl. Regierung / als eine dorthin gehörige / und ehedeſſen ſchon daſelbſt ventilirte Sache remittirt worden.

Man hatte ſich auch Reformirter Seiten über einen von daſigem Dechand in eine Capell geſetzten Nagelſchmid beklaget / als wordurch ſie in ihrē GOttes-Dienſt verhinderet wurden / es iſt aber beſagtem Nagelſchmid bey Einraumung der Ruderum dieſer Capell / welche der Dechand ſchon ſeith Anno 1700. verliehen hat / ernſtlich aufgegeben / ſein Handwerck weh-

wehrenden Catholiſchen / und Reformirten GOttes-Dienſt nicht zu treiben; und geſtehet Inſpector von langer Zeit her keine Verhindernuß mehr im GOttes-Dienſt von ihme geſpühret zu haben / wie er dann ohne dem aus Armuth ſein Handwerck nicht fort treiben könne / und iſt der ſ. v. Schweinſtall / ſo bey der Capell geſtanden / abgebrochen. Hierauf hat ſich unter Bezeugung allerſeitigen Vergnügens auch Unterſchrifft des Protocolli die Commiſſion in Sintzheim geendiget.

Den 20ten Januarij haben wir zu Hilſpach die daſelbſt obwaltende Gravamina unterſucht / und nachdem ſich Reformirter Pfarrer Chuno deſſen beſchweret / daß der Catholiſche Pfarrer Bange den mit ihm über die Pfarr-Gefälle getroffenen Contract nicht hielte / auch ihme in ein und anderen Pfarr-Güthern Eingriff thäte / dieſer aber hingegen auch verſchiedenes an jenen prætendirte / iſt die Sach dahin vermittelt / daß der Catholiſche Pfarrer dem Reformirten 10. Rthlr. heraus geben / der andere aber ſeine Forderungen an dieſen ſämtlich ſchwinden lieſſe. Und weil ſich der Reformirte Pfarrer ferner weit beklagte / daß der Catholiſche die unter ihnen zu Abwechslung des GOttes-Dienſt in dieſe Simultaneé zu brauchende Kirche verabredete Puncten nicht hielte / hat zwaren der Catholiſche geſtanden / daß es manchmahl auf die hohe Feſt-Täge wegen Menge der Pœnitenten nicht ſo præcis damit gehalten werden könte / auſſer deme wäre er aber vom Vergleich niemahlen abgegangen / hätte auch Reformirter Pfarrer ohnnöthig gehabt / auf dem erſten Chriſt-Tag / daran die Reformirte ſonderlich prætendirten / durch die Verzögerung des Catholiſchen GOttes-Dienſts verhindert worden zu ſeyn / eine Leich-Predig zu halten / welche wohl auf einen anderen Tag verſchoben werden können / worauf ihme bedeutet worden / ſich dem dißfahls errichteten Vergleich allerdings gemäß zu betragen.

Sonderlich hat der Reformirte Pfarrer geklagt / daß der Catholiſche Pfarrer den 27ten Februarij 1723. aus eigener Macht / die auf der Vorth-Kirchen geweſene Stühle zerſchnitten / und daraus zum Sitzen ſo wohl / als Stehen unbequeme Füß- oder Knie-Bäncke gemacht; Es iſt auch per ocularem Inſpectionem in der That befunden worden / daß Catholiſcher Pfarrer von der Vorth-Kirchen acht Balcken eigenmächtig herunter genommen / und dieſelbe unter die Stühle gelegt / wordurch dann hin und wieder das Stehen unbequem worden / weßwegen man dem Ambts-Keller Vollmar befohlen / dieſe Balcke wieder aus denen Stühlen weg zu nehmen / dahingegen Reformirter Pfarrer ſich erbotten / wo es noch an Füß- oder Knie-Bäncken mangelt / dieſelbige machen zu laſſen; dieweilen auch die Reformirte an ſtatt der weggenommenen Balcken neue bequeme Stühle bauen laſſen / welche in dieſer gemeinſchafftlichen Kirchen beyden zu guten kommen / wurde davor gehalten / daß es billich / daß dieſelbige in dieſer gemeinſchafftlichen Kirche auch von der gemeinſchafftlichen Adminiſtration bezahlt werden;

Da auch der Reformirte Pfarrer ſich weiter beſchweret / daß dem Reformirten Schulmeiſter die Kirchen-Thür gegen dem Schul-Hauß vor kurtzer Zeit verſchloſſen worden / hat der Catholiſche Pfarrer den Schlüſſel zu dieſer Thür der Commiſſion ausgeliefert / welche ſelbigen dem Reformirten älteſten zugeſtellet.

Was er aber ferner klagend gemeldet / daß der Stadt-Schultheiß daſelbſt 20. fl. ſo in vier Zielen auf 4. Monat in der Reformirten Kirchen aus-

auszutheilen wären / vermacht worden / nicht in derſelben / ſondern auf dem Rath-Hauß ausgetheilt / davon hat Ambts-Keller Vollmar dieſe Erläuterung gegeben / daß Teſtator 20. fl. in die Reformirte Kirche vermacht hätte / welche auch dem Reformirten Pfarrer ſogleich paar wären zugeſtellt worden / darbey aber gemeldt / daß noch andere 20. fl. in vier Zielen unter die Arme ohne Unterſchied der Religion ſolten ausgetheilet werden / von welchen letzteren in dem producirten Teſtament nicht mit einem Wort gedacht worden / daß ſolche in der Reformirten Kirchen müſten diſtribuiret werden / weßwegen dieſelbige Executor Teſtamenti, und zwaren auf Begehren des verſtorbenen Ehefrauen / als der Univerſal-Erbin / auf einmahl durch den Stadt-Schutheiſſen auf dem Rath-Hauß / und zwar in Præſenz der Reformirten Raths-Herren und Reformirten Schulmeiſters / ſo austheilen laſſen / daß die Reformirte Arme mehr als ½ davon empfangen / auf welche Vorſtellung Reformirte Pfarrer acquieſciret / und hierüber ſowohl / als mit Abthuung voriger Gravaminum ſich vergnügt bezeiget.

Den 21. Januarij wurden die Gravamina von Elſens in loco unterſucht ; und nachdem daſelbſten über ein erhobenes Altar-Geſtell geklaget worden / welches dem Liecht ſchade / auch ſich wohl ehemahlen dabey deſſen beſchweret / daß durch den groſſen und breiten Altar denen Knaben der Platz im Chor verſperret werde / ſo iſt jedoch / was das letzte betrifft / von ſamtlichen gegenwärtigen Gemeinds-Leuthen erkannt worden / es hat auch das alte Fundament des Altars gewieſen / daß derſelbe jede von der Kirchen-Theilung / mithin lang vor dem Pac. Bad. von eben dieſer Gröſſe und Breite geweſen ; was aber die Höhe des Altars betrifft / ſo mag derſelbige wohl über ein Drittheil höher ſeyn / als er in Zeiten des bemeldten Friedens war / iſt auch nicht ohn / daß wegen dieſes Altars das Liecht von dem hinterſten Fenſter in die Kirch nicht fallen könne / doch hat der Chor noch von der Seithen ein groſſes Fenſter / davon das Liecht nicht allein in den Chor / ſondern auch in die Kirche fällt / damit es aber denen Reformirten ſelbſten unter der gegenſeitigen Breiten / und ſehr tieff herunter gelaſſenen Borth-Kirchen an völligem Liecht nicht fehle / haben ſich die Catholiſche erbotten / wegen des demnach bleibenden Altar-Geſtells ein neues Fenſter auf der Seithen neben der Borth-Kirchen auf ihren Koſten aufrichten zu laſſen / wormit ſich auch Reformirter Pfarrer und gegenwärtige Aeltiſte um damehr begnüget / als die Catholiſche 2do ſich ratione des Meßners dahin gütlich erbotten / daß / obgleich der Catholiſche Meßner tempore Pacis Badenſis den Meßner-Dienſt in dieſer gemeinſchafftlichen Kirchen allein verſehen / dannoch von nun auch ein Reformirter Meßner nur aus denen Burgeren loci angenom̃en / und deme die Halbſcheid der von der Gemeinde dem Meßner zugeſtandenen Utilien angewieſen werden ſolte / da auch 3tio der Reformirte Pfarrer ſich beſchweret / daß ihme der Weinzehenden auf dem Keelberg von ungefehr einem Morgen Weinberg geweigeret werde / und dann Catholiſcher Schultheiß atteſtiret / daß der Reformirte Pfarrer zur Zeit des Baadiſchen Friedens denſelbigen genoſſen / als iſt dem Ambts-Keller Vollmar / ihn in ſothaner Poſſeſſion alſogleich herzuſtellen / und ihme die fructus perceptos zu reſtituiren aufgegeben worden ; Und nachdem ſich ferner 4to die Reformirte beſchweret / daß das Schul Hauß daſelbſt ſehr bau-fällig ſeye / auch ocularis Inſpectio zeigte / daß der Schulmeiſter mit Gefahr ſich darinnen aufhielte ; Als iſt dem

Schultheiſſen / weilen es von der Gemeind geſtellet werden muß / ſolches abzubrechen / und de novo zu bauen auffgegeben / welcher mit der Gemeind die Nothwendigkeit deſſen erkant / auch verſprochen / es noch dieſes Jahr unter Dach zu bringen / und nur gebetten / daß das benötigte Holtz darzu vom Forſt-Ambt mögte beförderet werden; wormit auch dieſe Beſchwerden erlediget worden.

Nach hierauf zuruck gelegter Reyß und Verrichtungen im Ober-Ambt Moßbach haben wir den 28. Januarij die in der Stadt Moßbach neuerlich vorgekommene Beſchwerden erlediget / und da Inſpector

1mo ſich beklagt / daß man die dem Organiſten aus dem Stadt-Allmoſen bißhero gereichte 24. fl. fernerhin nicht wolle paſſiren laſſen / iſt / nachdem ſich dieſer Poſten in denen producirten Rechnungen de Anno 1714. 1715. & 1716. befunden / damit zu continuiren / und dieſelbe in Ausgaab paſſiren zu laſſen / dem Ober-Ambt aufgegeben worden ; nicht weniger

2do da ſich über einer Obligation von 100. fl. zwiſchen dem Presbyterio (welches dieſelbige zuvor in Handen hatte / und ſie dem Ober-Ambt / um aufgeſtempelt Papier geſchrieben zu werden / zugeſtellt) und einigen Reformirten Burgeren (welche vorgeben / daß dieſe aus gemeiner Waldung erlöſete Gelder denen Singulis gehörten) Streitt erhoben / und das Ober-Ambt dieſelbige denen Privatis übergeben wollen / iſt von Comiſſione erkant worden / daß / weilen das Presbyterium die vorherige Privat-Obligation quæſtionis in poſſeſſione gehabt / alſo ſeye auch demſelben die dagegen aufgerichtete gerichtliche Verſchreibung ebenfalls zu zuſtellen / falls aber einige der Reformirten Gemeinde etwas hiergegen einzuwenden hätten / ſolches rechtlicher Erforderung nach zu erörteren.

Nachdem auch bißdahero die Fronleichnams-Köſten aus der Burgermeiſterey gereichet worden / iſt dieſes nicht allein pro futuro abgeſtellet / ſondern ſeynd denen Reformirten pro ipſorum quotâ 7. fl. 30. kr. reſtituiret worden ; Indeme nun Inſpector, daß all übrige Religions-Beſchwerden ihre Erledigung erhalten / conteſtiret / hat derſelbe vor ſich als vormahlen geweſener Diaconus, zu Sintzheim ratione ſeines Ruckſtands von Rohrbach bey Sintzheim Meldung gethan / bey welcher Gelegenheit die obengemeldte zwey Gravamina zu Rohrbach repetirt worden / und weilen aus einem Befehl des Ober-Ambts Moßbach vom 6ten Auguſti 1716. erwieſen worden / daß die Chur-Pfältziſche Regierung ſich dieſer Pfarr-Competenzen angenohmen / und einen eventualem Arreſt verhenget ; Als haben wir geſchloſſen / den Herrn von Venningen dieſer Forderungen halber in ſeiner Erklärung zu vernehmen / wornächſt beſchaffenen Dingen nach unterthänigiſter Bericht erſtattet werden ſolte.

Hierauf haben Reformirte Pfarrer und Gemeinde der drey Scheffentz ihre Gravamina übergeben / und wie 1mo. ſie bey dermahliger Ungleichheit in denen Gerichts-Stellen gebetten / daß / wan der zeitliche Anwalt ſeinem Vornehmen nach aus der Pfaltz ziehen wurde / dieſe Stelle mit einem tüchtigen Reformirten ſubjecto mögte beſetzet werden / iſt ihnen die Verſicherung gegeben / es ſolle auf ihr Begehren reflectiret werden.

Nachdeme auch 2do. ihr Gravamen ratione der Feyertäg-Straffen verleſen worden / hat ſich zwar Reformirter Pfarrer mit Genehmung der anweſenden Kirchen-Aelteſten erkläret / von dieſen geſuchten Straff-Gelderen gutwillig abzuſtehen / man hat aber ein und andere ſehr unbilliche Beſtraf-

ſtraffung zu unterſuchen reſolvirt / und deßwegen in denen Frevelthätigungs-Regiſteren nachgeſehen;

Nachdem ſich aber nichts hiervon darinn gefunden / den alten Ober-ſchultheiß Broſamer / der ſie empfangen haben ſolle / ad Commiſsionem citiret / doch nach ſeiner Erſcheinung / wegen hohen Alters und blöden Verſtands / nichts von ihme erfahren können: dahero auch ſie / nachdem einem deme vor anderen wegen ſeiner Armuth Tort geſchehen / zweymahl mehr dañ ſeine Forderung war / gegeben wordẽ / von dieſem Puncten auf der Reformirten abermahlig inſtändiges Begehren abſtrahiret; gleichwie dann auch das Ober-Ambt / ſo über einige Exceſſen der Reformirten ſich beſchweret / von der ferneren Klage darüber zu deſiſtiren ſich erbothen / wobey man es von Commiſſions-wegen belaſſen / jedoch beyderſeits zu aller Beſcheidenheit angewieſen; und da 3tio wegen verweigerter Noth-Arbeith auf die Feyertäge geklagt wurde / iſt das Ober-Ambt durch die Commiſſion dahin verbeſchieden worden / bey anſcheinenden üblen Wetter denen Unterthanen auf ihr 8. 10. oder 14. tägiges Anmelden die eventuale Erlaubnuß ihrer Noth-Arbeith in Ernd-Heu- und Herbſt-Zeit nach verrichteten frühmorgigem GOttes-Dienſt nicht zu verſagen; Nachdeme ſie auch 4to. 20. fl. zur Reſtitution verlangt / welche das Ober-Ambt in dem Schefflentzer-Thal conſumirt / und welche aus denen heiligen Gefällen gezahlt worden / haben wir nach gegebener Erläuterung des Ober-Ambts / daß bey dieſer Verrichtung nicht nur eines / ſondern vieler Jahr-Rechnungen von Anno 1688. biß 1712. abgehöret worden / auch die Beambte keine Diæten genommen / ſondern die bloſe Koſt begehret / auch hierdurch die Reformirte zu denen folgend prætendirten und erlangten heiligen Gefällen gekommen / dafür gehalten / daß dieſe 20. fl. in Rechnung paſſiren könten / künfftighin aber ſothane Zehrungs-Koſten bey dergleichen Verrichtung höher nicht als pro rata der Capitalium der Billigkeit nach anzuſetzen. Betreffend aber 5to. die von denen Reformirten prætendirte 285. fl. heiligen Gefälle / welche von Penſionen vor eingeführten Simultaneo seyn eingebracht worden / haben wir keinen Anſtand nehmen können / dem Ober-Ambt alles Ernſtes aufzugeben / daß es denen dißfahls ergangenen mehrmahligen Religions-Commiſſions Decretis ohne mindeſten weiteren Verzug gebührendes Genügen leiſte / welchemnach auch Catholiſche zu Schefflentz zu deren Reſtitution angewieſen worden; Nachdem aber der Catholiſche Pfarrer zu Schefflentz dagegen die Vorſtellung gethan / daß ſchon zuvor zu des Keller von Lohnbach Boltzingers Zeiten von dieſen Ruckſtändẽ einiger Nachlaß geſchehen / auch vieles davon ihnen nicht an Geldt / ſondern durch Arbeith abgeführt worden / auch das gantze Quantum durch ihrer der Catholiſchen Induſtrie ſeye heraus gebracht worden / dahero er wenigſtens um einen Nachlaß bitten thäte / haben ſich beyde intereſſirte Gemeinde nach genohmenen Abtritt unterredet / und dahin verglichen / daß Cathol. ihnen Reform. 200. fl. an guten und annehmlichen heiligen Capitalien alſo gleich abtretten / und ſich ihres Petitorii verzeihen ſolten / ſo wolten ſie die überſchieſſende 85. fl. nachlaſſen / folglich auf allen dißfahls machen könnenden Anſpruch renunciiren / welches wir von Commiſſions wegen genehmet / mit dem Anhang / daß Catholici vor gemelte Ubergebung der Capitalien von 200. fl. annoch bey Anweſenheit der Commiſſion bewürcken ſollen / welches auch geſchehen.

Den 29ten Januarij wurden die Beſchwerden von Neckarelz abgethan; Reformirter Pfarrer bathe 1mo, daß keine Jura ſtolæ aus dem Allmoſen mögten bezahlt werden / welches bereits von langen Jahren her zu dem Catholiſchen GOttes-Dienſt 24. fl. zahlen müſte / bezeugte gleichwohlen auch / daß ſeit der deßwegen den 23ten Januarij 1723. ergangenen Verbeſcheidung der Religions-Commiſſion keine Jura ſtolæ daraus wären entrichtet worden / iſt dem Keller befohlen / auf dieſe Verbeſcheidung ſtricte zu halten / auch darauf zu ſehen / daß gleichfahls in anderen Umſtänden / wie zum Exempel mit denen Bettelfuhren / das Allmoſen nicht beläſtiget werde; 2do. daß weilen Catholici das Rathhauß beſeſſen / Reformati zu deſſen Reparation nichts zu contribuiren verbunden werden mögten / dieweilen aber erſt-gemeldte Reparations-Köſten / ſo ſich kaum auf 2. oder 3. fl. belieffen / ante Pac. Bad. gezahlet worden / hat ſich die Gemeind dazu um daswilliger verſtanden / als ad Grav. 3tium. der Keller von Neckarelz Hoffnung gemacht / ihnen / welche eine Raths-Stube mit Köſten und Zinß ſich anderſtwo bedingen müſten / hierzu einen Platz in dem untern Theil des Rathhauſes zu ihrer Raths-Verſamlung aptiren zu laſſen.

Ob ſich gleich Reformati 4to. beſchweret / daß die Catholiſche auf aller Seelen-Tag mit einer Proceſſion auf dem ihnen zugefallenen Kirch-Hof giengen / ſo haben doch Catholici erwieſen / daß dieſe Ceremonie vor und zu Zeit des Baadiſchen Friedens ſeye exerciret worden. Hingegen da ſich die Reformirte 5to. beſchweret / daß ſie durch der Catholiſchen Geläut die Woche durch (dann am Sonntag beyde unter einem Geläut in die Kirchen gehen) geſtöhret wurden / hat ſich Catholiſcher Pfarrer erkläret / es alſo einzurichten / daß zu dieſen Beſchwerden kein Anlaß gegeben werde.

Da ſich auch Reformirter Pfarrer neuerlich beſchwerte / daß die Fronleichnams-Köſten zu Neckarelz / ingleichen zu Haſmersheim noch aus der Burgermeiſterey genommen würden / iſt dem Keller zu Neckarelz aufgegeben worden / ſolche nicht allein ex propriis zu reſtituiren / ſondern auch wegen Contravention gegen die dißfahls ergangene Verordnungen er zugleich in 10. Rhtlr. Straf condemniret / jedoch dieſe ihme auf Anzeige / wie er durch eine ihm privatim geſchehene Verſicherung / daß / weil ſie ante Pac. Bad. gegeben worden / er ohne Gefahr damit continuiren könte / darzu verleitet worden / zu remittiren gebetten / von ihm aber die facta reſtitutio zu Neckarelz und Haſmersheim mittls Quittung dociret worden.

Weiters hat Reformirter Pfarrer gebetttn / daß ſich der Catholiſche Pfarrer der Jurisdiction über die Reformirte mit Permiſſion oder Verbott des Tantzens nicht annehme / viel weniger ſträffliche Perſonen / ſo zur Kirchen-Diſciplin gezogen werden müſten / an ſich und zur Catholiſchen Religion, unter Hoffnung ſie damit von der Kirchen-Diſciplin zu liberiren / ziehen mögte; von jenen gab Catholiſcher Pfarrer die Erläuterung / daß Reformirte bey ihm um Permiſſion auf einen Faſttag zu tantzen angeſucht / welche er aber ihnen nicht geben können / wolle keine Jurisdiction über die Reformirte üben / von dieſem hat das Ober-Ambt ſchon ehemahlen den Beſcheid gegeben / daß die jenige / ſo in lubricis peccirten / und Aergernuß geben / bey keiner Religion angenommen werden ſolten / ſie hätten dann in der jenigen Kirchen / worzu ſie vorhero gehöret / ihre Buſſe abgeleget / worauf wir dem Ober-Ambt feſt zu halten aufgegeben.

Nach-

Nachdem ſich auch wegen einer Tochter George Bucherts von Diedesheim Schwürigkeit ereget/ welche der Catholiſche Vatter ſeiner Reformirten Mutter in derer Religion zu erziehen zu geſtanden / der Catholiſche Pfarrer aber zur Catholiſcher Religion ziehen wollen ; iſt von Commiſſions wegen der Reformirte Pfarrer verbeſcheidet worden / die deßwegen zwiſchen beyden Ehe-Leuthen genommene authentiſche Ehe-Beredung zu dociren ; und weilen der Allmoſen-Pfleger zu Neckarelz klagte / daß er von daſigem Keller zu ungewöhnlichen Frohnden wolle angehalten werden / bezeugte der Keller / daß dieſe Allmoſen-Pfleger von allen Frohnden frey wären / jedoch jeder im Jahr einmahl Holtz in die Kellerey frohnden müſte/ welches auch der Catholiſche thäte / und jeder Zeit geſchehen ſeye / da aber doch die Reformirte auch nichts von dieſer Frohnd wiſſen wolten / iſt dem Ober-Ambt dieſes ohnverweilt zu unterſuchen / und falls ſie tempore Pac. Bad. hiervon frey waren / ſie auch bey dieſer Freyheit zu manuteniren aufgegeben worden.

Es iſt auch weiter eines neuerlich aufgerichteten Creutzes gedacht / jedoch hat ſich Pfarrer der dißfahls ergangenen Churfürſtl. Verordnung unterworffen / und weiter gebetten / daß die Churfürſtl. Decreta in Religions-Sachen denen Gemeinden zu ihrer Verbeſcheidung klar und deutlich mögten verleſen werden / dergleichen in ſpecie in ſeinem Filial-Niſtenbach nicht geſchehen. Dem Ober-Ambt iſt darüber aufgegeben die Sache zu unterſuchen / und ob und wie weit dieſes Gravamen gegründet / ad Commiſſionem zu berichten : Wurde aber nach der Hand gemeldet / daß der Schultheiß zu Niſtenbach / welcher ein und anders nicht / oder nicht recht publiciret / verſtorben ſeye.

Nachdem ſich nun Pfarrer mit dieſen Reſolutionen vergnügt bezeiget/ übergab hierauf den 31ten Auguſt Pfarrer von Dallau ſeine Gravamina, wovon das erſte / betreffend die Erziehung der Kinder von Andreas Schumacher dergeſtalt decidirt worden / daß / nachdem die Frau deſſelben coram Commiſſione declarirte / ihr freyer und ungezwungener Wille zu ſeyn / daß es nach der letzteren zu Moßbach in Gegenwarth verſchiedener Zeugen genommenen authentiſchen Ehe-Beredung ſolte gehalten werden / es auch dabey zu belaſſen ſeye ; Reformirter Pfarrer ware auf die weitere Klage wegen verbottener Noth-Arbeith mit dem bey Schefflentz ertheilten reſoluto zu friden / hingegen ad 3tium beſchloſſen / daß denen Reformirten die Arbeith auf den unſchuldigen Kinder-Tag unterbothen bleiben ſolle.

Und da ſich 4to. wegen eines ſicheren Pfadts aus dem Pfarr-Hauß auf dem gemeinen Weeg ein langwüriger Streitt erhoben hatte / erklärte ſich Keller von Lohrbach Leers / daß er ihm Pfarreren einen / ſo wohl dem Ober-Ambtlichen Judicato, als dem Erbbeſtänder ſelbſt ohne nachtheilig-bequemen Pfadt anweiſen wolle / wormit Reformirter Pfarrer zu friden war.

Jmgleichen iſt von Commiſſions-wegen gut gefunden / daß beyderſeits Pfarrere ſich keiner Beſtraffung / Gebotts oder Verbotts in Policey-Sachen / ſonderlich was der anderen Religion Unterthanen betrifft / künfftighin anmaſſen ſollen.

Nachdem ſich auch bey dem Gravamine über die Feyertags-Straffen ereignet / daß alle und jede Specialia ohne weitläuffige Unterſuchung nicht ausfindig gemacht werden können / auch bey Verſchiedenen zimlicher Zweifel obwaltete / bevorab / da ſich das wenigſte davon in denen Fre-

velthädigungs-Regiſteren / und in ſelbigen ein- und anders aus anderwärtigen Urſachen verhengt zu ſeyn befunden / haben Pfarrer und Aeltiſte auf die Reſtitution von ſelbſten renuntiiret / und nur ſo viel gebetten / es künfftig in ſolchen Fällen nach der gnädigſten Verordnung zu halten / indeſſen / da einige vor anderen ſehr arm waren / iſt denen das ihrige ſogleich durch den Keller mit Anweiſung an den Reformirten Pfarrer reſtituirt worden ; Nachdem nun Pfarrer zu Dallau Joſeph / ſich wegen gegebenen Reſolutionen vergnügt bezeigt / und gedancket / hat zwarn auch der Reformirte Pfarrer von Burcken ſich um den Natural-Genuß des Sattelbacher-Zehenden und anderer vier Morgen-Aecker / als die ihme angewieſen worden / gemeldet / nachdem er aber ſelbſt geſtehen müſſen / daß er tempore Pac. Bad. weder in des einen noch des anderen Genuß geweſen / iſt er mit ſeinem Geſuch gehöriger Orthen hingewieſen worden.

Die Reformirte Gemeinde von Haſmersheim hat nebſt den obgemeldt von ihren reſtituirten Fronleichnams-Köſten / auch um die Reſtitution der Cathechiſmen gebetten / worüber Keller von Neckarelz befraget / erinnerte / daß er die Extradition dieſer Cathechiſmorum dem Reformirten Pfarrer zu Haſmersheim Wilckens ſelbſt angebotten / dieſer aber geantwortet / daß er dieſe nicht verlange / dahero dem Keller anbefohlen / ſie dem Aeltiſten zuzuſtellen. Weiters haben ſie ſich wegen ihres Pfarrers Wilckens / mit deme ſie allerdings nicht zu frieden / und der über ſeine verhör gehaltenen Commiſſion tragenden Unköſten beſchweret / es iſt aber dieſes kein in obhabende Commiſſions-Verrichtung einſchlagendes Geſchäfft ; Imgleichen seynd ſie mit ihrer Klage wegen des von dem Freyherrn von Gemingen dem Reformirten Pfarrer entzogenen Pfarr-Beſoldung von Kälbershauſen ad forum competens verwieſen / weil dieſes Gravamen die Reformirte und Lutheriſche untereinander betrifft.

Hierauf übergab Pfarrer zu Gerach Dohl ſeine Gravamina , von welchen dermahlen von dem jenigen / ſo noch nicht reſtituirt ware / in dieſe Commiſſion nicht einſchlug / als die Reſtitution der Fronleichnams-Köſten / deren Reſtitution befohlen / auch den andern Tag atteſtirt wurde / daß ſie völlig vergnügt ſeyen.

2do. Das Gravamen wegen einer Glocke / die aus geſammter Gemeind Mitteln umgegoſſen war / von welcher zwar die Köſten viritim ſolten reſtituirt werden / ſie declarirten aber / daß ſie die zu reſtituiren befohlne Köſten nicht haben / ſonderen ſich ihr Recht zur Glocken ſelbſten vorbehalten haben wolten ; und da wegen eines zu Katzenbach von dem Gräflich-Wieſeriſchen Ambtmann um 10. fl. geſtrafften Manns / darum / daß er ſeiner ad Annos diſcretionis gekommenen Tochter permittirt hat / zu der Reformirten Religion zu tretten / iſt ihm Pfarrer deswegen an Euer Churfürſtl. Durchleucht von Commiſſions wegen unterthänigſten Bericht zu erſtatten / bedeutet worden.

NB. dieſes nebenſtehende Gravamen iſt nach Hrn. Grafen vō Wieſer bericht nūmehro redreſſirt.

Den 1. Febr. erſchiene Reformirter Pfarrer von Lohrbach Stüber , renunciirte ſobald auf die in Gravamine 1mo. wegen des zum Bau des nun wieder in Beſitz habenden Rath-Hauß angewendete Köſten / als welche hauptſächlich zum Nutzen ihrer Raths-Verſammlungen dienten / hingegen wurde der Gemeinde die Materialien des zu einem neuen Rath-Hauß aptirten Hauſes zu verkauffen permittiret ; und da

3tio. Bey denen zuruck geforderten Kirchen-Straffen wegen Arbeith auf Catholiſchen Feyrtägen / Reformirter Pfarrer ſelbſt in confeſſis

war /

war / daß er weder die exhibirte Specification noch weniger die Reſtitution nach ergangenem Religions-Decreto vom 14ten Januarij 1723. dem Keller zu Lohrbach / oder dem Ober-Ambt vorgezeiget / noch von jemand bißhero prætendiret / auch die parvitas materiæ, indem die gantze Forderung 2. fl. 10. kr. ausmachte / eine weitläuffige Unterſuchung nicht meritirte / haben ſie von fernerer Forderung dieſer Straffe ultrò deſiſtirt.

Nachdem ſich auch bey der wegē von ihm absq; dimiſſorialibus geſchehenē Copulation ihm aufferlegtē Straffe von 8. fl. erfunden / daß keiner von Catholiſ. anweſenden Geiſtl. absq; dimiſſorialibus jemanden copulirt / und deswegen gegen die Imputation davon feyerlichſt proteſtirt / indeme es auch von ihrem hohen Ordinariat ihnen aufs nachtrucklichſte verbotten / und Reformirter Pfarrer herkommen laſſen / daß das von ihm allegirte Exempel den verſtorbenen Catholiſchen Pfarrer zu Rittersbach concernire / iſt ſein Verfahren mißbilliget / jedoch die Straffe ihm / welcher von obbemeldter Copulation nicht mehr dann 30. kr. empfangen / von 8. fl. biß auf vier fl. moderiret worden / welche Keller zu reſtituiren / und Krafft dieſes Concluſi in Rechnungs-Außgaab zu bringen hätte.

Wegen Darreichung des benöthigten Brenn-Holtzes an beyderſeits Geiſtliche zu Lohrbach und Dallau / hat ſich daſiger Ober-Förſter Schätz vernehmen laſſen / daß ihme darüber vom Ober-Jägermeiſteren-Ambt gleichmäſſiger Befehl zugekommen / deme er auch zu folgen ſich erklärt.

So iſt auch der Streitt wegen des Weegs zur Kirche zu Fahrenbach dergeſtalt erörtert / daß zu deſſen Erweiterung das Gärtlein quæſtionis denen Reformirten cediret / hingegen dem poſſeſſori des Hauſes ſo viel Platz dargegen auf der anderen Seite von der Gemeinde gegeben werden ſolle / wovon Keller zu Lohrbach die nächſt baldige Verfügung zu thun verſprochen.

So iſt auch die Abſteinung des quæſtionirten Gartens durch unpartheyiſche Feldrichter befohlen / und hiermit aller Beſchwerd von Lohrbach und Fahrenbach abgeholffen worden.

Hierauf wurden des Evangeliſchen Lutheriſchen Pfarrers von Obergimpern Gravamina vorgenohmen / und was ſeine ruckſtändige Beſoldung betrifft / wurde dieſelbe Chur-Pfältziſ. Regierungs-Rath Herrn Baron von Yrſch zu ſeiner Erklärung communicirt. Was ihme Pfarrer aber von Wieſen / Zehenden und Gefällen / auch Heiligen gegen den ſtatum Pacis Badenſis entzogen worden / iſt dem Ober-Ambt befohlen / ihne ohne den mindeſten Anſtand in den bemeldten ſtatum zu ſetzen.

Da auch von ihm geklagt wurde / daß der Catholiſche Pfarrer die Kinder der Reformirten zu tauffen ſich allein anmaſſe / iſt er deßfahls auf die General-Verordnung verwieſen / vermög welcher denen Elteren bey Ermanglung eines eigenen Pfarrers frey ſtehet / einen anderen Chur-Pfältziſchen Pfarrern / von was Religion ſie wollen / zu ſolchen actibus Parochialibus zu gebrauchen.

Ratione des Beſchwerds / den vom Freyherrn von Yrſch gegen ſeine Evangeliſch-Lutheriſche Unterthanen verübten Gewalt betreffend / iſt Pfarrer / weil dieſe Sach bey Chur-Pfältziſ. Regierung ventiliret worden / und in dieſe Verrichtung nicht einſchlägt / gehöriger Orthen hinverwieſen.

Ein Aeltiſter von Triens batte / daß die Ehe-Pacta von Ehen aus verſchiedenen Religionen dem gemeinen Protocoll eingetragen werden mögten /

D ten /

ten / welches für billig erkannt worden / weniger nicht / daß die / ſo unter Mayntziſcher Diœces ligen / zwar auf die Mayntziſche Feyertäge ſich der offentlichen Arbeith enthalten / von deßwegen aber weder an die feſta chori noch auch an die Catholiſche Feyrtäge / ſo ex ſpeciali devotione & voto eingeführet / ſollen gehalten ſeyn.

Es erſchienen auch zu letzt zwey Bürger von Rittersbach / und beſchwerten ſich / daß ihnen der Durchgang über den Kirchhoff / vermittls deſſen Verſchlieſſung / von denẽ Catholiſ. ferner gehem̃et werde / dieweilen es aber eine Beſchwerd war / die im Namen der gantzen Gemeinde gemacht wurde / und mehr Catholiſche als Reformirte betroffen / wurde ihnen befohlen / dieſes gehörigen Orths anzubringen / doch / da ſich Anweſende dahin erkläret / daß / wann ein ordentlicher Steeg über die Bach gemacht / und ihnen im Nothfall der Kirchhoff geöffnet würde werden / ſie es darbey bewenden laſſen wolten / hat Ober-Ambt ſolches zu Hebung dieſes Gravaminis zu beförderen übernohmen.

Nachdeme auch zu Umgieſſung einer Glocken jeder gemeins Mann daſelbſten 30. kr. beygetragen / ſolches Geld hierauf auch ex collectis wiederum zuſammen gebracht worden / haben die Reformirte ihr quotum zuruck begehret / und daſſelbe coram Commiſſione empfangen.

Nachdem nun dergeſtalt ſamtliche Gravamina der Reformirten gegen die Catholiſche erörtert / übergab Catholiſcher Pfarrer zu gedachtem Ritterſpach ein Memorial, bittend / daß denen Catholiſchen zu Ober-Eichholtzheim ihr anquot von dem daſigen Heiligen / ſo ihnen von der Zeit des Simultanei zuruck ſtunde / wie denen zu Oberſchefflentz von der Zeit vor dem Simultaneo angedeyhen mögte ;

Iſt dem Ober-Ambt die Bewandnuß zu unterſuchen / und das darüber geführte Protocoll zu fernener Verbeſcheidung einzuſchicken / anbefohlen.

Hierauf haben ſich erſtlich Inſpector , dann auch daſiger Decanus wegen geſchehener Hinlegung der Gravaminum , zuforderiſt gegen Ihro Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſt / ſo dann auch gegen die Commiſſion bedancket / auch beyderſeits Geiſtl. künfftighin in beſſerem Vertrauen zu leben / und ſich bey ereigenden Schwürigkeiten unter einander ſelbſt friedlich zu beſprechen / anheiſchig gemacht / auch ſelbſt die Deputirte von den Gemeinden unter einander friedlich zu leben / vermittls gemeinſamer Handreichungen verſprochen.

NB. In dieſem Ober-Ambt ſeynd keine die Evangeliſch-Lutheriſche betreffende Gravamina contra Catholicos, vermög hierüber ertheilten der Lutheriſchen Inſpectorn und Pfarrern Atteſtationen vorhanden.

Lit. B.

Lit. B.

Ober-Ambt und Inſpection Bretten.

Eppingen.

WElcher geſtalten die Gravamina des Ober-Ambts Bretten abgethan / iſt aus des dortigen Reformirten Inſpectoris an den Reformirten Kirchen-Rath eingeſchickten abſchrifftlich hierbey kommenden Bericht zu erſehen / welchem die hin und und wieder nöthige Erläuterungen bey jedem Puncten beygefügt worden.

Bericht.

WEgen der Mauer in der Kirchen zu Eppingen hätten die Pfarrer und Gemeinds-Genoſſen vor Ankunfft der Commiſſion ſich reſolvirt / einen Vergleich einzugehen / hätten auch dieſes erbotten / die Mauer quæſt. in ſtatu quo zu laſſen ; Wann

1mo. die Thür der Catholiſchen zum Geläut zugemacht / und der Eingang an ein andern bequemen Orth transferiret.

2do. Wegen gehabter Köſten ihnen 100. fl. nicht ex maſſa communi gelieffert.

3tio. Auf den Fall / daß Catholiſcher Seiten etwan eine neue Aenderung wolte vorgenohmen werden / ihnen der ſtatus Pac. Bad. ſolte vorbehalten ſeyn / worbey ſie auch

4to. denſelbigen ſtatum ratione der Gerichts- und Raths-Verwandten in Eppingen und Bretten vorbehalten / wäre auch hierauf communi conſenſu beliebt worden / ad

1. Daß die Catholiſche eine doppelte Thür machen wolten.
2. Die 100. fl. ihnen ſolten zugeſtellt werden / auch
3. wegen der Mauer der ſtatus Pac. Bad. pro norma bleiben / nicht weniger
4. wegen der Gerichts-Stellen an Ihre Churfürſtl. Durchleucht ein favorabler Bericht geſchehen / wovon aber bißhero zwar

In Eppingen ein Gerichts-Herr ſo gleich aus denen Reformirten geſetzet / im übrigen aber weder die Thür geändert / noch die 100. fl. entrichtet worden.

Wegen der doppelten Thür-Verfertigung hätte man ſich zeitlich beym Ober-Ambt melden / und wann die allda zu machen geweſene Inſtanz allenfalls keine Würckung gehabt / bey der Commiſſion ſich beſchweren ſollen; da aber weder dißfalls / noch wegen der 100. fl. die geringſte weitere Klage vorkommen ; haben Ihro Churfürſtliche Durchleucht / nachdem dieſelbe von dieſem des Inſpectoris Bericht / kurtzlich unter der Hand benachrichtigt worden / dero Chur-Pfältziſchen Regierung nachtrucklichſt anbefohlen / zu

Erledigung dieſer beyden Puncten / das Ober-Ambt ernſtlich zu vermögen / worvon dann / daß es geſchehen / der Bericht täglich erwartet wird.

Zu Bretten wurde 1mo. gebetten / in Beſetzung von den Gerichts-Herren auf den ſtatum Pacis Badenſis zu reflectiren / wargegen aber Ober-Ambts-Schultheiß Gavirati weitläuffig excipiret / und den zu Eppingen gemachten Vergleich ratione der Gerichts Perſonen gar nicht wollen gelten laſſen / jedoch die Commiſſion decretiret / über dieſen Anſtand unterthänigſt zu berichten / ſeye demnach dieſes Gravamen noch nicht ausgemacht.

Erläuterung.

Der Commiſſions-Bericht iſt erſtattet / als aber ſo wohl die Catholiſche / als Lutheriſche Gemeinden gegen dieſes der Reformirten proteſtando einkommen / haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht es hierunter bey dero General-Verordnung / daß es mit Erſetzung dergleichen Rath- und Gerichts-Stellen nach eines Orths hergebrachter Obſervanz ohne Abſicht der Religionen / und mit hauptſächlicher Reflectirung auf die Fähigkeit der Perſonen beobachtet werden ſolle / gnädigſt belaſſen.

2do. Ratione der quæſtionirten S. Joannis Kirchen ſeye decretiret: Daß die Catholiſche beweiſen ſollen / daß ſie die Reparirung dieſes Kirchleins ex conceſſione der hohen Chur-Pfältziſ. Regierung vorgenohmen / die Reformirte aber / daß dieſe Kirch gemeinſchafftlich ſeye / ausgeſetzet worden / wurde nun noch beydes erwartet.

Erläuterung.

Daß die Catholici die Reparation dieſes ruinirten auf dem Feld ſtehenden Kirchleins ex conceſſione vorgenommen / iſt erwieſen / wegen deren prætendirenden Gemeinſchafft aber von dem Kirchen-Rath der erforderte Bericht noch nicht eingeloffen / inzwiſchen iſt der ſtreittige navis Ecclesiæ annoch unbebauet / mithin in ſtatu quo ante fuit.

3. Betreffend die freye Diſpoſition des Allmoſens auch an arme / und krancke / reyſende Perſonen ohne Anweiſung vom Ober-Ambts Schultheiſſen.

Iſt decretiret / daß Ober-Ambts-Schultheiß mit Austheilung frey Paſſier-Zettel (ſo weit die Pfarrer und das von ihnen auszutheilende Allmoſen betrifft) zu ſuperſediren habe / auf welche Weiß dieſes Gravamen gehoben wäre. Hat Inſpector aber dabey begehret / daß die harte Beſchuldigungen des Ober-Ambts Schultheiſſen mögten aus dem Protocoll gelaſſen werden / welches ihm verſprochen worden.

Erläuterung.

Die gebrauchte Expreſſionen des Ober-Ambts Schultheiſſen seynd im Protocoll ausgelöſchet worden.

4. Daß das Geläut an anderer Religion zugethane Perſonen vom Ober-Ambt-Schultheiſſen nicht ohne Vorwiſſen der Pfarrer zugeſtanden werde.

Seye reſolvirt / daß es bey dem Commiſſions-Decreto von 24. September 1707. verbleiben ſolle / womit alſo dieſes Gravamen gehoben ſeye.

5. Wegen der Hebammen.

Wäre reſolvirt / daß die Wahl derſelben bey denen Weiberen ſtehe / und keine Reformirte Hebammen die Noth-Tauf zu adminiſtriren gehalten seyn ſolle / ceſſire folgends auch dieſes Gravamen.

Weingarten.

Ad Grav. 1. betreffend die Noth-Arbeit auf Feyertäge in Heu-Ernde und Herbſt-Zeiten

Wäre zwar reſolviret / daß bey ſich ereigenden Regen-Wetter auf 8. und 15. Täge hinaus um die Erlaubnuß der Noth-Arbeit auf einfallende Feyertäge beym Ober-Ambt anzuhalten; Man habe aber aus Verzagheit und Furcht der Köſten / welche denen Reformirten allein zufallen / um die vorher einzuholende Diſpenſation nicht angehalten.

Ad 2dum. Ratione der Abholung und Præſentations-Köſten der Catholiſchen und Lutheriſchen Pfarreren:

Laſſe man es annoch der Zeit und Gelegenheit über.

Erläuterung.

Disfalls iſt feſt geſtellt / daß jede Religion die bey Abholung und Præſentation ihrer Pfarrern erforderliche Köſten vor ſich privativè beſtreitten ſolle.

Ad 3. von Reparation des Pfarr und Schul-Hauſes;

Seye allein der Anfang bey dem/ ſo ohnumgänglich nothwendig war/ gemacht worden / und müſte die Erfahrung den weiteren Succeſs erweiſen.

Ad 4tum. betreffend die Adminiſtration des Allmoſens / welche von der Commiſſion denen Reformirten überlaſſen.

Finden ſie nöthig folgende Klage zu führen : Es wäre ein gewieſer Schweitzer / Ulrich Schuber/ ein ehrlicher Mann / gegenwärtig / wohnhafft in Carls-Ruhe / mit guten Atteſtaten verſehen / Reformirter Religion, welchen unſere Kirchen-Vorſteher zum ſo genañten Bettel-Vogt/ vor die arme / krancke Leuth im Armen-Häußlein / und ſonſten im Flecken / ſtatt ſeines verſtorbenen Bruders ſetzen wolte / vor einiger Zeit vom hieſigen Herrn Schultheiß Reichard vertrieben/ und als derſelbe in letzterer Ernd ſich abermahl anhero begeben / und gleich anderen Taglöhnern mit Schaffen ſein Brod verdienen wolte/ hat ihn ermeldter Schultheiß abermahl/doch mit Vorwiſſen Herrn Ambts-Kellern Rieden / per 4. Täg ohne Waſſer und Brod zu reichen / in den Thurn werffen laſſen / nachgehends aus dem Orth verwieſen / einen gewieſen Einwohner von hier / welcher vor ihn um die weitere Arbeit gebetten / und als Knecht dingen wolte / wurde es abgeſchlagen / wohl aber erlaubt/ Troller und Schwaben als Taglöhner anzunemmen / und als man nomine Conſiſtorii vorgedachten Mann / welchen man annoch ins Arme-Hauß / weilen er darzu dienlich / ſetzen wolte / auch nicht ohne Vorwiſſen Herrn Ambts-Kelleren / die Vorſprach an Herrn Schultheiß thun lieſſe / wurde ſolches aufgenohmen / als wann man hierdurch in ihre Jurisdiction greiffen wolte/ machten deßwegen einen weitläufftigen Bericht ans Hochlöbliche Ober-Ambt / worauf der Herr Ober-Ambts-Schultheiß Gavirati bey ſeiner nächſten Hierankunfft / uns mit einem ungewöhnlichen harten Verweiß / gleich er in ſpecie auch mir Pfarrer in der Mitternacht zuvor durch den Ambts-Botten zum andern mahl thun ließ / vorhielt und befohlen / man ſolle kein Conſiſtorium mehr halten / machen / noch das Wort Conſiſtorium nennen/ uns des Armen-Hauſes nichts annehmen / viel weniger jemand ohne Befehl des Ober-Ambts darein ſetzen / ſich der Reformirten Unterthanen nichts annehmen /

den Herrn Ambts-Keller und Herrn Schultheiß vor unſere vorgeſetzte Obrigkeit erkennen / auch wann ſie ſchon Reformirte Unterthanen von hier/ ſie mögten ehrlich / oder nicht / recht oder unrecht haben / verjagten / keine Nachfrag deswegen thun / rc. und ohneracht unſerer ſchrifft- und mündtlichen Gegenverantwortung / daß das Wort Conſiſtorium von langen her / ſchon bey uns in uſu geweſen / und ſo viel als Presbyterium oder älteſten Verſam̃lung bediente / und weilen das Armen-Hauß aus dem Allmoſen erbauet / und davon unterhalten werde / und deßwegen bey Adminiſtration der Allmoſen die Inſpection darüber hätten / und nach der Obſervanz auch einen Bettel-Vogt ſetzen könten / man erkenne ſonſten mit gebührlichem Reſpect in Civil-Sachen Herrn Ober-Ambts-Keller und Herrn Schultheiſſen / vor Bediente in dem Ambt / worinn ſie vorgeſetzt ſeyen / man greiffe nicht in ihre Jurisdiction, wann man bey dergleichen harten Proceduren aus bloſſem Haß gegen unſere Religion, nach ſeinen Glaubens-Genoſſen / non quà ſubditi, ſed quà Reformati und Glaubens-Genoſſen / beſonders in hoc caſu, gütlich frage und bitte / um allen Anlaß zu hüten / fernere Religions-Gravamina zu machen / ſeiner letzteren Warnung und ſtrengen Ober-Ambtlichen Verbott und Befehl / mit dieſem Zuſatz / was Religions-Gravamina, inhæriret. Wie man weiters von Herrn Ambts-Kellern Ried / und Herrn Collectorn Kolben vernimmt / ſolle auch Herr Ober-Ambts-Schultheiß die vorgeweſene Pfarr-Güther Renovation biß auf Ober-Ambtlichen Befehl abſolutè verbotten haben.

Auch will Herr Schultheiß Reichard / welcher dem Allmoſen ſchuldig / die Schuld / aus dieſem Vorwand / weilen ihnen Catholiſchen zu ihrem neuen Himmel 5. fl. von Herrn Ambts-Kellern Ried verwilliget worden / nicht abtragen / ſondern ſelbige Schuld dorthin verwenden / und bey inſtehender Anforderung unſerer Allmoſen-Pfleger im Nahmen der Aeltiſten gibt er zur Antwort / er habe eben ſo viel als die Kirchen-Vorſtehere über das Allmoſen zu ſprechen; laut Berichts von Weingarten den 27. September 1724.

Erläuterung.

Wegen dieſes gantz neuerlichen Gravaminis iſt bey Ihrer Churfürſtl. Durchleucht die mindeſte Klag nicht vorkommen; Als Deroſelben ſolches aber occaſione des Inſpectoris Berichts jüngſt vorgetragen worden / haben Sie den Ober-Ambts-Schultheiſſen darüber durch dero Regierung conſtituiren laſſen / warvon ſo forth der eingeforderte nähere Bericht nächſter Tagen einlauffen / und beſchaffenen Dingen nach remedirt werden wird.

Heydelsheim.

Ad 1. Daß das Speyeriſche Thum-Capitul der Pfarrey ab Anno 1715. 300. Büſchel Stroh entzogen / deren Ertrag von ſelbiger Zeit jährlich 6. fl. zuſammen 54. fl. ausmache.

Wurde von der Commiſſion verordnet / Rath- und Ober-Ambt-Schultheiß Gavirati hätte mit promotorialibus an das Thum-Capitul an Hand zu gehen.

2. Betreffend die Stellung und Ausmachung einiger nöthiger Dingen im Pfarrhauß durch daſſelbige Thum-Capitul.

Hätte

Hätte auf Erſuchen der Adminiſtration eine hohe Churfürſtl. Regierung dem Thum-Capitul ernſtlich zu geſchrieben / ſeine Schuldigkeit zu præſtiren / widrigen falls deſſen daſige Effecten mit Arreſt ſollen beſchlagen werden / worauf aber vom Thum-Capitul keine Reſolution weiters erfolget / und das Werck weiters müſte getrieben werden; laut Berichts von Heydelsheim den 21. September 1724.

Erläuterung.

Obwohlen dergleichen Beſchwerden Ihre Churfürſtl. Durchleucht keines betreffen / ſo ſeynd ſolche dannoch Reformirter Seiten unter die Chur-Pfältziſche Religions-Gravamina gebracht / und zu deren Abſtellung die gebettene Promotoriales behöriger Orthen abgelaſſen worden.

Lit. C.

Verzeichnuß.

Welcher Geſtalten die Religions-Beſchwerden in denen Ober-Aembteren Heydelberg / und Ladenburg abgethan worden.

DEmnach die in Religions-Sachen angeordnete Executions-Commiſſion über verſchiedene in denen Ober-Aembteren Heydelberg und Ladenburg vorgekommene Beſchwerden unterthänigiſt anzufragen / und Verhaltungs-Befehl einzuholen vor nöthig befunden / als haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht darüber nachfolgende gnädigſte Reſolutionen ertheilet.

1mo. Die in denen gemeinſchafftlichen Kirchen zu Doſenheim und Handſchuchsheim in navibus Eccleſiæ, desgleichen auch der / in dem ſo genannten Alt Kirchlein ohnweit Heydelberg poſt Pacem Badenſem errichtete Altäre ſollen hinweg geraumet werden / dergeſtalt jedoch / daß Catholicis in gemeldte Kirchen zu Behuff ihres GOttes-Dienſts und unter deſſen Ubung Altaria portatilia aufzurichten frey ſtehen und unbenommen ſeyn / dabey aber auch nach geendigtem ſolchen GOttes-Dienſt ſothane Altäre jedesmahlen wiederum weg zu thun gehalten ſeyn / und Reformirte das in der Kirchen zu Handſchuchsheim poſt Pac. Bad. um ihren Communion-Tiſch gemachte Gerembs / unter der Catholicorum GOttes-Dienſt ebenfalls wegraumen und abſtellen ſollen.

2.do. Soll denen Reformirten Organiſten / Glöckneren und Calcanten zu Heydelberg die Perſonal-Freyheit auf Art und Weiß / wie ſolche dieſen Perſonen ehedeſſen vermög alter Beſtallungs-Briefen zugelegt worden / ferner angedeyen.

3tio. Wegen des Rath-Hauſes zu Edingen / als welches zugleich zu Haltung des Catholiſchen GOttes-Dienſts eingerichtet worden / iſt gnädigſt reſolvirt: daß Catholicis ſich gemeldten GOttes-Hauſes zu ihrem GOttes-Dienſt zu gebrauchen frey und unbenommen ſey / dergeſtalten jedoch 1mo. daß ſie den jenigen Platz und Zimer / worinn ſie ſolchen ihren GOttes-Dienſt halten wollen / auf ihre Köſten aptiren und unterhalten.

2do. Die gegen die Reformirte Kirch gemachte Fenſter wiederum geſchloſſen / und geſperret. 3tio. Wegen der Dachtrauff / ſo auf der einen Seithen in des Nachbars Hoff gerichtet iſt / ein Kandel geführet / und 4to. Catholici zu mehr gedachtem ihrem GOttes-Dienſt ſich ſolcher Stunden bedienen / daß Reformati dadurch in ihrer Kirchen nicht verhindert werden / mit dem Anhang: daß / wo ſie Reformati ſich an anderen Orthen bey Abgang eigener Kirche des Rath-Hauß gebrauchen wollen / ſolches ihnen ebenfalls geſtattet ſeyn / mithin des Reciproci gleich denen Catholiſchen zu erfreuen haben ſollen.

4to. Wegen Beſetzung der Rath- und Gerichts-Stellen / ſo in denen Städten und Dörfferen hin und wieder zu vaciren kommen / iſt die wiederholte Churfürſtl. gnädigſte Declaration / daß hiervon dero Augſpurgiſ. Confeſſions-Verwandter Unterthan keines wegs ausgeſchloſſen ſeye / ſondern es bey ſolchen Fällen nach der in jedem Orth herbey gebrachten Obſervanz, und Gewonheiten gehalten / und in denen diesfalls vorzunehmenden Wahlen hauptſächlich auf die Tüchtigkeit der Subjectorum bereits mehrmahlen gnädigſt befohlener maſſen reflectirt werden ſolle.

5to. Wegen des von dem Inſpectorn zu Weinheim prætendirenden Großbühl Ackers oder vielmehr darauf hafftenden jährlichen Wein-Zins / iſt die Churfürſtl. Reſolution, daß hierunter zuforderiſt ſtatus P. B. beobachtet / ſo dann der Religions-Comiſſion aufgetragen werde / dieſe Sach / und auf was Art und Weiß gemeldter Inſpector auß der Poſſeſſion dieſes Ackers gekommen / da gleichwohlen derſelbe Anno 1714. im Julio davon annoch die Ernd genoſſen / alſogleich unterſuchen / und das Befinden zu näherer Churfürſtl. Deciſion ad manus berichten ſolle.

6to. Ratione educationis des Jacob Hartmans zu Weinheim Kinder zur Catholiſch- oder Reformirter Religion, als worüber dieſe Eheleuthe ſtrittig und ſich von Seiten der Ehefrau disfalls auf mündliche Versprech- und Verabredung gezogen wird / iſt der Churfürſtl. Beſcheid / daß gemeldtem Hartmañ das Juramentum zu deferiren / und dafern derſelbe endlich erhärten wurde / daß er ſeinem Eheweib bey ihrer Ehe-Versprechung nicht zugeſagt / die Kinder / wie dieſe prætendiret / zur Catholiſchen Religion erziehen zu laſſen / ſelbige dem Vatter als capiti familiæ folgen mögen.

7mo. Soll das Reformirte Pfarr-Hauß zu Schönau von der Schatzung vors künfftige eximirt und frey bleiben / von dem daſigen Privat-Hauß des Schulmeiſters aber / weilen erſtgedachter Schulmeiſter in dieſer Qualitet von der geiſtlichen Adminiſtration einen Hauß-Zins genüſſet / und dargegen in ſeinem eigenthumlichen Hauß wohnet / ſolche Schatzung vors künfftige ohnweigerlich abgeführet werden.

8vo. Seynd Ihre Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt nicht ohngeneigt der Burgerſchafft zu Neckar-Gemünd ſtatt des zur Catholiſchen Kirch aptirten dortigen Rath-Haußes zu dem vorhabenden anderweiten Rath-Hauß Bau die gebettene Beyſteuer angedeyen zu laſſen / geſtalten dieſelbe von dero Ober-Jägermeiſterey-Ambt allbereit Bericht eingefordert / welcher geſtalt Supplicanten willfahret werden könne.

9no. Weilen Ihre Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt nicht befunden / daß Heinrich Vegelin / und Heinrich Schell Inwohnere zu Reylingen in ihren / wegen des dortigen Geläuts ertheilten zweyfachen Atteſtationen / ſich ſolcher geſtalten contradiciret / daß ſie deswegen ihrer obgehab-
ten

ſo genannten vierzehender Stellen als Falſarii zu priviren geweſen / ſo ſoll das Ober-Ambt Heydelberg dieſe beyde Unterthanen nochmahlen vernehmen / ob ſie in ſothane Stellen (worauf ſie zwaren allſchon von der Executions-Commiſſion verziehen) reſtituiret werden wollen / und dafern ſie die Herſtellung verlangen / ſelbige darinn alſogleich wiederum einſetzen.

10. Das von dem Reformirten Pfarrer Radau / wegen bey Chur-Pfältziſcher Regierung Rechts-hängiger / das Heil. Guth zu Reylingen betreffender Streit-Sache angeſuchte Monitorium, iſt gnädigſt beliebet.

11. Wegen der gemeinen Allmoſen und deſſen Adminiſtration iſt der Churfürſtl. Beſcheid: Obſervetur ſtatus Pacis Bad. mit dem Anhang: daß die Legata und Vermächtnuſſen / welche in ſolch gemeines Allmoſen vors künfftige geſchehen / jedesmahl an die jenige / welche deſſen Austheilung und Adminiſtration privativè hergebracht / ausgefolgt / und kein Theil / von welcher Religion er auch ſeye / darvon etwas entweder zum Kirchen-Gebrauch oder zu Ausſpendung für ſeiner Religion zugethane Armen gegen der Gutthäter austrucklichen Willen und Verordnung eigenmächtig ein- und zuruck zu behalten / befugt ſeyn ſolle.

12. Den ſtrittigen Acker zu Hockenheim betreffend / welchen Pfarrer Radau zu dem dortigen Allmoſen gehörig zu ſeyn angibt / ſoll Religions-Commiſſion die Unterſuchung thun / und die Beſchaffenheit ehebaldigſt ad manus berichten.

13. Dem Michel Bettele von Seckenheim ſollen die jenige 10. fl. welche ihme / weilen er ſein Kind auſſerhalb Seckenheim von dem Lutheriſchen Pfarrer zu Mañheim Anno 1716. tauffen laſſen / zur Straff angeſetzet worden / nebſt denen deswegen erweißlich zu bezahlen gehabten Executions-Köſten von dem Ober-Ambt Heydelberg reſtituiret werden.

14. Weilen Stadt-Schultheiß zu Wißloch Schnorrberger / daß er im Jahr 1721. des Reformirten Pfarreren Pferdt und Karrich / aus dem Vorwand übertrettenen Feſttags arreſtirlich weg zu nehmen veranlaſſet / gegen die Churfürſtl. Verordnung gröblich excediret / als iſt Ihrer Churfürſtl. Durchleucht gnädigſter Befehl / daß erſagter Stadt-Schultheiß 4. Monat ab officio zu ſuſpendiren / und in die Halbſcheid der deswegen erwehntem Reformirten Pfarreren verurſachten Unköſten moderamine ſalvo zu condemniren / die andere Halbſcheid aber die übrige complices exceſſûs zu entrichten ſchuldig ſeyn / mit der Comination, daß dafern Stadt-Schultheiß in Religions-Sachen zu ferner weit erheblichen Beſchwerd vors künfftig Anlaß geben wird / er ſeines Dienſts gäntzlichen entſetzet werden ſolle.

15. Wegen des ſtrittigen kleinen Zehenden zu Reylingen iſt der Churfürſtl. gnädigſte Befehl / daß Pfarrer Radau / in Krafft des unterm 9. September 1721. von dem Regierungs-Rath Schwan ans Ober-Ambt Heydelberg erlaſſenen Comiſſions Decreti, bey dem kleinen Zehend-Genuß und deswegen hergebrachten Dorffs-kündigen Poſſeſſion / bis dieſes Zehenden und anderer angebrachten Klag-Puncten halber referiret / und von Chur-Pfältziſcher Regierung darüber decidiret ſeyn werde / zu manuteniren ſeye.

Wegen der übrigen vorgekommenen Beſchwerden laſſen Ihre Churfürſtl. Durchleucht es bey der Religions-Executions-Commiſſarien einmüthigen Verbeſcheidungen gnädigſt bewenden.

NB. Alle obige Verbeſcheidungen ſeynd vermög darüber eingelangten Atteſtationen der Inſpectoren und Pfarreren würcklichen vollſtrecket worden.

Puncta, ſo von der Commiſſion verbeſcheidet und abgethan.

1. Das Bein-Häußlein auf dem Kirchhoff zu Meinheim und deſſen Rudera verbleiben denen Reformirten privativè, und ſollen die zu deſſen ehemahligen Aufbauung aus denen gemeinſchafftlichen guten Leuth Hauß-Gefällen genommene Gelder bey nächſt vor zunehmender Rentmeiſterey Rechnungs-Reviſion dorthin erſetzet werden.

2. Denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten bleibt aller Orthen frey / ſich zu Begrabung ihrer Todten eines Todten-Gräbers ihrer Religion zu gebrauchen.

3. Wann die Todten-Gräber tempore Pac. Bad. die Freyheit von Wachten und Frohnden genoſſen / ſollen ſie dabey belaſſen werden.

4. Die Adminiſtration des Allmoſens bleibt dem jenigen Theil / welcher ſolche tempore Pac. Bad. gehabt.

5. Daß zu Schönau wegen des Vorplatzes der Reformirten Kirch eingeklagte Impedimentum iſt gehoben.

6. Die Straffen wegen Arbeithen auf den Feyertägen zu Waldmichelbach / weswegen viele Beſchwernuſſen gemacht worden / seynd endlich remittiret / und iſt disfalls gütlich verglichen worden.

7. Die Gravamina zu Wißloch wegen des Kirchen-Chors / Armen-Hauß / Pfarrern Zehenden / Kirchen-Uhr / und angegebner Turbirung mit dem Geläut im GOttes-Dienſt / seynd erörtert und hergeſtellet.

8. Das Mayläuten zu Wißloch iſt abgeſtellt / das Wetter-Läuten aber beybehalten worden / weilen auch tempore Pacis Bad. alſo geläutet worden.

9. Denen Reformirten Burgeren zu Wißloch / welche mit dem May- und Wetter-Läuten beſchweret worden / iſt Satisfaction geſchehen.

10. Ratione des Rath-Hauſes / als weswegen inter Catholicos & Reformatos Streitt geweſen / iſt ein Vergleich getroffen worden.

11. Das Geläut zu Neckar-Gemünd iſt reſtituirt.

12. Der Catholiſche Pfarrer wohnet der Rechnungs-Abhör nicht mehr bey.

13. Der kleine Zehend iſt dem Reformirten Pfarrer reſtituiret.

14. Similiter der Obſt Zehend.

15. Die alſo genannte Kirchen-Straffen / deren Reſtitution prætendiret worden / seynd nachgelaſſen.

16. Die Noth-Arbeit auf den Feyertägen iſt regulirt.

17. Das Ave Maria-Geläut zu Laymen / weilen es tempore Pac. Bad. nicht in Ubung geweſen / iſt abgeſtelt.

18. Von Nußloch / Rohrbach und Meckesheim iſt kein Gravamen vorgebracht.

19. Das allzunahe an der Reformirten Kirchen-Thür zu Gaiberg geſetzte Creutz iſt etliche Schritt nach der Land-Straß verſetzt / und wegen eben dieſes Creutz-Aufrichtung prætendirter Köſten Reſtitution gegen einander ein Vergleich gemacht worden.

20. Reformirter Pfarrer zu Bammenthal iſt wegen des Heu-Zehendens pro præterito contentiret.

21. Wegen Abhörung der Allmoſen-Rechnung iſt regulirt / daß ſolche gratis geſchehen ſolle.

22.

22. Dem Reformirten Pfarrer zu Epfenbach iſt die Reſtitution des Heu-Zehenden geſchehen.

23. Das Rath-Hauß zu gedachtem Epfenbach iſt von dem Catholiſchen Schulmeiſter evacuirt.

24. Die Zehend-Strittigkeit zu Reylingen iſt abgethan.

25. Wegen des Geläuts daſelbſten iſt ſtatus Pac. Bad. vorgeſchrieben.

26. In Religions-Sachen ſoll kein geſtempelt Papier gebraucht werden.

27. Wegen des Rath-Hauß zu Neckar-Gemünd/wie auch zu Neuen Kirchen iſt die Sach gütlich verglichen worden.

28. Wegen des Blut-Zehenden iſt Reformirter Pfarrer zu Neckar-Gemünd von dem Catholiſchen befriediget.

29. Das Geläut zu Neckarau iſt Reformatis reſtituiret.

30. Daſelbſten haben auch die Reformirte Unterthanen auf die Reſtitution der alſo genannten Feyertags-Straff renunciirt.

31. Similiter zu Edingen.

32. Similiter zu Bammenthal.

33. Der Streitt zu Kefferthal wegen eines Glöckleins iſt verglichen.

34. Similiter iſt der Streitt wegen/bey Einholung der Pfarrer hinc inde aufgangener Köſten vermittelt worden.

35. Der Acker/ welcher dem Catholiſchen Schulmeiſter zu Edingen aus dem Alment poſt Pac. Bac. angewieſen/ iſt reſtituirt.

36. Ratione der Orgel in der Kirchen zu Doſenheim iſt die vorgeweſene Strittigkeit vermittelt worden.

37. Ratione des Allmoſens daſelbſten und deſſen Adminiſtration iſt es nach dem ſtatu Pac. Bad. regulirt.

38. Ratione des Geläuts zu Neuen Kirchen iſt ein gütlicher Vergleich getroffen worden.

39. Ratione der Noth-Arbeit auf den Feyertägen iſt daſelbſten regulirt/wie im Ober-Ambt Moßbach.

40. Von der Reſtitution der alſo genannten Feyertägs-Straffen haben Reformirte daſelbſten abſtrahirt.

41. Desgleichen iſt auch zu Gutenbach geſchehen.

42. Iſt denen Catholiſ. daſelbſten gebotten worden/ denen A. C. Verwandten zu Hochzeit/ Begräbnuſſen und dergleichen das Geläut um die Gebühr nicht zu verſagen.

43. Der Lutheriſchen Religions-Beſchwerden zu Breitenbron ſeynd zu des dortigen Pfarrers Zufridenheit abgethan.

44. Desgleichen iſt von Lutheriſchen Conſiſtorii wegen ad Commiſſionem vermeldet worden/ daß übrige Lutheriſche Pfarrere in denen Ober-Aembteren Heydelberg und Ladenburg keine dergleichen Beſchwerden einzubringen hätten.

45. Das an dem Reformirten Kirchen-Platz zu Friederichsfeld allzunahe aufgeſetzte Creutz iſt auf etliche Schritt zur Land-Straſſen zu verſetzt worden.

46. Daſelbſt iſt auch der ſtrittige Pfarr-Acker reſtituirt.

47. Dem Reformirten Schulmeiſter zu Schlierbach iſt ſeine ruckſtändige Beſoldung bezahlt.

48. Zu Ladenburg wurde unter anderen das Gravamen erreget / daß an ſtatt der abgegangenen Reformirten keine andere von nemlicher Religion in den Stadt-Rath wiederum eingenohmen worden.

Von Stadt-Raths wegen wird ſich auf die hergebrachte freye Wahl bezogen / worbey weder Lutheriſche noch Reformirte Subjecta ausgeſchloſſen / und ohne Abſicht auf ein oder andere Religion votiret wurde.

49. Wegen der Juraten-Gefäll daſelbſt iſt von Commiſſions wegen dem Inſpectori bedeutet worden / daß / wann er anweiſen wurde / dieſe Gefäll pro Anno 1714. würcklich genoſſen zu haben / man ihn ad normam ſtatûs Pac. Bad. alſogleich klagloß zuſtellen erbietig ſeye / ſonſten dieſe Sach petitoriè zu examiniren / mithin ad præſentem cognitionem nicht gehörig ſeyn wurde.

Inſpector erkläret hierauf / daß er immediatè vor dem Baadiſchen Frieden annoch in poſſeſſione percipiendi geweſen / als er aber im Februario 1715. mehr erwehnte Gefäll pro Anno 1714. empfangen ſollen / wären ihme ſolche verweigeret worden.

NB. Ihre Churfürſtl. Durchleucht haben dieſes Gravamen, weilen Inſpector allſchon tempore Pac. Bad. extra poſſeſſionem percipiendi geſetzt geweſen / als in den ſtatum Pac. Bad. nicht einſchlagend / jedesmahlen beantworten / die Sach aber gleichwohlen durch die Religions-Commiſſion quoad petitorium unterſuchen laſſen / worüber ſo fort mit nächſten referiret werden wird.

50. Ratione der Unköſten / welche zu Beförderung der Catholiſchen Proceſſionen und anderen Andachten aus denen gemeinen Mittelen zu erſtgemeldtem Ladenburg genommen / iſt die Sach gütlich vermittelt / und vors künfftige auf die disfalls emanirte Churfürſtl. gnädigſte Verordnung feſt und ohnabbrüchig zu halten befohlen / und reſpectivè verſprochen worden.

51. Wegen des von dem Reformirten Schulmeiſter zu Neckarhauſen angeſuchten Stuck Allments / iſt ſelbiger an die Gemeind verwieſen worden / als auf deren Willkuhr und guten Willen ſolches beruhet.

52. Letzlichen iſt dem Ober-Ambt Heydelberg / dem geweſenen Reformirtē Schulmeiſter zu Wahlſtatt ſeine ruckſtändige Beſoldung ad normam ſtatûs Pac. Bad. zu verreichen auffgegeben / und von allen Inſpectoren und Pfarreren der Ober-Aembter Heyldelberg und Ladenburg / daß ſie keine weitere Gravamina anzubringen wüſten / atteſtirt / und nebſt beyden Comiſſariis die Protocolla unterſchrieben worden.

Lit. D.

NAchdem Ihrer Churfürl. Durchleucht gnädigſt gefällig geweſen / die in Religions-Sachen gnädigſt angeordnete Executions-Commiſſion zu vollkommener Abſtellung der / in denen übrigen Ober-Aembteren annoch etwann ohnerörtert gebliebenen Religions-Beſchwerden in dieſer ihrer Verrichtung fernerweit fortſchreiten zu laſſen / mithin zu ſolchem End Comiſſio den 15. May letzthin in dem Ober-Ambt Neuſtatt eröffnet worden ; als hat ſich befunden /

1mo,

1mo. Daß die Gravamina, nemlich das ſo genannte Paradeiß in der Pfarr-Kirchen Navi zu Neuſtatt:

2do. Die dem Reformirten Pfarrern allda angeſetzte Geld-Straff à 50. fl.

3tio. Die der Dinariſchen Wittib / weil ſie ihren poſthumum, als deſſen Vatter Catholiſch ware / vom Reformirten Pfarrern tauffen laſſen / angeſetzte Geld-Straff / und dabey verurſachte Köſten:

4to. Die / denen Reformirten und Lutheriſchen Stadt Viertheil-Meiſtern / ratione verweigerter Einſammlung der Reformirten Catechiſmen / andictirte Straff:

5to. Die eingezogene Reformirte Catechiſmen und Pſalm-Bücher:

6tò. Die aus gemeiner Zunfft-Caſſa zu Haltung eines Catholiſchen Ambts / Catholiſcher Seits hergenommene Köſten / dann

Letztlichen die / wegen Ubertrettung Catholiſcher Feyertägen / angeſetzte Kirchen-Straffen betreffend / völlig abgethan seyen / immaſſen Reformirter Inſpector Weckmann hierunter allſchon im Februario letzthin ſeine eigenhändige Atteſtation ertheilet / hiernächſt seynd der Commiſſion nachfolgende Beſchwerden vorgetragen worden.

1mo. Daß Reformirte Geiſtliche mit dem Saltz-Geld / wie auch Schloßbau-Köſten gegen ihre hergebrachte Immunitet / auch contra ſtatum Pacis Badenſis beſchweret wurden.

Commiſſio hat Klag-Führere ratione des Saltz-Gelds auf die Churfürſtl. General-Verordnung / Krafft welcher in Chur-Pfältziſchen Landen der Saltz-Debit generaliter, und ohne jemands Ausnahm eingeführet worden / verwieſen / ſo dann wegen der Schloßbau-Köſten dahin verbeſchieden / daß ſolcher Beytrag von allen / ſo mit Schatzbahren Güttern verſehen / ebenfalls generaliter abgeführet werden müſſe / mit welcher Reſolution Inſpector ſich begnügen laſſen.

NB. Das Saltz-Reglement iſt nunmehro generaliter abgeſtellet / ceſſiret alſo das disfalls gemachte Gravamen per ſe.

2do. Georg Rieſens Catholiſcher: mit Eliſabeth Billmayrin Reformirter Religion, durch den Lutheriſchen Pfarrern zu Gumersheim ſine dimiſſorialibus eheliche Copulation betreffend.

Weilen in dieſen und andern dergleichen Fällen die ergangene Churfürſtl. Verordnungen klares Ziel und Maaß geben; Als hat man Klag-führenden Theil hiernach verbeſchieden / Reformirter Inſpector auch hiebey um ſo weniger etwas erinneren zu haben conteſtiret / als erſtgemeldte Perſonen dato beyſammen leben / und ihnen von dem Catholiſchen Pfarrern bißhero weiter nichts in Weeg gelegt worden.

3tio. Den von einem Soldaten in Herumtragung des Venerabilis zum Niederknyen genöthigten Reformirten Bäcker-Knecht belangend / hat Inſpector ſelbſten conteſtiret / daß dieſer Bäcker-Knecht hierbey nicht gäntzlich auſſer Schuld geweſen / ceſſire alſo dieſes Gravamen, maſſen bißhieher ratione Venerabilis bey denen Proceſſionen keine eintzige Klag weiter vorkommen.

4to. Hat Inſpector die in Navi der Pfarr-Kirchen zu Neuſtatt bißhehero verſperret geweſene Kirchen-Thür zu hinkünfftigem Gebrauch wiederum eröffnen zu dörffen angeſucht ; Als man nun hierüber den Catholiſchen Stadt-Pfarrern daſelbſten vernohmen / und ſelbiger herkommen laſſen / daß gemeldte Thür erſtlichen tempore Pac. Bad. geſchloſſen ge-

 weſen /

weſen / zweytens durch deren Eröffnung Catholicis in ihrem GOttes-Dienſt durch der Reformirten Geſang noch mehrere Hindernuß zugefügt werden wurde / und drittens Catholici noch dato einen Anſpruch an den Platz quæſt. allwo gemeldte Thür ſtehet / machen thäten / hat Commiſſio die Reſolution ertheilet / daß / weilen Chorus à navi mit einer Mauer unterſchieden / Reformati ſich auch in privativâ poſſeſſione dictæ navis ante, in & poſt Pac. Bad. befunden / und noch befinden / mithin denenſelben der Gebrauch und Eröffnung der Thür quæſt. nicht wohl zu verwehren / ihnen Reformirten mehrerwehnten Thür-Gebrauch in poſſeſſorio, imaſſen Reformati gemeldten à choro mit einer Mauer unterſchiedenen navim vorerwehnter maſſen bißdaher privativè eingehabt und genoſſen / ſalvo tamen utrimque petitorio zu verſtatten / hierbey jedoch dahin zu ſehen ſeye / damit dardurch Catholicis in ihrem GOttes-Dienſt kein weiteres impedimentum verurſachet werde.

5to. Iſt Anſuchung geſchehen / daß dem Pfleger der ſo genannten armen Leuth Hauß-Gefällen / nebſt dem Lutheriſchen auch zugleich ein Reformirter Aſſeſſor beygeſetzet werden möge ; weilen von Ober-Ambts wegen hierunter kein Bedencken getragen worden / als hat man dieſem petito deferiret.

6to. Wurde wegen der ſo genannten Noth-Arbeit erinnert / daß ſolche zu Ernd-Herbſt-Heu- und Grommet-Zeiten auf einfallende Catholiſche Feyertäge erlaubt werden mögte.

Diesfalls hat Commiſſio dem Inſpectori und übrigen Anweſenden bedeutet / wie es in denen Ober-Aembtern Moßbach / Bretten / Heydelberg / Ladenburg und ſonſten reguliret worden / und Aug. Confeſſ. Verwandte Unterthanen des Ober-Ambts Neuſtatt zu gleichmäſſiger Beobachtung verwieſen / womit ſelbige auch allerſeits ihre Zufriedenheit bezeiget.

Von Lachen übergabe daſiger Reformirter Pfarrer Hermanni eine deſignationem Gravaminum in 9. Puncten beſtehend / atteſtirte aber zugleich / daß die erſtere acht allbereit abgethan und erörtert / ratione noni aber batte er / daß die in Religions-Sachen erlaſſende Verordnungen jedesmahlen ſowohl Catholicis als Reformatis Parochis zu behörender Beobachtung communicirt und bekannt gemacht werden mögten / weßwegen dann auch von Commiſſions-wegen ans Ober-Ambt die nöthige Verfügung geſchehen.

Zu Jgelheim ſeynd nach Atteſtation des Reformirten Pfarrers Becker alle Gravamina gäntzlich abgethan worden.

Ratione Schiefferſtatt wurde eine Verzeichnuß verſchiedener Religions-Beſchwerden übergeben / und weilen dieſer ein von Chur-Pfaltz ehedeſſen an das Hoch-Stifft Speyer cedirter Orth iſt / gebetten / daß Ihre Churfürſtl. Durchleucht wegen Abthuung ſothaner Beſchwerden dero Interpoſition einzulegen / gnädigſt geruhen mögten.

Id , quod factum eſt.

Wegen Lambrecht wird atteſtirt / daß die daſelbſt in quæſtion geweſene Schul-Zimmer / Glock und Catechiſmen reſtituiret / wegen der / um auf Catholiſche Feyertägen / gethaner Noth-Arbeit halber / angeſetzten Beſtraffung aber ad 10. Rhtrl. nicht weniger ratione der zu Elenſtein / vom Ober-Ambt Neuſtatt / eingezogener 5. Rthrl. iſt reſtitutio erkannt / dann das Reformirte Allmoſen zu Wäidenthal wegen der alſo genannten Wax-Zinſen in poſſeſſorio manuteniret worden.

Die

Die actus Parochiales zu Greffenhauſen als einem Biſchöffl. Speyeriſchen Orth betreffend / bittet Reformirter Pfarrer / daß er bey deren Exercitio juxta ſtatum Pac. Bad. authoritate des Ober-Ambts Neuſtatt unterſtützet werden möge.

Reſolvebatur, an Ihre Churfürſtl. Durchl. die unterthänigſte Vorſtellung zu thun / damit ratione dieſes und anderer das Hoch-Stifft Speyer betreffenden Beſchwerden durch dero Regierung interceſſionales dorthin abgelaſſen werden mögten / welches auch geſchehen.

Das achte angebrachte Gravamen einige Copulations-Actus betreffend / worinn dem Reformirten von dem Lutheriſchen Pfarrern Eingrieff geſchehen ſeyn ſolle / iſt pro Gravamine, als Catholicos nicht angehend / nicht angenohmen / ſondern Beſchwerd-Führer damit zu behöriger Inſtanz verwieſen worden.

Zu Spachenheim iſt dem Reformirten Pfarrern allda der ihme contra ſtatum Pac. Bad. entzogene Kraut-Zehenden reſtituiret.

Desgleichen 2do. iſt das Beſchwerd wegen des Geläuts durch Vergleich abgethan.

3tio. Hat Reformirter Pfarrer von der gemachten Anſprach auf die alſo genannte Præſenz und Früchten-Gelder quoad reſtitutionem juxta ſtatum Pac. Bad. ſelbſten verziehen.

4to. Die / von dem Ober-Schultheiſſen / wegen angegebener Schmähe-Reden übel gehaltene zwey Reformirte Weiber betreffend / iſt von dem Ober-Ambt ſolche Entſcheidung geſchehen / wordurch dieſe Klag ceſſiret.

Similiter 5to. iſt ratione der / zwiſchen denen verſchiedener Religionen Unterthanen / hinc inde geſchehener Schmähung dem Ober-Ambt aufgegeben worden / dergleichen vors künfftige ernſtlich zu inhibiren / und allenfalls nachtrucklich zu beſtraffen.

Nicht weniger iſt das Gravamen ratione der angeſetzten Feyertägs-Straffen / ſo dann Præſentations-Köſten gehoben / und ratione des kleinen Zehenden / worauf Reformirter Pfarrer Anſpruch machet / ſtatus Pac. Bad. pro norma vorgeſchrieben worden.

Der Reformirte Pfarrer zu Meckenheim / Friedelsheim und Genheim übergabe eine Deſignationem Gravaminum ſub Lit. G. welche er auch vermög Protocolli abgethan zu ſeyn atteſtiret; So dann eine andere Deſignation ſub Lit. H. worinn erſtlich begriffen / daß Mariæ Urſulæ Ritterin von Friedelsheim / weil ſie von der Catholiſchen zur Reformirter Religion übergetretten / die deßwegen / von dem Gräflich-Wieſeriſchen Ambtmann / angeſetzt ſeyn ſollende 20. Rthrl. noch allweil abgefordert wurden / worbey von Ober-Ambts wegen berichtet worden / daß in Conformitet der erhaltenen Churfürſtl. gnädigſten Verordnung / dem Gräflich-Wieſeriſchen Ambtmañ zu Friedelsheim bereits dieſerhalb die Inhibition geſchehen / womit ſo fort dieſem Gravamini abgeholffen worden.

Ratione des Nebſt-Welſchkorn- und Taback-Zehenden zu Friedelsheim und Genheim iſt der ſtatus Pac. Bad. pro norma vorgeſchrieben.

Letzlichen iſt Ratione der / aus den gemeinen Mittelen / vor den Catholiſchen Pfarrer genommener 2. fl. Reſtitution befohlen / und dann ratione der Proceſſions-Köſten dem Ober-Ambt bedeutet worden / daß / dafern dergleichen Köſten ſeithero annoch aus gemeinen Mittelen beſtritten worden / Reformatis alſogleich pro rata Satisfaction zu ſchaffen / pro futuro

turo aber dem Gräflich = Wieſeriſchen Ambtmann ex decreto Commiſſionis bedeuten ſolle / dergleichen Ihrer Churfürſtl. Durchleucht Verordnung zuwieder lauffenden Unternehmungen ſich gäntzlich zu enthalten / womit Reformirter Pfarrer ſeine Zufriedenheit bezeiget.

Daß zu Haßloch und Böhl alle Gravamina ad ſtatum Pac. Bad. hergeſtellt worden / darüber hat dortiger Reformirter Pfarrer eine ſchrifftliche Atteſtation ertheilet.

Reformati zu Mutterſtatt (welcher ein / von dem Hoch=Stifft Speyer / cedirter Orth iſt) beſchweren ſich / daß ihnen ihre Parochialia durch Reformirte Geiſtliche adminiſtriren zu laſſen / nicht geſtattet werden wolle.

Ihre Churfürſtl. Durchleucht haben auf die deroſelben erſtattete Relation gnädigſt reſolvirt/ daß es hierunter nach dem Speyeriſchen Auſtauſch=Vertrag / und ſtatu Pac. Bad. künfftighin beobachtet werden ſolle.

Es seynd zwarn auch wegen Ruchheim/ einem Gräfl. Leiningiſchen Orth Gravamina übergeben worden / weilen ſolche aber hauptſächlich die geiſtliche Adminiſtration betreffen ; Als wurden ſolche dahin communicirt / mithin der zu Heydelberg angeordneten Religions-Commiſſion hierunter geſtalten Sachen nach zu remediren aufgegeben.

Daß die Gravamina zu Oggersheim und Frieſenheim abgethan / atteſtirt dortiger Reformirter Pfarrer/ vermög ſchrifftlichen Atteſtati.

Zu Mußbach iſt das Gravamen wegen der Proceſſions-Köſten / 2do. ratione des ſtrittigen Gangs neben dem Chor / dann des / von dem Reformirten Schulmeiſter zum Holtzlegen / prætendirten Platzes abgethan / nicht weniger die / bey Einführung eines Reformirten Pfarrers / aufgegangene Præſentations-Köſten / gegen andere Catholiſcher Seits gemachte / mit allerſeits Genehm = und Bewilligung compenſiret worden.

Zu Spintzingen kame vor / daß die jenige 10. fl. welche eine ſichere Frau wegen Erziehung eines armen Wäyſen annoch an dem Reformirten Allmoſen zu fordern zu haben / prætendiret / und ſolche bey ihrem Ableben gemeldten ihrem Pfleg=Kind legiret / dermahlen von dem Catholiſchen Pfarrern als Parocho loci gefordert werden wöllen / ohneracht man mit gemeldter Frau ſothanen Kinds=Verpflegung halber bereits in allem Richtigkeit gemacht.

Commiſſio hat hierauf den Beſcheid ertheilt / daß / wann von wegen des Allmoſens wurde angewieſen werden / ratione mehr erwehnter Kinds=Verpflegung nichts mehr ſchuldig zu ſeyn/ſelbiges ſo dann von dieſer Anſprach zu befreyen ſeye.

Zu Edenkoven iſt vermög des Reformirten Pfarrern ſchrifftlicher Atteſtation kein in den ſtatum Pacis Bad. einſchlagendes Gravamen angebracht / wohl aber gebetten worden / daß zu künfftiger Vorbiegung der denen Reformirten in ihrer Kirch ratione des Eingangs zu dem gemeinſchafftlichen Thurn und Gelaut wiederfahrenden Hinternuſſen ein anderer Eingang zu gemeldten Thurn / und zwar von auſſenher vorgeſchlagener maſſen gemacht werden möge ; Als man nun hierüber in loco den Augenſchein genohmen / auch mittls Adhibirung Werck = Verſtändiger die vorgeſchlagene Aenderung thunlich befunden / haben Catholici erkläret / ſich disfalls mit einander in Güthe zu verſtehen. Iſt übrigens kein in den ſtatum Pac. Bad. einſchagendes Gravamen ; maſſen zu ſelbiger Zeit das Geläut auf gleiche Weiß / wie jetzo / gebraucht worden.

Wegen

Wegen des Weſtheimer Schul-Hauſes hat es merckliche Anſtände / und in Ausfündigmachung des ſtatûs Pac. Bad. ſonderbahre Beſchwernuſſen gehabt / endlichen hat man ſich dahin miteinander verſtanden / daß das Schul-Hauß quæſt. von dem Decano des Guidonis Stifft zu Speyer / und der Gemeind Weſtheim ander Orths in Pfacht gegeben / mithin von dem Catholiſchen Schulmeiſter evacuiret werden ſolle. Ratione des Pfachts ſelbſten aber haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht auf deswegen erſtattete unterthänigſte Relation gnädigſt declariret / daß ſolche biß zu Außmachung des Petitorii, ſonderbahr / da weder Reformirte Pfarr daſelbſt / noch Reformirte Gemeinde ſolchen tempore Pac. Bad. genoſſen / in ſequeſtro aufbehalten werden ſolle.

Zu Oppau iſt der Reformirte Pfarrer in den gemeinen Alment-Zehenden pro præterito & futuro reſtituiret.

Ratione des ebenfalls prætendirten Blut-Zehenden aber / weilen er ſolchen tempore Pac. Bad. nicht genoſſen / iſt er ad petitorium verwieſen; Als auch Reformirter Pfarrer ſich beſchweret / daß der Chor in der Kirchen contra ſtatum Pac. Bad. dermahlen verſchloſſen / nicht weniger das Crucifix auf der Cantzel nunmehro feſt angenaglet ſeye / und beſtändig daſelbſten gelaſſen wurde / iſt ratione des erſteren der Streitt juxta ſtatum Pac. Bad. entſchieden / auch daß das Crucifix nach geendigtem Catholiſchen GOttes-Dienſt jedesmahl von der Cantzl an ein anderes bequemes Orth geſtellet werden ſolle / die Verfügung geſchehen. Letztlichen aber Pfarrer wegen des prætendirten Alments-Genuß zu Edingheim / weilen er ſolchen tempore Pac. Bad. nicht gehabt / in poſſeſſorio zur Ruhe verwieſen worden.

Lutheriſcher Pfarrer zu Rheingenheim beſchwerte ſich / daß ihme in denen Orthen Mandach und Mondenheim das Exercitium actuum Parochialium über ſeine Glaubens-Genoſſene daſige Chur-Pfältziſ. Unterthanen von dem Catholiſ. Pfarrer / gegen die hierunter ergangene Churfürſtl. Generalia annoch beſtändig verweigert / deßgleichen auch dem Lutheriſchen Schulmeiſter zu gedachtem Rheingenheim / die ihm von dem Thum-Capitul zu Speyer zureichende Beſoldung dato hinterhalten werde. Weilen nun Coṁiſſio nöthig gefunden / über ein und das andere nähere Information, ſonderbahr von denen Austauſch-Commiſſariis, als bey welchen in ein- ſo anderen ſowohl ratione Exercitii Religionis, als gemeldten Schulmeiſters Beſoldung halber gehandlet worden / einzuhohlen. Als hat man mehrerwehnten Lutheriſchen Pfarreren biß dahin zu Erwartung näherer Verbeſcheidung zur Gedult verweiſen müſſen. Letztlichen aber der Beſcheid ertheilt worden / daß es hierunter ad Literam des Austauſch-Receſſes / und nach dem ſtatu Pac. Bad. zu halten ſeye.

Nachdem auch an geſaṁte Lutheriſche Pfarrere des Ober-Ambts Neuſtatt der Befehl abgelaſſen worden / daß / wann ſie contra Catholicos Religions-Beſchwerden anzubringen / ſelbige ſich coram Commiſſione zu ſiſtiren / oder allenfalls / daß ſie kein ſolches Gravamen zu führen / ſchrifftlich atteſtiren ſollen / ſeynd von denen Lutheriſchen Pfarreren zu Edenkoven / Haßloch und Neuſtatt ſolche Atteſtata, vermög welcher kein Gravamen contra Catholicos der Orthen vorhanden zu ſeyn / bezeuget worden / ad Commiſſionem eingelangt / und als letzlichen erſtgemeldter Lutheriſche Pfarrer zu Neuſtatt um den Mitgebrauch des kleinen alſo genañ-

en Bett-Stund-Glöckleins / als welchen Lutheriſche ehemahlen gehabt/ angeſucht / iſt ſolcher ihme verwilliget worden.

Ratione der Dutweileren iſt von dem Reformirten Pfarrern 1mo. Anregung geſchehen / daß wegen Eintreibung der ruckſtändigen Allmo-ſen-Zinſen Ober-Aembtliche Hülff geleiſtet werden möge / welche Ober-Ambt auch auf geziemendes Anmelden verſprochen. 2do. Daß Reformirte zu denen Fronleichnams / ſo dann 3tio. denen jenigen Köſten / welche bey Anweſenheit des Herrn Weyh-Biſchoffen aufgegangen / concurriren müſ-ten ; Weilen nun dieſe beyde Beſchwerden erſt neuerlich bey der Commiſſion, vorhero aber bey Ober-Ambt nicht angebracht / hingegen das Gravamen 2dum. diffitirt worden ; Als iſt dem Ober-Ambt hierunter die Unterſuchnung aufgetragen / und dem allenfalls hieran Schuld-tragen-den eine Straff von 10. Rthrl. anzuſetzen bedeutet / nicht weniger ratione der letzteren Köſten den Erſatz pro rata alſogleich zu thun befohlen worden.

Letztlichen wurde die Reparation des daſigen gemeinen Hauſes (als worinn Reformati ihren GOttes-Dienſt halten) urgiret / worauf dem Ober-Ambt bedeutet worden / ſothane Reparation, was Dach und Fach betrifft / aus gemeinen Mittelen alſogleich zu bewürcken / mit dem Beyfügen / daß der innerliche Bau / worinn Reformati gemeldter maſſen ihren GOttes-Dienſt halten / auf ihre eigene Köſten zu unterhalten ſeye.

Geſtalten nun geſamte Reformirte Pfarrere des Ober-Ambts Neu-ſtatt über die angezeigte Gravamina nichts weiteres / ſo in den ſtatum Pac. Bad. einſchlage / anzubringen zu haben ad Protocollum conteſtiret / Inſpector Weckmann auch mit allem dem / was von Commiſſions wegen verfüget / ſeine Zufriedenheit bezeiget / auch kein weiteres Gravamen vor ſich anzu-bringen zu haben atteſtiret / hat er nachfolgende ſchrifftliche Danckſagung und Zeugnuß ad Protocollum gegeben.

Inſpector Weckmann zu Neuſtatt hat auf endliches Befragen / ob / und was er annoch wegen ein- und anderen Puncti / da / oder dorten er-inneren und einklagen zu können / vermeine ? geantworttet : daß er ſei-nes Orths und Wiſſens / ſo wenig ratione hieſiger als übrigen / in der ih-me anvertrauten Inſpection, befindlicher Gemeinden / eintzige / in die Zeit des Baadiſchen Friedens einſchlagende Religions-Beſchwerden weiters vorzutragen / noch über die / von dermahls gegenwärtigen Hochlöbl. Commiſſion, wegen obhanden geweſener dergleichen Gravaminum ad Protocollum gegebene Reſolutiones & deciſa, icht was zu erinneren / wohl aber Deroſelben dabey bezeigtes ohnpartheyliche Betragen und Æquanimitet zu rühmen / Urſach habe / und Lebens-lang rühmen werde / auch dieſerthalben Nahmens ſeiner und ſeiner Confratrum Claſſicorum ; allforderiſt Ihro Churfürſtl. Durchleucht / unſerem gnädigſten Churfür-ſten und Herrn hiemit unterthänigſt geziemenden Danck erſtatte / und bey-den reſpective Herren Commiſſariis alles nach Seel und Leib erſprießlich- und ſelbſt choiſirende Wohlweſen hertzlichſt anwünſche / bittlich gehor-ſambſt hiebeyfügend / daß obgedachte Reformirte Gemeinden / bey de-me / was jeglicher von hocherſagter Commiſſion zuerkannt worden / ſamt und ſonders in allweege geſchützt- und gehandhabet werden mögten.

Neuſtatt den 19. May 1724.

Friderich Magnus Weckmann,
Pfarrer und Inſpector.

Hier-

Hiernächſt hat ſich Commiſſio in loco Franckenthal den 20. May eingefunden / des Ober-Ambts Freinsheim etwann noch vorwaltende Gravamina abzuthun / da dann mit Weißheim am Sand der Anfang gemacht worden.

Das erſtere Gravamen ware / daß Catholici der dortigen Gemeind den alſo genannten Schmid-Platz weggenommen / und nicht allein darauf eine Kirch gebauet / ſondern auch beyden Reformirten und Lutheriſchen Gemeinden über 400. fl. verurſachet.

Nach vielen hin und wieder Reden / und nachdem denen Beſchwerdführenden Unterthanen vom Comiſſario Catholico ex retroactis vorgeſtellt worden / daß dieſes keine Religions- ſondern eine bey Churfürſtl. Hof-Gericht würcklich unter der Erkanntnuß ſtehende Civil-Sache / und die auf Seiten derſelben dabey bezeigte Wiederſetzlichkeiten höchſt-ſtraffbahr ſeyen / haben ſie ſich endlich ſubmittiret / um die Churfürſtliche Gnad gebetten / und der gantzen Sachen Entſcheidung Churfürſtl. gnädigſter Diſpoſition, als welcher ſie ſich unterthänigſt unterwerffen wolten / anheim gegeben.

Ihre Churfürſtl. Durchleucht haben hierauf den deswegen bey dem Hof-Gericht obgeſchwebten Proceſs caſſirt / und die angeſetzte Straff nachgelaſſen / dahingegen Catholiſche bey dem nunmehro zur Kirch aptirten Platz zu manuteniren befohlen / doch dergeſtalten / daß der auf gemeldtem Platz hafftende Zinß von ſelbigen / von der Zeit / da ſie ſolchen innngehabt / übernohmen / und ſo wohl de præterito als futuro abgeführet werden ſolle.

Das 2te Gravamen wurde von dem Reformirten Schulmeiſter / wegen von ſo genannten Heb-Früchten / prætendirenten 1. Malter Korns gereget / weilen er aber erweißlich nicht beygebracht / daß ſein Vorfahrer ſolches Malter Korn tempore Pac. Bad. genoſſen; als iſt er mit ſothaner Forderung biß zu beſſerer Prob zur Ruhe verwieſen worden.

Das dritte Beſchwerd betraffe die angegebene Unfähigkeit des Catholiſchen Schultheiſſen und Gerichts-Perſonen / und daß Catholici denen anderen Unterthanen in dergleichen Fällen / ob ſie ſchon dieſen an Fähigkeit nicht gleich waren / gleichwohlen vorgezogen wurden / wordurch dann keine gute Ordnung gehalten / und das Böſe nicht geſtrafft werde.

Das Ober-Ambt iſt pro futuro hierunter auf genaueſte Beobachtung der Churfürſtl. gnädigſten Verordnung / auf welche ſelbigem ſchrifftlich mitgetheilt worden / verwieſen / übrigens aber ſelbiben bedeutet worden / die in generali eingeklagte Unordnungen / und worinn ſolche eigentlich beſtehen / zu unterſuchen / mithin dem Befinden nach mit Nachdruck abzuſtellen / mit welcher Verbeſcheidung allerſeits anweſende A. C. Verwandte vergnügt und zu frieden geweſen.

Das vierte Beſchwerd beſtunde darinn / daß der Catholiſche Schulmeiſter das gemeine Rathhauß ohnentgeltlich bewohne / ohnerachtet er von der geiſtlichen Adminiſtration den Hauß-Zinß genieſſe.

Erſagtem Schulmeiſter iſt hierauf befohlen worden / entweder das Rathhauß zu quitiren oder den Hauß-Zinß der Gemeind abzutretten:

Auf nähere Vorſtellung aber / und in Anſehung des von denen Catholiſchen bereits innhabenden gemeinen Schmid-Platzes von Ihrer Churfürſtl. Durchl. der Beſcheid ergangen / daß erſt gemeldter Schulmeiſter das Rathhauß räumen ſolle / ſo auch geſchehen.

Zu Dackenheim iſt erſtlich dem beſtrafften Schuhmacher / weilen er auf einem Charfreytag gearbeitet / die abgenommene Straff à 30. kr. zu reſtituiren befohlen / ratione des vom Reformirten Pfarrern prætendirendē Holtzes / wie auch des Catholiſchen Schulmeiſters Glocken-Beſoldung / nicht weniger des kleinen Zehenden die Sach ad Statum P. B. regulirt.

So dann die Gemeind von denen ihnen / von dem Kirchen-Schaffner Engel wegen Auferbauung des Schul-Hauſſes aufbürden wollenden 60. fl. befreyet / und die Reſtitution der deßwegen verurſachten Köſten und Executions-Gebührnuſſen erkañt und veranlaſſet.

Wegen der Gerichts- und Raths-Stellen / als weßwegen auch Beſchwerd geführet worden / iſt es nach der letztern Churfürſtl. Verordnung regulirt / und letzlichen dem Beſchwerd / daß der Catholiſche Schulmeiſter auf dem Kirchhoff allerhand Unſauberkeiten verurſache / abgeholffen.

Deßgleichen ſeynd die von Eppolßheim eingeklagte drey Beſchwerden / als die zu Reparirung des Pfarr-Hauſſes / von dem Reformirten Pfarrer vorgeſchoſſene Köſten / den ihme Pfarrern entzogenen ein Drittel Zehenden zu Pfeffingen / ſodann 4. Malter Korn aus der Kellerey Freinßheim betreffend / dergeſtalten abgethan / daß quoad 2. & 3. der Status P. B. pro normâ geſetzet / ratione Imi. aber dem Reformirten Pfarrer die Einbringung ſeiner prætendirenden Köſten-Specification aufgegeben / und ſolchemnach ihme zu derſelben Reſtitution, befindenden Dingen nach / beförderlich zu ſeyn / bedeutet worden / NB. die Verzeichnuß vorgemeldter Köſten iſt vom Reformirten Pfarrern noch nicht produciret worden.

Eodem dato erſchiene Freyherrl. Haubiſcher Keller auf die an ihn / der / von dem Lutheriſchen Pfarrern zu Gerolſtheim / gegen Freyherrn von Hauben führender Religions-Beſchwerden halber / geſchehene Citation, anzeigend: daß gemeldter Lutheriſ. Pfarrer ſich ſelbſten ſeiner Religions-Beſchwerden halber von Chur-Pfaltz / und deſſen zu Abthuung dergleichen Beſchwerden gnädigſt angeordneter Comiſſion an Käyſerl. Majeſtät gewendet / von ſein erſtgemeldten Kellers Principalen auch de facta paritione an allerhöchſt-gedachte Käyſerl. Majeſtät bereits allerunterthänigſt dociret worden / mit angehängter Bitt / klagenden Pfarrern mit ſeinem Anbringen zu dem von ihme ſelbſten erwählten Allerhöchſten Richter zuruck zu verweiſen.

Weilen nun Lutheriſcher Pfarrer auf die ihme ebenfalls geſchehene Citation nicht erſchienen; als iſt des Kellers Vortrag ad Protocollum genohmen worden.

NB. Vorgemeldter Lutheriſcher Pfarrer hat ſich zwarn ex poſt zu Altzey bey der Commiſſion gemeldet / ſein nicht erſcheinen mit der Unwiſſenheit der ihme geſchehenen Citation entſchuldiget / und alles von dem Freyherrlich-Haubiſchen Keller ad Protocollum diffitiret und wiederſprochen; Weilen man aber in loco Altzey propter abſentiam partis adverſæ darinn weiter nichts vornehmen können; Als iſt mehrgemeldter Lutheriſcher Pfarrer immitlels an die zu Heydelberg angeordnete Religions-Commiſſion verwieſen worden.

Reformirter Pfarrer von Groß-Carbach bezeuget / kein anderes Gravamen zu haben / als daß er bittet / den Catholiſchen Schulmeiſter / welcher das daſige Rath-Hautz ohnentgeltlich bewohnet / und gleichwohlen einen Hauß-Zinß von der geiſtlichen Adminiſtration genüſſet / entweder zu Raumung erſtgedachten Rath-Haußes / oder Ausfolgung des Hauß-

Zinß

Zinß anzuweiſen / welches dann auch von Religions-Commiſſion decretirter maſſen alſo verfüget / und der Hauß-Zinß cediret worden.

Desgleichen atteſtirt Reformirter Pfarrer zu Heppenheim auf der Wieſen kein anderes Gravamen anzubringen zu haben / als daß der Schulmeiſter daſelbſten / mit welchem es nemliche Bewandnuß / wie mit dem zu Groß-Carbach hat / zu Ausraumung des Rath-Haußes ebenfalls angehalten werden möge / worauf ſo fort von Commiſſions wegen eben die Veranlaſſung / gleichwie zu Groß Carbach geſchehen.

Ratione Groß Bockenheim kame vor / daß Reformati durch die Catholiſche in ihrem GOttes-Dienſt verſtöhret wurden / mit Bitt / hierunter an die Gräffliche Leiningiſche Hartenburgiſche Cantzley ſich vorſchrifftlich zu interponiren / welches ſo fort dem Ober-Ambt demandirt worden.

Von Heßheim wurde klagbahr eingebracht / daß an ſtatt des / von der Cantzl hinweg gethanen Crucifix nunmehro ein anderes gemahltes nahe der Cantzel angeheftet worden ſeye ; Reſolvebatur, daß / wann dieſes Crucifix denen Reformirten hinderlich / oder allzunahe der Cantzel / mithin ad æmulationem aufgeſtellt worden / ſolches Zeit wehrenden Reformirten GOttes-Dienſt jedesmahl hinweg gethan werden ſolle / ſo auch geſchehen.

Desgleichen iſt ratione der eingeklagten Turbationen im GOttes-Dienſt / und Eingriffen des Catholiſchen Pfarrers in die Lutheriſche actus Parochiales ſolche Verfügung geſchehen / daß allerſeits Anweſende ſich damit / wie auch der Verbeſcheidung ad Gravamen 1mum zu frieden zu ſeyn bezeugt haben.

Nachdem nun ſämtliche Pfarrer über dieſe angezeigte Religions-Beſchwerden weiter nichts zu erinneren und anzubringen zu haben conteſtiret / hat Reformirter Inſpector Kuhaubt ebenfalls ad Protocollum erkläret / daß er mit denen / ſeiner Inſpection halber / geſchehenen Verfügungen gantz wohl zufriden ſeye / mithin davor unterthänigiſten Danck abgeſtattet.

Dieſemnach hat Commiſſio ihre Reiß auf Altzey fortgeſetzet / den 22. May poſt prandium die Commiſſion eröffnet / und von dem Inſpectore Pauli daſelbſten eine Deſignation ſeiner angeblichen Beſchwerden von 6. Puncten ad Protocollum eingeliefert bekommen.

Das erſte Gravamen betrifft den ſo ſehr beſchriebenen Reformirten Schulplatz / weßwegen nunmehro in das 4te Jahr ſo viel Beſchwerungen / nicht allein bey ihrer Churfürſtl. Durchleucht / ſondern auch zu Regenſpurg und ſonſten in publico erwecket worden.

Dieſer Platz iſt deßwegen vom gantzen Stadt-Rath zu Altzey / Reformatis ſolis exceptis, zu wieder Aufbauung einer Schul unbequem gehalten worden / weilen er erſtlich der Capucinern eintzigen Catholiſchen und zugleich Pfarr-Kirche allzunahe gelegen / und es bey Auferbauung dieſes Schul-Platzes ohne Turbationen in dem reſpectivé GOttes- und Schul-Dienſt ſchwerlich abgehen / und dann zweytens die ohnvermeidliche Concurrentz beyder Religionen Jugend zu immerwehrenden Verdrüßlichkeiten und anderen Inconvenientzien / Anlaß geben wurde. Es hat demnach das Ober-Ambt / und mit demſelben der Landſchreiber / Reformirter Religion, aus eben dieſen Urſachen die Aufbauung der Schul auf dieſen Platz vor bedencklich gehalten / und dargegen ihnen Reformirten den ſogenannten alten Auguſtiner-Platz (allwo ehedeſſen das Auguſtiner-Cloſter geſtanden / und die Rudera mit vielen

liche Collegial-Vorſtellung ich der Landſchreiber / als der Reformirten Religion zugethan / der vorſtehenden Reformirten Gemeind zu vernünfftiger Erwegung nachdencklich anheim gegeben / dieſe ihnen hac occaſione anſcheinende Gnaden-Zeit / daß ſie ihre in dem Hertzen zu tragen ſchuldige unterthänigſte Devotion gegen ihrer Churfürſtl. Durchl. unter welchem gnädigſten Schutz ſie mit Weib und Kinderen angeſeſſen / und Derſelbigen Welt-bekante Churfürſtl. höchſte Clemenz täglich genieſſen / in der That ſelbſten an Tag zu legen / mithin ſich dardurch vor nun / und in das künfftige zum beſten der Reformirten Gemeind und ihrer Kinder / und Kinds-Kinder zu höchſt Churfürſtl. Huld und Gnaden unterthänigſt zu recommendiren / die beſte Gelegenheit habe / nicht auſſer Handen gehen zu laſſen / und bey allen biß dato vorgekommenen Umſtänden ſich die momenta der Sachen eines Theils / anderen Theils aber die Billigkeit ſelbſten / indeme der Reformirten Religion durch Cedirung dieſes Platzes nicht præjudiciret wird / den Weeg weiſen zu laſſen / damit Ihrer Churfürſtl. Durchleucht bekannte gnädigſte Intention hierunter aſſequiret / mithin dadurch allen Weiterungen / und ſonſten bedencklichen Conſequenzien vor ein- und allemahl vorgebogen werden möge. Welchemnach die in beyligender Specification vermerckte reſpectivè Vorſtehere / Kirchen-Aeltiſte und Reformirte Gemeinds-Leute mit Erlaubnuß des Ober-Ambts / um ſich mit einander zu beſprechen / in die Neben-Stube einen Abritt genohmen / nach einer Verweilung aber wieder hervor getretten / und auf nochmahliges nachtruckliches Collegial zu ſprechen von denenſelben viritim per unanimia zu allſeitiger Bezeugung der / gegen Ihrer Churfürſtliche Durchleucht höchſte Perſon tragender unterthänigſter Devotion die Declaration dahin beſchehen / daß ſie Gemeinde von dem Platz quæſt. in Betrachtung eines und des anderen abzugehen beſchloſſen / jedoch mit der austrucklichen Condition, und anderſt nicht / als daß die Reformirte Gemeind durch ein anderes annehmlicheres / und von ihnen ſchrifftlich näher anzuweiſendes æquivalent unter gnugſamer Verſicherung und Verwahrung künfftigen Præjuditz und Conſequentzien vorhero vergnüget / und ſie in ſolang / biß ſolches in ein ſo anderen würcklich vollzogen / in der Poſſeſſion des alten Schul-Hauß-Platzes bleiben ſollen.

Geſtalten nun erſagte Reformirte Burgerſchafft ſich endlichen zu Abtrettung offt ermeldten Platzes gegen würckliche Anweiſung eines anderweiten Æquivalentis verſtanden / darzu ex poſt auch zwey neben ihrer dermahligen Schul auf dem Marck gelegene Häuſer / deren Werth ſich wenigſtens auf 800. Gulden erſtrecket / in Vorſchlag gebracht / hierbey ſich aber Inſpector und Reformirter Pfarrer die Einholung des Reformirten Kirchen-Raths Einwilligung gleichwohlen vorbehalten; So haben Ihre Churfürſtl. Durchl dieſem unmäſſigen Streitt-Handel mit der Ubermaaß abzuhelffen / obſchon von Kirchen-Raths wegen deßhalber die mindeſte weitere Anregung nicht geſchehen / dannoch gnädigſt entſchloſſen / ihnen Reformirten nach einigen derſelben unter der Hand gethanen Vorſchlag vor vielgemeldten Platz überhaupt 500. Gulden zahlen zu laſſen / gleich dann der geiſtlichen Adminiſtration ſothane Churfürſtl. gnädigſte Reſolution zu ihrer Nachricht bekannt gemacht worden.

Ferner beſchweren ſich Reformati, daß drey durch Reformirte erledigte Raths-Stellen biß daher unerſetzt geblieben / prætendirende / daß an

deren

deren Stelle wiederum drey Reformirte Subjecta angeordnet werden mögten.

Hierunter ſeynd Klagführere an die Churfürſtl. gnädigſte Verordnung / ſo diesfalls noch letztens ergangen/ verwieſen.

Und obſchon Churfürſtl. Regierung bereits vor einigen Jahren veranlaſſet worden / dahin unterthänigſt anzutragen / daß der allzuſtarcke Numerus der Raths-Gliedere zu der gemeinen Burgerſchafft mehrerer Erleuchterung auf eine ſichere Anzahl vergeringeret/ mithin die / über dieſen Numerum nach und nach ſich erledigende Stellen eingezogen werden mögten ; So hat man gleichwohlen die zu favor eines Reformirten vorgenohmene Wahl geſchehen laſſen/ mithin A. C. Verwandter ſeits um ſo mehr Urſach ſich begnügen zu laſſen / als dermahlen in dem Alzeyer Stadt-Rath würcklich vier Reformirte und drey Lutheriſche Subjecta befindlich/ mithin mit Einſchlieſſung des dortigen adlichen Schultheiſſen / und Anwald-Schultheiſſen/ denen Catholiſchen in der Zahl gleich ſeynd.

Drittens haben ſich Reformati beſchweret / daß mit Abhörung der Hoſpitals-Rechnungen bißhero von Ober-Ambts wegen cunctiret worden ; Als aber von erſagtem Ober-Ambt dieſe Verweilung wegen anderer obgehabter vieler Verrichtungen / ſo wohl in Religions-Schatzungs- als anderen Geſchäfften entſchuldiget/ und die Fortſetzung der bereits angefangenen Rechnungs-Abhör verſprochen worden/ haben ſie von dieſem Beſchwerd von ſelbſten deſiſtiret.

Pro ulteriori Gravamine wurde angebracht/ daß auf des Catholiſchen Schulmeiſters Wohnhauß ein Capital von 80. fl. dem Allmoſen zugehörig/ hafftete / worvon ſeither Anno 1716. keine Zinſen entrichtet.

Dieſes Gravamen iſt als eine Civil-Sache zum Ober-Ambt pro administranda juſtitia verwieſen / welches anbey herkommen laſſen/ daß deßwegen daſelbſten noch niemahlen geklagt worden.

Letztlichen wurde Klag geführet / daß dem Reformirten Miniſterio das Brennholtz juxta ſtatum Pac. Bad. vom Ober-Ambt befohlener maſſen vom Stadt-Rath nicht verreichet/ und angewieſen werden wölle.

Commiſſio hat hierunter den ſtatum Pac. Bad. zu beobachten decretiret/ und weilen eben dieſer ſtatus zwiſchen dem Magiſtrat, und Reformirten geiſtlichen Controvers , dem Ober-Ambt ſolchen zu unterſuchen aufgetragen.

Von Albig brachte daſiger Reformirter Pfarrer 2. Gravamina an/ das erſtere den ſo genannten GOttes-Heller/ als worvon ſich Catholici ein Drittel attribuiren/ und das letztere/ die ſo genannte Holtz-Körner betreffend.

Beyde dieſe Gravamina ſeynd nach dem ſtatu Pac. Bad. verbeſcheidet/ und ſo viel die Holtz-Körner belangt/ hat Commiſſio zugleich übernohmen/ bey Ihrer Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſt anzutragen / daß dem Ober-Jägermeiſteren-Ambt befohlen werden möge / hierunter klagende Pfarrere contra dictum ſtatum in poſſeſſorio, biß ein anders in petitorio erörtert / keineswegs zu beſchweren / welches auch alſo geſchehen.

Zu Heymersheim wurde ein / von dem daſigen Schultheiſſen/ innhabender ſo genannter Allmoſen-Acker / als zum Allmoſen gehörig / repetiret/ weilen aber bemeldter Schultheiß mit einem ordentlichen gerichtlichen Kauff-Brief verſehen/ und das Allmoſen nur ein ſicheres Capital darauf zu prætendiren hat/ wurde dem Ober-Ambt bedeutet / in deſſen

Aufkündigungs-Fall ermeldten Allmoſen/ſowohl ratione Capitalis als Intereſſe, behülfflich zu ſeyn/ womit Reformirter Pfarrer auch zu frieden.

Aus denen Allmoſen-Rechnungen daſelbſt hat ſich ergeben / daß dem Catholiſchen Paſtori jährlichen 3. Malter Korn ausgefolgt worden / welche / da ſie in Anno 1713. unterblieben / mithin in Anno 1714. doppelt abgegeben / nunmehro auch vor die folgende Jahre in dieſem Quanto der 6. Malter Catholiſcher ſeits prætendiret werden wöllen / indeme aber nicht wiederſprochen werden können / daß pro Anno 1714. nur drey / ſo dann ebenfalls die pro Anno 1713. noch ruckſtändige andere drey Malter zugleich entrichtet worden ; Als hat Commiſſarius Catholicus ſich mit dem Reformato, daß künfftighin jährlich nur mit drey Malter zu continuiren/ um ſo mehr verſtanden / weilen Catholici in Annis 1715. 1716. und ſo fort nur 3. Malter / wie vorhero empfangen / und ohne Contradiction angenohmen.

Letztlichen iſt Reformirter Pfarrer bey der Allmoſen-Adminiſtration ad normam ſtatûs Pac. Bad. manuteniret worden.

Ratione Bermersheim seynd die 6. übergebene Gravamina nach des Reformirten Pfarrers Atteſtation völlig gehoben / in ſpecie, iſt wegen der Kirche zu Bermersheim legirten 10. fl. als welche Catholici, nachdem ſie dieſe Kirch verlaſſen müſſen / auszufolgen verweigeren / die Verfügung geſchehen / daß Ober-Ambt ſie Reformirte zu Gehabung dieſer 10. fl. an die Frau Abbtiſſin zu Eübingen / als worunter Debitores gehörig / mit einem nachtrucklichen Vorſchreiben begleiten ſolle / wormit Reformirter Pfarrer ſich auch allerdings vergnügt bezeiget.

Reformirter Pfarrer zu Flomborn beſchweret ſich 1mo. über das Saltz-Geld/ ſo dann die denen Temporal- und Erb-Beſtändern der geiſtlichen Güttern / angeſetzte Schatzung / nicht weniger das / von Reformirten Pfarrern/ vom ſeinen verkauffenden Competenz-Wein oder Früchten/ zu entrichtende Lager-Geld. Wegen des erſteren und zweyten iſt Klagführer auf die Churfürſtl. General-Verordnung / welchen ſich ſowohl Catholiſch- als Reformirte ohne Unterſchied zu ſubmittiren haben/ verwieſen.

Ratione des Lager-Gelds hat Commiſſio übernohmen / unterthänigiſte Vorſtellung zu thuen / daß / weilen die Geiſtliche zu Beſtreittung ihrer ohnentberlichen Nothdurfft öffters gemüſſiget/ihre Competenz-Wein oder Früchten zu Geld zu machen / ihnen in ſolchen Fällen ratione erſterwehnten Lager-Gelds gnädigſt nachſehen zu mögen. Worüber ſo fort über die Special-Bewantnuß von Churfürſtl. Hof-Cammer Bericht eingefordert worden / und ſolchemnach / beſchaffenen Dingen nach / nähere Churfürſtl. Verbeſcheidung erfolgen wird.

2do. Bittet er/ das Thumſtifft zu Worms als Decimatoren zu Eppelsheim und Didesheim zu denen nöthigen Reparationen der daſigen Kirchen und Pfarr-Hoffs durch behörige Weege zu vermögen / worbey Ober-Ambt alle gedeylich Hülff verſprochen.

3tio. Daß dem Reformirten Pfarrer zu dem zu Flomborn prætendirenden Zehenden und zu Eppelsheim zu forderen habenden fünff Malter Korn dato nicht verholffen / und diesfalls die Juſtiz denegirt worden.

Es iſt aber eben dieſer Pfarrer coram Commiſſione nicht in Abrede geweſen / daß er tempore Pac. Bad. weder den Zehenden quæſt. weder die 5. Malter Korn in Beſitz und Genuß gehabt.

4to.

4to. Prætendirt Reformirter Glöckner zu Eppelsheim von dem Thum-Stifft zu Worms jährlich ein Malter Korn / welches er auch in Anno 1714. biß 1717. incluſivè genoſſen / und ihme juxta ſtatum Pacis Badenſis vom Ober-Ambt ferner zugeſprochen worden ; Weilen aber erſagtes Thum-Stifft von dieſem Beſcheid zur Churfürſtl. Regierung appelliret mithin Reſtitutio juxta ſtatum Pac. Bad. biß daher in ſuſpenſo verblieben ; Als iſt von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht an Churfürſtl. Regierung der Befehl ertheilet / daß ſelbige dem Ober-Ambt die Bewürckung des ſtatûs Pac. Bad. ratione dieſes Malter Korns aufgeben / übrigens aber / quoad petitorium in rechtlicher Erkanntnuß fortſchreiten ſolle.

Letztlichen beſchweret ſich Reformirter Pfarrer / daß Catholiſcher Pfarrer zu Oberflörsheim in der daſigen Commenda, ein / von Reformirten Elteren geziehltes Kind getauffet / und ſich ſo gar extra Commendam in daſigem Orth der actuum Parochialium über Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte anmaſſe ;

Catholiſcher Pfarrer iſt hierauf zu Beobachtung der hierunter ergangenen Churfürſtl. Verordnungen verwieſen / und dem Ober-Ambt bedeutet worden / ihn Reformirten Pfarrer / reſpectu der Reformirten in loco Ober-Flörsheim / quoad Exercitium actuum Parochialium gegen die / von Seiten der Commendæ hiergegen machende Oppoſitionen beſt-thunlichſt zu mainteniren.

Reformirter Pfarrer zu Offenheim atteſtiret / daß ſeine übergebene Gravamina abgethan / und verglichen / ratione des benöthigten Brennholtz aber beſchweret er ſich / daß ihme ſolches zwaren ad Normam Statûs P. B. von Religions-Commiſſions wegen zuerkañt / von Churfürſtlicher Hof-Cammer aber das Contrarium decretiret worden.

Hierauf iſt von Ihrer Churfürſtl. Durchl. die General-Verordnung an das Ober-Jägermeiſterey-Ambt immediatè abgelaſſen / ſich dem Statui P. B. biß ein anderes in petitorio ausgemacht / gehorſamſt gemäß zu halten.

Reformirter Pfarrer von Zell bringt beſchwerend an / daß Reformati bey hergebrachter privativen Adminiſtration des GOttes-Pfennings conrra Statum P. B. durch die Univerſität zu Heydelberg widriges Decretum vom 13. Maji 1719. turbiret würde.

Der Univerſität iſt demnach per ſpeciale Reſcriptum Sereniſſimi befohlen worden / dißfals von allen dem Statui P. B. zu wider lauffenden Neuerungen abzuſtehen.

Und weilen nemlicher Reformirter Pfarrer zugleich neuerlich angezeiget / daß Catholiſcher Pfarrer zu Stätten eine Reformirte Manns-Perſohn von Roland ohne Proclamation, und Dimmiſſorialien / auch ohne ſeiner Elteren Willen copuliret / iſt dem Ober-Ambt die Unterſuchung dieſes ſpecialen Caſûs um Berichts-Erſtattung ad Commiſſionem aufgegeben.

Von Einſelthumb wurde das Gravamen geführet / daß Catholiſcher Schulmeiſter daſelbſt auf einem / der geiſtlichen Adminiſtration zugehörigen Zehend-Platz vor ſich ein Hauß gebauet / weilen aber dieſes eine / den Reformirten Pfarrer nicht angehende / ſondern die geiſtliche Adminiſtration betreffende Sach iſt / als iſt ſolche von Commiſſions-wegen dahin verwieſen worden.

Die wegen des Geläuts zu gemeldtem Einſelthumb geregte Strittigkeit iſt nach dem Statu P. B. verbeſchieden / und erörteret.

Reformirter Pfarrer zu Kettenheim bezeuget / daß ſeine Religions-Gravamina völlig abgethan / finaliter bittend / daß er bey ſeiner Holtz-Beſtallung nach dem Statu P. B. manuteniret werden möge / hat alſo nemliche Beſchaffenheit mit dieſem / als anderen Pfarrern dieſes Ober-Ambts.

Similiter berichtet Reformirter Pfarrer von Oberndorff / daß ſeine Gravamina abgethan.

Inſpector zu Odernheim ab Hoſpital übergiebet ſchrifftliche Anzeig über die Religions-Beſchwerden der Inſpection Odernheim / daß in gemeldter ſeiner Inſpection wenige Beſchwerden vorzubringen wären / maſſen Reformirter Pfarrer zu Diedelsheim / und Frettenheim / item Pfarrer zu Dorntürckheim / und Weinholßheim / item Pfarrer zu Seltzheim / und Undenheim / item / Pfarrer zu Armsheim / und Spießheim / item Pfarrer zu Wohnsheim / und Volcksheim / und Pfarrer zu Biebelheim zur Inſpection deutlich herkommen laſſen / daß ſie nach denen geſchehenen Erörterungen keine weitere Gravamina vorzubringen hätten / und darbey acquieſcirten / ſo ſeye auch das Gravamen wegen der Kirch zu Vendersheim ad Statum P. B. nicht einſchlagend / ad Forum competens verwieſen / und könne denen Turbationen im GOttes-Dienſt zu Niederwemheim durch ein gewieſes Reglement leichtlich abgeholffen werden / mithin würde das übrige / ſo an ein- und anderen Orthen noch nicht gar richtig / der Commiſſion (ſunt Formalia) zu dero hocherleuchten Judicio, Dexterität / und Æquität gehorſamſt übergeben / anheim geſtellet / und recommendiret.

Ratione Odernheim wäre allein zu erinneren / daß in der neuen Bohr-Kirchen Catholici einige Neuerungen vorgenommen / indeme ſie durch das / unter dem Bogen / zwiſchen dem Chor und Navi ſtehende eiſerne Gegitter etliche Balcken um etwas durchſchieſſen laſſen / als man nun auf Verlangen den Augenſchein in dieſer Kirch genommen / haben Catholici angezeigt / daß der gantze Bogen quæſtionis, worunter das eiſerne Gegitter ſtehet / zu dem / denen Catholiſchen privativè zuſtehenden Chor gehöre / und haben dieſes Aſſertum mit einer authentiſchen Abſchrifft eines Bau-Accords vom 14. Sæculo erwieſen / vermög deſſen der Chor quæſtionis ſamt dem Bogen durch das Dhomb-Capitul zu Mäyntz damahlen verdungen und aufgebauet worden / da hingegen die Unterhaltung des Navis der geiſtlichen Adminiſtration zuſtehet / mithin dardurch angezeiget / daß die Balcken quæſt. nicht in den Navim, ſondern in den ihnen eigenthumlichen Chor-Platz innerhalb des Bogens heraus ſchieſſen thäten; Reformirte hingegen prætendiren / daß der Bogen quæſt. gemeinſchafftlich / mithin die Balcken ſich zugleich in das Eigenthum ihres Navis hinaus ſtrecken thäten. Gleichwie nun dieſer Streitt / welcher an ſich ſelbſten von gar geringer Conſideration, und Reformirter Seits erſt neuerlich coram Commiſſione moviret worden / anderſt nicht / als mittels Vernehmung der geiſtlichen Adminiſtration zu entſcheiden geweſen / als welcher / wann der Bogen quæſt. gemeinſchafftlich wäre / hiernechſt auch das Onus reparationis deſſelben mit incumbiren wurde / alſo haben ſich Catholici gleichwohlen / zu Bezeugung ihrer Friedfertigkeit / und Aufhebung dieſer in der That geringfügigen Quærel ultro jedoch ſalvo jure ſuo erbotten / die Balcken / ſoweit ſolche durch das eiſerne Gegitter heraus ſchieſſen / abnehmen zu laſſen / wobey Ihre Churfürſtl. Durchl. es zwar ebenfahls gnädigſt

gnädigſt belaſſen / darbey aber zugleich gnädigſt erkläret / daß / dafern hieraus ein Gravamen gemacht würde / ſolches unerheblich / und die Abnehmung der Balcken mit Beſtand nicht prætendiret werden könne.

So viel übrigens die in dieſer Inſpection noch reſtirende wenige Gravamina betrifft / hat ſich Reformirter Pfarrer zu Wolffsheim beſchweret / daß Catholici daſelbſt contra ſtatum Pac. Bad. ſich des Geläuts in daſiger Kirch anmaſſeten / und den Kirchen-Schlüſſel hätten. Worauf Commiſſio ihnen Catholicis nach eingenohmener der Sachen Bewandnuß / das Ave Maria- und Wetter-Läuten (als wovon die Frag ware) unterſaget / mithin Reformirten Pfarrern dadurch völlig klag-loß geſtellet.

Ferner hat ſich ratione des / vom Inſpectoren geführten Beſchwerds / die angegebene Turbationes im GOttes-Dienſt betreffend / gefunden / daß dieſes Gravamen, ſeinen angebrachten Umſtänden nach / vor ein in den ſtatum Pac. Bad. einſchlagendes Beſchwerd / und Turbation nicht zu halten ſeye.

Reformirter Pfarrer zu Gundersheim bringet gegen den / nacher Lambsheim Ober-Ambts Neuſtatt transferirten Catholiſchen Pfarreren Stratmann klagend an / daß er die Tauff-Bücher mit ſich genommen / und ohnerachtet erſagter Catholiſcher Pfarrer dieſe Auflag mittels Ayds abzulehnen ſich erbotten / ſo beharret gleichwohlen Reformirter Pfarrer bey ſeinem Angeben / weilen Catholicus Paſtor die Tauff-Bücher quæſt. beſtändig in Verwahr gehabt / und 2do. dem Johann Heinrich Ewald noch den Tag vor ſeinem Abzug aus dieſem Buch einen Tauff-Schein ertheilet / mithin ſolches nothwendig biß dahin in Handen behalten haben / ſo fort darvor reſponſable ſeyn / oder anzeigen müſte / wem er es bey ſeiner Abreiß extradiret.

Commiſſio hat hierauf die Verfügung gethan / daß mehr erwehnter Catholiſcher Pfarrer über dieſe neuerliche Umſtände / durch das Ober-Ambt Neuſtatt näher vernohmen / und der Erfolg zu weiterer Entſcheidung berichtet werden ſolle.

Nemlicher Reformirter Pfarrer beſchweret ſich gegen gegenwärtigen Catholiſchen Pfarreren / daß er einen Reformirten Bräutigam mit ſeiner Catholiſchen Braut absque dimiſſorialibus copuliret / mit der Anzeig / daß der Braut Vatter / an dieſer Copulation, als welche er auf ſeine Gefahr vorzunehmen urgiret / hauptſächlich Schuld trage.

Von Commiſſions wegen iſt hierauf veranlaſſet worden / daß das Ober-Ambt præſentem caſum gegen den Catholiſchen Pfarreren nomine Commiſſionis anden / und ſelben zu hinkünfftiger genauer Beobachtung der / in dergleichen Begebenheiten vorgeſchriebenen Churfürſtl. Verordnungen pro futuro nachtrücklich anweiſen / über die / der Braut Vatter beſchehene Inculpation ſelbigen in ſeiner Verantwortung vernehmen / und das Befinden ad Commiſſionem berichten ſolle / welches auch alſo beobachtet / und das Gravamen völlig erörteret worden ; Es würde hiernächſt auch ratione der / zu Gundersheim verhengten Kirchen-Straffen / derer Reſtitution halber Inſtanz gemacht / Reformirter Pfarrer aber hat endlichen declariret / daß von Seiten der Beſtrafften / zu Vermeidung der / deswegen annoch vorzunehmen geweſenen Unterſuchung / und darzu nothwendig anzuwenden geweſenen Zeit / Verſaumnuß / und Köſten / davon freywillig abgeſtanden werde.

 Wegen

Wegen Hangenweißheim iſt wegen angeblich periclitirender Allmoſen-Capitalien pro Juſtitiæ adminiſtratione (wiewohl mit der endlichen Declaration hieraus kein Religions-Gravamen zu machen / angeſtanden worden / welche Ober-Ambt niemahlen verſaget zu haben / und ferner pro exigentia zu adminiſtriren erbotten.

Ratione des Kirchen-Chor-Baues / worüber zwiſchen dem Thum-Stifft Worms / und der geiſtlichen Adminiſtration geſtritten / und Reformirter Seits dermahlen ein Gravamen erwecket worden / hat Collector geiſtlicher Adminiſtration ſich erbotten / nach obhabenden Befehl den Chor-Bau zu beſorgen / und zu Herſchieſſung der / darzu von Adminiſtrations wegen eventualiter verwilligter 422. fl. ſich aber deswegen geweigeret / weilen er dieſen Bau mit geringeren Köſten zu beſtreitten vermeinet / und übrigens zu Reparirung des Navis Eccleſiæ nicht gehalten iſt / worbey es auch Commiſſio, der ſelbſt redenden Billichkeit nach / bewenden laſſen; Letztlichen hat Reformirter Pfarrer wegen des / auf denen ſo genannten Glocken-Aeckeren prætendirenden kleinen Zehendens ein Gravamen angebracht / ſolches aber / weilen es in der ſtatum Pac. Bad. nicht einſchlaget / loco & tempore congruo auszuklagen von ſelbſten erkläret.

Reformirter Pfarrer zu Niederflörsheim zeigt / daß er kein in den ſtatum Pac. Bad. einſchlagendes Gravamen anzubringen habe. Von wegen Diedelsheim iſt geklaget worden / daß die Gemeind das daſige Rath-Hauß / welches Catholici zu ihrem GOttes-Dienſt gebrauchten / biß daher unterhalten / jedoch deſſen völlig cariren / und zu halten ihrer Gerichts-Zuſammenkünfften ein beſonderes Zimmer in Beſtand halten müſten / zu dem hätten Catholici annoch vor ungefehr drey Jahren ihren Schulmeiſter hineingeſetzet / welcher ſ. v. Schwein / und anderes Viehe in deſſen oberen Theil unterhalten / mithin erſagtes Rath-Hauß in völligen Ruin ſetzen thäte; mit Bitt / daß gemeldter Schulmeiſter ſothanes Rath-Hauß entweder zu raumen / oder ſein Viehe von demſelben abzuſchaffen angewieſen werden möge.

Weilen nun gefunden worden / daß Schulmeiſter allbereit tempore Pac. Bad. in gemeldtem Rath-Hauß gewohnet / iſt ihme allein die Abſchaffung ſeines Viehes befohlen / übrigens aber verbeſcheidet worden / daß Catholici den Platz / wo ſie ihren GOttes-Dienſt / und Schulmeiſter halten / auf ihre Köſten / Dach und Fach aber die Gemeind unterhalten / und die Einrichtung ſo geſchehen ſolle / daß auch Platz vor die gemeine Zuſammenkünfften übrig bleibe / als deſſen Beſorgung dem Ober-Ambt anbefohlen / und von ſelbigem übernohmen worden.

Zu Dahlsheim iſt das eintzige Gravamen wegen des Kellers / welcher Reformirter Seits prætendiret worden / gehoben.

Ratione der deswegen aufgegangener Unköſten aber verſiret der Streitt inter Reformatos, und iſt deswegen dieſe Klag-Sach zu dem Ober-Ambt / allwo ſie anhängig / verwieſen worden.

Lutheriſcher Pfarrer zu Lohnsheim übergabe vier Gravamina, das erſtere betraff das Brenn-Holtz:

Reſolvebatur: daß es ihme auf Art / und Weiß / wie er es tempore Pac. Bad. genoſſen / in poſſeſſorio ferner verabfolget werden ſolte / und weilen Executio dem Ober-Ambt demandiret wurde / bezeigte klagender Pfarrer ſeine völlige Zufriedenheit.

2dum.

2dum. Den ihm entzogenen Pfarr-Garten betreffend / wurde zu ermeldten Pfarrers Zufriedenheit auf gleiche Weiß verbeſcheidet.

3tium. Die / in die daſige Kirch eingebrachte Signa Catholica belangend / würde verbeſcheidet: dafern Lutheriſcher Pfarrer anweiſen würde / daß ſie Lutheriſche dieſe Kirch quæſtionis aus ihren privativen Mittlen / wie ſie angeben / angebauet / und Catholici ſich poſt Pac. Bad. (weilen dicto tempore ſelbige noch nicht erbauet geweſen / mithin hierunter auf ſothanen ſtatum nicht geſehen werden kan) ſolcher Kirch viâ facti mit angemaſſet / wäre ihnen Lutheriſchen ſelbige wiederum privativè einzuraumen / welchemnach Ober-Ambt dieſe Sach petitoriè zu unterſuchen / und befindenden Dingen nach / hierunter ſchleunige Juſtiz zu adminiſtriren hat.

NB. Dieſe Gravamina ſeynd erſt neuerlich bey der Commiſſion vorkommen / und dermahlen insgeſamt erörteret.

4tum. Gravamen ein Fünfftheil-Zehenden zu Lohnsheim betreffend / hat Reformirter Pfarrer ſelbſten in den ſtatum Pac. Bad. nicht einſchlagend anerkannt / und ſich disfalls weiter unterthänigſte Vorſtellung quoad petitorium vorbehalten; übrigens aber vor die ertheilte Reſolutionen mit Bezeugung ſeines Vergnügens Danck erſtattet. NB. die Halbſcheid den ⅕ Zehenden iſt Pfarreren per ſpeciale Reſcriptum angewieſen / und deswegen der geiſtlichen Adminiſtration die Gebühr zu verfügen befohlen worden.

Reformirter Pfarrer zu Dorntürckheim erſcheinet / zeigt an / daß die daſelbſt und angehörigen Filialen vorgeweſene Religions-Beſchwerden quoad ſtatum Pac. Bad. abgethan. Ratione Gimſen wurde von dem Inſpectore zu Neuhauß Zwengel mündlich klagbahr angebracht / daß das Rath-Hauß daſelbſt von Catholicis privativè eingenommen / und nicht einmahl ein Platz vor die Gerichts-Zuſammenkünfften übrig gelaſſen ſeye.

Commiſſio hat hierauf vorgekommenen Umſtänden nach vor billich erkannt / daß nebſt dem Platz vor den Catholiſchen GOttes-Dienſt / und Wohnung vor den Catholiſchen Schulmeiſter auch einer zur gerichtlichen Zuſammenkunfft in dem Rath-Hauß quæſtionis vorbehalten werde / und hat deswegen die Verfügung gethan / daß vor das Gericht / und deſſen Zuſammenkunfft eine beſondere Stube aufbehalten oder zugerichtet werde / weſentwegen dem Ober-Ambt das weitere demandiret worden.

Ferner übergabe gemeldter Inſpector drey Gravamina die Pfarrey Hochheim betreffend.

Das erſtere: daß die Kirchen-Fabrique daſelbſten an ſtatt des vi ſynodalis zuſtellen habenden Altars den Kirchen-Tiſch verfertigen zu laſſen verweigeret.

Commiſſio hat der Fabrique den Laſt der Stellung des Kirchen-Tiſches aufferleget / und dem Ober-Ambt allenfalls die Vollſtreckung anbefohlen / womit Inſpector zufrieden. Das zweyte die von dem Schaffner zu Hochheim verweigerende Allmoſen Renovations-Extradition belangend / iſt dahin verbeſchieden worden / daß gemeldter Schaffner durch das Ober-Ambt zu ſolcher Auslieferung mit Nachtruck vermöget werden ſolle.

Gravamen 3tium. Weilen der Reformirte Schulmeiſter zu Hochheim die fünff Malter Korn bereits empfangen / thut dieſes Gravamen nunmehro ipſo facto ceſſiren.

Reformirter Pfarrer zu Pfifflingheim prætendiret / daß die ihme über den / mit Stifft S. Andreæ zu Wormbs verglichenen Contract zu Reparirung des Pfarr-Hauſes überſchoſſene 40. Gulden / mittels Hülff des Ober-Ambts erſetzet werden mögen.

Das Ober-Ambt hat hierbey referiret / daß ſelbiges würcklich zu Unterſuchung dieſes Bau-Weeſens eine Comiſſion ernennet / und hiernechſt beſchaffenen Dingen nach / Juſtiz adminiſtriren werde / wobey man es dann auch von Commiſsions wegen bewenden laſſen.

Lutheriſche Gemeind zu Altzey beſchwerd ſich erſtlich über die ihren Religions-Verwandten Reformirter Seits zufügende Eingrieff quoad actus Parochiales.

D. Mieg hat hierauf an den Lutheriſchen Pfarrer die Erklärung gethan / daß der Reformirte Kirchen-Rath denen untergebenen Reformirten Pfarreren aufgegeben / ſich der Actuum über die Evangeliſch-Lutheriſche zu enthalten.

Secundò beſchweret ſich Lutheriſcher Pfarrer / daß er mit der Türcken-Steuer beſchweret worden / iſt aber vor kein Religions-Beſchwerd / maſſen es ein allerſeits Religions-Verwandten Geiſtlichen gemeiner Laſt iſt / gehalten worden.

Tertiò daß ihme ratione ſeiner Hauß-Conſumption neuerlich der Zoll abgefordert werde.

Commiſsio hat es hierunter juxta Statum P. B. reguliret.

Deßgleichen auch quoad 4tum. & 5tum. den GOttes-Pfenning / und Allmoſen / ſodann das benöthigte Brennholtz betreffend / ebenfals geſchehen.

Reformirter Pfarrer von Wolffsheim prætendiret / daß ihme von dem Catholiſchen Unter-Schultheiſſen der Kirchen-Schlüſſel ausgefolget werden möge / weilen aber ſothaner Schlüſſel bereits tempore Pac. Bad. in Handen des Gerichts geweſen / als iſt Reformirter Pfarrer mit dieſem petito zur Ruhe verwieſen / übrigens aber von demſelben atteſtiret worden / daß alle ſeine gehabte Religions-Beſchwerden abgethan.

Nachdeme Reformirter Pfarrer zu Weſthoffen erkläret / ſein Pfarr-Guth zu Blödersheim / weswegen ſein bißheriger Beſtänder mit Schatzung beleget worden / vors künfftige ſelbſten anzubauen / iſt dem Ober-Ambt bedeutet worden / ſolches auf dieſen Fall pro futuro frey zu laſſen.

Ubrigens iſt der Reformirten Gemeind daſelbſten der mit-Gebrauch der dortigen Glocken / dafern ſie den Glocken-Zinß mitentrichtet / zuerkannt.

Ratione der / von dem Reformirten Pfarrer von ſeinem Competenz-Wein / und Früchten prætendirende Lager-Gelds-Freyheit / hat es gleiche Bewandnuß / wie oben bereits erwehnet / worbey des Satûs Pac. Bad. Beobachtung der Hof-Cammer befohlen worden.

Reformirter Pfarrer zu Dienheim zeigt an / kein weiteres Religions-Beſchwerd zu haben / als daß er unterthänigſt bitten müſte / daß der wegen Gudelsheim / einem an den Freyherrn von Dienheim cedirten Orth ratione Exercitii Religionis paciſcirte ſtatus quo beobachtet / und erſagter von Dienheim darzu vermöget werden möge.

Ihre Churfürſtl. Durchleucht haben darauf dero Regierung befohlen / ihne Freyherrn von Dienheim zu Beobachtung das ſtatûs Pac. Bad. ſchrifftlich anzumahnen / ſo auch geſchehen.

Wegen

Wegen der Uhr zu Oſthoffen hat es deßwegen zwiſchen den Catholiſch- und Reformirten Gemeinden ſtarcke Zwiſtigkeiten abgegeben / weilen ſolche mit beyder ſeits Verwilligung aus gemeinen Mittlen neu angeſchaffet / und Catholiſche ſolche auf den Catholiſchen- Reformati aber auf den Reformirten Kirchen-Thurn geſezet haben wollen; da ſie ſich nun hierunter nicht vergleichen wollen / iſt der Commiſſions-Beſcheid dahin ergangen / daß ſothane Uhr / wo die alte tempore Pac. Bad. gehang en / biß ſie ſich eines anderen beyder ſeits verſtehen würden / hingebracht werden ſolle.

Von Mörsfeld führte daſige Reformirte Gemeind das Beſchwerd / daß / ohneracht Catholici das Rath-Hauß zu ihrem GOttes-Dienſt privativè einhätten / der Gemeind gleichwohlen das onus reparationis aufgebürdet werden wolle / mit dem Erbiethen / ihnen Catholicis, um ſothanen oneris hinfüro frey zu ſeyn / ſolches Rath-Hauß gar eigenthumlich abzutretten / welches Catholici auf Zureden acceptiret.

Reformirter Pfarrer zu Undenheim atteſtiret / daß daſelbſten kein Religions-Beſchwerd mehr vorhanden;

Lutheriſcher Pfarrer aber daſelbſten übergabe drey Gravamina, nemlich das Geläut / ſo dann von dem Catholiſchen Pfarrer vorgenohmen ſeyn ſollende Exhumation eines ungetaufften Kinds / u nd weggeſchafften ſicheren Grab-Stein betreffend / worüber ſo fort die / von dem Ober-Ambt ertheilte Verbeſcheidungen genehmet / und gut geheiſſen worden.

Letztlichen bittet Reformirter Inſpector zu Alzey wegen des daſigen ſtrittigen Schul-Platzes / und deßwegen von der Reformirten Gemeind gegen deſſen Abtrettung geſchehener anderweiter Vorſchläge mit dem Reformirten Kirchen-Rath / als welcher dieſe Sach biß daher getrieben / communiciren zu mögen.

Welches ihme ſo fort in ſeine Willkuhr geſtellet / und er übrigens befragt worden / ob er als Inſpector über angezeigte Gravamina die Inſpection und Stadt Alzey betreffend / noch mehrere Beſchwerden anzubr ingen habe / welche nach dem ſtatu Pac. Bad. herzuſtellen ſeyen; worauf er Inſpector ſich vernehmen laſſen / daß er weiter nichts anzubringen hätte / thäte ſich gegen die Commiſſion vor die gehabte Bemühung / und ertheilte Reſolutionen unterthänig bedancken.

NB. Hiebey iſt finaliter zu bemercken / daß das Ober-Ambt / ratione deſſen / ſo demſelben von der Commiſſion annoch zu bewerckſtelligen aufgetragen worden / mittelſt eingeſchickten Atteſtationen jedes Orths Pfarreren de paritione dociret.

Ober-Ambt Oppenheim.

Nachdeme bey Ankunfft / und Eröffnung der Commiſſion zu Ober-Ingelheim / ſo den 29. May geſchehen / vom Ober-Ambt zuforderiſt eine Deſignation der jenigen Beſchwerden / welche ſelbiges vor vollkommen abgethan gehalten / übergeben worden / hat man ſolche in Beyſeyn des Inſpectoris, und übriger dieſer Inſpection Reformirten Pfarreren offentlich abgeleſen / ſo fort ihn Inſpectoren vernohmen / ob er bey ſothanen Verbeſcheid- und Verfügungen noch etwas zu erinneren / ſolchen falls er es dermahlen ad Protocollum zu thun hätte.

M Hier-

Hierbey nun iſt von gemeldten Inſpectorn weiter nichts zu melden zu ſeyn / erinneret worden / als daß bey Nierſtein ratione einer Copulation eines Reformirten Sponſi durch den Catholiſchen Pfarreren loci absque dimiſſorialibus um Remedur gebetten worden / worauf von Ober⸗Ambts wegen erklåret wůrde / vors kůnfftige allbereit die Vorſorg und Verfůgung gethan zu haben / daß hierunter denen Churfůrſtl. gnådigſten Verordnungen aufs genauiſt nachgelebet werde werden / von Seiten des Inſpectoris auch / daß dieſe alſo geſchehen / ſelbſten atteſtiret worden.

Pro ſecundo håtten die Gemeinde zu Sauberſchwabenheim / Elsheim / und Großwinternum die Refuſion der Miſſions-Kőſten ferner weit begehret / es haben aber Reformirte Pfarrere locorum coram Commiſſione erklåret / daß gemeldte Unterthanen auf ſothane Reſtitution nunmehro vőllig verziehen.

Womit es dann ratione der abgethanen Gravaminum ſein Bewenden / und atteſtirte Richtigkeit hat.

Dieſemnach batte Inſpector , daß dem dermahligen Reformirten Hoſpital-Schaffneren zu Oppenheim ein Reformirter Succeſſor denomiret / und Commiſſio hierunter ihre unterthånigſte Recommendation einlegen mőgte.

Commiſſio hat ſolches Petitum unterthånigſt ad referendum angenohmen / und haben Jhro Churfůrſtl. Durchleucht dero gnådigſte Reſolution hierunter dahin ertheilet / daß / was es mit dem dermahligen Hoſpital-Schaffneren / und der gegen denſelbigen angebenen ůblen Verhaltung vor eine Bewandnuß habe / von Churfůrſtl. Regierung Erkundigung eingezogen / ſo fort ůber das Befinden / zu ferner weiter Churfůrſtl. Verordnung berichtet werden ſolle.

Reformirter Pfarrer zu Ober⸗Jngelheim repetiret erſtlichen Nahmens ſeiner untergebener Pfarr⸗Kinderen die daſelbſten / und Freyweinheim verurſachte Miſſions-Kőſten / ſich ad 59. fl. belauffend. Es haben aber Intereſſenten nach ihnen gehőrig beſchehener Erinnerung / und verſtatteten Abtritt auf ſothanen Erſatz freywillig zu renunciren ſich ad Protocollum erklåret.

Ratione der Glock / ſo auf dem Rath⸗Hauß aufgehenckt / und deren ſich Catholici privativè gebrauchen / hat das Ober⸗Ambt herkommen laſſen / daß mit der Catholiſchen Gemeind daſelbſten allbereit die Unterredung geſchehen / daß / ſo lang Catholici in ihrer Kirch mit keinem beſonderen Gelåut verſehen / ſo lang es auch mit dem Gelåut der Glock quæſtionis in ſtatu quo verbleiben / ſo bald aber Catholici eine à parte Glock vor ſich angeſchafft / als welches nåchſtens geſchehen wůrde / ſolle die Glock quæſtionis zu gemeinſchafftlichen Gebranch / wie vor dieſem geſchehen / beybehalten werden.

Wobey es dann Commiſſio denen vorgekommenen Umſtånden nach bewenden laſſen / doch dergeſtalten / daß / nachdeme dieſe Glock hinkůnfftig zum gemeinen Gebrauch wůrcklich zuruck gewieſen ſeyn wird / ſolche durch den gemeinen Glőckner zum gemeinſchafftlichen Behuff jedesmahlen geläutet werden ſolle.

Drittens wurde um Erbauung eines Glőckners Wohnung aus gemeinen Mittlen angeſtanden / wobey Commiſſio den ſtatum P. B. pro Norma vorgeſchrieben / mit dem Zuſatz / daß / wann die Gemeind aus gemeinſchafftlichen Mittlen dem zeitlichen Glőckneren die Wohnung anzu⸗

ſchaffen

ſchaffen ſchuldig zu ſeyn angewieſen werden würde/ Ober-Ambt hierzu das nöthige/ dem Befinden nach/ ohngeſaumt verfügen ſolle/ mit welcher Verbeſcheidung man allerſeits zu frieden geweſen.

Viertens iſt ratione der/ denen Reformirten Pfarreren/ und Schul-Bedienten angeſetzten Saltz-Straffen Beſchwerd geführet worden/ welcher Saltz-Straffen-Reſtitution, dafern die Beſtraffte/ daß ſie frembdes Saltz nicht würcklich überzeüget/ von Commiſſions-wegen verfüget worden.

Letztlichen hat mehr erſagter Pfarrer ebenfals gereget/ daß er wegen ſeiner Competentz-Früchten/ und Wein/ neuerlichen mit dem alſo genannten Lager-Geld beſchweret werden wollen;

Welcher Punct auf nechſt erfolgende Churfürſtl. gnädigſte Verordnung/ nachdeme hierunter mit der Hoff-Cammer nähere Communication gepflogen/ beruhet.

Zu Nieder-Ingelheim wird das offt wiederholte Gravamen repetiret/ daß daſigen zweyen Reformirten Innwohneren Mitz/ und Haard die/ ihnen vor einigen Jahren/ wegen/ gegen die Catholiſche Religion ausgegoſſen haben ſollender Schmähe-Reden angeſetzte Straffe à 100. Rthlr. und deßwegen verurſachten ſchweren Verlurſt erſetzet/ und gut gethan werden möge.

Weilen dieſe Sach von dem abgelebten Landſchreiberen Landvogt bey Churfürſtl. Regierung angebracht/ und daſelbſten verhandlet; Als ſeynd Ihre Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt bewogen worden/ Acta von dar abberuffen zu laſſen/ und gleichwie die hierin verfaſte Relation bereits ad manus eingeſchicket/ wird die Churfürſtl. Reſolution disfalls gleichmäſſig mit eheſten erfolgen.

NB. Dieſe Churfürſtl. Reſolution iſt erfolget/ und zeiget das hiernach geſetzte Reſcriptum die Urſachen der Beſtraffung deutlich an.

Sereniſſimus Elector.

Ihre Churfürſtl. Durchleucht ſeynd auf wiederholt eingelangtes unterthänigſtes Suppliciren Johann Mitzen/ und Philipp Haarden von Nieder-Ingelheim/ die ſelbigen im Jahr 1715. angeſetzte Geld-Straff betreffend/ über der Sachen eigentliche Bewandnuß ſich nochmahlen unterthänigſt- und Pflicht-mäſſig referiren zu laſſen/ gnädigſt bewogen worden; Nachdeme ſich nun aus denen disfalls verhandelten Actis ſonderbahr aber aus abſchrifftlich hier angeſchloſſenen Protocollo ſo viel geäuſſeret/ daß erſagter Mitz/ da er ſich an Johann Heinrich Klein ſo grob- und thättlich ohnveranlaßter Dingen vergrieffen/ und ſelben nach zugefügten vielen/ und harten Schlägen/ mit Ubertrettung ſeines damahlen obgehabten Burgermeiſter-Ambts zur Petzen-Cammer hinzu ſchleppen ſich unterſtanden/ annebenſt ſich gegen die Catholiſche ſowohl/ als ſonſten mit ohngeziemenden Spott-Reden allerdings ungebührend/ und ſträfflich gehandlet/ nicht weniger gemeldter Haard/ weilē er bey dieſem ohnmäſſig- und ärgerlichen Tumult-Handel/ und Schlägerey/ an vorgedachten Klein ebenfahls gewaltthätige Hand angeleget/ und ſelbem faſt das Aug aus dem Kopff geſchlagen/ der Richterlichen Andung ſich Schuld- und pflichtig gemacht/ mithin Höchſt-gedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. zwar keinesweegs finden/ wie der/ gegen ſolche offentliche/ und Tumul-

tuoſe Inſulten / vorzukehren geweſener Juſtitz / welche nach Maaß der da⸗mahlen / und ſonderbahr in dem Ingelheimer Grund faſt überhand genom⸗mener Inſolentz zu Statuirung eines Exempels billig zu ſchärffen ware / gleich⸗ſam Ziel und Schrancken geſetzet / der Delinquenten klar an Tag liegende / und ſelbſt eingeſtanden⸗ und bereuete Schuld und Exceſſen verthätiget / und deren Reſtitution unter dem Vorwand / eines dem Reformirten Kir⸗chen⸗Weeſen dardurch zugefüget ſeyn ſollenden unerfindlichen Religions-Beſchwerds / zumahlen in einer Begebenheit / welche ſich annoch bey Leb⸗Zeiten / weyland Dero Herrn Bruders / Churfürſtl. Durchl. höchſt⸗ſeel. Gedächtnuß / zugetragen / unterſucht / und abgeurtheilet worden / und worinn der bereits vor einigen Jahren mit Todt abgegangene Landſchrei⸗ber zu Oppenheim Landvogt allenfals Red⸗ und Antwort zu geben gehabt hätte / ſofort weder dißfals noch ſonſten mehr res integra iſt / gantz unbe⸗fugter Dingen erpreſſet / und abgenöthiget werden wollen. So mögen mehr Höchſt⸗gedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. gleichwohl gnädigſt ge⸗ſchehen laſſen / daß / dafern Klagführere / daß ihnen entweder in der Haupt⸗Sache / nehmlich in Anſetzung der Straff / oder in modo exequen-di, oder in Auflegung der aufgegangenen Unköſten / oder auf ſonſt andere Weiß / zuviel geſchehen zu ſeyn / rechtlich zu behaupten getrauen / ſie ſol⸗ches gegen den / oder die jenige / welche ſie deßwegen beſprechen zu können vermeynen / in viâ Juris ordentlich ein⸗ und ausklagen. Welchemnach Dero Chur⸗Pfältziſcher geheimer Rath / und Staat⸗Secretatius Buſch / ſodann Reformirter Kirchen⸗Rath Mieg die weitere Verbeſcheidung zu thun / oder allenfalls / wie dieſem Handel auf kürtzeren thunlichen Weeg abzuhelffen ſeye / ihre unterthänigſt⸗gutächtliche Meynungen ad Manus gehorſamſt herkommen zu laſſen. Schwetzingen den 31. Aug. 1724.

Carl Philipp Churfürſt.

vt. May

An Titl. Buſch und Mieg.

Ad Mandatum Sereniſ. Domini Electoris proprium
Hallberg.

Zu Sauberſchwabenheim wurde wegen des Geläuts contra Catho-licos das Beſchwerd geführet / daß ſie ſich deſſen ohne behörige Requiſi-tion anmaſſen thäten / ohnerachtet die Glock auf dem Reformirten Kir⸗chen⸗Thurn hanget / welche Strittigkeit aber durch die Commiſſion ver⸗mittelt / auch ſonſten alle noch übrige daſelbſtige Beſchwerden gütlich hin⸗geleget worden.

Weilen ſolchemnach Inſpector, und Reformirte Pfarrere kein weite⸗res ohnabgethanenes Beſchwerd anzubringen zu haben ad Protocollum bezeüget / alſo hat mehr erſagter Inſpector nachfolgende Danckſagung ab⸗geleget:

Daß / wie man vor Ihrer Churfürſtl. Durchleucht allergnädigſte hohe Verordnungen unterthänigſten Danck ſchuldig / alſo ſeye man auch unterthänig verbunden / einer Hochlöbl. Religions-Commiſſion gehor⸗ſamſt ſchuldigen Danck abzulegen vor die ſo gütigſt genohmene Mühe / und unpartheyliches Unterſuchen der Gravaminum, und Juſtiz-mäſſige derſelben völlige Abthuung / da niemand in dieſem Ober⸗Ambt ſeyn wür⸗de / der nicht völlig vergnügt / und ſatisfait, zu fernerer hoher Verrichtung GOttes Seegen anwünſchend.

Ambt

Ambt Böckelheim Inſpector daſelbſten Womrath zeigt beſchwerend an / daß daſiger Geiſtlichkeit der alt hergebrachte Weinſchanck und Freyheit / ihren Competenz-Wein zu verzapffen / durch die Hof-Cammer erſt Anno 1717. entzogen worden / und weilen Catholiſcher Land-Dechand zu Sobernheim atteſtiret / daß ſo wohl Catholiſch- als Reformirte Geiſtliche dieſen freyen Weinſchanck / ſo viel ihre Competenz betrifft / und allein tempore Pac. Bad. ſondern auch viele Jahr vorhero ohngehindert genoſſen ; Als hat Commiſſio ſelbige in die Poſſeſſion nach Beſchaffenheit erſagten Baadiſchen Friedens Zuſtands reſtituiret.

Ferner hat erſagter Inſpector, um die Reſtitution der / von dem Allmoſen zu Monſingen der Collectur Böckelheim in Anno 1690. und folgenden Jahren / wegen Bau-Reparations- und Nachtmahls-Köſten vorgeſchoſſene 468. fl. woran Chur-Maynß die Halbſcheid zu zahlen hat / gebetten / weilen aber dieſe Forderung in gegenwärtiger Commiſſions-Verrichtung / maſſen ſolche von den ehevorigen Sequeſtrations-Zeiten herrühret / nicht einſchlaget / als iſt Inſpector damit allenfalls ad forum competens verwieſen worden.

Letztlichen hat mehr erſagter Inſpector wegen des / dem dortigen Glöckner poſt Pac. Bad. entzogenen 1. Malter Korns Erwehnung gethan / und um die Reſtitution gebetten / welches Beſchwerd ſo fort nach dem ſtatu Pac. Bad. erörteret / mithin daß alle in gemeldten ſtatum einſchlagende Gravamina zu Monſingen abgethan / von Inſpectore ad Protocollum atteſtiret worden.

Desgleichen hat Reformirter Pfarrer zu Sobernheim angezeigt / kein anderes Gravamen anzubringen zu haben / als daß dem Reformirten Glöckner auf ſichere Täg præ Catholicis das Geläut anzuziehen / zugemuthet werden wolle / welches ſo fort ebenfalls ad ſtatum Pac. Bad. reguliret worden.

Des Reformirten Pfarrers zu Wald-Böckelheim Gravamina in 11. Puncten beſtehend / seynd ebenfalls ad normam ſtatûs Pac. Bad. hergeſtellet / und worin er nur pro futura cautela abſque præſenti Gravamine Erinnerungen gethan / ſolche Verfügungen geſchehen / daß erſagter Pfarrer dabey zu acquieſciren ſich erkläret / Inſpector auch ratione in ſeiner Inſpection geſchehener Religions-Beſchwerden Erörterung / nachfolgende Danckſagung ad Protocollum gegeben.

Inſpector, welcher denen Verbeſcheidungen der vorkommenen Religions-Beſchwerden / ſeine Inſpection betreffend / gegenwärtig geweſen / würde befragt / ob er hierbey / oder eines ferner weit habenden ſolchen Beſchwerds halber etwas anzubringen oder zu erinneren habe ?

Reſp. Daß ihme weiters nichts bewuſt / ſondern alles nach dem ſtatu Pac. Bad. in hieſiger Inſpection vollkommentlich abgethan ſeye / ſagte dahero unterthänigſten Danck / daß eine Hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion dieſe ihre biß daher vorgeweſene Religions-Beſchwerden alſo gnädigſt abthun wollen.

Nachdeme bey der Commiſſion von dem Reformirten Inſpectore im Ober-Ambt Simmeren der wiederholte Bericht eingeloffen / daß in gemeldter Inſpection kein in den ſtatum Pac. Bad. einſchagendes Religions-Beſchwerd mehr vorhanden / ſondern alles abgethan ſeye / immittelſt aber von Seiten der Reformirten Adminiſtration ratione der Gefälle der Schaffnerey Ravengierſpurg (als welche erſagte Reformirte Admini-

ſtration dermahlen privativè zu genieſſen hat) das Beſchwerd eingelangt / wie nemlichen ſothane Schaffnerey daſiger ihrer Gefällen halber / gegen das bißherige Herkommen / mithin conrra ſtatum Pac. Bad. gantz neuerlich mit dem Zoll / und Creutzer-Geld beſchweret werden wolle / mit Bitt / hierunter in Conformität der Churfürſtl. Verordnung / und nach Anweiſung des ſtatûs Pac. Bad. von Commiſſions wegen / behörige Verfügung zu thun / ſo hat man dieſes angegebene Gravamen zu unterſuchen / und hiebey Zeit und Köſten zu erſpahren / das Ober-Ambt Simmeren / desgleichen auch der Ober-Ambts Bacharach Religions-Beſchwerden halber nemliches Ober-Ambt auf den 7ten Junij nacher Bingen tanquam locum intermedium verbeſchieden.

Als nun der Ober-Ambtmann zu Simmeren Freyherr von Martial nebſt dem Zoll-Bereuter daſelbſt auf beſtimten Orth / und Zeit erſchienen / mithin er Zoll-Bereuter ad Protocollum herkommen laſſen / daß geiſtliche Adminiſtration tempore Pac. Bad. von ihren Weinen / und Früchten zu Ravengierſpurg keinen Zoll entrichtet / obwohlen ſolcher Zoll von ihme jederzeit geſuchet / und er deswegen mehrmahlige Erinnerungen gethan.

Nicht weniger erſagter Ober-Ambtmann von Martial bezeuget / daß / ſo lang er die Ober-Ambts-Manns-Stelle bekleidet / nemlich von Anno 1711. ihme anderſt nicht wiſſend / als daß geiſtliche Adminiſtration vom Zoll befreyet geweſen;

So hat Commiſſio hierunter den Beſcheid ertheilet / daß deswegen der ſtatus Pac. Bad. in poſſeſſorio ſo lang / biß in petitorio ein anderes ausgemachet zu beobachten / mithin Reformirter geiſtlicher Adminiſtration nicht allein der abgenohmene Zoll zu reſtituiren / ſondern auch pro futuro bis zu Erörterung des Petitorii darvon frey zu laſſen ſeye. Welches mehr erſagter Freyherr von Martial alſogleich zu bewürcken übernohmen.

Betreffend das Kreutzer-Geld erinneret vorerwehnter Zoll-Bereuter / daß die Würth in der Probſtey Ravengierſpurg von ihrem verzapfenden Wein / und Bier das Kreutzer-Geld dem Herkommen gemäß an die Hof-Cammer zu entrichten hätten.

So viel aber den von der Adminiſtrations-Schaffnerey begebenden Wein belange / davon erſagte geiſtliche Adminiſtration das Kreutzer-Geld zu genieſſen habe / auch tempore Pac. Bad. genoſſen hätte.

Worbey es dann Commiſſio in ein- ſo anderen bewenden laſſen / und dem Ober-Ambt auf mehr gemeldten ſtatum biß zu Erörterung des Petitorii vors künfftige geziemend zu halten / bedeutet worden.

Ober-Ambt Bacharach.

Von Inſpectore, und Reformirten Pfarreren daſelbſt würde Erſtlich der Beſoldungs Ruckſtand in ſpecie de Anno 1723. ſich annoch auf 188. fl. belauffend.

Secundo die Erſetzung der jenigen Unkoſten / welche von Annis 1720. bißhieher ihnen Pfarreren / und Schul-Bedienten / ihrer Beſoldung halber / mittels deswegen verurſachten Reyſen / und ſonſten durch den Ambts-Kelleren Sourd cauſiret worden / urgiret.

Beyde dieſe Beſchwerden ſeynd biß daher ſo wohl von Catholiſch- als Reformirten Geiſtlichen gemeinſchafftlich geführet / übrigens aber die

Abfüh-

Abführung erwehnten Ruckſtands dem kleinen Uffſchluß Admodiatori injungiret / von ſelbigem auch ſothane Zahlung mit Ausgang des Monats Julij zuthun übernohmen / ratione der reſtirenden Köſten aber zwiſchen beyden Theilen biß dahero weitwendige ſchrifftliche Handlungen gepflogen worden / nach deren Beſchluß hierunter näherer Beſcheid ertheilet werden wird.

Tertiò. Iſt denen Reformirten die völlige Orgel-Beſoldung / wie ſolche in Anno 1714. verreichet zu ſeyn befunden / wiederum pro præterito & futuro angewieſen / das Ober-Ambt aber und Catholiſche Raths-Glieder der hierunter gebrauchten Cunctationen halber in eine Straff von 50. fl. erkläret worden.

Pro Quartò. Iſt zwarn von Inſpectore wegen Adminiſtrirung der Hoſpital-Gefälle / deswegen ein Gravamen Religionis contra ſtatum Pac. Bad. moviret worden / weilen zu ſelbiger Zeit ſothane Adminiſtration, der Zollſchreiber Lagerſtrohm / ſo Catholiſcher Religion iſt / obgehabt / ſolche aber nunmehro mittelſt Regierungs-Verordnung durch den ebenfalls Catholiſchen Ambt-Schreiber Federhenn adminiſtriret werde / mit welchem unerheblichen Gravamine aber Klag-führender Inſpector, von Commiſſions wegen / ab- und zur Ruhe verwieſen worden.

Pro Quinto. Iſt vorkommen / daß die jenige Straffen / welche wegen angegebener Ubertrettung der Feyertäge / in Weinſchroden generaliter, und ohne zu erkundigen / wer hierunter ſchuldig- oder unſchuldig ſeye / angeſetzt / und eingezogen worden / von Religions-Commiſſions wegen befohlener maſſen noch nicht reſtituiret worden; worauf ſo fort verbeſcheidet worden / daß hierüber von Inſpectore die Verzeichnuß zum Ober-Ambt ausgelieferet / mithin denen ſich meldenden Beſtrafften die Erſetzung des einem jeden angeſetzten Kopff-Stücks in continenti bewürcket werden ſolle.

NB. Die Unterthanen haben hierauf von dieſem Gravamine von ſelbſten freywillig abgeſtanden.

Pro Sexto. Würde wegen eines ſicheren auf der Schul hangenden Glöckleins Reformirter Seits Anſprach gemacht / weilen ſolches aber tempore Pac. Bad. daſelbſten allſchon gehangen / wurde dieſes Beſchwerd ad ſtatum Pac. Bad. pro irrelevante gehalten.

Pro Septimo. Auf die wegen Reparirung des Kirchen-Thurns wiederholt geſchehene Erinnerung wurde vom Ober-Ambt angezeiget / daß disfalls der Uberſchlag ſothaner Reparations-Köſten erſt kürtzlich ad ratificandum zur Hof-Cammer eingeſchicket worden / auf deſſen zuruck erwartender Genehmung alſo gleich zum Werck geſchritten werden würde.

Pro Octavo. Die Raths- und Gerichts-Stellen betreffend / iſt Ober-Ambt pro futuro an die Churfürſtl. Verordnung zu derer hinkünfftiger Beobachtung verwieſen / und verbeſcheidet / worbey zugleich erinneret worden / daß / ob zwarn in loco Bacharach die Raths-Burgermeiſtere dermahlen Catholiſch wären / ſelbige jedoch in denen übrigen Orthen des Ober-Ambts faſt durchgehends mit Augſp. Conf. Verwandten Subjectis würcklich beſtellet ſeynd.

Pro Nono. Prætendiret das Allmoſen von dem Ambts-Keller Sourd 82. Malter Korn / ſo demſelben von einigen Jahren hero ruckſtändig und ohnabgeführet geblieben / Ambts-Keller gibt hierauf zu Erläuterung / daß ſothaner Korn Ruckſtand daher rühre / weilen die bey der Receptur fallen-

N 2 de

de Früchten niemalen ſufficient, und hinlänglich / daſiger Geiſtlich- und Civil-Bedienten Frucht-Beſoldung beſtreitten zu können / weswegen auch die Hof-Cammer den Befehl ergehen laſſen / ſolche inſtehenden Martini halb in natura, und halb in Cammer-Tax abzuführen.

Pro Decimo. Wurden die auf offenen Straſſen verſetzte Kreutzer von Inſpectore als ein Gravamen angezogen / ſelbiger aber von Commiſſario Catholico auf die hierunter mehrmahlen ergangene Churfürſtl. gnädigſte Declarationen verwieſen.

Von Diebach wurde Reformirter Seits das Beſchwerd geführet / daß zweyen Kindern / deren Elteren Augſp. Conf. geweſen / contra declarationem ein Catholiſcher Vormund angeordnet / mithin die Puppillen zur Catholiſchen Religion gezogen worden.

Von Ober-Ambts wegen wurde hiebey erinneret / daß gemeldte Kinder mit gutem Willen / und auf Erſuchen ihrer nächſten Anverwandten gegenwärtigem ihrem Tutori übergeben / von ſelbigem adoptiret / und auf ſeine eigene Köſten erzogen / hingegen auch Reformirter Seits nie etwas dagegen eingewendet worden / geſtalten dann der Aeltere dieſer Puppillen allſchon als Catholiſch communiciret / und der zweytere ungefehr im 8tem Jahr ſich niemahlen zu einer anderen / als der Catholiſchen Religion verſtehen würde.

Als ſich nun bey der Unterſuchuug befunden / daß gedachte Kindere beyder ſeits Elteren nicht der Reformirten / ſondern Lutheriſchen Religion zugethan geweſen / Lutheriſcher ſeits aber disfalls niemahlen das mindeſte Gravamen gemacht worden / ſo iſt bey diß- und obigen Umſtänden ſothanes Gravamen vor unerheblich gehalten worden.

Von Caub wurde das Gravamen geführet / daß occaſione des Mayen-Läutens in der Reformirten Kirch groſſe Inſolentien verübet würden / zu derer Vorbiegung aller ſeits beliebt / daß auſſerhalb der Kirch ein beſonderer Eingang durch den Thurn zum Geläut verfertiget werden ſolle / zu deſſen Bewerckſtelligung dem Ober-Ambt mit Zuziehung einiger der Gemeind / und Wercks-Verſtändigen die Einrichtung aufgetragen worden.

Ratione Begrabung der Soldaten auf der Veſtung Gutenfels / und übriger actuum Parochialium reſpectu der Augſp. Confeſſions-Verwandtē Soldaten iſt die Sach quoad primum erſtlich in Conformität der Religions-Commiſſions-Verbeſcheidung ad ſtatum Pac. Bad. regulirt / und reſpectu Gutenfels keine beſondere Churfürſtl. Verordnung Catholiſcher Seits vorzuzeigen iſt / denen Augſp. Conf. Verwandten Soldaten die actus Parochiales von Catholiſch-Reformirt-oder Lutheriſchen Pfarreren nach Willkuhr dem jüngeren Churfürſtl. General-Edict gemäß verrichten zu laſſen / freygeſtellet worden.

Letzlichen wurde gebetten / daß von Raths-Burgermeiſteren zu Bacharach die Aufzug-Köſten des Reformirten Diaconi Freidenbergers abgeführet werden mögen / weilen aber die Churfürſtl. letztere Verordnung dahin gehet / daß dergleichen Köſten von einer jeden Religion ins beſondere ohne Zuthuung der anderen privativè beſtritten werden ſollen / als wurde Inſpector hiernach verbeſchieden / mithin mit dieſem Geſuch abgewieſen.

Reformirter Pfarrer zu Steeg klagt / daß ihme ſein Hauß-Zinß ad 20. fl. pro Annis 1722. und 23. uſque ad primam Martii Anni 1724. von

Ambts-

Ambts-Kelleren Sourd hinterhalten worden / ohnerachtet er erſt zu letzt-gemeldter Zeit in das neu-erbaute Pfarr-Hauß einziehen können; Indeme nun dieſes des Pfarreren aſſertum vom Ober-Ambt beſtättiget worden/ als iſt die Abführung ſothanen Ruckſtands befohlen / und reſpectivè verſprochen worden. Dann bittet nemlicher Pfarrer um Reparation der daſigen Kirchen um ſo mehr / als ſolche dermahlen mit geringeren Köſten zu bewürcken / hiernächſt aber mit etlich 1000. fl. kaum zu beſtreitten seyn dörffte.

Da nun dieſe Reparation von der Hof-Cammer dependiret / als iſt an ſelbige deswegen die behörige Verfügung ergangen.

Ferner wurde ratione Caub erinneret / daß Catholiſcher Pfarrer daſelbſt bey Abhörung der Allmoſen-Rechnungen anweſend zu ſeyn prætendiret / worüber der ſtatus Pac. Bad. nach Ausweiß dieſes Jahrs-Rechnungs-Unterſchrifften vorgeſchrieben worden.

Auf die anfänglich urgirte Miſſions-Köſten und Kirchen-Straffen Reſtitution iſt endlichen von dem Reformirten Pfarreren nomine ſeiner Gemeind renunciiret.

Und letzlichen um die Unterſuchung der ſo genannten Stipendiaten Zinſen durch das Ober-Ambt gebetten worden / welche erſagtes Ober-Ambt / ſo fort beſtthunlichſt zu beſchleunigen verſprochen / und von dem Reformirten Inſpectore, nachdeme er kein weiteres ſeine Inſpection betreffendes Gravamen anzubringen / und bey denen ertheilten Verbeſcheidungen nichts erinneren zu haben conteſtiret / vor ſothane Reſolutionen / und Verfügungen gegen die Commiſſion ſich bedancket.

Lutheriſcher Pfarrer zu Bacharach Schäffer befragt / ob er Gravamina contra Catholicos anzubringen habe? bezeuget von keinem zu wiſſen / auſſer daß er um den Mitgebrauch des Geläuts gebetten / womit ihme aber / iudeme deſſen Gemeind ſolchen tempore Pac. Bad. nicht gehabt / nicht willfahret werden können.

Ober-Ambt Strohmberg.

1mò. Das Geläut zu Horweiller iſt ad ſtatum Pac. Bad. reducirt.

2dò. Wurde auf die / vorhin urgirte Kirchen-Straffen à 9. fl. 20. Alb. renunciiret / und erkläret.

3tiò. Inſpector, daß das Creutz / weswegen in dem Reckiſchen Druck / als ob es auf den Reformirten Kirchhoff geſetzet worden / eine Irrung vorgangen / maſſen ſolches Creutz auf der Landſtraß ſtünde.

4tò. Wurde wegen der / von dem Inſpector an den Collegiat-Stifft ad S. Petrum zu Mayntz prætendirenden Kälter-Bau-Köſten à 40. fl. dem Ober-Ambt aufgegeben / ihme hierunter hülffliche Hand zu leiſten.

Ferner wurde dem Ober-Ambt aufgegeben / dem Pfarreren zu Horweiller / contra den Grafen von Hunoldſtein wegen des prætendirenden ein Drittel-Zehenden / nicht weniger wegen der / ihme von nemlichen Grafen von Hunoldſtein auftringenden ſo genannten Trauben-Fahrden beſchaffenen Dingen nach / und ad normam ſtatûs Pac. Bad. zu mainteniren.

Desgleichen iſt dem Ober-Ambt Alzey befohlen / mehr gemeldten Reformirten Pfarrer zu denen an dem S. Joannis Stifft zu Mayntz zu prætendiren habenden 46. fl. 9. Alb. geſtalten Sachen nach verhülfflich zu ſeyn.

Heddesheim.

Reformirter Pfarrer zu Heddesheim übergabe deſignationem Gravaminum in 12. Puncten beſtehend / welche er aber zugleich insgeſamt abgethan zu ſeyn atteſtiret/ auſſer daß ein- und andere Catholiſche/ ſo den GOttes-Pfenning hinterhalten / zu deſſen Entrichtung zum Reformirten Allmoſen angewieſen werden mögten / worauf dann die Reſolution ertheilet worden / daß/ nachdeme der GOttes-Pfenning dem Reformirten Allmoſen bereits zu geſprochen/ die Contravenienten nahmhafft zu machen/ ſo fort durch das Ober-Ambt auf des Pfarreren Anmelden zur Gebühr anzuweiſen wären.

Von Appenheim geſchiehet von daſigem Reformirten Pfarreren die Anzeig / daß/ ob zwarn von Schultheiſſen/ und Gericht auf die prætendirte Unköſten wegen des Rath-Hauß / ſo dann Feyertags-Straffen renunciiret / die Gemeinde dannoch von ſothaner Forderung und Reſtitution nicht deſiſtiren wollen. Es erklären aber die coram Commiſſione erſchienene Gemeinds-Leuthe / daß / wie dieſe Sach bereits längſtens verbeſchieden / alſo ſie es auch dabey belaſſen wolten / id eſt, bey der von Schultheiß / und Gericht geſchehenen Renuntiation. Worbey noch ein und andere dieſer Gemeinds-Leuthe mit Unwillen angemercket / daß ſie durch den Reformirten Pfarrer gantz unnöthiger Dingen den weiten Weeg nach Creutzenach geſprenget worden.

Reformirter Pfarrer von Strohmberg Bernardi erkläret / daß die dortige Religions-Beſchwerden bereits durch die Religions-Commiſſion zu ihrer Zufridenheit wären abgethan / und ihnen zeithero kein weiteres Gravamen zugefüget worden.

Letztlichen bitten Catholiſche / und Reformirte Unterthanen / daß / weilen die Kirch daſelbſten dergeſtalt bau-fällig / daß ſolche ohne Lebens-Gefahr faſt nicht mehr zu betretten ſeye / die geiſtliche Adminiſtration, als welcher das onus Reparationis incumbiret / mit Nachtruck angewieſen werden möge. Worüber Ihre Churfürſtl. Durchleucht auch bereits Dero Verordnung ergehen laſſen / und man in dem würcklichen Bau der Kirchen begriffen iſt.

Inſpector, und Pfarrer befragt / ob ſie weitere Gravamina anzubringen haben? Reſp. nein: und bedancket ſich Inſpector vor die ertheilte Verbeſcheidung / und Execution, mit der Conteſtation, daß ſie allerſeits wohl zu frieden ſeyen.

Reformirter Pfarrer zu Sponheim prætendirte erſtlich den Mitgebrauch des dortigen Geläuts/ weilen er aber nicht in Abrede iſt / daß Reformati ſolches tempore Pac. Bad. nicht exerciret / als iſt er damit abgewieſen worden.

2dò. Daß Lutheriſche zu Burgſponheim alle ihre actus Parochiales durch Reformirte Pfarrer verſehen zu laſſen/ angewieſen werden mögten; Es iſt ihm aber bedeutet worden / daß es hierunter nach der letzteren General-Verordnung Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zu halten ſeye / vermög welcher denen Lutheriſchen Unterthanen / wann ſie keinen eigenen Pfarrer haben / frey ſtehet / ſich eines Catholiſch-Reformirt- oder anderen in der Pfaltz wohnenden Lutheriſchen Pfarrers zu bedienen.

Reformirter Pfarrer zu Gackßheim / Gutenberg / und Hergesheim atteſtiret zuforderiſt / daß der daſige Reformirte Schulmeiſter von dem Ave

Maria,

Maria-und Wetter-Läuten durch das Ober-Ambt bereits befreyet / nicht weniger dem Reformirten Schulmeiſter zu Gutenberg / die entzogene vier Viertel Wein reſtituiret worden. Ubrigens aber beſchweret ſich Reformirter Pfarrer / daß Catholici zu Hargesheim den daſigen gemeinſchafftlichen Kirchen-Platz / und rudera mit Ausſchlieſſung der Reformirten wiederum aufbauen wolten; worauf von Commiſſions wegen erkannt worden / daß / weilen der Platz gemeinſchafftlich iſt / die Reformirte pro quotâ zu deſſen Bebauung concurriren / und ſich ſolchemnach der Kirchen gemeinſchafftlich gebrauchen können.

In Weinsheim / Giedelsheim / und Traiſen iſt das Ave Maria-Läuten abgeſtellet.

Ratione des Pfarr-Guths zu Riedelsheim wurde Reformirter Pfarrer / weilen er ſolches Guth tempore Pac. Bad. nicht inngehabt / und genoſſen zu haben / ſelbſten geſtanden / in præſenti Poſſeſſorio abgewieſen.

Wegen des dritten Beſchwerds / daß nemlichen ein auswärtiger Lutheriſcher Pfarrer die actus Parochiales über dir Lutheraner zu Dreſſen zu üben ſich anmaſſe / iſt dem Ober-Ambt bedeutet worden / ſolchen auswärtigen Lutheriſchen Pfarreren ferner nicht zu dulten. Dafern aber erſagte Lutheriſche Unterthanen ſich eines in Chur-Pfaltz wohnenden Lutheriſchen Pfarrers bedienen wollen / ſolches ihnen frey ſtünde.

Letztlichen iſt Reformatis das Schul-Hauß zu Weinsheim juxta ſtatum Pac. Bad. angewieſen. Zu Hackenheim iſt dem Catholiſchen Pfarrer das anmaſſende Exercitium actuum Parochialium über die daſige Lutheriſche unterſaget / und zu Beobachtung der hierunter ergangenen Churfürſtl. General-Verordnungen angewieſen worden.

Wegen Begrabung der Lutheriſchen Todten zu gedachtem Hackenheim iſt der ſtatus Pac. Bad. dergeſtalt vorgeſchrieben worden / daß / wann Proteſtirende zu ſolcher Zeit ihre Todten ſelbſt in der ſtill begraben / ohne daß ſolches von dem Catholiſchen Pfarreren verrichtet / oder davon Jura ſtolæ abgetragen worden / ſelbige ferner dabey zu belaſſen / und zu mainteniren ſeyen. Welchen ſtatum Pac. Bad. ſo fort propter hinc inde motas contradictiones dem Ober-Ambt zu unterſuchen / ſo fort zubeobachten / aufgegeben worden.

Als auch gegen des Catholiſchen Pfarreren Beſchwerd vorkommen / daß derſelbe einem Gemeinsmann die Begräbnuß ſeines verſtorbenen Kinds an dem Orth / allwo der Elteren Freundſchafft über 200. Jahr das Jus ſepulturæ gehabt / verwehret / hat man dem Ober-Ambt aufgegeben / gemeldten Gemeinnsmann / dafern er das angebende Jus ſepulturæ beweiſen würde / bey ſothanem Recht zu manuteniren.

Ferner iſt dem Catholiſchen Pfarrer verwieſen worden / daß er bey letzt vorgeweſenen Bett-Tägen denen Proteſtirenden die Feld-Arbeit verbieten wollen / mit dem Anhang / daß er ſich in dergleichen Fällen nach denen ergangenen Churfürſtl. Verordnungen zu betragen habe.

Letztlichen haben Reformirte gebetten / vor ſich ein kleines Kirchlein in loco Hackenheim aufbauen zu dörffen / weilen aber die daſige Reformirte Gemeind nur in wenigen Familien beſtehet; Als iſt ſolche mit dieſem Geſuch an Ihre Churfürſtl. Durchleucht immediatè verwieſen worden.

Reformirter Pfarrer zu Siefersheim bittet / ſeine Angelegenheit / wegen nöthiger Reparation ſeines Pfarr-Hauß / welche die geiſtliche Adminiſtration zu beſorgen hätte / recommendando zu begleiten. Wormit ih-

me auch willfahret / und von Jhro Churfürſtl. Durchleucht die Reparation befohlen worden.

Zu Langenkonsheim ſeynd die Beſchwerden ratione der Allmoſen-Küſt / turbation im GOttes-Dienſt / und dann des Glocken-Ambts / nach Ausweiß des dortigen Reformirten Pfarrers Atteſtation völlig abgethan.

Die Adminiſtration des Allmoſens iſt dem Catholiſch- und Reformirten Pfarreren juxta ſtatum Pac. Bad. mit Ausſchlieſſung des Ober-Schultheiſſen zuerkannt worden. Die eingeklagte Spott-Reden / ſo von ein- und anderer Religion-Jugend gegen einander gebraucht worden / ſeynd nachtrücklich inhibiret / und desfalls denen Schulmeiſteren das nöthige zu bedeuten befohlen worden.

Das wegen eines Creutzes geregte Gravamen iſt vor unerheblich befunden worden / weilen ſolches auf der Landſtraß ſtehet.

Nachdeme auch vorkommen / daß die Köſten / welche zu Anſtreichung der Orgel in der gemeinſchafftlichen Kirch verwendet / aus denen Allmoſen-Gelderen genommen werden wollen / als iſt ſolches inhibirt / und dem Ober-Ambt in dergleichen Fällen auf die Churfürſtl. gnädigſte Verordnung / Krafft welcher die Allmoſen-Gelder zu keinem anderen Zweck / als vor die Ar.nen auszugeben ſeynd / feſt halten zu laſſen / bedeutet worden.

Dann iſt das neuerliche Gravamen wegen der dem Reformirten Schulmeiſter von der Gemeind zuverreichenden Beſoldung deswegen zu dem Ober-Ambt verwieſen / weilen es dermahlen eigentlich auf den Ruckſtand des abgegangenen Schulmeiſters / mithin desfalls zuthuende Liquidation ankommet / welche coram Commiſſione wegen Abweſenheit der hierzu nöthigen Perſohnen nicht vorgenohmen werden können.

Und weilen über obige Beſchwerden / auch wegen anderer in daſiger Kirch Catholiſcher ſeits gemachter Hindernuſſen Erwehnung geſchehen / mithin um die Beaugenſcheinigung gebetten worden / als iſt ſolche den 9. Junij vorgenohmen / und folgender maſſen die Veranlaſſung / und Execution geſchehen.

Primò iſt dem Reformirten Communion-Tiſch ein beſtändiger Platz angewieſen worden / allwo er unverruckt bleiben / auch allen falls feſt gemacht werden kan.

2dò. Daß die in der Kirch-Hof-Mauer tempore Pac. Bad. geweſene zwey Thüren wiederum geöffnet / und auf der Gemeind Köſten brauchbar / und zugleich verſchließlich gemacht werden mögen.

3tiò. Daß der in Navi befindlicher Altar / weilen daſelbſten tempore Pac. Bad. allſchon ein Altar geſtanden / wie auch der Tauff-Stein / ſo dann die hin- und wieder aufgeſtelte geringe Bilder / weilen ſolche Reformatis nicht hinterlich / in loco, mithin alles / wie es dermahlen in der Kirch befunden worden / gelaſſen werden ſolle; womit beyder ſeits Pfarrere / und Communen ihre Zufridenheit bezeiget / ſo fort verglichen / und vergnügt auseinander gangen.

Reform. Pfarrer zu Genſigen übergabe Deſignationem ſeiner Gravaminum in 8. Puncten beſtehend / welche er zugleich biß auf das letzte die Allmoſen-Adminiſtration betreffend / abgethan zu ſeyn atteſtiret / anbey ſothane Allmoſen-Adminiſtration juxta ſtatum Pac. Bad. reguliret worden.

Wegen

Wegen der Gravaminum zu Ober-Hilbersheim hat man nöthig gefunden/ ſich ad locum zu begeben/ allwo ſo fort mit Zuziehung des Reformirten Inſpectoris zu Horweiler / welchem Doctor Mieg nach ſeiner Ruckreyß nacher Heydelberg an ſeine Stelle ſubſtituiret / folgendes veranſtaltet worden.

Primò iſt denen Reformirten zum Comunion-Tiſch mit allerſeits Belieben ein ſicherer Platz in der Kirch vor dem Chor angewieſen/ dergeſtalten jedoch / daß Catholicis bey ihren dann und wann habenden Proceſſionen / ſolchen auf die Seiten zu ſtellen / unbenohmen / auf welchen Fall er doch nach geendigtem ihren GOttes-Dienſt auf den vorigen Platz durch die Catholiſche jedesmahlen wiederum geſtellet werden ſolle.

2dò. Iſt der in Navi poſt Pac. Bad. geſetzte Beichtſtuhl weggethan.

3tiò. Das zum Altar-Geſtell in Navi angeſetzte Gemauer ſamt darauf ſtehenden Mutter GOttes-Bild weggeraumet / und weggeſetzet.

4tò. Der poſt Pac. Bad. in Navim geſetzte Tauff-Stein ad Chorum transportirt.

5tò. Die in die Kirchhoff-Mauer an zweyen Orthen gemachte kleine heilige Häußlein Catholiſcher ſeits läer ſtehen zu laſſen erkläret / ſo dann die über das Kirchhoff-Thor in laudem B. V. gemachte Uberſchrifft wiederum auszulöſchen / von Catholicis ultrò verſprochen worden / ratione der Kirchen-Straffen / deren Reſtitution vom Reformirten Pfarreren ebenmäſſig urgiret worden / hat man die geſamte Reformirte Gemeinde zuſammen kommen laſſen / und die jenige / welche auf ſothanen Erſatz beharren / hervorzutretten beſchieden / worunter ſich dann zwey gemeldet / und da Ober-Schultheiß / daß ſelbige vermög ſeiner Regiſter mit Recht beſtrafft worden / behaupten wollen / dem Ober-Ambt die Pflicht-mäſſige Unterſuchung / und demnächſt Einſchickung des Protocolli ad Commiſſionem befohlen / auch letztlichen die Adminiſtration des Allmoſens juxta Statum Pac. Bad. in favorem Catholicorum reguliret worden. Mit welchen Verbeſcheid- und Veranſtaltungen / als wordurch die völlige Maaß gegeben worden / mehr erwehnter Pfarrer ſeine Zufriedenheit bezeiget / und übrigens kein weiteres Gravamen zu haben atteſtiret.

Das Ober-Ambt aber hat dieſer neuerlich vorgebrachter Gravaminum halber hiernach geſetzte Exculpation und Erinnerung ad Protocollum gegeben.

Nachdeme man mit gröſten Verwunderen vernehmen muß / wie daß / ohngeachtet der bereits doppelt eingeſchickten / und von dem Reformirten Pfarrer von Ober-Hilbersheim Gutenberger eigenhändig ſubſcribirten / und von der allhieſigen Inſpection contreſignirten Urkunden / daß alles ſecundùm Pac. Bad. abgethan / der Reformirte Pfarrer daſelbſten dannoch ſich unterfanget / alle zwiſchen beyden Gemeinden bey Ober-Ambt gütlich verglichene Puncten de novo einer Hochlöbl. Religions-Commiſſion als ohnabgethan / vorzutragen / ſo will man gehorſambſt gebetten haben / dem Ober-Ambt nicht zu imputiren / als wann ſtrictiſſimè denen Befehlen nicht nachgelebet / maſſen das unterm 19ten Februarij 1724. zu einer Hochlöbl. Religions-Commiſſion eingeſchickte Productum ein gantz anderes beſaget / ſondern zu glauben / daß dieſer einer der unruhigſten Pfarrer / des gantzen Ober-Ambts iſt / mithin für anderſt nichts als eine Animoſität / und neue Aufhetzung / fort wie wenig auf eines ſolchen Manns Subſcrip-

tion zu achten / auf⸗ und anzunehmen / und zu des Ober⸗Ambts Exculpation beliebigſt zu protocolliren.

In loco Creützenach iſt der Haupt⸗Anſtand bey der Kirch auf dem Wörth / worüber dermahlen die quæſtion iſt / ob Catholici ſich ſolcher Pfarr⸗Kirch in Anno 1714. actualiter mit bedienet oder nicht?

Da nun Catholici eine Deſignation ratione actuum in dicta Eccleſia memorato tempore exercitorum ad Protocollum gebracht / mit dem Anerbiethen / ſolche per Catholicos teſtes Jurato zu erhärten / Reformati aber cum reciproca oblatione Juramenti mittels Anziehung vieler Perſonen von ihrer Religion ſie contrarium atteſtiren wollen / mithin zwiſchen beyden Theilen uſque ad triplicas & quadruplicas verfahren / und was einer ſeits affirmirt / und mit Atteſtatis belegt⸗anderer ſeits wiederſprochen / und mit Gegenbeweiß auch eingewendeten Exceprionen contra dicta & perſonas Teſtium abgelehnet werden wollen.

Dahero dann Ihre Churfürſtl. Durchleucht in gnädigſter Erwegung / daß Reformati ihr Angeben / daß Catholici mit Ubung der Parochialium in der Pfarr⸗Kirch quæſtionis Anno 1717. und mit dem Ordinari GOttes⸗Dienſt Anno 1721. den Anfang gemacht / Rechts⸗beſtändig nicht erwieſen / im Gegentheil kundtbahr iſt / daß dieſe vor / und nach dem Badiſchen Frieden ihre Sacra darinn verrichtet / mithin wegen des Jahrs 1714. nicht allein præſumptionem continuatæ ſimiliter medio tempore poſſeſſionis vor ſich haben / ſondern auch ratione actualis exercitii illis temporibus ſo wohl durch die Beambte des Orths als Geiſtliche / und ſonſt ehrliche Leuthe Endliche Prob zu leiſten ſich anheiſchig machen / und Catholicorum compoſſeſſio über das aus dem in der ſtreittigen Pfarr⸗Kirch von Anno 1700. biß daher beſtändig beybehaltenen⸗nebſt der Cantzl aufgehenckten Creutz noch mehrers beſtättiget wird / allerdings angeſtanden / die Reformirter ſeits ad Statum Pac. Bad. ohne genugſamen Grund urgirte Evacuation der Kirchen und Exmiſſion der Catholiſchen ſo bloſſer Dingen geſchehen zu laſſen.

Inmittels iſt dem Reformirten Glöckner die vollkommene Glöckners⸗Beſoldung juxta Statum Pac. Bad. pro futuro & præterito in poſſeſſorio zu erkannt / worbey zwiſchen beyden Theilen gütlich verabredet / und verglichen worden / daß / ſo viel die Abführung des Ruckſtands betrifft / damit zwiſchen hier und Martini Nachſicht gegeben werden ſolle.

Ratione des Creutzes / ſo auf den gemeinſchafftlichen Kirchhoff Anno 1719. geſetzet worden / iſt zwarn / um ſolches wegzuthun / ebenfalls Anregung geſcheheu / weilen es aber in parte Catholicorum (maſſen der Kirchhoff abgetheilet) aufgeſetzet / und Catholici melden / daß ſolches keines weegs ad æmulationem, oder zum Nachtheil der Reformirten errichtet worden; ſo hat man dieſes Gravamen von Commiſſions wegen vor unerheblich gehalten.

Es hat ſich übrigens Reformirter Pfarrer Sixt beſchweret / daß ſeine in partem Competentiæ genieſſende Pfarr⸗Wieſen / wovon er das Graß von wenigen Jahren her um fünff Gulden Pfacht⸗weiß überlaſſen / mit zwey Gulden drey Albus jährlicher Schatzung neuerlich beleget worden / wovon er ſonſten / und zumahlen tempore P. B. die völlige Freyheit genoſſen.

Aus der hierüber eingeholten Nachricht hat ſich ergeben / daß der Pfachter dieſer Wieſen / ratione der Uberbeſſerung proportionirlich angeſetzet /

ſetzet/ 2dò. daß deßwegen ihme Pfarreren an ſeiner Pfacht nichts abgehe/ 3tiò. ſobald ſelbiger ſolche ſelbſt an ſich zuruck nehmen werde/ davon weiters nichts zu entrichten ſeye.

Gleichermaſſen hat ſich nehmlicher Pfarrer beſchweret / daß ein von ihm genieſſender Pfarr-Acker neuerlich mit der Zehend-Abgab graviret werden wolle / weßwegen hierunter Status Pac. Bad. pro normâ vorgeſchrieben / und dafern / wie die Unterſuchung dem Ober-Ambt aufgegeben worden / ſolcher Acker zu bemeldter Zeit Zehend-frey gelaſſen worden / den Pfarrer bey ſolcher Freyheit zu mainteniren / der Beſcheid ertheilet worden.

Letzlichen wurde ratione des Allmoſens- und Fabrique-Rechnungen / daß ſolche abgehöret werden möchten / Erwehnung gethan / deßgleichen auch erinneret / daß gemeldtes Allmoſen ohne Unterſcheid der Religionen gleich ausgetheilet werden möge.

Zu allem dieſem hat ſich Ober-Ambt willig erkläret / und in ein- ſo anderen beförderlich zu ſeyn anerbotten / womit dann Reformirter Pfarrer Sixt zu frieden / und nomine Reformatorum hiernechſt ferner gebetten worden / daß / gleichwie Reformirte Pfarrere von undencklichen Jahren her wegen ihrer Conſumption die freye Aus- und Einfuhr genoſſen / alſo ſelbige auch darbey gegen die eingeführte Neuerungen gehandhabet werden mögen.

Von Ober-Ambts wegen wird die Erläuterung gegeben / daß / was zur Hauß-Conſumption eingeführet werde / davon nichts prætendiret würde / was aber zum offentlichen Marck / und Verkauff gebracht / davon müſte der Verkauffer ſeine Schuldigkeit entrichten / mithin dieſe hergebrachte Freyheit mißbraucht würde / wann hievon der Bauer exempt ſeyn ſolte. Ihro Churfürſtl. Durchl. ſeynd hierauf bewogen worden / von dero Hof-Cammer über die Bewandnuß dieſes Beſchwerds näheren unterthänigſten Bericht einzuforderen / nach deſſen Einlangung weiterer Beſcheid erfolgen wird.

Lit. E.

Ober-Ambt Lautern.

Deſignation der bey Hochlöbl. Ober-Ambt übergebenen Religions-Gravaminum aus der Inſpection Lautern / und wie dieſelbe erörtert / verglichen und abgethan worden.

Gravamina.	Reſolutio.
1. Daß die Anno 1719. eingezogene Heidelbergiſche Catechiſmi reſtituirt werden.	Krafft Ihrer Churfrſtl. Durchleucht gnädigſten Reſcripts vom 16. May 1720. und darauf ex ſpeciali Sereniſſimi Mandato von Hochpreyßlicher Religions-Comiſſion weiter menſe Martio 1721. ergangenen Reſo-

Reſolution, ſeynd die in der Stadt und Ober-Ambt Lautern eingezogene Heidelbergiſche Catechiſmi mit 255. Exemplarien vom Hochlöbl. Ober-Ambt den 8ten Martij 1721. reſtituirt worden.

2. Daß bey Umtragung des Catholiſchen Himmels und Venerabilis niemand geſchlagen werde.

Vermög einer Hochpreyßlichen Religions-Comiſſion unterm 7. May 1721. ertheilten Reſcript, und darauf an alle Corpora Militaria emanirten General-Befehl iſt dieſes Gravamen redreſſirt/ auch die Soldaten/ welche einige Reformirte geſchlagen/ vor der Parade zu Lautern mit Stock-Schlägen zur Satisfaction beſtraffet worden.

3. Daß die Geld- und War-Straffen reſtituirt werden/ desgleichen die etwañ in die gemeine Stadt- und Landes onera repartirte Miſſions-Köſten.

So viel deren mit Fundament beym Ober-Ambt haben können angezeigt werden/ ſeynd ſolche nach Inhalt der gnädigſten Reſcripten auf Ober-Ambtlichen Befehl vom 11. Junij 1721. aus den Competenzen der Catholiſ. Geiſtlichen an die Unterthanen reſtituiret worden. Wegen der Miſſions-Köſten aber hat man zwar eigentlich/ woher ſolche beſtritten/ nicht ausfinden können/ dannoch hat Herr Landſchreiber Heyler zehen Gulden gleichſam pro redimenda lite & vexa zur Reformirten Kirchen-Reparation zu Lautern reſtituiren laſſen.

4. Daß bey Tauff/ Copulationen und Erziehung der Kinder in vermiſchten Ehen/ niemand contra Declarationem turbiret werde.

Aus Krafft einer Hochpreyßlichen Religions-Commiſſion unterm 26. Martij 1721. ergangenen Verordnung/ iſt dieſes Gravamen redreſſiret/ und bißher de novo, ſo viel bey der Inſpection hactenus bekannt/ nichts widriges paſſiret.

5. Daß der Stadt-Rath zu Lautern/ Otterberg ꝛc. wie auch die Gerichte auf dem Land nach den dreyen Religionen in gleicher Anzahl beſetzt werde.

Weilen der Stadt-Rath zu Lautern/ Otterberg ꝛc. ante Pac. Bad. aus mehr als dem 3. Theil Catholiſchen beſtanden/ iſt dieſes Gravamen, als nicht hieher gehörig/ vorbey gegangen worden; wie aus dem Ober-Ambts Protocoll vom 27. Septembris 1721. mit mehreren zu erſehen/ wornach die eine Helfft aus Catholicis, die andere aus Reformirten und Lutheriſchen beſtehet.

6. Daß

Gravamina.	Reſolutio.
6. Daß man bey Beſetzung der Schultheyßereyen und anderen Bedienungen die Reformirte nicht ausſchlieſſe.	Desgleichen iſt dieſes/nebſt dem vorigen deſiderio, wegen der Gerichten auf dem Land/weil es kein Religions-Gravamen, ſondern conditio civilis & politica iſt/ præterirt/ gleichwohlen aber ex poſt noch verſchiedene Reformirte Schultheiſſen angenohmen worden.
7. Das die Reformirte Schulmeiſter und Glöckner nicht angehalten werden/ das Ave Maria/ und die Catholiſche Feyertäge anzuläuten.	Dieſes werde künfftighin nicht verlangt werden.
8. Daß die Gauckel-und Marionetten-Spiel/ welche an Catholiſ. Feyertägen verbotten/ auch an den Sonntägen abgeſtelt werden.	Sollen an den Sonntägen keine mehr admittirt werden.
9. Daß die unter den Bauren verſteckte Pfarr-Güthere zu Catzweiler/Ramſtein ꝛc. reſtituirt und renovirt werden.	Ob zwar dieſes den Statum Pac. Bad. nicht begreiffe/ ſollen ſolche gleichwohlen auf der Impetranten Köſten aufgeſucht und renovirt werden/ wie bereits zu Catzweiler geſchehen/ da dem Reformirten Pfarrer 100. Morgen-Aecker und Wieſen angewieſen worden.
10. Daß die Pfarrer bey dem Genuß ihrer groſſen-kleinen-und Blutzehenden nicht gravirt werden.	Solle in allen Fällen Juſtiz geſchehen.
11. Daß die Reformirte nicht gehindert werden/ ihre Todten auf deren Catholiſchen Kirchhöffen eben wie die Catholiſche auf denen Reformirten ſine contradictione exerciren/ mit ihren Ceremonien zu begraben.	Der Caſus hat ſich im Gericht Kubelberg præſentirt/ iſt aber alles nunmehro dergeſtalten regulirt/ daß deswegen keine colliſiones und obſtacula in futurum mehr zu befahren ſeyn werden.
12. Daß ſo wohl an die Catholiſche Geiſtliche/ als Beambten ein expreſſer Befehl ertheilet werde/ die Reformirte Hebammen wegen des Noth-Tauffs nicht weiter zu beunruhigen.	Iſt durch ein hohes Religons-Commiſſions-Reſcript ſub dato den 10. Martij 1721. redreſſirt.
13. Daß denen Catholiſ. Geiſtlichen und Beambten verbotten werde/ die Evangeliſche Unterthanen zu Catholiſchen Ceremonien/ als Mayenhauen/ Fuhren/ Stecken/ Graßzettlen ꝛc. anzuhalten.	Hierinnen iſt Krafft eines Hochpreyßlichen Religions-Commiſſions-Reſcript vom 10. Martij 1721. remedirt/ auch biß dato nichts wiedriges vorgenohmen worden.
14. Daß die Spital-Rechnungen zu Lautern nach deren $\frac{2 \text{ und } 5}{7}$ Theil eingerichtet werden.	Weilen Spend und Spital eine Fundation, ſo niemahlen unter der Geiſtlichen Adminiſtration, ſondern vom Ober-Ambt und Stadt-Rath verwaltet werden/ als findet das Gra-

Gravamina.	Reſolutio.
	vamen keine ſtatt / laut Ober-Ambts Protocoll vom 27. Septembris 1721. die Nothdurfft aber ſolle dañoch noch wie vor/ohne Abſicht der Religion beſtritten werden.
15. Daß die Organiſten- und Schul-Beſoldungẽ und Accidentien / wie hergebracht/ aus dem Spital zu Lautern / ſo dann die gewöhnliche Schul-Prœmien vor die Reformirte Schulen aus denen Stadt-Mittlen ordentlich gereichet werden.	Vermög obgedachten Ober-Ambts-Protocoll vom 27. Septembris 1721. ſollen dieſe Beſoldnngen/ desgleichen auch die Schul-Prœmien künfftig gereichet werden / wie auch ſeithero effectivè geſchehen.
16. Daß der Stadt-Rath zu Reparation der Reformirten Kirche zu Lautern/vermög Competenz-Buch/ und austrucklich an das Ober-Ambt und Stadt-Rath ergangenen hohen Regierungs-Decreti angehalten werden.	Gleichmäſſig iſt laut Ober-Ambts-Protocoll vom 27. Septembris 1721. dieſer Poſten/ weil es nicht in Statum Pac. Bad. einſchläget / zur Deciſion einer hohen Regierung heimgeſtellet.
17. Daß die an die Reformirte Kirch ſtoſſende Capell zu Lautern denen Reformirten eingeraumbt werde.	Dieſes Gravamen iſt als dem Statui Pac. Bad. laut Ober-Ambts Protocoll vom 27. Septembris 1721. nicht conform, in petitorio competenter zu ſuchen / verwieſen worden.
18. Daß Inſpector und Reformirter Geiſtlicher im Stifft / bey dem zwiſchen Oſtern und Pfingſten hergebrachten Zapff-Recht in dem Stifft / wañ ſolches zu gebrauchen ihnen gefällig/ maintenirt werden.	Dieſes iſt de novo placidirt / und exerciret.
19. Daß zu Lautern / Otterberg und anderen Orthen / wo das gemeinſchafftliche Geläut ante Pac. Bad. eingeführt / alle Inſolentien verbotten / und niemand wehrenden GOttes-Dienſt turbiret werde.	Das Ober-Ambt hat dieſes dem Catholiſchen Clero, Glöcknern und Schulmeiſtern nach der gnädigſten Intention und Befehl Ihrer Churfürſtl. Durchleucht zum ſchärpfiſten eingebunden / von welcher Zeit an keine Klagen disfalls bey der Inſpection angebracht worden.
20. Daß dem 2ten Herrn Pfarrer Fiſcher zu Lautern wegen der Filial Erpfrenbach und Hohenecken die jährliche aus der Kellerey Hochenecken fallende 15. fl. unſtreittig verreicht werden.	Vermög Ihro Churfürſtl. Durchleucht gnädigſten ſpecialen Befehl und Religions-Commiſſions-Decrets vom 15. Febr. 1723. wird ſolches ordentlich wieder verreicht.
21. Daß der Reformirte Todten-Gräber zu Lautern auf dem denen dreyen Religionen gemeinſchafftlichen Kirchhoff das Graß und Heu privativè genieſſen mögte / wie ſol-	Dieſes Gravamen iſt amicabile dergeſtalten unterm 20. April 1724. ad Protocollum verglichen worden / daß das Graß Heu und Grummet von denen Todten-Gräberen

ches ante & poſt Pac. Bad. in Ruhe genoſſen.

beren der dreyen Religionen / jedoch ſub expreſſa conditione getheilet werden ſolle / daß ſo wohl die Evangeliſche / Lutheriſche als Catholiſche Burgerſchafft zur Kirchhoffs Mauer und brauchbahren Weeg / mit Frohnden und Beytrag / gleich den Reformirten , Concurriren oder das ſelbe aus den gemeinē Stadt-Mittlen beſtritten werde. Wie ſolches auch würcklichen bey letzter Heu-Ernd eingerichtet / und der Catholiſche Todten-Gräber / weil er ſich unterſtanden / einen guten Theil voraus in das Cloſter zu ſalviren / deswegen vom Ober-Ambt zwey Täg eingethürnet / und zur Erſtattung dergeſtalten / daß das weggetragene Heu mit Grummet erſetzet werden ſolle / angehalten worden.

22. Daß dem Raths-Herrn allhier in Lautern Jean Jacques Cordal anbefohlen werde / ſein Vieh aus ſeinem an die Reformirte Kirch ohne das ſehr nachtheilig gebaueten Hauß / ſamt dem gefährlichen Schornſtein und Marien-Bild wegzuſchaffen.

Aus Krafft einer hohen Religions-Comiſſion vom 14. Julii 1721. ertheilten Befehl / hat Herr Cordal , nachdem ihme ſolches von Ober-Ambts wegen nochmahlen befohlen worden / ſein Vieh aus dem Hauß hinweg gethan / auch beym Ober-Ambt ad Protocollum ſub dato - - 1724 ſich erkläret / bey vornehmender Renovation ſeines Hauſes den Schornſtein ſamt dem Bildnuß wegzu thun.

23. Daß das höltzerne Creutz vor dem Portal der Reformirten Kirch zu Otterberg mit der bekannten odioſen Inſcription , welches der P. Franciſcus Maregarth Anno 1714. ſetzen laſſen / weggenohmen worden.

Die Inſcription des Creutzes iſt / Krafft einer hohen Religions-Commiſſions-Reſcript und darauf fundirten Ober-Ambts-Befehl vom 28. April folgenden Tags als am 29. April 1721. mit einem Beyl abgehauen.

J. N.
R. J.

Crux Chriſti Judæis ſcandalum eſt
Gentibus ſtultitiæ, cum terror ſit Dæmonis &
Reformatis in odium.

F. M. Ord. Recollecto. me poſ.

24. Daß die Verſteigung des Reformirten Schulhauſes zu Otterberg annulliret/ und die Gemeinde bey ihrer Poſſeſſion ſoutenirt werde.

Dieſes Schulhauß hat die Reformirte Geiſtliche Adminiſtration über ſich genohmen / und zum Schulhauß deſtinirt / worüber das Documentum bey der Pflegerey Otterberg verwahret / deswegen dieſes Gravamen ceſſiret.

25. Daß der Stadt-Rath zu Otterberg die jährliche 25. fl. Schulbeſoldung nebſt dem Brod und Wein zum heiligen Abendmahl richtig und ohnweigerlich verreiche.

Nachdeme das Ober-Ambt dieſen Poſten rotundè abgeſchlagen / wie aus dem Ober-Ambts-Protocoll ſub dato Otterberg den 22. Septembris 1721. zu erſehen / ſo hat die geiſtliche Reformirte Adminiſtration zu Erhaltung des teutſchen Schulmeiſters aus der Pfleg-Otterberg jährlich 25. fl. verordnet.

26. Daß der Stadt-Rath zu Otterberg angehalten werde / die aus denen beeden Reformirten Klingel-Beuteln Allmoſen entlehnte/ und faſt mit Gewalt hinweg genom̃ene Gelder ſamt Intereſſe abzutragen.

Ein Hochlöbl. Ober-Ambt hat ſub dato Otterberg den 22. Septembris 1721. laut Protocolls verſprochen / ſo bald Klägere die obligationes produciren wurden / ſchleünige Juſtiz wiederfahren zu laſſen.

27. Daß die in der Reformirten Kirchen ſtehende Uhr / ſo der Catholiſche Schulmeiſter nun eine zeithero gerichtet / wordurch dann auch der Reformirten Bett-Stunden bisweilen ex profeſſo turbiret worden / ei-

Laut Ober-Ambts-Protocoll vom 22. Septembris 1721. iſt befohlen worden / daß / wann der Catholiſche Schulmeiſter ſich nochmahlen erkühnen wurde / unterm Reformirten GOttes-Dienſt die Uhr zu richten /

nen von denen Reformirten Schulmeiſteren zu richten anvertrauet werde.

ten / ihme das Uhrrichten in der Reformirten Kirchen alsdann allerdings abgenommen / und einem anderen gegeben werden ſolte.

28. Daß der Schulmeiſter zu Erlenbach / ſo ein Filial von Otterberg Riemenſchneider / wegen des Glocken-Korns Klag-loß geſtellt werde.

Weilen der Schulmeiſter wegen des / Krafft Competentz-Buchs prætendirenden Viertzel Korns / die Poſſeſſion ſecundùm Statum P. B. nicht aufbringen können / hat man ſolches bey der Vermittelung eines Simmeren bewenden laſſen.

29. Daß dem Reformirten Pfarrer Leemann zu Waldfiſchbach / die von Schultheiſſen entzogene Pfarr-Wieſe reſtituirt werde.

Bey der Conferentz zwiſchen dem Ober-Ambt Lautern und der Pfaltz-Zweybruckiſchen Adminiſtration, wie aus dem Conferentz-Protocoll vom 25. Septembris 1721. erhellet / hat ſich befunden / daß Herr Pfarrer Leemann dieſe Wieſe gantz unbefugt prætendiret habe.

30. Daß der Catholiſche Paſtor zu Weylerbach / Herr Reiff angehalten werde / die Anno 1715. & 1716. cauſirte Commiſſions-Executions- und andere Koſten / nebſt der Straff der 100. Rthlr. wegen des damahligen Kirchen-Proceſſes, ſo ſich zuſammen auf 500. Gulden belauffen / zu refundiren; deßgleichen die Animosè niedergeriſſene Reformirte Cantzel / Tauff und Abendmahl-Tiſch / Pfarr- und Elteſten Stuhl in integrum zu reſtituiren / und den neuen contra Statum P. B. aufgerichteten Hubertus-Altar wieder abzubrechen.

Krafft hohen Religions-Commiſſions-Reſcripti ſub dato Heidelberg den 21. Septembris 1721. iſt der Altar wieder abgebrochen / desgleichen Cantzel / Tiſch und Pfarrſtuhl auf des Catholiſchen Herrn Paſtors Reiff Köſten den 29. Octobris 1721. reſtituirt / aber von der Forderung der 100. Rthlr. Straff / nebſt den Commiſſions- und andern Köſten hat man deſiſtirt / nachdeme der Catholiſche Paſtor Reiff translocirt worden.

31. Daß vorgedachter Herr Paſtor Reiff darüber conſtituiret und exemplariſch geſtrafft werde / weilen er ſich vernehmen laſſen / der Churfürſt ſeye ſein Herr nicht ꝛc.

Dieſes Productum, weil es höherer Orthen nicht reſſentirt / iſt weiter nicht urgirt worden.

32. Daß der Catholiſ. Schulmeiſter Michel Becker zu Weilerbach die der Reformirten Gemeinde frivolè cauſirte 24. fl. Proceſs-Köſten wegen einer Wieſe / die er injuſtò titulò zur Schul-Wieſe anziehen wollen / dabey er aber ſuccumbirt / reſtituiren muſte.

Nachdem die Reformirte Gemeinde laut Ober-Ambts-Protocoll vom 30. Septembris 1721. mit dem Catholiſchen Schulmeiſter / als ihrem nunmehrigen Schultheiſſen / ſich verglichen / iſt das Gravamen aufgehoben.

33. Daß dem jetztmahligen Herrn Paſtor Berg zu Weylerbach befohlen werde / das Hubertus-Bild nicht mehr an den Platz des abgebrochnen Altars zu hencken / noch auch den Weyhkeſſel und übrige Catholiſ. Signa an Orthen / wo ſie denen Reformirten in der gemeinſchafftlichen Kirch hinterlich / zu ſtellen / viel weniger aber denen Reformirten wegen Ubertrettung an Catholiſ. Feyertägen / wie er ſich angemaſſet / eine Straffe anzuſetzen.

Ceſſat, weilen eine hohe Regierung zu Befriedigung der Reformirten ernſtlich alles nöthige befohlen / und dem neuen Herrn Paſtor die gebührende Schrancken cum correctione angewieſen worden.

34. Daß die Catholiſche des Gerichts Steinwenden / weilen man aus Noth die Reformirte Glocke / zur Bezahlung ruckſtändiger Contribution, verkauffen müſſen / zur Anſchaffung einer neuen Glock / ſo wohl / als die Reformirte und Evangeliſche pro rata zu concurriren / angehalten werden.

Laut Ober-Ambts-Protocoll unterm 23. Septembris 1721. hat daſſelbe befohlen / daß alle Unterthanen des Gerichts ohne Unterſcheid der Religion nach dem Fuß der Matricul beytragen ſollen.

35. Daß das am 21. Februarii 1718. in die Reformirte Kirch Caulbach Unter-Ambts Wolffſtein violenter introducirte Simultaneum wieder abgeſtellt werde.

Aus Krafft einer hohen Religions-Commiſſion ergangenen und ſub dato Heydelberg den 10. Mart. 1721. reiterirten Befehl iſt die Kirch Caulbach denē Reformirten privativè wieder eingeraumt worden.

36. Desgleichen auch das den 6. Novembris Anno 1718. violenter in die Reformirte Kirch zu Rockenhauſen eingeführte Catholiſche Simultaneum wieder aufgehoben werde.

Krafft obertwehnter Religions-Commiſſions-Reſcripten iſt den 6ten Martij / wie auch zu Caulbach / die Ex- und Immiſſion vollzogen worden / ſo mit denen Reformirten die Kirch von denen Catholiſchen evacuirt / und privativè wieder / nachdem die Catholiſche ſelbſten alle ihre Ornamenta & Signa heraus getragen / eingeraumt worden.

37. Daß die Haußthüren gegen den Kirchen-Platz zu Rockenhauſen zugemauert werden.

Poſt ocularem Inſpectionem, iſt dieſes nicht mehr practicabel, und von keiner Conſequenz befunden / deswegen auch nicht weiter geſucht worden.

38. Daß die fälſchlich ſupponirte Ehe-Pacten des Valentin Germann zu Rockenhauſen annullirt werden.

Dieſe Ehe-Pacten ſeynd zu folg einer hohen Religions-Commiſſion unterm 14. Julij / und darauf gegründeten Ober-Ambts-Befehl vom 30. ejusdem den 9. Auguſt 1721. annulliret / und die Annullation vom Unter-Ambt mündlich und ſchrifftlich in Præ-

Gravamina.	Reſolutio.
	Præſentia Partium publiciret worden.
39. Daß der Reformirten Gemeind zu Rockenhauſen die / wegen der Anna Walpert Hartzin / welche als das letzt lebende Ehegatt / ihr Kind in der Reformirten Religion erziehen wollen / und deren ſich die Reformirte Kirchen-Aelteſten angenohmen / aus dem Reformirten Allmoſen desfalls expreſſten Unköſten und Diœten mit 11. fl. 20. kr. reſtituiret werden.	Dieſe expreſſte 11. fl. 20. kr. seynd / Krafft ſo wohl hoher Religions-Commiſſion, alß Ober Ambts Befehl unterm 22. Septemb. 1721. an Herrn Pfarrer Wagener und Allmoſen-Pfleger reſtituirt worden.
40. Daß denen Reformirten das gemeinſchafftliche Geläut zu Brücken in dem Gericht Kubelberg unſtrittig verſtattet werde.	Iſt nach Innhalt eines expreſsè an den Herrn Dechand Victor unterm 23. May 1721. von Ober-Ambts-wegen ergangenen Befehls / das gemeinſchafftliche Geläut / jedoch dergeſtalten / daß die Reformirte zum Glocken-Thurn beytragen müſſen / verſtattet worden.

Copia.

Ich unterſchriebener bekenne / daß alle in den Statum Pacis Bad. eintreffende Religions-Gravamina der hieſiger Inſpection, durch ein Hochlöbl. Ober-Ambt Lautern zur völligen Vergnügung dergeſtalten abgethan / daß auch hiemit und biß dato alle in vorigen Reverſen reſervirte Klag-Puncten nunmehro völlig ceſſiren. Lautern den 23. Junij 1724.

Johann Caſpar Cruciger,
Inſpector.

Lit. F.

Lit. F.
Ober-Ambt Umbſtatt
Hoch- und Wohlgebohrner ꝛc. ꝛc.

ZUfolg einem unter dem 14. hujus erlaſſen- und 23. ejusdem inſinuirten gnädigen Befehle / Krafft welchen ein Hochlöbl. Kirchen-Rath zu wiſſen verlanget / ob? wie und zu welcher Zeit alle und jede Gravamina, deren Abſtellung von gnädigſt verordneter hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion anbefohlen worden / redreſſiret / und ermeldter Religions-Executions-Commiſſion-Befehl vollzogen ſeye / erſtatte hiermit / anbefohlener maſſen / meinen unterthänigſten Bericht / da dann

1. Zu Groß-Zimmern die P. P. Capuciner und der Fürſtliche Löwenſteiniſche Ambts-Verweſer zu Habitzheim / die von hochlöbl. Adminiſtration aus daſigen Kirchen-Gefällen einem zeitlichen Reformirten Pfarrer aſſignirte 20. kr. ſo ihm Sonntäglich daraus abgericht werden ſollen / von Anno 1718. biß 1722. incluſivè denegirt und entzogen; ſodann

2. Von bemeldten Kirchen-Gefällen dergeſtalt ſich Meiſter gemacht / daß ſie die Reformirte Anno 1719. davon gäntzlich verſtoſſen / und dem Reformirten Pfarrer nicht einen Heller davon an die Armen und Nothleidenden zu verſchreiben verſtattet / ſondern damit allein nach ihrem Gefallen geſchaltet haben.

Dieſe bevorſtehende Gravamina ſeynd nun folgender Geſtalt redreſſiret und abgethan worden / daß quoad

1. Der gedachte Fürſtl. Löwenſteiniſche Ambts-Verweſer und P. Guardian von Diepurg als zeitlich Catholiſcher Parochus von Groß-Zimmeren den 2. Junii 1722. bey der dermahlen gehaltenen Rechnungs-Verhör der daſigen Kirchen-Gefällen dem Reformirten Pfarrer für ſeinen vier jährigen Ruckſtand 30. Gulden für das künfftige aberjählich acht Gulden aus ſolchen Kirchen-Gefällen verabfolgen zu laſſen / ſich erkläret haben / welches dann auch dazumahl von dem Reformirten Pfarrer um deßwillen acceptiret worden / weilen Eine hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion allſchon bereits unter dem 12. Maji 1721. dieſe Reſolution über die Gravamina von Groß-Zimmeren abgefaſt hatte / daß ſolche hieher nicht gehören / weilen der Orth Groß-Zimmern Löwenſteiniſcher Herrſchafft zugehörig ſeye / welches dann hernachmahls unter dem 11. Maji 1723. von derſelben wiederholt worden iſt / daher dann denen Reformirten zu Hinlegung ſolcher Gravaminum, und ins beſonder dem Reformirten Pfarrer zu ſeiner Indemniſation wenig Hoffnung übrig geblieben / quoad

2. Aber hat gemeldter Ambts-Verweſer und P. Guardian zu eben ſelbiger Zeit dahin ſich declarirt / daß ſie nicht geſonen ſeyen / einem zeitlichen Reformirten Pfarrer zu Groß-Zimmern die Adminiſtration oder Diſtribution deren Kirchen-Gefällen zu diſputiren / und was etwa in vorigen Jahren paſſiret / ohne ihr Vorwiſſen und Conſens, ſonderlich des Ambts-Verweſers / von dem ehemahligen P. Epiphanio unternohmen worden / künfftighin aber nimmermehr geſchehen ſolle / wie wir dann auch hiebey biß dato ruhig verblieben ſeynd.

Was nun aber die Pfarr Lengfeld belanget / ſo iſt daſelbſten

1. Den 26. Maji 1720. bey der damahls neuerlich eingeführt und

ſonſt

ſonſt ohngewöhnlichen Proceſſion, der ſogenannte gröſte Himmel in dem mittelſten Gang der Kirchen aufgeſtellet / und zu beyden Seithen an die Stühle feſt gemacht worden / ſo / daß die Reformirte bey Beſuchung des GOttes-Dienſtes unter ſolchen durch paſſiren muſten / wordurch ſie dann nicht wenig in ihrem GOttes-Dienſt geſtöret / und beſonders vielen das Angeſicht des Pfarrers von der Cantzel entzogen worden / gleichergeſtalt haben ſie auch

2. Ein Crucifix nach dem Baadiſchen Frieden auf die Cantzel geſtellet / und ſelbiges mit Blumen und Gräntzen gezieret.

3. Hat Herr Hoff-Cammer-Rath Dickhaut den Reformirten Schulmeiſter daſelbſten Anno 1719. durch 4. Muſquetierer aus dem Schulhauß depoſſidiret / und ſolches dem Catholiſchen eingeraumet / und da

4. Ein Reformirter Schulmeiſter die Glocken-Garben vor dem Baadiſchen Frieden allein zu genieſſen gehabt / kurtz aber vor gedachtem Frieden auch ein Catholiſcher Schulmeiſter dahin geſetzt worden / ſo ſeynd dem Reformirten Schulmeiſter von hieſigem Ambt anfänglich ½ nach der Hand aber / und zwar allſchon nach dem Baadiſchen Frieden / die Helffte entzogen / und dem Catholiſchen zuerkennt worden.

5. Hat der Catholiſche Parochus Anno 1719. & ſeqq. annis die Proteſtirende Unterthanen / wegen der auf Catholiſchen Feyertägen verrichteten auch ſtillen Arbeit / ſich unterſtanden / vorzubeſcheiden und abzuſtraffen / und dann endlich

6. In eben dieſem Jahr es dahin gebracht / daß die Lutheriſche Unterthanen gehalten waren / die Actus Parochiales in ihren Familien / die doch dißfalls ſich beſtändigſt zu den Reformirten gehalten / von denſelben verrichten zu laſſen.

Auch dieſe Gravamina ſeynd folgender Geſtalt redreſſiret und abgethan worden / daß quoad

1. & 2. Der in navi Eccleſiæ aufgeſtellte ſogenannte Proceſsions-Himmel ſowohl vom Catholiſchen Parocho den 29. Maji 1720. ad Chorum, als auch das Crucifix è cathedra ad Sacriſtiam, auf Vorſtellung des Reformirten Pfarrers und ſeiner Kirchen-Aelteſten / daß beyde dieſe Stücke dem Reformirten GOttes-Dienſt ſehr hinderlich / den 11. Julii 1721. transferirt worden / quoad

3. Hat Herr Hoff-Cammer-Rath Dickhaut das Reformirte Schulhauß / nachdem von hochlöbl. Religions-Executions-Commiſsion erlaſſenen Befehl den 12. Martii 1721. dem Reformirten wieder eingeraumet / wie auch quoad

4. Den Reformirten Schulmeiſter in die zur Helfft entzogene Glocken-Garben den 10. Octobris ejusdem anni zu ¼ Theil immittirt / ſodann quoad

5. & 6. Zu gleicher Zeit auch dieſe Gravamina redreſsiret und abgethan / ſo / daß denen Lutheriſchen frey ſtehet / die Actus Parochiales verrichten zu laſſen / bey welcher Religion es ihnen gefällig iſt.

Was endlich die Pfarr Hering anbelanget / ſo ſeynd / wie E. hochlöbl. Kirchen-Rath von ſelbſt wird gnädig bekannt ſeyn / daſige Gravamina biß hiehin noch unerörtert verblieben / deßhalben der Pfarrer durch einliegendes nochmahlen um deren gnädige Remedirung nachſuchet. Da ich übrigens

E. hochlöb. Kirchen-Raths

Umſtatt den 27. Sept. 1724.

unterthäniger Diener

Ph. Dav. Hoſemann.

NB. Die hier als unerörtert angegebene zwey Gravamina zu Hering betreffen 1. Das in daſige Kirch zu Behuff des Catholiſchen GOttes-Dienſt geſetzte Crucifix. 2. Die ſtrittige kleine Zehend / worunter der Reformirte Pfarrer verſchiedene ihme widerſprechende Species ziehen will.

Wegen des erſteren ſeynd Reformirte Kirchen-Aeltiſte keineswegs zuwider / daß ſolches Crucifix / als Reformatis nichts hinderlich / ſtehen bleiben möge. Ratione des zweyten beruhet die Sache auf der Ober-Ambtlichen Unterſuchung / nach welcher dem Reformirten Pfarreren der kleine Zehend der Obſervantz gemäß führohin zu verreichen anbefohlen worden.

Lit. G.

Ober-Ambt Veldentz und Lauterecken.

NAchdeme Commiſſio zu der in Abthuung der Religions-Beſchwerden im Ober-Ambt Veldentz und Lauterecken obgehabten Verrichtung den 20. Septembris lauffenden Jahrs den Anfang gemachet / mithin nach vorher gegangener Citation an beede Partheyen von Lutheriſchen Inſpectoren / Pfarreren / Kirchen-Cenſoren, und übriger Gemeind eine Verzeichnuß annoch unerörterter Gravaminum exhibiret / ſeynd darauf nachfolgende Beſcheider ertheilet worden.

Ad Gravamen 1. Das Grünen Doñerstags- und Char-Freytags-Geläut betreffend / haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht ſothanes Geläut Luteranis ad normam Statûs Pac. Bad. gnädigſt verſtattet.

Ad Gravamen 2. Die von dem Catholiſchen Pfarrern Alterichen zum Nachtheil der Lutheranorum verrichtet ſeyn ſollende Tauff- und Copulations-Actus betreffend / hat Commiſſio veranlaſſet / daß es hierunter / wie auch wegen der Kinder-Zucht in Matrimoniis mixtis, nachdem Innhalt der Declaration und denen darauf ſich gründenten Churfürſtl. gnädigſten General-Verordnungen vors künfftige gehalten werden ſolle / und ſolchen alſo nachzukommen beederſeits Geiſtliche nachtrucklich erinnert / welches Ihre Churfürſtl. Durchleucht ebenfalls gnädigſt genehmet / und darauf feſt zu halten befohlen.

Ad Gravamen 3. & 4. daß Lutheranis im Ober-Ambt Veldentz und Lauterecken die interims Religions-Declaration pro norma vorgeſchrieben worden / da ſich ſolche doch ob diſparitatem Religionis in verſchiedenen Puncten auf die Pfaltz-Veldentziſche Unterthanen nicht appliciren lieſſe; wurde pro Reſolutione ertheilet / Ihro Churfürſtl. Durchleucht gnädigſte Intention nicht zu ſeyn / daß erſagte Unterthanen an die interims Religions-Declaration in Fällen / worinn ſolche auf den Veldentziſchen Statum Religionis nicht applicabel ſeyen / gebunden ſeyn ſollen / ſondern es nur die Meynung hätte / daß dasjenige / was darinn zu allgemeiner Beobachtung unter denen dreyen Religionen / als zum Exempel wegen der Copulationen / Tauffen / Kinder-Zucht und Ehe-Pacten in Matrimoniis mixtis vorgeſchrieben / und Ihre Churfürſtl. Durchleucht in Dero jüngeren gnädigſten Verordnungen ferner weit gnädigſt genehmet / von ihnen Klag-Führeren ebenfalls befolget werden ſolle.

Ad Gravamen 5. Die wegen der Kirch zu Andel und deren Bau-repetirende Unköſten betreffend / haben Klag-Führere von dieſer Forderung abgeſtanden / ceſſiret alſo dieſes Gravamen von ſelbſten.

Ad

Ad Gravamen 6. Vermög deſſen Beſchwerd-Führere herkommen laſſen / daß Catholiſche Pfarrere in allen Kirchen der Graffſchafft Veldentz das Simultaneum Religionis Exercitium contra Statum Pac. Bad. erzwingen wollen / haben beede Theile ſich in beſtändigen Contradictoriis aufgehalten / und Catholiſcher Pfarrer nicht allein disfalls den Statum Pac. Bad. vor ſich behaupten wollen / ſondern ſich annebſt auf einen durch Vermittelung des daſigen Ober-Ambtmann Freyherrn von Dalberg und Landſchreiberen zu Lautern Heuler / ſo Lutheriſcher Religion, Anno 1718. zwiſchen beeden Catholiſchen und Lutheriſchen Gemeinden getroffenen Vergleich / vermög welchen Catholicis in denen Kirchen quæſtionis das Simultaneum ohnbeſchränckt geſtattet worden / bezogen. Weilen dieſer Streitt nun die Kirchen zu Andel / Gohrenhauſen und Burgen hauptſächlich betroffen / der Status Pac. Bad. auch propter reciprocas Contradictiones nicht wohl ausfündig zu machen geweſen / als hat Commiſſio ſo wohl hierüber/als was ratione des Anno 1718. getroffenen Vergleichs angebracht worden / Ihrer Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſten Bericht zu erſtatten / nöthig gefunden / und dahin ohnmaßgeblichſt angetragen / daß / weilen Catholicis die caſualia und dabey verrichtende GOttes-Dienſt in gemeldten dreyen Kirchen ultrò eingeſtanden / und es dermahlen allein auf den Wercktägigen Catholiſ. GOttes-Dienſt ankomt / Lutherani ſich auch erkläret / wann Catholiſcher Pfarrer mehrgedachter 3. Orthen die Krancken zu beſuchen ſich einfinden thäte / geſchehen laſſen zu wollen / daß er alsdann in der Wochen und auf Wercktäge / jedoch ohne ſie in ihrem gewöhnlichen GOttes-Dienſt dardurch zu ſtöhren / Meß leſen mögte / es / ſo viel dieſe 3. Kirchen betrifft / hier bey biß zu Ausfindigmachung des Poſſeſſorii quoad Statum Pacis Bad. zu belaſſen ſeye ; Als haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht ſolches dergeſtalten gnädigſt genehmet / daß die Bewandnuß vorangeregten Vergleichs vom Jahr 1718. ohne Anſtand genau unterſuchet / die damahlige Commiſſarii deswegen vernohmen und hierüber / befindenden Dingen nach / näherer Beſcheid ertheilet werden ſolle.

Ad Gravamen 7. Daß nemlichen der Pfarreren und Schul-Bedienten Competenz-Güther / wann ſolche Pfacht-weiß begeben werden / mit der ſo genannten Uberbeſſerung contra Statum Pac. Bad. neuerlich beſchweret worden ; hat es die Bewandnuß / daß ſolche Güter an- und vor ſich ſelbſt nicht beſchwert / dafern ſolche aber an ſchatzbahre Unterthanen in Temporal-Beſtand verliehen werden / deswegen von gemelten Unterthanen nach Proportion deſſen Genuſſes die alſo genannte Uberbeſſerung præſtiret werden müſte / welches ſo fort ceſſiret / wann Pfarrere und Schulmeiſtere ihre Competenz-Güther durch ihr Brod-Geſind oder im Tag-Lohn bauen laſſen. Gleichwohlen haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht hierunter von Dero Chur-Pfältziſchen Commiſſariat näheren Bericht eingefordert / und geſtalten Sachen nach weitere Verbeſcheidung zu thun / ſich gnädigſt vorbehalten.

Ad Gravamen 8. Daß Lutheriſchen Pfarreren zu Veldentz und Mühlheim / ihren Competentz-Wein aus der herrſchafftlichen Kelter zu gedachtẽ Mühlheim zu empfangen / verwieſen / da ihnen ſolcher vorhero aus jeden Orths eingehenden Beeth-Weinen / und zwar in ihre Keller geliefferet worden / hat Commiſsio den Statum P. B. zu beobachten den Beſcheid ertheilet / Ihre Churfürſtl. Durchl. aber anbey die Chur-Pfältziſche Hoff-Cammer über der Sachen Bewandnuß / um künfftighin hierunter eine be-

ſtändige Verordnung zu thun / unterthänigſten Bericht eingefordert / welcher dann dahin erfolget / daß die Hoff-Cammer keinesweegs ſchuldig / die Wein-Competentzen denen Pfarreren in den Keller zu liefferen; nachdem nun zu Vorbiegung aller Unterſchleiffe die Beſoldungs-Weine generaliter bey denen herrſchafftlichen Kelteren abgefaſſet wurden / mithin hierunter erſtgemeldte Pfarrere denē Ober-Beambten und anderen Bedienten gleich gehalten wurden / ſo hätten ſie zu dergleichen Beſchwerd / da ihnen im übrigen ihre Competentz richtig abgeführet wurde / keine befugte Urſach / weßwegen Klagführere dann auch mit dieſem vermeynten Gravamine ab- und zur Ruhe verwieſen worden.

Ad Gravamen 9. Daß Lutheriſche Pfarrere zum Beytrag zu denen ausgeſchlagenen ſogenannten Saltz-Gelderen angehalten werden wolten / iſt die Reſolution gegeben worden / dafern Klagführere erweiſen wurden / daß Catholiſche und anderer Religion Geiſtliche von dieſem ſtatt des abgeſtellten General-Saltz-Reglement eingeführten Beytrag befreyet / ihnen gleiche Exemption wiederfahren ſolle; Inzwiſchen iſt dieſes neuerlichen Beſchwerds halber von der Chur-Pfältziſchen Regierung Bericht eingefordert worden / ob unter der dißfalls gemachten General-Repartition auch die Geiſtlichkeit begriffen oder nicht ſeye? nach deſſen Einlangung näherer Beſcheid ertheilet werden wird.

Ad Gravamen 10. Die Catholiſche Feyertäge betreffend / iſt der Beſcheid ertheilet / daß es hierunter zuforderiſt nach jeden Orths Diœces zu beobachten ſeye / übrigens aber deutlichen vorgeſchrieben worden / wie ſich A. C. Verwandte Unterthanen auf ſothane Feſttäge ihrer Arbeit halber / in ſpecie aber wegen der Noth-Arbeit / zu verhalten / und weilen erſagte Unterthanen ſich denen dißfalls ergangenen Generalien gehorſamſt zu ſubmittiren / erkläret / ihnen auf ihr Verlangen die Verzeichnuß derjenigen Catholiſchen Feyertäge / auf welche ſie ſich der offentlichen und ſonſt Tumult erweckenden Arbeit zu enthalten / zu ihrer Nachricht zugeſtellet worden.

Ad Gravamen 11. Die von dem Umb- und Lagergeld von den Lutheriſchen Pfarreren prætendirende völlige Befreyung belangend: Haben Ihre Churfürſtliche Durchleucht ſelbige von ſothanen Præſtationen / ſoviel ihre Competentz- und Hauß-Conſumption angehet / gleich anderen Geiſtlichen / gnädigſt frey geſprochen; wegen deſſen aber / ſo ſie verkauffen / oder zum feylen Marck verführen / es bey der alt hergebrachten Obſervanz, vermög welcher die Herrſchaffliche Schuldigkeiten von ſo wohl Geiſtlich- als Weltlichen ohne Unterſcheid der Perſohnen zu entrichten ſeynd / belaſſen.

Ad Gravamen 12. Daß Chur-Pfältziſ. Hof-Cammer von dortigen Kirchen-Schaffneren wegen eines von Hertzogen Leopold Ludwig zu Unterhaltung der Geiſtlich- und Schul-Bedienten per modum Doni gratuiti hergeſchoſſenen Capitalis jährlich 106. fl. 15. Alb. 3. pf. Penſionen prætendire / und ſolche von Anno 1663. biß 1698. abgetragen haben wolle / haben Ihre Churfürſtl. Durchleucht den gnädigſten Befehl ertheilet / daß mit der disfalls bedroheten Execution eingehalten / die Sach aber von Churfürſtl. Regierung / mit Zuziehung dero Hof-Cammer und gnugſamer Vernehmung der angegebenen Debenten / unterſuchet / ſo fort das Befinden ad manus berichtet / und darüber die Churfürſtl. gnädigſte Reſolution abgewartet werden ſolle.

Zu

Zu Duſemund.

Iſt wegen des in Navi Eccleſiæ befindlichen Altars einge-klagten Gravaminis mit allerſeits Zufriedenheit die Verfügung geſchehen / daß das dardurch verdunckelte Fenſter wiederum völlig frey ſtehet. Ferner iſt die in dem Navi befundene Fahne in den Chor transferiret / nicht weniger die von Catholiſchen privativè erbaute Bord-Kirchen / nach Ausweiß des Protocolli, zum gemeinſchafftlichen Gebrauch angewieſen / und letzlichen auch der wegen des Graſes auf dem Kirch-Hoff vorgeweſene Streitt dergeſtalten gehoben / daß Catholiſcher Schulmeiſter ſolches auf dem Catholiſchen Kirchhoffs-Antheil/und Lutheriſcher Schulmeiſter auf dem Lutheriſchen Antheil genieſſen ſolle.

Zu Andel.

Iſt die vorgeweſene Strittigkeit wegen der durch gemeldten Orth nach Bern-Caſſel jährlich führenden Proceſsion dergeſtalten entſchieden / daß / da Catholici in Anno 1714. bey Durchführung erwehnter Proceſsion auf dem Kirchen-Platz quæſt. keine Station gehalten / ſelbige auch ſolche ad normam dicti Status P. B. führohin zu unterlaſſen / ſich aber dabey des Geläuts / als welches ſie zu gemeldter Zeit im Vorbeygehen gebrauchet / ferner zu bedienen hätten.

Ihre Churfürſtl. Durchl. haben dieſe Commiſsions-Verfügungen / quoad poſſeſsionem, jedoch ſalva transactione de Anno 1718. gnädigſt genehmet.

Zu Veldentz.

Wurde wegen des in daſiger Kirchen befindlichen Altaris Beſchwerd geführt / daß das Altar-Geſtell contra Statum P. B. erhöhet / und dardurch denen Kirchen-Cenſoren der Proſpect in der Kirch und auf die Cantzel benommen worden; Weilen nun dißfalls allſchon im Jahr 1723. eine Beſichtigung vorgenohmen worden / und von damahligen Abgeordneten der Vorſchlag geſchehen / daß zu Benehmung des eingeklagten Impedimenti der auf gemeldtem Altar befindliche Tabernacul und darauf geſetztes Mutter-GOttes-Bild ſtehen bleiben / die beede Latera aber oder höltzene Staffeln ſeparirt und abgenom̃en werden könten; Als haben Ihre Churfürſtl. Durchl. dieſem vermeintlichẽ Beſchwerd ex ſuperabundanti abzuhelffen die Wegthuung gemeldter beeder Laterum gnädigſt genehmet / jedoch daß Catholicis unbenommen bleiben ſolle / ſolche zeit wehrenden Catholiſchen GOttes-Dienſt aufzuſtellen / nach deſſen Endigung aber ſolche jedesmahlen wiederum weggeſtellet werden ſollen.

Ferner wurde Beſchwerd geführt / daß Catholici poſt Pacem Bad. die Sacriſtey privativè occupiret / auch verſchloſſen hielten; Commiſsio hat hierauf verfüget / daß erſtgemeldte Sacriſtey zum gemeinſchafftlichen Gebrauch ohnverſperret bleiben / Catholiſcher Pfarrer ſeine Paramenta und übrige Kirchen-Nothwendigkeiten in einem beſondern Schranck oder Kaſten verſchloſſen halten / und übrigens die in gemeldter Sacriſtey befindliche überflüſſige Kirchen-Geräthſchafft ſamt dem in die Kirch gebrachten groſſen Duſemonder-Altar-Geſtell wiederum anderwärts hin transferirt werden ſollen. Welches auch alſo vollzogen worden.

Nachdeme auch wegen Haltung des Catholiſchen GOttes-Dienſtes in mehr erwehnter Kirch zwiſchen beeden Theilen Diſputen entſtanden / iſt ſolcher auf die Sonn- und Feſttäge / worauf Catholici ihr gewöhnliches

Exercitium daſelbſten hergebracht/ wegen der Zeit und Stunden/ wie auch der Gebrauch des Geläuts mit beeder Seits Zufriedenheit reguliret worden.

Letzlichen haben Lutherani zwarn nicht in Abrede geſtellet/ daß von Duſſemond auf Veldentz all jährlich und in ſpecie Anno 1714. eine Proceſſion in Feſto Nativitatis B. V. geführet/ daß aber in Feſto S. Marci, wie Catholiſcher Pfarrer behaupten will/ eben dergleichen geſchehen ſeyn ſolle/ widerſprechen ſie gäntzlich/ und da erſagter Catholiſcher Pfarrer durch drey Atteſtationen erweiſen wollen/ daß ſothane Proceſſion bereits Anno 1711. in Ubung geweſen/ auch Zeugen ausſagen/ daß ſie ſolche theils ſelbſten geſehen/ theils mit begleitet/ wurden ex parte Lutheranorum gegen ſothane Depoſitiones, weil ſie von Catholiſchen geſchehen/ verſchiedene Exceptionen eingewendet. Ihre Churfürſtl. Durchleucht haben hierauf die Verbeſcheidung ertheilet/ daß/ weilen in præſenti ſummariſſimo poſſeſſorio gleichwohlen drey Zeugen mit Anerbiethung eines cörperlichen Eyds Catholiſcher Seits producirt worden/ welche Ausſagen/ daß die Proceſion quæſt. allſchon vor dem Baadiſchen Frieden in Ubung geweſen/ Catholici auch auf die Wercktäge die Kirch zu Veldentz zu beſuchen/ und ihren GOttes-Dienſt darinn zu üben/ vor- und zu Zeiten des Baadiſchen Frieden hergebracht/ Lutheranis hingegen dardurch in ihrer Gewiſſens-Freyheit und Religions-Exercitii-Ubung nichts abgehet/ ihnen Catholiſchen ſothane Proceſion ebenfalls um ſomehr zu verſtatten ſeye/ als Lutheranis dardurch in ihrem Exercitio nicht die mindeſte Hinderung noch Aufenthalt verurſachet werden ſolle.

Zu Burgen

Wurde gleichfalls das Beſchwerd geführet/ daß Catholiſcher Pfarrer daſelbſten poſt Pac. B. eine Proceſion einzuführen unternohmen/ weilen nun bey Einſehung der Ambts-Protocollen ſich gefunden/ daß mit ſothaner Proceſſion erſtlich 1715. der Anfang gemacht ſeye/ als iſt Catholiſchen Pfarreren aufgegeben worden/ ſich hierunter dem Statui Pac. Bad. gemäß zu halten/ welches Ihre Churfürſtl. Durchleucht auch/ jedoch dem Vergleich de Anno 1718. dardurch nichts benohmen/ gnädigſt genehmet haben; Zweytens iſt dem daſigen Lutheriſchen Glöckneren der prætendirende Glocken-Wein wegen des Geläuts pro futuro angewieſen/ ratione præteriti aber des Ruckſtands halber zwiſchen gemeldten Glöckneren und der Catholiſchen Gemeind ſich gütlich verglichen worden/ desgleichen auch wegen der occaſione der letzteren nacher Burgen geführten Proceſſion erregten pro und contra Klagten unter beederſeitigen Gemeinden ohne Zuthuung der Commiſſion proprio motu geſchehen/ und von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht ſolches alles gnädigſt gut geheiſchen worden.

In dem Ober-Ambt Lauterecken wurde das Gravamen ratione des grünen-Donnerſtag-und Charfreytags-Geläut wiederhollet/ und gleich wie zu Duſemond verbeſcheidet.

Ferner wurde wegen des zu Reichenbach aus denen gemeinen Mittelen/ eine geraume Zeit vor dem Baadiſchen Frieden erbaueten Pfarr- und nach dem Baadiſ. Frieden aufgerichteten Catholiſchen Schulhauß/ Lutheriſcher Seiths die Erſetzung dieſer Bau-Köſten nach der zu ſolchem Ende übergebenen und pro quota Lutheranorum ad 464. fl. ſich erſtreckender Verzeichnuß urgiret/ auf hierüber von der Commiſſion erſtattete unterthä-

thänigſte Relation haben Jhre Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt nicht ungeneigt zu ſeyn erkläret / Klägere desfalls mit Abführung ihrer zu dieſen Häuſeren beygetragenen Anquot befriedigen/ und dargegen den biß daher von Dero Hof-Cammer entrichteten jährlichen Zinß von 24. fl. einziehen zu laſſen. Jndem aber eines Theils das Pfarr-Hauß von denen Gemeinden lang vor dem Baadiſchen Frieden erbauet / und andern Theils von erſtgemeldtem Pfarr-Hauß ſo wohl/ als dem nach dem Baadiſ. Frieden errichteten Schulhauß oberwehnter Zinß verreichet und angenohmen worden / ſo hat Chur-Pfältziſ. Hof-Cammer / ehe ſie ſich die Bezahlung dieſer Häuſer aufbürden laſſen will / von dem Ober-Ambt Lauterecken über ein- und anderen Umſtand vorhero nähere Information einzuforderen/ vor nöthig erachtet / nach welches Berichts-Einlangung ſo fort über dieſen Puncten die poſitivè Verbeſcheidung erfolgen wird.

Drittens wurde pro Gravamine angegeben / daß Catholiſcher Pfarrer zu Lauterecken / welcher vorhero zu Offenbach gewohnet / poſt Pacem Bad. ſein Domicilium nacher Lauterecken transferiret habe / welches Beſchwerd aber von der Commiſſion um ſo mehr vor unerheblich angeſehen worden / als nicht allein tempore Pac. Bad. und vorhero das Simultaneum daſelbſt bereits hergebracht geweſen / ſondern auch Catholiſcher Pfarrer in mehrgedachtem Lauterecken ſeine beſtändige Wohnung damahlen bereits gehabt / übrigens auch Lutheranis nichts daran gelegen ſeyn kan / ob gemeldter Pfarrer bey vorerwehnten Umſtänden in- oder auſſerhalb Lauterecken wohnhafft ſeye.

Vierdtens ſeynd die jenige Unkoſten/ welche Lutherani Zeit wehrenden Religions-Jrrungen angewendet zu haben / vorgeben / zwar zuruck gefordert / als aber die Verzeichnuß derſelben / und an weme ſothaner Erſatz prætendiret wurde / verlangt worden / iſt die Entſchuldigung damit geſchehen / daß ſolche noch nicht auffgeſetzet / und der Comiſſion nachgeſchickt werden ſollen / wovon aber noch nichts eingelanget.

Fünfftens haben Lutherani verlanget/ in Verwaltung ihrer Kirchen-Gefälle keine Enderung vornehmen zu laſſen ; als ſelbigen nun pro Reſolutione bedeutet worden / Jhrer Churfürſtl. Durchleucht gnädigſte Intention zu ſeyn / daß es hierunter dem Statui Pac. Bad. gemäß gehalten werden ſolle / haben ſie damit zu friden zu ſeyn / und darbey erkläret / Jhrer Churfürſtl. Durchleucht über ſothane Jhre Adminiſtration auf jedesmahliges Verlangen Rechenſchafft ſo ſchuldigſt als willigſt geben zu wollen.

Sechſtens prætendiren *Lutherani*, daß Catholici zu Erbauung der Pfarr-Häuſer Reichenbach und Neunkirchen als Mitgliedere dieſer Gemeind/ welchen dieſes onus reale aufliegen / thäte zu concurriren ſchuldig ſeyen ; Nachdeme nun Catholici dieſem Angeben wiederſprochen / *Lutherani* aber ſolches aus dem Gunderotiſchen Archiv zu Lichtenberg zu erweiſen erbietig / mithin disfalls einen vidimirten Extractum der Commiſſion erſt jüngſt nachgeſchickt haben / als iſt ſolcher denen Catholiſchen zu ihrer Erklär- und reſpectivè Einwendung communiciret worden / auf deſſen Einlangung näherer Beſcheid erfolgen wird.

Siebendens vermeinen *Lutherani* gravirt zu ſeyn / daß dann und wann auch Catholiſche Unterthanen zu Gerichts-Leuthen auff- und angenohmen wurden. Nachdeme ſelbigen aber die hierunter ergangene General-Verordnung/ daß nemlich in ſolchen Fällen und vornehmenden Wahlen nicht ſowohl auf die Religion als Fähigkeit der Perſohnen zu ſehen

 ſeye /

ſeye/ vorgehalten worden/ haben ſie ſich zu deren ſchuldigſten Beobachtung ſubmittiret / und iſt dem Ober-Ambt darauf feſt zu halten bedeutet worden.

Achtens iſt Klagführeren wegen Feyrung der Catholiſchen Feyertäg und Noth-Arbeit das nemliche vorgehalten worden/ was die Commiſsion deßwegen in der Graffſchafft Veldentz verfüget/ und haben ſie ſich damit zu frieden zu ſeyn bezeiget.

Neuntens haben Lutherani ein Gravamen erwecket / als ob Catholici in der Kirch zu Boßweiller einen neuerlichen GOttes-Dienſt eingeführet/ da ſelbigen doch nichts anders als die Caſualia eingeſtanden wurden; weilen ſich Catholici aber in der würcklichen Poſſesſione ſothanen Exercitii befinden/ mithin jenen der Beweiß der angegebenen neuerlichen Einführungen injungiret worden/ haben dieſe zwar der Commiſsion eine general Contradiction - Schrifft/ worinn ſie Catholicis ſothanen Nachmittags-Dienſt à tempore P. B. hergebracht zu haben widerſprochen/nachgeſchickt/ ſolche kan aber vor dem auferlegten Beweiß / weilen ſelbiger darinn ermanglet/ nicht angeſehen werden.

Letzlichen bitten Lutherani, daß ihnen erlaubet werden möge / ihre baufällige Kirch zu Lauterecken neu aufzubauen/ mit dem Erbiethen/ Catholicis ihr darinn hergebrachtes Coexercitium, wann es Ihre Churfürſtl. Durchl. alſo gnädigſt verordnē wurden/ weiter verſtatten zu wollen. Ihre Churfürſtl. Durchl. haben Supplicanten demnach den vorhabenden neuen Kirchen-Bau verſtattet/ zugleich aber auch Catholicis ihr darinn hergebrachtes Coexercitium vorbehalten / anbey befohlen/ daß der Riß von ſothanem vorhabenden Kirchen-Bau der Comiſſion vorhero communiciret werden ſolle / welchemnach Lutheriſcher Inſpector und Pfarrere kein weiteres in den Statum P. B. einſchlagendes Gravamen zu haben bezeuget/ mithin über die gegebene Reſolutionen und Herſtellungen völliges Vergnügen zu haben conteſtiret.

Lit. H.

Religions-Executions-Commiſſions-Protocollum de dato Creutznach den 10. Junij 1724.

Præſentibus Commiſſariis auch beyder Religionen Geiſtlichkeit/ und Burgerſchafftlichen Abgeordneten.

Nachdem heut dato Commiſſio ihre Verrichtung dahier zu Creutznach fortgeſetzt / mithin die immittelſt von beyden Theilen eingekommene Schluß-Schrifften offentlich abgeleſen worden/ ſo hat ſich darauf / ſo viel den Statum Pac. Bad. betrifft / hauptſächlich dieſes gefunden / daß Reformati ſich vornemlich darauf fundiren / daß Catholici tempore Pac. Bad. kein Actual-Exercitium ihres GOttes-Dienſts in dieſer Kirch

Kirch gehabt / ſondern über die wegen der Kirchen-Theilung in der fordern Graffſchafft Sponheim vorgeweſene Negotiationen dieſe Kirch zu frequentiren deſiſtiret hätten.

Catholici hingegen wiederſprechen in ihrer übergebenen Schluß-Schrifft / daß ſie ihr Exercitium Religionis actuale in der Kirchen quæſtionis tempore Pac. Bad. zu üben deſiſtirt hätten / und vermeinen / die Præſumption um ſo mehr vor ſich zu haben / weilen die vorgeweſene gütliche Negotiationen den verhofften guten Ausgang nicht erreichet / und ſie darum um ſo viel weniger Urſach gehabt / die Kirch von ſelbſten zu verlaſſen / auch die Sacra Catholica ohnverruckt in der Kirch geblieben. Worgegen Reformati unterthänigſt vorſtellen / daß / weilen dieſes zwar geſaget / aber nicht erwieſen / daß ſie tempore Pac. Bad. einen actualem Cultum in dieſer Kirch verricht / und deswegen pro Juſtitia unterthänigſt gebetten haben ; Was übrigens die Præſumption anbelangt / ſo von dem fruchtloſen Effect der vorgeweſenen Negotiation hergeholt worden / antworten Reformati : daß / wie die Negotiation Anno 1711. ihren Anfang genohmen / unter derer Fürwahrung Catholici von Frequentirung dieſer Kirch deſiſtiret / mit deren Ende aber von deswegen ſie die Kirch wieder zu beſuchen nicht angefangen / von Sacris Catholicis aber iſt denen Reformirten nichts bewuſt / daß dergleichen in der Kirch geblieben ſeyen / die zu ihrem offentlichen oder Caſualen GOttes-Dienſt nöthig ſeynd. Was ſie Reformirte dahier vermeinen / als ob Catholici das onus probandi wegen actualer Poſſeſſion in Anno 1714. auf ſich nehmen müſten / daſſelbe wenden ſie gantz um / und ſeynd der beſtändigen Meinung / daß / weilen ſie das Gravamen wegen dieſer Pfarr-Kirch movirt und angegeben / dieſelbe es auch vermög Käyſerlichen Mandats und Churfürſtl. gnädigſten Befehls zu verificiren ſchuldig ſeynd / daß in dieſer Pfarr-Kirch ante- in- & poſt Pac. Bad. allzeit feſt gehefftet gebliebene Creutz / unter welchem ſie Catholici ihre Sacra verrichtet / ſeye ja ein beſtändiges Signum poſſeſſionis, zu mahlen ſie Catholiſche auch die à tempore acceptæ poſſeſſionis ihnen überliefferte Schlüſſel zur Kirch / Sacriſtey und Thurn nimmermehr wieder ausgeliefert / noch biß dato in Handen haben / wie nicht weniger das Geläut beſtändig ante- in & poſt Pac. Badenſem nach ihrem Willkuhr und actualem Gebrauch.

Reformati antworten hierauf : Ihrer Churfürſtl Durchleucht gnädigſter Will ſeye / daß alles Secundùm nudum factum poſſeſſionis hergeſtelt werden ſolle ;

Wie nun in ſolchen Fällen die negativam zu beweiſen / difficillimæ probationis iſt / auch ſonſten affirmanti die probatio ohne dem incumbiret / und weit leichter / als die negatio probiret werden kan / durch actus mit ihren circumſtantiis temporis & perſonarum angeführet werde / Ihre Churfürſtl. Durchleucht auch nach dero Welt-berühmten Æquanimität auf der einen Seith es genug achten / wann die Reformirte vermittls eines Juraments erharten / daß von ſolchen Actibus publicis, die doch vor aller Augen geſchehen / keiner das mindiſte geſehen noch gehört / viel weniger / wie ſonſten / zu vor und nach dem Frieden-Schluß bey ſolchen Actibus geſchehen / ſich darüber behöriger Orthen beklaget ; Auf der anderen Seithen aber es vor billig erachten / daß wann Catholici dieſes factum poſſeſſionis mit ſpecialen Actibus in ihren gehörigen Circumſtantiis erwei-

ſen können / ſie dieſelbe weniger nicht als in ihrer deſignation ratione Actuum anteriorum geſchehen iſt / produciren ſolten.

Doctor Mieg ; was den Schlüſſel und Geläut betrifft / davon wird in folgenden gehandlet werden / jedoch / geſetzt / aber nicht zugeſtanden / daß ſie die Schlüſſel gehabt / behalten / und des Geläuts ſich bedienet / ſo kan gleichwohlen weder auß dem Beſitz noch aus dem Gebrauch der Glocken ein actuales Exercitium in der Kirch geſchloſſen werden / zum wenigſten / was das Geläut betrifft / iſt es klar und in facto richtig / daß / wie ſie ſich deſſen in Anno 1721. gebrauchen wolten / ſie den Weeg zur Glocken mit Gewalt durch den Schloſſer gemacht haben.

Catholici beziehen ſich disfalls auf ihre den 7. Junij einer Hochpreyßlichen Religions-Commiſſion überreichten Defenſions-Schrifft / darinnen ſie klärlich erweiſen / daß / weilen nach allen Rechten dem Actori & alleganti das onus probandi incumbiret / ſie Reformirte bekantlich den Streitt dieſer Kirch moviret / mithin activè, Catholici hingegen nur defenſivè gegangen / folgſam ihnen das onus probandi incumbire / es ſeye dann / daß ihre Churfürſtl. Durchleucht ihnen Catholiſchen ſolches onus injungiren würde ; Und können Catholiſche dieſe ſtrittige Sach auf eine Endliſche Auſſage denen Reformirten ohnmöglich ankommen laſſen / weilen ſie Reformirte villeicht wohl Endlich betäuren können / daß ſie Anno 1714. kein actuales Exercitium von Catholiſchen in dieſer Kirch geſehen und gehört / daraus aber nicht geſchloſſen werden kan / daß ſolche Actus nicht geſchehen ſeyn / zumahlen Catholiſcher Seiths Juratò behauptet werden kan / daß ſolche Actus geſchehen ſeynd / die vor allegirte Præſumption aus angeregten Principiis mehr vor die Catholiſche als die Reformirte militiret.

Pater Martels : Was die Catholiſcher Seiths in Eröffnung der Kirchen-Thür zum Thurn beſchehen ſeyn ſollende Gewaltthätigkeit betrifft / iſt bekannt / daß die Reformirte vorhero den Glocken-Thurn eigenmächtig und gewaltthätig geſperret / welche eigenmächtige Gewaltthätigkeit Ihre Churfürſtl. Durchleucht höchſt mißfällig vernohmen / und denen Reformirten einen ſcharffen Verweiß darüber geben laſſen ; Ubrigens iſt bekannt / daß Catholiſche das Geläut beſtändig gebraucht / und die Reformirte tempore Pac. Bad. ſich deswegen auch über die Catholiſche nicht beſchweret.

Reformati regeriren hierauf : Anno 1717. den 21. Novembris hätten die Catholiſche ihre actus Parochiales, und Anno 1721. ihren ordentlichen GOttes-Dienſt in der Kirch angefangen / die Reformirte hierdurch gravirt / haben ſich ſo fort ohne den mindeſten Verzug über dieſes als eine Innovation und Neuerung bey Ihrer Churfürſtl. Durchleucht theils ſelbſten / theils durch den Kirchen-Rath beklaget ; die Catholiſche haben darauf vorgewendet / daß ihnen derſelbige GOttes-Dienſt / Krafft habender Poſſeſſion zukomme ; da nun dieſes eine augenſcheinliche Innovation und Aenderung des vorigen Statûs war / ſo incumbirte Catholicis, die Poſſeſſion, worauf ſie ſich beruffen / durch actus ſpeciales zu beweiſen.

Das Geläut betreffend : wird auf das Vorgeben Catholiſcher Seiten loco congruo geantwortet werden.

Catholici repetiren priora, wüßten von keinen in der Pfarr-Kirch dahier (additur poſtea : des Simultanei wegen) geſchehen ſeyn ſollenden / und

und noch nicht abgeſtellten Neuerungen / ſonderen wüßten wohl / daß ſie ihre Sacra von Jahr zu Jahr / auch ipſo Anno 1714. darinn exerciret; Könnten nun ſie Reformirte das Gravamen / als ob ſolches nicht geſchehen ſeye / und Catholiſche viâ facti eine Neuerung angefangen / dociren / würde dieſer Streit bald gehoben ſeyn. Daß übrigens ſie Reformirte vorgeben / als ob hätten ſie wider unſere poſt P. B. vermeintlich geſchehene Actus violentos & turbativos ſich bey Ihrer Churfürſtl. Durchl. durch ſich ſelbſt / und durch den Kirchen-Rath in continenti beſchweret / würden ſie ſchwerlich verificiren können / zumahlen ſie in ihrem Anno 1718. den 23. Septembris Ihrer Churfürſtl. Durchleucht überreichte / und in unſerer der Catholiſchen den 7. dieſes übergebenen Defenſions-Schrifft ſub Lit. B. davon gar keine Meldung thut / ſondern nur dieſes andet / daß ſie die ruinirte Pfarr-Kirch aufm Wörth vor beſchehener Abtheilung der Kirchen in dieſem Ober-Ambt nicht wieder aufbauen könnten.

Reformati: Daß Innovationes im Catholiſchen GOttes-Dienſt in dieſer Kirch aufm Wörth geſchehen ſeyen / kan aus ihrer den 18. Martij 1724. übergebenen Schrifft Sonnen-klar erwieſen werden / wann ſie zum Exempel geſtehen / daß ſie biß dahin keinen beſtändig ſtehen bleibenden Altar wegen Enge des Raums gehabt / und doch gleichwohlen einen ſolchen ex poſt geſetzet haben / welches auch als eine Neuerung abgeſtellt worden. Wie nun dieſes davor gehalten werden muß / alſo iſt es auch eine ebenfalls den 31. May coram Commiſſione eingeſtandene Neuerung / daß / da ſie wenigſtens keinen ordentlich- und beſtändigen GOttes-Dienſt in der Kirch gehabt / gleichwohlen denſelbigen ex poſt angefangen / und wo nicht täglich / doch wochentlich darinnen treiben / ſo zeigen auch die den 4ten Junij übergebene rationes, daß ſelbſten die Caſualia, Neuerungen contra Statum dictæ Pacis geweſen ſeyen. Daß ſonſten in Continenti gegen dieſe Neuerung-Klage ſeye geführt worden / kan aus denen damahl übergebenen Memorialien überflüſſig erwieſen werden / und das Gegentheil aus dem unterthänigſten Memoriali, welches mit Abſicht auf die Erbauung der gantzen Kirch an Ihre Churfürſtl. Durchleucht unterthänigſt übergeben worden / nicht erwieſen werden / weilen ſie dabey dermahlen gantz eine andere Intention geführt.

Continuatio Protocolli eodem poſt prandium.

Catholici: Die Aufrichtung eines Altars halten dieſelbe für keine Neuerung / in dem Simultaneo, ſondern iſt nur geſchehen / um beſſere Bequemlichkeit zu haben / den Catholiſchen GOttes-Dienſt zu verrichten / da aber von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht Catholiſchen gnädigſt unterſaget worden / biß auf fernere gnädigſte Verordnung einen beſtändigen Altar zu haben / ſo iſt auch dieſes Gravamen in continenti abgeſtellet worden / es kan aber hieraus nicht eruiret werden / als ob wir aus Mangel eines beſtändigen Altars kein Simultaneum cultiviren könnten / zumahlen Altare fixum non de eſſentia Catholici Exercitii, ſondern man hat ex parte adverſâ mehr nicht gewoñen / als uns das Simultaneum in etwas beſchwärlich zu machen.

Auf die Reformirter Seits Angebung / als ob Catholiſche erſt kürtzlich angefangen / ein beſtändiges Simultaneum zu haben / mithin eine Neuerung gemacht / haben Catholiſche in ihren vielen Defenſions-

Schrifften zur Gnüge geantwortet und dargethan / daß ſie in einer gemeinſchafftlichen Kirch quoad Exercitium Simultaneum ihnen keine Leges vorſchreiben laſſen könnten / zu mahlen es in ihrer Willkuhr geweſen / dieſe gemeinſchafftliche Kirch / toties quoties es ihnen beliebet / jedoch ſie Reformirte dadurch nicht zu behinderen / zu frequentiren / es alſo am Tag lieget / daß / wann Catholiſche etwann in einer Woch dieſe gemeinſchafftliche Kirch mehr frequentiren / als in einer anderen Woch / es für keine Innovation gehalten werden könne.

Ferner wiſſen Catholici von keinen Caſualien / ſondern hätten darin ihr Exercitium cultiviret nach ihrem Belieben / ohne daß ſie Reformirte darinnen dörffen noch können behinderen ; Daß übrigens von denen Reformirten wieder Catholicorum geſchehen ſeyn ſollende Innovationes vel proteſtando vel ſupplicando ſich in continenti auch einiger maſſen beſchweret haben ſollen / iſt Catholiſchen diß dato nicht bewuſt / können auch uns um ſo viel weniger beyfallen laſſen / als wir ſolche Proteſtationes oder Supplicationes, noch beſchehene Churfürſtl. gnädigſte darauf reflectirende Decreta im mindeſten nicht geſehen / und ſie Reformirte von ſelbſten ja geſtehen / daß ante Annum 1719. ſolche Memorialia zu übergeben / vor ſie Reformirte nicht de tempore geweſen / ſchließlichen begehrten Catholici, weilen beyder ſeits Fundamenta Schrifft- und Mündlich zur Gnüge vorgelegt worden / und Catholiſche es darauf ankommen lieſſen / wie ſie Reformirte es verificiren würden / alſo Catholiſche Anno 1714. keine actuale Poſſeſſion in der Pfarr-Kirch aufm Wöth gehabt ; Als ſtelleten ſie einer Hochlöbl. ſpecialen Religions-Commiſſion unterthänig anheim / ob nicht von dem weitern Libelliren fernerhin zu abſtrahiren / und dieſe ſtrittige Sach Ihrer Churfürſtl. Durchleucht allergnädigſten Deciſo anheim zu geben ſeye.

Von Commiſſions wegen hat man Anweſenden declariret / zwarn contra modum procedendi zu lauffen / daß man ſuper uno eodémque ſubjecto im receſſiren ſich ultrà quadruplicas und weiter extendire / man habe ſolches aber in gegenwärtigem objecto deswegen um ſo ehender geſchehen laſſen / damit kein Theil etwann nicht gnüglich gehört zu ſeyn / ſich hinkünfftig zu beſchweren Urſach haben möge / dahero auch Reformirten Pfarrern Sixt zu belieben geſtellet worden / dafern er gegen den Catholiſcher Seiths geſtelten letztern Receſs etwas erhebliches einzuwenden / ſolches gleichwohlen zu thun / worauf ſelbiger ſich folgender maſſen ad Protocollum declariret.

Daß Reformirter Seiths gerechtſame mit denen klareſten Beweißthümeren überflüſſig und ſattſam erwieſen ; worbey man Reformirter Seithen beſtändig beharrete / und unterthänigſt um die juſtiz implorirte.

Von Commiſſions wegen wurden Pfarreren Sixt und anweſenden Reformirten vorgetragen / daß nemlich der Haupt-Innhalt der heutigen Receſſen pro und contra dahin gehe / und abziehle : ob nemlichen Reformati gehalten ſeyen / ihre Intention, daß nemlichen Catholici tempore Pac. Bad. keinen Actum Exercitii Religionis gehabt / und geübet / durch behörige Proben darzuthun / oder Catholicis das Onus probationis, daß ſie nemlich dergleichen Actus Religionis Exercitii Catholici dicto tempore Pac. Bad. actualiter verrichtet / incumbire ? hätte Pfarrer Sixt alſo ſich poſitivè auf dieſen Vortrag zu erklären / ob er dieſe der Reformirten

ten Intention mit mehreren anweiſen wölle oder könne / oder ſich disfalls ſimpliciter ad retroacta beziehe ?

Ermeldter Pfarrer Sixt antwortet hierauf: thäte ſich ſimpliciter ad retroacta des Beweiß halber beziehen / und repetirte ratione adminiſtrandæ Juſtitiæ priora.

Catholicis wurde vorgeſtellt / und von ſelbigen vernohmen / weilen ſie bey heut morgiger Seſſion 2. Verzeichnuſſen dem Protocollo ſub Num. 1. & 2. beyliegende ad Commiſſionem übergeben / woraus ſie erweiſen wollen / in der Kirch quæſtionis verſchiedene Actus Religionis Catholicæ in Anno 1714. exerciret zu haben / zu was Ende ſolches geſchehen / wird Catholiſcher Seiths geantwortet: daß ſolches zwarn nicht geſchehen / um ihnen Catholiſchen das Onus probandi aufzuladen / welches ihnen Catholiſchen in keinem Jure aufgebürdet werden könne; ſondern um zu zeigen / daß / wann ihnen Catholiſchen ein ſolches jedannoch von Ihrer Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt aufgegeben werden ſolte / daß man im Stand ſeye / mit ſolchen Proben beſſer / als ſie Reformirte / aufkommen zu können.

Hierauf wurde der Zeugen-Ausſage unter obigen Numeris offentlich vorgeleſen / und nach Reformirter Seiths darüber genohmenen Abtritt / und ſeparatim gepflogener Unterredung folgendes ad Protocollum gegeben.

Daß / gleichwie Catholici in ihrer Schrifft ſich austrücklich vernehmen laſſen / daß ſie durch die Reformatos ſich dieſe Kirch keineswegs abſchwören laſſen wolten / noch könten / als ſeynd Reformati gleicher geſtalten entſchloſſen / dergleichen von denen Catholicis dieſe ihre Kirch ſich nicht abſchwören zu laſſen / zumahlen ſie von Reformirter Seithen eben ſolche glaubhaffte und weit mehrere Gegenzeugnuſſen von ihren Mitgliederen mit Wahrheits-Grund beybringen können / und um ſolches zu effectuiren zu können / bitten ſie / weilen der Catholiſchen Zeugnuſſen heut erſt vorgebracht / von einer Hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion unterthänigſt Copiam von ſolchen vorgebrachten Zeugen der Catholiſchẽ / damit ſie ſolche bey ihrer gantzen Reformirten Gemeind proponiren / und ihre Zeugnuß einhollen können / weilen dieſes keine Sach / welche vor gegenwärtige Reformirte allein gehörete.

Reſp. Catholici: Hätten aus der Reformirter Seiths genohmener letzteren Reſolution des mehreren vernohmen / daß ſie ihnen den privativen GOttes-Dienſt in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch vermeinen / von Catholiſchen nicht abſchwören zu laſſen / welches auch durchaus die Meinung nicht iſt / ſondern / nachdeme man Catholiſcher Seiths weit und weit mehrer / als ſie Reformirte / der Gewisheit von denen Anno 1714. darinen exercirten Catholicis Exercitiis vergewiſſert ſeynd: ſo können Catholici auf Ihrer Churfürſtl. Durchleucht und hoher Commiſſions-Erkanntnuß mit ſtatthafftern Bedacht und beſſeren Gewiſſen ſich zu Bekräfftigung der Wahrheit zu einem Juramento verſtehen / wolten alſo am Gegentheil von ihnen Reformirten ſich durch dergleichen gar nicht in ihrem wohl verdienten Exercitio Simultaneo in beſagter Kirch præjudiciren laſſen / excipirten anbey in omnem eventum gegen derer ferneres Anerbieten / darzu um ſo viel mehr / weilen Catholici ſie Reformirte in ihren Ausſagungen wegen des Simultanei in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch / ſo ſie mehrmahlen Eydlich betheuren wollen / handgreifflich überwieſen /

 und

und dadurch an Tag gelegt / daß ſie zu Ausſchwörung eines Eyds in hac cauſa ohnmöglich admittirt werden könnten / ſubmittirten alſo ſich hierauf dem hohen Richterlichen Deciſo.

Commiſſio.

Die gebettene Abſchrifft von obigen Productis ſub Num. 1. & 2. seynd verwilliget / dergeſtalt / daß Reformati ihre nähere Erklärung hierüber nechſt künfftigen Montag frühe coram Commiſſione unfehlbahr einbringen / und zu unnöthigen Verzug keinen Anlaß geben ſollen.

Secundò.

Die Sacriſtey betreffend.

Commiſſio wird Reformirter Gemeind ihr Angeben / daß Catholici die Sacriſtey quæſtionis Anno 1719. neuerlich occupiret / durch behörige Prob anweiſen / ſoll hierunter näherer Beſcheid ergehen.

Tertiò.

Die in dem Reformirten Kirchen-Thurn hangende Catholiſche Glock betreffend.

Wegen des Geläuts verſiren beyde Theile in Contradictoriis, Catholici affirmant, Reformati negant.

Creutznach den 12. Junii 1714. poſt prandium.

Wurde auf die ex parte Catholicorum bey vorgeſtriger Seſſion ratione actualis Exercitii Catholici in der ſtrittigen Pfarr-Kirch exhibirte Producta die Reformirter Seits einzuwendende Nothdurfft mit folgenden ad Protocollum gegeben.

Reformati hätten in ihrem letzteren einer hohen Religions-Executions-Commiſſion unterthänigſt übergebenen Receſs ſich offeriret / weit mehrere Gegen-Zeugnuſſen von ihren Reformirten Mitgliederen mit Wahrheits-Grund um ſoviel mehr beyzubringen / als dieſes vorſeyende höchſt-wichtige Geſchäfft nicht vor das Reformirte Presbyterium, als die wenigſte Gliedere derſelben allein gehören;

Worauf ſie dann den 10. und 11. hujus alle Gliedere derſelben in der Reformirten Pfarr-Kirch nach geendigtem GOttes-Dienſt ſtehend / und ferners heut frühe im Reformirten Gymnaſio verſammlen laſſen / und dieſelbe nach vorher gegangener kräfftigen Ermahnung / daß ſie auf die ihnen jetzo vorzutragen ſeyende Fragen ſich wohl erinneren / nichts anders ausſagen / als wie ſie es dermahlen vor GOtt dem Allmächtigen / und wann es auch von hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion von ihnen erfordert werden ſolte / mit einem leiblichen Jurament behaupten könnten: hierauf hätten bey 100. Zeugen / wie aus denen hiebey kommenden Atteſtatis Num. 1. biß 8. incluſivè deponiret / daß Catholici Anno 1714. tempore P. B. in dieſer Pfarr-Kirch keinen actualem Cultum cultiviret und exerciret hätten / ja es bezeugen Deponenten mit vielen Circumſtantiis, daß der von denen Catholicis in ihren Atteſtatis, wann ſie ſagen / daß Anno 1714. ſie auf dem Feſto Corporis Chriſti ihre Proceſſion in die Reformirte Pfarr-Kirch geführet / nicht ſeye exerciret worden / ja ſie ſtimmen mit Catholicorum aſſertis darinn überein / daß die Proceſſion von denen PP. Franciſcanis ſeye ausgeführet worden. Woraus dann eine hohe Religions Executions-

tions-Commiſſion gnädigſt erkennen würde / welche Parthey / damit man Catholiſcher eigenen Worten ſich bediene / handgreifflich überwieſen / und zu Abſchwörung eines corporalis juramenti in hac causâ admittiret werden könne; Nun lieſſen zwarn Reformati die allegirte Zeugen in ihrem Werth beruhen / jedoch fordert der Sachen Wichtigkeit / daß ſie ſich auf ein bloſſes erzehlen / ſoll es auch ſelbſt biß auf einen Eyd kom̃en / in Sachen / da die Gedächtnuß der Menſchen gar leicht irren kan / nicht könten ankommen laſſen / und hätten ſie an denen Aſſertis der Catholicorum nicht allein zu zweifflen / ſondern auch dieſelbe zu widerſprechen / um folgender Urſachen :

Erſtlich ſeye nach des Reformirten Glöckners Meiſter Hagenbergers Depoſition kein Actus von denen Catholicis in dieſer Kirch verricht worden / welchen er nicht dem Inſpectori angezeigt.

Reformirter Inſpector aber verſicheret / daß er dieſelbe ſamtlich aufgeſchrieben / und berichtet / und gleichwohlen in ſeinem Inſpections-Protocoll nicht gefunden habe / daß Catholici Anno 1714. als auf welches Jahr es allein ankommet / den mindeſten GOttes-Dienſt darinn verrichtet haben / vermög Atteſtats ſub Num. 1. & Atteſtationen ſub Num. 2. wie dann zweytens eben durch die Unterlaſſung der Catholiſchen dieſes Chor zugebrauchen / Reformati in dem 1714. Jahr reſolvirt haben / die Kirch zu bauen / worzu ſie dermahlen / da das Simultaneum darinnen geübet wird / nicht kommen können / wie dann dieſer vorgehabte Bau durch die Beylage ſub Lit. A. um ſo viel mehr verificiret wird / als auf Gutachten Herrn Hof-Cammer-Raths / und Löbl. Ober-Ambts Aſſeſſoris Flade Anweiſung Reformirten Inſpectoris Andreæ an den Catholiſchen Zimmermann Hardtmann / laut der obigen Beylag angehengter Quittung 4. fl. Anno 1713. vor den noch in Handen habenden Abriß des Kirchen-Baues bezahlt worden. 3. Und da man in dieſen Gedancken continuiret / und deswegen das annoch in dieſer Kirch angehengte Creutz gern aus derſelben gehabt hätte / und deswegen Treu-verpflichtete / Glaubwürdige Männer zu dem Herrn Pater Guardian Franciſcanorum geſchicket / hat dieſer ihnen bekennet / daß ſie dieſe Kirch laut Beylag Num. 3. nicht mehr gebrauchten / welches der bey allen Religionen ſeiner Treu und Aufrichtigkeit halber beliebte Reformirte Inſpector Andreæ mit eigener Hand in das Kirchen-Protocoll geſchrieben. Nun wollen zwarn Catholici in ihren Productis vorgeben / und Eydlich erhärten / daß ſie auf das Feſt Corporis Chriſti mit ihrer Proceſſion in dieſe Kirch gegangen ſeyen; Es wolten aber Reformati durch ihre Zeugen / wie vorgemeldt / geſchehen / erweiſen / daß ſie zwarn freylich / wie bey ihnen gewöhnlich / zur Proceſſion gegangen / deren ſich die Catholiſche Zeugen wohl erinneren mögten / ſie hätten aber zu der Zeit ohnmöglich in und durch dieſe Kirch ihre Proceſſion führen können / indeme gerad um dieſelbe Zeit / wie dieſe Proceſſion Anno 1714. auf der Brucken geweſen / und hinüber zu denen Herren P.P. Franciſcanis gegangen / die Reformirte in dem Ausgang der Kirch begriffen geweſen / und da ſie Catholici vorüber gegangen / Herr Weipert (der unter dieſen Teſtibus der erſte iſt) neben anderen dem Stadt-Dienern Glörſten zu geruffen / er ſolle auf den auf der Mauer mit bedecktem Haupt liegenden / welcher Philipps Anhäuſer Burger und Becker allhier ware / zu ſchlagen / welcher Glörß dann auch auf ihn ein Stuck-Weegs zu geloffen / und mit dem Stock getrohet / es aber dabey bewenden laſſen;

X 2 laut

laut vorgemeldter Beylagen ſub Num. 4. 5. 6. & 7. über dieſes ſo verificiret auch die Beylag ſub N. 8. Meiſter Johann Schmitt / Burger und Schreiner allhier / und von ſeinem Catholiſchen Schwager Hilgard Culman eigenhändig unterſchrieben / daß bey Begräbnuß ſeines Schwieger-Vatters / und Vatters Chriſtian Culmanns / die Culmäñiſche Erben ſich höchſtens beſchweret / daß man mit ihrem Vatter / weilen er ein armer Mann NB. den Anfang machen wolle / in die Reformirte Kirch zu gehen / wie ſie dann zu Bezeugung ihrer Mißfälligkeit / und da die Herren PP. Franciſcani darauf beſtanden / daß ſie bey Gelegenheit dieſer Begräbnuß ihres Vatters mit der Leicht-Predig in beſagter Kirch NB. einen Anfang machen müſten / nicht einmahl nemlich der Sohn / Tochtermañ und Tochter zur Leich gegangen.

Was die Sacriſtey anbelangt / ſo bleibt nochmahlen wahr / daß in Anno 1714. Catholici keine Poſſeſſion darinn gehabt / noch haben können / weilen Reformati mit denen zu der Orgel gebrauchten Requiſitis ſolche verſperret / und zeigen auch bey ligende Atteſtata ſub Num. 9. & 10. daß weder Anno 1713. noch Anno 1714. von Catholiſchen Kirchen-Ornaten darinnen geſehen worden / oder zum Vorſchein kommen / gleichwie in unſeren probiret. So zeiget auch die in Anno 1715. geſchehene Ausweiſſung dieſer Kirch / daß in ſolchem Jahr es mit dem Orgel-Bau ſchon ſo weit gekommen geweſen / daß / als der Catholiſche Düncher ſolche Kirch Anno 1715. ausgeweiſſet / er die Orgel mit Tücher bedecken müſſen / damit ſolche durch den Kalch nicht verdorben würde. Ubrigens dieſes Punctens halber uns nochmahlen auf unſere klare Beweiß-Gründe beziehende.

Wegen dem Glocken-Thurn dienet zu mehrerer Erläuterung / und daß Catholici niemahlen davon in poſſeſſione geweſen / und hat es damit folgende Bewandnuß / wie bey kommende Atteſtata ſub Num. 11. & 12. ſolches mit mehrerm und ausführlich verificiren / ſonderlich / daß Catholici den Schlüſſel zum Thurn von dem Schloſſer-Meiſter Zolckhoffer unter Andictirung einer Straff von 15. fl. begehret / und als ſolcher gegen dieſer Neuerung angeſtanden / haben Catholici das Schloß durch den Schloſſer Matthiam Mencken Lutheriſcher Religion eröffnen laſſen; Alldieweilen nun Reformati vernohmen / und daß Catholici contra Statum Pac. Bad. eine neue Glock aufhencken wollen / haben ſie Reformirte die Thür zum Thurn über das Ordinari-Schloß mit einer eißernen Stangen belegt / welche aber de novo durch Chur-Pfaltz Ambts-Knecht Valentin Käfer / Philipps Hoffſtätt und Matth. Mencken abgeſchlagen / und die Glock quæſtionis in den Reformirten Thurn aufgehenckt worden; alles laut obigen Atteſtaten ſub. Num. 11. & 12.

Nachdeme dann nun unſer in Anno 1714. tempore Pac. Bad. privativer Gebrauch dieſer hieſigen Pfarr-Kirch / wie in unſeren kurtz- als vorherigen Schrifften und gegenwärtigen Atteſtaten cum fundamento und glaubwürdigen Zeugen ſtatthafft erwieſen / und einer hohen Religion-Executions-Commiſsion, Krafft Jhrer Churfürſtl. Durchleucht unſers gnädigſten Churfürſten und Lands-Vatters gnädigſten Intention, nicht deswegen allhier mit Verdruß und Beſchwerlichkeit durch libelliren und receſſiren dieſe von Reformirter Seithen ſo klar bewieſene Sach in einer ſo vielfältigen Repetition anzuhören / ſondern unſere klare gerechte Prætenſion zur Execution zu bringen / und Reformati nicht geſinnet ſeynd / durch der Catholicorum groſſen und hochanſehnlichen Beyſtand von ihren klaren und vielfältigſt verificirten Gerechtſamen auf einen Jrr-Weeg und weitere

tere Spielung ins weite Feld bringen zu laſſen ; Als abſtrahiret hieſige Reformirte Gemeind von all ferneren libelliren und receſſiren / und bittet eine hohe Churfürſtl. Religions-Executions-Commiſſion unterthänigſt um Juſtiz. Catholici bitten ſich von dieſem Receſs ſamt Beylagen Communication aus.

Commiſſio.

Fiat Communicatio petita, um hierauf ihre ſchließliche Nothdurfft nächſt künfftigen Mittwoch früh ohnfehlbar ad Commiſſionem ſchrifftlichen einzubringen.

Actum Creutznach den 16. Junij 1724. poſt prandium.

Auf den Reformirter Seiths dahier wieder die Catholiſcher Seiths hieſelbſt den 10. dieſes nachmittags einer hohen Religions-Commiſſion übergebene Zeugnuſſen / ſo das actuale Excrcitium Religionis Catholicæ in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch allhier ſattſam erweiſen / den 12. dieſes nachmittags coram illuſtri Commiſſione ad Protocollum dictirten Receſs ſamt beygelegten- und hiebey zuruck kommenden Gegenzeugnuſſen ſub Num. à 1. uſque ad 12. incluſivè, ſo Catholicis von einer hohen Religions-Commiſſion / um ihre Gegennothdurfft darwieder vorſtellen zu mögen / großgünſtig communiciret worden / hätten ſie Catholici nach beſchehener reiffen Uberlegung der Sach / auch genauiſter Examination des ſo ſehr angefochtenen Simultanei in dieſer Kirch ſich folgender Geſtalt ad Protocollum vernehmen laſſen / und zwar

Quoad 1. was die beyde erſtere ſub Num. 1. & 2. ſowohl vom Herrn Inſpectore dahier / als auch dem Reformirten Glöckner Hagenberger ertheilten Atteſtationen anlanget / mögte es wohl ſeyn können / daß die in Anno 1714. in der Pfarr-Kirch exercirte Actus Catholici Cultûs Divini von ermeldtem Glöckner dem Reformirten Inſpectori nicht angezeigt / und demnächſt auch nicht protocollirt worden / daraus erhellete aber nicht / daß Catholici de Anno 1724. kein Actual-Exercitium in dieſer Kirch gehabt hätten ; Mehrermeldter Reformirter Glöckner hätte Zweiffels ohne den Befehl gehabt / die Catholiſcher Seiths ihnen Reformirten zum Nachtheil etwann beſchehende Exceſſus, Beeinträchtigungen oder Neuerungen dem Inſpectori gebührend anzuzeigen / damit derſelbe nicht allein ordentlich protocolliren / ſondern auch nachmahlen der Reformirten Gemeind ſich zur nöthigen Gegenwehr und Remedur verfaſt machen könte.

Weilen nun in Anno 1714. ſolche Exceſſus, Beeinträchtigungen oder Neuerungen nicht protocolliret worden / ſo könnte man daraus erſehen / daß ſie Reformirte Catholicorum in Anno 1714. exercirtes actuale Exercitium vor keine Neuerung / ſondern nur vor ein gewöhnliches hergebrachte Exercitium angeſehen ; wie dann nicht glaublich ſcheine / daß alle Catholicorum in der Pfarr-Kirch allhier von etlich 20. Jahren hero exercirte Actus Cultûs Divini von dem Reformirten Glöckner ſollen angezeigt / und dem nächſt vom Reformirten Inſpectore protocollirt worden ſeyn ; Dann ſolchen Fall des Lauffens / Anzeigens und Protocollirens ja kein End geweſen wäre ; und ſo alles in dieſer Kirch des Simultanei wegen vorgegangene angezeigt und protocollirt werden müſte / ſo möchten Catholici gern wiſſen / warum dann auch nicht angezeigt und protocolliret worden / daß eben dieſer Reformirte Glöckner Hagenberger dem Frantz

Dielen Burger und Mauerern dahier ſeiner Schwieger Mutter ſeeligen Gertrudis Anno 1714. zum Begräbnuß geläutet / wie bemelter Frantz Diel ſub Lit. A. atteſtiret; Daß alſo dieſe beyde erſtere producirte Atteſtata Catholicorum in Anno 1714. gehabtes actuale Exercitium Religionis nicht impugniren / ja im geringſten nicht einmahl verdächtig machten.

Was quoad 2. die ſub *Lit. A.* beygelegte reſpectivè Atteſtation, Anweiſung und Quittung anreichete / wären ſelbige Catholicorum actuali Exercitio in Anno 1714. im mindiſten nicht præjudicirlich / zumahlen bekanntlich / daß / gleichwie ſie Reformirte in Anno 1713. alſo auch nachgehends / und noch biß auf dieſe Stund die Gedancken gehabt / und haben die ruinirte Kirch aufm Wörth wieder auffbauen zu laſſen / und dannoch das Simultaneum darinn biß dato cultivirt ſehen. Diß einige bedauerten Catholici, daß ſie Reformirte die ſchon lang gehabte gute Gedancken / die ruinirte Kirch wieder auffzubauen / nicht ehender ins Werck richten zu laſſen intentionirt ſeyen / biß man ihnen die Kirch privativè adjudicire / da doch Catholici erbietig wären / zu dieſem höchſt-nöthigen Kirchen-Bau pro rata zu contribuiren / und eben daraus / daß ſie Reformirte mit dieſem Kirchen-Bau ſo lang trainirten / erhellete / daß ihnen die quæſt. Kirch noch nicht privativè adjudiciret worden / mithin auch Catholicorum niemahlen interrumpirte Simultaneum jedermann gantz klar vor Augen lige.

Was quoad 3. das in der Pfarr-Kirch an und feſt gehengte Creutz / unter welchem Catholici ihren Altar aufrichten / anlangete / wäre man Catholiſcher Seiths nicht in Abrede / daß ſie Reformirte per Deputatos bey Herrn P. Guardiano Franciſcanorum Anſuchung gethan / er möchte dieſes Creutz aus der Kirchen weg thun / zumahlen Herr Corbion Unterſchultheiß dahier als geiſtlicher Vatter ermeldter Herren Patrum damahls ins Cloſter bey Herrn P. Guardian gegenwärtig geweſen / welcher aber / laut deſſelben Atteſtati ſub Lit. B. nichts davon wüſte / als ob Herr P. Guardian ſich verlauten laſſen / Sie Catholici brauchten die Kirch nicht mehr / oder daß er ſeines Orths ſchon zu frieden ſeye / daß das Creutz aus der Kirch weg gethan werde; Sondern nur dieſes habe er geantwortet / daß er erſt kurtz hieher gekommen / und von dieſem Creutz die eigentliche Beſchaffenheit nicht wüſte / weilen er ſelbiges nicht in die Kirch angehenckt / ſo könne er es auch nicht weg thun laſſen. Es wüſten ſich übrigens Catholici noch wohl zu erinneren / daß eben um ſelbiger Zeit / ja auch noch vorhero der Hof-Cammer-Rath Fladt ſeeliger ſie Herren PP. Franciſcanos etliche mahl im Cloſter tractirt / und dieſelbe gebetten / ſie möchten doch die Kirch aufm Wörth abandoniren / und ihnen Reformirten allein überlaſſen / weilen ſie doch dieſelbe nicht ſo ſehr vonnöthen hätten / welche aber ſich allemahl höfflich excuſiret mit Vermelden / daß ein ſolches nicht in ihrer Macht ſtünde / ſondern von geſamten Catholiſchen mit Genehmhaltung Ihrer Churfürſtl. Durchleucht geſchehen müſte.

Die quoad 4. ſub Num. 3. 4. 6. & 7. beygelegte Atteſtata, ſo behaupten wollen / als ob in Anno 1714. die Herren PP. Franciſcani die Proceſſion in Feſto Corporis Chriſti nicht in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch geführet / ſondern mit der Proceſſion geraden Weegs über die Bruck der Kirch vorbey gegangen ſeyen / könnten Catholici ohnmöglich für gültig erkennen / weilen es 1. bekanntlich und unlaugbahr ſich ſchon vorhero zugetragen / daß / da Catholici mit der Proceſſion in die Pfarr-Kirch gehen wollen / als ſie Reformirte noch ihrem GOttes-Dienſt darinn begriffen geweſen /

weſen / der Reformirte Inſpector ſolches wahr nehmend / und die beſor-gende Confuſion verhüten wollende Catholicos durch einen Deputirten ge-betten / ſie möchten mit der Proceſſion nur auf ein kleine Weil auf den Wörth gehen / er wolte immittelſt ſeinen GOttes-Dienſt in continenti ſchlieſſen / und die Kirch raumen / ſo auch geſchehen / und dardurch die beſorgende Confuſion verhütet worden.

Damit aber künfftighin ſothane Irrungen ſich nicht mehr zu tragen mögten / ſo wäre ja ferner bekannt / und unlaugbahr / daß das Hochlöbl. Ober-Ambt dahier alle Jahr darauf am Vorabend Feſti Corporis Chriſti dem Reformirten Inſpectori ſagen laſſen / daß er den Reformirten GOttes-Dienſt / um denen Catholiſchen in ihrer Proceſsion nicht hinderlich zu ſeyn / ein wenig beſchleunigen mögte / ſo auch von dem friedſamen Inſpectore allemahl geſchehen / und dardurch zuwegen gebracht worden / daß ſie Re-formirte bey Ankunfft der Catholiſchen Proceſsion nimmermehr in der Kirch / oder auch in dem Ausgang daraus ſich befunden.

2. Es ja nicht glaublich ſcheine / daß / da die Proceſsion auf der Bruck angelanget / und ſie Reformirte / vermög ihrer Ausſag in obigen At-teſtatis, würcklich in der Predig begrieffen geweſen / in der Retour aber mit der Proceſsion auf der Bruck erſt aus der Kirch gegangen ſeyn ſollen / zu-mahlen in dem Hin- und Hergehen mit der Proceſsion, und dabey halten-den Stationen allerdings über anderthalb Stund zu gebracht werden / ſie Reformirte aber auf einen gemeinen Donnerſtag nimmer ſo lang in der Kirch bleiben.

3. Weilen die Reformirter Seiths disfalls ertheilte Atteſtata Catho-licorum beygebrachten Zeugnuſſen Schnur ſtrack zuwieder lauffen / ſo ſe-heten Catholici nicht / warum Aſſerta Reformatorum mehr als die ihrige in Conſideration kommen ſolten / da doch Catholici in ihren Affirmationi-bus noch nicht fähl gefunden worden / ſo doch denen Reformirten dahier vermög anteactorum mehrmahlen wiederfahren;

Die quoad 5. ſub Num. 5. ſo aber Num. vel 3. v. 7. hätte in die Ordnung kom̃en ſollen / beygelegte Atteſtation von allerdings 100. Glieder der Reform. Gemeind dahier / beſagete weiters nichts / als daß ihnen ſubſcribirten Zeugen nicht erinnerlich ſeye / daß Catholici Anno 1714. die Kirch aufm Wörth frequentiret / welches dann endlich wohl ſeyn könnte / daraus aber nicht zu ſchlieſſen / daß dictô Annô in der Pfarr-Kirch kein Catholiſcher GOt-tes-Dienſt geſchehen / dann / obſchon ſothaner GOttes-Dienſt nicht in occulto verricht worden / ſo wäre es doch möglich / daß viele Reformir-te ſolches gleichwohlen nicht in acht genohmen; wiewohlen Catholici nicht Urſach hätten / dem gantzen Innhalt dieſes Atteſtati mit völligem Glauben beyzupflichten / anerwogen die Catholiſcher Seiths bereits bey-gebrachte und hiebey nachkommende Zeugnuſſen ſub Lit. C. D. E. & F. es genugſam bekräfftigen / daß Anno 1714. und 15. der Catholiſche GOttes-Dienſt in der quæſt. Pfarr-Kirch geſchehen ſeye / daraus dann die unrich-tige Ausſage der Reformirten / als ob Catholiſche erſt Anno 1717. das etli-che Jahr lang unterlaſſene Exercitium Religionis wieder reaſſumirt hätten; erhellete. Die quoad 6. ſub Num. 8. beygelegte Atteſtation probirte Catho-licis zum Præjudiz nicht das geringſte / geſtalten ſie dieſen Catholiſchen Burger Hilligard Kohlmann wegen beſchehener Begräbnuß ſeines Vat-ters zur Red geſtellt / der dann / laut deſſelbigen ſchrifftlichen Atteſtati ſub Lit. G. ausſagte / daß / weilen ſeine verſtorbene Mutter aufm Kirch-Hoff

an die Franciſcaner-Kirch begraben worden / er die Herren PP. Franciſcanos gebetten / daß ſein Vatter auch allda begraben werden mögte / in welchem Begehren aber Herr Pater Concionator allda ihm um deswegen nicht willfahret / weilen die Catholiſche aufm Kirch-Hof bey der Bruck eine ordentliche und ſchon lang angewieſene Begräbnuß hätten / daraus dann erhellete / daß man Reformirter Seiths dieſem Catholiſchen Burger / ſo nicht recht leſen / und kaum ſeinen Nahmen recht ſchreiben kan / mehr ad ſubſcribendum vorgelegt / als er mündlich ausgeſagt / auch möglich seyn könnte / daß ein gleiches ſeinem Reformirten Schwager Johann Schmitt widerfahren. Die quoad

7. Sub Num. 9. & 10. beygelegte Atteſtata wären theils inadæquat, theils im Grund falſch / angeſehen Catholici ihr Altare portatile ſamt Zugehör allzeit ab incepta poſſeſſione biß hieher etiam in Anno 1714. in der Sacriſtey gehabt / wann ſchon nicht allzeit viele Zierathen / ſo denen Reformirten mehr als die vorige Catholiſche Nothwendigkeiten zum Altar nicht ſo ſehr in die Augen gefallen / daſelbſt vorräthig geweſen ; daß aber Anno 1714. der Orgelmacher mit ſeiner Arbeit und Orgel-Pfeiffen die völlige Sacriſtey occupirt gehabt haben ſolle / ſeye nimmer zu verificiren / weilen 1. Pater Præſes zu Schwabenheim bey ſeiner publicè aufm Rath-Hauß beſchehenen Ausſage beharret / daß Reformirter Pfarrer Sixt Anno 1714. bey ihm zu Schwabenheim geweſen / da die daſelbſtige Orgel um den October hin völlig fertig worden / und nach dem er Pfarrer Sixt beſagte Orgel geſehen und gehört / ſich vernehmen laſſen / daß ſie Reformirte auch eine Orgel in der Pfarr-Kirch zu Creutznach machen laſſen wolten.

2. Saget Chur-Pfaltz Truchſäſſerey Keller dahier Geyer / laut deſſen Atteſtation ſub Lit. H. daß die Orgel nicht in der Sacriſtey, ſondern auf der Bruck in des Wilhelms Speyers Hauß gegen des Schauſen-Hauß über verfertiget / die Pfeiffen aber nach und nach in die Sacriſtey getragen worden.

3. Erhelle aus der Beylag ſub Lit. I. daß der Tüncher Wendel Gräber die Pfarr-Kirch Anno 1715. in dem November außgeweiſſet / und er damahlen noch gar wenig Orgel-Pfeiffen in der Sacriſtey geſehen / ſo ſeye auch das Corpus der Orgel noch lang nicht fertig geweſen ; darauß dann abzunehmen / daß die Verfertigung der Orgel / ſo Anno 1715. geſchehen / ſie Catholiſche in dem Gebrauch der Sacriſtey Anno 1714. nicht hinderlich seyn können. Die quoad

8. Num. 11. & 12. beygelegte Atteſtata könnten Catholicorum beſtändig gehabtes Simultaneum an dem Kirchen-Thurn und Geläut im geringſten nicht impugniren / angeſehen es unlaugbahr / allen falls es auch die Beylagen ſub. *Lit.* K. *L.* & M. beſtärcken / daß Catholici das Geläut beſtändig / etiam Anno 1714. ohnverhinderlich gebraucht / die erſt Anno 1721. beſchehene Aufbrechung der Kirchen-Thurns-Thür ſeye durch der Reformirten eigene Schuld veranlaſſet worden / weilen ſie / nachdem die Remmelsheimer-Glock wieder eingelöſt worden / daraufhin eine andere Glock in den Thurn gehengt / ſelbige aber Catholicos nicht mitbrauchen laſſen / ja nicht einmahl geſtatten wollen / daß Catholici eine Glock in den Thurn zu ihrem Gebrauch aufhencken mögten / welches aber eine hohe Religions-Commiſſion ex hoc principio erlaubet / weilen dieſelbe Anno 1714. ohndiſputirlich an dem Geläut mit Theil gehabt / mithin am Tag lige / daß dieſe zwey letztere Atteſtata ihnen Reformirten mehr ſchädlich als nutzlich seyn.

Ubri-

Ubrigens hätten ſie Reformirte keine Urſach/ ſich wieder Catholiſche zu beſchweren / als ob hätten Catholici vielen groß- und hochanſehnlichen Beyſtand / und ſuchten dardurch nichts anders / als dieſen verdrüßlichen Kirchen-Proceſs auf einen Irrweeg und ins weite Feld hinaus zu ſpielen / da doch bekannt/ daß Catholici keinen anderen Beyſtand hätten / als von ihren in dieſer Stadt und im Ober-Ambt befindlichen Mitgliederen/ ſo insgeſamt verpflichtet ſeyen/ den von etlich 20. Jahren hero mit groſſer Mühe erhaltenen / und biß daher in dem mindeſten noch nicht alteriten Statum quo beſt möglichſt / und durch die von GOtt und Natur erlaubte defenſionem inculpatæ tutelæ fernerhin zu beſchützen. Der Reformirten Beyſtand ſeye weit gröſſer und viel anſehnlicher / maſſen bekannt / daß ſie durch die Könige in Engelland und Preuſſen / zu geſchweigen anderer Reichs-Ständen/ Ihre Churfürſtl. Durchleucht/ ja Ihre Käyſerl. Majeſtät ſelbſt/ um dieſe quæſt. Kirch privativè zu überkommen / beſtändig belangen lieſſen/ ja ſelbſtiger Ausſage nach / nicht ruhen wolten / biß ſie dieſes ihr Intent erreichet.

Uber das / ſo hätten die Reformirte ſo wohl als Catholiſche coram Illuſtri Commiſſione mit Augen und Ohren geſehen und gehöret / daß der wieder nach Mannheim zuruck gegangene Con-Commiſſarius Herr Doctor Mieg ihnen Reformirten die ad Protocollum zu geben habende Nothdurfft meiſterlich ad calamum dictiret / neue Argumenta ſuggerirt / und unſere zu ſolviren ſich äuſſeriſt bemühet / mithin ihnen Reformirten ritterlich beygeſtanden / dartwider Catholiſche gleichwohlen nicht das geringſte eingewendet / um zu zeigen / daß ſie wohl leyden mögen / daß ſie Reformirte auch die geſcheideſte Männer zu ihrem Beyſtand nehmen / allermaſſen Catholici ſich mehr auf ihre in jure & facto wohl fundirte gerechtſame/ als auf künſtliche Advocaten-Dexteritäten verlaſſen.

Gelangete demnächſt an eine hohe Religions-Commiſſion Catholicorum geziemende Bitt / dieſelbe gnädig geruhen mögte / deren nunmehro auch in facto wohl probirtes Simultaneum in der quæſt. Pfarr-Kirch ſalva refuſione ſumptuum ſecundùm Statum Pac. Bad. kräfftigſt zu mainteniren.

Creutznach den 16. Junij 1724. poſt prandium.

NAchdem heut dato auf den letzteren der dahieſigen ſtrittigen Pfarr-Kirch halber Reformirter Seiths ad Protocollum gegebenen Receſs, die Ausfindigmachung des Statûs Pac. Bad. betreffend/ ex parte Catholicorum ihre Gegennothdurfft exhibiret / und um zu Erſpahrung der Zeit vorläuffig abſchrifftlich zum Protocoll genohmen worden / als iſt ſolches Exhibitum mit denen Beylagen à Lit. A. biß M. incluſivè offentlich vorgeleſen worden.

Worauf ex parte Reformatorum gebetten worden / weilen ſie ohnumgänglich nothwendig findeten / die Communication dieſes producti ſamt ſeinen Beylagen zu haben / daß ihnen damit willfahret werden mögte.

Commiſſio.

Fiat Communicatio petita.

Ubrigens wurde mit Ableſung der die Stadt Creutznach betreffenden ferner weit angebrachten Beſchwerden fort gefahren / und zwarn pro 4tò. Des Reformirten Glöckners-Beſoldung betreffend.

Commiſſio.

Disfalls iſt der Status Pac. Bad. zu beobachten; idque ſo wohl ratione futuri als præteriti, und weilen es dermahlen bloß auf die Reſtitution des præteriti ankommet (maſſen Reformirter Glöckner das Currens genieſſet) ſo iſt ratione Reſtituendorum pro præterito in pleno gütlich verabredet/ und vom Reformirten Glöckner ſelbſten bewilliget worden/ daß ihme ſothaner Ruckſtand von Anno 1719. und 1720. wie es Quittungen ausweiſen werden/ zwiſchen hier und Martini völlig abgeführt werden ſolle.

5tò. Das aufm Kirch-Hoff ſtehende Creutz betreffend. Ad 5tum erkläret Reformirter Pfarrer Sixt, daß er dieſe Klag ratione des Creutzes anderſt nicht geführt/ als weilen es Anno 1719. dahin geſetzt worden.

Commiſſio.

Weilen dieſes Creutz auf dem Catholiſchen Theil des Kirch-Hoffs/ mithin keines weegs zum Nachtheil der Reformirten aufgeſetzt worden/ als kan dieſes Gravamen von Commiſſions wegen nicht erheblich angeſehen werden.

Atteſtata der Catholiſchen zu Creutznach à Lit. A. biß M. incluſivè ſamt Num. 1. und 2.

Lit. A.

Ich Ends unterzeichneter bezeuge hiemit bey meinem guten Gewiſſen/und kan es allen falls Eydlich behaupten/ daß/ als Anno 1714. im Auguſt meine Schwiger-Mutter ſeeliger Gertrudis geſtorben/ und auf dem Kirch-Hoff auf dem Wörth begraben worden/ der damahlige Reformirte Glöckner Hachenberger zur Begräbnuß geläutet/ und mein Schwieger-Vatter demſelben auch wegen des Geläuts/ den gewöhnlichen Lohn gegeben habe/ woraus alſo erhellet/ daß gedachter Hachenberger nicht allezeit dem Herrn Inſpectori Andreæ die Anzeig müſſe gethan haben/ wann ſich die Catholiſche des Geläuts in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth bedienet/ oder ſonſten einen Actum verrichtet haben.
Creutznach den 13. Junij 1724.

Frantz Dielen Schreibens ohnerfahrẽ/ 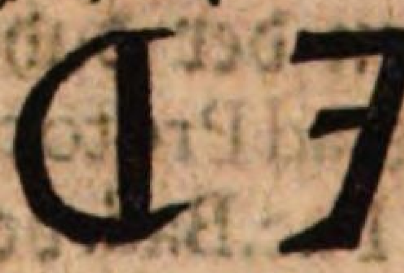 Maurers zu Creutznach/ welcher eigenhändiges Hauß-Zeichen.

Lit. B.

Ich Ends unterſchriebener erinnere mich gar wohl/ und kan es allenfalls endlich bethäuren/ daß in denen Jahren/ da Herr Pater Dryſing bey denen hieſigen Herren Patribus Franciſcaneren Guardian geweſen/ 2. oder 3. von hieſigen Herren Reformirten/ worunter in ſpecie Herr Sebaſtian Mintzinger ware/ zu demſelben gekommen/ welche ihme in meiner Anweſenheit zu ſeinem Kirchen Bau-Weeſen gratulirt/ und dabey gebetten haben/ daß/ weilen ihr hochwürdiges Presbyterium auch Vorhabens wäre/ die Kirch auf dem Wörth zu bauen/ er Herr Pater Guardian doch die Gütigkeit haben/ und das ſie in ihrem vorhabenden Bau-Weeſen hinderende Creutz hinweg thuen mögte/ worauf aber Herr Pater Guardian geantwortet/ er wäre erſt neu hieher gekommen/ und gleich wie er das Creutz noch nicht geſehen/ viel weniger dahin gehencket hätte/ alſo könnte er ſol-

ches

ches auch nicht hinweg thuen ; ob zwarn nun ſie Herren Reformirte weitere bittliche Inſtanz gemacht / ſo hätte Herr Pater Guardian ihnen aber weiter nichts darauf geantwortet / ſondern ihnen ein Glaß Wein / ſo gut er es in ſeinem Keller hätte / anerbotten. Creutznach den 13. Junij 1724.

Johannes Corbian Unter-Schultheiß allhier / und geiſtlicher Vatter deren hieſigen Herren Patrum Franciſcanern.

Lit. C.

à la requiſition de Meſſieurs les Officiers du Baillage de Creuznach de Sçavoir, ſi je me ſouvenoit point, où ma famille, ayant eu femme, & enfans en Domicille à Creuznach, que l' Anneè 1714. les Catholiques dans l' Egliſe parochiale ſur le pont avoient fait, ou exercè leurs ſervices divins ; ſur quoy je me donne l' honneur de rêpondre, que l' Année 1714. juſtement dans la ceſſion d'armes, & dans le temps, que Monſieur le Marechal de Villars, & Monſier le Prince Eugene ayant êtez à Raſtatt pour faire les Preliminaires, & Traittez de la paix ſur pluſieurs plaintes faittes par des ſujets de S. A. E. Palatine contre les Entrepreneurs des fourages de France, diſant d'avoir trop exigè, de Pays ; j'etois commandè ſuivant l'ordre ſub lit. A. cy enbas joint par Monſ. le Marquis de Savinne Lieutenant General des armées du Roy, & Commandant alors à Landau, & du pais frontiers, d'aller dans tous les Baillages pour Sçavoir, en quoy tous ces plaintes conſiſtoient pour les y pouvoir rendre juſtice tout même, comme s'ils êtoient des ſujets du Roy, & qu'alors à mon ſecond retour à Creuznach juſtement dans le temps, que l'ay rapportè un ordre en l'abſence de Monſ. le grand Baillif, où Truchſes Monſ. Rittmeyer, & à Monſ. Geyer de mon General de retenir 14. à 16000. florins aux Entreprenneurs, & les diſtribuer aux habitans dudit Baillage, mais n'ayant pas voulu accepter cet favorable ordre pour eux, & m'ont mis encore avec mon ordre, un de ces deux du conſeil avec les Entreneurs contre les interêts des ſujets de S. A. E. & cela bien mal à propos, ſuivant l'extrait de la Sentence ſub lit. B. cy enbas joint rendue, & Signèe de S. A. E. même en arrêt ſur la grand garde au pont proche ladite Egliſe parochiale, qu' alors pendant mon arrêt, ayant eu permiſſion de S. A. E. de ſortir, mais defence de mon general ſans un ordre ſpecial du Roy de n'en ſortir, ou quitter l'arrêt, en me promenant ſur le pont, l'ay veu ſouvent paſſer, & frequenter les Catholiques ladite Egliſe parochiale, ſachant auſſi bien, que le jour des Marts dans la dite annèe, ayant êtez encore à Creuznach, les Catholiques ont fait leurs ſervices, à Láccoutumé de ladite journée, parmis les Catholiques dans ladite Egliſe. Enfoy de quoy, l'ay ſigné & attaché mon cachet, Fait à Creuznach ce 13. Juin 1724.

(*L.S.*) Charlier.

Lit. A.

Il eſt ordonné au Sieur Charlier Capitaine d' Infanterie, de s'en aller dans tous les Baillages s'informer de ce, que les Baillages ont fournit en argent, & en nature, pour les impoſitions, qui leurs ont êtez faites, auſſi bien, que des executions militaires, & ce qu'on leurs a fait payer, & en quel temps, les executions militaires leurs ont ête faittes, & les raiſons pour

Z 2 quoy

quoy, & ce qu'on leurs à fait payer, & à qu'ils ont payé. Fait à Landau ce 28. Aouſt. 1714.

Savinnne.

Il ira auſſi chez tous Meſſieurs les Rheingraves pour Scavoir les lieux des plaintes, qu'ils ont touchant leurs ſujets.

Lit. B.

Extrait de la Sentence rendue par S. A. E. Palatine, datée à Manheim ce 3. Fevrier 1721. & Signée par S. A. E. même, & publiée le 17. en ſuite à Creuznach par Monſ. le Conſeiller Heck von Roſeneck.

Quoy que 15. l'empriſonnement dudit Capitaine Charlier à etez fait par M. Rittmeyer le Bailliff pourtant, & d'autant, que cet empriſonnement a etez fait à la requiſition dudit Geyer Receveur par un nombre de monde a ſon grandiſſime affront, ainſi que led. Geyer n'a peu en diſconvenir, portant, avons condamné le dit Geyer de faire reparation d'honneur auit. Charlier, & de payer la moitiè des depens de cette inſtance, attendu, que Rittmeyer eſt mort.

Lit. D.

Krafft dieſer meiner eigenen Hand-Unterſchrifft atteſtire / und kan es allen falls mit einem Cörperlichen Jurament behaupten / daß (als ich in Anno 1714. als viſitator annoch zu Creutznach gewohnet) die Proceſſion in Feſto Corporis Chriſti, von denen Herrn Patribus Franciſcanis über der noch in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch auf dem Wörth / unter der Brucken / und fernershin / biß wiederum in bemeldter Franciſcaner-Kirchen gegleiten helffen. Langenlonsheim den 14. Junij 1724.

J. M. Crauß.

Lit. E. & F.

Extractus ex libro Sacrorum celebratorum. Anno 1715.

Dominicâ ſecundâ Quadrageſimæ (quæ erat 17. Martij) mandavit R. P. Prior Carolus P. Procuratori ſequentia,

Mortuam ſeniorem Obſtetricem in Cœmeterio inſulano ſepeliet P. Procurator.

in fidem atteſtor

P. Narciſſus à S. Nicolao p. t. Sub-Prior.

Crucenaci 14. Junij 1724.

Ich Ends unterſchribener erinnere mich gar wohl der Begräbnuß der hier geſtorbenen Catholiſchen alten Hebam Anno 1715. auf einen Sonntag perſöhnlich mit beygewohnet / auch damahls die von dem Herrn Patre Carmeliter / auf den gemeinſchafftlichen Kirch-Hoff auf dem Wörth gehaltene kleine Exhortation, und ſo gleich darauf in daſiger gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirchen geleſene heilige Meß ſelbſten gehört zu haben / welches der Wahrheit zur Steuer hiemit bezeuge / und es bedörffenden Falls mit einem End bekräfftigen kan / woraus alſo zu ſchlieſſen iſt / daß nicht ererſt Anno 1717. wie die Herren Reformirte irrig vorgeben / die Catholiſche den GOttes-

tes-Dienſt/ aufs neue in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth wieder angefangen haben ſolten. Creutznach den 14. Junij 1724.

Hannß Georg Holtzer/ Burger und Schreiner allhier.

Lit. G.

Ich Ends unterſchribner bezeuge hiemit / und kan es allen falls Eydlich bethäuren/ wie daß ich denen hieſigen Reformirten / auf Begehren meines Reformirten Schwagers Johann Schmidts / Schreiner allhier / geſtrigen Tags ein Zeugnuß (ſo mir aber / der ich gerad in der Arbeit begriffen geweſen / auch ſchlecht leſen / und wenig ſchreiben kan / nicht vorgeleſen worden) zwarn unterſchrieben / dabey aber weiter nichts geſagt habe / als daß mein verſtorbener Vatter ſeelig zu den Herren Patribus Franciſcanern / weilen meine Mutter allda begraben ligt / mögte begraben werden / es hat mir aber der damahls hier geſtandene Herr Pater Concionator nicht willfahret / ſondern geſprochen / es müſte mein Vatter ſeelig auf den Kirch-Hoff bey der Bruck begraben werden / welches dann auch geſchehen. Solte nun wieder Verhoffen etwas weiters in bemeldtem Zeugnuß begriffen ſeyn / ſo nehme ich keinen Theil daran / weilen ein mehreres nicht geſagt habe / auch iſt dieſes die alleinige Urſach / warum ich meinem Reformirten Schwager / und meine an denſelben geheyrathete Schweſter der Begräbnuß auf dem Wörth nicht beygewohnet haben / weilen gedachter Herr Pater Concionator meinen Vatter ſeeligen nicht auf dem Kirch-Hoff bey denen Franciſcaneren / allwo angeregter maſſen meine Mutter ſeel. begraben ligt / ſondern auf den gemeinſchafftlichen Kirch-Hoff bey der Bruck hat wollen begraben haben / auch würcklich allda begraben hat. Creutznach den 13. Junij / Anno 1724.

Bekenne ich Hiliart Kulmann.

Lit. H.

Daß der Orgelmacher Marquard ſeine Wohnung und Werckſtatt in Verfertigung der hieſigen Reformirten Orgel / in Wilhelm Speyers Hauß auf der Brucken gehabt / und mir ein ſolches daher wiſſend iſt / weilen derſelbe ein Inſtrument vor meine Kinder gemacht / ſo ich darinnen beſehen hab. Ein ſolches thue hiemit bezeugen. Creutznach den 16. Junij / Anno 1724.

Geyer.

Lit. I.

Ich Ends unterſchribener erinnere mich gar wohl / im Jahr 1715. in Novembri, den Chor in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth ausgeweiſſet / und dabey beobachtet zu haben / daß der Orgelmacher / welcher in des Weißgerbers Wilhelm Speyers Hauß auf der Bruck ſein Logement, und Werckſtatt gehabt / mithin auch die Arbeit in gemeldtem Speyers Hauß gemacht / einige Orgel-Pfeiffen in die Sacriſtey gethan / jedoch aber dadurch die Sacriſtey nicht ſolcher Geſtalten / daß die Catholiſche Prieſter zum Meß-leſen ſich nicht darinn hätten an- und auskleiden können / verſperret / ſondern noch Platz / und Raum gnug läer gelaſſen haben. Deßgleichen fallet mir auch erinnerlich bey / daß zu damahliger Zeit das Holtzwerck von der Reformirten Orgel nicht völlig ſeye fertig / ſondern der Orgelmacher noch in der Arbeit begriffen geweſen / wel-

che meine Auſſag nöthigen Fahls Eydlich zu behaupten getraue. Creutz-nach den 14. Junij / Anno 1724.

Johann Wendel Greberer / Burger und Dinger allhier.

Lit. K.

Atteſtatum von Hackenheim in Religions-Beſchwerden.

WIr Schultheiß / Gerichter / ſamt gantzer Catholiſcher Gemeinde zu Hackenheim bekennen / ſagen aus / bekräfftigen / und bethäuren mit gutem Gewiſſen / mit Grund unwiederſprechlicher / und unverfälſchter Wahrheit / daß ſchon von 20. Jahren hero / und NB. was wir gantz wohl bemercket haben / auch gantz wohl wiſſen / in dem 14. Jahr / die Glock in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirchen auf dem Wörth zu Creutznach / allemahl unausbleiblich iſt geläutet worden / ſo offt die Hackenheimer Gemeinde mit offentlicher Proceſſion nach Spachbrucken geführet / und an bemeldter gemeinſchafftlicher Pfarr-Kirchen auf dem Wörth zu Creutznach dahin / und daher vorbey gangen. In Urkundt und Krafft dieſes wir uns unterſchrieben haben. Hackenheim den 11. Junij / Anno 1724.

Johann Wickel.
Clemens Schultheiß.
Hannß Peter Meurer / Gerichtsmann.
Johann Weid / Gerichtsmann.
Bernhard Dörſchuckh / Gerichtsmann.
Chriſtoph Homberger / Gerichtsmann.
Coſmas Enders / gemeiner Vorgänger.
Johannes Schmitt.
Rupertus Schmitt.
Thomas Schmitt.
Frantz Klein.
Johannes Meyrer.
Matthias Derenß.
Johann Friederich Junck.
Philipp Prieß.
Hannß Peter Enders.
Johann Peter Pickeis.
Paulus Kumpfft.

Lit. L.

Ich Ends unterſchriebener bekenne hiemit / und kan es erforderenden Fahls Eydlich behaupten / daß ich alle Jahr Zeit meines Hierſeyns / nemlichen von Anno 1710. biß hiehin / mit der / durch hieſige Herren PP. Franciſcanern, nacher Spachbrucken von hier ausgeführten Proceſſion gegangen ſeye / und mich / nachdem in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth / dieſer Proceſſion halber jederzeit beſchehenen Geläut / weilen ich das / von meiner Wohnung bekanntlich weit entfernete Franciſcaner-Glöcklein nicht habe hören können / gerichtet habe / woraus alſo abzuneh-

zunehmen iſt / daß deren Herren Reformirten Vorgeben / als ob die Herren Catholiſche ſich des Geläuts in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth / im Jahr 1714. nicht bedienet hätten / gantz irrig ſeye. Creutznach den 14. Junij / Anno 1724.

Johann Caſpar Ernſt / Freyherrl. Leyiſcher Keller.

Lit. M.

Ich Ends unterſchriebener bekenne hiemit / und kan es allen Fahls mit GOtt bezeugen / daß ich Anno 1714. als die Wahlfahrt von Spachbrucken zuruck gekommen / die Glock in der Pfarr-Kirch geläutet habe / und bin ich mit noch einem von der Proceſſion, um zu läuten / voraus geſchicket worden. Creutznach den 12. Junij / Anno 1724.

Johann Baptiſta Haſoly.

Num. 1.

Interrogatoria, worüber die Catholiſche Burgerſchafft ratione Exercitii Catholici in der Pfarr-Kirch auf dem Wörth zu Creutznach vernohmen worden.

1mò. Ob Deponenten wiſſend / und wohl erinnerlich / daß er Anno 1714. in der Pfarr-Kirch auf dem Wörth geweſen?	Herr Weipert Ja / er erinnere ſich / daß die Catholiſche in dieſem Jahr dariñen ihren GOttes-Dienſt verrichtet haben.
	Herr Corbion ſimiliter.
	Herr Faſſoli ſimiliter.
	Herr Knöpffler ſimiliter.
	Herr Karſt ſimiliter.
	Herr Fabro ſimiliter.
	Herr Härter Senior Ja / und wolle gut davor ſeyn.
	Herr Kaiſſin ſimiliter, wie obige.
	Meiſter Gebhardt nomine ſeiner Mutter affirm. wie obige.
	Meiſter Sabelberger affirmat wie obige.
	Meiſter Colling affirm. ſimiliter.
	Meiſter Johann Macher affirm. ſimiliter.
	Meiſter Chriſtian Schmidt affirmat ſimiliter.
	Meiſter Greber / weiß vor gewiß / daß Anno 1714. unterſchiedliche Actus Exercitii Religionis darinn geſchehen.
	Meiſter Matthias Diel affirmat wie obige.
	Meiſter Höchſter / erinneret ſich vor gewiß / daß in dieſem Jahr darinnen Catholiſcher GOttes-Dienſt verrichtet worden.

 Herr

Herr Burgermeiſter Betzens ſeeliger Wittib affirmat, daß ſie in dieſem Jahr ihres Manns Seelen-Dienſt beygewohnet habe / und Meß gehört.

2dò Was vor ein Dienſt damahl in dieſer Kirch geſchehen / und ob er eine heilige Meß / Predig / oder welchen geiſtlichen Dienſt dariñ beygewohnet habe?

Herr Weipert wuſte nicht eigentlich zu ſagen / welche Function in dicto Anno darinnen geſchehen / könte jedoch mit GOtt bethäuren / daß darinnen Catholiſcher Dienſt geſchehen.

Herr Corbion erinneret ſich / daß in dieſem Jahr darinn Meß geſchehen ſeye.

Herr Faſſoli affirm. wie vorige.

Herr Knöpffler affirm. wie vorige.

Herr Karſt erinneret ſich / daß in ſpecie auf aller Seelen-Tag Meß darinn geleſen worden.

Herr Fabro affirm. wie vorige.

Herr Härter ſenior affirmat, wie Herr Karſt.

Anna Barbara Gebhardtin erinneret ſich gar wohl / daß wenigſt auf aller Seelen-Tag eine heilige Meß darinn geſchehen.

Meiſter Sabelberger auf aller Seelen-Tag ſeye ein Meß geſchehen.

Meiſter Colling er habe in dieſem Jahr Meß darinn gehört.

Meiſter Greber wuſte wohl daß in dieſem Jahr Meß dariñ geſchehen.

Meiſter Mattheiß Diel / ſagt auf aller Seelen-Tag ſeye Meß darinn geſchehen / und die Gräber beleucht worden.

Meiſter Höchſter / daß in Feſto Corporis Chriſti die Proceſſion in dieſe Kirch gegangen / und darinnen GOttes-Dienſt gehalten worden.

Hannß Georg Holtzer hat eine Seel-Meß / und Leich-Sermon darinnen gehört.

3tiò. Von wem / und was Ordens allhier der geiſtliche Dienſt damahlen geſchehen ſeye?

Reſp. unanimiter. Es ſeye ſolcher Dienſt von denen hieſigen Herren PP. Carmelitis, und Franciſcanis geſchehen / und könnten ſie eben nicht diſtinctè ſagen / welcher Geiſtlicher in ſpecie dieſen oder jenen Actum verrichtet habe.

Num. 2.

Bekenne hiemit / daß ich in der Wahrheit auf den Feſtag Corporis Chriſti in eigener Perſohn habe beygewohnet der Proceſſion, als Brudermeiſter Anno 1714. und aus der Franciſcaner-Kirchen als Brudermeiſter eine Fackel getragen habe / und mit ſelbiger Fackel die Proceſſion auf die Bruck / als gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch begleitet / und dieſes zu atteſtiren / und mit einem Eyd-Schwur zu bekräfftigen / bin allezeit bereit. Creutznach den 7. Junij 1724.

Philippus Hochſtadt.

Ich unterſchriebener bekenne in Krafft meines wohl bedachtſamen Gewiſſen / daß wir ſämtliche Benannte / als nemlich der Ehrſame Meiſter Johannes Göris. Philippus Hochſtadt. Johannes Thomas Gebhardt / und unten unterſchriebener Henricus Scheffer / im Jahr 1713. und 1714. beyde inclusivé, bey den Herren Patribus Carmelitis zu Brudermeiſter erwählet worden / und wir auch jederzeit unſer Ambt aufs möglichſt verſehen; So haben wir auch im 14. Jahr / weilen bey den Herren Patribus Franciſcanis wegen Ermanglung der Leuthen / die Proceſſion, von beſagtem Franciſcaner-Cloſter in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirchen / auf dem Feſt Corporis Chriſti helffen begleiten / mit unſeren Fackelen / und ein jedweder einen blauen Mantel / auf welches / wie oben gemeldet / auf gutem Gewiſſen Eydlich kan / und bin befliſſen zu erweiſen / und zu atteſtiren. Creutznach den 2. Junij 1724.

Henricus Scheffer geweſener herrſchafftliche Stummel Müller.

Bekenne ich Johannes Thomas Gebhardt / Burger und Leinweber in Creutznach / daß ich mich erinnere mit gutem Gewiſſen / daß ich in dem Jahr 1714. bin mit dem Meiſter Philippo Hochſtadt Aſſiſtens und Brudermeiſter geweſen / und zum Wahrzeichen haben wir Brudermeiſter damahl mit unſeren neuen Schild-Fackelen die Proceſſion helffen begleiten / und zum übrigen hat damahls der Philippus Hochſtadt unſere neue Fackelen über die noch in die Franciſcaner-Kirch getragen / und wir haben damahls die Schilder an die neue Fackelen mit ſchwartzer Floreth-Schnur angebunden / in dem Creutzgang / und die Proceſſion aus der Herren PP. Franciſcaner-Kirchen in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirchen auf der Bruck / auf dem Feſt Corporis Chriſti haben helffen begleiten. Creutznach den 1. Junij / Anno 1724.

Johann Thomas Gebhardt.

Bekenne ich Johann Göris / Burger und Küeffer allhier / daß ich mich recht beſonnen / und mit gutem Gewiſſen beweiſen / und bekennen werd / daß wir vier benamtliche Bürger / Johann Thomas Gebhard. Henricus Scheffler. Philipp Hochſtadt. Johannes Göris / daß wir im Jahr 1714. ſeynd Aſſiſtenten / und Brudermeiſter bey den Herren Patribus Carmelitis geweſen / und haben mit unſeren Schild-Fackelen die ſolenne Proceſſion in Feſto Corporis Chriſti, aus der Herren Patrum Franciſcaner-Kirchen in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirchen auf dem Wörth helffen begleiten; ein ſolches werde ich bey meinem guten Gewiſſen bey jederzeit geſtehen / und bekräfftigen. Creutznach den 2. Junij / Anno 1724.

Johann Göris.

Atteſtata der Reformirten zu Creutznach à Num. 1. biß 12. incluſivè.

Num. 1.

Daß unſer geweſener Reformirter Glöckner Peter Hachenberger / vermög meines Protocolls, mir alle Actus, ſo die Herren Catholiſche in der Pfarr-Kirch auf dem Wörth ante & poſt Annum 1714. verrichtet / angeſaget / in dem nemlichen 1714. Jahr aber nicht ein eintziges Wort einiger von ihnen beſchehenen Verrichtungen angezeiget habe / ein ſolches wird zu Steuer der Wahrheit hiemit atteſtiret. Creutznach den 12. Junij / Anno 1724.

Philip. Hieronym. Andreæ Inſpector.

Num. 2.

Meiſter Hachenberger geweſener Reformirter Glöckner gibt der Wahrheit zur Steuer / welches er allen falls mit einem Jurament zu behaupten getrauet / nachfolgendes an / daß / weilen es ihme von ſeinen Vorgeſetzten anbefohlen worden / alle in der Reformirten Kirche von Seithen der Catholiſchen vorgangene und unternohmene Actus, ihnen anzuzeigen / ſo habe er ſolches gantz getreulich verrichtet / und alle dieſelbe Herren Inſpectori Andreæ jederzeit ohne einigen Anſtand angezeiget / welches auch Herr Inſpector verhoffentlich ebenfalls getreulich würde aufgezeichnet haben; verſicherte anbey / und wüſte gewiß / daß in denen Jahren / da er nichts angezeiget / auch gar kein Actus geſchehen ſeye. Ubrigens ſeye ihme auch gar wohl bewuſt / daß Clerſen Wittib ihme einige Kirchen-Schlüſſel zum Verkauff angebotten / welches er dann ebenfalls behöriger Orthen ſo gleich bekannt gemacht. Sonſten hätten Anno 1719. die Herren Patres Carmelitæ, bey welchen ſich auch einige der Herren Pat. Franciſcanern befunden / ihne in das Carmeliter-Cloſter beruffen und befraget / ob er ihnen zur Meße dienen wolte / ſie ſeyen geſinnet / nunmehro wochentlich zwey biß dreymahl in die Kirch auf den Wörth zu gehen / worauf er ihnen geantwortet / daß er ja bereits mit Ave Maria-Läuten ihnen gedienet / worauf ſie repliciret / daß er es lernen ſolte / wo nicht / wolten ſie einen anderen Glöckner annehmen / und demſelben die halbe Beſoldung geben. Creutznach den 11. Junij 1724.

Johann Peter Hachenberger.

Num. 3.

Copia deſſen / was laut Kirchen-Buchs der Reformirten zu Creutznach den 10. Julij 1716. in Conventu Presbyteriali præſent. Inſpect. Andreæ Herr Pfarrer Sixt, Herr Flad, Herff, Kirchhoffer / Klingenſchmied / Müller / Hammen / Minſinger verhandlet / und von Herrn Andreæ p. t. Inſpectore eingetragen worden.

Weilen die Kirch auf dem Wörth / ſo nur aus dem Chor beſtehet / vor unſere zahlreiche Gemeind gar zu enge fallen will / und dahero bey dem GOttes-Dienſt viele Zuhörer ſich nicht einfinden können / und man aber ſich genöthiget findet / ſelbige zu erweiteren / zu welchem Ende eine Collect vor allen Kirchen-Thürn in der gantzen Pfaltz zu ſammelen bereits vor einiger Zeit von gnädigſter Herrſchafft erlaubet worden / dahero man auch eheſtens den Platz zu raumen den Anfang machen wird; alſo iſt

iſt vom ſamtlichen Presbyterio vor gut gefunden worden / weilen bey ſolcher Erweiterung an dem Orth/wo das Crucifix nebſt der Cantzl ſtehet / welches die Herren PP. Franciſcani Anno 1701. den -- Martij von Chur-Pfaltz Truchſeſſen Quaden aus Veranlaſſung ſeines verſtorbenen Söhnleins / ſo in die Kirch begraben worden / ſetzen laſſen / eine Veränderung vorgehen wird / daß ſo gleich die Herren Mitältiſte / als Herr Minſinger / Herr Müller / und Herr Hammen zu ihrer Hochwürden Pater Guardian in das Franciſcaner-Cloſter ſich erheben / und ſelbigen im Nahmen des Presbyterii freundlichſt erſuchen ſolten / daß er ſich belieben laſſen wolte / Verfügung zu thun / daß gedachtes Crucifix wiederum hinweg genohmen werden mögte. Darauf hat Herr Pater Guardian gedachten Herrn Aeltiſten zur Antwort gegeben / weilen ſolches Crucifix vor ſeiner Zeit ihme unwiſſend dahin geſtellet worden / er mit Herrn Pat. Priore in dem Carmeliter Cloſter dieſer Sachen halber reden wolte / ſeines Orths wäre er wohl zu frieden / daß es hinweg gethan wurde / weilen ſie doch die Kirch nicht mehr gebrauchten / wäre auch ſeines Orths erbietig / mit denen Reformirten in aller guten Harmonie zu leben.

Concordat cum originali. Creutznach den 11. Junij / Anno 1724.

Sixtus.

Num. 4.

Nachſtehende Reformirte Bürger geben der Wahrheit zur Steuer / und welches ſie allenfalls mit einem Cörperlichen Jurament erhärten können / nachfolgendes an.

Herr Philipps Anheuſer / daß er gar wohl wiſſe / und ihme zu Genügen bekannt ſeye / daß Anno 1714. in welchem Jahr er ſich geheyrathet / auf dem Fronleichnams-Feſt Catholici mit einer Proceſſion über die Brucke gegangen / eben da Reformirte in dem Ausgehen begriffen geweſen / welche ſich dann theils auf den Wörth retiriret / theils in der Kirchen zuruck geblieben / er aber ſeye gegen den Kirch-Hoff hinauf gegangen / habe ſich mit bedecktem Haupt auf die Mauer gelegt / worauf einige / unter welchen Herr Rhentmeiſter Weipert dem Clerſen zu geruffen / daß er ihn ſchlagen ſolle / der auch auf ihne zu geloffen / jedoch es bey dem bloſſen Drohen bewenden laſſen.

Meiſter Hönes Metzger allhier ſagte ebenfalls aus / daß er auf vorermeldtem Fronleichnams-Feſt / da Catholici mit einer Proceſſion über die Brücke / biß ſolche vorbey gegangen / in der Kirchen zuruck geblieben.

Meiſter Adolph Anheuſer deponirte gleichfalls / daß auf bemeldtem Feſt Anno 1714. als eben Reformati, worunter er ſelbſten geweſen / nach geendigtem GOttes-Dienſt aus unſerer Kirche gegangen / Catholici mit der völligen Proceſſion vorbey / und zu dem Franciſcaner-Cloſter ihren Weeg genohmen / welches alles Deponenten mit ihrer eigenen Hand-Unterſchrifft hiemit beſcheinen. Creutznach den 11. Junij / Anno 1724.

Johann Philipps Anheuſer.
Johann Balthaſar Hennes.
Adolph Nicolas Anheuſer.

Num. 5.

Nachdem Catholici den 10. hujus gantz neue Zeugen produciret / welche behaupten wolten / als ob Anno 1714. der Cultus Catholicus in der Reformirten Kirchen exerciret worden ; Als hat man Reformirter Seithen

 durch

durch wohl gegründete Gegen-Reprobationes dieſe ihre Productiones zu annulliren / mithin alle alte glaubwürdige Reformirte Glieder nach vorhergegangener ſehr trifftiger Vermahnung / daß ſie ſich wohl erinneren / und nichts anders / als was die Wahrheit ſeye / und wie ſie es vor dem allwiſſendẽ und gerechten GOtt dermahlen verantworten könten / befraget / ob ihnen bewuſt ſeye / daß Catholici Anno 1714. tempore Pacis Badenſis einigen actualem Cultum in beſagter Kirchen / weilen ſolcher nicht im verborgenen verrichtet werden kan / verrichtet hätten? worauf ſolche ihre Antwort folgender maſſen geben / welches ſie allen falls Juratò behaupten wollen.

Peter Böhler atteſtire / daß ich bey meinem Gewiſſen nicht weiß / daß Anno 1714. die Herren Catholiſche in unſer Pfarr-Kirch gangen / und einigen GOttes-Dienſt darin verrichtet.

Johann Georg Diel / Cantor atteſtire gleiches.

Erhart Kuebel / daß mir von keinem Catholiſchen GOttes-Dienſt im Jahr 1714. ſo in unſerer Reformirten Pfarr-Kirch beſchehen / das geringſte bewuſt / atteſtire.

Johann Sebaſtian Minſinger.

Reichard Daniel Schmid atteſtire ſimiliter gleich obiger / weiß mich deſſen gar nicht zu beſinnen / daß Catholiſche Anno 1714. t. P. B. einigen GOttes-Dienſt in unſerer Kirchen verrichtet.

Johann Klingenſchmid atteſtire wie oben vermeldt.

Johann Valentin Breuer atteſtire wie oben ſtehet.

Wernhard Georg Kirchhoffer weiß ſich gleichfalls keines Actualen GOttes-Dienſts der Catholicorum in hieſiger Pfarr-Kirchen Anno 1714. zu erinneren.

Johannes Buhl atteſtire wie oben vermeldt.

Johann Mundt / weiß ſich keines actualen GOttes-Dienſt der Catholicorum in hieſiger Pfarr-Kirchen Anno 1714. tempore P. Bad. zu erinneren.

Philipps Peter Wittman atteſtire wie oben vermeldt.

Johann Michael Hammen weiß ſich gantz im geringſten nichts / daß die Herren Catholiſche in dem Jahr 1714. einigen GOttes-Dienſt in unſerer Reformirten Pfarr-Kirch verrichtet hätten.

Atteſtirt wie obiges Johann Peter Beyeren.

Atteſtirt wie obiges Caſpar Schornbardt.

Atteſtirt wie obiges / daß Anno 1714. nichts bewuſt / Johann Heinrich Heſſert.

Johannes Böhler atteſtire wie oben vermeldet.

Adam Müller atteſtire wie oben vermeldet.

Atteſtire wie obiges Chriſtopfel Oppertzhauſen.

Johann Peter Schauß bekenne wie oben und unten ſtehet.

Rudolph Peßler bezeuge / wie oben ſtehet.

Hermann Printz bezeuge / wie oben ſtehet.

Johannes Welcker bezeuge / wie oben ſtehet.

Caſimir Achenbach weiß ſich keines Catholiſchen GOttes-Dienſts t. Pac. Bad. in Anno 1714. in unſerer Pfarr-Kirch auf dem Wörth zu erinneren.

Johann Philipps Anheuſer wie oben ſtehet.

Johann Hermann Anheuſer wie oben ſtehet.

Johann Balthaſar Henes wie oben ſtehet.

Johann Benedict Fröhlig wie oben ſtehet.

Johann Heinrich Welcker bekenne / wie oben vermeldet.

Johann

Johann Friederich Klingenſchmid wie oben ſtehet.
Johannes Alſentzer.
Johannes Knebel.
Johann Adam Stuber weiß auch ebenfalls von keinem GOttes-Dienſt / den die Catholiſche Anno 1714. in der Reformirten Kirchen gehabt haben.
Chriſtian Brandt.
Johann Georg Webel.
Guſtavus Adolphy bekenne wie oben ſtehet.
Kohann Caſpar Eberts bekenne wie oben ſtehet.
Hannß Georg Menges.
Johann Philipp Fauth.
Johannes Schmid.
Chriſtian Spyra.
Albrecht Reinard Ebert.
Elias Hartmann.
Heinrich Peter Schilling bezeuget gleichfalls mit obigen / daß die Catholiſche im Jahr 1714. in unſer Kirchen auf dem Wörth keinen GOttes-Dienſt gehabt.
Bezeuget gleichfalls Ludwig Meiberger.
Johann Peter Braun.
Johann Niclas Stuber.
Lorentz Lentz.
Johann Jacob Blum.
Johann Valentin Karbach.
Johannes Ertzberger.
Johannes Schmid / Seiler.
Gabriel Engeldacan.
Adolph Anheuſer.
Hannß Peter Elfroltz.
Johann Lorentz Pfaff.
Frantz Wolff.
Abraham Heinrich Adolphi.
Johannes Liers bekenne wie oben ſtehet.
Jeremias Wilhelm Adolphi wie oben ſtehet.
Hermann Schiffer atteſtirt und bekennt wie oben ſtehet.
Chriſtian Kellermüller atteſtire wie obige.
Johann Peter Wolff.
Johannes Körtzer.
Johann Martin Haas.
Johann Baltzer Ertzberger wie obſtehet.
Johann Peter Wolff.
Mattheiß Feltz.
Friederich Otto.
Heinrich Peter Mußkopff bekenne wie oben ſtehet.
Johann Wilhelm Gotton.
Johannes Schmitt / Fiſcher bekenne ich wie oben ſtehet.
Valentin Scheu bekennet wie oben ſtehet.
Johann Adam Weinkauff / bekenne / wie oben ſtehet.
Chriſtian Mauß bekenn ich / wie oben ſtehet.
Johann Joſt Moritz bekenne wie oben ſtehet.
Heinrich Baum wie oben ſtehet.
Johann Heinrich Zollikofer.
Chriſtian Burckhard Nüſter bekräfftige hiemit / daß nicht im geringſten weiß / daß die Herren Catholiſche in dem Jahr 1714. dieſer Kirch ſich bedienet.
Heinrich Helt bekräfftige obiges.
Johannes Müller bekenne wie oben ſtehet.
Johann Daniel Krey bekenne wie oben ſtehet.
Johann Peter Puhl bekenne wie oben ſtehet.
J. Caſimir Kilburger bekennt / wie oben ſtehet.
Johann Valentin Buhl wie oben ſtehet.
Friederich Häth bekenne / wie oben ſtehet.
Johann Conrad Horle wie oben ſtehet.
Hannß Michael Mußkopff.
Niclas Arent bekenn / wie oben ſtehet.
Johann Nickel Rauſch bekenne / wie oben ſtehet.
Bekenn ich Lenard Arentz / wie oben ſtehet.
Johann Paulus Pfaff bezeuget obiges.

Johann Caſpar Schmit bekennt ein gleiches.

Hannß Weigand Blum.

Philippus Scheher bezeuge wie oben ſtehet.

Bekenn ich Jacob Ebert.

Jeremias Stuber bekenne ein gleiches.

Bekenn ich Johannes Schuller / wie oben ſtehet.

Bekenn ich Johannes Beyol / wie oben ſtehet.

Hannß Jacob Printz.

David Zollikoffer.

Hannß Peter Walheiber.

Gottfried Eßbach.

Johannes Eſchbach.

Num. 6.

Nachfolgende Reformirte Burger geben der Wahrheit zur Steuer / und welches ſie allenfalls mit einem Cörperlichen Juramento erhärten können.

Johann Georg Diel / Reformirter Cantor allhier deponirt / daß Anno 1714. auf dem Fronleichnams = Feſt Reformati ihren GOttes-Dienſt in der Kirchen auf dem Wörth gehalten / und ſeyen wehrender Predig Catholici mit der Proceſſion über die Brucke gegangen / und bey dem Ausgehen der Reformirten aus ihrer Kirchen wieder ihren Weeg zuruck genohmen.

Johann Georg Diel / Cantor allhier.

Meiſter Peter Braun / Schneider allhier verſichert / und ſeye gantz gewiß / daß obige Depoſition von Herrn Cantor Diehl wahrhafft und wohlgegründet ſeye / immaſſen er ſie ſelbſten hat geſehen und gehört über die Bruck gehen.

Johann Peter Braun.

Deßgleichen Johann Wilhelm Gotton / Burger und Schneidermeiſter allhier deponirt / daß er Anno 1713. Burger und Meiſter worden / und ſich gar wohl zu erinnern wiſſe / daß Anno 1714. die Reformirte ihren GOttes-Dienſt in der Kirchen auf dem Wörth gehalten / auf den Tag des Fronleichnams-Feſt Catholici aber beſagte Kirche mit ihrer Proceſſion gar nicht frequentiret / ſondern mit ihrer Proceſſion vorbey über und über gegangen.

Johann Wilhelm Gotton.

Ferner Johann Peter Böhler der jüngere deponirt / daß er ſich gar wohl zu erinnern wiſſe / daß Anno 1714. die Catholiſche auf Fronleichnams nicht in unſerer Reformirten Kirch geweſen / maſſen er dem Reformirten GOttes-Dienſt ſelbſten beygewohnet / wiſſe auch ſolches um ſo viel gewiſſer / weilen er ſo gleich darauf in bemeldtem Jahr auf die Wanderſchafft gegangen / ſeye ihme auch gar wohl erinnerlich / daß bey dem Ausgang aus der Kirch der Ruff geweſen / als ſeye Meiſter Johann Philipp Anheuſer Becker allhier von denen Catholiſchen geſchlagen worden / weilen er ſeinen Hut nicht ſolte abgezogen haben / als die Catholiſche mit der Proceſſion über die Bruck gegangen.

Johann Peter Böhler bekenne wie oben ſtehet.

Weiters Johannes Braun / und Lorentz Lentz bezeugen / daß in dem Jahr / worinn der Baadiſche Fried geſchloſſen worden / die Catholiſche auf Fronleichnams-Feſt nicht in die Kirche gekommen / ſondern ſie ſeyen über

der und über und letztlich nach dem Franciſcaner-Cloſter gegangen / inmaſſen die Deponenten ſelbigmahl aus unſerer Reformirten Kirch gekommen / und vor der über die Bruck gehender Proceſſion entgehen müſſen.

Johannes Braun. Chriſtian Spyra.
Lorentz Lentz. Affirmirt obiges Chriſtman Spira.

Johann Heinrich Zollikoffer / Burger und Dreher allhier deponirt / daß er vor Oſteren 1714. anhero gekommen / auf den Fronleichnams-Feſt beſagten Jahrs dem Reformirten GOttes-Dienſt in ihrer Kirchen beygewohnet / ſeyen Catholiſche mit ihrer Proceſſion über und über die Bruck / und unſere Kirch vorbey gegangen / und habe er ſamt anderen ſich auf dem Wörth desfalls retirirt.

Johann Heinrich Zollikoffer.

Gerhardt Schilling conformiret ſich mit Johann Braun / Lorentz Lentz / und Chriſtman Spira / und weiß gewiß / daß er ſelbiges Jahr nemlich 1714. dem Reformirten GOttes-Dienſt beygewohnet / und daß Catholici nicht in unſere Kirch hinein gekommen / ſondern vorbey gegangen / *weilen* Gerhard Schilling des Schreibens unerfahren / hat darzu Herrn Wormrad erbetten / ſeinen Nahmen zu unterſchreiben.

Geſchehen / Creutznach den 12. Junij / 1724.

Johann Gerhard Schilling.

Unter gedachtem dato deponirt Johann Georg Bernard Gallhoff / daß Anno 1714. auf dem Fronleichnams-Tag Catholiſche mit ihrer Proceſſion in die Reformirte Kirch / in welcher er damahlen dem Reformirten GOttes-Dienſt beygewohnet / nicht gekommen / ſondern vorbey gegangen.

Johann Georg Bernard Gallhoff.

Num. 7.

Ich unterſchriebener atteſtire hiemit / daß mir erinnerlich beygefallen / daß Anno 1714. auf das Fronleichnams-Feſt ich in der Kirch auf dem Wörth geweſen / und unſerem GOttes-Dienſt beygewohnet / daß ich hab gehört / die Herren Catholiſche in der Predig mit ihrem Proceſſions-Geſang über die Bruck gehen / und bey Ausgang unſeres GOttes-Dienſts wieder zuruck / weswegen ich unter anderen vielen Männeren in der Kirch geblieben / bis die Proceſſion vorbey geweſen. Creutznach den 12. Junij / Anno 1724.

J. P. Beyer.

Num. 8.

Meiſter Johannes Schmid / Burger und Schreiner allhier / gibt der Wahrheit zu Steuer / und welches er allenfalls mit einem Cörperlichen Juramento zu erhärten erbietig / nachfolgendes an. Anno 1714. den 22. Novembris ſeye ſein Schwieger-Vatter / Meiſter Chriſtian Cullmann / Maurer allhier geſtorben / auch Herren Pat. Franciſcanis dieſer Todes-Fall angezeiget / und die Begräbnuß in dem Cloſter bemeldter Herren Pat. Franciſc. beſtellet worden / es ſeye aber gantz fruhe / den Tag der Begräbnuß ſein Schwager Hilgert Cullmann zu ihme gekommen / und ihme mit ſonderbahren Mißfallen angezeiget / daß die Herren Patres Franciſcani ihme bedeutet / daß ſein Vatter auf dem Kirch-Hoff auf dem Wörth begraben /

ben / und eine Leich-Predig in der Pfarr-Kirch gehalten werden müſte / wogegen er dann ſein Mißvergnügen ihme zu verſtehen gegeben / und dabey geſagt / warum man dann einen Anfang machen wolle an ſeinem Vatter / um in die Reformirte Kirche zu gehen / es ſchiene wohl / wann ſein Vatter ein reicher Mann wäre / man dergleichen wurde unterlaſſen haben / da er aber ein armer Mann / wolte man den Anfang mit ihme machen ; Er Cullmann wohne unter denen Reformirten / und müſte ſich unter denenſelben ernähren / und wann die Herren Patres auf ihrer Meinung und gefaſten Schluß beſtunden / ſo wolte er / weder ſeine Schweſter noch Schwager mit ihrem Vatter zur Begräbnuß gehen / worauf ihme die Herren Patres zur Antwort gegeben / er möge mitgehen oder nicht / ſo ſolte und müſte bey Gelegenheit dieſer Begräbnuß ſeines Vatters mit der Leich-Predig in beſagter Kirch der Anfang gemacht werden / hierauf ſeye die Begräbnuß auf dem Kirch-Hoff auf dem Wörth beſchehen / die Leich-Predig in der Kirch gehalten worden / er aber Meiſter Johannes Schmid / deſſen Haußfrau / und ſein Schwager Hilgert Cullmann ſeyen wegen dieſer Erneuerung / nicht mit ihrem Vatter zur Begräbnuß gegangen. Ubrigens verhoffe er / daß ſein Schwager dieſes alles ebenfalls nicht in Abred ſeyn werde / wie dann ſeine Frau / obſchon ſie Catholiſcher Religion, dieſes alles obige / ſo ſie von ihrem Bruder gehöret / auf Verlangen jederzeit mit Wahrheits-Grund beſtättigen werde. Creutznach den 11. Junij 1724.

Johannes Schmitt.

Bekenn ich / wie oben ſtehet / Hiliart Cullmann.

NB. Obiger Hiliart Cullmann iſt der Sohn von dem Verſtorbenen / und Römiſch-Catholiſcher Religion.

Num. 9.

Heut dato den 12. Junij / Anno 1724. hat Johann Schmidt / Burger und Seiler von freyen Stucken angegeben / und mit Umſtänden ausgeſagt / daß er im Jahr 1713. die Seile in unſere Kirch geliefert / und das alte Seil in die Sacriſtey getragen / und darinn nicht das geringſte von Catholiſchen Ornaten geſehen / ſondern von dergleichen allen frey geweſen.

Johannes Schmidt Seiler.

Num. 10.

Daß Anno 1714. unſer damahliger Orgelmacher in der Sacriſtey gearbeitet / wie ich dann demſelben offt und vielmahlen zur Hand bin gangen / und damahlen von ihren Ceremonien gantz nichts gehört oder geſehen / kan ein ſolches mit Wahrheit atteſtiren. 1724. den 12. Junij.

Johann Georg Bernard Gallhoff.

Num. 11.

Heut dato den 12. Junij 1724. hat Meiſter Mattheiß Menicken glaubhaffter maſſen bezeuget unter ſeiner eigenen Hand / wie daß er unter Auflegung von 50. fl. Straff von allhieſigem Ober-Ambt im Jahr 1721. im Monath Novembris die Thür des Kirchen-Thurns in der Reformirten Pfarr-Kirch habe / wiewohl wieder ſeinen Willen und Gefallen / eröffnen müſſen.

Bekenn ich Mattheiß Menicken / wie obſtehet.

Num. 12.

Sub dato Creutznach den 12. Junij 1724. hat Meiſter David Zollikoffer ratione der Eröffnung des Glocke-Thurns allhieſiger Reformirter Kirch folgendes wohlbedachtlich/ und unter Verſicherung es Juramento erhärten zu können/ ausgeſagt/ und unterſchrieben/ nemlich / es ſeye vor etlichen Jahren Meiſter Philipps Hochſtadt/ ſamt Hannß Jacob Hartmann allhieſigen Catholiſchen Zimmermañ morgens um 7. Uhr zu ihme in ſein Hauß gekommen/ und aus Befehl Herrn Truchſäſſen von Scherer den Kirchen-Thurn-Schlüſſel gefordert/ welchen er aber ohne zuvor geſehenen ſchrifftlichen Ober-Ambts-Befehl aus Handen zu geben/ ſich geweigeret / darauf ſeye vorerwehnter Meiſter Hochſtadt unter ausgeſtoſſenen Drohungen / und nachdem er den bey ſich gehabten Zim̃ermañ zum Zeugen dieſer Sachen wegen genommen / wieder mit dieſem Zimmermann zuruck gekehret / und hinweg gegangen / es ſeye aber Meiſter Hochſtadt ſamt hieſigen Ambts-Knecht Valentin Käfer gleich darauf wieder zu ihm gekom̃en/ und hätten ihme Nahmens Herren Truchſäſſen unter 10. Rhtrl. Geld- und Thurn-Straff befohlen / gedachten Schlüſſel heraus zu geben/ welches er aber ohne zuvor geſehenen ſchrifftlichen Befehl aus Beſorgung eines nachtheiligen Gefolgs abermahlen mit Beſcheidenheit geweigert / und den Schlüſſel alſo in Handen behalten/ deswegen die Herren Catholiſche ſich anderer Mittel durch einen Lutheriſchen Schloſſer Nahmens Mattheiß Menicken bedienet/zu ihrem Zweck zu gelangen.

David Zollikoffer bekenne/ wie oben ſtehet.

2dò. Hat unterm vorgemeldtem dato der Reformirte zeitliche Glöckner/ Johañ Wilhelm Paniel folgende Ausſage bedächtlich und Pflicht-mäſſig abgelegt/ nemlich es ſeye im Novemb. 1721. Meiſter Hochſtadt/ oder ſonſt Höchſter genannt/ ſamt einem Zim̃ermañ/ Nahmens Hannß Jacob Hartmann zu ihm gekommen/ und ihme Nahmens allhieſigen Ober-Ambts befohlen / den Kirchen-Thurn ihnen in der Reformirten Pfarr-Kirch auf dem Wörth zu eröffnen/ worauf er Paniel aber geantwortet/ ſolches ſtunde nicht bey ihm/ denen Catholiſchen unſere Kirch eröffnen zu dörffen / man ſolte ihme den Befehl des Ober-Ambts einhändigen / ſo wolte er ſolchen ſeinen Vorgeſetzten Reformirter Religion vorzeigen/ und ſich bey denenſelben gebührend Raths erhollen / auf welche Antwort ihm von Catholiſcher Seiths an ihne geſchickte wieder weg gegangen / in Zeit einer Viertel-Stund aber ſeynd ſie wieder zu ihm gekommen/ ſamt dem Ambts-Knecht Valentin Käfer/und letzterer hat aus Befehl des Ober-Ambts ihme wieder geſagt/ den Kirchen-Thurn zu eröffnen / und aufzuſchlieſſen/ allein Paniel repetirte ſeine vorige Antwort / darauf nach vorabgelaſſenen Drohungen wieder hinweg gegangen / eine kleine Weil darauf habe er Paniel einſchlagen in der Kirchen gehört (maſſen ſein Hauß gleich und nahe an beſagter Kirchen liget) ſeye ſo gleich darauf nach der Kirchen geloffen / dieſelbe offen / und darinn den Ambts-Knecht Käfer / den Zimmermann Hartmann / den Meiſter Hochſtadt / und einen Schloſſer Mattheiß Menicken angetroffen / und daß dieſer mit einem Meiſel das Schloß der Kirchen-Thurns-Thür aufzuſchlagen im Werck ſeye / auch ſolche wieder ſein Gegenſprechen gewaltthätig aufgezwungen / warauf er Paniel aber den Schloſſer beyſeits geſtoſſen/ die Thür wieder zugeſchlagen / und ſich mit dem Rucken davor geſtelt / daß gedachte von denen Herren Catholiſchen

Abgeſchickte nicht hinein gekönt / darauf ſie dann auch wiewohl mit vielen herben Ausfällen und Schmäh-Worten aus der Kirchen gegangen. Hierauf haben die Reformirten / damit ihnen Catholici dergleichen præjudicirliche Eingriff ferner nicht thun könten eine eiſerne Stange zwerg der Thür machen / und anſchlieſſen laſſen / welche aber die Catholici wieder vermuthen / wieder gewaltſamer Weiſe abgebrochen / die Stangen und Schloß hinweg genommen / und behalten / und ſeyen auf den Kirchen-Thurn gegangen / und das Gerüſt zu einer Glocken gemeſſen / verfertiget / und darauf den 26. Novembris 1721. eine Glocke darinn gehangen / die ſich auch annoch daſelbſt befünde.

J. Paniel bekenne / wie oben ſtehet.

Quittung ad Num. 1.

Der Zimmermann Hartmann prætendiret vor den Riß der Pfarr-Kirchen auf der Brucken eine Piſtolet / welches aber viel zu viel gefordert / und wird er ſich wohl mit vier Gulden vergnügen müſſen / beſonders wann er den Bau führen ſolte / ſo wäre man ihme nur ein Tranck-Geld ſchuldig. Creutznach den 19. Martij / Anno 1713.

Ph. Peter Flad.

Herr Schmid geliebe dem Zimmermann Hartmann vor obgemeldten Riß vier Gulden zu zahlen / und hernach zu verrechnen. Creutznach den 19. Martij / Anno 1713.

Andreæ.

Dieſer Zettel iſt mir mit Danck bezahlt.

Hannß Jacob Hartmann.

Lit. I.

In Sachen der Reformirten zu Creutznach contra Catholicos allda.

Der Catholicorum zu Creutznach unterm 16. Junij 1724. post prandium einer Hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion ad Protocollum gegebener Receſs.

Aus dem Reformirter Seiths dahier / wieder die Catholiſcher Seiths hieſelbſt den 10. dieſes Nachmittags einer hohen Religions-Commiſſion übergebene Zeugnuſſen / ſo das actuale Exercitium Religionis Catholicæ in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch dahier ſattſam erwieſen / den 12. hujus nachmittags coram Illuſtri Commiſſione ad Protocollum dictirten Receſs ſamt beygelegten /

Der Reformirten allda gründliche Wiederlegung dieſes Receſſes.

Aus dem unterm 16. hujus à parte Catholicorum ad Protocollum gegebenen / und hiebey wieder zuruck kommenden Receſs cum adjunctis ſub lit. A. biß M. incluſivè, erſehen hieſige Reformati mit ſonderbahrer Verwunderung / wie daß / obwohlen Catholici durch das groſſe Gewicht unſerer bishero in unſeren Schrifften vorgeſtelten ſonderbahren Beweisthumen auf das kräfftigſte

legten / und hiebey zuruck kommenden Gegenzeugnuſſen ſub Num. à 1. ad 12. incluſivè, ſo Catholicis von einer hohen Religions-Commiſſion, um ihre Gegen-Nothdurfft darwieder vorſtellen zu mögen / großgünſtig communiciret worden / hätten ſie Catholici nach beſchehener reiffer Uberlegung der Sach / auch genauiſter Examination des ſo ſehr angefochtenen Simultanei in dieſer Kirch / ſich folgender Geſtalt ad Protocollum vernehmen laſſen / und zwarn quoad ſie überzeuget / daß ihr in Anno 1714. als tempore Pac. Bad. in der allhieſigen Reformirten Pfarr-Kirch exercirt zu haben vermeinendes / aber in dem mindeſten Wahrheits-Grund ſich nicht befindendes Simultaneum, dannoch faſt mit ſolchen Leuthen ſich le imiren wollen / die auf dergleichen Actus / und deren Umſtände im geringſten nicht attendiren / und propter fluxam recordationem ohnmöglich was gewiſſes und gewiſſenhafftes hievon atteſtiren / und deswegen als Glaubwürdige nicht admittiret werden können; und obwohlen Reformati mit einem unwiederſprechlichen Recht prætendiren / daß Catholici ihre in Anno 1714. vorgebende: aber bey gegenwärtiger Handlung erſt erſonnene Actus nicht mit dergleichen unrichtigen / ungewiſſen / durch perſuaſiones, Drohungen / Furcht / und Angſt erzwungene Zeugen / wie unten an ſeinem Orth mit glaubwürdigen Atteſtatis erwieſen werden wird / verificiren ſollen / ſo wollen dannoch Reformati zu Completirung dieſer Affaire die producirte Zeugen der Catholicorum auf folgende Weiß der ohnpaſſionirten Welt in ihrer Ungültigkeit vorſtellen.

Primum, was die beyde erſtere ſub Num. 1. & 2. ſo wohl von Herrn Inſpectore dahier / als auch dem Reformirten Glöckner Hagenberger ertheilten Atteſtationen anlangende / mögte es wohl ſein können / daß die in Anno 1614. in der Pfarr-Kirch exercirte actus Catholici Cultûs Divini von ermeldtem Glöckner dem Herrn Inſpectori nicht angezeiget / und demnächſt auch nicht protocolliret worden / daraus erhellete aber nicht / daß Catholici dictô Annô 1714. kein actual Exercitium in dieſer Kirch gehabt hätten; mehrermeldter Reformirter Glöckner hätte Zweiffels ohne den Befehl gehabt / die Catholiſcher Seiths ihnen Reformirten zum Nachtheil etwann beſchehende Exceſſen / Beeinträchtigungen / oder Neuerungen / dem Herrn Inſpectori gebührend anzuzeigen / damit derſelbe nicht allein ordentlich protocolliren / ſondern auch nachmahls der Reformirten Gemeind ſich zur nöthigen Gegenwehr / und Remedur verfaſſet

Ad Primum.

Es iſt ſo Stadt- als Land-kündig / daß es auch kein unpartheyiſcher und gewiſſenhaffter Catholiſcher allhier negiren kan / daß Catholici in dieſer quæſt. Pfarr-Kirch ihren Gottes-Dienſt nicht ſo ordentlich / wie in ihren Kirchen cultiviret / ſondern ihrer eigenen Geſtändnuß nach uur dann / und wann / wie ihre in Anno 1722. eingegebene Deſignation beſaget / dannenhero der Reformirte Glöckner auf dergleichen allerdings aufmerckſam geweſen / und dergleichen rar vorgefallene Actus dem Hrn. Inſpectori angeſagt / welches ihme daun auch wenig Mühe gegeben / anerwogen der Catholicorum angebrachten Atteſtatis nach obangezogener maſſen er wenig anzubringen gehabt / mithin nicht / wie Catholici ſchreiben / deß Lauffens / und Anbringens kein End geweſen / ja wann es für ein gewöhnliches hergebrachtes Exercitium von denen Reformatis angeſehen worden / warum haben

faſſet machen könnte; Weilen nun in Anno 1714. ſolche Exceſſen/ Beeinträchtigungen/ und Neuerungen nicht protocolliret worden/ ſo könnte man darauß erſehen/ daß ſie Reformati Catholicorum in Anno 1714. exercirte actual Exercitium für keine Neuerung/ ſondern nur für ein gewöhnliches hergebrachtes Exercitium angeſehen/ wie dann nicht glaublich ſchiene/ daß alle Catholicorum in der Pfarr-Kirch allhier von etlich und 20. Jahren hero exercirte actus Cultûs Divini von dem Reformirten Glöckner ſollen angezeiget/ und demnechſt von dem Herrn Inſpectore protocolliret worden ſeyn/ dann ſolchen Fall des Lauffens/ Anzeigens/ und Protocollirens ja kein Ende geweſen wäre/ und ſo alles in dieſer Kirch des Simultanei wegen vorgegangene angezeigt/ und protocolliret werden müſſen/ ſo möchten Catholici gerne wiſſen/ warum dann auch nicht angezeigt/ und protocolliret worden/ daß eben dieſer Reformirter Glöckner Hagenberger dem Frantz Diehlen/ Burger und Maurer dahier ſeine Schwieger-Mutter ſeel. Gertruda Anno 1714. zur Begräbnuß geläutet/ wie bemeldter

ſolche dann contra des in Anno 1717. den 22. Novem. bey des Cullmañs Begräbnuß über ſolche Stadt-kündige/ und von denen PP. Franciſcanis (wie unten dargethan wird) ſelbſt bekannte Neuerung/ ſo hefftig beklaget/ und ſich beſchweret/ worzu Reformati, wann es ein gewöhnliches hergebrachtes Exercitium, und nicht eine gantz neue Beeinträchtigung geweſen/ zu klagen/ und ſich zu beſchweren keine Urſach gehabt hätten. Was Frantz Diehlen denen Catholicis gegebenes Zeugnuß betrifft/ ſo beweiſet ſolches gar nichts/ maſſen es nicht allein offenbahr ungegründet/ ſondern er gibt auch vermög Beylag Num. 13. klar zu verſtehen/ daß er durch Bedrohung/ und aus Forcht verklagt zu werden/ darzu gekommen/ wie dann dieſes procedere Catholicorum in nachfolgenden Atteſtatis an ſeinem Orth mit mehrerem bekräfftiget wird/ ſo daß ein jeder vernünfftiger ſchlieſſen muß/ daß/ wie man dieſe Zeugen durch allerhand media darzu bewogen/ und gebracht/ auch alle übrige ohne allen Zweiffel auf dergleichen Weiſe darzu inducirt worden ſeyen.

Frantz Diehlen ſub Lit. A. atteſtiret/ daß alſo dieſe beyde erſtere producirte Atteſtata Catholicorum in Anno 1714. gehabte Actual-Exercitia Religionis nichimpugniren/ ja im geringſten nicht einmahl verdächtig macheten.

Was quoad

Secundum die ſub Lit. A. beygebrachte reſpectivè Atteſtation, Anweiſung/ und Quittung anreichete/ wäre ſelbige Catholicorum actuali exercitio in Anno 1714. im mindeſten nicht præjudicirlich/ zumahlen bekannt/ daß/ gleichwie ſie Reformati in Anno 1713. alſo auch nachgehends/ und noch biß auf dieſe Stund die Gedancken gehabt/ die ruinirte Kirch auf dem Wörth wieder aufbauen zu laſſen/ und dannoch das Simultaneum darinnen biß dato cultiviren ſehen; Diß bedaureten Catholici, daß ſie

Refor-

Ad 2dùm.

Es iſt eine Stadt- und Land- ja Reichs-kündige Sache/ daß in hieſigen Landen alle Gemeinſchafft in Eccleſiaſticis mit denen Herren Catholicis denen Reformatis ſehr gefährlich und nachtheilig ſeye/ welches die ante, & poſt Pacem Riſvvicenſem à parte Catholicorum vielfältig gethane Eingriffe an die Reformirte Kirchen/ und Kirchen-Güther (als Hinwegnehmung des Simultanei in der ſo ſchönen ſogenannter Carmeliter-Kirch auf dem Eyer-Marckt/ des dabey gelegenen denen Reformirten zugeſtandenen eigenthumlichen

Gym-

Reformirte die ſchon lang gehabte gute Gedancken / die ruinirte Kirch wieder aufzubauen / nicht ehender ins Werck richten zu laſſen intentionirt ſeyen / biß man ihnen die Kirch privativè adjudicire / da doch Catholici erbiethig wären / zu dieſem höchſtnöthigen Kirchen-Bau pro rata zu contribuiren / und eben daraus / daß ſie Reformati mit dieſem Kirchen-Bau ſo lang trainiren / erhellet / daß ihnen die quæſt. Kirch noch nicht adjudiciret worden / mithin auch Catholicorum niemahlen interrumpirte Simultaneum jedermann gantz klar vor Augen lige.

Gymnaſii und Rectorat-Hauſes / der zu demſelben legirten ſtarcken Capitalien / item Allmoſen-Fabric, Hoſpital- und guten Leuth Gefällen) dergeſtalten ſattſam bezeugen / daß nicht nöthig iſt / hievon etwas weiters zu gedencken / welches dann Jhro in GOtt ruhende Churfürſtl. Durchleucht Johann Wilhelm höchſt-ſeeligen Andenckens bewogen / um die Einigkeit unter denen Catholiſchen und Reformirten Unterthanen zu erhalten / durch dero Churfürſtl. gnädigſte emanirte Religions-Declaration, das von denen Catholiſchen hin und wider eingeführte Simultaneum aufzuheben ; Wie nun Reformati die ihnen gefährliche Conſequentien des Simultanei aus vielen Proben erlehrnet / dannoch aber die ruinirte Kirch zu bauen geſonnen geweſen / ſo iſt daraus ohnwiederſprechlich zu ſchlieſſen / daß ſie ſich bis dahin von keinem Simultaneo traumen laſſen / deswegen ſie auch / ſo bald Catholici poſt Pac. Bad. daſſelbe eigenmächtig eingeführet / davon alſobalden abgeſtanden / mithin man Reformirter Seithen noch viel weniger / weilen Catholici von ihrem unbefugten poſt Pacem Bad. neuerlich eingeführten Simultaneo in quæſt. Pfarr-Kirchen noch nicht abſtehen wollen / geſinnet iſt / den Kirchen-Bau mit Catholicis anzufangen ; daß ſonſten Catholici inferiren / weilen Reformati bishero nicht bauen wollen / ſo ſeye es ein Zeichen / daß ſie bisher ein Simultaneum agnoſciret ; ſolches retorquiren Reformati billig folgender Geſtalt / wann es ein Zeichen iſt / daß Reformati ein Simultaneum agnoſcitet / weilen ſie bishero nicht gebauet / ſo iſt es hingegen ein Zeichen / wann ſie haben bauen wollen / daß ſie keines agnoſciret / atqui Reformati haben bauen wollen / auch in Annis 1713. 1714. & ſeq. Krafft Churfürſtl. Regierung Collecten-Patents, und anderen Beweisthumeren / den Abriß / und mit Raumen den Anfang zum würcklichen Bauen gemachet ꝛc. So iſt es ein ohnwiederſprechliches Zeichen / daß ſie in Annis 1713. 1714. & ſeq. von keinem Simultaneo gewuſt / als welches erſt Anno 1721. eingeführet worden.

Was quoad Tertium, das in der Pfarr-Kirch an- und feſt gemachte Creutz / unter welchem Catholici ihren Altar aufrichten / anlange / wäre man es Catholiſcher Seiths nicht in Abrede / daß ſie Reformirte per Deputatos bey Herrn Patre Guardiano Franciſcanorum Anſuchung gethan / er mögte dieſes Creutz aus der Kirchen weg thun / zumahlen Herr Corbion Unter-Schultheiß allhier als geiſtlicher

Ad 3tium.

Was das angeheffte Creutz betrifft / ſo iſt in unſeren vorherigen Stadthafft dargethan / daß / weilen occaſione bey Begräbnuß des Herrn Quaden Söhnleins in dieſe Kirch gekommen / und zwarn ohne einiges Ceremoniel von einem Privato dem Spitalmañ Simon Clers dahin getragen / ſolches für kein in Rechten gültiges Signum poſſeſſionis gehalten werden kan ; Daß aber Refor-

cher Vatter ermeldter Herren Patrum damahls im Cloſter bey Herrn Pat. Guardian gegenwärtig geweſen/ welcher aber laut deſſelben Atteſtati ſub Lit. B. nichts davon wuſte / als ob Herr Pater Guardian ſich verlauten laſſen / ſie Catholici brauchten die Kirch nicht mehr / oder daß er ſeines Orths ſchon zu frieden ſeye / daß das Creutz aus der Kirchen weg gethan werde / ſondern nur dieſes habe er geantwortet / daß er erſt kurtz hieher gekommen / und von dieſem Creutz die eigentliche Beſchaffenheit nicht wuſte / weilen er ſelbiges nicht in die Kirch angehänget / ſo könne er es auch nicht weg thun laſſen / es wuſten ſich übrige Catholiſche noch wohl zu erinneren / daß eben um ſelbige Zeit / ja auch noch vorhero der Herr Hof-Cammer-Rath Flad ſeel. ſie Herren Patres Franciſcanos etlichmahl im Cloſter tractiret / und dieſelbe gebetten / ſie mögten doch die Kirch auf dem Wörth abandonniren / und ihnen Reformirten allein überlaſſen / weilen ſie doch dieſelbe nicht ſo ſehr vonnöthen hätten / welche ſich aber allemahl höfflich excuſiret / mit Vermelden / daß ein ſolches nicht in ihrer Macht ſtünde / ſondern von geſamten Catholiſchen mit Genehmhaltung Ihrer Churfürſtl. Durchleucht geſchehen müſte.

Reformati ſolches ſonſt wohlbefugter maſſen nicht ſelbſt wieder heraus genohmen / ſondern den Herrn Pater Guardian Franc. deswegen erſuchet / davon haben Reformati ihre ſie davon abgehalten habende Urſachen in dero vorherigen Schrifften ſattſam entdecket / und das traurige Exempel militariſcher Execution ſie davon abgehalten habe ; Auf Herrn Corbions Zeugnuß antworten wir kürtzlich / und in vollkommenem Wahrheits-Grund / daß unſere drey Zeugen / als Herr Sebaſtian Minſinger / Herr Johann Michael Hammen / und Herr Adam Müller / laut dem bereits übergebenen Kirchen-Protocoll-Extracts ſub Num. 3. bey dem Herrn P. Guardian Franc. geweſen / und alles dabey ſo vorgangen ſeye / wie Reformati ſolches in ihrem Receſs an- und vorgebracht / wie dann dieſe drey noch lebende und dieſes alles annoch in guter Gedächtnuß habende glaubwürdige Männer es noch einhellig ausſagen / anbey daß ſie Herrn Corbion bey Herrn P. Guardian bey ihrer Anweſenheit mit Augen nicht geſehen / ſich demnach höchſtens verwunderende / wie dieſer Mann dergleichen nicht allein bejahen / ſondern noch gar mit einem Eyd zu behaupten ſich anerbieten dörffte. Ingleichem daß Catholici auf ein ſolches gegen die klare Rechten ausfallendes Atteſtatum, anerwogen die Zeugnuſſe in der Reprobation viel ſtärcker als in der Probation zu ſeyn gehören / ſolchemnach in hoc Paſſu ein Zeug gegen drey æque integræ famæ ohnmöglich beſtehen kan / reflectiren mögen ; zugeſchweigen / daß man ihnen Catholicis ſchon ſattſam in unſeren vorigen Schrifften / und beygelegten Kirchen-Protocoll-Extracts ſolche unſerer Zeugen Depoſition genugſam ſtabiliret / was das übrige Herrn Hof-Cammer-Rath Flad nachredende betrifft / kan nun wohl erdichtet werden / weilen er ſich nicht mehr verantworten kan.

Die quoad 4tum ſub Num. 3. 4. 6. & 7. beygelegte Atteſtata, ſo behaupten wollen / als ob in Anno 1714. die Herren Patres Franciſcani die Proceſſion in Feſto Corporis Chriſti nicht in

Ad 4tum.

Es können Reformati aus Catholicorum ad Art. 4tum angeführten nicht gnugſam verſtändiget werden / ob nemlichen Catholici das daſelbſt gebrauchende Worth vorhero ad

in die gemeinſchafftliche Pfarr=Kirch
geführet / ſondern mit der Proceſſion
geraden Weegs über die Bruck die
Kirch vorbey gegangen ſeyen / könn=
ten Catholici ohnmöglich für gültig
erkennen / weilen es 1. bekañtlich und
unlaugbahr ſich ſchon vorhero zuge=
tragen / daß / da Catholici mit der
Proceſſion in die Pfarr-Kirch gehen
wollen / als Reformati noch in ihrem
GOttes=Dienſt darinn begriffen ge=
weſen / der Herr Inſpector ſolches
wahrnehmende / und die bevorgehen=
de Confuſiones verhüten wollende /
Catholicos durch einen Deputirten
gebetten / ſie mögten mit der Pro-
ceſſion nur eine kleine Weile auf den
Wörth gehen / er wolte immittels ſei=
nen GOttes=Dienſt in continenti
ſchlieſſen / und die Kirch raumen / ſo
auch geſchehen / und dadurch die be=
ſorgende Confuſion verhütet wor=
den ; damit aber künfftighin ſothane
Irrungen ſich nicht mehr zu tragen
mögten / ſo wäre ja ferner bekannt /
und unlaugbahr / daß das Hochlöbl.
Ober=Ambt dahier alle Jahr darauf
am Vorabend Feſti Corporis Chriſti
dem Herrn Inſpectori ſagen laſſen /
daß er den Reformirten GOttes=
Dienſt / um denen Catholiſchen in
ihrer Proceſſion nicht hinderlich zu
ſeyn / ein wenig beſchleünigen mög=
te / ſo auch von dem friedſamen Hrn.
Inſpectore allemahl geſchehen / daß
ſie Reformirte bey Ankunfft der Ca=
tholiſchen Proceſſion nimmermehr
in der Kirchen / oder auch in dem
Ausgang daraus ſich befunden. 2.
Es ja nicht glaublich ſchiene / daß / da
die Proceſſion auf der Bruck ange=
langt / und ſie Reformirte / vermög ih=
rer Ausſage in obigen Atteſtatis
würcklich in der Predig begrieffen
geweſen / in der Retour aber mit der
Proceſſion auf der Bruck erſt aus
der Kirchen gegangen ſeyn ſollen /
zumahlen in dem Hin=und Hergehen
mit der Proceſſion / und dabey hal=
tenden Stationen über ½ Stund zu
ge=

ad Annum 1714. reſtringiren / oder
aber vorhergehende Jahre verſte=
hen wollen / anerwogen / wann ſie
den Annum 1714. ſtrictè dadurch
verſtehen wollen / ſie ja billich den je=
nigen von Herrn Inſpectore zu ihrem
Vorgeben / nach ausgebettener Di-
lation vermeldten Deputirten nahm=
hafft machen ſolten / wolten ſie es a=
ber von vorhergehenden Jahren ver=
ſtehen / ſo gehört es nicht zu gegen=
wärtiger Frag ; und ſolchemnach
bitten Reformati unterthänigſt / und
inſtändigſt / was dieſen Punct betrifft /
ihre beygebrachte Beweisthumen /
als in welchen eine ohnverwerffliche
Concordanz ſich wie in vorigen Re-
ceſſen ſub Num. 4. 5. 6. & 7. beyge=
legte Atteſtata beſagen / in hochge=
neigte Erwegung zu nehmen / welche
gewislich / wann ſie nebſt denen viel=
fältigen anderen der ihrigen gegen
der Catholiſchen Beweisthumen ge=
halten werden ſollen / ein Zentner
ſchweres Gewicht ihrer Seiths ge=
gen ein eintziges Pfund auf der ande=
ren Seithen ausmachen wurden ; die
zu vorigem Receſs gehörige / und
vorgemeldte Beylagē ſub Num. 4. bis
7. zeigen / daß 14. Reformirte Bur=
ger ſamtliche ehrliche Leuthe / gegen
die nichts zu excipiren / mit Benen=
nung Zeit und Umſtänden / ja allen=
falls eydlich zu behaupten getrauen /
daß Catholici das Feſtum Corporis
Chriſti in der Reformirten Pfarr=
Kirch nicht begangen haben / und
bitten wir nochmahlen die genaue
Ubereinſtimmung hierinn / ſonder=
lich das Atteſtatum Num. 4. den Phi=
lipps Anhäuſer betreffend / welches
in Num. 6. in Johann Peter Böhler
, confirmiret wird / reifflich zu erwe=
gen. Anbelangend das in eben §. 4.
enthaltene membrum 2dum, iſt ſol=
ches nicht von dergleichen Wichtig=
keit / ſich lang dabey aufzuhalten /
alldieweilen wahr / und genugſam
bekannt ſeyn kan / daß der Reformir-
ten Sacra ordinair gegen 2. Stund /

auch

gebracht werde / ſie Reformirte aber auf einen gemeinen Donnerſtag nimmer ſo lang in der Kirch bleiben. 3. Weilen die Reformirter Seiths diesfalls ertheilte Atteſtata Catholiſcher beygebrachten Zeugnuſſen Schnurſtracks zu wieder lauffen / ſo ſehen Catholici nicht / warum Aſſerta Reformatorum mehr als die ihrige in Conſideration kommen ſolten / da doch Catholici in ihren Affirmationibus noch nicht fehl gefunden worden / ſo doch denen Reformirten dahier vermög ante Actorum mehrmahlen wiederfahren.

auch nach Anlaß des Textes bisweilen mehr und alſo eine halbe Stund länger als der Herren Catholiſchē ihre daſelbſt angeführte ſtation dauret / mithin feſt beſtehet / was Reformati in prioribus desfalls angegeben. Ad membrum tertium antworten Reformati / wie daß ſie allerdings ihren disfalls ſuo loco allegirten Atteſtatis eine Prævalenz vor Catholiſchen angezogenen zuſchreiben können / angeſehen numerus Teſtium Reformatorum den numerum Teſtium Catholicorum weit übertrifft / und dannenhero / was Catholici in ſeq. dieſes membri angegeben / ſie Reformatos wenig anſichtet / wohl betrachtet / daß Catholici in ihren Aſſertis allerdings fehl gefunden worden / da ſie / um nur ein eintziges Exempel zu gedencken / öffentlich vorgegeben / daß ſie keine Neuerung poſt Pac. Bad. in der Kirch quæſt. eingeführet / da doch bekannt / daß ſie den ohnlängſt aufgerichteten Altar als eine Neuerung aus ſpecial Churfürſtl. gnädigſten Befehl wiederum wegſchaffen müſſen / wie ſie es dann ſelbſt alſo erkennen / und deswegen in vorigem Receſs ein abgethanes Gravamen nennen: mehrere Exempel / daß man ſie Catholicos fehl gefunden habe / werden in ſequentibus locô congruô angeführet werden.

Die quoad 5tum ſub Num. 5. ſo aber Num. 3. & 7. hätte in die Ordnung kommen ſollen / beygelegte Atteſtation von allerdings hundert Gliederen der Reformirten Gemeind dahier / geſagte weiters nichts / als daß ihnen ſubſcribirten Zeugen nicht erinnerlich ſeye / daß Catholici Anno 1714. die Kirch auf dem Wörth frequentiret / welches dann endlichen wohl ſeyn könnte / daraus aber nicht zu ſchlieſſen / daß dictô Annô in der Pfarr-Kirchen kein Catholiſcher GOttes-Dienſt geſchehen / dann obſchon ſothaner GOttes-Dienſt nicht in occulto verrichtet worden / ſo wäre es doch möglich / daß viele Reformirte ſolches gleichwohlen nicht in acht genohmen / wiewohlen Catholici nicht Urſach hätten / dem gantzen Innhalt dieſes Atteſtati mit völligem Glauben beyzupflichten / anerwogen die Catholiſcher Seiths bereits beygebrachte /

Ad 5tum.

Scheinet es nicht wohl möglich zu ſeyn / daß von ſo vielen bey hundert Subſcribenten / die alle noch bey guter memoriæ ſeynd / ohne die obgedachte kurtz vorhergehende ſub Num. 4. 7. annoch beygelegte und de novo zu Steur der Wahrheit ſich angegebene umſtändliche Zeugen laut Beylagen ſub Num. 14. 15. & 16. nicht etwann einer davon / ſonderlich auf ſolchen Tagen / als an dem Fronleichnambs-Feſt / da ihre Actus ſolenniores mit gröſſerem Pomp vorgehen / ſich deren in der Reformirten Pfarr-Kirch beſchehen zu ſeyn erinneren ſolten / mithin Catholiſcher Seiths dieſe mehr als hundertfältige und ſpecialiſſimè erwieſene Reformirte Proben keines weegs zu verwerffen / wohl aber die Reformirte derer Catholiſchen Beweisthumen für ſuſpect zu halten / und gar zu verwerffen / ſattſame Urſach haben / zu

te/ und hiebey noch kommende Zeugnuß ſub *Lit.* C. D. E. & F. es genugſam bekräfftigen / daß Anno 1714. & 1715. der Catholiſche GOttes-Dienſt in der quæſt. Pfarr-Kirchen geſchehen ſeye ; daraus dann die unrichtige Ausſage der Reformirten / als ob Catholiſche erſt Anno 1717. das etliche Jahr lang unterlaſſene Exercitium Religionis wieder reaſſumiret hätten/ erhellete.

zu mahlen da Leuthe unter ihnen ſich finden / welche eine Sach endlich zu behaupten im Mund führen / und gar ſchrifftlich ſich deſſen erbieten / wann es aber zur Würcklichkeit kommen ſolte / ſich eines anderen bedencken werden / wie die Beylagen ſub Num. 17. & 18. von fünff ohnverwerfflichen zeugen gegen die Catholiſche Burger / und Deponenten Matthæus Diehlen / und Chriſtian Schmid in mehrerem zeigen ; was der erſtere / aus Forcht zu einem End genöthiget zu werden / für nachdenckliche Expreſſiones, nemlichen er wolte lieber / daß er den Halß zur Thür hinaus breche / ehe er einen End thäte / vide Atteſtatum, ausgeſtoſſen / und welcher Geſtalten der andere zu ſeiner Subſcription inducirt worden zu ſeyn / ſich ſelbſten verlauten laſſen ; Was das von Monſ. Charlier als von einem Teutſchen jedoch in Frantzöſiſcher Sprach beygebrachte Atteſtatum anbelanget / ſo zeiget der weitläuffiger Innhalt deſſen genugſam / daß ſolches mehrers gegeben worden / dem gegen Herrn Truchſeſſereyen-Keller Geyer geführten / und annoch fürwehrenden Procels, auch ſeine wegen denen mit demſelben gehabten hefftigen Contentionen habenden privat Abſichten der Welt vorzulegen / als Catholicis zu atteſtiren ; daß nun dieſes vorgemeldte Atteſtatum von Monſ. Charlier bey der unpartheyiſchen Welt keinen Glauben finden / noch das allermindeſte probiren kan / erhellet aus denen per Notarium Cæſareum pub. vidimirten Beylagen ſub Lit. B. C. D. ſonderlich aus dem ſub Lit. B. vorkomenden Churfürſtl. Regierungs-Decret, und wird dieſes alles einer Hochlöbl. Religions-Executions Commiſſion zu erwegen unterthänigſt anheim geſtellet ; Das von ehemahlig-hieſigen Viſitatore Crauſen ſub. Lit. D. gegebene Atteſtat iſt ſo viel weniger für gültig zu erkennen / als Reformati ſchon in vorhergehendem §. 4. & ſeq. den Vorzug ihrer Atteſtaten erwieſen / wann nemlich daſelbſten nicht allein bey hundert Subſcribenten atteſtiret / daß ſie von dem vorgegebenen in der Kirch quæſt. Anno 1714. in Feſto Corporis Chriſti gehaltenen Actu nicht das mindeſte wiſſen / ſondern auch noch 17. Zeugen mit Benennung aller Umſtänden endlich erhärten wollen / daß Catholici keinen Actum damahlen in der Reformirten Pfarr-Kirch cultiviret / ſondern ſchlechter Dings die Brucken paſſiret ſeyen / ohne einen Fuß in die Kirch geſetzet zu haben / wie wir uns dann disfalls der Kürtze halben ad §. 3. membr. I. §. 4. Num. I. und gegenwärtigen §. in principio nicht allein beziehen / ſondern auch mit einem erſt nach Schlieſſung dieſer Schrifft eingeloffenen Atteſtato Num. 28. & Signo # mit mehrerem zeigen/ wie weit dieſem Teſti Glauben beyzumeſſen ſeye ; Was die ſub Lit. E. & F. von Catholicis allegirte Atteſtata betreffe / ſo kommt erſtens um ſo mehr frembd vor / als Catholici in ihrer ehemahls eingegebenen deſignatione Actuum Sacrorum hievon nicht allein gäntzlich geſchwiegen / ſondern in ebener deſignation per notam eingeſtanden / wie daß ſie in ihren Bücheren weiter als ad Annum 1710. nicht annoriret hätten ; Poſitô non tamen conceſſô, ſo meldet ja dieſer Extractus nicht ein eintziges Wort von Hal-

tung einer Meß in der Kirchen/ welches ihme Patri Procuratori, wann es geſchehen ſollen / und geſchehen wäre / eben ſo wohl als die Sepultura von Herrn Patre Priore wurde anbefohlen / und wann ſie damahlen nur einen Fuß in die Kirch geſetzet / und Sacra darinnen verrichtet hätten / ohne Zweiffel in ihrem darzu haltenden libro Sacrorum celebratorum, wie ſie es nennen / annotiret worden ſeyn / welches / da es unterblieben / ein klares Zeichen iſt / daß damahlen kein Catholiſcher GOttes-Dienſt in unſerer Kirchen geſchehen; dannenhero dieſes ſub *Lit.* E. allegirte Atteſtat jenes ſub *Lit.* F. angeführtes nicht nur gantz entkräfftet / ſonderen es widerlegen ſolches auch Reformati mit dem ſub Num. 19. beygehenden gegen-Atteſtat, als woraus erhellet / daß ſich Teſtis Holtzer ſeiner eigener Auſſag nach / damahlen gar nicht um die Kirchen-Affairen bekümmeret / mithin dermahlen von längſt paſſirt ſeyn ſollenden Sachen nicht atteſtiren kan; Uber das hätte der Zeit Umſtand / wann nemlich Catholici prætendiren / bey damahligen auf einen Sonntag vorgebender Sepultur zugleich Meß in unſerer Kirch geleſen zu haben / ſolches ohnmöglich leyden können / anerwogen ſie ja gegen ſolche Zeit / und auf keine andere zu begraben pflegen / und Meſſe hätten leſen müſſen / da wir ja bekanntlich und ohnwiederſprechlich zu ebener ſolcher gantzen Zeit in unſerem Soñtäglichen GOttes-Dienſt begriffen ſeynd; Ferner iſt ins beſonder zu remarquiren / warum doch Catholici, da ſie vermög ihrer Interrogatorien ſub Num. 1. die Catholiſche Burgerſchafft laut unſeren bereits angezogenen Atteſtaten ſub Num. 13. 17. & 18. bey Straff in das Cloſter citiret / über die vermeintliche in Anno 1714. beſchehene Actus examiniret / und zur Subſcription animiret / ſie nicht auch ihren librum Sacrornm celebratorum aufgeſchlagen / aber es iſt fatal, daß dieſes ihr liber Sacrorum celebratorum mit Herrn Inſpectoris Andreæ Prothocoll ſo gar genau quoad Annum 1714. übereinſtimmet / indeme weder in dieſem noch in jenem das geringſte von ſolchem Anno 1714. ſich aufgezeichnet findet / doch quid mirum non entis nulla ſunt accidentia.

Die quoad Sextum Num. 8. beygelegte Atteſtation probirte Catholicis zum Præjudiz nicht das geringſte / geſtalten ſie dieſen Catholiſchen Burger Hillgard Cullmann wegen beſchehener Begräbnuß ſeines Vatters zur Rede geſtellet / der dann laut deſſelbigen ſchrifftlichen Atteſtation ſub Lit. I. ausſaget / daß / weilen ſeine verſtorbene Mutter auf dem Kirchhoff an der Franciſcaner-Kirchen begraben worden / er die H. PP. Franciſcan. gebetten / daß ſein Vatter auch daſelbſt begraben werden mögte / in welchem Begehren aber Herr Pater Concionator allda ihm um deswillen nicht willfahret / weil die Catholiſche auf dem Kirchhoff bey der Bruck ein

Ad Sextum.

Daß es mit dem von Meiſter Hillgart Cullmann denen Reformatis der Wahrheit zur Steur ertheilten Atteſtato nicht richtig her: und dieſer Mann von denen Reformirten ſolle hintergangen worden ſeyn / item was von ſeiner Wiederzuruckziehung dieſes ſeines Atteſtati zu halten ſeye / davon zeigen glaubwürdig die vier Beylagen ſub Num. 20. 21. 22. 23. alſo daß es hieraus Sonnenklar erhellet / wie ohnmöglich dieſem Mañ ſeye / ſeinẽ ihme auf die ſchärpfſte und härteſte Weiß abgeſchreckten Wiederruff mit gutem Gewiſſen zu behaupten / inmaſſen durch Num. 20. deſſen / denen Reformatis gegebenes Zeugnuß durch ſeine eigene

Ca-

eine ordentlich- und ſchon lang angewieſene Begräbnuß hätten / daraus dann erhellet / daß man Reformirter Seiths dieſen Catholiſchen Burger / ſo nicht leſen / und kaum ſeinen Nahmen recht ſchreiben kan / mehr ad ſubſcribendum vorgelegt / als er mündlich ausgeſagt / auch möglich seyn könnte / daß ein gleiches ſeinem Reformirten Schwager Johann Schmid wiederfahren.

Catholiſche Schweſter confirmiret / und daß er kurtz vor ſeiner Unterſchreibung die gantze Hiſtorie einem Reformirten Burger laut vorgemeldten Atteſtati Num. 21. ausführlich erzehlet / der nicht allein bey ſeiner Subſcription zu gegen geweſen / ſondern auch geſehen / daß Meiſter Hillgert Cullmann dieſe Schrifft geleſen / unterſchrieben / und nach der Unterſchrifft nochmahlen geleſen / mithin weder derſelb noch ſein Reformirter Schwager Johannes Schmid / welcher letztere ſich in erwehntem Atteſtato Num. 21. disfalls expreſſè beſchweret / von Reformatis hintergangen worden zu ſeyn; Ob aber nicht mit weit beſſerem Fug eine gleiche *Præſumption*, wie es in der That auch iſt / contra Catholicos zu erweiſen ſeye / wird aus beyliegenden Atteſtatis Num. 22. & 23. gantz klar erwieſen / wann dieſe in mehrerem bezeugen / mit was für Drohen / Forcht / Schrecken / und Angſt dieſer Mann zu denen Herren Catholicis durch den Stadt-Diener Nicola citirt / und in welche Wehmuth / Thränen / und Expreſſiones offt erwehnten Meiſter Hillgert Cullmanns Haußfrau hierdurch geſetzet worden; Woraus dann Sonnen-klar zu erſehen / was gemeldter Cullmann zu Revocation ſeines Atteſtati bewogen / und gebracht habe / mithin nicht als ein Zeug für ſie angezogen werden könne / zumahlen da dieſer von Catholicis erſt Anno 1717. den 22. Novembris bey Begräbnuß des in denen Atteſtatis gemeldten Cullmanns contra Statum Pac. Bad. neuerlich eingeführte Actus von einem ohnpartheyiſchen Evangeliſch Lutheriſchen Burger / und Krämer Herrn Georg Caſpar Geneffe als der nicht allein dieſe / ſondern auch mehrere in dieſem Jahr geſchehene merckwürdige Begebenheiten / als in welchen er / wie Stadtkündig / jeder Zeit ſehr accurat erfunden worden / auffgezeichnet / und dieſe Cullmanniſche Begräbnuß als eine Stadt-bekannte Neuerigkeit expreſſè bemercket / nemlich daß Anno 1717. den 22. Novembris die Herren Catholici dahier bey Beerdigung des alten Burgers Chriſtian Cullmanns NB. auf das neue Poſſeſſion in der Reformirten Kirch auf der Brucke genommen / darinnen geprediget / und Seelen-Ambt gehalten / wie ſolches das unverwerffliche Zeugnuß Num. 24. gantz klar affirmiret / welches bemeldter Herr Geneffe nicht allein coram Illuſtri Commiſſione, ſondern wo es auch verlanget wird / zu behaupten erbietig iſt.

Die quoad Septimum ſub Num. 9. & 10. beygelegte Atteſtata wären theils inadæquat, theils im Grund falſch / angeſehen Catholici ihr Altare portatile ſamt Zugehör allezeit ab incepta poſſeſſione bis hieher etiam in Anno 1714. in der Sacriſtey gehabt / wann ſchon nicht allezeit viel Zierathen / ſo denen Reformirten als die vorige

Ad 7mum.

Ubergeben Reformati zu erwegen / ob man nicht mit beſſerem Fug das jenige / was Catholici auf die von Reformatis beygebrachte Atteſtata Num. 9. & 10. auszugeben / und dieſelbe einer Falſität zu beſchuldigen belieben (indeme es nicht genug / etwas ſchlechter Dings als Grund falſch von deswegen / weilen es ihnen

vorige Catholiſche Nothwendigkeiten zum Altar nicht ſo ſehr in die Augen gefallen / daſelbſt vorräthig geweſen / daß aber Anno 1714. der Orgelmacher mit ſeiner Arbeit und Orgel-Pfeiffen die völlige Sacriſtey occupirt gehabt haben ſolte / ſeye nimmer zu verificiren.

1. Pater Præſes zu Schwabenheim bey ſeiner publicè auf dem Rath-Hauß beſchehener Ausſage beharret / daß Herr Pfarrer Sixtus Anno 1714. bey ihme zu Schwabenheim geweſen / da die daſelbſtige Orgel um den October hin völlig fertig worden / und nachdeme er Herr Pfarrer bemeldte Orgel geſehen und gehöret / ſich vernehmen laſſen / daß ſie Reformirte auch eine Orgel in der Pfarr-Kirch zu Creutznach machen laſſen wolten.

2. Sage Churfürſtl. Truchſeſſerey Keller dahier Herr Geyer / laut deſſen Atteſtation ſub Lit. H. daß die Orgel nicht in der Sacriſtey, ſondern auf der Brucken in des Wilhelmen Speyers Hauß gegen des Schrauſſen Hauß über verfertiget / die Pfeiffen aber nach und nach in die Sacriſtey getragen worden.

3. Erhellet aus Beylag ſub Lit. I. daß der Tüncher Wendel Gräber die Pfarr-Kirch Anno 1715. im November ausgeweiſſet / und er damahlen noch gar wenig Orgel-Pfeiffen in der Sacriſtey geſehen ; So ſeye auch das Corpus der Orgel noch lang nicht fertig geweſen / daraus dann abzunehmen / daß die Verfertigung der Orgel / ſo Anno 1715. geſchehen / ſie Catholiſche in dem Gebrauch der Sacriſtey Anno 1714. nicht hinderlich ſeyn können.

nen zu wieder iſt / anzugeben / ohne den geringſten Schein eines Beweiſes davon beyzubringen / da doch erwehnter unſerer Teſtium gethane Ausſagen durch die neue Beylag Num. 26. bekräfftiget wird) contra Catholicos retorquiren können / wañ ſie zum Exempel behaupten wollen / ſie hätten ein Altare portatile allezeit ab incepta poſſeſſione in der Sacriſtey gehabt / und ſich darinnen / wie ſie in ihren vorigen Schrifften angegeben / aus- und angekleidet / dann / wann deme alſo / hätten ja Reformati , als welchen dieſe Sacriſtey nicht verſchloſſen geweſen / ſondern bey 16. Aelteſten nebſt denen Predigeren ihre Presbyterial-Verſamlung darinnen monathlich ja offt ehender gehalten / ſolchen ſehen müſſen / auch können Catholici nicht laugnen / daß ſie anfänglich poſt Pac. Bad. da ſie den neuerlichen Cultum angefangen / die requiſita zu dem Altare portatile über die Gaſſe getragen / und ſich nicht in der Sacriſtey , wie ſie in ihren vorigen Schrifften angegeben / aus- und angekleydet / ſondern in ihrer zum GOttes-Dienſt gewöhnlicher Kleidung aus ihren Clöſteren in die quæſtionirte Kirch über die Gaſſe / und wiederum zuruck gegangen / doch ſcheinen Catholici von ſich ſelbſten zu begreiffen / daß ſie in vorbemeldter ihrer Schrifft wegen prætendirender Aus- und Ankleidung in der Sacriſtey, mehr dann erweißlich / der Feder getrauet / alldieweilen ſie in vorſeyenden ihrem §. 7. davon abſtrahiren / und nur einige Kleinigkeiten zu dem Ende darinnen gehabt zu haben prætendiren / um denen ohnpartheyiſchen Weiß zu machen / als hätten aus dieſer Urſache die Reformirte ſo leicht nicht darauf reflectiret / welches ſich aber keines weegs alſo verhält. Was die Orgel anbelanget / bleibt es nochmahlen wahr / daß nicht allein die zu derſelben behörende requiſita ſucceſſivé angeſchafft / und ex poſt dem Orgelmacher Marquard laut beyliegender Copia Contractûs ſub Num. 25. den 11. Septembris 1714. davon das Original auf Begehren jederzeit vorgezeigt werden kan / verdinget worden /

wie dann Catholici, als eine Stadtbekannte Sach nicht laugnen köñnen / daß der Orgelmacher die aller mindeſte Arbeit in der Sacriſtey verfertiget / derogiret demnach Reformatis gar nichts / wann wegen der vielen Materialien / welche bereits das 1714. Jahr hindurch in der Sacriſtey gelegen / wohl ein / und anderes in des Orgelmachers ſeiner Wohnung / und wiederum von dar in die Sacriſtey möge gebracht worden ſeyn / nachdeme es die Arbeit / der Orth / und die Gelegenheit zugelaſſen / wie auch ſolches Herr Truchſeſſerey-Keller Geyer in ſeinem Catholicis gegebenen Atteſtato ſelbſten bejähet / fallet demnach des Præſidis zu Schwabenheim Herrn P. Martels ſein Angeben um ſo viel mehr von ſelbſten völlig hinweg / wann er coram Illuſtri Commiſſione vorgegeben / daß Herr Pfarrer Sixtus erſt in dem Octobri 1714. (da doch ſolches den 2. May beſagten Jahrs nach bemeldten Herrn Pfarrers Auſſage beſchehen) declariret / daß Reformati geſinnet wären / eine Orgel machen zulaſſen / indeme bereits die requiſita hierzu nicht allein angeſchafft / ſondern auch der Accord mit dem Orgelmacher geſchloſſen / folglichen ſchon in völliger Arbeit geweſen.

Das à parte Catholicorum angeführte Atteſtatum vom Düncher Wendel Gräber ſub Lit. I. betreffend / ſo iſt ſolches zum Theil inadæquat, zum Theil grund falſch; Inadæquat, daß ſehr ungereimt iſt / wann er inferiren will / weil der Orgelmacher in des Wilhelm Speyers Hauß gewohnet / ergo müſſe er auch nothwendig die Orgel darinnen verfertiget haben / da dann lächerlich iſt / daß der Concepiſt irrig gemachte conſequentias logicas als ein Atteſtatum aufdringen will; Grundfalſch / daß er vorgibt / das Holtzwerck von der Orgel ſeye Anno 1715. da er den Chor ausgeweiſſet / noch nicht von dem Orgelmacher fertig geweſen / da doch der klare Augenſchein beweiſet / daß nicht allein die Pfeiffen / ſondern auch dieſes Holtzwerck vom Ausweiſſen mit Kalck beſprützet geweſen.

Die quoad 8vum ſub Num. 11. & 12. beygelegte Atteſtata könten Catholicorum beſtändig gehabtes Simultaneum an dem Kirchen-Thurn / und Geläut im geringſten nichts impugniren / angeſehen es unlaugbahr / alſ lentahls es auch die Beylagen ſub Lit. K. L. & M. beſtärcken / daß Catholici das Geläut beſtändig / auch Anno 1714. ohnverhinderlich gebraucht; Die erſt Anno 1721. beſchehene Aufbrechung des Kirchen-Thurns-Thür ſeye durch der Reformirten eigene Schuld veranlaſſet worden / weilen ſie / nachdem die Römelsheimer Glock wieder eingelöſet worden / daraufhin eine andere Glock in den Thurn gehengt / ſelbige aber Catholiſche nicht mit brauchen laſſen / ja nicht einmahl geſtatten

Ad 8vum.

Die von Catholicis angeführte Atteſtata ſub *Lit.* K. *L.* & M. wodurch ſie unſere beygebrachte Atteſtata ſub Num. 11. & 12. zu enerviren meynen / ſeynd um ſo viel weniger von dem geringſten Valor, als erſtlich das ſub *Lit.* K. um deswegen verdächtig iſt / weilen denen Hackenheimer Bauren / und allen hier wohnenden Catholicis, & Reformatis gar wohl bewuſt / daß nicht alle Jahr zu der Spaarbrucker-Wahlfahrt in der Reformirten Kirch auf dem Wörth geläutet worden / darumben wir dann vernünfftig ſchlieſſen müſſen / daß ſolches ihr Atteſtatum ihnen zur Subſcription vorgelegt worden / ohne deſſen Innhalt eigentlich zu wiſſen / welches wir um ſo ſicherer zu avanciren getrauen / als laut anliegender Atte-

ten wollen / daß Catholiſche eine Glock in den Thurn zu ihrem Gebrauch aufhencken mögten / welches aber eine hohe Religions-Commiſſion ex hoc principio erlaubet / weilen dieſelbe Anno 1714. ohndiſputirlich an dem Geläut mit Theil gehabt / mithin am Tag läge / daß dieſe zwey letztere Atteſtata ihnen Reformirten mehr ſchädlich als nutzlich ſeyen.

Atteſtation ſub Num. 27. drey von denen Subſcribenten damahlen noch nicht in Hackenheim geweſen / ſondern ſich erſt lang poſt Annum 1714. häußlich daſelbſt niedergelaſſen / mithin ohnmöglich von dem / was vor ihrer Zeit paſſiret ſeyn ſolle / zeugen können / wodurch dann dieſes gantze Atteſtatum verdächtig / und nach allen Rechten verwerfflich gemacht wird ; Auch mag Herr Keller Ernſtens Zeugnuß um ſo weniger etwas gelten / als daſſelbe ſich von ſich ſelbſten evertiret / und zu nichts machet ; Er behauptete / er habe wegen weiterer Entfernung ſeines Hauſes von der Franciſcaner-Kirch nach der Glocken bey der Sparrbrucker Proceſſion ſich nicht richten können / ſondern allzeit auf die Glock in quæſtion. Kirch Achtung gegeben ; Nun aber iſt bekannt / daß die Herren Patres Carmelitæ ſo wohl als die Herren Franciſcaner bey ſothaner Proceſſion ihre Glocken läuten / da dañ aber bekañtlich die Kirch quæſt. wohl noch einmahl ſo weit von ſeinem Hauß entlegen / als die Carmeliter-Kirch / er mithin dieſe Kirchen-Glocken weit beſſer / als unſere in der Kirch quæſt. hören kan ; So iſt alſo leicht zu erachten / daß er ſich ehender nach dem Geläut der ihme näher gelegener Carmeliter-Kirch / als nach der eintzigen in unſerer zimmlich weit von ihme entfernten Kirch werde gerichtet haben ; Wann auch dieſe bey ihrer Proceſſion wäre geläutet worden / welches wir doch ſchlechter Dings negiren. Uber die dritte Prob verwunderen ſich Reformati noch viel mehr / daß Catholici zu Bewehrung des gehabten Geläuts ſich des Zeugnuſſes eines jungen Menſchen bedienet / der etwann Anno 1714. 13. biß 14. Jahr alt mag geweſen ſeyn / geben dann aller Welt zu erwegen anheim / ob nicht Catholici Urſach gehabt / zuvor wohl zu unterſuchen / ob der Teſtis auch die Gültigkeit eines Zeugen habe / zumahlen es ja gantz unlaugbahr / daß von ſolchen Jahren her nunmehro auff eine gewiſſe Zeit nichts poſitives / mithin auch nichts glaubwürdiges atteſtiret werden kan.

Ubrigens hätten ſie Reformirte keine Urſach / ſich wider Catholicos zu beſchweren / als ob hätten Catholici vielen groſſen / und hochanſehentlichen Beyſtand / und ſuchten dadurch nichts anders als dieſen verdrießlichen Kirchen-Proceſs auf einen Irr-Weeg / und ins weite Feld hinaus zu ſpielen / da doch bekañt / daß Catholiſche keinen anderen Beyſtand hätten / als von ihren in dieſer Stadt / und im Ober-Ambt befindlichen Mitgliedern / ſo ins geſambt verpflichtet ſeynd / den von etlich zwantzig Jahren hero mit groſſer Mühe erhaltenen / und bißhero in dem

Was Catholici übrigens von einer hohen Religions-Commiſſions-Decret anführen / daß ihnen durch daſſelbe eine Glocke in den Thurn zu ihrem Gebrauch aufzuhencken erlaubet worden ſeye / kan Reformatis um ſo weniger præjudiciren / als ſie ſelbſten melden / daß es ex hoc principio erlaubet worden / weilen Catholici Anno 1714. an dem Geläut mit Theil gehabt ; da nun aber Reformati Sonnen-klar erwieſen / daß ſolches einſeithig von Catholicis auf- und hoher Religions-Commiſſion beygebrachte Principium irrig und unerweißlich / ſo fallet der hierinnen ge-

dem mindeſten noch nicht alterireten Statum quo beſt möglichſt / und durch die von GOtt / und der Natur erlaubte Defenſionē inculpatæ tutelæ fernerhin zu beſchützen; Der Reformirte Beyſtand ſeye viel gröſſer / und weit anſehentlicher / maſſen bekannt / daß ſie durch die Könige in Engeland / und Preuſſen / zugeſchweigen anderer Reichs-Ständen / Ihre Churfürſtl. Durchl. ja Ihre Käyſerl. Majeſtät ſelbſt / um die quæſt. Kirch privativè zu überkommen / beſtändig belangen lieſſen / ja ſelbſtiger Ausſag nach nicht ruhen wolten / biß ſie diß ihr Intent erreichet / über diß ſo hätten ſie Reformirte ſowohl als Catholiſche coram illuſtri Com̃iſſione mit Augen / und Ohren geſehen und gehöret / daß der wieder nach Mannheim zuruck gegangener Herr Con-Commiſſarius Herr D. Mieg ihnen Reformirten die ad Protocollum zu geben habende Nothdurfft meiſterlich ad Calamum dictiret / neue Argumenta ſuggeriret / und unſere zu ſolviren ſich äuſſerſt bemühet / mithin ihnen Reformirten Ritterlich beygeſtanden / dawider Cathol. gleichwohlen nicht das geringſte eingewendet / um zu zeigen / daß ſie wohl leyden mögen / daß ſie Reformirte auch die geſcheideſte Männer zu ihrem Beyſtand nehmen / allermaſſen Catholiſche ſich mehr auf ihre in Jure & facto wohl fundirte Gerechtſahme / als auf der künſtlichen Advocaten Dexteritæt verlaſſen ; Gelanget demnach an eine Hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion Catholicorum geziemende Bitt / dieſelbe günſtig geruhen mögte / deren nunmehro auch in facto wohl probirte Simultaneum in der quæſt. Pfarr-Kirch ſalva refuſione Sumptuum ſecundùm Statum Pac. Bad. kräfftigſt zu mainteniren.

gewünſchten Beweiß um ſoviel leichter hinweg / als auch ſonſten Reformati an der von Catholicis Anno 1721. beſchehenen Aufbrechung des Thurns keineswegs Schuld ſeynd / allermaſſen Catholici niemahlen den Thurn in Poſſeſſion, weniger eine einige Glock darauf / noch einen Schlüſſel darzu gehabt / da ſie aber gantz neuerlich auf den Thurn gewolt / Reform. aber ihnē den Schlüſſel darzu verſaget / haben ſie die Thür deſſelben mit Gewalt eröffnet / welche aber vom Reformirten Glöckner / der eben zu dem Actu gekommen / wiederum zugeſchoſſen / und darauf von Reformatis aus Beyſorg der angedröheten Aufhenckung der neuen Catholiſchen Glocken mit einer eiſernen Stang verwahret / die aber / weilen unſere disfalls an Hochlöbl. Kirchen-Rath gethaner aber etwas zu ſpäth eingeloffener Bericht einer Hochlöbl. Religions-Commiſſion damahlen noch nicht communiciret ware von Catholicis wiederum mit Gewalt abgeſchlagen / der Thurn eröffnet / und ſo gantz neuerlich die Catholiſche Glock aufgehenckt worden / wie ſothane Species facti aus denen in letzterem Receſs angeführten Atteſtatis Num. 11. & 12. mit mehrerem erhellet ; Was ſonſten Catholici wegen des groſſen Beyſtands / welchen Reformati von denen Königen von Groß-Brittañien / Preuſſen / und denen Reichs-Ständen haben ſollen / in ihrem Receſs vorbringen / ein ſolches laſſen Reformati an ſeinem Orth geſtellet ſeyn / und verlaſſen ſich nächſt GOtt auf ihre gerechte Sach / und Ihrer Churfürſtl. Durchleucht hoch-berühmte Juſtiz , und iſt die Frage nicht / von ſolchen hohen Potentien / ſondern von dem Beyſtand bey dieſer Com̃iſſions-Handlung / da ohnſtreittig Catholici an denen hieſigen Herren Ober-Beambten / und anderen Herrſchafftlichen Bedienten / und

Juriſten / denen von uns geringen Reformirten Mitgliederen keiner gleich iſt / ſo dann an dem Herrn P. Præſide Martels von Schwabenheim / als welcher ſonderlich mit denen Creutzenacher Religions-Ungelegenheiten ſchon lange Jahr umgegangen / und ihme / was für Catholicos dienet / nicht ohnverborgen iſt / einen weit gröſſeren Beyſtand und Hülffe / als die in ſolchen wichtigen Religions-Angelegenheiten gantz ohngeübte Reformirte haben; Wenigſtens wunderen ſich Reformati nicht wenig / daß Catholici vorzugeben gut befunden / als ob Herr Con-Commiſſarius Hr. Doctor Mieg uns Reformatis die ad Protocollum zu geben habende Nothdurfft meiſterlich ad Calamum dictiret / neue Argumenta ſuggeriret / und die ihrige zu ſolviren / ſich äuſſerſt bemühet / maſſen Catholici das wenige / ſo Herr Doctor Mieg im Nothfall aus unſeren Actis receſſiret / nicht ſo meiſterlich zu exaggeriren / und groß zu machen / um ſo weniger nöthig haben / als ſie ja nicht allein von Oſten / und Weſten alles zu Hülff genommen / und von künſtlichen Advocaten Dexteritæt Ritterlich Beyſtand genoſſen / ſonderen auch fürnehmlich Ihre Excellentz Herr Con-Commiſſarius Herr geheimer Rath D. Buſch à parte & in favorem Catholicorum den Anfang hierinnen gemachet / und ausdrücklich vorgegangen / endlich aber von Herrn Patre Martels, der ihme aus allzuhefftigen Eyffer in die Rede gefallen / ſo interrumpiret worden / daß er davon abgebrochen; Wogegen aber Reformati doch gleichwohlen nicht das geringſte eingewendet / dannoch aber gleiches Recht für ſich zu prætendiren und zu genieſſen befugt waren.

Wann nun hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion, wie Reformati bißhero in unſeren vielfältigen Deductionen auf das gründlichſte / ohnwidertreiblichſte / und in allen Rechten beſtandigſte dargethan / daß Catholici in dem Anno Regulativo 1714. ne umbram quidem einiges actûs Caſualis, noch viel weniger Simultanei in unſerer Kirch quæſt. exerciret / ſonderen die Caſualia erſt neuerlich Anno 1717. den 22. Novembris, das Simultaneum aber noviſſimè Anno 1721. darinnen zu verrichten angefangen / ſodañ die Sacriſtey in ermeldtẽ Anno Regulativo nicht gebrauchet / auch nicht brauchen können / ſonderen erſt ohnlängſt Anno 1719. viâ facti eingenommen; Ingleichen auch an unſeren aus puren Reformirten Mittelen erbauten Kirchen-Thurn und Geläut in offtgemeldtem Jahr keinen Theil noch Gemeinſchafft gehabt / noch exercirt / mithin die von ihnen Anno 1721. zweymahl beſchehene gewaltthätige Aufbrechung des Thurns ſowohl / als die darinn aufgehenckte Catholiſche Glock eine ohnwiderſprechliche Neuerung ſeye; Nicht weniger auch die Ohngültigkeit / und Reprobabilität deren in his paſſibus von ihnen gegen uns aufgeführte Zeugen ad oculum pleniſſimè demonſtriret / hingegen aber die vollkommene Gültigkeit deren Unſerigen numero & pondere jene weit übertreffende handgreifflich dargethan / und gegen alle dawider geſuchte Exceptionen ſufficientiſſimè gerettet / mithin aufs klareſte / und unwiderſprechlichſte bewieſen / daß Catholici kein Recht an dieſe Kirch unter keinerley Prætext, oder Vorwand / ſonderen wir allein dieſelbe privativè uns zu vindiciren haben; So bitten wir nach ſo vielfältigen Lamentationen und Thränen nochmahlen in tieffeſter Submiſſion, und gantz fußfälligſt / uns die ſo offt ſollicitirte, und mit ſo vielen Argumentis demonſtrativis erwieſene der gantzen ohnpartheyiſchen Welt vor Augen liegende Juſtitz in hohen Gnaden angedeyhen zu laſſen / und ſothane mit unſerer gröſten Beſchwernuß

und

und Köſten bißhero uns quæſtionirte Kirch ſalva refuſione ſumptuum ſecundùm Statum P. B. privativè zu adjudiciren / mithin denen vielfältigen Beſchwerden dadurch ein gerechtes Ende zu machen / weſſen wir dann auch um ſo gewüriger uns unterthänigſt getröſten / als ohne deme Catholici bekañtlich zwey ſchöne groſſe / und anſehentliche Kirchen haben / in deren einer / nemlich der Carmeliter-Kirch / wir Reformirte das Simultaneum ehemahlen ohndiſputirlich gehabt / und billig nach denen Reichs-Geſätzen / und Spontheimiſchen Verträgen / als welche letztere die Churfürſtl. gnädigſte emanirte Declaration hergeſtellet wiſſen will / annoch zu prætendiren haben / woraus wir dann auch ſowohl als aus dem dabeygelegenen / und von denen Herren Patribus Carmelitis occupirten Reformirten Gymnaſio, und Rectorat-Hauß / wie auch dem darzu von einem Reformirten Mann von Langenlonsheim legirten anſehentlichen Capital von 1000. Rthlr. item Allmoſen / Fabric, Hoſpital, und guten Leuth Gefällen nicht allein widerrechtlich vertrieben / ſonderen auch noch in dieſem unſerem bey dem Brand übergebliebenen alten Kirchen-Mauren / und deſſen aus unſeren Mittelen einiger maſſen zur Nothdurfft reparirten / auch ante, in, & poſt P. B. privativè genoſſenen / wiewohlen wegen erlittenen Brands ſehr gefährlichen Chor nicht einmahl / und alſo nec in cavernis quidem ruhig (wie doch ſonſten in der gantzen Pfaltz groſſen Theils denen Reformirten gegönnet iſt) GOtt dienen können / da doch Catholicis das Simultaneum darinnen zu exerciren / ſo müheſam und beſchwerlich fallet / in deſſen Betrachtung wir nicht vor allen Unterthanen in der gantzen Pfaltz eintzig und allein unglücklich zu ſeyn verhoffen / ſonderen vielmehr baldigſt gnädigſter Remedur, und Hülff / wie bißher an anderen Orthen höchſt-preißlich geſchehen / uns verſicheren / und in aller unterthänigſter Devotion verharren

Einer hochlöbl. Churfürſtl. Religions-Executions-Commiſſion

Creutzenach den 13. Julii 1724.

unterthänigſte Reformirte Inſpector, Pfarrer / Kirchen-Aelteſte und gantze Gemeind.

P. H. Andreæ Inſpector
Wolffgang Chriſtoph Sixtus Pfarrer.
Erhardt Huebell.
Johann Klingenſchmidt.
Johann Sebaſtian Minſinger.
Johann Wündt.
Bernhard Georg Kirchhoffer.

Johann Michael Hammen.
Johannes Buhl.
Johannes Heinrich Hoſſert.
Johann Valentin Buhl.
Caſpar Schombardt.
Johann Peter Schauß.
Caſimir Aebenbach.
Reichard Daniel Schmid.
Adam Müller.
Chriſtophel Opperthauß.
Johannes Pöhler.
Johann Peter Beyer.

Vidimirte Copeyen / die der Reformirten den 13. Julij 1724. auf Befehl einer Hochlöbl. Religions-Executions-Commiſſion einem allhieſigen Hochlöbl. Ober-Ambt übergebenen Verantwortung auf der Herren Catholiſchen letzteren Receſs, angehende Atteſtata betreffen.

Lit. B.

Welcher Geſtalten ein ſicherer Menſch von Königſtein Nahmens Wagener (vor etlichen Jahren bey dem Fürſtlichen Baadiſchen Land-ſchreiberen in Dienſten geſtanden / und ſich mit des alldaſigem Ober-Schultheiſſen älteſter Tochter verheyrathet / nunmehro aber / nachdeme derſelb allerhand Filoux-Streich practiciret / ſich als Frantzöſiſchen Fermier General, unter dem angenohmenen Nahmen Charlier gebrauchen läſſet) ſeine zu Creutznach Ehe-vergeſſener Weiß hinterlaſſene Frau / und Kinder nunmehro bey ſich zu haben prætendire / die Verabfolgung aber von daſigem Commandirenden Officier verweigeret worden ſeye / auch was das Ober-Ambt Creutznach auf die von der Frauen gethane conteſtationes nacher Trarbach in Antwort gelangen laſſen / iſt ab deſſen P. S. mehreren Innhalts zu vernehmen geweſen; Gleichwie nun an der von gedachtem Commandirenden Officier geweigertter Verabfolgung deſſen Frauen ſo wohl / als auch an der von Seithen des Ober-Ambts hierunter gethaner Remonſtration, und Vorſtellung recht beſchehen / als hat auch daſſelbe um ſo mehr darauf zu perſiſtiren / als die Frau bey ſo bewandten Umſtänden ihrem Ehemann zu folgen / nicht gezwungen werden kan. Heydelberg den 28. Julij 1703.

Zum Chur-Pfältziſchen Ober-Ambt Creutznach.

Chur-Pfaltz geheime und Regierungs-Räthe.

Fr. a. v. Dieburg. Metzger.

Lit. C.

Nachdeme unter dem Nahmen eines Königl. Commiſs ſämtlichen auſſen bemerckten Orther des Ober-Ambts Creutznach zu geſchriben worden / daß ſelbige eine accurate Specification aller ihrer Gefällen von Dorff zu Dorff ſo wohl an Beth-Geld / Zoll / Zinſen / als auch Früchten einbringen ſolten / und würcklich bezahlen / was vom 1. Jan. 1703. biß à dato eingangen iſt / und dann ſich wegen Uberreſt abfinde / ſolche beſagte Königl. Affairen, und Confiſcation aber anjetzo an mich Generaux Fermier du Roy als eigenthumlich übertragen worden; Als befehle hiemit ſamtlichen auſſen bemerckten Oertheren / mir augenblicklich / und ſo gleich nach Empfang dieſes von Dorff zu Dorff eine juſte und klare Declaration aller Rhenten / und Gefällen nicht allein einzubringen / ſondern was würcklich biß dato eingangen iſt / zu bezahlen / und zu accordiren / wie man ſich in allem honettement wird accordiren laſſen / wiedrigen falls aber man ſolche Executiones wird ergehen laſſen / daß es Kindes Kinder bethauren werden. Fait à Trarback le 5. Juil. 1703.

Charlier et Gandt.

P. S. Wird auch dabey befohlen / daß dieſelbe bey Straff zweymahliger Bezahlung ſich bey keinem anderen anmelden / noch auch etwas abtragen /

tragen / als bey oben unterſchriebenen Charlier et Gandt Fermiers Generaux du Roy.

Inſcriptio.

Ordres de Sa Majeſté au Villages du Baillage de Xnae.

Hackenheim.	Broſenheim.
Labersheim.	Suabenheim.
Siefersheim.	Sprendlingen.
VVollſtein.	Oberhilbersheim.
Gumbsheim.	Genzingen.
Pleitersheim.	

cito. cito.

Lit. D.

Nachdeme unter dem Nahmen eines Königl. Commiſs-Piequot ſamtlich auſſen bemerckten Oertheren des Ober-Ambts Creutznach zu geſchriben worden / daß dieſelbe eine accurate Specification aller ihrer Gefällen von Dorff zu Dorff ſo wohl an Beth / Zoll / Zinſen / als auch Früchten einbringen ſolten / und würcklich bezahlen / was vom 1. Jan. 1703. biß à dato eingangen iſt / und dann ſich wegen dem Uberreſt abfinde / ſolche beſagte Königl. Affaires , und Confiſcation des gantzen Ober-Ambts Creutznach anjetzo aber an mich unterſchriebenen Fermier Generaux de Sa Majeſté als eigenthumlichen übertragen worden ; Als befehlen hiemit ſamtlichen auſſen bemerckten Oertheren des beſagten Ambts Creutznach an mich Ends unterſchriebenen / und keinen anderen augenblicklich / und ſogleich nach Empfang dieſes von Dorff zu Dorff eine juſte / und klare Declaration aller Rhenten / und Gefällen in jeglichem Dorff fallend nicht allein einzubringen / ſondern was würcklich biß à dato den 1. Jan. eingangen iſt / zu bezahlen / und zu accordiren / wie man dann in allem ſich honnettement wird accordiren laſſen / widrigen falls aber man ſolche Executiones militares wird ergehen laſſen / daß es Kindes Kinder bethauren werden. Fait à Trarback le 5. Juil. 1703.

Charlier et Gandt.

P. S. Es wird auch dabey befohlen / daß dieſelbe bey Straff zweymahliger Bezahlung ſich bey keinem anderen anmelden / noch auch etwas abtragen / als bey oben unterſchriebenen Charlier, und Gandt. Fermiers Generaux du Roy.

Inſcriptio.

Ordres de Sa Majeſté au Villages du Baillage de Xnac.

Hargesheim.	VVeinsheim.
Boxheim.	Sponheim.
Iuſenberg.	Bockenau.
Brunnvveiler.	Auen.
Budesheim.	Langenlonsheim.
Treyſen.	

cito. cito.

Num. 13.

Ich Ends unterſchriebener bekenne hiemit eigner Hand / daß ich den 12. Junij durch die Schugaß gegangen / auf das Rath-Hauß zu gehen / allwo zu mir kommen iſt Meiſter Frantz Diel Maurer / und mich gefraget / wohin Meiſter Stuber ? ich geantwortet / wolt ihr mit / er mir

geantwortet / ich wolt / daß wir zwey es ausmachen müſten / wir wolten bald fertig ſeyn / wir hätten alle Kirchen genug / wann ein jeder in ſeiner Kirch blieb ; Ich ihme geantwortet / ich ſage es auch ; Er Frantz Diel mir geantwortet / ich bin noch keinmahl dabey geweſen / und wird auch niemand meinen Nahmen finden / dann ich hab mich noch keinmahl unterſchrieben / und weiß auch nichts / ich bin wohl in der Kirch geweſen / wie ich ein kleiner Jung ware / aber da haben die Reformirte die Kirch gehabt / und ich bin mit denen Reformirten Buben hinein geloffen / dann die Kirch hat ſelbiger Zeit noch geſtanden / indem kamen wir bis an den Marck / und ich ſehen den Höchſter vor der Kirchen-Thür ſtehen / ſagte ich / da ſtehet der Höchſter und wartet ſchon / ſagte der Frantz Diel potz! ich muß auch dabey gehen / dann ſie haben mir es angeſagt / ich müſte dabey gehen / ſonſten wolten ſie mich verklagen bey dem Herrn von Scherer. Creutznach den 17. Junij 1724.

Solches beſcheine ich Jeremias Stüber / wie oben ſtehet.

Num. 14.

Ich zu Ends bemeldter bezeuge hiemit der Wahrheit zur Steur vor GOtt mit meinem guten Gewiſſen / daß mir wohl wiſſentlich bekañt / daß die Catholiſche bey ihrer gewöhnlichen Proceſſion Anno 1714. auf Fronleichnam nicht in die Reformirte Pfarr-Kirch / sondern vorbey über die Nohn gegangen / als ſie wieder herüber gekommen / und eben unſere Kirch aus ware / haben ſich die Leuth hier und dar verlauffen müſſen / theils ſeynd auch auf den Wörth geloffen / und theils in der Kirchen geblieben. Creutzenach den 12. Junii 1724.

Chriſtian Böhlen / Burger und Schuhmacher allhier.

Num. 15.

Ich Andreas Nentzel / Burger und Leinweber allhier / urkunde / und bekenne hiemit / daß Anno 1714. auf Frohnleichnams-Tag / als ich dem Reformirten GOttes-Dienſt beygewohnet / die Catholiſche mit ihrer Proceſſion wehrender Predig über die Brucke gegangen / bey dem Ausgehen aber aus unſerer Kirch haben die Catholiſche den Ruckweeg in die Franciſcaner-Kirch genommen / welches ich zur Steur der Wahrheit nicht allein hiemit bezeuge / ſondern auch allenfalls auf behörende Erforderung mit einem Jurament zu befeſtigen getraue / wie dann ſolches mit meinem Hauß-Zeichen nicht allein bekräfftiget / ſondern auch Meiſter Johann Nickel Wolff erſuchet / dieſe meine Ausſag als Zeug zu atteſtiren. Geſchehen Creutznach den 13. Junii Anno 1714.

Auf Erſuchen Meiſter Andreas Nentzel habe mich als Zeugen obiger ſeiner Ausſage unterſchrieben.

Johann Niclas Wolffgang.

Num. 16.

Ich Ends bemeldter atteſtire hiemit / und getraue auch ſolches allenfalls / da es von mir ſolte erforderet werden / mit einem cörpörlichen Jurament

rament zu befeſtigen / daß in dem Jahr 1714. als in welchem ich mich auf die Wanderſchafft begeben / die Catholiſche auf dem Fronleichnams-Feſt bey dem Ausgehen aus der Reformirten Kirchen über die Brucke neben bemeldter Kirchen vorbey paſſiret / und ihren Weeg nach dem Franciſcaner-Cloſter zugenohmen. Creutzenach den 13. Junii 1724.

Bekenne ich Chriſtopfel Braun.

Num. 17.

Wir Ends unterſchriebene urkunden / und bekennen hiemit / werden auch ſolches auf benöthigten Fall Endlich behaupten / daß verwichenen Montag vormittag Matthias Diel / Catholiſcher Religion, folgendes ausgeſaget / und habe ich Philipp Scherer der Zeit acht und zwantziger Schultheiß Altſtätter Seithen der Stadt Creutznach gar deutlich gehöret / daß / als die Anweſende / und ich mit ermeldtem Matthias Diel wegen ſeiner Unterſchrifft / oder dem gegen die Reformirte von ihme gegebenen Gezeugnuß geſprochen / derſelb ausgeſagt / daß er bey 10. Rthrl. Straff in das Cloſter citiret / und ihme eine Schrifft zu unterſchreiben vorgelegt worden ; Worauf er geantwortet / er könne nicht ſchreiben / da man ihme dann ferner bedeutet / ſo ſolle er dann jemand anders ſeinen Nahmen ſchreiben laſſen ; Hierauf nun hätte er Scherer / und übrige Anweſende vorgeſtellet / daß es nicht genug mit der Unterſchrifft ſeye / ſondern er müſſe auch darüber einen Eyd thun / worauf er dann deutlich und klar geſprochen / daß thäte er nicht / und wolte er lieber / daß er den Halß zur Thür hinaus bräche / ehe er deßwegen einen Eyd thun ſolle.

Obige Ausſage bekräfftige ich Peter Simon / Burger und Metzger allhier in allen / daß ſolches alſo beſchehen.

Ich Johann Jacob Gothier habe nicht allein obiges alles ſelbſten gehöret / daß Matthias Diel ausgeſaget / er wolte lieber den Halß zur Thür hinaus brechen / als einen Eyd thuen / ſondern derſelb hat dabey ausgeſagt / daß / als man ihme vorgeſtellet / er müſſe ſeine Ausſag Endlich beſtättigen / er geantwortet / darzu wird mich euer Sixt nicht bringen / worauf ihme wiederſprochen / und geantwortet worden / daß wird der Herr Sixt nicht thun / ſondern euere Geiſtliche werden es begehren / worauf er mit Ungeſtüm ausgefahren / er wolte lieber / daß der Donner die Pfaffen zerſchläge / ehe er einen Eyd thun wolle.

Ich Johann Peter Braun bezeuge ebenfalls / daß Matthias Diel ausgeſaget / als mit ihme wegen ſeiner Unterſchrifft geſprochen worden / ob er auch darauf ſchwören könne / daß ſolches wahr ſeye / daß er geantwortet / daß thäte er nicht / er wolte lieber / daß er den Halß zur Thür hinaus breche / ehe er einen Eyd thun ſolle / und daß er lieber wolle / daß der Donner die Pfaffen zerſchläge / ehe er einen Eyd thun wolle. Dieſes alles bekräfftigen hiemit / mit unſerer eigenen Hand Unterſchrifft / ſo beſchehen Creutznach den 15. Junij 1724.

Weilen Philipps Scherer des Schreibens nicht kündig / hat er Peter Simon erſuchet / ſeinen Nahmen anhero zu ſetzen ; Bekenne ich für mich / und für Philipp Scherer. Johann Peter Simon.

Bekenne ich / wie oben ſtehet / Johann Jacob Gothier.

Bekenne ich / wie oben ſtehet / Johann Peter Braun.

Ich Johann Nickel Wolff habe ebenfalls gar klar / und deutlich von gemeldtem Matthias Diel in Beyſeyn obſtehender Zeugen gehöret / daß er ausgeſagt / ehe er wegen ſeines denen Catholiſchen gegebenen Zeugnuß einen Eyd ſchwören wolte / lieber wolte er / daß der Donner die Pfaffen zerſchläge / und wolte die rothe Hauß-Träpp hinunter gehen ; Ein ſolches beſcheine der Wahrheit zur Steur / und werde ſolches allen falls Eydlich bewehren. Creutznach den 15. Junij / 1724.

Johann Niclas Wolffgang.

Num. 18.

Ich Ends Unterſchriebener atteſtire hiemit / und werde es auch auf bedürfftigen Fall endlich behaupten / daß / als ich den 21. dieſes in dem Volpeliſchen Hauß auf dem Korn-Marck gearbeitet / der Maurermeiſter Chriſtian Schmid von denen Commiſſions- oder Religions-Sachen angefangen zu reden / worauf ihme geantwortet / daß ich hiervon nichts wiſſen wolte / nachdeme er aber fortgefahren / habe ihn erinneret / und geſagt / daß ich ja ſeinen Nahmen leſen hören / worauf er dann erzehlet / daß / als man ihn in das Cloſter in die Convent-Stube geforderet / er / ehe die Frage an ihne gekommen / ob ihme wiſſend / daß er Anno 1714. in der Pfarr-Kirch auf dem Wörth bey einem GOttes-Dienſt geweſen / aufgeſtanden / nacher Hauß gegangen / ſeine Frau gefragt / auch darauf nach ſeiner Wiederkunfft in dem Convent zu Herrn Dhüncling gegangen / und demſelben geſagt / daß er nicht ſagen könne / daß er Anno 1714. in der Kirch auf dem Wörth geweſen / worauf ihme Herr Dhüncling geantwortet / er ſolle ſich niederſetzen / er zeuge nicht gut / ermeldter Meiſter Chriſtian Schmid erzehlte ferner / daß der Herr Pater Concionator ihme damahlen geſagt / er könne es wohl atteſtiren / es gienge die Religion an / und hätte es deßwegen nichts zu ſagen. Creutzenach den 24. Junii / 1724.

Bekenne ich / wie oben ſtehet / Johann Paulus Pfaff.

Num. 19.

Heut dato den 18. Junii 1724. iſt der Hanß Georg Holtzer Schreiner allhier zu mir in mein Hauß kommen / ſo haben wir allerhand miteinander geredet / ſo ſeynd wir ſo weit miteinander kommen / daß ich geſagt / meine Frau ſolle ſich anthun / daß ſie in die Kirch gehen ſolle / ſo hat er angefangen / und geſagt / es müſſe ſehr warm ſeyn in eurer Kirch / weilen euer ſo viel ſeynd / ſo habe ich ihm geantwortet / und geſagt / wie er darzu käme / daß er ſagen thäte / unſere Kirche / ſo hat er gelacht / und geſagt / was ihme daran gelegen wäre / er mache es doch nicht aus / er wäre im Jahr 1714. nicht hier geweſen / er wäre im Jahr 1714. auf Martini erſt herkommen / ſo wäre ja nur ſechs Wochen biß an Weyhnachten geweſt / und er wuſte nichts von denen Kirchen-Sachen zu ſagen / er hätte hier geſchafft biß Oſteren im 1715. Jahr / ſo wäre er wieder ins Bayerland gegangen / und wäre die Pfingſten wieder kommen / ſo hätte er erſt geheyrathet. Creutzenach den 18. Junii 1724.

Dieſe Ausſage bezeuge ich eigenhändig / Johann Friederich Fuchs / Burger und Küffermeiſter allhier.

Die bereits hochpreißlicher Religions-Executions-Commiſſion übergebene Depoſition Num. 8. wird durch Num. 20. confirmirt.

Num. 20.

Meiſter Johann Schmid / Burger und Schreiner allhier gibt der

Wahr-

Wahrheit zu Steur / und welches er allenfalls mit einem cörperlichen Juramento zu erhärten erbiethig / nachfolgendes an: Anno 1717. ſeye ſein Schwiegervatter Meiſter Chriſtian Cullmañ allhier geſtorben / den Hrn. Patribus Franciſcanis dieſer Sterb-Fall angezeiget / und die Begräbnuß in dem Cloſter bemeldter Herren PP. Franciſc. beſtellet worden / es ſeye aber gantz frühe den Tag der Begräbnuß ſein Schwager Hilgert Cullman zu ihm gekommen / und ihm mit ſonderbahren Mißvergnügen angezeigt / daß die Herren Patres Franciſcani ihm bedeutet / daß ſein Vatter auf dem Kirchhoff auf dem Wörth begraben / und eine Leich-Predig in der Pfarr-Kirch gehalten werden müſſen / wogegen er dann ſein Mißvergnügen ihnen zu verſtehen gegeben / und dabey geſagt : NB. Warum man dann einen Anfang machen wolle an ſeinem Vatter / um in die Reformirte Kirch zu begraben? Es ſcheine wohl / wann ſein Vatter ein reicher Mann wäre / man dergleichen wurde unterlaſſen haben / daß er aber ein armer Mann / wolte man den Anfang machen mit ihme: Er Cullmañ wohne unter denen Reformirten / und müſſe ſich unter denenſelben ernähren / und wann die Herren Patres auf ihrer Meynung und gefaſten Schluß beſtunden / ſo wolte er / weder ſeine Schweſter / und Schwager mit ihrem Vatter zum Begräbnuß gehen; Worauf ihme die Herren Patres zur Antwort gegeben: er möge mitgehen oder nicht / NB. ſo ſolte / und müſte der Anfang bey Gelegenheit dieſer Begräbnuß ſeines Vatters mit der Leich-Predig in beſagter Kirch der Anfang gemachet werden / hierauf ſeye die Begräbnuß auf dem Kirchhoff auf dem Wörth beſchehen / die Leich-Predig in der Kirch gehalten worden / er aber Meiſter Johann Schmid / deſſen Hauß-Frau / und ſein Schwager Hilgardt Cullmann ſeyen wegen dieſer Neuerung nicht mit ihrem Vatter zum Begräbnuß gegangen; Ubrigens verhoffte er / daß ſein Schwager dieſes alles ebenfalls nicht in Abrede ſeyn werde / wie dann ſeine Frau / obſchon ſie Catholiſcher Religion, dieſes alles obige / ſo ſie von ihrem Bruderen gehöret / auf Verlangen jederzeit mit Wahrheits-Grund beſtättigen werde. Creutzenach den 11. Junii 1724.

Johannes Schmid / Schreiner allhier bekenne ich / wie oben ſtehet / Hilgart Cullmann / NB. NB. obiger Hilgard Cullmann iſt des verſtorbenen Sohn / und Römiſch Catholiſcher Religion.

Wir Ends bemeldte bekennen mit unſerer eignen Hand Unterſchrifft / daß / wie dieſe Copey / welche von dem jenigen handlet / was zwiſchen denen Cullmanniſchen Erben / und den Herren PP. Franciſcaneren bey Begräbnuß Meiſter Chriſtian Cullmanns Anno 1717. vorgegangen / des Meiſter Johannes Schmidten Haußfrau Anna Margaretha / als des verſtorbenen ſeine Tochter von Wort zu Wort vorgeleſen / dieſes alles / als eine Wahrheit / und daß alles alſo / und nicht anders vorgegangen / und daß ihr Bruder Hilgart Culmann / ihr / und ihrem Ehemann die nemliche Wort erzehlet / bekräfftiget / und uns ſolches in ihrem Nahmen zu atteſtiren gebetten. Creutznach den 14. Junij / 1724.

Hiemit atteſtire / wie oben ſtehet A. M.
Johann Niclas Wolffgang.

Hiemit atteſtire / wie oben ſtehet / Johann Georg Diel / Cantor.

Ich Niclaus Schüler / Burger und Becker allhier urkunde / und bekenne hiemit / werde auch ſolches auf allen Fall mit einem Eyd behaupten / daß den 12. dieſes Meiſter Johannes Schmidt / Burger und Schreiner allhier in meines Vatters Hauß gekommen / eben zu der Zeit / da mit gedachtem Meiſter Hilgard ein Geſpräch wegen ſeines Vatters Begräbnuß hatte / und denſelben ſeinen Schwager Hilgard angeredet / ob es ihme nicht mehr bewuſt ſeye / wie es bey der Begräbnuß ſeines Vatters hergegangen ? Worauf dann derſelb mit Ja geantwortet / und dabey geſagt / daß er mit ſeiner Schweſter / Johannes Schmidten Haußfrau zu denen Hrn. Patribus gegangen / und dieſelbe gefragt / warum ſie mit ihrem Vatter den Anfang machen wolten / denſelben auf den Reformirten Kirch-Hoff zu begraben ? ſie hätten darauf geantwortet / es wäre nun ſo darauf geſtellet ; hiernach zoge Meiſter Johannes Schmidt eine Schrifft aus dem Sack / und fragte ſeinen Schwager / ob er ihme dann dieſelbe Schrifft unterſchreiben wolte ? welcher ſich dann förderiſt vernehmen lieſſe / ſagende / was ſtehet dann darinnen ? worauf ihme Meiſter Schmidt antwortete / weiter nichts / als was bey des Vatters ſeel. Leich vorgegangen / und was du / und deine Schweſter meine Frau mir ſelbſten geſagt / die Antwort hierauf erfolgte mit denen Worten / daß kan ich ſchon thun / nahm ſo gleich die Schrifft in die Hand / laſe ſolche / bis Feder und Dinten gebracht worden / da er ſie dann unterſchrieben / und ſeinem Schwager Johannes Schmidt zugeſtellet / der dann ſo fort zur Thür hinaus gienge / von Meiſter Hilgard aber mit dem ferneren Anreden zuruck geruffen worden / er ſolle ihme nochmahlen die Schrifft weiſen / daß er recht ſehe / was er unterſchrieben habe ; Nachdeme ich Johann Niclas Schüler nun heut vernohmen / daß Meiſter Hilgard (vermuthlich weilen derſelb dem äuſſerlichen Vernehmen nach / von denen Herren Catholiſchen dieſer ſeiner Unterſchrifft wegen nicht gar freundlich empfangen worden) ſeine Unterſchrifft zuruck zu ziehen bedacht iſt ; Als kan mit Wahrheits-Grund bezeugen / daß derſelb mir noch geſteren geſagt / was er wegen ſeines Vatters ſeel. Begräbnuß gemeldet / wäre wahr / er hätte aber nur einen Bogen unterſchrieben / nun aber hätten die Reformirte 3. Bögen daraus gemachet / aus dieſem allen dann iſt zu ſehen / wie unwahr und falſch dieſes Vorgeben ſeye / inmaſſen ſeine Unterſchrifft nur auf einem Bogen ſtehet. Creutzenach den 17. Junii 1724.

Bekenne / wie obſtehet / Niclas Schüler.

Obiges alles / was bey Unterſchreibung des Zeugnuſſes / ſo ich der Reformirten Gemeinde gegeben / mit meinem Schwager / Meiſter Hilgard Cullman / in Gegenwart Meiſter Niclas Schüler ſich zugetragen / iſt alles wahr / verſichere auch dabey / daß ich mehr bemeldtes Zeugnuß ſelbſt zu Papier ſtellen laſſen / vor meiner Unterſchrifft wohl geleſen / und um ſoviel mehr wohl verſtanden habe / da mir dieſe Sach ſo bekañt / als wann ſolche geſteren geſchehen wäre / ſo / daß mir demnach niemand vorzurucken hat / als wann ohngeleſen etwas unterſchrieben. Creutzenach den 17. Junii 1724.

Johannes Schmid.

Num.

Num. 22.

Ich Peter Simon / Metzger allhier / bekenne hiemit / und getraue ſolches allenfalls durch einen Eyd zu bewehren / daß / als ich verwichenen Dienſtag nach Meiſter Hilgard Meurer allhier gefraget / hat mir deſſen Haußfrau geantwortet / ihr Mann ſchaffe zu Langenlonsheim / weynte und klagte ſehr / daß ihr Mann die Schrifft unterſchrieben / ihr Mann wurde deßwegen eingeſetzet werden / und wann das beſchehen ſolte / ſo wären ſie arme Leuthe / und müſte ſie und ihre Kinder bettlen gehen / worauf er der Frau aber geantwortet / es werde ihrem Mañ kein Leid geſchehen / er habe ja nichts als was wahr unterſchrieben. Daß dieſes alſo paſſiret / bezeuge mit meiner Hand Unterſchrifft / Creutzenach den 14. Junii 1724.

Johann Peter Simon.

Num. 23.

Ich Ends unterſchriebener bekenne hiemit / daß / als der Ruff gegangen / es habe der Stadt-Diener Nicola des Meiſter Hilgards ſeine Frau ſehr geängſtiget / weilen ihr Mann denen Reformirten zu Steur der Wahrheit eine Schrifft unterſchrieben / habe ich verwichenen Vieh-Marckt den Nicola angeredet / warum er des Hilgards Frau ſo ſehr geängſtiget habe? worauf er geantwortet / das habe er gerne gethan / dabey aber noch was anderes geſprochen / ſo ich wegen Ehrbarkeit nicht melden mag ; ein ſolches atteſtire hiemit / und getraue ſolches allen falls mit einem Eyd zu bewähren. Creutzenach den 16. Junij / 1724.

Johann Niclas Wolffgang.

Num. 24.

Nachdeme Reformati in Erfahrung gebracht / daß Herr Georg Caſpar Genff / Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, die aufs neue von der Herren Catholiſchen in der Reformirten Kirch auf dem Wörth genohmenen Poſſeſſion in ſeinen Calender de Anno 1717. notiret / als haben Reformati bemeldten Herrn Genffen um Communication bemeldten Calenders gebührend requiriret / auch ſelben von ihme mit dem ferneren Erbiethen empfangen / daß er dieſes ſein Notamen allezeit / als eine von ihm aufgezeichnete Wahrheit erkennen / und ſolches jederzeit atteſtiren wolle / weßhalben dann Ends Unterſchriebene das Factum extrahiret / und lautet von Wort / als folget:

Anno 1717. den 31. Octobris iſt das Jubilæum zu Speyer weg Luthern gehalten worden / welches dann alle Jahr hindurch beſchiehet. NB. den 22. Novembris haben die Catholiſche allhier bey Beerdigung des alten Burgers / Chriſtian Cullmañ aufs neue Poſſeſſion in der Reformirten Kirch auf der Brucken genohmen / und darinnen geprediget / und Seelen-Ambt gehalten.

Obigen Extractum haben wir Ends Unterſchriebene in dem bemeldten Calender des Herr Genffen geleſen / und bezeugen hiemit bey unſerem guten Gewiſſen / daß ſolcher fideliter extrahiret ſeye. So beſchehen Creutzenach den 16. Junii 1724.

Johann Klingenſchmid.	Johann Michael Hammen.
Johann Sebaſtian Minſinger.	Johann Peter Bayer.
Johann Wund.	Chriſtoph Opperthauſſen.
Wernhard Georg Kirchhoffer.	Reichard Daniel Schmid.

Num. 25.

Die Diſpoſition der Orgel.

Manual.
Ptincipal -- 8. Fuß von Engliſch Zinn.
Gembshorn -- 8. Fuß.
Gedact -- 8. Fuß.
Juint à thön -- 8. Fuß.
Souationell -- 4. Fuß.
Gedact -- 4. Fuß.
Juinta -- 3. Fuß.
Octava -- 2. Fuß.
Mixtur 3fach -- 1. Fuß.
(Alles von Materi.)

NB. Dieweilen eine Schärffe und Stärcke ſuchen / ſo ſoll für das 4füſſige Gedack ein vierfüſſig Octav gemacher werden.

Die Terz.
Tremulant.
Pedal.
Principal-Baſs -- 8. Fuß von Engliſch Zinn.
Sub-Baſs -- 16. Fuß von Holtz.
Poſaunen-Baſs -- 16. Fuß von Holtz.
Cornet-Baſs -- 2. Fuß von Materie mit 3. Bälg.

Muß auch mit einem Coppel gemacht werden / daß man das Pedal mit dem Manual kan ſpielen / auch wieder abziehen; Die Materie als Zinn und Bley zu den Pfeiffen / wie auch das Helffenbein und ſchwartz eben Holtz zu dem Clavir, die Meſſingen und Stücker / den Meſſingen Trad zu den Wind-Laden und Krecken / und zu den Schnalw werden / will Herr Valentin darzu ſchaffen / was das Holtzwerck anbelanget zu dieſem Werck / als zu dem Gehäuß / Bälg / Wind-Laden / Poſaunen und Sub-Baſs, ſoll die Gemeind hergeben / wie auch Leder / Leim / und Schloſſer-Arbeit / und Hanff.

Ein voll Clavir, als C. D. D. E. biß in C. im Pedall 2. volle Octaven / als C. D. DE. biß ins E. drüber die Koſt vor ſich und die Geſellen / wie auch das Liecht will Herr Valentin ſich ſelber ſchaffen / das Logement ſoll er frey haben.

Diß Werck iſt veraccordirt für 350. Rthlr. ſage 350. Rthlr.

Obiger Accord wegen der allhier zu Creutzenach von Herrn Valentin zu verfertigenden Orgel iſt von allhieſigem Reformirten Presbyterio beliebet worden. Creutzenach den 1. Septemb. 1714.

Atteſtirt Johann Georg Spieß.
Andreæ, Inſpector.
(L. S.) Valentin Marquard / Orgelmacher.

Concordat cum Originali
Andreæ.

Num. 26.

Daß ich zu Ends Gemeldter dem Orgelmacheren / Valentin Marquard / als er Anno 1714. in des Meiſter Stiemans Hauß auf der Bruck / und ehe er in des Meiſters Speyers Hauß auf der Bruck gezogen / die hölzerne Pfeiffen und Blaß-Bälge abgedingt und verfertiget / und die Sacriſtey, ob Platz / um darinnen arbeiten zu können / beſehen / aber nichts von Catho-

Catholiſchen Ornaten darinnen gefunden / atteſtire vor GOtt nach meinen Pflichten und Gewiſſen. Creutzenach den 16. Junii 1724.

Chriſtian Kellermuller/Schreiner.

Num. 27.

Wir Ends unterſchriebene atteſtiren hiemit/ daß wir dato den Boñenheimer Hoffmann Johannes Ruppert expreſsè gefraget / ob Frantz Klein/ Johann Friederich Jung / und Johann Peter Fickens alle von Hackenheim (welche ſich contra Reformatos unterſchrieben / daß Anno 1714. da ſie mit der Proceſſion nach Spaarbrucken gangen / mit der Glocken auf der Brucken ſeye gelitten worden) damahlen in Hackenheim gewohnet ? derſelb hierauf geantwortet / daß zwey davon erſt vor vier biß fünff Jahren ſich daſelbſt häußlich niedergelaſſen / der dritte aber wohne bereits ſieben bis acht Jahr in Hackenheim. Daß dieſe Ausſag alſo beſchehen/ wird der Wahrheit zur Steuer hiemit atteſtiret. Creutznach den 1. Julij / 1724.

Johann Michael Hammen.
Johann Wund.
Wernhard Georg Kirchhoffer.

Num. 28. & Sig. ⌗

Ich Ends unterſchriebener bekenne Krafft meiner eigenen Hand Unterſchrifft / welcher geſtalten / als die Religions-Commiſſion zu Langenlonsheim geweſen / und den Augenſchein wegen des Communion-Tiſch wie auch Thüren an der Kirch / Ringmauren ꝛc. eingenohmen / unter anderen im Geſpräch 1. Wegen des Communion-Tiſches der Herr Ober-Schultheiß Kraus / von Ihrer Excellenz H. geheimen Rath Buſch gefraget worden : ob der Reformirten Tiſch ſo / oder ſo geſtanden ? Herr Ober-Schultheiß es mit einem Eyd wolte befeſtigen / der Communion-Tiſch wäre nicht ſo / wie die Reformirte vorgeben / geſtanden ; als aber Herr Paſtor Bluhm darüber von Ihrer Excellenz Herrn geheimen Rath Buſch wurde vernohmen / es anderſt ausgeſaget / und den Ober-Schultheiß wiederleget ; Eben dergleichen hat ſich zugetragen / 2. mit der Thüren an der Kirchen Ringmauer/ da Herr Paſtor Bluhm wurde von Herrn Religions-Commiſſario Buſch befraget : ob jemahls eine Thür vorn auf die Straſſe geweſen ? derſelb mit Ja es befeſtiget / und er wäre mehr als hundert mahl dadurch gegangen ; Herr Ober-Schultheiß Kraus aber / da er bald darauf wurde gefraget/ es mit Nein beantwortet / ſondern es wäre nur eine zerfallene Lücke da geweſen / und in zwantzig Jahren niemand da ein-oder ausgegangen / woraus eine hohe Religions-Commiſſion gnugſam geſehen / mit was Beweisthumen gedachter Herr Ober-Schultheiß iſt umgegangen / und was für Glauben ſeinem Eyd / und Zeugnuß iſt zuzuſtellen / dahero auch gedachte hohe Religions-Commiſſion deſſen Beweisthum nichts geachtet / ſondern der Reformirten Gemeind zu Langenlonsheim alle Satisfaction gethan. Solches wird auf Begehren atteſtirt. Creutznach/ den 3. Julij / 1724.

J. Gottf. Floret / Pfarrer der Reformirten Gemeinde zu Langenlonsheim.

Daß bevorſtehende Copiæ ſub Lit. B, C. D. & ſub Num. 13. uſque

 ad

ad Num. 28. incluſivè nach beſchehener fleiſſiger Collationirung deren mir vorgezeigten Originalien in allem von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / ein ſolches atteſtire mit meiner eigenhändig Nahmens Unterſchrifft / und vorgeſetzten gröſſeren Notariat-Signet. Creutzenach den 14. Julij / 1724.

(L. S.) Ehrenfriedus Welbius Sacra Imp. Authoritate Notarius publicus juratus.

Num. 31.

Nachdeme ich Ends unterzogener von der Reformirten Gemeind zu Creutzenach dahin erſuchet / und gebetten worden / ihnen der Wahrheit zu lieb ein beglaubtes Atteſtatum Krafft dieſes dahin zu ertheilen / wann ich / und in welchem Jahr und Tag an dem Orgel-Werck in der Pfarr-Kirch zu gedachtem Creutzenach ſo wohl angefangen / als auch mit ſolcher fertig worden ſeye; Als atteſtire ich hiemit / daß ich an ſolcher Orgel en mehrgedachter Kirch den 1. Septembris 1714. den Anfang gemachet / und mit ſolcher fertig worden den 26. Septembris 1716. In ſolcher Zeit habe ich bey mir in der Sacriſtey keinen Geiſtlichen noch viel weniger jemand anders an gemeldtem Orth geſehen / viel weniger ſich darinn angekleidet; So geſchehen Mannheim den 12. Julij / 1724.

Iſt dem Original gleich Andreæ. Valentin Marquard / Orgelmacher.

Lit. K.

Hochlöbliche Religions-Commiſſion &c.

MIr Catholiſche dahier verwundern uns noch vielmehr / wie ſie Reformirte gleich Anfangs ihrer vermeintlichen Refutations-Schrifft ſchreiben mögen / daß / obwohlen wir durch das groſſe Gewicht Ihrer bißhero in ihren Schrifften beygebrachten ſogenannten ſonderbahren Beweißthumeren auf das kräfftigſte überzeuget / wir dannoch vermeynen / Anno 1714. ein Simultaneum in der Pfarr-Kirch da hier exercirt zu haben / dann überzeuget ſeyn / daß wir Anno 1714. kein Exercitium in der Pfarr-Kirch gehabt / und doch vermeynen / wir hatten iſtô Annô eines darinn gehabt / ſeynd allerdings Contradictoria, welche paradoxa verhoffentlich ja von uns nicht zu vermuthen; wir demnechſt nicht ſehen können / was ſie Reformirte / oder ihr Concipiſt mit dieſer ſeltzamen Redens-Art haben wollen.

Gehet nun ihre Meynung dahin (wie wir dañ darfür halten) wir ſeyen überzeuget / daß wir Anno 1714. in der quæſtionirten Pfarr-Kirch kein Exercitium gehabt / wolten es aber dannoch nicht geſtehen / ſondern wider beſſeres Wiſſen uns bemühen / das Contrarium durch unſtatthaffte Proben

zu

zu behaupten / ſo gleichet dieſe Redens-Art einer faſt allzu freyen doch nicht erweißlichen Imputation, es müſte dann ſeyn / daß unſere Uberzeugung nur in ihrer Einbildung beſtehe / welches dann endlich wohl ſeyn könte / wir uns aber nicht einbilden können / wie ſie Reformirte ſich ein ſolches einbilden können. Dann wie ſolten wir von dem Gewicht ihrer Beweißthumer überwieſen ſeyn / da doch die gnädigſte verordnete Religions-Commiſſion, ja Ihre Churfürſtl. Durchl. ſelbſt in dieſem Kirchen-Streit / ſoviel das Recht oder Jus Simultanei in der quæſtionirten Pfarr-Kirch betrifft / das Gewicht Reformirter Seits beygebrachter Beweißthumer gar zu leicht befunden und verworffen / hingegen uns in gnädigſter Erwegung unſerer ſtatthafften und unverwerfflichen Prob-Argumenten bey dem wohl hergebrachten Simultaneo durch mehr dann fünff wiederholte gnädigſte Reſcripta biß dahero manuteniret. Anlangend nun das Nudum factum poſſeſſionis, ſo ſeynd abermahlen die Reformirter Seits beygebrachte Beweißthumer nicht von einem ſolchen Calibre, daß ſie uns überzeugen / ja auch nur den geringſten Zweiffel erwecken könnten / als ob wir Anno 1714. utpote tempore Pacis Badenſis kein Exercitium unſerer Religion in der Pfarr-Kirch quæſtionis gehabt hätten; Uud warum ſollen diejenige / ſo unſere tempore Pacis Badenſis exercirte Actus Religionis in dieſer Kirch atteſtiren / nicht als glaubwürdige Teſtes admittiret werden können? Sollen dann die Pfarr-Kinder auf die Actus ihres GOttes-Dienſts ſamt ihren Umſtänden nicht attendiren können? Qualis hic implicantia? die Reformirter Seiths angegebene fluxa recordatio unſerer Zeugen / dardurch ſie etwas gewiſſes / und gewiſſenhafftes zu atteſtiren nicht im Stande ſeyn ſollen / iſt noch nicht ptobirt: Im Gegentheil aber haben wir in unſeren vorherigen Defenſions-Schrifften ad oculum demonſtrirt / daß die Erinnerung der jenigen Dingen / ſo noch kurtz vorhero in dieſen Religions-Strittigkeiten vorgegangen / Reformirter Seits dahier nicht nur fluxa, ſondern allerdings fluxiſſima ſeye; Allermaſſen ſie den 20. Februarii dieſes Jahrs auf der Ambt-Stube vor Chur-Pfaltz Rath und Tuchſeß dahier Herrn von Scherer und der Catholiſchen Gemeind offentlich vorgeben / ſo ſie den anderen Tag darauf in einer dem hieſigen Ober-Ambt eingegebener Schrifft wiederholet / daß ſie von denen ihnen in Originalibus vorgelegten gnädigſten Deciſis, ratione des Simultanei in der Pfarr-Kirch nicht die geringſte Wiſſenſchafft hätten / da ſie doch kurtz vorhero in ihren Schrifften geſtanden / daß ihnen dieſe gnädigſte Deciſa comuniciret worden. Womit alſo Sonnen-klar am Tag lieget / daß / wann unſere Zeugen ob prætenſam ſed non qrobatam fluxam recordationem nicht ſollen admittirt werden können / wir noch vielweniger Urſach haben / ihre allegirte Zeugen ob probatam fluxiſſimam recordationem zu admittiren. Es will zwar ferner Reformirter Seits in dem Eingang ihrer vermeintlichen Refutations-Schrifft prætendirt werden / als ob unſere in der letzteren Schrifft von uns producirte Atteſtata, ſo Simultaneum noſtrum in Eccleſia inſulana Anno 1714. Exercitium probiren / erſt bey gegenwärtiger Handlung erſonnen / und von unrichtigen und ungewiſſen Leuthen gegeben worden / die durch Perſuaſiones, Trohungen / Forcht und Angſt zum atteſtiren gezwungen worden / welches gewiß harte Expreſſiones ſeynd.

Wir wollen aber ſolche Imputationes auf die Prob ankommen- und darnach die unpartheyiſche Welt urtheilen laſſen / ob dieſelbe auch für gültig paſſirt werden könnnen.

Es iſt ſo Stadt- als Land-kündig / es auch kein unpartheyiſcher und gewiſſenhaffter Reformirter allhie negiren kan / daß wir das Simultaneum in der quæſtionirten Kirch ab Anno 1698. biß Annum 1708. da die Gemeinſchafft mit dem Hochfürſtl. Hauß Baaden ceſſirt / wohl hergebracht und exercirt / ferner / daß vermög Partage-Receſſes ſothanes Simultaneum (als welches man biß dahin ruhig miteinander gehabt) beſtändighin in dieſem Ober-Ambt cultivirt werden ſolle / wie dann auch geſchehen / und noch biß dato damit continuirt wird / warum dann / & in quem finem hätten die Anno 1714. in einer gemeinſchafftlichen Kirch / um welcher dazmahl kein Streit mehr ware / exercirte actus Cultûs Divini Catholici, ſo alle dem Herkommen gemäß / gewöhnlich / nicht neuerlich / und niemand weder einiges Præjuditz noch Vortheil cauſiren können / in denen reſpectivè Annalibus und Inſpections-Protocollo annotirt werden ſollen. Es iſt zwar nicht ohne / daß wir in dieſer gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch aus Mangel des Raums für einen beſtändigen Altar und andere Bequemlichkeiten mehr haben zu können / keinen ſo ordentlichen GOttes-Dienſt / als wohl in der Cloſter-Kirchen gehabt / mithin dieſelbe etwa langſamer nach Willkühr beſuchet / dardurch aber haben wir uns nicht vernünfftig beyfallen laſſen können / daß ſie Reformirte daraus Anlaß nehmen ſolten / vorzugeben / als ob wir dieſe Kirch in etlichen Jahren / in ſpecie Anno 1714. gar nicht frequentirt hätten / und daß darum / weilen die cultivirte actus Exercitii noſtri dictô annô weder in Annalibus der Herren P. P. in beyden Clöſtern / noch im Inſpections-Protocollo annotirt noch ſpecificirt seynd / da doch klar am Tag lieget / daß ſolches annotiren / in Anſehung das Simultaneum in der Pfarr-Kirch wohl hergebracht / in dem Partage-Receſs confirmirt / durch kein Sententiam Principis noch per amicabilem compoſitionem vel aliam viam abolirt / ja nicht einmahl die geringſte Quæſtion mehr darüber ware / eine unnöthige ja allerdings überflüſſige Arbeit geweſen wäre / ſo niemand weder Præjuditz noch Vortheil zubringen können.

Daß Anno 1717. bey beſchehener Begräbnuß eines Catholiſchen Maurers / Nahmens Cullmann / ſo auf den Kirchhoff auf dem Wörth begraben / und ihm ein Seelen-Ambt / ſammt Leich-Predig in der Pfarr-Kirch gehalten worden / ſich Reformati darwider als eine Neuerung beſchweret haben ſollen / davon iſt uns das geringſte nicht bewuſt / und incumbirt ihnen zu probiren / wo / durch wen / und bey welchem aus uns ſie ſich darwider beſchweret.

Daß des verſtorbenen Maurers Cullmann hinterlaſſener Sohn / Catholiſcher Religion, ſich wider die Herren Patres Franciſcaner einigermaſſen beſchweret / daß man ſeinen verſtorbenen Vatter nicht auf den Franciſcaner-Kirchhoff / allwo ſeine Mutter ſeel. brgraben liege / ſondern auf dem Kirchhoff auf dem Wörth begraben wolle / iſt kein Beſchwer / ſo die Reformirte Gemeind dahier concerniret / ſondern wann erwehnte Begräbnuß ſammt dem Seelen-Ambt / und dabey gehaltener Predig in der Pfarr-Kirch Reformirter Seiths für eine ihnen zum Præjudiz gereichende Neuerung angeſehen worden wäre / ſo hätten ſie in continenti entweder bey dem Ober-Ambt dahier / oder aber bey der Catholiſchen Geiſtlichkeit ſich darwider beſchweren ſollen; weilen aber ſolches unterblieben / über das ſie Reformirte in ihrem bereits

bey-

beygelegten unterthänigſten Memoriali an Jhro Churfürſtl. Durchleucht unterm 23. Septembris 1718. von dieſer beſchehen seyn ſollender Neuerung nicht die geringſte Meldung thun / ſondern nur ſimpliciter vorſtellen / daß ſie wegen ihres täglichen Wachsthums nicht raum genug in dem reparirten Chor hätten / mithin höchſt nöthig ſeye / daß die ruinirte Kirch wieder erbauet werde / wozu ſie bereits viele Collecten geſamlet hätten / ſolches Bauweeſen aber nicht vorgenohmen werden könnte / es ſeye dann die in der Religions-Declaration beliebte Kirchen-Theilung auch in dieſem Ober-Ambt vorgenohmen/und ihnen die Pfarr-Kirch privativè adjudicirt/ ja nachdem Jhro Churfürſtliche Durchleucht bey bekannten Religions-Troublen im Römiſchen Reich die Religions-Declaration per ſpeciale Decretum agnoſcirt / ſie Reformirte dahier in einem unterthänigſten Memoriali an die gnädigſt verordnete Religions-Commiſſion unterm 18. Aprilis 1720. wiederum keine Meldung thun / daß wir das etliche Jahr lang unterlaſſen seyn ſollende Simultaneum Anno 1717. wieder rechtlich reaſſumirt / ſondern um Abſtellung ſothanen Simultanei ſo wohl / als auch deſſen auf dem Land um deswegen unterthänigſt ſupplicirt / weilen die bekannte Sponheimiſche Religions-Verträge / und die Religions-Declaration dieſem Simultaneo zuwieder ſeyen / ſo iſt Sonnen-klar zu erſehen / daß die Reformirte dahier mehr ermeldte Begräbnuß mit ihren Umſtänden vor keine Neuerung angeſehen / ſondern nachgehends etliche Jahr darnach / als eine Neuerung / wiewohl widerrechtlich / angegeben. Sonſten verwunderen wir uns / daß man Reformirter Seiths aus des Reformirten Zimmermanns/ Jeremiæ Stübers/ ertheiltem Atteſtato eruiren wolle / als ob der Catholiſche Maurer dahier/ Frantz Diel/ aus Forcht von dem Herrn Truchſes von Scherer geſtrafft / oder auch von uns übel angeſehen zu werden / uns atteſtirt / daß ſeine Schwieger-Mutter Anno 1714. auf dem Kirch-Hoff begraben / und von dem Reformirten Glöckner darzu ſeye geläutet worden / indeme dieſer Frantz Diel/ laut deſſen Atteſtation ſub Lit. N. des Zimmermanns Jeremiæ Stübers Ausſage ſchnur ſtracks wiederſpricht / ferner bekannt / daß wohlermeldter Herr von Scherer / als die Catholiſche Burgerſchafft ins Cloſter beruffen worden / nicht dahier / ſondern zu Wißbaden ſich befunden; Uber das aus der Beylage ſub Lit. O. zu erſehen / daß die im Cameliter-Cloſter verſamlet geweſene Catholiſche Burger ſo wohl vor der Verhör / als auch wehrender Handlung öffters und ernſtlich ermahnet worden / nichts anders zu reden / und zu atteſtiren / als die pure Wahrheit / geſtalten ſie / dem Anſehen nach / ihre Ausſag mit einem Eyd zu beſtärcken von hoher Herrſchafft angehalten werden dörfften ; demnächſt am Tage lieget / daß / was dieſer Zimmermann Jeremias Stüber (deme der Frantz Diel Zweiffels ohne aus Raillerie eines aufgebunden) als privatus deponirt / für kein legales Atteſtatum angenohmen werden kan ; Daß aber des Frantz Dielen Schwieger Mutter Anno 1714. auf dem Wörth begraben / und von dem Reformirten Glöckner darzu geläutet worden ſeye/ atteſtirt er nicht allein abermahlen in obiger Beylage ſub Lit. N. ſondern auch/daß iſtô Annô die Begräbnuß allda geſchehen / beſaget das Todten-Buch der Herren PP. Carmelitarum ſub Lit. P. und weilen dieſe beyde Atteſtata auf einander lauten / über das der Frantz Diel von freyen Stücken zum Herrn P. Martels, laut deſſen Atteſtati ſub Lit. Q. ins Herrn Ober-Ambtmanns-Hauß gekommen / und mehr ermeldte Begräbnuß mit dem

Umſtand des Geläuts offenbahret / mit angehängter Bitte / daran zu ſeyn / daß ſolches denen Catholiſchen Defenſions-Schrifften inſerirt werden mögte / derſelbe aber darauf geantwortet / daß / wann ers mit Wahrheit behaupten könnte / er nicht ermanglen würde / dieſe Begebenheit der Catholiſchen Gemeind gebührend vorzutragen / ſo zerfallet des Jeremiæ Stübers ertheiltes unrichtiges Atteſtatum, und offenbahret ſich von ſelbſten Reformatorum ungütliche und nie erweißliche Imputation, als ob wir den Frantz Diel und andere Zeugen mehr / durch allerhand Media, Zwang / Forcht und Angſt zum Favor der Catholiſchen Gemeind zu atteſtiren / inducirt hätten.

Ad 2dam Reſponſionem.

Ob die Gemeinſchafft in Eccleſiaſticis in hieſigen Landen durch die Religions-Declaration zu beyder Seiths Religions-Verwandten Nutzen und Vergnügen aufgehoben / Item ob wir denen Reformirten widerrechtliche Eingriff gethan / oder ſie uns / und wer aus beyden Religionen die meiſte Urſach habe / ſich wegen beſchener Eingriffen gegen denandern Theil zu beſchweren? davon läſt ſich pro & contra raiſoñiren / allein iſt davon dermahlen die Frage nicht / ſondern die eigentliche Frage iſt: Ob die Reformirte Gemeind dahier Anno 1717. in der Pfarr-Kirch ein Simultaneum agnoſcirt? Sie unterſtehet ſich ſolches zu negiren / und das zwar unterm Vorwand / weilen ſie ab Anno 1713. und etlichen folgenden Jahren etwelche Anſtalten gemacht / den ruinirten Navim der Pfarr-Kirch wieder aufzubauen / welches ſie nicht gethan hätten / ſo darinn noch ein Simultaneum geweſen wäre. Wir haben aber darauf geantwortet / daß eben daraus / daß ſie mit dem vorgehabten Bau nicht fortgefahren / erhelle / daß das Simultaneum in der Pfarr-Kirch noch nicht aufgehöret: zumahlen ſie Reformirte in dem Anno 1718. eingegebenen und mehrmahlen in unſeren Schrifften beygelegten Memoriali an Jhre Churfürſtl. Durchl. mit klaren Worten geſtehen / daß ſie die Pfarr-Kirch nicht repariren köñten / es ſeye dann die Kirchen-Theilung in dieſem Ober-Ambt vollzogen / mithin ihnen die Pfarr-Kirch privativè adjudicirt worden. Darwider nun machen Reformati ein vermeintliches Argument, und ſagen / daß / wanns ein Zeichen ſeye / daß Reformati ein Simultaneum agnoſciret / weilen ſie bißhero nicht gebauet / ſo ſeye es hingegen ein Zeichen / weilen ſie haben bauen wollen / daß ſie keines agnoſcirt; Allein wir negiren ihnen dieſes Argument mit gutem Fundament, weilen ſie zwar die Intention gehabt zu bauen / doch mit der Condition, daß ihnen die Kirch privativè adjudicirt werde. Da ſie nun geſehen / daß hierzu wenig apparentz ſeye / indeme die Catholiſche Burgerſchafft ſich darzu wenig geneigt bezeiget / und bey Reformirter Seits gemachten Anſtalten zu bauen zu verſtehen gegeben / daß ſie zwar den vorhandenen Kirchen-Bau wohl leyden könten / nicht aber ſo leichter Dingen darinn conſentiren würde / daß das Simultaneum aufgehoben werde; So haben ſie nicht allein den vorgehabten Kirchen-Bau eingeſtellet / ſondern haben auch Anno 1718. in dem öffters angezogenen Memoriali ingenuè geſtanden / daß ſie die Pfarr-Kirch nicht bauen köñten / es ſeye dann die Kirchen-Theilung in dieſem Ober-Ambt vor ſich gegangen / und ſie demnechſt die Kirch allein überkommen; wie ſie dann noch nicht in Abred ſeynd / daß ſie die Pfarr-Kirch mit den Catholiſchen nicht bauen wollen / daraus dann klar abzunehmen / daß ſie biß ad annum 1718. das Simultaneum dahier

hier agnoſcirt / mithin ihr Argument mit dem Willen zu bauen zu nichts wird; Ja dieſes Argument ſtringirt ſo wenig / daß / wann ſie ihren Willen auch ins Werck gerichtet / und die Pfarr-Kirch würcklich dem gemachten Abriß gemäß gebauet hätten / dannoch dieſelbe ex hoc principio nicht privativè adjudiciren könten / anerwogen die Patres zu Sponheim und Schwabenheim die daſelbſtige Kirchen ex propriis mit groſſen Köſten reparirt, und dannoch das Simultaneum darinn dulten / auch wann ſie nicht wolten / doch dulten müſten.

Ad 3tiam Reſponſionem.

Wegen des angehefften Creutzes / als welches / ihrem Vorgeben nach / occaſione der Begräbnuß des Herrn Quaden Sohns in die Pfarr-Kirch gekommen / und zwar ohne eintziges Ceremoniel von einem privato dem Spital-Mañ / Simon Clers / dahin getragen worden ſeye; Seynd ſie Reformirte in einem Irrthum / dann laut der Beylage ſub Lit. R. iſt dieſes Creutz nicht durch Occaſion obiger Begräbnuß / ſo Anno 1700. den 8. Martij geſchehen / ſondern das andere Jahr darauf occaſione des gehaltenen Jubilæi auch nicht durch den Simon Clers / ſondern von dem dahier wohnendem Franciſcaner-Bruder Benigno / ſo damahlen als Schreiner im Franciſcaner-Cloſter gearbeitet / gemacht / und in die Pfarr-Kirch getragen / gleich darauf aber ein ſolemne Proceſſion hinein geführt worden; welche circumſtantiæ, ſo zwar nichts zur Haupt-Sache thun / dahier erzehlt werden / um zu zeigen / wie unrichtig Reformati durchgehends in ihrem Annotiren und Angeben ſeynd; die rechte Haupt-Sache aber betreffend / iſt unlaugbahr / daß dieſes Creutz ſo dictô Annô bey Gelegenheit des gehaltenen Jubilæi in die Pfarr-Kirch gekommen / und allzeit biß auf dieſe Stund als ein Signum Catholicum unverruckt allda angehefftet geblieben / welches nicht geſchehen wäre / wann ſie Reformati ab Annis 1709. biß ad Annum 1717. ihrem Angeben nach / kein Simultaneum darinn agnoſcirt / und warum ſollen ſie von Hinwegnemmung dieſes Creutzes aus der Pfarr-Kirch eine beförchtete Militariſche Execution abgeſchreckt haben / wann wir die Pfarr-Kirch / ihrem Vorgeben nach / von ſelbſt abandonirt / und demnächſt nichts mehr darinn zu ſagen gehabt hätten? Und wie ſolten ſie Reformirte eine Militariſche Execution geförchtet haben / da doch keine Frantzoſen mehr im Land ſich befunden / die Chur-Pfältziſche Miliz aber keine Execution vornehmen darff / ſie werden dann auf Requiſition der Churfürſtl. hohen Regierung darzu beordert / welches gewiß nicht geſchehen wäre / wann ſie Reformirte aus einer ihnen privativè gehörigen Kirch ein Catholiſches Creutz hinweg gethan hätten; Und wann ſie Anno 1716. ſo ſehr eine Militariſche Execution geförchtet / daß ſie ſich nicht mahl getrauet / aus einer ihrer Einbildung nach / ihnen privativè gebührenden Kirch ein Catholiſches Creutz hinweg zu thun; warum ſeynd ſie dann Anno 1722. ſo kühn worden / daß ſie uns den gemeinſchafftlichen Kirchen-Thurn eigenmächtig / und zwar mit Gewalt / geſperret / da doch Chur-Pfältziſche Miliz dahier war? So viel das vom Unter-Schultheiſſen Corbion Catholicis vorhin ertheiltes Zeugnuß betrifft / erbietet ſich derſelbe nochmahlen / ſolches nöthigen falls mit einem Juramento zu verificiren / falls aber dannoch ſolches Reformirter Seiths wolte verworffen werden / ſo iſt Catholicis um ſo viel weniger zu verdencken / wann ſie denen 3. Reformirten Burgeren ebenfalls keinen

Glauben beymeſſen / als bekänntlich Reformati, wie ſchon offt dargethan / in ihren Schrifften ſchon vielmahl fehl gefunden worden / und ſcheinet deren dreyen Reformirten vermeinten Zeugen Vorgeben / um ſo unglaublicher / als ja kein Effectus darauf erfolget / ſondern das Creutz beſtändig in der Pfarr-Kirch aufm Wörth unverruckt geblieben / und noch würcklich allda befindlich iſt / auch das Simultaneum niemahls aufgehoben worden ; Daß endlich der verſtorbene Herr Hoff-Cammer-Rath Flad ſeel. öffters ins Franciſcaner-Cloſter gekommen / und die Geiſtliche tractirt, ſie auch gebetten / von der Pfarr-Kirch um deßwegen abzuſtehen / weilen ſie ſelbige nicht ſo ſehr vonnöthen hätten / iſt keine Erdichtung / ſondern eine pure Wahrheit / geſtalten noch Geiſtliche im Leben ſich befinden / die ſolches mit einem Eyd zu erhärten urbietig ſeynd / anbey ſich noch wohl zu erinneren wiſſen / daß beſagter Herr Flad ſeel. da er geſehen / daß nichts aus der Sache werden dörffte / ſich mehrmahlen mit Seufftzeren vernehmen laſſen ; So gehts / wann man den Bogen zu hoch ſpannet / man hat uns die Pfarr-Kirch auf dem Wörth ſamt noch etlichen auf dem Lande zu unſerem privativè Gebrauch anerbotten / und wir haben ſie nicht acceptiren wollen / in Hoffnung / alle Kirchen in dem Ober-Ambt privativé zu überkommen / jetzt nehmen wir gern vor Lieb mit der einigen Pfarr-Kirch auf dem Wörth / und können doch darinn nicht reuſſiren.

Ad 4tam Reſponſionem.

Es will ſcheinen / daß in dieſer Reſponſion Reformirter Seiths nicht ſo ſehr die Explication des Worts / vorhero / ſo wir in primo membro unſer in der den 16. Junij ad Protocollum gegebener Schrifft angefürten Proben gebraucht / verlangen / ſondern vielmehr vim, dieſes Argument zu evitiren, ſuchen.

Es ware die Quæſtion : ob wir Anno 1714. auf Froaleichnams-Feſt mit der Proceſſion in die Pfarr-Kirch gegangen / welches wir affirmirt / und mit unterſchiedlichen Zeugen corrobrirt / Reformirte aber negirt / und mit Gegen-Zeugen zu confirmiren ſich unterſtanden / welche letztere Zeugen behaubten wollen / daß wir um deswillen Anno 1714. nicht hätten mit der Proceſſion in die Pfarr-Kirch kommen können / weilen ſie / da wir mit der Proceſſion auf die Brucke gekommen / bereits die Predig angefangen gehabt / und da wir mit der Proceſſion zuruck gekommen / ſie eben in dem Ausgang begriffen geweſen ; ſo wir aber negiret / und daß ſolches nicht ſeyn können mit der Begebenheit / ſo ſchon erwehnter maſſen in unſerer ad Protocollum gegebener Schrifft vorhero / das iſt / ante annum 1714. ſich zugetragen / probirt / dann wann Reformati die in unſer ad Protocollum gegebener Schrifft ad longum & latum erzehlte Begebenheiten / wie nicht weniger die von dem Herrn Inſpectore beſchehene Vorſorg / und darauf gethane Diſpoſition von da hieſigem Ober-Ambt concediren / wie ſie dann ſelbige / weilen ſie unlaugbar und Stadt-kündig iſt / concediren müſſen / ſo folget klar / daß in Anno 1714. und nachfolgenden Jahren Reformati, wann wir mit der Proceſſion auf die Bruck gekommen / nimmermehr in der Kirch / oder auch in dem Ausgang daraus begriffen geweſen ; Daß wir aber den Deputatum von dem Herrn Inſpectore ſollen nahmhafft machen / iſt abermahl ein Effugium, geſtalten es ſeyn kan / daß die Herren P. P. Franciſcani dieſen Deputatum nicht einmahl gekennet / und alſo nicht nahmhafft

hafft machen können. So iſt auch ja bekannt/ daß keiner von den damahligen Patribus dermahlen dahier wohnet. Daß aber hieſiges Ober-Ambt am Vor-Abend Feſti Corporis Chriſti dem Herrn Inſpectori ſagen laſſen/ daß er den Reformirten GOttes-Dienſt/ um uns in der Proceſſion nicht hinderlich zu ſeyn/ ein wenig beſchleunigen möchte/ atteſtiret der Chur-Pfältziſche Ambt-Knecht Valentin Käffer in der Beylag ſub Lit. S. in welcher er auch zeiget/ daß er ſelbſt in dem Jahr 1713. als die Frantzöſiſche Sauve Guarden bekanntlich dahier gelegen/ mit einem derſelben auf Frohnleichnambs-Tag mit der Proceſſion NB. in die Pfarr-Kirch gegangen.

Das zweyte Membrum unſerer Probation wollen Reformati negando vernichtigen/ allein das Contrarium zeiget die Erfahrnuß/ indem ſie auf einen gemeinen Donnerſtag auf das allerlängſte anderthalb Stunde mit ihrem GOttes-Dienſt zubringen/ unſer Proceſſion aber ſammt den Stationibus bekanntlich länger wehret; zudem bekannt/ daß Reformati auf Requiſition des Ober-Ambts in Feſto Corporis Chriſti ihren GOttes-Dienſt mercklich verkürtzen.

Das tertium Membrum unſerer Probation anlangend/ vermeynen zwar Reformati, daß ihrige Atteſtata der unſerigen am Gewicht der Credibilität faſt ein Centner überwiegen/ und weilen das ſub Num. 4. von Philipps Anhäuſer ertheilte Atteſtatum durch das ſub Num. 6. von Johann Peter Böhler gegebene confirmirt werde/ ſo ſey wegen dieſer Concordantz die Sach richtig/ zumahlen ihr Numerus Teſtium, gegen welche nichts zu excipiren/ unſeren Numerum weit übertreffe; Allein wann dieſe ihre Meynung/ oder vermeintliche Argumenta recht genau und unpartheyiſch examinirt werden ſolten/ dörffte das eingebildete Gewicht ihrer Teſtium Credibilität nicht ſo ſchwer auf die Waage herunter ſincken.

Dann Pro 1mo. thut die Concordantz der allegirten zweyen Zeugen nichts zur Sache/ gleichwie unſere Zeugen auch aufeinander concordiren/ geſtalten nichts neues/ daß zwey oder auch mehr Zeugen über ein Factum concordirter/ und dannoch falſch atteſtiren/ ſondern es müſſen noch andere Adminicula oder Fundamenta conſiderirt werden/ daraus das Gewicht oder Credibilität der Zeugen judicirt werden kan.

Pro 2do. ſehen wir nicht/ woher ihre Zeugen das Gewicht der Credibilität vor den unſerigen hernehmen ſollen/ anerwogen/ es ja ein ausgemachte Sach iſt/ daß diejenige/ ſo bey Actions-Exercitii Religionis propriæ gegenwärtig ſeynd/ auf dieſelbe beſſer Achtung geben können/ auch ſonder allem Zweiffel gegeben/ als diejenige/ welche dieſe Actus nicht angeſehen/ auch nicht Urſach gehabt/ darauf Achtung zu geben/ ja wann ſolche Actus geſchehen/ mit allem Fleiß darvon gehen.

Nun lieget ja am Tag/ daß der Anno 1714. in Eccleſia inſulana exercirte Catholiſche GOttes-Dienſt/ propriiſſimè loquendo, uns angegangen/ Reformatos aber dahier nicht concerniret/ ſie auch nicht Urſach gehabt/ darauf Achtung zu geben/ weilen damahl das Simultaneum in beſagter Kirch hergebracht/ und noch nicht abolirt ware; Sie Reformirte endlich/ nach der bekannten Gewohnheit/ unſerem GOttes-Dienſt/ bevorab denen Proceſſionen und dem Ambt der heiligen Meß nicht gern beywohnen/ ergo folget natürlicher Weiß/ daß wir auf dieſe Anno 1714. exercirte Actus noſtræ Religionis in Eccleſia inſulana beſſer als Reformati haben Achtung geben können/ mithin daraus erhellet/ daß unſere Teſtimonia

monia wegen Anno 1714. beſchehener Ubung der Catholiſchen Religion in dieſer Kirch ein mehrers Gewicht der Credibilitæt als die Ihrige haben. Und warum ſollen Reformati

Pro 3tiò auf unſere Anno 1714. in der Kirch quæſtionis exercirte Actus Religionis noſtræ Achtung gegeben haben/ da ihnen doch nicht einmahl hat traumen können/ daß ſieben Jahr darnach durch Occaſion der ſich hervor thuenden Religions-Troublen ein Käyſerliches Mandatum emaniren würde/ daß alle ſeither dem Baadiſchen Frieden in Religions-Weeſen beſchehene Iñovationes ab- und in vorigen Stand hergeſtellt werden ſollen/ es demnechſt allerdings handgreifflich am Tag lieget/ daß/ wann Reformati auch ſagen würden/ ſie hätten Anno 1714. das gantze Jahr und alle Tag einen oder mehr Wächter beſtellt/ die Achtung geben müſſen/ ob wir iſtò Annò die Pfarr-Kirch mit unſerem GOttes-Dienſt zu beſuchen frequentiret/ man ihnen doch vernünfftig nicht glauben könne.

Pro 4to das Gewicht Reformatorum Credibilitæt/wegen dieſer ſtrittigen Kirchen-Sach/bereits vorhero gar zu leicht befunden worden/ geſtalten wir ſie in dem aſſerto, als ob wir ab Anno 1709. biß Annum 1715. die Pfarr-Kirch nicht frequentirt gehabt/ ſo ſie mit einem Eyd betheuren wollen/ lauth Annalium der beyden Clöſter dahier/ und des Ober-Ambtlichen Protocolls à parte fehl gefunden/ welches wir dahier abermahlen nicht zu ihrer Beſchümpffung ahnden/ſondern nur darum melden müſſen/ um der unpartheyiſchen Welt zu zeigen/ daß Reformatorum anerbottene Eyd/ wann ſchon deren Numerus noch ſo groß wäre/ quoad Exercitium Religionis noſtræ in Anno 1714. propter allegatas cauſas & circumſtantias unmöglich regardirt werden könne/ mithin Reformati nicht Urſach haben/mit dem Gewicht ihrer bereits fehl gefundenen Teſtium Credibilitæt vor den unſerigen ſich an Laden zu legen. Reformati unterſtehen ſich zwar/ dieſes unſer letztere Argument zu retorquiren/ mit Vermelden/ daß es ſie wenig anfechte/ wohl betrachtend/ daß ſie uns auch in unſeren aſſertis allerdings fehl gefunden/ Exempel-weiß/ wir hätten offentlich coram Illuſtri Commiſſione vorgeben/ daß wir keine Neuerung poſt Pacem Badenſem in der Kirch quæſtionis eingeführt/ da doch bekannt/ daß wir den unlängſt aufgerichteten Altar als eine Neuerung aus ſpecial Churfürſtl. gnädigſten Befehl wiederum wegſchaffen müſſen/ allein dieſe retorſio tanquam non ejusdem generis, gehöret pro primo nicht hieher/ anerwogen/ wir dargethan/ daß/ um weilen wir Reformatos dahier in aſſertis, die ſie mit einem Eyd bekräfftigen wollen/ fehl gefunden/ dieſelbe/ wann ſie in eadem materia ſich zum Eyd offeriren/ nicht de Jure admittirt werden können/ Reformati aber uns in unſeren aſſertis/ die wir mit einem Eyd bekräfftigen wollen/ noch nicht fehl gefunden/ oder doch wenigſtens/ daß ſolches geſchehen/ noch nicht überwieſen haben; Ja wann die pro 2do coram Illuſtri Commiſſione auf dem Rath-Hauß/ ſo wohl Reformirter als Catholiſcher Seiths ad Protocollum dictirte Receſſen reifflich und unpartheyiſch überleget werden ſolten/ ſo ſtehet dahin/ ob man disfalls Catholicos, wegen eines fehl gefundenen aſſerti, beſchuldigen könne/ es würde viel pro & contra diſputirt/ ob Catholici oder Reformati ſchuldig wären/ zu probiren/ daß Catholici nicht aus der Poſſeſſion des Simultanei gekommen. Endlich ſagten Reformati, (legatur Protocollum) daß wir bekañtlich Anno 1717. angefangen/ die Catholiſche Actus Parochiales, Anno 1721. aber den ordentlichen GOttes-Dienſt in der Pfarr-Kirch zu exerciren/

mithin

mithin Reformatos gravirt/ worüber als Innovationes und Neuerungen Reformati ſich ohne den mindeſten Verſchub bey Ihro Churfürſtl. Durchl. theils ſelbſt/ theils durch den Kirchen-Rath beklaget hätten / Catholici aber negirten dieſes/ Neuerungen zu ſeyn/ ſondern Actus continuatos Simultanei, glaubten auch nicht/ daß Reformati über die Anno 1717. Catholiſcher Seits exercirte Actus Parochiales in der Pfarr-Kirch ſich bey Ihro Churfürſtl. Durchl. beſchweret hätten/ zumahlen ſie Anno 1718. in dem unterthänigſten Memoriali an Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht die mindeſte Meldung davon gethan/ſondern nur vorgeſtellet/ daß ſie die Pfarr-Kirch nicht bauen könnten/ es ſeye dann die Kirchen-Theilung in dieſem Ober-Ambt vollzogen/ mithin ihnen die Kirch privativè adjudicirt; Darauf erwehnte Reformati, daß wir gleichwohl unlängſt einen beſtändigen Altar in der Pfarr-Kirch aufgerichtet / welchen wir als eine Neuerung hätten hinweg ſchaffen müſſen; Und hieraus wollen Reformati eruiren/ daß ſie uns in einem Aſſerto, als wann wir in der Pfarr-Kirch keine Neuerung angefangen / fehl gefunden hätten / da doch die Theſis nur war von denen Actibus Catholici Exercitii, ſo in Anno 1717. und dann 1721. als Neuerungen geſchehen ſeyn ſollen / die Aufrichtung aber des Altars ex poſt ein gantzes Jahr darnach geſchehen / darüber auch als einer ausgemachter Sach kein Frag mehr ware / ſondern nur wegen Aufhebung des Simultanei als einer poſt Pacem Badenſem eingeführet ſeyn ſollenden Neuerung/ laſſen wir alſo den unpartheyiſchen Leſer judiciren / ob Reformati aus dieſem Protocoll eruiren können / daß ſie uns in unſeren Aſſertis alſo fehl gefunden/ daß wir nicht mehr als glaubwürdige Teſtes admittirt werden können; Gleichwie wir erwieſen haben / daß Reformati in dicta materia Religionis ob allegatam cauſam ihrer fehl gefundenen Aſſertorum, die ſie auch mit einem Eyd bekräfftigen wollen / nicht mehr als glaubwürdige Teſtes admittirt werden können / vielmehr und mit mehrerem Fundament könnten wir ſagen / auch behaupten (wann wir eine Freud daran hätten) daß Reformati im obigen Receſſiren auf dem Rath-Hauß fehl gefunden worden / indeme ſie/ lauth Protocolls, vorgeben/ als ob wir bekäntlich Anno 1717. erſt angefangen die Catholiſche Actus Parochiales, Anno 1721. aber den ordentlichen GOttes-Dienſt in der Pfarr-Kirch zu exerciren / da ſie doch in einem den 1. Junij 1720. der Hochlöbl. Religions-Commiſſion eingegebenen Memoriali, wegen des in der Pfarr-Kirch bereits eingeführten ordentlichen GOttes-Dienſts/ ſich beſchweren/ und NB. nach erzehlter Begräbnuß des Maurers Culmann/ ſo den 22. Novembris 1717. geſchehen / ſich mit folgenden Worten vernehmen laſſen: **Von welcher Zeit an ſie (das iſt Catholici) nun wochentlich und auch wohl mehrmahlen ihren GOttes-Dienſt darinn halten.** Allein dieſer Fehler iſt nicht ſo ſehr dem nomine Reformatorum receſſirenden Herrn Commiſſario, als wohl der Reformirten Gemeind dahier zuzuſchreiben / ſo alles dieſes dem Herrn Kirchen-Rath alſo ſonder allen Zweiffel weiß gemacht / worauß aber ihre flaxiſſima recordatio abermahlen ſattſam abzunehmen iſt.

Ad quintam Reſponſionem.

Wir haben in der vorigen Antwort ad Reſponſionem quartam gantz klar / ja allerdings unwiederſprechlich dargethan / daß Reformati auf

unſere in Anno 1714. exercirte Actus Cultûs Divini in Eccleſia inſulana als welche ſtante & non abolito Simultaneo ſie in dem mindeſten nicht concernirt / noch in ihrem GOttes-Dienſt beträncket / ja als Neuerungen unmöglich in ihren Augenſcheinen kõñen nicht Urſach gehabt haben darauf zu attendiren / folget demnächſt gantz vernünfftig / daß alle Reformatorum in ihrer vorigen Schrifft bereits beygelegte / und dermahlen ad augendum numerum ſub NN. 15. & 16. noch hinzu gefügte Atteſtata unmöglich ein vollſtändig Rechtliche Prob ausmachen können; doch wann man ihren cumulum Teſtium centenarium wohl betracht / ſo probirt er eben ſo viel als nichts / dann alle dieſe Teſtes kommen hauptſächlich darinn über ein / daß ſie keines in Anno 1714. exercirten Catholiſchen GOttes-Dienſts in der Pfarr-Kirch ſich zu erinneren wiſſen / welches dann / wie wir bereits vorhero erwieſen / nichts inferirt / ſondern ſo viel heiſſet / ſie wiſſen ſich keines in Anno 1714. exercirten Catholiſchen GOttes-Dienſts in der Pfarr-Kirch zu erinneren / könnten doch aber auch nicht poſitivè ſagen / daß keiner geſehen ſeye; Und iſt wohl zu remarquiren / daß zwar etliche Reformati zu atteſtiren ſich unterſtehen / als ob wir Anno 1714. auf Fronleichnams-Tag nicht mit der Proceſſion in die Pfarr-Kirch gegangen / doch biß dato noch niemand aus ihnen atteſtirte / als ob er gewiß wiſſe / und es mit einem Eyd bekräfftigen könne / daß wir in Anno 1714. gar keinen GOttes-Dienſt in der Pfarr-Kirch gehabt / daraus dann zu ſchlieſſen / daß alle ihre aſſerta wegen dieſer quæſtionirten Kirch / und des darinn Anno 1714. exercirten Simultanei auf kein rechtes und gantz gewiſſes Fundament der Wahrheit beruhen / ſolten aber über alles Vermuthen ſich dannoch künfftighin ein oder mehrere Zeugen hervor thun / die mit einem Eyd bethäuren wolten / als ob wir Anno 1714. in der Kirch quæſtionis gar keinen GOttes-Dienſt cultiviret hätten / ſo meritiren ſie gleichwohl noch keinen Beyfall / anerwogen ſtante & non abolito Simultaneo es unmöglich zu glauben / daß ſie totô Annô 1714. expreſsè Männer beſtellt haben ſollen / die auf unſeren GOttes-Dienſt in der Pfarr-Kirch achtung gegeben hätten. Reformati unterſtehen ſich zwar unſere beygebrachte Atteſtata, oder wenigſtens etliche daraus verdächtig zu machen / als welche von Leuthen ertheilt ſeyn ſollen / die zwar vorgeben / daß ſie den Anno 1714. in der Pfarr-Kirch exercirten Catholiſchen GOttes-Dienſt mit Bekräfftigung eines Eyds atteſtiren können / ſich aber anderwärtig / und zwar bey Reformirten Burgeren gantz anders verlauten laſſen / ja deutlich zu verſtehen geben / daß / wanns zur Würcklichkeit kommen ſolte / ſie ſich wohl gantz anderſt bedencken würden / zum Exempel ziehen ſie an einen Catholiſchen Burger / Matthias Diel / welcher zwar vorhero gezeuget / daß wir Anno 1714. in der Pfarr-Kirch den Catholiſchen GOttes-Dienſt exercirt / auch ſeine Ausſag mit einem Eyd zu bekräfftigen ſich anerbotten; Nachgehends aber vor fünff glaubwürdigen Reformirten Burgeren ſich gantz anderſt vernehmen laſſen / in ſpecie aber geſagt haben ſolle: Er wolte lieber / daß er den Halß zur Thür hinaus bräche / ehe er einen Eyd thäte / und was dergleichen mehr / daraus Reformati ſchlieſſen wollen / daß dieſer Catholiſche Burger ſowohl / als auch noch ein anderer Catholiſcher Burger / Nahmens Chriſtian Schmidt / zu der Subſcription inducirt worden / und gewiß / wann die Reformirter Seits dahier producirte Atteſtata in ihrem klaren offenen Siñ / ohne den Gegentheil zu hören / betrachtet werden dörffte / einer bald urtheilen / dieſe beyde Burger ſeyen zum

atteſti-

atteſtiren und ſubſcribiren inducirt worden; Allein/ weilen obig benahmſte Catholiſche Burger denen Reformirten ſubſcribirten Zeugen widerſprechen/ wie die Beylagen ihrer Gegen-Atteſtationen ſub Litteris T. & V. klar am Tag legen/ man ferner reifflich überleget/ was Herr P. Prior Carmelitarum ſub Lit. W. Herr Collector Dümling ſub Lit. X. und dann ſoviel Catholiſche Burger ſub allegirter Lit. O. atteſtiren/ ſo kommet die Sach gantz anderſter heraus/ und wird ſich allerdings befinden/ das der Leyendecker Pfaff ſowohl/ als auch die andere ſubſcribirte fünff Reformirte Burger ſich mit allem Fleiß zu einem und anderen einfältigen Catholiſchen Burger geſellet/ und ſich bemühet/von ihnen zu expiſciren/ was wegen dieſes Kirchen-Weeſens bey Verſammlung der Catholiſchen Burgerſchafft im Carmeliter-Cloſter verhandlet worden; Welches endlich noch wohl zu dulten/ wann ſie nur die Wort der Catholiſchen Burger nicht verdrehet/ mithin wider ſie gantz anderſt atteſtirt/ als ſie ausgeſagt/ was ſie vermeynt/ daß ihnen in ihren Kramm gedienet/ in den Atteſtatis (doch nicht/ wie die Wort gefallen) eingeſetzt/ was ihnen aber zu wider geſchienen/ ausgelaſſen/ wie aus dem allegirten Atteſtato Lit. U. von dem Chriſtian Schmidt klar erhellet/ und iſt wohl ad notam zu nehmen/ daß eben dieſer der Catholiſche Maurer Chriſtian zu dem Reformirten Leyendecker Pfaff geſagt/ wie er Pfaff in Gegenwart verſchiedener ins Carmeliter-Cloſter verſammleten Catholiſchen/dahin ſie ihn kommen laſſen/ ſelbſt geſtanden/ daß Herr P. Martels zu Schwabenheim/ bey Verſammlung der Catholiſchen Burgerſchafft im Carmeliter-Cloſter/ ſie ſammentlich treu und ernſtlich ermahnet/ daß ſie nur die Wahrheit reden ſolten/ weilen es allem Anſehen nach dahin kommen könnte/ daß ſie ihre Depoſitionen mit einem Eyd bekräfftigen müſten. Wann nun dieſem alſo/ wie dann nicht anderſt/ geſtalten der Reformirte Leyendecker Pfaff geſtehet/ es alſo aus dem Mund des Chriſtian Schmidt vernohmen zu haben/ wie iſt es dann vernünfftig zu glauben/ daß er Chriſtian Schmid zum Leyendecker Pfaff geſagt haben ſolle/ Herr Collector Dumling/ und H. P. Subprior hätten ihn auf die Art/ wie er Leyendecker Pfaff in ſeinem Atteſtato angegeben/ zum atteſtiren vor die Catholiſche animirt. Es ſind dieſes allerdings Contradictoria, die nicht zu præſumiren/ daß ſie in tali publico Conventu der Catholiſchen Gemeind vorgegangen ſeyen/ vielmehr kan man mit guten Fundament argwohnen/ ja allerdings ſchlieſſen/ daß dieſer Leyendecker Pfaff einer von denen Partiſanen geweſen/ ſo die Reformirte Gemeind ausgeſchickt/ um etwas erſprießliches zu ihrem Intent bey denen einfältigen Catholiſchen Burgeren auszuforſchen/ wiewohl ſcheinen will/ daß ihm Leyendecker Pfaff/ in Erſehung/ daß der Chriſtian Schmid ihm in faciem widerſpreche/ dieſes Partiſanen-Handwerck/ darzu man ihn animirt gehabt/ würcklich gereue/ wie aus der Beylag ſub Lit. Y. zu erſehen/ und weilen obige fünff Reformirte Burger/ ſo des Matthias Diel ſeine Reden gantz verdrehet/ und in einem anderen Sinn aufgefangen/ und angegeben/ ſonder allen Zweiffel eben dergleichen Partiſanen geweſen/ ſo iſt daraus klar zu erſehen/ daß nicht unſere/ ſondern die Reformirter Seits allegirte Zeugen durchgehends zu ihrem Favor zu atteſtiren inducirt worden.

Anlangend das vom Frantzöſiſchen Capitain Monſ. Charlier uns ertheilte Atteſtatum, halten wir darfür/ daß es nicht zu Beſchimpffung des Herrn Truchſeſſeren-Kellers Geyers gegeben worden/ allermaſſen es eine der gantzen Stadt bekante Sach iſt/ daß Anno 1714. das damahlige

Ober-Ambt dahier ermeldten Herrn Charlier auf der Brucken-Wacht mit Arreſt beleget/ und wir nicht urtheilen wollen/ ob dieſes recht oder unrecht geſchehen/ diß aber iſt unlaugbahr/ daß das Reformirter Seits dahier wider den Herrn Charlier ſub Lit. B. beygelegte Churfürſtl. Regierungs-Reſcript, und dann die ſub *Litteris* C. & D. von dem Herrn Charlier von Trarbach aus an hieſiges Ober-Ambt in harten Terminis ergangene Bedrohungs-Befehle directè zu deſſen Beſchimpffung gereichen/ ob aber nun ſelbiger/ um weilen er in dem vorigen Frantzöſiſchen Krieg denen Frantzoſen gedienet/und als Königlich-Frantzöſiſcher Fermier die Churf. Gefälle confiſciren wollen/nicht mehr als ein glaubwürdiger Zeuge admittirt werden könne/(zumahlen bey dem erfolgten Baadiſchen Frieden Art. 2. ein ewiges Vergeſſen/und Amneſtie alles desjenigen accordirt worden/was von Anfang des Kriegs/ in einigerley Weiß/und an welchem Orth auch die Feindſeligkeiten geübet worden/geſchehen iſt/ wobey doch dieſes in fine verabredet worden/ daß alles Unrecht/ ſo man von ein- und anderer Seithen in Worten/ Schrifften/ Actionen/ Feindthätigkeiten/ Schaden/ und Unkoſten gethan/ ohne Betracht der Perſohnen und Sachen völlig vernichtiget/ und alles/ was man deswegen an den anderen forderen/ und prætendiren könnte/ gäntzlich vergeſſen seyn ſolte) läſt man die unpartheyiſche Welt urtheilen/ wenigſtens hat man dahier bey fürgeweſener Inquiſition über die ausgegebene Contributions-Gelder/ und andere dergleichen mehr genugſam obſervirt/ daß die Churfürſtliche Herren Commiſſarii, in Anſehung obiger Amneſtie, dieſem Herrn Charlier ziemliches Gehör gegeben/ ſehen wir demnächſt nicht/ wie das von offtermeldten Herrn Charlier uns ertheilte Atteſtatum ex hoc principio, daß er den Frantzoſen gedienet/ und denen er noch dienet/ verworffen werden könne.

Daß Reformati nicht Urſach haben/ des Ober-Schultheiſſen zu Langenlonsheim Krauſen Atteſtatum um deswillen vor ungültig zu erkennen/ weilen ihrer Seiths bey 100. ſubſcribirte Zeugen vorgeben/ ſie wiſſen von keiner Anno 1714. in die Pfarr-Kirch gekommener Catholiſcher Proceſſion, über das noch 17. ihrer Zeugen mit einem Eyd erhärten wolten/ daß wir dictô Annô mit der Proceſſion die Bruck ſchlechter Dings paſſirt/und keinen Fuß in die Pfarr-Kirch geſetzt/ haben wir in dieſer Replica ad 4tam Reſponſionem ad oculum gezeiget/ anbey clariſſimè demonſtrirt/ daß

Pro 1mo ihr Centenarius numerus Teſtium in keine Conſideration kommen könne/ allermaſſen ſie Teſtes nichts poſitives atteſtiren/ ſondern nur/ daß ſie von keinem in Anno 1714. gehaltenen Catholiſchen GOttes-Dienſt Wiſſenſchafft hätten; die andere 17. Reformirte Zeugen über eine Sach/ die ſie nicht concerniret/ und darauff ſie zu attendiren kein Urſach gehabt/ unmöglich mit Beſtand atteſtiren können; mithin unſere Teſtes, die bey dem ſie mit angehenden GOttes-Dienſt gegenwärtig geweſen/ den ihrigen/ wann ſchon deren Numerus noch ſo groß wäre/ am Gewicht prævaliren; Das von dem Reformirten Pfarrer zu Langenlonsheim/um des Ober-Schultheiſſen daſelbſt uns gegebene Atteſtation verdächtig zu machen/ herbey geſuchte Atteſtatum, kan Reformatis nicht zu ſtatten kommen/ weilen ſelbiges nicht allein von beſagtem Ober-Schultheiſſen ſelbſt aus erheblichen Urſachen/ laut Beylage ſub Lit. Z. ſondern auch von dem Catholiſchen Paſtore zu Gentzingen und Langenlonsheim/ laut Beylage ſub *Lit.* A. A. gäntzlich vernichtiget wird. Damit man aber ſehen möge/ daß dieſer Ober-Schultheiß ſowohl/ als auch die übrige

unſere

unſere allegirte Zeugen / ſo die Anno 1714. von denen Herren Patribus Franciſcanis in die Pfarr-Kirch geführte Proceſſion atteſtiren / die gründliche Wahrheit geredet / ſo produciren wir zum Uberfluß / das ſub Lit. B. B. hiebey ligendes Atteſtatum von dem Anno 1714. dahier geweſenem Paſtore & Concionatore P. P. Franciſcanorum Hr. P. Wernero Geich, als welcher fide ſacerdotali ausſaget / daß er dicto anno 1714. die Proceſſion auf Fronleichnambs Tag in die Pfarr-Kirch helffen begleiten.

Es unterſtehen ſich Reformati ferner / die Anno 1715. beſchehene Begräbnis der Catholiſchen Amm / und dabey in der Pfarr-Kirch geleſener heiligen Meß / ſo unſere Beylagen ſub lit. E. & F. richtig geſchehen zu ſeyn / beſagen / unter dem nichtigen Vorwand dubios zu machen / weilen wir in der übergebener deſignatione Actuum noſtrorum Parochialium davon geſchwiegen / und dieſelbe nur biß ad Annum 1710. fort geführt / wir verwunderen uns aber / daß Reformati dergleichen ſchwache Argumenta, oder vielmehr Effugia beybringen mögen / da ihnen doch genugſam bekannt / wir es auch in unſeren Schrifften gar offt / ja denen Reformirten vielleicht ad nauſeam uſque repetirt / daß dieſe Deſignatio zu keinem anderen Ende eingegeben worden / als Reformatos handgreifflich zu überweiſen / daß wir poſt Annum 1709. die Pfarr-Kirch frequentirt / welches Reformati gleichwohl etiam ſub juramento zu negiren ſich nicht entblödet. Und weilen Reformati nun darauf beſtehen / als wir ab Anno 1710. biß ad Annum 1717. die Pfarr-Kirch mit unſerem GOttes-Dienſt nicht beſuchet / und es dann auf beyderſeits beybringende Proben ankommet / ſo haben wir nicht allein die Catholiſche Burgerſchafft / wegen des in dictis Annis beſchehenen GOttes-Dienſts in der Pfarr-Kirch / genau abgehöret / ſondern auch unſere Libros ſepulchrales fleiſſig durchgangen; Da ſich dann unter anderen geäuſſert / daß Anno 1715. die verſtorbene Catholiſche Amm von dem damahligen P. Procuratore ex Mandato R. P. Prioris auf dem Kirchhoff auf dem Wörth begraben / und darauf in der Pfarr-Kirch ein heilige Meß geleſen worden.

Nun vermeynen zwar Reformati, daß weilen nec in libro mortuorum, noch in libro Sacrorum celebrandorum einige Meldung geſchehen / daß P. Procurator nach verrichteter Begräbnuß auch ein heilige Meß in der Pfarr-Kirch leſen ſolte / ſo müſte es auch nicht geſchehen ſeyn. Allein dieſe Conſequens iſt nicht richtig; der Befehl / ſo Herr P. Prior dem Patri Procuratori gegeben / die Begräbnuß zu verrichten / comprehendirt auch das übrige / was dabey zu verrichten ware / als nemlich die kleine Exhortation, weilen vermuthlich nicht gar viel Leuth gegenwärtig geweſen / und dann Celebrationem Miſſæ in Eccleſia inſulana, und daß dieſe beyde nach vollbrachter Begräbnuß geſchehen ſeyn / atteſtirt nochmahls der Schreiner Hannß Jörg Höltzer / lauth Beylag ſub Lit. C. C. und dann der darinn angezogene Thomas von Eß / Burger und Schreiner in Simmeren / lauth Beylage *Lit.* D. D. Es hat auch dieſe Begräbnuß ſamt der Hortation und Celebrirung der heiligen Meß gantz füglich / ohne Reformatos in ihrem gewöhnlichen Sonntäglichen GOttes-Dienſt zu ſtöhren / geſchehen können / weilen ſelbige / lauth allegirten Atteſtati, morgens zwiſchen 6. und 7. Uhr geſchehen. Ecce circumſtantiæ ſufficientes, quæ ens ipſum ſupponunt. Zwey glaubwürdige Zeugen probirens / es concordirt Carmelitarum Todten-Buch / die Stunde ſo gar wird benamſet / wer ſoll dann noch vernünfftig daran zweifflen? ſolte noch etwann ein Zweif-

fel oder Scrupel übrig bleiben / ſelbige werden alle in dem allegirten Atteſtato des Schreiners Hanuß Jörg Holtzer gar ſchön aufgelöſet.

Ad 6tam Reſponſionem.

Es will ſcheinen / daß / weilen wir nach Anleitung des von dem Catholiſchen Burger Hilgard Cullmann uns ertheilten Atteſtati ſub N. 9. in unſerer ad Protocollum gegebener Schrifft zu verſtehen gegeben / Reformati hätten ſonder allen Zweiffel dieſem Hilgard Cullmann mehr ad ſubſcribendum vorgelegt / als er mündlich ausgeſagt / ſie dieſes nicht auf ſich ſitzen laſſen wollen ; darum ſie dann / um dieſes uns ertheilte Atteſtatum zu ſchanden zu machen / fünff ad ſechs Reformirte Burger zu Hülffe nehmen / welche aus des Hilgard Cullmanns Mund gehört zu haben atteſtiren / wie er zum erſtenmahl in dem ihm vorgelegten Atteſtato unterm 11. Junij ſich unterſchrieben / ja ſelbiges wohl zuvor überleſen habe / allein mehr ermeldter Hilgard Cullmann wiederſpricht allen dieſen Reformirten Zeugen / und bleibt lauth der Beylag ſub Lit. E. E. beſtändig bey dem / was er uns einmahl ſub N. 9. atteſtirt , legatur dieſes letztere Atteſtatum, dann darinn werden der Reformirten Zeugen aſſerta gar ſchön wiederlegt ; doch wann dieſes ſchon nicht wäre / ſo ſollen gleichwohl dem unpartheyiſchen Leſer die Reformirter Seiths allegirte Atteſtata billich verdächtig vorkommen / geſtalten der Reformirte Burger Johann Schmidt ſeinem Schwager Hilgard Cullmann / nachdem er ihn gefragt / wie es mit ſeines Vatters Begräbnuß gegangen / gleich darauf / wie der Reformirte Burger Niclas Schüler atteſtirt / ihme eine bereits verfertigte Schrifft ad ſubſcribendum vorgelegt / mithin am Tag lieget / daß er ihn hintergangen / und das gantze Werck ein præmeditirte Sach geweſen ; Wann ſchon die ſechs Reformirte Burger atteſtiren / er Hilgard Cullmann hätte die Schrifft wohl geleſen / ſo er aber beſtändig negirt.

So fichtet uns auch wenig an / was der Lutheriſche / aber eine Reformirte Frau habende Burger / Georg Caſpar Genff / in ſeinem Calender geſchrieben haben ſolle / weilen ſelbiger pro 1mo. mit unſerem GOttes-Dienſt nichts zu ſchaffen / noch ſich darum zu bekümmeren hat / mithin keine Urſach gehabt / ſothane Sachen in ſeinem Calender zu notiren / 2dò. falſiſſimum, als ob wir Anno 1717. aufs neue wiederum poſſeſſion in der Pfarr-Kich genohmen hätten ; weilen wir nicht allein erwieſen / daß Anno 1715. ein heilige Meß darinn geleſen worden / ſondern auch / daß wir Anno 1714. mit der Proceſſion in die Pfarr-Kirch gegangen / und auf aller Seelen-Tag ein Seelen-Ambt darinn gehalten / auch in anderen Jahren toties, quoties es uns gefallig geweſen / dieſe Kirch beſuchet / und nach Willkuhr unſeren GOttes-Dienſt darinn geübet haben / allein dieſes alles wird der Burger Genff (welcher bekänntlich auf dem Eyer-Marckt wohnet / und aus ſeinem Häußlein an die ziemlich weit davon entfernte Kirch auf dem Wörth / wegen deren in Weeg ſtehenden vieler groſſer Häuſeren / und ſonſtigen Gebäuen / nicht ſehen kan) nicht gewuſt haben / ſo auch um ſo viel glaublicher iſt / weilen er Genff / als er von dem Herrn Scherer befraget worden / ob er dann etliche Jahr vor das 1717. Jahr einen beſtändigen Wächter vor der Pfarr-Kirch gehabt / der ihm referirt, daß wir in etlichen Jahren keinen GOttes-Dienſt darinn exercirt , mit Nein geantwortet : Item ob er dann auch mit Beſtand ſagen könne / quô Annô

Annô wir dann angefangen / die Pfarr-Kirch nicht mehr zu frequentiren? er wiederum Nein geantwortet / daraus dann klar zu erſehen / daß dieſer Burger Genff entweder à parte falſa in ſeinen Calender notirt / oder aber nachgehends / welches noch mehr wahrſcheinlicher iſt / denen Reformirten zu Lieb ein ſolches Mährlein darein geſchrieben.

Ad 7mam Reſponſionem.

Daß die Reformirter Seiths ſub Num. 9. & 10. wie auch die de novo ſub Numero 26. beygelegte Atteſtata gantz inadæquat ſeyen / gibt der Tenor derſelben genug an Tag / dann der Seiler Johann Schmitt / wie auch der Schreiner Chriſtian Kellermüller / atteſtiren weiter nichts / als daß der erſtere da er Anno 1713. die alte Seil in die Sacriſtey getragen / und der andere / als er dem Orgelmacher die höltzerne Pfeiffen und Blaßbälge abgedingt / und die Sacriſtey beſehen / ob Platz darinn ſeye / die verdungene Arbeit verfertigen zu können / beyde nichts von Catholiſchen Kirchen-Ornats darinn geſehen / welches dann wohl endlich zum Theil wahr seyn könnte / daraus aber folget nicht / daß kein Altare portatile darinn geweſen / als welcher eigentlich kein Ornat, ſondern nur ein etwann einer Ellen lang ¾ tel Ellen breit / und drey Finger dicker in Holtz eingefaſter benedicirter Stein iſt / ſo auf einen zubereiteten Tiſch gelegt / fort mit benedicirten Leiner-Tücheren bedeckt / mit einem Vorhang oder Antipendiô, und anderen Ornaten gezieret / und dann erſt die heilige Meß darauf geleſen wird. Weilen wir nun nicht allemahl wochentlich ſondern nur bißweilen im Jahr ad manutenendam poſſeſſionem Simultanei unſere Sacra in der Pfarr-Kirch verrichtet / ſo iſt auch nicht nöthig geweſen / viele Ornaten in der Sacriſtey vorräthig zu haben / ſondern ſelbige ſeynd auff benöthigten Fall aus denen Clöſteren hinein getragen worden / daß aber die Prieſter in ihren zum GOttes-Dienſt gehörigen- und gewöhnlichen Kleidern oder Paramenten angethan / aus den Clöſtern über die Gaſſe in die Pfarr-Kirch / und alſo wieder zuruck in ihre Clöſter gegangen ſeyn ſollen / iſt in Ewigkeit nicht zu erweiſen / zumahlen es nirgend in der Welt alſo der Gebrauch iſt / ſondern wann die Prieſter zum Altar ad peragendum Miſſæ Sacrificium gehen wollen / ſo kleiden ſie ſich zu forderiſt in der Sacriſtey mit den Prieſterlichen Paramenten an; Daß aber dieſes in der Pfarr-Kirch-Sacriſtey geſchehen ſeye / iſt ſo bekañt / daß es auch unſere Kinder / die nur zur Meſſe dienen köñen / zu ſagen wiſſen. Wañ ſchon der Orgelmacher atteſtirt / daß er wehrender Zeit / da er die Orgel gemacht / in der Sacriſtey: darinn / wie bekannt / nicht beſtändig geweſen / keine Geiſtliche geſehen zu haben / atteſtirt / und warum ſeynd uns / wie wir öffters in unſeren Schrifften erwehnt / gleich Anfangs / da wir das Simultaneum in der Pfarr-Kirch überkommen / auch die Schlüſſel zu der Sacriſtey überlieffert worden? Als daß unſere Prieſter ſich darinn mit den Prieſterlichen Paramenten ad celebrandum Miſſæ Sacrificium ankleiden ſolten. Das andere von dem Johann Jörg Bernhard Gallhoff gegebenes Atteſtatum iſt in der That falſch / geſtalten bekannt / daß der Orgelmacher erſtlich auf der Bruck / nachgehends in der Mühlgaß gewohnet / und in dieſen Häuſeren die Orgel verfertiget / die gemachte Pfeiffen aber und übrige Sachen nach und nach in die Sacriſtey und Kirch getragen / und iſt gewiß / daß dieſer Gallhoff gantz irr in dem Jahr iſt / und an ſtatt das 1714. das

1715. oder 1716. Jahr nennen ſollen/ geſtalten der Orgelmacher/ laut eigenen und Reformatorum Außſag/ daran gleichwohl mit gröſten Fug zu zweiffelen/ erſt den 1. Septembris 1714. da die Orgel verdungen worden ſeye/ auch daran zu arbeiten angefangen/ ſo aber/ wie Stadt-kündig/ in ſeiner Arbeit ſo langſam geweſen/ daß er/ da das Corpus der Orgel/ ſo durch den Schreiner/ Chriſtian Kellermüller/ in ſeinem Hauß gemacht/ und erſt Anno 1715. allerdings in fine völlig verfertiget worden/ kaum etliche Pfeiffen in Bereitſchafft gehabt/ und allſchon die Reformirte Gemeind ſehr an ihm Orgelmacher getrieben/ er dannoch erſt in Anno 1716. den 26. Septembris, laut eigener Außſage/ die Orgel zur Perfection gebracht/ wird alſo dieſer Gallhoff in Anno 1716. dem Orgelmacher öffters zugeſehen haben/ wie er die Windläden/ und Orgel-Pfeiffen in die Orgel geſetzet/ und demnechſt die Orgel geſtimmet; Das Gewiſſeſte aber in dieſem Atteſtato des Gallhoffs iſt/ daß er wehrender Zeit/ da er dem Orgelmacher zugeſehen/ weder geſehen/ noch gehört/ daß wir in der Sacriſtey einige Ceremonien gemacht/ dann wir darinn keine Ceremonien zu machen/ ſondern ſich unſere Prieſter ad peragenda Sacra mit den Prieſterlichen Paramenten darinn einzukleiden pflegen; Daß aber ſolches Anno 1714. oder auch 1715. & 1716. nicht geſchehen ſeye/ kan er Gallhoff unmöglich mit Beſtand und Wahrheit atteſtiren/ er müſte dann die gantze Zeit in der Sacriſtey darauf Achtung gegeben haben/ ſo nicht vernünfftig zu glauben.

Ob Reformati ferner Anno 1714. den 1. Septembris die Orgel verdingt/ und der Orgelmacher ipſo die Contractûs, laut ſeines Atteſtati, daran zu arbeiten angefangen/ thut nichts zur Haupt-Sache/ wiewohl uns der Contract allerdings verdächtig vorkommet/ weilen ſelbiger dem Käyſerlichen Notario nicht in Originali, ſo doch leichtlich hätte geſchehen können/ ſondern nur in Copia zu vidimiren vorgelegt worden/ und dann Herr Pater Præſes zu Schwabenheim noch beſtändig außſaget/ daß Herr Pfarrer Sixt Anno 1714. ihm eine Viſite gegeben/ da das Manual der Orgel daſelbſt fertig geweſen/ die Orgel auch damahlen geſehen/ und ſchlagen hören/ ferner mit dem Orgelmacher Irrlacher/ von Wormbs/ da er an die Schwabenheimer Orgel das Pedal angehenckt/ wegen der vorhabenden Creutznacher Orgel im Accord geſtanden/ ſo aber den 2. Maji 1714. nicht ſeyn können/ weilen damahlen das Manual der Orgel noch nicht fertig geweſen/ und deßwegen vernünfftig zu muthmaſſen/ daß der Creutznacher Orgel-Accord ein merckliches ſpäter hinaus müſſe getroffen ſeyn/ doch thut dieſes/ wie erwehnt/ nichts zur Haupt-Sache/ ſondern die gantze Frag kommet darauf an/ ob Anno 1714. die Sacriſtey mit den Orgel-Pfeiffen/ wie Reformirter Seits in ihren Schrifften öffters gemeldet worden/ alſo beſetzet und angefüllet geweſen/ daß unſere Prieſter darinn ad Sacra peragenda ſich nicht haben ankleiden können; Daß dieſem nicht alſo/ erhellet daraus/ weilen/ laut Reformirter Seits eigener Geſtändnuß/ bereits 8. Monath in dem 1714. Jahr verſtrichen/ da die Orgel verdingt worden/ und es dahin ſtehet/ ob der Orgelmacher ipſo die initi Contractûs alſobald an der Orgel zu arbeiten angefangen/ indeme es bekannt/ daß er ſich zu der Arbeit ſehr hat antreiben laſſen/ es demnechſt nicht vernünfftig zu glauben/ daß er Orgelmacher in den noch übrigen vier Monathen des 1714. Jahrs die Sacriſtey mit Orgel-Pfeiffen hat angefüllet gehabt/ zumahlen der Tüncher Wendel Gräber in ſeinem uns ertheilten Atteſtato

ſub

ſub Lit. I. affirmirt / daß Anno 1715. in Novembri, da er die Pfarr-Kirch ausgeweiſſet / noch wenig Orgel-Pfeiffen in der Sacriſtey geſehen.

Ad octavam Reſponſionem.

Daß wir Anno 1714. die Römelsheimer Glocke gemeinſchafftlich gebraucht / iſt ſo klar / daß wir uns verwunderen / wie Reformati ſolches nach ihrer Redens-Art ſo ſchlechterdings negiren mögen / um ſie aber völlig zu überweiſen / daß die Hackenheimer Gemeind / wann ſie ihre jährliche Wahlfahrt nach Spachbrücken verrichtet / die Römelsheimer Glocke auch in Anno 1714. geläutet / ſo legen wir dahier nachfolgende Atteſtata ſub Lit. ff. GG. HH. II. bey / welche ſo klar ſeynd / daß ſie keiner Explication nöthig / nur dieſes wegen des von dem Leyiſchen Keller / Herrn Ernſt / ertheilten Atteſtato noch ad majorem explicationem & rei claritatem zu ahnden haben / ſo auch billich ad notam zu nehmen / daß die Carmeliter erſt kürtzlich eine gröſſere Glocke bekommen / die aber Anno 1714. in deren Carmeliter-Glocken-Thurn gehangene Glocken ſehr klein und von geringer Reſonantz geweſen / auch zu der Hackenheimer Proceſſion nicht ehender geläutet worden / als dieſelbe gegen das Carmeliter-Cloſter angelanget / darum dann der Herr Ernſt wohl gethan / daß er ſich nach der gröſſeren Römelsheimer Glocke / ſo damahlen in der Pfarr-Kirch gehangen / und ehender / als die Carmeliter-Glocken geläutet worden / gerichtet / damit er ſich zeitlich genug zu der Spachbrücker Proceſſion geſellen möchte. Uber das von dem jungen Menſchen / der nach der Reformirten Meynung Anno 1714. nur 13. biß 14. Jahr alt geweſen ſeyn ſolle / Catholicis ratione des Geläuts anjetzo ererſt ertheiltes Atteſtatum haben ſich Reformati gar nicht zu verwunderen / vielweniger an deſſen Gültigkeit zu zweifflen. vid. Fleck in ſua Biblioth. Jur. civ. lib. 5. tit. 54. n. 4. de teſt. ubi ſic habet: quin autem quis de eo facto, quod ante pubertatem vidit vel audivit, poſtea pubes factus vel adultus rectè atteſtari poſſit, non dubitamus, modo tum temporis potuerit intelligere, quid ageretur. Und was haben Reformati einzuwenden wider daß dahier ſub Lit KK. von dem Anno 1714. als Concionatore und Paſtore allhier geſtandenen Patre Wernero Geich / ſo dermahlen in eadem qualitate zu Oppenheim wohnet. Und iſt wohl zu notiren / daß er P. Concionator Anno 1714. denen Hackenheimeren die Schlüſſel zu der Pfarr-Kirch gegeben / damit ſie ſich des Geläuts bedienen könten / daraus dann unwiderſprechlich erhellet / daß die Pfarr-Kirch ſowohl / als auch die Glocke iſtô annô gemeinſchäfftlich geweſen / mithin Reformati das von der eingelöſten Römelsheimer Glocke empfangene Geld widerrechtlich ſich privativè adjudicirt / widerrechtlich uns den Mit-Gebrauch von der neuen Glock denegirt / widerrechtlich uns den Kirchen-Thurn geſperret / und nicht geſtatten wollen / zu unſerem Gebrauch eine Glock in dem gemeinſchafftlichen Thurn aufzuhencken / widerrechtlich endlich uns die Gemeinſchafft dieſes Thurns und Geläuts abzudiſputiren / ſich biß dato noch unterſtehen.

Ubrigens ſagen wir nochmahlen / daß Reformati keine Urſach haben / ſich über unſeren groſſen Beyſtand in dieſer ſtrittigen Kirchen-Sache zu beklagen / anerwogen genugſam bekant / daß die von den hohen proteſtirenden Potentien in favorem dahieſiger Reformirten Gemeind beſchehene nachdrückliche Recommendationes nicht wenig regardirt worden / [illegible] es Reformatis auch durante Illuſtri Commiſſione an Beyſtand nicht gefehlet /

ihnen erlaubet geweſen/ und auch durch den geſcheideſten Advocaten ihre habende Nothdurfft vorzuſtellen. Wie dann bekannt/ daß der Herr Pfarrer Sixt länger dahier und im Ober-Ambt/ als Herr Pater Martels zu Schwabenheim/ geſtanden/ und von allem dem/ was Reformatos dahier concerniret/ die nöthige Wiſſenſchafft zu haben/ genugſam an Tag gelegt. So haben wir auch nicht quærulando gemeldet/ daß Herr Kirchen-Rath und Doctor Mieg etiam qua Con-Commiſſarius Reformatis nachdrücklichſten Beyſtand geleiſtet/ und in protectione Cauſæ Reformatorum mit ungemeinen Eyfer etiam ſuper uno eodemque ſubjectô im receſſiren ultrà quadruplicas, ja noch weitere Inſtantias gemacht/ und dardurch/ dem Anſehen nach/ geſucht/ den ad noſtram requiſitionem & conſentiente Illuſtri Commiſſione nomine noſtro receſſirenden Herrn P. Martels Præſidem zu Schwabenheim/ ſo in der Hitze mit Herrn Kirchen-Rath und Doctore Mieg nicht zu vergleichen ware/ zu fangen/ oder doch in ſeinem receſſiren fehl zu finden/ wie dann Reformati in dieſer ihrer letzteren Schrifft/ obig angeregter maſſen/ ſich berühmen/ daß es bereits geſchehen ſeye/ Sondern wir haben dieſes alles nur darum geahndet/ um der Welt zu zeigen/ daß es Reformatis an Beyſtand nicht gefehlet/ wie dann die ſuper uno eodémque ſubjecto im Receſſiren gemachte Quadruplicæ, ja noch weiter hinaus extendirte Inſtantiæ, wiewohl ſie contra communem modum procedendi lauffen/ dannoch von dem Primario Commiſſario, Herrn Regierungs-Rath Buſch/ in gegenwärtigem Objecto um ſo eheuder permittirt worden/ damit kein Theil/ als ob er nicht genugſam gehört worden/ ſich ins künfftig zu beſchweren nicht Urſach haben möge. Uber das nachgehends auf begehren der Reformirten Gemeind noch in zweyen in ſchrifflichen Inſtantien/ darwider wir dann auch replicirt/ beyderſeits habende Fundamenta mit den vermeintlichen proben, wegen dieſer ſtrittigen Kirchen-Sach/ verhoffentlich dermahleins zu genügen vorgeſtelt worden/ allermaſſen darüber allerdings über einhalb tauſend Bögen Papier verſchrieben worden.

Und aber aus allen dieſen hinc inde pro & contra an- und vorgebrachten Vorſtellungen Sonnen-klar und unwiderſprechlich erhellet/ und zwar pro 1mo, daß das Simultaneum in der Pfarr-Kirch quæſtionis ſambt Sacriſtey und Geläuth ab anno 1698. nach Anleitung des Ryswickiſchen Friedens Schluſſes wohl hergebracht/ in dem partage-Receſs gemeinſchafftlich confirmirt/ und pro perpetua obſervatione ſtabilirt/ auch biß dato neque per ſententiam Principis Electoris, neque per tranſactionem aut amicabilem compoſitionem, vel aliam denique viam aufgehoben worden/ ex ſuperfluo aus des verſtorbenen Reformirten Ambts-Schreibers dahier/ Herrn Winold/ eigenem Schreiben an den Lutheriſchen Pfarrer dahier/ Herrn Kayfflin/ laut Beylag ſub Lit. LL. zu erſehen/ mithin unlaugbahr/ daß wir ſothanes Simultaneum in der Pfarr-Kirch toties, quoties es uns beliebt/ und convenable geſchienen/ ipsô annô 1714. utpote tempore Pacis Badenſis zu exerciren/ die völlige Macht gehabt/ ohne daß Reformati uns darinn behinderen können oder dörffen/ wie wir dann auch ex hoc principio durch mehr dann fünff ſpecial gnädigſte Reſcripta bey obigem Simultaneo gnädigſt manutenirt worden.

2dò. Daß/ wañ auch ſchon nur das nudum factum poſſeſſionis in ipſo anno 1714. conſiderirt werden ſolte/ wie ex ſuperfluo, und die Maaß voll zu machen/ welches wir doch nicht ſchuldig wären/ durch legale Zeugen/ daran das mindeſte nicht auszuſetzen/ die bey dem ſie eigentlich angehenden

den GOttes-Dienſt præſentes geweſen / mithin am allerbeſten darauf attendiren können / ſo auch ihre ertheilte Atteſtata mit einem Eyd zu erhärten urbiethig ſeynd / zu Genügen probirt / daß Anno 1714. der GOttes-Dienſt in der Pfarr-Kirch von uns exercirt worden / im Gegentheil / daß das Reformirter Seits eingebildete Gewicht ihrer producirten Gegen-Zeugen Credibilität nicht erfindlich / zumahlen dieſelbe über einen GOttes-Dienſt / ſo ſie im mindeſten nicht angehet / und worauf Achtung zu geben / ſie nicht Urſach haben / ja dem ſie nicht gern beywohnen / und aus dem Weeg zu gehen pflegen / nicht mit Beſtand atteſtiren können / über das wir Reformatos überwieſen / daß / weilen dieſelbe apertiſſimè falſa mit einem Eyd erhärten wollen / in eadem cauſa & materia ad juramentum de jure nicht admittirt werden können.

Ferner es dermahlen nicht darauf ankommet / ob wir dieſe quæſtionirte Pfarr-Kirch pro hoc tempore ſo hoch vonnöthen haben / und uns nicht in den beyden Clöſter-Kirchen behelffen könnten / ſondern was einem jeden von Rechts-wegen / & quidem vi Statûs Pac. Bad. gebühret / und iſt dahier wohl ad notam zu nehmen / daß in der vi Religionis Declarationis beſchehenen Abtheilung der Kirchen und Gefällen Reformatis in der Chur-Pfaltz ſehr viele Kirchen und Gefälle privativè anheim gefallen / deren ſie gleichwohl hin- und wieder wohl ein- und andere / ohne Schmählerung ihres GOttes-Dienſtes / entbehren könnten / Catholicis aber / ſo in vielen Orthen an Kirchen und Gefällen zimlichen Abgang und Mangel leyden / nicht die mindeſte Kirch / ja kaum eines Schul-Plätzlein / es ſeye dann um die baare Zahlung / vel aliam commutationem, und das nicht wohl gern / zukommen laſſen; Es auch dermahlen die Frage nicht iſt: ob Reformatis, wegen des abgeſtellten Simultanei in der Carmeliter-Kirch / occupirten ehemahligen Reformirten Gymnaſii und Rectorat-Haußes / vermeintlich eingezogenen Capitalis, ad 1000. Rthlr / und dann gemeinſchafftlich gewordenen Allmoſen / Fabric, Hoſpital und Gutleuthen-Gefällen / widerrechtliche Eingriffe geſchehen ſeyen / dann daß ſolches nicht geſchehen / wir in unſeren vielen Defenſions-Schrifften zu Genügen widerlegt / auch noch ferner / auf benöthigten Fall / mit Beſtand zu widerlegen im Stand ſeynd.

Endlichen die Final mit exceſſiver Exaggeration angefüllte Vorſtellung / als ob Reformati bey dem Brand übergebliebenen alten Kirchen-Mauren / und deſſen aus ihren vermeintlichen Mittelen einiger maſſen zur Nothdurfft reparirten / auch der irrigen Meynung nach / ante, in & poſt Pacem Badenſem privativè genoſſenen / wiewohl wegen erlittenen Brands ſehr gefährlichen Chor / nicht einmahl / und alſo nec in cavernis quidem, ruhig GOtt dienen könnten / darum ſie dann nach ſo vielen Lamentationen und Trähnen nochmahlen in tieffeſter Submiſſion, und gantz fußfällig bitteten / mit keinem Fundament der Wahrheit beſchönet werden kan; allermaſſen es Stadt-kündig / daß unſer Simultaneum in der Pfarr-Kirch alſo und wohl eingerichtet ſich befindet / daß Reformati in ihrem GOttes-Dienſt im geringſten nicht / ja ſo wenig behinderet werden / als wann die Kirch ihnen privativè adjudicirt wäre / auch unlaugbahr / daß / wann der Navis dieſer Pfarr-Kirch reparirt / Reformati ſowohl / als auch wir überflüſſigen Raum bekommen / um beyderſeits GOttes-Dienſte ruhig und unbehinderet verrichten zu können / Mithin am Tag lieget / daß die vorgebende

 Lamen-

Lamentationen und Thränen mehr aus unmäſſiger Begierd uns aus unſerem wohl fundirten Recht zu depoſſediren/ als um die zwar vorſchützende/ aber noch nicht erwieſene/ viel weniger der unpartheyiſchen Welt vor Augen liegende Juſtiz zu erlangen nicht ſo ſehr vergoſſen / als wohl dahier auf dem Papier gantz beweglich entworffen worden.

Gelanget demnach an eine Hochlöbliche ſpecial Religions-Commiſſion unſer unterdienſtlich inſtändige Bitte / dieſelbe großgünſtig geruhen mögte / in beliebigſter Betrachtung angeregter unwiederſprechlichen Fundamenten und beygebrachten unverwerfflichen Proben nnd Zeugnuſſen / in dero abzuſtatten habenden unterthänigſten Bericht dahin hochgeneigt anzutragen / daß wir bey dem uns von Rechts wegen/ und vi Statûs Pacis Badenſis gebührenden Simultaneo in der quæſtionirten Pfarr-Kirch fernerhin und beſtändig ſalva refuſione Sumptuum gnädigſt manutenirt werden möchten / und wir verbleiben mit ſchuldiger Veneration.

Einer Hochlöblichen Special gnädigſt verordneten Religions-Commiſſion

Creutznach den 22. Auguſt / 1724.

Gehorſame

Fr. Eterius à S. Urſulâ Carmel. & p. t. Prior. m. p.
Fr. Nicolaus Dixius conv. FF. Min. S. Franciſci Recoll. Guardianus & Parochus.

Sennfelder m. p.
Hoppe m. p.
Dümling m. p.
Agricola m. p.
Jo. L. Weypert m. p.
Frantz Carlly Faſally.
Johannes Knöpler.
Joh. Wendel Grebener.
Frantz Gerhard Zahl.
Johann Thomas Gebhardt.
Johannes Sabelberger.
Hannß Georg Holtzer.
Johann Caſpar Ernſt.
Johannes Corbion Unter-Schultheiß.
Johann Sebaſtian Soyet / Acciſer.
Johannes Karſt.
Johannes Fabro.
Nicolaus Herter.
Niclas Golling.
Johannes Matthias Zahl Ditzmarr.
Mattheß Diel.
Plilippus Höchſtatt.
Johannes Gebhardt.
Frantz Dielen. F. D. Hauß-Zeichen.
Niclaus Hartmann.
Chriſtian Schmidt.
Hanrß Jacob Hormann.
Frantz Kornig.
Carlo Malagrida.
Hiliart Kolmann.

Ad

Ad Lit. K.

Atteſtata, ſo Catholici Crucenacenſes ihrer Gegen-Refutations-Schrifft de dato Creutznach den 22. Auguſt. 1724. gegen hieſiger Herren Reformirten vermeintliche Refutations-Schrifft beygelegt haben/ ſub Lit. N. biß Z. und von Lit. AA. biß LL. beydes incluſivè.

Lit. N.

AUf das vom Zimmermann Jeremia Stieber/ gegen mich ertheiltes/ und mir vorgeleſenes vermeintliches Zeugnus (wodurch man mein denen Herren Catholiſchen gegebenes Zeugnuß/ daß nemlichen meine Schwieger-Mutter Gertraud Anno 1714. auf dem Wörther Kirchhoff begraben/ und ihr vom Reformirten Glöckner Hachenberger zur Begräbnuß geläutet worden/ übern Hauffen zn werffen ſuchet) gebe folgende Antwort: Daß ich nicht in der Schuh-Gaß/ ſondern gegen das Schwanen-Wirthshauß aufm Marck zu gedachten Stieber kommen ſeye/ mit Befragen wohin? Er geantwortet: Auf das Rathhauß/ mit dem beygefügten Fluch: **Ich wolte daß der Teufel hätte/ man lieſſe wohl unſer einen darvon/ wann wir beyde es miteinander auszumachen hätten/ wolten wir bald fertig ſeyn:** worauf ich gemeldtem Stieber ebenmäſſig geantwortet/ ja/ wir wolten bald fertig ſeyn/ wann wir beyde es miteinander auszumachen hätten/ welches aber meiner Seits keine andere Meynung hat/ als daß wir die Kirch miteinander theilen wolten/ durch welche Theilung/ weilen die Kirch ja groß genug iſt/ ſowohl die Catholiſche als Reformirte Platz genug hätten/ und jeder alsdann in ſeinem Theil der Kirchen bleiben köñte. Daß ich aber weiter ſolte geſagt haben/ ich wäre keinmahl darbey geweſen 2c. deſſen kan mich eigentlich nicht mehr erinneren/ geſetzt aber/ ich hätte ſolches zu ihme geſprochen/ ſo iſt zu wiſſen/ daß ich dem Stieber/ als welcher meine Obrigkeit nicht iſt/ die Wahrheit zu ſagen nicht ſchuldig bin/ maſſen derſelbe mir ja auch neulich die Wahrheit gleichergeſtalten nicht geſagt hat/ da ihn mit Sonntäglichen Kleideren angekleideter einſtens des Morgensfrühe befraget: Wohin Meiſter Stieber? er mir geantwortet/ daß er ſeinen Freunden/ welche von ſeines Bruders bey Worms gehaltener Hochzeit mit hieher gekommen/ und jetzt wieder fort giengen/ das Geleit geben wolte/ indeme doch die Freunde ſchon fort waren/ und alſo keines Geleits nöthig gehabt/ ſondern der eingezogenen Erfahrung nach/ bemeldter Stieber ſich damahls in das Reformirte Gymnaſium, woſelbſten die Herren Reformirte in Religions-Sachen ihre Zuſammenkunfft gehalten/ begeben haben ſolle. Auch werden mir die Catholiſche Mit-Burger/ wann es nöthig ſeyn ſolte/ Zeugnuß geben können/ daß mich allezeit/ wann die Herren Catholiſche in Religions-Sachen zuſammen kommen/ und mich (wann ich anderſter hier in der Stadt geweſen) darzu beruffen haben/ willig dabey eingefunden habe/ welches ja auch meine Schuldigkeit/ und mir um ſo weniger zu verdencken iſt/ als ſie Reformirte ja dergleichen auch thuen. Auch iſt wahr/ daß in der Kirch aufm Wörth als ein kleiner Bub geweſen ſeye/ dardurch aber wird nicht geſagt/ daß ich ſonſten nicht auch darinn ſolte geweſen ſeyn/ denn als geweſener Brudermeiſter bey hieſigen Herren PP. Carmelitis,

melitis, und auch ſonſten zu anderen Zeiten/ bin ich gar offt in angeregter Kirch geweſen. Letztlichen iſt auch unwahr/ daß ich ſolt geſagt haben/ ich müſte darbey gehen/ ſonſt wurde ich beym Herrn von Scherer verklagt/ dann ich mit Wahrheit nicht ſagen kan/ daß ich jemahls unter einer Bedrohung/ oder Anſetzung einer Straff/ zu der Catholiſchen Zuſammenkunfft beruffen worden/ und habe ich mich des Verklagens auch niemahls beförchtet; Im übrigen bleibe ich bey meinem vorigen Atteſtato, und will es/ wanns erfordert wird/ mit einem Eyd bekräfftigen/ daß der Reformirte Glöckner Anno 1714. zu meiner verſtorbenen Schwieger-Mutter ſeel. Begräbnuß mit der in der gemeinſchafftlichen Kirch aufm Wörth gehangener Römelsheimer Glock geläutet habe. Creutznach den 20. Julii 1724.

Frantz F. D. Diehlen/ eigenhändiges Haußzeichen.

Lit. O.

BEy Ableſung der von hieſigen Herren Reformirten gegen die Catholiſche unterem 13. hujus in Religions-Sachen übergebenen vermeintlichen Refutations-Schrifft/ haben wir mit gröſter Befrembdung gehört/ daß jene denen Catholiſchen zu imputiren/ ſich nicht entblöden/ ob ſolte man ex parte Catholicorum verſchiedene Catholiſche zum Zeugnuß geben/ theils durch angeſetzte Straff/ theils durch Bedrohungen/ eingejagte Forcht/ Angſt und Schröcken animirt/ und ſonſt durch unzuläſſige Mittel darzu inducirt haben.

Gleichwie aber dieſes denen Catholicis ohne Wahrheits-Grund affingiret wird / und ſolche ohngütige und ohngleiche Beymeſſungen vor GOtt und der ohnpartheyiſchen Welt ohnverantwortlich ſeynd; Als thuen wir hiemit gewiſſenhafft atteſtiren / und wollen es auf allenfall endlich beweh-ren/ das wir niemahls/ weder durch Straff/ Bedrohungen/ oder auf eine andere ohngebührliche Manier in Religions-Sachen ſeyen zuſammen beruffen/ ſolchergeſtalten / zu Ertheilung der Zeugnuſſen animirt und inducirt/ ſonderen vorhero/ als in ſpecie den 31. Maji letzthin/ ehe wir etwas gezeüget oder geantwortet haben/ vom Herrn Truchſeſſerey-Keller Geyer/ Herrn P. Sub-Priore, und dem darzu gekommenen Herrn P. Martels, auch anderen mit klaren deutlichen Worten/ zum öfftern treulich und ernſtlich ermahnet worden/ daß wir uns über die uns vorlegende Frag-Stuck wohl bedencken/ und nichts als die pure Wahrheit/ wie wir alles nöthigen Falls mit einem Eyd zu behaupten getrauten/ ausreden ſolten/ mit dem ausdrucklichen Zuſatz/ dann die Sach vielleicht zu einem Eyd komen dörffte; Auch hat H. Collector Dümling etlichmahl mit Lateiniſ. hernach vertäutſchten Worten dabey geſagt: es ſeye nicht zuläſſig/ etwas Böſes zu thun/ daß etwas Gutes daraus entſpringe; Und wie nun diſes unſer hiemit ertheilendes Atteſtatū die aufrichtige Warheit/ alſo iſt auch unlaugbahr/ daß die Herren Reformirten ſeither deme/ daß die Religions-Händel dauren/ die Catholiſche nicht nur unfreundlich anſehen/ und verſchiedene denen Catholiſchen ihre Reden auf allerhand Art und Weiß aufzufangen/ oder zu dergleichen Diſcurſen Anlaß zu geben/ und hernachmahls die Wort zu verdrehen ſich bemühen/ ſondern auch diejenige Catholiſche / denen ſie ſonſt Geld zu verdienen oder zu löſen gegeben/ anjetzo meiſtentheils præteriren/ und vielen Catholiſchen dergleichen nicht vergönnen/ zweiffels ohne aus der alligen Abſicht / damit die Catholiſche arme Burger und Taglöhner

von

von ihrer der Catholiſchen Mit-Burgeren in Religions-Sachen ſchuldigen Beypflichtung / und Ertheilung deren Zeugnuſſen / abgeſchröckt werden möchten / da doch die Catholiſche / welche denen Proteſtirenden dißfalls auch einen mercklichen Abbruch an der Nahrung thuen könnten / ſolche Paſſiones nicht ſpüren laſſen. Creutznach den 26. Julii 1724.

Joannes Corbion / Unter-Schultheiß.
Joannes Knopffler.
Joannes Fabro.
Nicolaus Härter.
Johann Wendelgräberer.
Johann Jacob Hartmann.
Matthes Diehlen † Hauß-Zeichen.
Johannes Sabelberger.
Chriſtian Schmidt.
Frantz Carl Faſolli.
Joannes Karſt.
Frantz Knopffler.
Gebhardt Zahl.
Hanß Georg Holtzer.
Nicolaus Colling.
Johann Jacob Schrantz.
Johannes Gebhardt.
Frantz Diehlen F. D. Hauß-Zeichen.
Hilgart Kulmann.
Philippus Höchſtädt.

Lit. P.

Extractus ex Libro noſtro mortuorum.

Anno 1714. 7. Aug. tumulata fuit in Cœmeterio Anna Gertrudis, uxor Villici hæredum Domini Albons, p. m. ætatis ſuæ 74. fuitque proviſa omnibus Sacramentis.

Creutznaci 28. Julii 1724.

In fidem ſubſcribo

F. Etherius à S. Urſula Carmelita & p. t. Prior & Parochus mpr.

Lit. Q.

Ich unten Vermeldter / urkunde der Wahrheit zu Steuer hiemit / daß Frantz Diehl / Mauer-Meiſter zu Creutznach / bey Anweſenheit der Hochlöbl. Religions-Commiſſion zu mir ins geheimen Raths und Ober-Ambtmanns / zu beſagten Creutznach / Herrn Baron von Hundheims Behauſung / gekommen / ohne daß ihm zu mir zu kommen / entbiethen laſſen / und gebetten / daß / weilen ſeine Schwieger-Mutter ſeel. Anno 1714. auf dem Kirchhoff auf dem Wörth begraben / und ihr von dem Reformirten Glöckner zur Begräbnuß geläutet worden / ich darzu thuen möchte / daß ſolche Begebenheit in denen Catholiſchen Schrifften zur Zeugnuß einverleibet werde / darauf ihm zur Antwort gegeben: Daß / wann er ſolches mit Wahrheit behaupten könne / ich nicht ermangelen wurde / facti ſpeciem der Catholiſchen Gemeind gebührend vorzuſtellen / worauf er mir / Frantz Diehl / wiederum geantwortet / daß obige Begebenheit die ohngezweiffelte Wahrheit ſeye. Urkund Schwabenheim den 18. Auguſti 1724.

A. J. Martels.

Lit. R.

Nachdeme mir zu Ohren kommen / daß hieſige Herren Reformirte ſich in ihrer unterm 13. hujus in Religions-Sachen übergebenen Schrifft verlauten laſſen / als ob das in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth neben der Cantzel an der Wand angehefftetes Creutz / occaſione

deſs in dieſe Kirch begrabenen Herrn Regierungs-Rathen und Truchſeſſen Quaden Söhnleins/ und zwar ohne eintziges Ceremoniel von dem Spital Mann/ Simon Clers/ ſeye dahin getragen worden; Als thue ich/ der von dieſer Sach die beſte Nachricht zu geben weiß/ auf Requiſition deren Herren Catholiſchen der Wahrheit zu Steur/ wie ich es bedürfftigen Falls vor meiner Geiſtlichen Obrigkeit Eydlich zu beſtärcken getraue/ hiermit atteſtiren / daß es mit gemeldtem Creutz eine gantz andere und zwar folgende Bewandnuß habe/ nemlichen: Anno 1700. den 8. Martij/ nach Ausweiß deren Annalium, iſt in die Kirch aufm Wörth des Chur-Pfältziſchen Regierungs-Raths/ und hier geſtandenen Truchſeſſen/ Herrn von Quaden Söhnlein/ Johann Hugo begraben/ und an dem darinn aufgerichteten Altar etliche Heil. Meſſen geleſen worden / hingegen ererſt Anno 1701. occaſione Jubilæi wurde das von mir ſelbſten fabricirtes/ und von dem damahls über der Nahe gewohnten Mahler gemahltes Creutz durch mich ſelbſten/ und nicht von Simon Clers (maſſen ich zu damahliger Zeit als ein Sæcularis in hieſigem unſeren Franciſcaner-Cloſter auf dem Schreiner Handwerck ſchaffete) in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch auf dem Wörth getragen/ und in Beyſeyn einiger unſerer Geiſtlichen an der Wand neben der Cantzel feſt gemacht/ worauf dann gleich/ ſobald das Creutz angehefftet ware/ man proceſſionaliter in bemeldte Kirch auf dem Wöhrt gegangen / und Ambt und Predig mit groſſer Solemnität darinn gehalten hat. Creutznach den 21. Julii 1724.

F. Benignus Endris, Franciſcaner Laicus.

Lit. S.

Nachdeme in dem Anno 1722. über die Religions-Beſchwerden in der Pfaltz in dem Druck ausgegangenen Protocoll erſehen/ daß hieſige Reformirte denen Catholiſchen vorwerffen/ ob hätten ſie ererſt den 22. Novemb. 1717. in hieſiger Pfarr-Kirchen aufm Wöhrt wieder neuerlich aus eigener Macht den Beſitz ergriffen/ da ſie vorhero 12. Jahr lang nicht darinnen geweſen wären. Nachdeme ich auch aus ihrer den 13. dieſes übergebenen Schrifft verleſen hören/ daß die Catholiſche erſt neuerlich Anno 1717. die Caſualien hingegen Anno 1721. den gemeinſchafftlichen GOttes-Dienſt in bemeldter Kirch zu verrichten/ angefangen haben ſolten; Und dann mir die Sach gantz anderſter bewuſt iſt/ als thue ich hiemit auf verlangen deren Herren Catholiſchen gewiſſenhafft/ wie ich es erforderenden Falls mit einem Eyd erhärten kan/ umſtändlich atteſtiren/ daß ich bey des Herrn Regierungs-Rathen ſeel. Rittmeyers Zeiten/ zum öffteren von Hochlöbl. Ober-Ambt zum Herrn Inſpector Andreæ, und Herrn Pfarrer Sixt den Abend vor dem Feſt Corporis Chriſti ſeye geſchickt worden / mit dem Erſuchen/ ſie möchten doch ihren GOttes-Dienſt etwa eine halbe Stund früher/ als ſonſten anfangen / damit die Catholiſche mit ihrer Proceſſion nicht gehindert wären/ worauf ſie mir gantz höfflich geantwortet: Ja/ von Hertzen gern/ deßgleichen erinnere ich mich auch/ daß ich und die in dem letzteren Krieg hier geweſene Frantzöſiſche Sauvegardes mit der Frohnleichnams-Proceſſion in die hieſige Pfarr-Kirch auf dem Wöhrt gegangen ſeyen/ und iſt dieſes noch das Wahrzeichen/ daß nach geendigter Proceſſion bey meiner Nachhaußkunfft meine Frau es mir reprochirt hat/ daß ich dem einen Sauvegarde bey der Proceſſion auf der rechten Hand gangen bin. Creutznach den 22. Julii 1724.

Hannß Velten Keber/ Chur-Pfaltz Ambts-Knecht.

Lit.

Lit. T.

Die partheyiſche Zeugnuſſen / welche einige Reformirte gegen mich Matthes Diehl gegeben / daß ich erſtlichen ſolte geſagt haben / ich ſeye bey 10. Rthlr. Straff in das Cloſter citirt / und mir eine Schrifft zu unterſchreiben vorgelegt worden. Item / daß ich zweytens / da man mir vom End thuen / geſprochen hätte / ſolle geredet haben: daß thäte ich nicht / und wolte ich lieber / daß ich den Halß zur Thür hinaus bräche / ehe ich deßwegen einen End thuen ſolte. Ferner drittens / daß ich mit Ungeſtümme in dieſe Wort ausgefahren ſeyn ſolte: ich wolte lieber / daß der Donner die Pfaffen zerſchlüge / ehe ich einen End thun wolte / verwerffe ich gäntzlich / weilen ſolche theils mit Unwahrheiten / und theils mit verdreheten Worten angefüllt ſeynd: dann der erſtere Punct iſt gantz unwahr / daß ich bey 10. Rthlr. Straff in das Cloſter ſeye citirt worden / weilen ich nicht das geringſte von einer Bedrohung / vielweniger von einer Straff jemahls gehört / noch geſprochen habe; So iſt mir auch nicht platterdings eine Schrifft zur Unterſchreibung vorgelegt / ſonderen es ſeynd die Catholiſche vorhero genugſam ermahnet worden / daß ſie ſich über die ihnen deutlich vorgeleſene Puncten wohl bedencken / und erinneren / nichts als die Wahrheit / wie ſie ihre Ausſag allenfalls mit einem cörperlichen End zu behaupten getraueten / reden ſolten. Viertens ſeynd die Reden gantz anderſter gefallen / indem ich geſagt: euer Sixt und ihr ſeyd alle nicht capabel, daß ich euch ein End thue / dann es mir nicht nöthig iſt: dadurch aber will ich nicht verſtanden haben / daß / wann ich von dem ordentlichen Richter über das jenige / was ich denen Herren Catholiſchen in Religions-Sachen unterſchrieben habe / gefragt / und mir ein End auferlegt wurde / ſolches zu thuen / mich weigeren wolte / es können ja die Herren Reformirte ſolches auf die Prob ankommen laſſen / alsdann ſie ſehen werden / ob ich in der That ſchwöre oder nicht; Ich bleibe einmahl dabey / daß ich das jenige / was ich wegen des 1714. Jahrs denen Catholiſchen atteſtirt habe / nöthigen Falls endlich zu befeſtigen getraue. Was den fünfften Punct anlangt / ſo iſt ſolches eine unwahre Aufbürdung / dann ich meiner Geiſtlichen nicht gedacht / auch iſt von der Rathshauß-Trepp / wovon die Reformirte Anregung thuen / meines Orths nichts gemeldet worden. Creutznach den 23. Julii 1724.

Matthes Diel / ſo des Schreibens unerfahren / † eigenhändiges Haußgemerck.

Daß Matthes Diel obiges ſein gewöhnliches Hauß-Gemerck gemacht habe / thue ich hiemit atteſtiren. Creutznach den 28. Julii 1724.

J. M. Ditzmann.

Lit. U.

Aus dem mir vorgeleſenen Atteſtato, welches der Leyendecker Pfaff unterem 24. vorigen Monaths denen Herren Reformirten gegen mich ertheilt hat / habe erſehen / als ob ich zu demſelben ſolte geſprochen haben / daß ich zu Herrn Dümling geſagt hätte: ich könnte nicht ſagen / daß ich Anno 1714. in der Kirch auf dem Wöhrt geweſen wäre / worauf mir Herr Dümling geantwortet hätte: ich ſolte mich niederſetzen / ich zeugte nicht gut / deßgleichen / daß Herr P. Concionator mit damahls ſolte geſagt haben / ich könnte es wohl atteſtiren / es gienge

die Religion an/und hätte es deßwegen nichts zu ſagen. Weilen ich aber dieſe Wort zu gedachtem Leyendecker Pfaff nicht geredet / ſo halte ich denſelben für einen Verleumbder und Lugener / dann die Reden ſeynd gantz anderſter gefallen / nemlichen: Ich hab zu ihm geſprochen / daß / da man die Catholiſche über die Religions-Sachen befragt / Herr P. Concionator, Herr P. Martels, Herr Geyer/ und Herr Dümling die Leuth treulich/ und zwar zum öfftern ermahnt hätten / ſich wohl zu bedencken / und die Wahrheit zu ſagen / damit / wann es allenfalls auf einen Eyd käme / man mit gutem Gewiſſen ſchwören könnte / wie dann der Leyendecker Pfaff ja ſelbſten am letzt verwichenen Mittwochen in hieſigem Carmeliter-Cloſter vor denen zugegen geweſenen Herrn Rath und Truchſeſſen von Scherer/ Herrn P. Martels, Herrn P. Priore, Herrn P. Sub-Priore, Herrn Ambts-Schreiber Bernsmann/ Herrn Stadtſchreiber Hoppe / Herrn Collectore Dümling und meiner / wie auch noch anderen mit ausdrucklichen Worten zu verſtehen gegeben hat / daß ich ebenfalls zu ihm geſagt hätte / Herr P. Martels hätte die Leuth treulich ermahnt / und offt erinnert / daß ſie ſich wohl bedencken / und die Wahrheit ſagen ſolten / dann es vielleicht kommen könnte zu einem Eyd / warum hat dann nun der Leyendecker Pfaff dieſes / was ich von Herrn P. Martels ſeiner freywilligen eigenen Geſtändnuß nach zu ihm geſprochen / aus ſeinem vermeintem Atteſtato ausgelaſſen / und wie reymet ſich nun dieſes / daß ich geſagt / Herr P. Martel, hätte die Leuth auf vorgemeldte Arth treulich und öffters ermahnet / und dahingegen ſolte ich gleich dabey geſagt haben / als wann H. P. Concionator mich gleichſam zum falſchen atteſtiren in Religions-Sachen angereitzt hätt? Gewißlich wird ein jeder ohnpartheyiſcher vernünfftiger Menſch hieraus ermeſſen/ daß man Reformirter Seiths in dem Atteſtato, was dem Leyendecker Pfaff nicht zum Vortheil gedient / ausgelaſſen / und das übrige verdrehet habe. Auch kan ich mit meinem guten Gewiſſen bethäuren/ daß der Leyendecker Pfaff am letzten Dienſtag in ſeinem eigenen Hauß zu mir geſprochen habe / ich hätte ihme nichts von Herrn P. Concionatore, und Herrn Collectore Dümling geſagt / gleichwohl aber hat er dieſen Nahmen in ſein Atteſtat geſetzt / woraus erhellet / daß er ſich ſelbſten in Schrifften und Worten wiederſpricht. Creutznach den 21. Julij / 1724.

Bekenne ich Chriſtian Schmidt / wie oben gemeldt.

Lit. W.

Ich habe aus der von hieſigen Herrn Reformirten unterm 13. dieſes abermahls in cauſa Religionis übergebenen/ und mir communicirten ſo genannten Refutations-Schrifft erſehen / wie daß der Leyendecker Paulus Pfaff/ ein vermeintes Atteſtatum ertheilet/ von hieſigem Catholiſchen Maurer Chriſtiano Schmidt gehört zu haben / ob hätte hieſiger P. Concionator zu ihm Chriſtian Schmidt / da die Examination von Atteſtirung deren in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wöhrt Anno 1714. verrichteten Actuum Parochialium geſchehen wäre / geſprochen / er könnte es wohl atteſtiren / es gienge die Religion an / und hätte es deſſentwegen nichts zu ſagen. Hierüber nun habe P. Concionatorem, weilen dieſes ſeine Ehr touchirt, und gleichſam ſo viel heiſſet / als wann er die Leuth zum falſchen Eyd hätte anreitzen wollen / zu vernehmen nicht umhin gekönnt /

welcher

welcher ſich darauf verantwortet hat/ daß/ gleich wie ihme dieſes niemahls in die Gedancken / vielweniger in den Mund gekommen / alſo er ſolches auch nicht/ wohl aber das Contrarium mit ausdrucklichen deutlichen Worten geſagt hätte / daß die jenige / welche über ein und anderes in Religions-Sachen examiniret wurden / ſich vorhero wohl bedencken / nichts als die gründliche Wahrheit/ wie ſie ihre Ausſagen allenfalls mit gutem Gewiſſen Eydlich zu behaupten gedächten / ad Protocollum geben ſolten / dann es vielleicht zu einem Eyd kommen könnte / weſſentwegen er den jenigen / der ihm nachſagte/ jemanden zum falſchen atteſtiren animirt, oder ſonſt auf eine unzuläſſige Arth inducirt zu haben/ für einen ſ. v. Lugen und boßhafften Calumnianten erkläret haben wolte. Creutznach den 19. Julij / 1724.

Fr. Etherius à S. Urſulâ Carmelita, & p. t.
Prior & Parochus m. p.

Lit. X.

Ab der bey einer Hochlöbl. Churfürſtl. Religions-Executions-Commiſſion von hieſigen Herren Reformirten contra Catholicos den 13. currentis übergebenen / und denen Catholiſchen zu Einbringung ihrer Gegen-Nothdurfft communicirten ſo genannten gründlichen Refutation, und deroſelben ſub Num. 18. beygelegten vermeintlichen Atteſtation, habe erſehen / ob ſolte hieſiger Maurer Chriſtian Schmidt dem Leyendecker Pfaff erzehlt haben / daß er in der hieſigen Carmeliter-Convent-Stuben zu mir geſprochen hätte: er könne es nicht ſagen / daß er Anno 1714. in der Kirch auf dem Wörth geweſen / worauf ich ihme ſolte geantwortet haben / er ſolte ſich niederſetzen / er zeuge nicht gut; Deßgleichen hätte Herr P. Concionator ihme Chriſtian Schmidt damahlen auch geſagt / er könne es wohl atteſtiren / es gienge die Religion an / und hätte es deßwegen nichts zu ſagen. Gleichwie aber dieſes / was dem Chriſtiano Schmidt / gegen Herrn P. Concionatorem und mich disfalls ausgeſprenget zu haben / auffgebürdet werden will / ein bloſſes Figmentum, und mir im geringſten nichts davon wiſſend iſt / indeme ja nicht ich / ſondern Herr Truchſeſſer von Keller Geyer das Examen über die Anno 1714. in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wörth geſchehene Catholiſche Actus, nach vorhero von ihme ex poſt Herrn Concionatore, und letztlichen Herrn Præſide P. Martels beſchehener und zum öfftern wiederholter treu ernſtlichen Vermahnung / daß ſich jeder vorher wohl bedencken / nichts als die gründliche Wahrheit / wie er allenfalls ſeine Reſponſion mit einem guten Gewiſſen und Cörperlichen Eyd zu behaupten getrauete / ausſagen ſolte / geführt/ und alles zu Protocoll genohmen hat; Als erkläre ich demnach den jenigen / der mir obgemeldtes zu dem Chriſtian Schmidt geſprochen haben ſollendes nachredet / für einen ſ. v. Ertz-Lugner und Calumnianten / und ſo viel den Herrn P. Sub-Priorem & Concionatorem betrifft / wird er ſeine der Catholiſchen Gemeind disfahls bekannte Unſchuld auch zu defendiren wiſſen. Creutznach den 17. Julij 1724.

Dümling. Collector.

P. S.

Dieſes fallt mir erinnerlich bey / bey Verſamlung deren Catholiſchen dieſe Worte: Non oportet facere malum, ut exinde eveniat bonum.

bonum, geſagt / und ſolche denen gemeinen Leuthen verteutſcht zu haben / da nemlich vorher bemeldte treuliche Ermahnungen voran gangen waren.

Lit. Y.

Als am verwichenen Mittwochen der Leyendecker Pfaff in dem Carmeliter-Cloſter / wegen des gegen den Chriſtian Schmidt in Religions-Sachen gegebenen Zeugnuß / geweſen / und aus der Gaſt-Stube heraus kommen / ſeynd wir im Creutz-Gang geſtanden / iſt er auf uns loß gegangen / und gleich mit einem Eyfer ausgebrochen: Seynd das nicht Händel / auf den Johannes-Tag hat man mich citiret / da iſt mir die Fall gelegt worden / da hab ich hinein gemüſt / ich hab gewolt oder nicht / ich hab das nur zu einem Mann geredet / ich hab vorhin am Abend bey dem Herrn Fuchs geſeſſen / hab ihm ein paar Wort geſagt / alſo wie ich bin hingekommen / allwo ich hin citirt bin geweſt / da war ich in der Fall / da war es vergebens / ich hab gewolt oder nicht. Ein ſolches bezeugen wir der Wahrheit zu Steuer. Creutznach den 22. Julii 1724.

Philipp Höchſtadt / der dieſes alles mit angehöret hat.
Joannes Georg Höltzer / hat mit zugehört.
Frantz Diel / hat mit zugehört.

Lit. Z.

Hochlöbl. Ober-Ambt.

Wasgeſtalten der allhieſige Reformirte Pfarrer / Herr Floret / mein nacher Creutznach / in Puncto der alldaſigen gemeinſchafftlichen Kirchen / Pflicht-mäſſig gegebenes Atreſtatum zu refutiren / und mich als einen ohnedem ſchon über 12. Jahr lang mit Eyd und Pflichten Ihro Churfürſtl. Durchl. ergebenen Diener eines Eyds unfähig zu machen gedencket / habe aus des Herrn Flotets dem Herrn Pfarrer Sixto zu Creutznach gegebenen Atteſtato mit mehreren erſehen; Gleichwie ich mich nun nicht gnugſam verwunderen kan / wie er Herr Floret doch auf einmahl in eine ſolche gute Harmonie mit Herrn Pfarreren Sixto gerathen / da er doch zuvor denſelben nicht anderſt / als vor einen offenbahren Lugner declariret / und auf denſelben noch viele andere ſchändliche Wort mehr ausgeſtoſſen / mich hingegen (da ich bekänntlich genug ihme Herrn Floret / doch jederzeit und in ſeiner ehemahligen groſſen Verfolgung nichts als Ehr und gutes Weeſen / wie er ſich noch gar wohl wird zu erinnern wiſſen / erzeiget) vernichtigen will / zudeme / um alle Weitläufftigkeit abzuſchneiden / beziehe mich blos allein auf den Cathol. Herrn Paſtoren Blum / mit welchem er Herr Floret ſein gegen mich mit Lugen gefüttertes Atteſtatum confirmiren will / daß ſolcher das Contrarium atteſtiren wird. Womit jederzeit verharre

Eines Hochlöbl. Ober-Ambts

Langenlohnsheim den 10. Aug. 1724.

unterthänigſt-gehorſamſter Diener /
J. M. Crauß.

Lit. AA.

Ich Ends Bemeldter atteſtire / auf freundliches Erſuchen Herrn Ober-Schultheiſſen Craußen zu Langenlonsheim / in eigener Hand Unterſchrifft / und in Krafft dieſes / daß ich mich auf alle / bey der zu Langenlons-

lonsheim gegenwärtige Hochlöbl. Religions-Commiſſion/ vorgefallener Reden und geführten Unterredungen keines weegs zu erinneren weiß / ob ſolte gedachter Herr Ober-Schultheiß zu ſelbiger Zeit in Gegenwart meiner ſich haben vernehmen laſſen : er wolle einen Cörperlichen End abſchwören / daß der Communion-Tiſch vormahlen ſo und nicht anderſt geſtanden hätte / da ſich doch kurtz darauf das Contrarium ereignet / und zum Vorſchein gekommen. Ad 1mum.

Ad 2dum ſtehe ich Ends bemeldter in keiner Abred / daß Herr Ober-Schultheiß bey der hohen Religions-Commiſſion über die in quæſtione geweſene Kirch-Hoffs Ring-Mauren-Thür ſich mit folgenden Worten vernehmen laſſen : Es wäre keine Thür geweſen / und in 20. Jahren kein Menſch dardurch gegangen: indeſſen iſt ein jeder der Ausleger ſeiner Wort/ wobey mich nicht wenig verwundere / warum Herr Pfarrer Floret einen Chur-Pfältziſchen geſchwornen Ober-Schultheiſſen / und von 12. Jahren her in Churfürſtl. Functionibus geſtandenen treuen Diener/ einen End abzuſchwören/ für untüchtig erachte / und ſolcher Geſtalten infam machen wolle / der vorhin bey ſeiner des Pfarrers langwüriger Verfolgung doch im Stand geweſen / durch glaubhaffte Atteſtata die Sach dahin zu dirigiren / daß gemeldter Herr Pfarrer bey ſeiner Pfarrey-Bedienung kräfftigſt manuteniret / und die Translocation verhinderet verblieben / in obiger Urkund zu Steur der Wahrheit. Genſigen den 11. Auguſt. 1724.

(L. S.) Adolphus Blum, Paſtor Cathol. in
Genſingen & *L*angenlonsheim.

Lit. BB.

Nachdeme mir hinterbracht worden / daß die Herren Reformati zu Creutznach in ihre / in Religions-Sachen mit denen Herren Catholiſchen gewechßelte Schrifften hätten einflieſſen laſſen : als ob Catholici im Jahr 1714. in Feſto Corporis Chriſti nicht proceſſionaliter in die gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch auf dem Wörth gegangen ſeyen / und dahero die Herren Catholiſche/ mich als damahls zu Creutznach geweſenen Paſtorem & Concionatorem, Altſtädter ſeiths erſucht haben/ ihnen wahrhafft zu bezeugen/ ob/ und was mir hiervon erinnerlich ſeye? als thue hiemit fide Sacerdotali atteſtiren / daß im Jahr 1714. von damahligen unſeren PP. Franciſcanis zu Creutznach die ſolemne Proceſſion in Feſto Corporis Chriſti in daſelbſtige gemeinſchafftliche Pfarr-Kirch auf dem Wörth geführt worden / und ich auch ſelbſten mit ſothaner Proceſſion in bemeldte Kirch gangen ſeye / urkundtlich meiner eigenen Hand-Unterſchrifft/ und beygedrucktem hieſigen Convents-Sigilli. Oppenheim den 14. Auguſt. 1724.

(*L*.S.) F. VVernerus Geich FF. Min. Recoll.
Concionator & Paſtor in Oppenheim.

Lit, CC.

Dasjenige Zeugnuß / welches von meinem Reformirten Nachbahrn/ Friederich Fuchs / der hieſigen Reform. Gemeind / in Meynung / mein/ denen Hrn. Catholiſchen gegebenes Zeugnuß/ dadurch zu entkräfften/ zugeſtellet / und mir vorgeleſen worden/ beantworte ich alſo : Daß/ gleichwie ein jeder ein Ausläger ſeiner Worten iſt / es keinen anderen Verſtand gehabt habe/ daß ich zu dem Friederich Fuchs geſagt: Euere Kirch/

als daß es ihre Kirch ſeye / wann ſie ſich würcklich darinnen befinden / geſtalten ſie ja keine andere Kirchen haben / als die mit uns gemeinſchaffliche Pfarr-Kirch auf dem Wöhrt / dadurch habe ich aber nit ſagen wollen / daß ſolche Kirch ihnen Reformirten allein zugehöre / maſſen die Kirch ſowohl von uns Catholiſchen als Reformirten beſucht wird / folgſam ſowohl uns Catholiſchen als denen Reformirten zugehöret: Daß ich weiter ſolte geſagt haben / ich wäre Anno 1714. nicht hier geweſen / iſt zu verſtehen / daß ich das gantze Jahr nicht hier geweſen ſeye / ſonderen nur von Martini 1714. biß Oſtern 1715. (wie der Küffer Fuchs ja ſelbſten ſolches in ſein Atteſtatum eingerucket) dahier auf dem Schreiner Handwerck geſchafft habe: Item, daß ich von denen Kirchen-Sachen nichts zu ſagen wuſte / iſt zu verſtehen / vor meiner Hieherkunfft / nicht aber von Martini 1714. biß Oſtern 1715. geſtaltſamen in dieſer geringen Zeit / da beym Schreiner-Meiſter Johann in Arbeit geſtanden / ſich zugetragen hat / daß die Catholiſche Amm allhier mit todt abgangen / und ich ihr die Todten-Laden ſelbſten gemacht / auch den todten Leichnam auf den Kirchhoff aufm Wöhrt / wohin ſolcher von einem Herrn P. Carmeliter frühe zwiſchen 6. und 7. laut ihres Todten-Buchs / den 17. Martii 1715. begraben / und eine kleine Exhortation dabey gehalten worden / begleitet / nachgehends mich in die Pfarr-Kirch aufm Wöhrt begeben / und der darinn gleich darauf geleſenen H. Meß beygewohnet habe / welches / daß es gantz gewiß wahr ſeye / mich zu einem Eyd / nöthigen falls hiemit nochmahlen anerbiethe / und darauf leben und ſterben will. Auch erinnere mich gar wohl / daß in bemeldtem 1715. Jahr und Tag / der damahls allhier in Arbeit geſtandener Schreiner-Geſell / Johann Thomas von Eß / anjetzo zu Simmern wohnhafft / gedachter Begräbnuß und H. Meß mit beygewohnt habe. Ubrigens verwundere mich warum der Küffer Fuchs nur das jenige / was er vermeynt / in ſeinen Kramm / nach ſeiner irrigen Auslegung / dienlich zu ſeyn / in ſein Atteſtatum geſetzt / und nicht auch dabey vermeldet habe / von mir ebenmäſſig damahls gehört zu haben / daß ich im Jahr 1715. da die Catholiſ. Amm auf dem Kirchhoff aufm Wöhrt begraben wordē / in daſiger Kirch dem gehaltenen Catholiſchen GOttes-Dienſt beygewohnet hätte / da ich doch ſolches ausdrücklich zu bemeldtem Fuchſen auch geſprochen habe; Uber dieſes hat mir auch meine Frau erzehlet: von des Küffer Fuchſen Frauen vorhero unter anderen dieſe Worte gehört zu haben / es wäre dem Herrn Pfarreren Sixt nicht um die Kirch zu thun / weilen ſie Reformirte Geld genug hätten / eine Kirch zu bauen / ſonderen es ſeye ihme um die Gefäll zu thuen. Creutznach den 20. Julii 1724.

Hannß Georg Holtzer / Burger und Schreiner allhier.

Lit. DD.

Auf geziemendes Erſuchen / thue ich unterſchriebener / Johann Thomas von Eß / Schreiner-Meiſter allhier in Simmeren / bey meinem Gewiſſen bezeugen und atteſtiren / daß ich Anno 1715. der Begräbnuß der Catholiſchen Amm zu Creutznach / wie auch der H. Meß für ſelbige in der Kirchen aufm Wöhrt beygewohnet habe. Simmeren den 26. Julii 1724.

Joh. Thomas von Eß / Burger und Schreiner in Simmeren.

Lit.

Lit. EE.

Nachdeme mir das jenige / was einige Reformati allhier gegen mich und meine Frau gezeugt / und der vermeinten Wiederlegungs-Schrifft vom 13. lauffenden Monats beygelegt haben / deutlich vorgeleſen worden / ſo thue ich nachfolgender Geſtalten darauf antworten: Erſtlichen / bleibe ich ein für allemahl dabey / und will es allenfalls Endlich bethäuren / daß das jenige Zeugnuß / welches ich denen Herren Catholiſchen den 13. vorigen Monats ertheilt / wahr / mithin es die alleinige Urſach / warum ich gegen die Herren PP. Franciſcaner ein Mißvergnügen gezeigt / geweſen ſeye / weilen ſie meinen Vatter ſeel. nicht auf den Franciſcaner-Kirch-Hoff begraben wollen / da doch meine Mutter ſeel. daſelbſten begraben lieget / und wie hätte ich ſagen können / daß / wann mein Vatter ſeel. auf dem Kirch-Hoff auf dem Wörth begraben wurde / es eine Neuerung ſeye / und dardurch der Anfang gemacht wurde / da doch ſchon vorhero zwey von meinen Kinderen / ehe mein Vatter ſeel. geſtorben / auf dem Kirch-Hoff auf dem Wöhrt begraben worden / und wie hätte ich ſolchen Kirch-Hoff einen Reformirten Kirch-Hoff nennen können? da doch Stadt- und Landkündig iſt / daß die Catholiſche ſchon von etlich 20. Jahren her dahin begraben worden / und biß dato dahin begraben werden. Und was zweytens meine an den Johann Schmidt verheyrathete Schweſter gegen mich zeugen mögte / ſolches iſt verwerfflich / und thut ſie es ihrem Reformirten Mann / der ſie wegen der Religion ſchon offtermahls übel tractirt hat / aus Forcht der Schlägen zugefallen. Auch iſt Drittens unwahr / daß ich das jenige Atteſtatum, welches ich als Leſens und Schreibens ſchlecht erfahrner aus Unbedachtſamkeit / auf Zureden meines Schwagers unterm 11. letzt verwichenen Monats denen Herren Reformirten unterſchrieben / ſolle geleſen haben / oder mir ſeye vorgeleſen worden. Vierdtens muß ich bekennen / daß das jenige / was ich von meines Vatters Begräbnuß geredet / wahr ſeye / ich habe aber anderſter nichts geredet / als was in meinem vorangezogenen / den Herren Catholiſ. unterm 13. vorigen Monats ertheilten wahrhafften Zeugnus / befindlich iſt. Und das Fünfftens / meine Frau in Angſt und Forcht gerathen / iſt keinem eintzigen Catholiſchen / weder Welt- noch Geiſtlichen / ſonder eintzig und allein denen Reformirten ſelbſten zuzumeſſen / indeme ſie meine Frau bang gemacht / und geſagt: daß ich wegen des denen Reformirten unterſchriebenen Zeugnuß auf die Haupt-Wacht wäre geführet worden / einige ſagten gar auf die Schlag-Pfort / andere ins Butter-Faß / hingegen hat der Cantor Diel mir auf der Straß begegnend / endlich Troſt-reich zugeſprochen / ich ſolte mich nicht förchten / wann michs etwas koſten thäte / ſo wurde es mir die Reformirte Gemeind reſtituiren / welche Troſt-reiche Zuſprechung vielleicht zu nichts anderſt abgezielet hat / als daß mich gegen die Catholiſche mit Reden verlauffen / und aus Ungedult mehres als wahr wäre / heraus ſtoſſen möchte. Creutznach den 24. Julii 1724.

Hilgart Kulmann.

Lit. FF.

Wir Ends Unterzeichnete bezeugen hiemit / und können es / wann es verlangt wird / mit einem Eyd behaupten / daß im Jahr 1714. da die Hackenheimer Proceſſion ihre gewöhnlich jährige Wahlfahrt zu Spachbrucken verrichtet hat / wegen ſothaner auf der Creutznacher-Bruck paſ-

ſirender Proceſſion die Glock in der Kirch aufm Wöhrt ſeye geläutet worden/ und erinnere ich Chriſtophel Schneider mich noch hauptſächlich dieſes Umſtands: daß ich Anno 1713. vom Bonnenheimer Hoff aus/ allwo ich beym Joh. Rupert/ und vorhero beym Herrn Schultheiſſen zu Hackenheim gedient hatte/ mich in mein Vatterland nach Sietz/ im Saarburger-Ambt gelegen/ begeben/ etliche Wochen allda verblieben/ in ſelbigem Jahr wieder zuruck kommen/ gleich darauf meine Frau genohmen/ und im Jahr 1724. mit der Hackenheimer Proceſſion nach Spachbrucken Wahlfahrten gangen ſeye/ und wohl in Obacht genommen habe/ daß bemeldte Glock im Vorbeygehen dieſer Proceſſion ſeye geläutet worden/ auch iſt bekannt/ daß/ gleichwie die Hackenheimer alle Jahr unausbleiblich ein Opffer zu Spachbrucken verrichten/ alſo auch die Hackenheimer Proceſſions-weiß jährlichen dahin Wahlfahrten gegangen ſeyen/ und noch würcklich dahin gehen. Hackenheim den 30. Julii 1724.

Johann Nickel Flammers-Feld / ſein Hauß-Zeichen.
Johannes Abel / † ſein Hauß-Zeichen.
Merten Gaul/ † ſein Hauß-Zeichen.
Joſt Bergmann/ † ſein Hauß-Zeichen.
Jacob Humberger † ſein Hauß-Zeichen.
Peter Kempff/ ſein Hauß-Zeichen.
Chriſtophel Schneider / ſein Hauß-Zeichen.
Walter Bergmann/ † ſein Hauß-Zeichen.
Adam Baber / N. ſein Hauß-Zeichen.
Johann Nickel Bergmann/ 3 ſein Hauß-Zeichen.
Martin Lemmer / † ſein Hauß-Zeichen.
Ferdinand Horſch/ ſein Hauß-Zeichen.
Johann Jacob Weidt/ ÷ ſein Hauß-Zeichen.
Frantz Wilhelm.

Daß die vorſtehende ihre Hauß-Zeichen/ weilen ſie Schreibens unerfahren ſeynd/ mit eignen Händen gemacht/ und der Letztere ſich eigenhändig unterſchrieben habe/ nachdeme ihnen vorhero alles deutlich von Wort zu Wort vorgeleſen worden/ ſolches thue ich hiemit bezeugen. Hackenheim den 30. Julii 1724.

Johann Nickel Clemens/ Schultheiß.

Lit. GG.

Aus derer Herren Creutznacher Reformirten Schrifft/ welche ſie gegen die Catholiſche eingegeben/ haben wir verleſen hören/ daß ſie uns vorwerffen/ wir könnten nicht bezeugen/ daß denen Hackenheimern/ da ſie im Jahr 1714. mit der Proceſſion nacher Spachbrucken Wahlfahrten gangen/ die Glock in der Creutznacher Kirch aufm Wöhrt/ im Vorbeygehen ſolcher Proceſſion ſeye geläutet worden/ weilen wir im Jahr 1714. uns noch nicht zu Hackenheim häußlich nieder gelaſſen hätten; Hierauf iſt unſere Antwort: daß/ ſoviel uns Frantz Klein/ und Johann Peter Ficheiſen anlanget/ wir dannoch zu beſagter Proceſſion mit der in der Kirchen aufm Wöhrt gehangener Glock Anno 1714. haben läuten hören/ aus Urſachen/ weilen ich Frantz Klein in ſelbigem Jahr von Wöllſtein aus offt nacher Hackenheim Freyen gangen/ und alſo mich ſolcher Proceſſion bey-

ge-

geſellet/ und das Läuten wohl gehöret habe; Und ich Johann Peter Fickeiſen habe ſolches Läuten deßwegen wohl gehört/ weilen ich ein Creutznacher Kind bin/ und bey meiner Mutter zu Creutznach dazumahlen gewohnt/ auch mit der Proceſſion gangen bin. Was mich Johann Friedrich Jung betrifft/ ſo hat mich Nicol. Flommersfeld/ weilen er Schreibens unerfahren/ erſucht gehabt/ in ſeinem Nahmen/ und für ſeine Perſohn zu unterſchreiben/ dahero nur meines Orths der Fehler iſt/ daß ich ſolches nicht dabey gemeldet/ daß meine Unterſchrifft in des Flommersfeld Nahmen geſchehen ſeye. Hackenheim den 30. Julii 1724.

Frantz Klein.
Johann Peter Fickeiß.
Johann Friderich Jung.

Daß das jenige/ was Johann Friderich Jung oben ausgeſagt hat/ wahr ſeye/ ein ſolches thue mit meinem Hauß-Zeichen/ weilen Schreibens unerfahren bin/ bezeugen. Hackenheimb den 30. Julii/ 1724.

Johann Nickel Flommersfeld/ Hauß-Zeichen.

Daß Nickel Flom̃ers-Feld/ nachdeme ihme vorherſtehendes deutlich vorgeleſen worden/ mit eigener Hand obiges Hauß-Zeichen gemacht habe/ ſolches bezeuge hiemit. Hackenheimb wie oben.

Johann Nickel Clemens/ Schultheiß.

Lit. HH.

Ich Ends Unterſchriebener/ thue hiemit auf Erſuchen deren Creutznacher Herren Catholiſchen/ der Wahrheit zu Steuer/ bey meinem Gewiſſen atteſtiren/ daß Anno 1714. nicht nur allein/ ſondern zuvor/ und nach/ zu Creutznach mit damaliger Römelsheimer Glock in der Kirch aufm Wöhrt der Hackenheimer Proceſſion, da ſie ihre gewöhnliche Wahlfahrt zu Spachbrucken verrichtet hat/ im Vorbeygehen auf der Bruck ſey geläutet worden/ und ich/ als damahls noch zu Hackenheim/ und bey 12. Jahr geſtandener Schul-Diener/ ſelbſten mit der Proceſſion gegangen/ und das Läuten gehört habe. Signatum Wöllſtein den 7. Aug. 1724.

J. A. Mayer/ p. t. Schul-Diener ibidem.

Lit. II.

Was die Herren Reformirte zu Creutznach gegen mein wahrhafftig ertheiltes Zeugnuß/ daß ich mich jedes Jahr die Zeit über/ da ich zu Creutznach in dem Layiſchen Hoff wohnhafft/ und beſonders im Jahr 1714. wegen meines Ausgangs zu der Spachbrucker-Proceſſion/ nach dem darzu gegebenen Geläut auf dem Wöhrt/ in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirchen gerichtet/ im Gegentheil vorgeſtellt/ ſolches iſt ein unbegrund- und ſehr irriger Einwand/ welcher der Wahrheit mehr als die Erd vom Himmel entfernt/ inmaſſen die That noch würcklichen bezeugt/ daß der Rathhauß-Bau der Carmeliter-Glocken den Schall benohmen/ und dieſer gar ſelten und wenig in dem Layiſchen Hoff; hingegen aber viel beſſer und accurater die Glock auf dem Wöhrt gehört werde/ wie dann inſonderheit im Jahr 1714. die Römmelsheimer-Glock/ welche gröſſer/ und einen lauteren Schall/ als die andere gegeben/ von mir zu jener Proceſſion damahlens accurat gehört/ und mein Ausgang darnach auch eingerichtet worden; Es

bleibt dahero mein wahrhafftes Zeugnuß beſtändig / die Widerlegung aber nichtig und ungleich / wie ich ſolches hiemit nochmahl bekräfftige. Arienſchwang den 1. Aug. 1724.

Johann Caſpar Ernſt / Freyherrl. Layiſcher Keller.

Lit. KK.

Gleichwie vernehme / daß die Herren Reformirte in Creutznach ſo kühn seynd zu ſchreiben / daß die Glock in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wöhrt / zu gedachten Creutznach / Anno 1714. nicht ſeye geläutet worden / da die Creutznacher- und Hackenheimer Proceſſion nacher Spachbrucken Wahlfahrten gangen / und vor ſothaner Kirch auf der Bruck vorbey paſſiret iſt / hingegen aber mir / als tum temporis zu Creutznach geſtandenen Paſtori & Concionatori, noch in friſcher Gedächtnuß ſchwebet / daß das Geläut in Anweſenheit meiner langwiriger Zeit nimmermehr / vielweniger dazumahl / unterlaſſen worden. Als thue hiemit auf das von Herren Catholiſchen an mich beſchehenes Erſuchen / in Wahrheit atteſtiren / daß nicht nur im Jahr 1714. ſondern alle Jahr / ſolang ich meine Station zu Creutznach gehabt / wohl obſervirt habe / und die Schlüſſel zur Kirchen gegeben habe / daß zu obgemeldter Proceſſion, wann man die jährliche Andacht zu Spachbrucken verrichtet / im Vorbeygehen auf der Creutznacher-Bruck mit der Glock in der gemeinſchafftlichen Pfarr-Kirch auf dem Wöhrt von uns Catholiſchen ſeye geläutet worden. Oppenheim den 14. Aug. 1724.

(L.S.) F. Wernerus Geich, FF. Min. Recollectorum Concionator & Paſtor in Oppenheim.

Lit. LL.

Plurimum Reverende, nec non Doctiſſime Domine Inſpector.

Es iſt Vorweiſer dieſes / Hanß Jacob Eiſenlöffel / ein gemeins Mann zu Riedesheim / in hieſigem Ober-Ambt / geſtert Abends zu mir kommen / und hat mir vorgebracht / wie daß ſeine ſehr alte Mutter / ſo Lutheriſcher Religion geweſen / todts verblichen / und er / der auch Lutheriſch / ſeine Frau aber Reformirt / gern auf den morgenden Sonntag dieſelbe begraben laſſen wolte / von dem Reformirten Schulmeiſter zu Riedesheim ihme aber wäre geſagt worden / daß Herr Pfarrer Gillmann zu Kleinsheim / woſelbſthin Riedesheim / als ein Filial gehörig / nicht geſtatten wurde / daß ein Lutheriſcher Pfarrer die Leich-Predig in der Kirch halten ſolte / weilen ich nun nicht weiß / ob dieſes der Religions-Declaration gemäß / indeme noch zur Zeit keine Abtheilung in der Kirchen gemacht / ſondern annoch das Simultaneum in hieſigem Ober-Ambt gehalten worden / dannenhero dann auch in den vornehmſten Orthen / als Langenlohnsheim / Genſingen / Wöllſtein / Sieffersheim rc. das Exercitium Evangelico-Lutheranum in den Kirchen verſtattet wird / ſo habe ich dieſen Eiſenlöffel zu meinen hochgeehrten H. Inſpectoren ſchicken / und zu belieben ſtellen wollen / ob / und welcher Geſtalten demſelben in ſeinem Verlangen geholffen werden könnte? damit nicht etwann beym Ober-Ambt neue motus erreget werden mögten /

ten / zumahlen disfalls kein beſtändiges Exercitium der Lutheriſchen Religion, ſondern nur dann und wann ein Actus Parochialis abſque præjudicio verlangt wird. Vale & fave.

Tui addictiſſimus.

Creutznach den 24. Novembris 1714.

Winold.

Mein inſonders Hochgeehrtiſter Herr Ambts-Schreiber.

Es hat Herr Kirchen-Rath Kirchmayr/bey gehaltener letzterer Viſitation zu Riedesheimb die Verordnung gethan / daß/ weilen den Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen zu Riedesheim kein Pfarrer von ihrer Religion, als wie zu Langenlonsheim ꝛc. angewieſen/und ihnen die Kirch daſelbſten nicht / als wie an gemeldtem Orth eingeraumbt / ſie wohl ihre Actus Parochiales daſelbſten durch einen Geiſtlichen von ihrer Religion, aber nicht in der Reformirten Kirchen / mögen laſſen verrichten. Creutznach dat. ut ſupra.

Meines hochgeehrten Herrn

Ergebenſter Diener
Andreæ.

Es iſt ſo wohl Herr Kirchen-Rath Kirchmayer / als Herr Inſpector Andreæ ſehr übel berichtet / als ob denen Riedesheimer Evangeliſchen Unterthanen kein ordentlicher Seelſorger angewieſen worden / zumahlen ich gleich Anfangs meines hieſigen Pfarr-Dienſtes/alle Actus Parochiales daſelbſten (die Communion, welche mir zu verrichten zu ſchwer gefallen/ ausgenohmen) verrichtet/und in der Kirchen daſelbſt um ſo mehr verrichten dörffen / weilen ſie mit Hülff der Lutheraner daſelbſten gemeinſchafftlich wieder erbauet / und mir niemahlen als jetzund die Sache diſputable gemacht worden / weiß alſo nicht / ob jemand von den H. Reformirten das bißhero beobachtete Simultaneum in hieſigē Ober-Ambt ohne Churfürſtl. Special-Befehl zu aboliren berechtiget ſeye. Creutznach den 24. Novembris 1714.

J. G. Reifflin.

Daß bevorſtehende Copiæ ſub Lit. N. usque ad Z. & ſub Lit. AA. uſque ad LL. incluſivè, nach vorher geſchehener genauer Collationirung / denen wahren unterſchriebenen und theils ſubſignirten Originalien / in allem von Worten zu Worten gleichlautend befunden worden / ein ſolches atteſtire mit meiner eigenhändigē Nahmens Unterſchrifft/und vorgeſetzten gewöhnlichen Notariat-Signet. Actum Creutznach den 28. Auguſt. 1724.

(L.S.) Ehrenfriedus Welbius, Sacrâ Imperiali Authoritate Notarius Pub. juratus & Archi-Satrapiæ Cruc. Advoc. ordin.

Beylagen ſub Lit. L. M. N. O. & P. den Reformirten Pfarrer zu Leutershauſen betreffend.

Lit. L.

Hochgebohrner Graf.

WElchergeſtalten das mir abſchrifftlich communicirte- und von meinem nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vattern / unterm 28. Junii a. p. an meinen hochgeehrten Herrn Grafen erlaſſene Schreiben von dem geweſenen Præceptore Elleren freylich erſchlichen / dahingegen unumſtoßlich wahr ſeye / was meine Conſiſtorial-Räthe auf an ſie geſchehene Anfrag / der Wahrheit zu Steuer / an den Chur-Pfältziſchen Reformirten Kirchen-Rath den 4. Maji des jetzt lauffenden Jahrs dieſerthalben geantwortet und atteſtirt / das belieben dieſelbe ab der auf meinen Befehl an die Chur-Pfältziſche Regierung ergangenen- und copeylich beyverwahrten Antwort des mehreren zu erſehen / als worauf ich mich beziehe / und in dem übrigen unabfällig beharre.

Meines hochgeehrten Herrn Grafen

Braunfels den 14. Septemb. 1724.

Dienſtwilliger Diener
Wilhelm Graf zu Solms.

Lit. M.

P.P.

EU. Wohlgebohrn / Hoch-Edlgebohrn / und derenſelben unterm 24. Julii an des Hochgebohrnen unſeres gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden / wegen des dermahligen ſo unwürdig- als untüchtigen Reformirten Pfarrers zu Leutershauſen / Johannes Ellers / erlaſſenes Schreiben / haben hochgedachte ſeine Hochgräfl. Gnaden / nebſt deſſen Anlage in Höningen zwar zu recht erhalten / jedoch biß dahero wegen dero Abweſenheit von hier / nunmehro aber Unpäßlichkeit halber / nicht wohl ſelbſt beantworten können / und dannenhero uns gnädigſt committiret / zu Beförderung der Sach und Wahrheit / Nahmens deroſelben Eu. Wohlgebohrn / Hoch-Edlgebohrn / und denenſelben nicht zu verhalten / waßmaſſen das / was von dem hieſigen Conſiſtorial-Collegio an den Chur-Pfältziſchen Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg ſub dato Braunfels den 4. Maij A. C. dieſerhalben atteſtirt worden / klar / wahr und offenbahr / dahingegen aber erſchlichen ſeye / was unſer letzt verſtorbener alter Herr Graf Wilhelm Moritz / Hochſeel. Gedächtnuß / unterm 28. Junij vorigen Jahrs an den Chur-Pfältziſchen geheimen Rath / auch Neuburgiſ. Geheimen Hof-Raths- und Landſchafft Commiſſariats-Præſidenten, des Herrn Grafen von Wiſer Hochgräfl. Excellenz geſchrieben / allermaſſen in ſolcher Zeit der gute alte Herr ſich bereits in einem ſolchen Zuſtand befunden / daß es einem verſchmitzten und intereſſirten Concipiſten (den man jedoch noch zur Zeit nicht ausfindig machen / noch von dem Eller erforſchen können) gar leicht geweſen / denſelben zu hintergehen / wie dann dieſer ſtraffbahre Eller bey ſeiner Anweſenheit jüngſthin / theils durch Verheiſſungen / und theils durch andere auch einem Schein-Geiſtlichen unanſtändige Vorſtellungen ein und anderen auf ſeine Seithen zu bringen /

bringen / und durch deren Vermittelung ſeinen böſen Zweck / nemlich ein wiederholtes falſches Atteſtat zu erzwingen / geſucht / da er doch ſelbſt auf ernſtliches Befragen nicht laugnen kan noch wird / wie er niemahls examinirt oder ordinirt, noch auch jemahls ad Adminiſtrationem Sacrorum in hieſigen Landen admittiret worden / folglich gantz ärgerlich und unverantwortlicher Weiſe wieder beſſeres Wiſſen und Gewiſſen / wie der Wolff in den Schaaff-Stall / gekommen ſeye / welches Ew. Hoch-Wohlgebohrn / Hoch-Edelgebohrn und denenſelben wir hiemit auf erhaltenen gnädigſten Special-Befehl nicht bergen / und womit dieſelbe Göttlicher wohl bewahrſamer Obhuth treulichſt / uns aber zu beharrlicher Wohlgewogenheit beſtens empfehlen ſollen und wollen / in gezie̅mendem Reſpect und beſonderen Hochachtung allſeits beharrende

Eu. Hoch-Wohl-Gebohrn / Hoch-Edelgebohrn / und Deroſelben

Dienſtwillige

Hochgräfl. Solmſ. Præſident, Geheime- und Regierungs-Räthe daſelbſt.

Braunfels den 11. Sept. 1724.

Lit. N.

Hochgebohrner Graf.

Aus meines hochgeehrten Herrn Grafen an mich erlaſſenen beyden geehrten Schreiben unterm 11. und 28. nächſt abgewichenen Monats habe mit mehrerem erſehen / was dieſelbe wegen des in meinem Land zu Muſchenheim geſtandenen- und von deroſelben in der Gemeind Leutershauſen angewieſenen Caplan Ellers / an mich gelangen zu laſſen / und desfalls einige Nachricht von mir einzuholen / geliebet wollen ; Gleichwie mir nun eines theils ſonderbahr lieb und angenehm iſt / daß dieſelbe mir Gelegenheit an die Hand geben / ihnen einige Gefälligkeiten zu erweiſen ; Alſo befrembdet mich anderen theils / daß jemand ſich unterſtehen mag / dieſen Mann zu verkleineren / da doch in hieſigen Landen bekannt / daß er nicht allein bey dem Filial-Birckla / ſondern auch bey der Mutter-Kirch zu Muſchenheim verſchiedene Jahr lang zu beederſeiths Gemeinden Zufriedenheit als reſpective Præceptor und Caplan geſtanden / auch die Sacra mit-adminiſtriren helffen / folglich an ſeiner Ordination um ſo weniger zu zweifflen / als ich kein Bedencken getragen / ihm / wegen ſeines unermüdeten Fleiſſes / in meinem Land unterzuhelffen / wann nur eine Stelle vacant geweſen wäre ; und weilen ermeldter Eller / wegen des geringen Pfarr competentis, ſo er aus Muſchenheim / und dem Filial-Birckla jährlich genoſſen / mit Weib und Kinder nicht ſubſiſtiren können / auch endlich dieſe Gefälle zu der Pfarr Muſchenheim wiederum gezogen werden müſſen / hat man ihm / mittels Ertheilung eines ehrlichen Abſchieds an die Hand geben / ſich anderwärtig um Dienſte zu erwerben / und ſein Talent anzuwenden ; Derohalben mir dann ſehr lieb ſeyn / und zu gefallen gereichen wird / wann dieſelbe ihme employ zu geben Gelegenheit haben / und zweiffle nicht / er werde ſich dergeſtalt betragen und aufführen / als das ihme aufgetragene Ambt erfordert / und die Pflichte eines Geiſtlichen ihn anweiſen. Ubrigens wünſche deroſelben beſtändigs Wohlſeyn / und bin

Meines hochgeehrten Herrn Grafen

Dienſtwilligſter

W. M. Graf zu Solms.

Braunfels den 28. Junij / 1723.

Lit. O.

Wir unterſchriebene Kirchen-Aeltiſte von Bircklar bezeugen / daß Herr Johann Eller uns als ein ordentlicher Caplan / auf Befehl des ſeel. Herrn Grafen Wilhelmen Moritzen von Solms-Braunfels vorgeſtellt worden iſt / das Abendmahl auch mithalten helffen / auch zuweilen Kinder getaufft / wiſſen ihme ſonſt nichts / als alles liebes und gutes nachzuſagen / als daß er ſein Ambt alle Sonntag mit einer Predig treulich verricht / daß bezeugen wir unterſchriebene Kirchen-Aeleſten. Bircklar den 30. Julij / 1724.

Heinrich Albardt / Kirchen-Alteſter.
Peter Weiſel / Kirchen-Aeteſter.
Johann Philipp Schmitt / Kirchen-Alteſter.
Valentin Müller / Burgermeiſter bezeugt dieſes Nahmens ſamtlicher Gemeind.

Lit. P.

Actum Leütershauſen den 11. Martii 1723.

Præſentibus: Herrn Ambtmann Bauer. Herrn Schultheiß Bolleyer. Jacob Stöhr Kirchen-Aelteſten. Hannß Georg Brunner Kirchen-Aeltiſten.

Nachdem Se. Hochgräfl. Excellentz Herr Graf Ferdinandt Andreas / von Wieſer / Unſer allerſeits gnädiger Graf und Herr Herr / vermög gnädigſt zuerkannten juris Patronatûs den Ehrwürdigen Herrn Johannes Eller / geweſenen Reformirten Pfarreren zu Carlsruhe in dem Würtenbergiſchen / und Muſchenheim / auch Bircklar in dem Solms-Braunfelſiſchen / für einen Pfarreren dahier gnädig zu præſentiren gewillet ſeynd / gegen welchen aber der Reformirte löbliche Kirchen-Rath excipiret; Als wurde heut dato die hieſige Reformirte Gemeind viritim über nachfolgende Interrogatoria vernommen / in Beyſeyn unſerer Ends-Unterſchriebenen.

Interrogatoria.	Reſponſoria.
1. Wie er heiſſe / wie alt / und was Religion er ſeye?	1. Jacob Stöhr / 72. Jahr alt / Reformirter Religion, und Kirchen-Aelteſter.
2. Ob er gegen obgedachten- und dermahligen Proviſorem in Puncto ſeiner Sitten und Auffũhrung etwas einzuwenden hätte / und was? Solle ſolches ad Protocollum geben.	2. Wüſte nichts gegen ihm einzuwenden.
3. Ob er wegen ſeiner Lehr und Predig-Ambts / und was einzuwenden habe?	3. Gleichmäſſig nichts.
4. Ob er mit gedachten Proviſoris Thun und Laſſen zufrieden ſeye?	4. Seye zufrieden.

Re-

1. Hannß Georg Brunner 55. Jahr alt / Reformirter Religion, und Kirchen-Aelteſter.

2. Wiſſe nichts von ihme zu ſagen / ſo lang er hier ſeye.

3. Gleichmäſſig hätte er nichts auszuſtellen.

4. Wüſte nichts einzuwenden.

1. Nickel Schmid / 58. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Uti Primus & Secundus.

3. Uti primus & ſecundus.

4. Uti ut primus & ſecundus.

1. Veltin Euler / 42. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Nichts / ſeye ihm recht.

3. Seye gantz zu frieden.

4. Habe gar nichts einzuwenden.

1. Simon Schmidt / 32. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Wüſte nichts.

3. Seye zufrieden.

4. Wüſte gar nichts einzuwenden.

1. Georg Pillger / 36. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Nichts.

3. Wäre gantz zufrieden.

4. Wüſte nichts Unrechts.

1. Jacob Rudolph 46. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Hätte nichts darwider.

3. Predigt ihm recht.

4. Seye zufrieden.

1. Georg Spitzer 66. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Seye mit ihm zufrieden.

3. Höre gar nicht / weilen er gantz daub.

1. Jacob Oeſterreicher 30. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Nichts.

3. Gut genug.

4. Seye zu frieden.

1. Philipp Höltwig 40. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Nichts.

3. Nichts.

4. Seye mit zu frieden.

1. Jacob Spitzer / 30. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Nichts.

3. Gut genug.

4. Seye zu frieden.

1. Gerhardt Weſthöffer / 44. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Wüſte nichts darwider.

3. Gefallet ihm wohl.

4. Führe ſich wohl auf.

1. Jacob Gentz 47. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Wüſte nichts.

3. Seye mit der Predig zufrieden.

4. Seye zufrieden.

1. Michel Bitzel 50. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Hätte nichts gegen ihm.

3. Predigt ihm gantz recht.

4. Wüſte nichts.

1. Veltin Spitzer 25. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Hätte nichts dißwegen zu ſagen / ohnerachtet er Proviſor das Logement bey ihm genieſſe.

3. Predigt ihme recht.

4. Wüſte nichts übels.

1. Hannß Jacob Müller 56. Jahr alt / Reformirter Religion.

2. Wüſte nichts gegen ihm.

3. Predige wohl.

4. Seye zufrieden.

Reſponſiones.

1. Jacob Becker/48. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts wider ihn.
3. wäre darmit zu frieden.
4. Zu frieden.

1. Jacob Schmidt/28. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Wäre wohl zu frieden.
4. Wäre zu frieden.

1. Peter Sibiliſt/57. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Hätte nichts dagegen.
3. Predige ihm gut.
4. Seye zu frieden.

1. Hannß Saur/37. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Wäre ſchon recht im Predigen.
4. Wäre zu frieden.

1. Hanß Reinhard Schreiner/45. Jahr alt/ Reformirte Religion.
2. Könne nichts wider ihn ſagen.
3. Wäre mit ihm zu frieden.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Nickel Müller/50. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Kan nicht darwider klagen.
4. Sey zu frieden.

1. Veltin Hauck/30. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Kan nichts ſagen.
3. Predige gantz recht.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Hannß Jacob Borgi/39. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Predigen gefallen ihm.
4. Seye zufrieden.

1. Michel Hagen/54. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Seye ihm gut genug.
3. Predige ihm recht.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Antoni Baumañ/57. Jahr alt/ Reformirter Religion.

1. David Zuber/60. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts dagegen.
3. Seye zu frieden.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Nickel Römer/39. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Predige ihm recht.
4. Wäre zu frieden.

1. Jacob Stöhr Jung/38. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Predige ihm recht.
4. Seye zu frieden.

1. Peter Pletzer/40. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Predige recht.
4. Seye zu frieden.

1. Adam Miltenberger/47. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Hätte nichts wider ihn.
3. Predige ihm gantz recht.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Jacob Borgi/ alt 73. Jahr/ Reformirter Religion.
2. Seye mit ihm zu frieden
3. Thue recht Predigen.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Peter Dörrſamb/43. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte hievon nichts.
3. Hätte gut allezeit geprediget.
4. Seye zu frieden.

1. Ulrich Dorr/54. Jahr alt/Reformirter Religion.
2. Wäre ihm gut.
3. Predige/wie es einem ehrlichen Mann zukommt.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Georg Sigerth/52. Jahr alt/ Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts unrechts.
3. Predige ihm gantz recht.
4. Seye zu frieden.

1. Friederich Klumb/42. Jahr alt/ Reformirter Religion.

2. Wäre mit ihm zu frieden.
3. Predige wohl.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Hañß Georg Schultz 40. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Seye ihm recht.
4. Seye zu frieden.

1. Philipp Dörrſamb / 36. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts wieder ihn.
3. Wäre ihm recht im Predigen.
4. Seye zu frieden.

1. Bernhard Pfeffer / 33. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Hat keine Klage.
3. Predige wohl.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Philipp Stumpff / 37. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Gefalle ihm wohl.
3. Predige ihm gantz recht.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Hannß Georg Klump / 49. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Was er geſehen / führe er ſich wohl auff.
3. Predige wohl.
4. Seye zu frieden.

1. Jacob Borgi Jung / 30. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. hätte ihm gefallen.
4. Seye zu frieden.

2. Wüſte nichts wieder ihn.
3. Predige gut.
4. Seye zu frieden.

1. Valentin Bock / 26. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Wüſte nichts.
3. Gefalle ihm wohl.
4. Seye zu frieden.

1. Leonhard Volck / 36. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Gefalle ihm wohl.
3. Gefalle ihm auch wohl.
4. Wüſte nichts unrechts.

1. Hannß Georg Weingärtner / 40. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Gefall ihm gut.
3. Predige recht.
4. Wüſte nichts / ſeye zu frieden.

1. Philipp Rudolph / 34. Jahr alt / Reformirter Religion.
2. Weiß keine Klag.
3. Seye ihm in ſeinen Predigen recht.
4. Seye zu frieden.

Daß vorſtehender Leutershäuſer *Reformirten* Unterthanen die wahrhaffte Ausſag ſeye / wird nicht alleinig mit nachgeſetzten Handſchrifften / ſondern auch mit hieſigem Gerichts-Inſiegel atteſtirt / und bekräfftiget. Leutershauſen die & Anno ſupra allegato.

(*L. S.*) Johann Paulus Baur / Ambtmann.
Baltheiß Bollener / Schultheiß.
Benedict Zimmermann / Gericht-Schreiber.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reysing, Jacob

Apologia Seu Vindiciae Justissimae Pro Augustissima Domo Austriaca. Oder: Abgenöthigt-Rechtmäßigste Defension Des Allerdurchleuchtigsten Ertz-Haußes Oesterreich, Contra ... Carolo V. Ferdinando I. und Maximiliano II

Augspurg 1730

2 J.publ.g. 113 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491790-5
VD18 14745887-001